Bundesrat Schenk

Sein Leben und Wirken

Von Dr. J. J. Kummer

LIBRARY
Brigham Young University

IP
F600584

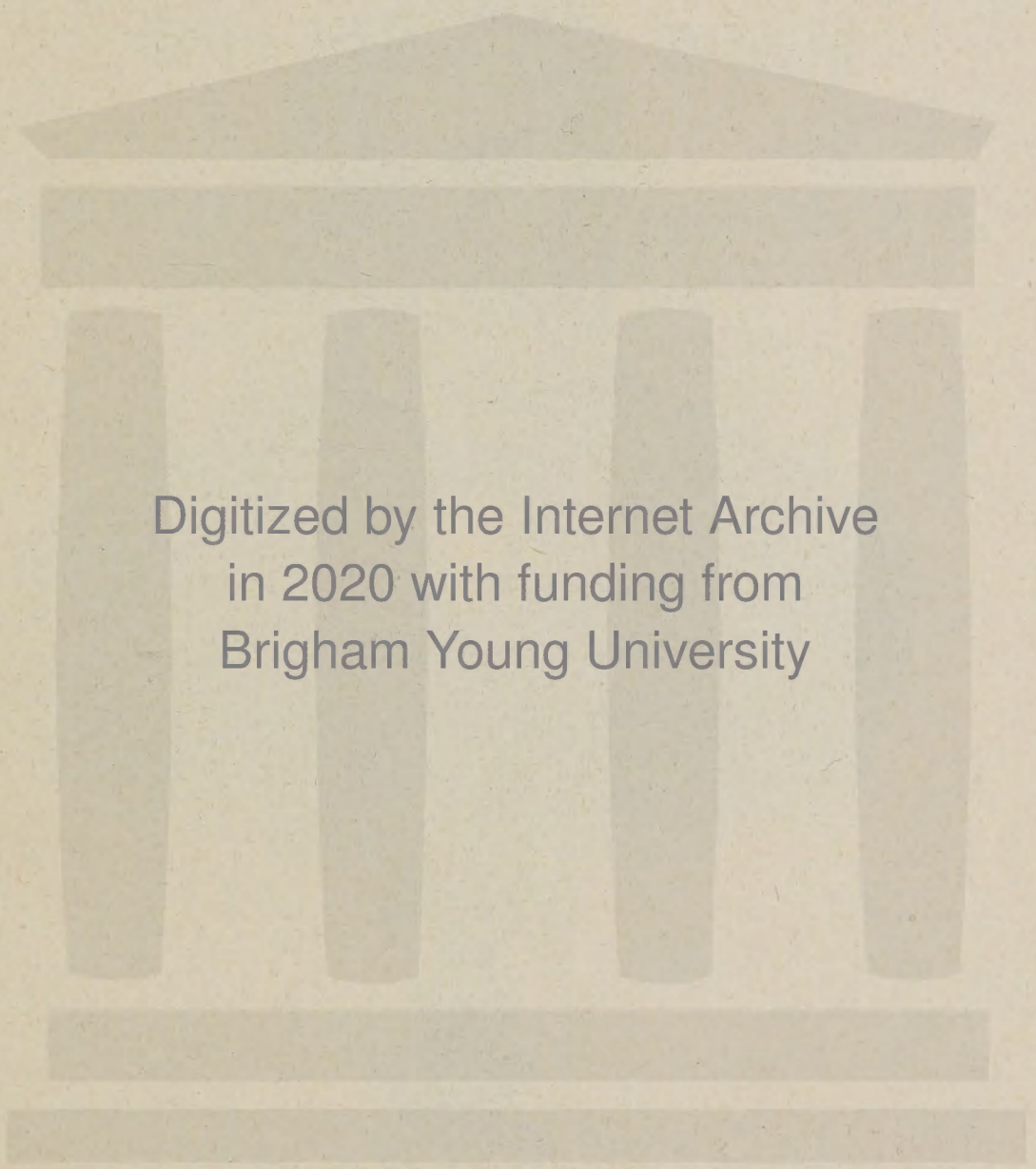

Digitized by the Internet Archive
in 2020 with funding from
Brigham Young University

https://archive.org/details/bundesratschenks00kumm

Phot. F. Fuß, Bern

DQ
178
.S35
K85x

Bundesrat Schenk

Sein Leben und Wirken

Ein Stück bernischer und schweizerischer Kulturgeschichte

Von Dr. **J. J. Kummer**
gew. Direktor des eidg. Versicherungsamtes

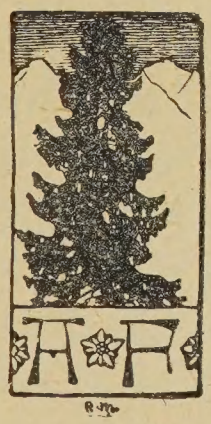

Bern 1908
Verlag von A. Francke, vorm. Schmid & Francke

HAROLD B. LEE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

Vorwort

Über das Wirken eines Staatsmannes so Bericht zu erstatten, daß der Leser sich über denselben ein Urteil bilden oder ein allfällig vorhandenes ungenaues berichtigen kann, ist eine sehr schwierige Aufgabe.

Wie viel einfacher und dankbarer ist die Aufgabe, über das Leben und Wirken eines beliebten Dichters, eines hervorragenden Malers oder Bildhauers zu berichten! Die Kenntnis der Werke des Dichters darf der Biograph bei seinem Leser voraussetzen; von den Werken des Malers und des Bildhauers stehen dem Leser der Biographie, welchem die Originale nicht zugänglich sind, heutzutage vorzügliche Abbildungen zur Verfügung, ja es können solche Abbildungen mit geringen Kosten in die Biographie aufgenommen werden.

So handgreiflich kann der Biograph das Wirken des Staatsmannes nicht darstellen, und wenn die Bedeutung eines Staatsmannes so sehr, wie in unserm Falle, gerade in seinen Werken besteht, so daß er nur als wirkender denkbar ist, wie können, im komplizierten Gewebe der Kulturgeschichte, die von ihm gesponnenen Fäden nachgewiesen werden?

Der Biograph muß dann zum großen Teil die Kulturgeschichte selbst reproduzieren, mit welcher das Wirken des Staatsmannes so verflochten ist, daß man es gar nicht herausreißen und isoliert darstellen kann, womit jedoch der Bericht unvermeidlich einen großen Umfang erhält und demjenigen Leser nicht mehr mundet, welcher mehr Sinn für die passiven persönlichen Erlebnisse, das Abenteuerliche oder Romanhafte der Biographien hat.

Wir müssen solchen Lesern zum voraus sagen, daß wir ihrer Wißbegierde nur wenig Stoff bieten können mit der Lebensgeschichte eines Mannes, der ein einfaches Beamtenleben geführt und mehr als die zweite Hälfte seines Beamtenlebens dasselbe Amt bekleidet und dasselbe Logis bewohnt hat.

Den Freunden der Kulturgeschichte jedoch und namentlich der Kulturgeschichte unseres engern bernischen und unseres schweizerischen Vaterlandes hoffen wir vieles zur Aufklärung über unsere neueste Kulturperiode zu bieten.

Wir glauben nämlich, daß mit Recht an der Front unseres Parlamentsgebäudes die Jahreszahl 1848 der Zahl 1291 gegenübergestellt ist; für die Geschichte der Eidgenossenschaft als Ganzes sind diese beiden Zahlen die wichtigsten Marksteine, dort der Beginn des Staatenbundes, hier des Bundesstaates. Die Geschichte der Kantone steht mit dieser Wandlung im Zusammenhang: die Kantone selbst haben sie geschaffen.

Ein Zusammenhang mit der Kulturgeschichte der uns umgebenden Völker ist nicht zu läugnen; doch können wir uns nicht immer zu demselben gratulieren. War auch unserer politischen Umgestaltung in den Jahren 1847/48 die gleichzeitige politische Situation in den Nachbarstaaten förderlich, oder besser gesagt, weniger hinderlich, so kehrten nur allzufrüh, mit der Niederwerfung der Revolution und mit der darauf folgenden Reaktion die alten Gegensätze wieder und bedrohten unser neues Gemeinwesen.

Wie diese neue gefährliche Situation entstanden ist, wie sie überwunden wurde und wie wir in den Werken des Friedens mit unsern Nachbarn gewetteifert, mit denselben zusammengearbeitet, von ihrem Vertrauen beehrt worden sind, und wie in diesem friedlichen Wetteifer auch bei uns Gewerbe, Wissenschaften und Künste sich entwickelt haben, das ist ein Hauptthema unserer neuern Geschichte. In diesem Zusammenhange, in welchem auch Schenk einen Ehrenplatz einnimmt, müssen wir sein Leben und Wirken betrachten.

I. Schenks Herkunft und Erziehung.

Dank den von Hrn. Ingenieur A. Lauterburg gesammelten und im Berner-Taschenbuch vom Jahre 1868 publizierten biographischen Notizen über den Vater unseres Schenk sind wir in der Lage, die Herkunft unseres Helden bis in die großelterliche Hütte zurück zu verfolgen und damit einen neuen typischen Fall über die Frage der Rekrutierung der sog. „obern Zehntausend" in unserer freien Schweiz zu liefern.

Schenks Großvater war ein einfacher Weber und Ackerbauer in der emmentalischen Gemeinde Signau, welcher mit seiner Frau für sieben Kinder zu sorgen hatte und daher hätte begreifen sollen, daß die väterliche Scholle nicht eine genügende Grundlage für das Auskommen aller bieten werde ohne Zuhilfenahme der Industrie.

Gleichwohl widersetzte er sich, als sein ältester Sohn Christian, geboren im Jahre 1781, und, seinem Beispiele folgend, später die beiden jüngern Söhne Lust zu einer gewerblichen Tätigkeit an den Tag legten.

Christian, der Vater unseres Schenk, hatte schon mit sechs Jahren einem „Helgenmaler" seine Kunst abgeguckt und er empfand einen unüberwindlichen Drang, dieses Geschäft zu betreiben. Da er jedoch kein Geld besaß um Farben zu kaufen, so verschaffte er sich dieselben durch Auspressen und Auskochen gewisser Pflanzen und Holzarten. Die von ihm übermalten Zeichnungen und Holzschnitte verkaufte er an Mitschüler und Erwachsene und erwarb so in einem einzigen Jahre 60 Batzen (etwa 9 Fr.).

Dann fing er an, Weidenkörbe zu verfertigen und brachte so seine Ersparnisse schon im neunten Lebensjahre auf 133 Batzen (gleich 19 Fr.).

Dann hörte er einmal einen guten Freund von einem Drechslerstuhle sprechen und die mündliche Beschreibung desselben genügte ihm, um einen solchen, an das Laubengeländer des Elternhauses angelehnt, zu erstellen. Später mietete er einen solchen Drechslerstuhl gegen einen jährlichen Mietzins von 6 Batzen und nachdem er genügend Geld dazu erspart hatte, benutzte er es zum Ankaufe verschiedener weiterer Drechslerwerkzeuge und schließlich des Eisenwerkes zu einem neuen eigenen Drechslerstuhl, dessen Holzwerk er dann selbst verfertigte.

Nun konnte er schon alle möglichen landwirtschaftlichen Geräte selbst herstellen. Und das alles leistete der Knabe in der Zeit, die ihm neben der Schule und den vom Vater unerbittlich geforderten landwirtschaftlichen Arbeiten verfügbar blieb; er sollte durchaus Landarbeiter bleiben. Daß er in der Dorfschule des 18. Jahrhunderts nur lesen und memorieren, nicht aber schreiben, zeichnen und rechnen lernte, was er später sehr nötig gehabt hätte, schien selbstverständlich.

Nach der Admission durfte zwar der Knabe nach der hergebrachten Sitte seinen Beruf frei wählen; dafür machte jedoch sein Vater auch sein Recht geltend, von seinem nunmehrigen Kostgänger ein Kostgeld zu verlangen, welches hinwieder dem letztern das Arbeiten in der Hauptstadt als rentabler erscheinen ließ, zumal in diesem Jahre (1797!) das Zeughaus in Bern seine Arbeiterzahl ausnahmsweise vermehren mußte. Nach einem Jahre wurde er hier wieder überflüssig.

Eine Geschäftsreise nach Glarus verschaffte ihm nicht allein den beabsichtigten Geschäftsgewinn, sondern er lernte bei Besichtigung der dortigen Fabriken manches, was er, selbst ohne die Kunst des Zeichnens und Schreibens, nachher sofort industriell zu verwerten wußte: die Verfertigung von Zwirnmühlen, Bandwebstühlen, Fuhrwerken usw. Für die Erwerbung einer fixen Werkstätte langten jedoch die Mittel des erst 18jährigen Jungen nicht.

Da anerbot ihm der Geistliche in Signau eine zur Not ausreichende Arbeitsstätte gegen die Verpflichtung, ihm als Knecht die mit dem Pfrundlande verbundenen landwirtschaftlichen Arbeiten zu besorgen. Jedoch schon nach einem Jahre hatte Christian so viele Bestellungen, daß er zu einer selbständigen Etablierung als Schmied und Wagner der Gemeinde Signau schreiten mußte, als welcher er nun alle in der Gemeinde verlangten landwirtschaftlichen Geräte verfertigte.

In dem ersten Jahrzehnt seiner Berufstätigkeit hat er jedoch infolge von Rheumatismen, welche ihn jeweilen für mehrere Monate arbeitsunfähig machten, manche Zeitverluste erleiden müssen.

Im Jahre 1805 verehelichte er sich mit Verena Lüthi, gebürtig in der Brunnmatt zu Signau, einer überaus tüchtigen Emmentalerin, mit welcher er nun sofort nach Bern zog und eine Werkstatt begründete, welche in kurzer Zeit vollauf beschäftigt war und bald auch den beiden jüngern Brüdern Christians, Ulrich und Johann, Unterkunft bot.

Die Strumpfwarenfabrik Nägeli in Bern hatte er schon von Signau aus mit Spinnstühlen versehen, nach dem Muster derjenigen, welche er im Jahre 1803 bei Gelegenheit des Zürcher Feldzuges in der Kleidung des Bernersoldaten in einer Spinnerei zu Rapperswyl während kaum einer Viertelstunde besichtigt und treu im Kopfe behalten hatte.

Mit einer neuen Sämaschine zog er die Aufmerksamkeit der Bernischen Landesökonomie-Kommission in dem Grade auf sich, daß sie ihm nach genommener Einsicht von allen seinen gemeinnützigen Leistungen im Fache der Mechanik als Aufmunterung ein Geschenk von 800 alten Schweizerfranken mit einem sehr verbindlichen Anerkennungsschreiben verabfolgen ließ.

Um sein Wirken noch besser zu unterstützen, überließ ihm die Regierung bald nachher (1809) die noch freie Hälfte des Staatsgebäudes „Zwingelhof" (den andern Teil hatte die sog.

Flitzbogen-Schützengesellschaft gepachtet) gegen den äußerst bescheidenen jährlichen Zins von 18 Kronen (Fr. 64. 30). Von jetzt an kannte seine Tätigkeit keine Grenzen mehr. Er bediente nicht allein die bernische Industrie, seine Werkstätte mußte auch der Hochschule die ihr notwendigen astronomischen, physikalischen und chemischen Instrumente und Apparate liefern, wobei die Herren Professoren Brunner, Trechsel und Beck ihm freundliche Anleitung gaben, und der gelehrige Schenk ging von seinen Studien im Schreiben, Zeichnen und Rechnen allmählich zu den höhern Wissenschaften über und wurde Mitglied gelehrter Gesellschaften.

Es muß einen Bewunderer des — bei uns damals beinahe ganz beseitigten — Zunftwesens eigen anmuten, wenn wir die Liste der in Schenks Werkstätte ausgeführten Arbeiten aufzählen: Apparate zu physikalischen Instrumenten, Luftpumpen, Elektrisiermaschinen, künstliche Magnete, Walzwerke und die übrigen Apparate zum Münzprägen, dann Buch- und Kupferdruckpressen, Hut- und Tschakofaßonpressen, Blitzableiter, Feuerspritzen, Sämaschinen, Erdäpfelmühlen, Brennapparate, Wind- und andere Büchsen, Windöfen zu Laboratorien, eiserne, zu offenen Kaminen eingerichtete Zimmeröfen, alle Arten von Wagen, samt den großen Lastwagen, Gewehre und Revolver, Pumpen, Winden, künstliche Gliedergelenke ꝛc. Und der Meister in dieser Werkstätte, in welcher jede neue Ausgabe eines Werkes eine von ihm verbesserte war, das war er.

Und es fehlte ihm nicht an Massenaufträgen in demselben Artikel: in kurzer Zeit lieferte er den Regierungen der Kantone Bern und Neuenburg 170 Blitzableiter für öffentliche Gebäude; die Schenkschen Feuerspritzen waren nicht nur in der ganzen Schweiz, sondern weit über dieselbe hinaus verlangt und sie blieben es; denn er erfand immer neue Verbesserungen. Daß Christian Schenk bei diesem Zuspruch nicht ein reicher, ja ein sehr reicher Mann wurde, das war seine eigene Schuld. Er liebte die Kunst um ihrer selbst, nicht um des möglichen Ge-

winnes willen. Das letztere verstand sein Bruder und Schüler Ulrich, welcher mit der Zeit als Spritzenfabrikant sein Konkurrent, und mit finanziellem Erfolge, wurde, viel besser. Und die gute Ehefrau, welche ihm 14 Kinder geboren hatte, speiste noch über 70 Arbeiter! Dabei war der Vielgeschäftige noch ein ganz ausgezeichneter Schütze und in Proben von physischer Kraft unerreicht.

Ein solches Ehepaar hatte unser Karl als Eltern und in seiner zarten Jugend als Vorbilder. Darum mußten wir, zur Illustrierung seiner ersten Jugendeindrücke, diese Vorgeschichte vorausschicken.

Nicht alle seine Geschwister, von welchen übrigens einige sehr jung und alle vor ihm starben, haben so wie er die guten Eigenschaften der Eltern geerbt und in ihrem Leben bewährt.

Wir wissen nur von drei Söhnen Christians näheres (und zwar durch die bereits zitierte Biographie) und was wir wissen, zeigt bereits, wie ungleich die Kinder derselben Eltern ausfallen können. Die beiden andern Söhne mußten jedoch ebenfalls schon allzufrüh sterben. Die Mutter starb schon im Januar des Jahres 1830, der Vater im November 1834, nachdem er schon einige Jahre seiner Rheumatismen wegen meist das Bett gehütet hatte, ohne übrigens damit seine Experimente aufzugeben; denn ein von der Diele auf sein Bett herabhängendes Gestell ermöglichte ihm, im Bette Modelle zu sägen und zu schnitzeln und neben dem Bette befanden sich auf einem Tische Ambos und Hammer. —

Aber wie ging es da mit dem Erziehen der lebhaften Söhne?

Noch vor ihrem Tode mußte die Mutter es erleben, daß der älteste der drei Söhne, von welchen wir etwas wissen, der mit guten Anlagen ausgestattete Friedrich, welcher die bernische Akademie bezogen hatte, um Theologie zu studieren, infolge eines Übermaßes von Humor und Fröhlichkeit daselbst nichts leistete und daher vom Vater nach der Werkstatt befördert wurde, wo er sich zum brauchbaren Mechaniker heranbildete.

Im Frühling des Jahres 1832 brachte der seiner Gattin beraubte Vater, welcher die Erziehung und Schulung der beiden jüngern Söhne Rudolf (geboren 1819) und Karl (geboren 1823, den 1. Dez.) unmöglich selbst überwachen konnte, beide in das berühmte Kullensche Institut in dem württembergischen Dorfe Kornthal. Von Karl sagte er daselbst, er sei zum Mechaniker bestimmt, von Rudolf, er wisse noch nicht, was er aus ihm machen solle.

Für tüchtige Anregung der Beiden war erstlich durch das Institut selbst gesorgt. Es erteilte nicht allein einen guten Schulunterricht, es sorgte auch für die physische Erziehung in vorbildlicher Weise. Mit den Schülerreisen hat es einen bedeutsamen Anfang gemacht. Die Reise, welche unsere beiden Jungen mitmachen durften, hatte kein geringeres Ziel als — Venedig. Um die Fußreise zu einer richtigen Strapazenreise zu machen, wurde ein Esel mitgenommen, welcher die Bestandteile eines Zeltes trug, in welchem Lehrer und Schüler biwakierten; in den Reisetaschen wurde bescheidenes Kochgeschirr mitgeschleppt. Das Neue, was der Alpenübergang, Venedig und die oberitalienischen Städte unsern jungen Pilgern boten, können wir hier nicht aufzählen.

Aber auch Kornthal selbst bot Stoff zum Nachdenken. Hier hatten die streitbaren schwäbischen Pietisten neuester Observanz im Jahre 1818 mit Erlaubnis der württembergischen Regierung eine sog. apostolische Gemeinde gegründet; in dieser zogen beständig Missionäre ein und aus, welche in zündenden Reden von ihren Abenteuern in fremden Weltteilen berichteten und manche lebhafte Phantasie zu fesseln wußten. Auch unsere beiden gutmütigen Schweizerknaben wurden davon ergriffen; für unsern Karl hatte zwar das abenteuerliche Leben eines Missionärs etwas besonders Verlockendes, doch traten bei ihm diese ersten Eindrücke bald in den Hintergrund; die Aussicht auf eine möglichst umfassende Bildung zog ihn vielmehr allmählich nach dem regelrechten Studium der Theologie hin.

Bei dem ältern Bruder Rudolf wurden dagegen die von den Missionären erhaltenen Eindrücke befestigt und genährt durch den nachfolgenden im pietistischen Geiste erteilten Konfirmandenunterricht. Von diesem Geiste beseelt kehrte er im Jahre 1834 nach Bern zurück. Da der Vater noch in demselben Jahre starb, so machte er seine Lehrzeit als Mechaniker nicht in Bern, sondern in Travers durch; dann kam er nach langer Wanderschaft endlich nach Florenz, wo sein ebenfalls viel gereifter ältester Bruder Friedrich die Leitung einer Gießerei übernommen hatte und auch ihm in derselben eine Anstellung verschaffte. Friedrich starb jedoch bereits im Jahre 1845, sein Bruder Rudolf, auf der Heimreise von schwerer Krankheit ergriffen, noch auf italienischem Boden, schon im folgenden Jahre. —

In demselben Jahre 1834, in welchem Rudolf Schenk Kornthal verließ und Vater Christian Schenk starb, wurde auch die Anstalt in Kornthal infolge einer Epidemie aufgelöst und die neugegründete ähnliche Anstalt auf dem „Salon" bei Ludwigsburg nahm als ihre Fortsetzung auch unsern Karl auf. Unter der harmonischen Leitung der sieben Geschwister Paulus wurde diese neue Anstalt zu einem vollständigen Literar- und Realgymnasium ausgebaut und übte eine große Anziehungskraft, auch in der Schweiz, aus.

Mit wahrer Jugendlust ergab sich hier Karl Schenk während weiterer fünf Jahre dem Studium der alten und der modernen Sprachen hin. Da nicht allein beim Unterrichte, sondern im ganzen Anstaltsleben gutes Deutsch gesprochen wurde, so begreifen wir jetzt, wie unserm ohnehin klar und scharf denkenden Karl ein schönes Deutsch in Rede und Schrift zur andern Natur geworden ist. Eine einheitlich von vorzüglichen Lehrkräften geleitete private Anstalt mit etwa hundert aus einem weiten Gebiete rekrutierten Schülern, welche in beständigem Verkehre mit den Lehrern und unter sich standen, mußte äußerst anregend wirken und vorzügliche Resultate erzielen.

Für unsern Karl verfinsterte sich der klassische Schulhimmel mit dem Frühling des Jahres 1839, als er konfirmiert werden und sodann nach Bern zurückkehren sollte.

Und zwar schon in Ludwigsburg, als der in humanistischen Studien für alles Gute und Schöne begeisterte Jüngling sich vorbereiten sollte, um wie der verlorene Sohn des Evangeliums mit einem über seine angeblichen Todsünden tief zerknirschten Herzen das erstemal zum Tische des Herrn zu gehen, wenn er sich nicht das göttliche Strafgericht zuziehen wolle.

Und er wußte gar nicht, für welche schweren Sünden, von einigen Knabenspäßen abgesehen, er nun auf einmal Gott Abbitte tun solle. Wie oft ging er nun nach eingebrochener Nacht in den Anstaltsgarten hinaus und bat Gott, zum reichen Sternenhimmel aufblickend, er möge ihn erleuchten, auf daß er seinen wahren Zustand erkennen und den Weg des Heils finden möge! Und er fand keinen Ausweg aus der „Verstockung".

Nun gelobte er sich, alles zu tun, was dazu beitrage, um zur Erkenntnis der Wahrheit zu gelangen und mit Treue und Eifer allem nachzustreben, was wahrhaftig, ehrbar, gerecht und schön ist. Dieser Vorsatz brachte ihm vorläufig einige Ruhe.

So kam er im Alter von $15^1/_4$ Jahren nach Bern zurück mit der Absicht, Theologie zu studieren und vorläufig die dritte Klasse des höhern Gymnasiums zu beziehen.

Aber noch hatte die Vormundschaftsbehörde in Signau ihre Zustimmung zu dem Wunsche nicht gegeben, ohne dessen Erfüllung Karl nicht glücklich leben konnte. Die Behörde hielt in ihrer Mehrheit daran fest, Karl solle Mechaniker werden. Auch der Vormund, ein niederer Beamter der Hauptstadt, war nicht auf Karls Seite: nach seiner Ansicht konnte Karl nur als Jurist etwas Tüchtiges werden.

Diese letztere Zumutung förderte das Nachdenken der Bauern von Signau mächtig. Warum und wozu wollten oder sollten sie eigentlich den intelligenten Jungen von dem abhalten, was er für sein Glück hielt? Das war schwer zu sagen.

Bildnis aus der Jugendzeit

Die Vormundschaftsbehörde in Signau gab also schließlich zu der Wahl des Knaben ihre Einwilligung. Zwar hatte Vater Christian Schenk bei der Art, wie er seine Kunst betrieben hat, nicht die großen Schätze hinterlassen, welche er bei anderer Geistesrichtung hätte sammeln können, aber in den damaligen billigen Zeiten war es schon möglich, bei den vorhandenen Mitteln Karl Theologie studieren zu lassen und dann war ja für ihn besser gesorgt, als mit einer kleinen Erbschaft in barem Gelde.

So war denn Karl wieder in Bern, freilich nicht mehr bei seinen lieben Eltern, sondern vorläufig bei seinem sparsamen Vormund untergebracht. Aber eine immer neue Reize bietende Heimat waren ihm die alten Klassiker und die modernen Literaturen, eine Heimat wurde ihm der Kreis wackerer Freunde und Studiengenossen, und erquickend waren auch die Übungen im Turnen, Schwingen und Schwimmen, sowie die unterhaltenden und den Körper stählenden Turnfahrten. Das damals nur wenige Schüler zählende obere Gymnasium gestattete seinen Schülern eine sehr freie Bewegung: sie durften damals auch in Studentenvereinen mitmachen.

Erst 18½ Jahre alt, konnte Karl, nach glänzend bestandenem Maturitätsexamen, im Frühling 1842 die bernische Hochschule beziehen. —

Das Arbeitsfeld der Theologie präsentierte sich jedoch im Jahre 1842 nicht mehr in derselben idyllischen Weise, wie damals, als unser Karl für dasselbe zu schwärmen angefangen hatte. Als er, ein zwölfjähriger Schüler der Gebrüder Paulus in Ludwigsburg, vernahm, daß drüben in Tübingen ein Universitätslehrer David Friedrich Strauß ein „Leben Jesu" (1835) geschrieben und wegen des dabei an den Tag gelegten „Unglaubens" seines Amtes enthoben worden sei, mochte ihm das als eine von den vielen Verirrungen menschlicher Gelehrsamkeit oder auch als eines der unsern Monarchien eigenen Symptome erscheinen, die man bald wieder vergißt. Als er jedoch im Früh-

ling 1839, kaum wieder in seiner Vaterstadt angelangt, vernahm, daß derselbe Strauß im Februar jenes Jahres zum Professor der Theologie an die Zürcher Hochschule berufen worden sei und daß infolge der dadurch entstandenen Volksbewegung die zürcherische Regierung zuerst den Amtsantritt des Professors hinausgeschoben, nachher und zwar schon im März 1839 auf die bezügliche Einladung des Großen Rates hin die Wahl in Form der Pensionierung des Professors rückgängig gemacht habe, da bekam die Sache für ihn bereits einen recht ernsten Charakter. Aber noch bedenklicher mußte es ihm erscheinen, daß trotz dieses Nachgebens der Zürcher Regierung (oder auch infolge desselben) die Agitation der Opposition einen solchen Umfang und eine solche Kraft gewinnen konnte, daß die Regierung am 6. September desselben Jahres einer großen Volksdemonstration gegenüber zurücktrat, um einer aus dem Putsche hervorgegangenen Regierung das Steuerruder zu überlassen (6. Sept. 1839). Und dieser Erfolg ermutigte wieder in andern Kantonen, Aargau, Solothurn, Wallis und Luzern, wegen angeblicher Religionsgefahr auftretende reaktionäre Anläufe, welche in einigen derselben zu Systemswechsel führten und die ganze Schweiz in den konfessionellen Hader zu ziehen drohten.

Daß Unwissenheit und daheriger Fanatismus den ruhigen Kulturfortschritt, die gesunde politische Entwicklung unserer Demokratie, ja sogar (infolge der Anrufung fremder Intervention durch die Opposition) den Bestand unserer Republik gefährdeten, lag klar am Tage. Gab es für die Republik ein nachhaltigeres Mittel zur Beschwörung dieser Gefahren als Volksbildung und namentlich auch auf dem Gebiete der Religion? Ob dabei auch noch Gewalt mitsprechen müsse, hing von dem Verhalten der Priesterschaft ab, wie unsere moderne Geschichte bewiesen hat.

Dieser Sachlage gegenüber fühlte Schenk sowohl sich selbst, als auch seinem Volke gegenüber die Pflicht, seine Gaben der

Erforschung der Wahrheit auf dem religiösen Gebiete und der Volksbildung zu widmen. Mit Begeisterung ergriff er diese Aufgabe und die schwierigsten Probleme der Wissenschaft waren ihm die liebsten.

Für dieses Studium war vorderhand die bernische Hochschule ausreichend; die theologische Fakultät besaß zu seiner Zeit sogar ausgezeichnete Lehrkräfte. Lutz vereinigte gründliche klassische Bildung mit einem freien Urteil über die Autorität unserer heiligen Schriften. Mit dem bloßen Vorbehalt, daß sie mit religiösem Interesse gelesen werden, verlangte er, daß man im übrigen die biblischen Schriften wie andere Geschichtsquellen behandle und frei erforsche, was sie uns sagen wollen und sagen können. Mit derselben Objektivität und Feinheit stellte Schneckenburger die Geschichte der Entwicklung der religiösen Ideen in der Kirche und der Wissenschaft von der Zeit der Apostel bis zur Gegenwart dar.

Unterrichtet durch die Vorträge dieser Lehrer und die ihm reichlich zu Gebote stehende theologische und philosophische Literatur, in welche sie ihn einführten, lernte Schenk, daß unsere Religion nicht etwa steht und fällt mit gewissen in den biblischen Schriften erzählten Geschichten, welche mehr einen mythischen als einen historischen Charakter zu haben scheinen; denn die Religion war ihm nun in der menschlichen Natur selbst begründet; wenn auch ihre Formen mit der Bildungsstufe des Menschen sich verändern, so bleibt doch das Bedürfnis der sterblichen Kreatur, einen Halt zu suchen im Anschluß an den Schöpfer und Lenker der Welten.

Weit entfernt davon, mit dem „Leben Jesu" dem Christentum den Garaus machen zu wollen, sprach sich auch Strauß noch im Jahre 1839 hierüber folgendermaßen aus:

„Also keine Furcht, es möchte Christus uns verloren gehen, wenn wir manches von dem, was man bisher Christentum nannte, preiszugeben uns genötigt finden! Er bleibt uns und allen um so sicherer, je weniger wir Lehren und Meinungen

ängstlich festhalten, welche dem Denken ein Anstoß zum Abfall von Christo werden können. Bleibt uns aber Christus, und bleibt er uns als das Höchste, was wir in religiöser Beziehung kennen und zu denken vermögen, als derjenige, ohne dessen Gegenwart im Gemüte keine vollkommene Frömmigkeit möglich ist: nun, so bleibt uns in ihm doch wohl das Wesentlichste des Christentums." (Schluß der Abhandlung: „Vergängliches und Bleibendes im Christentum", in: „Zwei friedliche Blätter von Dr. David Friedrich Strauß. Altona 1839".) —

Der Student, der mit Wahrheitssinn und mit eisernem Fleiße sich seinen wissenschaftlichen Standpunkt errungen hatte, war nicht ein bloßer Büchermensch: es schlummerten noch andere Kräfte in ihm, welche auch gepflegt sein wollten, wenn ein gesunder, ausdauernder, dem Gegner kühn die Stirn bietender, für schöne Geselligkeit und die Leitung anderer Menschen tüchtiger Mensch aus ihm werden sollte. Er brauchte nur mit Verstand und Maß der von seinen Eltern ererbten guten Natur zu folgen und die üppige Kraft richtig zu entwickeln, so war ihm eine schöne Zukunft sicher.

Gleich in den ersten Sommerferien seines Hochschullebens machte er wieder eine Fußreise nach dem ihm schon in seinen Knabenjahren liebgewordenen Italien und in ebenso ökonomischer Weise wie das erstemal, mußte er doch die Mittel zu derselben zum großen Teil zuerst durch Privatstunden mühsam verdienen. Über die Alpen nach Florenz zog es ihn, wo er seinen ältesten Bruder wiedersah und wo ein unendlicher Reichtum an Kunstschätzen ihn mit Entzücken erfüllte.

Auch setzte er als Student seine Übungen im Turnen, Schwingen und Schwimmen fort. Als Mitglied des Studentenkorps bekam er Freude am Schießen und übte es weiter. Die Lust zum Fechten veranlaßte ihn, Korpsbursche zu werden und, als das betr. Korps sich auflöste, ein neues kleineres gründen zu helfen. Das Burschenleben war ihm nach strenger Arbeit

eine gründlichere Erholung, als mit den Zofingern oder den Helvetern Politik zu treiben.

Schon nach drei Studienjahren meldete er sich zum Staatsexamen. Das machte ihm nicht nur keiner seiner von Natur sonst kühnen Korpsgenossen nach, auch unter den Theologen fand sich nicht alle Jahre einer, welcher schon nach drei Studienjahren die Staatsprüfung bestund. Schenk führte in den beiden Monaten Mai und Juni des Jahres 1845 die vier schriftlichen Examenarbeiten aus, welche in den Hauptfächern der Theologie als häusliche Aufgaben unter freier Benutzung der gesamten Literatur verlangt wurden, und bestand alsdann im August sein mündliches Examen in den theoretischen und den praktischen Fächern.

In die Zwischenzeit fiel der jährlich einmal wiederkehrende eintägige militärische Ausflug des bewaffneten Studentenkorps (einer Rekrutenschule für die Studierenden), an welchem auch Schenk zum letztenmal teilnahm.

An der Spitze des etwas über 100 Mann zählenden Zuges marschierte mit festem Schritt eine mittelgroße, kräftig gebaute Gestalt mit schön geformtem blonden Kopf und kühnem, jedoch einnehmendem Angesichte, die schwere Fahne mit seiner Rechten sicher schwingend. Das war Schenk, den Referent jetzt zum erstenmale bewundernd sah. Mit noch etwas andern Augen sahen ihn die Schönen der Stadt durch die Straßen schreiten.

Ebenso erfreulich präsentierte sich Schenk an seinem Staatsexamen: in allen Fächern, auf welche sich die Prüfung erstreckte, erhielt er die — nicht leicht zu erringende — höchste Note, das gesamte Examen war ein solches, wie während vieler Jahre keines in Bern abgelegt worden war. Die theologische Fakultät, deren Mitglieder in jener politisch aufgeregten Zeit nicht in jeder Beziehung mit Schenk sympathisierten, fand gleichwohl, diese Kraft sollte für die theologische Wissenschaft gewonnen werden, und ersuchte Professor Schteckenburger, mit dem Kandidaten in dieser Angelegenheit zu verhandeln. Zu diesem

Herrn Professor berufen, erklärte Schenk, seine finanziellen Hilfsmittel seien nunmehr erschöpft und er mache sich keine Illusion betreffend die Erlangung eines Stipendiums. Er bewarb sich indessen infolge dieser Anregung um das Tillier-Stipendium, über dessen Erteilung die Familie Tillier stiftungsgemäß nach Antrag der stadtbernischen Geistlichkeit verfügte. Schenk blieb wirklich unberücksichtigt!

II. Schenk als Geistlicher (1845—1855) und die gleichzeitigen politischen Ereignisse.

Ende September des Jahres 1845 bezog Schenk im Auftrage des Erziehungsdepartements die Stelle eines Pfarrvikars in Schüpfen. Als solcher hatte er freie Station in einer gemütlichen Pfarrersfamilie vom alten Bernerschlage, welche sich mit dem modernen, jedoch ebenfalls gemütlichen Vikar gar wohl vertrug. Die bloß 1936 Seelen zählende Kirchgemeinde, welche nicht unter schwerer Armenlast litt und keine andern Schulen als Primarschulen besaß, ließ dem Vikar sehr viele freie Zeit. Selbstverständlich verwandte der junge, noch nicht mit Familiensorgen beladene und an tüchtige Geistesarbeit gewohnte Mann diese freie Zeit zunächst dazu, um sich bezüglich der wesentlichen Fortschritte in der theologischen Wissenschaft auf dem Laufenden zu erhalten und damit auch sein theologisches Denken stets neu zu beleben. Das genügte ihm jedoch lange nicht.

Um genau zu prüfen, wie sich das Christentum, wie er es aufgefaßt hatte, zur voraussetzungslosen Wissenschaft, zur Philosophie, zum Denken, verhalte, wollte er nun ganz von Grund aus Philosophie studieren; denn in der damaligen philosophischen Zeit galt die Philosophie noch als die Wissenschaft der Wissenschaften, als der Kompaß auf dem Meere des Wissens, als der Prüfstein alles Wissens. Auf dem Gebiete der Philosophie aber hatte Hegel die Herrschaft errungen. Wie einst die Welteroberer, einer nach dem andern, die alte Welt durch-

zogen und die andern Staaten ihrem Reiche einverleibten, so hat, nach Kant, Fichte und Schelling, dieser enzyklopädische Kopf alle Dinge, welche uns bekannt sind, alle Fortschritte, welche auf dem Gebiete des Natur- und des Menschenlebens sich vollzogen haben, und die Geschichte des Wissens von diesen Dingen selbst in ein System gebracht und darin jedem Dinge seinen Ort angewiesen. Diese Zusammenfassung und Ordnung wirkte wahrhaft bestrickend; man erkannte mit Lust in der Geschichte der Welt und der einzelnen Künste und Wissenschaften einen organischen Fortschritt. Die Erkenntnis dieses Fortschritts wurde zur Theodizee, so daß man sich mit Freuden diesem neuen Glaubensbekenntnis unterwarf und manche bereit waren, Steine auf diejenigen zu werfen, welche an der neuen Lehre noch etwas auszusetzen hatten.

Mit der Ausdauer eines Mönchs hat der Vikar von Schüpfen in seiner sonnigen, geräumigen Studierstube das große Lehrgebäude Hegels durchstudiert und den ganzen Gang desselben in verständlicherer Sprache reproduziert, ja denselben schließlich noch vom Anfang bis zum Ende graphisch dargestellt. Die einzelnen Hefte seiner Arbeit machten zusammen einen schönen Band von 300 bis 400 eng und zierlich beschriebener Quartseiten aus. Die graphische Darstellung am Schlusse seines Werkes hatte — in der Entfernung von einem Meter gesehen — die Form eines gleichseitigen Dreiecks; trat man jedoch näher, so waren die drei Linien, welche die Eckpunkte verbanden, nicht gerade Linien, wie sie von weitem erschienen, sondern eine fortlaufende, stets neue kleine Dreiecke bildende gebrochene Linie.

Wir müssen annehmen, diese gewaltige Arbeit habe die ganze noch verfügbare Arbeitszeit von Schenks Vikariatsperiode in Anspruch genommen. —

Lassen wir nun für eine Weile unsern jungen Kandidaten ruhig seinen philosophischen und theologischen Studien obliegen und wenden wir uns den Zeitereignissen im engern und weitern Vaterlande zu. Wir würden von denselben weniger zu sprechen

haben, wenn es Schenk nach seinem ursprünglichen Wunsche vergönnt gewesen wäre, ein stilles Gelehrtenleben zu führen. Das sollte ihm jedoch nicht zuteil werden: er sollte die Kämpfe seines Vaterlandes mitmachen, darum müssen wir auch von diesen einläßlich berichten.

Da diese politischen Erlebnisse Schenks schon über ein halbes Jahrhundert hinter uns liegen und daher der großen Mehrzahl unserer Leser nur unvollständig bekannt sein dürften, müssen wir hier auf dieselben näher eintreten.

Wir haben bereits erwähnt, daß der Zürcherputsch vom 6. Sept. 1839 das Signal zu einer reaktionären Bewegung in der Schweiz geworden ist. Im Kanton Aargau agitierte der katholische Klerus seit 1830 gegen alle Neuerungen. Als nun vollends daselbst am 6. Januar 1841 mit großer Mehrheit eine neue Verfassung angenommen wurde, welche die vom Volke dringend geforderte politische Repräsentation nach der Volkszahl gewährte, wodurch die protestantische Deputation im Großen Rate das Übergewicht erhielt, da brachten der Klerus und namentlich die Klöster im Freienamte eine förmliche Revolution zustande, welche die Regierung zwang, nicht nur selbst Truppen aus ihren obern Ämtern aufzubieten, sondern auch die Hilfe von Nachbarkantonen anzurufen, welche Hilfe namentlich von Bern (Neuhaus) ebenso prompt als imposant gewährt wurde. Durch diese Erfahrung belehrt und um einmal Ruhe und Ordnung im Lande zu sichern, beschloß der Große Rat des Kantons Aargau am 13. Januar 1841 beinahe einstimmig die Aufhebung der aargauischen Klöster und verfügte über ihr Eigentum zugunsten der Fonds für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke der katholischen Gemeinden und zur Ausrichtung lebenslänglicher Pensionen an die betroffenen Ordensgeistlichen.

Nun sagt aber Art. 12 des Bundesvertrages von 1815: „Der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigentums, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Ver-

mögen ist gleich anderm Privatgute den ordentlichen Steuern und Abgaben unterworfen."

Auf diesen Artikel gestützt, beschlossen eine Anzahl von Kantonen Beschwerdeführung bei der Tagsatzung gegen das Vorgehen Aargaus, und sie wurden dabei vom päpstlichen Nuntius und von Österreich unterstützt. Auf den Antrag der in dieser Sache niedergesetzten Kommission beschloß die darauf in Bern versammelte außerordentliche Tagsatzung am 2. April 1841: der aargauische Beschluß sei unverträglich mit Art. 12 des Bundesvertrages von 1815 und der Kanton Aargau sei eingeladen, denselben von neuem in Erwägung zu ziehen, um ihn mit der Bundesurkunde in Einklang zu bringen. Aargau beschloß im Verlaufe der nächsten zwei Jahre auf beständiges Drängen hin die Wiederherstellung von vier Frauenklöstern; auf die Wiederherstellung der beiden Männerklöster in Muri und Wettingen wollte es unter keinen Umständen eintreten. Nachdem Aargau diese Konzessionen gemacht hatte, beschloß die Tagsatzung im August des Jahres 1843 mit $12^2/_2$ Stimmen die aargauische Klosterangelegenheit aus Abschied und Traktanden zu verweisen. Damit hatte also die Eidgenossenschaft, an welche man appelliert hatte, in verfassungsgemäßer Form die Verantwortung für diese Maßregel der Verteidigung der staatlichen Rechte übernommen und die Minderheit hatte sich zu fügen. Die Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug legten jedoch eine Protestation gegen den gefaßten Beschluß ein, den sie als Bundesbruch erklärten, der Mehrheit die Verantwortung für die Folgen zuschiebend; Appenzell J.-Rh. und Wallis schlossen sich derselben an. Die Einleitung zum Sonderbund war gegeben.

Hauptsächlich unter Verwertung der angeblichen Religionsgefahr und unterstützt von Jesuitenmissionen war in den Kantonen Wallis und Luzern ein politischer Umschwung zustande gekommen, infolge dessen nun auch vom eidgenössischen Vorort in Luzern die Jesuiten berufen wurden (1844). Umsonst

hatten daselbst die Gegner dieser Berufung darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Erklärung des Ordensprovinzials die Jesuiten in Beziehung auf Lehre und Erziehungssystem keine Befehle und Weisungen der Staatsbehörde als maßgebend anerkennen können, während nach der Verfassung des Kantons Luzern dem Erziehungsrate unter Oberaufsicht des Regierungsrates die Aufsicht und Leitung des Erziehungswesens übertragen sei. Nachdem die Opposition im Großen Rate umsonst die Berufung bekämpft hatte und der Beschluß durchgesetzt war, wurde von den Gegnern noch ein Versuch mit dem Veto gemacht, welcher jedoch ein armseliges Resultat ergab, da von den Kanzeln herab mit der Ungnade Gottes und der heiligen Apostel Paulus und Petrus gedroht wurde. Bevor die Frist für das offenbar verlorene Vetoverfahren abgelaufen war, sammelten sich am 26. November 1844 aus allen Teilen des Kantons Luzern freisinnige Männer in der Hauptstadt, um über gemeinsame Maßregeln gegen den als verfassungswidrig bezeichneten Beschluß zu beraten. Vom Ergreifen der Waffen wurde zwar gesprochen, jedoch stimmte die Mehrheit nicht dazu, stellte aber doch ein Komitee von fünf Mitgliedern auf mit dem Auftrage, den Gang der Dinge zu beobachten und nötigenfalls zu handeln. Der zahlreiche Zuzug, welcher dem Komitee von Seite der Freisinnigen des Kantons, sowie aus den Kantonen Aargau, Bern und Basel-Landschaft zugesichert wurde, verleitete dasselbe, den 8. Dezember als den Angriffstag zu bezeichnen, ohne in bezug auf das Weitere die nötigen Dispositionen zu treffen. Man hatte sich offenbar vorgestellt, wenn einmal die Freisinnigen der Hauptstadt sich des Zeughauses bemächtigt haben werden, so würde sich das Weitere von selbst machen. Aber die hauptstädtische Freischaar war am 8. Dez. von der kleinern Regierungstruppe auseinandergesprengt, bevor sie das Zeughaus erreicht hatte und in derselben Weise wurden auch die Zuzüger, welche sich in einzelnen schwachen Haufen der Hauptstadt näherten, sukzessive besiegt oder zer-

sprengt, ohne daß es zu einer Schlacht gekommen wäre. Nur bei der Emmenbrücke gab es ein Gefecht von einigen Minuten. Als die Nachrückenden aus den andern Kantonen von dem schlimmen Ausgange des Aufstandes in und bei Luzern hörten, kehrten sie, damit ihnen nicht etwa durch die Regierungstruppen der Rückzug abgeschnitten werde, um, ohne den Feind gesehen zu haben.

Groß war nunmehr die Zahl der wegen versuchten Aufruhrs oder als verdächtig in Luzern Verhafteten, noch größer die Zahl der aus Furcht vor Verhaftung in die Nachbarkantone Entflohenen, welche mit großer Teilnahme aufgenommen wurden. Das Vermögen der Flüchtigen wurde mit Beschlag belegt. Die freie Meinungsäußerung und die freie Presse existierten im Kanton Luzern nicht mehr. Die Anwesenheit dieser Flüchtlinge in den Nachbarkantonen und die Klagen derselben über ihr Schicksal verbreiteten Entrüstung über die Zustände im Kanton Luzern und die Jesuiten, welche sie herbeigeführt hatten. Diese Entrüstung machte sich im Kanton Bern trotz des Winters in stets größern Volksversammlungen Luft. Im Laufe des Dezembers 1844 tagte eine Versammlung von 1500 Mann in Fraubrunnen und von 2000 in Ins; im Januar 1845 hatten wir Versammlungen von 5000 Mann in Sumiswald, von 6000 in Herzogenbuchsee, von 1000 in Wimmis, Dachsfelden und Zweisimmen, und so in andern Kantonen. Auf den Beschluß einer dieser Versammlungen wurde von einem Dozenten der Berner Hochschule eine populäre Geschichte des Jesuitenordens verfaßt, welche nur die Tatsachen aufzuzählen brauchte, um zu beweisen, daß die Behandlung der Jesuitenfrage eine dringende Aufgabe des Bundes sei.

Ein interkantonales Komitee leitete diese Bewegung; es hatte die Aufgabe, in allen günstig gestimmten Kantonen kantonale Komitees und Sektionen des schweizerischen Anti-Jesuitenbundes ins Leben zu rufen und durch dieselben Unterschriften zu sammeln, einerseits für eine Bitte an die Tagsatzung

um Ausweisung der Jesuiten aus der Schweiz, andererseits an die Regierung des Kantons Luzern betreffend Amnestierung der Besiegten. Das Komitee erklärte in seinem Aufrufe an das Schweizervolk, daß der neue Bund keine Konfession bekämpfe, aber gegen einen Orden auftreten müsse, welcher zur Bekämpfung und Vernichtung des Protestantismus gegründet sei.

Diese Bewegung erhielt im Kanton Bern eine energische Unterstützung durch die im Dezember 1844 von freisinnigen Männern des ganzen Kantons ins Leben gerufene „Berner-Zeitung", redigiert von Jakob Stämpfli, Fürsprecher. Das neue Blatt versprach, auf dem kantonalen und dem eidgenössischen Gebiete für den Fortschritt einzustehen und zählte dabei fest auf die Mitwirkung der bernischen Regierung und des Volkes, auf welches nunmehr die liberale Eidgenossenschaft nach der Lähmung Zürichs durch die Septemberbewegung ihre Hoffnung setze; unsere erste Aufgabe sei die Lösung der Jesuitenfrage durch den Bund.

Ende Januar 1845 trat der bernische Große Rat zusammen, um seinen Gesandten für die auf den 24. Februar nach Zürich einberufene Tagsatzung die Instruktion zu erteilen. Der Große Rat gab ihnen auf den Antrag der Regierung den Auftrag, dahin zu wirken, daß die Tagsatzung die Jesuitenfrage als Bundessache erkläre und diesen Orden aus der Schweiz ausweise, daß ferner die Tagsatzung die Kantone anhalte, Verbote gegen die Bildung von Freischaren, welche nicht von den Kantonen selbst ins Leben gerufen und geleitet werden, zu erlassen, und endlich, daß die Tagsatzung Luzern zur Gewährung einer allgemeinen Amnestie einlade. Diese Anträge wurden, jedoch nicht ohne großen Widerspruch von rechts und links, angenommen. Was unter diesen legalen Freischaren gemeint sei, wurde dem Volke bald darauf bekannt gemacht durch Neudruck und Verbreitung des im Jahre 1838 (zur Zeit des Konflikts mit Frankreich wegen des Prinzen Napoleon) erlassenen De-

krets über die Freischaren, nach welchem diese damals nichts anderes sein sollten, als ganz unter der Regierung stehende Freikorps zur Verteidigung des Vaterlandes.

Der Vorort Zürich hatte übrigens schon vor dem Zusammentritt der Tagsatzung zwei Mitglieder seiner Regierung nach Aarau und Bern abgeordnet, um zu verhindern, daß Freischaren gebildet werden. Andererseits organisierte Luzern den Landsturm.

Aber auf der Tagsatzung war eine Mehrheit gegen die Jesuiten noch immer nicht erhältlich, obschon am 14. Februar im Kanton Waadt infolge einer Volksversammlung wegen der Jesuitenfrage ein politischer Umschwung, verbunden mit Regierungswechsel und Neuwahlen, stattgefunden hatte. Einzig ein Beschluß gegen die Freischaren kam mit $13^2/_2$ Stimmen zustande; die Berner Deputierten versagten jedoch unter diesen Umständen ihre Zustimmung zu diesem Verbote.

In Bern wurden nun, gleich wie in andern Kantonen, ganz offen die Vorbereitungen zu einem neuen Freischarenzuge gegen Luzern getroffen; aus verschiedenen Gemeinden des Seelandes erhielt die Presse Mitteilung von den Unterstützungen, welche die am projektierten Freischarenzuge sich beteiligenden Bürger in der Form von Reisegeld und Sold aus der Gemeindekasse erhalten werden.

Allgemein war die Ansicht verbreitet, die liberale Berner Regierung sei mit einem neuen Freischarenzuge einverstanden und wenn sie überhaupt ein Verbot gegen die Freischaren erlasse, so werde sie dies erst tun, wenn es zu spät sei. Das letztere schien sich wirklich zu bestätigen. Als am Freitag den 28. März 1845 von Bern ein Verbot der Freischaren ausging, waren wohl die entferntern Teilnehmer beim Erscheinen dieser Botschaft schon auf dem Wege oder im Begriffe abzureisen, wenn sie nach dem Feldzugsplan am Sonntag in der Nacht des 30./31. März von Huttwyl oder Zofingen aus im Kanton Luzern einrücken wollten. Auch die gleichzeitig vom eidgenöss-

fischen Vororte zur Besetzung der Luzernergrenze aufgebotenen 17 Bataillone (worunter 10 bernische) hatten so wenig den Anschein, zur Abhaltung der Freischaren bestimmt zu sein, daß im Gegenteil viele glaubten, dieselben hätten die Bestimmung, eventuell, d. h. im Falle der Not, den Freischaren zu Hilfe zu kommen.

Der aus mehr als 6000 Mann bestehende Freischarenzug, welcher am Montag den 31. März vor Luzern ankam, hatte, obschon diesmal genügend mit Waffen und Führern versehen, einen noch unglücklicheren Ausgang als der erste. Und doch war, wie man nachher erfuhr, die luzernische Regierung bei seiner Ankunft im Begriffe, zurückzutreten und würde es beim ersten Kanonenschuß auch getan haben. Daß ein Angriff nicht erfolgte, sondern die Zeit mit Unterhandlungen verloren wurde, während unterdessen Hilfskräfte aus den Urkantonen herbeigezogen werden konnten, hatte seinen Grund darin, daß General Ochsenbein kurz vor dem Anlangen vor Luzern einen vom bernischen Schultheißen von Tavel abgesandten Kurier empfangen hatte, welcher berichtete, daß nach einer Mitteilung des englischen Gesandten Morier fremde Intervention in Aussicht stehe, sofern Luzern mit Gewalt genommen würde. General Ochsenbein, im Einverständnis mit dem nachher berühmt gewordenen luzernischen Staatsgefangenen, Dr. Steiger, beachtete diese Warnung.*

Nun wählte aber die Luzerner Regierung ihrerseits den ihr genehmen Zeitpunkt des Angriffs. Noch im Laufe des Abends wurde die ratlos auf und an der Landstraße nach dem Entlebuch stehende Freischaren-Kolonne angegriffen und teils in die Flucht geschlagen, teils abgefangen; eine andere Abteilung der Regierungstruppen griff gegen Morgen die auf dem Gütsch biwakierenden Freischaren an, welche erst nach mehrstündigem Widerstande, ohne mit dem andern Teil des

---

*) Seite 29 der Broschüre: „Meine Beteiligung am Freischarenzuge von 1845 ꝛc." von Jakob Stämpfli, Nat.-Rat, Bern, 1878.

Heeres Fühlung zu besitzen, den Rückzug antraten, wobei sie auf weit mehr Gegenwehr stießen, als auf dem Hinwege. Nur zum kleinern Teil in geschlossener Kolonne, zum größern Teil ordnungslos und vereinzelt, hungernd und totmüde erreichten unsere Mitbürger das bernische Gebiet. In zwei Kirchen der Stadt Luzern waren 1836 Gefangene aus andern Kantonen (worunter 200 Berner) untergebracht. Von den Leiden der einzeln von den Landstürmern Aufgegriffenen und der in Gefangenschaft Befindlichen schweigen wir.

Noch schmerzlicher als die demütigende Niederlage war für die Heimgekehrten und das Volk die Haltung der bernischen Behörden vom Tage der Niederlage an.

Schon am 3. April erließ die Regierung ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter, nach welchem diese die Zeitungsredaktoren persönlich vorbescheiden und sie aufs ernstlichste „vor Aufnahme beunruhigender oder zu ungesetzlichen Schritten aufreizender Berichterstattungen warnen" sollten, ansonsten sogleich nach aller Strenge der Gesetze gegen die Redaktoren eingeschritten werde.

Der Redaktor der „Berner-Zeitung" hatte allen Grund, eine nähere Erklärung über die Tragweite dieser Verordnung zu verlangen, indem die Unbestimmtheit derselben die Preßfreiheit aufhebe.

In einer Publikation vom 9. April wies der Regierungsrat auf sein Verbot vom 28. März (!) hin und erklärte seine Absicht, gegen jeden Versuch einer Störung der Ruhe und Ordnung streng einschreiten zu wollen.

Im Sinne der Beschwichtigung wirkte dagegen die schon am 4. April durch die Regierung von Luzern ausgesprochene Amnestie für alle Gefangenen unter 20 Jahren. Sie hatte aber auch ein so großes Interesse am Loswerden der außerkantonalen Gefangenen, daß es den Regierungen der betreffenden Kantone möglich wurde, durch ihre Abgeordneten am 25. April einen Loskaufsvertrag mit Luzern abzuschließen, nach welchem

diese Gefangenen gegen Erlegung von 350,000 Schweizerfranken, welche die Regierungen für sie vorschießen mußten, freigegeben wurden. Auf Bern entfielen 70,000 Fr., auf deren Rückerstattung der Große Rat nachträglich Verzicht leistete.

Nicht zur allgemeinen Beruhigung diente dagegen die im „Berner Anzeiger" (allein) erschienene Mitteilung, daß der Regierungsrat am 12. April folgende Staatsbeamte eingestellt und von ihnen ihre Verantwortung über ihre Teilnahme am Freischarenzug abgefordert habe:

1. Herr Stämpfli, Suppleant des Justiz- und Polizeidepartements,
2. „ Rupp, Untersuchungsrichter, in Bern,
3. „ Niggeler, Mitglied des Prüfungskollegiums für die Notare,
4. „ Richard, Posthalter, in Erlach,
5. „ Indermühle, Amtsschreiber, in Interlaken,
6. „ Weiermann, Pfarrer, in Gsteig bei Interlaken,
7. „ Michel, Unterstatthalter, in Interlaken,
8. „ Schneider, Regierungsstatthalter, in Nidau,
9. „ Hubler, Amtsgerichtsschreiber, in Nidau,
10. „ Ammann, Amtsgerichtsschreiber, in Wimmis,
11. „ Steiner, Gerichtspräsident, in Wangen.

Ein Sturm der Entrüstung über den Regierungsbeschluß ging durch das Bernerland. Die Bürger, welche vor wenigen Monaten an großen Volksversammlungen kräftiges Vorgehen gegen die Jesuiten verlangt hatten, unterschrieben zu Tausenden Beschwerden an den Großen Rat und Bitten um Einstellung der Maßregelung von Männern, welche als die Diener des Volkes ihr Leben in die Schanze geschlagen hatten.

Die Regierung versprach, dem Großen Rate den Antrag zu stellen, die eingeleitete Verfolgung der beamteten Freischaren einzustellen und dieser nahm den Antrag am 29. April an.

Auch die Tagsatzung glänzte nicht durch Konsequenz, obschon zum liberalen Umschwung im Kanton Waadt nun auch

im Kanton Zürich ein Umschlag der öffentlichen Meinung und ein Wahlsieg über das Sempterregiment erfolgt war. Die Tagsatzung verwendete sich sehr warm, sogar durch eidg. Kommissarien, zugunsten der in Luzern gefangenen Freischärler, andrerseits strich sie die eidgenössischen Offiziere, welche am letzten Freischarenzuge teilgenommen hatten, und erneute, nunmehr von Bern unterstützt, ihr Konklusum wider die Freischaren.

Die bernische Regierung hatte völlig den Kompaß verloren. Am 9. Mai beschloß sie, unter Anführung sehr bestrittener Gründe, die Abberufung des verdienten Professors Wilhelm Snell, welchen man vor 11 Jahren von einer schönen Stellung an der Zürcher Hochschule weggelockt und zum ersten Rektor der bernischen Hochschule berufen hatte, und am 16. Mai sogar dessen Ausweisung aus dem Kanton Bern (er war seit Jahren Schweizerbürger). Und das tat die Regierung, ohne daß Herr Snell auch nur über die gegen ihn erhobenen Anklagen verhört worden wäre (!). In Band I, S. 180, der „Neurevidierten Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen der Republik Bern" (gedruckt 1840) sind verschiedene damals noch in Kraft befindliche Regierungserlasse verzeichnet, welchen dieses Administrativ-Justizverfahren widersprach.

Trotz der schweren Vorwürfe, welche die Regierung in der Presse zu hören bekam, verfuhr sie in demselben Sommer ähnlich gegen einen aus dem Aargau gebürtigen Fürsprecher, namens Frickart. Derselbe war wegen mißliebiger Äußerungen von Amts wegen beim Richteramt Seftigen verklagt; die Regierung von Bern wies ihn gleichwohl fort, ohne das gerichtliche Urteil über Schuld oder Unschuld abzuwarten.

Von der Presse der verschiedenen Richtungen ungünstig beurteilt, hatte sie auf ihrer neuen Bahn bis zum Juli es schon zu 17 Preßprozessen gebracht, welche meistens einen für sie ungünstigen Ausgang hatten. Unter solchen Umständen und um doch ein ihre Maßnahmen verteidigendes Blatt zu haben,

gründete sie ein eigenes Blatt, den „Landboten", welcher wöchentlich zweimal, deutsch und französisch, als Gratisbeilage des Amtsblattes erscheinen sollte. Ein unsere Verhältnisse noch nicht kennender deutscher Jurist, Franz Fischer, dem die Regierung das Recht der Einsichtnahme von allen Akten zusicherte, ward als Redaktor des neuen, vom 29. Juli 1845 an erscheinenden Blattes angestellt. Die Regierung glaubte die daherigen Kosten übernehmen zu dürfen, weil das Amtsblatt einen Reinertrag abwerfe, welchen man zugunsten der Abonnenten verwenden solle. Die Presse erwiderte ihr, daß dieser Reinertrag gleich andern Einnahmen des Staates der Staatskasse gehöre und ja auch den Abonnenten nicht in Geld zukomme, daß ferner das aufgedrungene Blatt ein Privilegium zuungunsten der auf Privatkosten erstellten andern Blätter bedeute, daß endlich die Errichtung einer bleibenden besoldeten Stelle nach § 50, Ziffer 4, der Verfassung, einzig durch den Großen Rat beschlossen werden dürfe.

Aber was brauchte sich die Regierung um den Großen Rat zu scheren! Von den 240 Mitgliedern des Großen Rates waren ja gerade die Hälfte, 120, Beamte, deren Wahl und deren Abberufung in der Macht der Regierung lag und die daher mit ihr halten mußten. Und wie stund es mit der Wahl der Mitglieder des Großen Rates! 200 derselben wurden durch Wahlmänner gewählt, welche kirchgemeindeweise in den Urversammlungen bezeichnet wurden. Um an den Urversammlungen stimmen zu dürfen, mußte man im Gebiete des Kantons Bürger und wohnhaft, ehrenfähig und wenigstens 23 Jahre alt sein; um in einer andern als der Burgergemeinde stimmberechtigt zu sein, mußte man wenigstens seit zwei Jahren in der betreffenden Gemeinde wohnhaft sein, den Besitz von Grundeigentum oder eines auf Grundeigentums versicherten Kapitals von mindestens fünfhundert Schweizerfranken bescheinigen, oder aber einen Pacht- oder Mietzins von wenigstens 200 Franken bezahlen, oder Beamter der Gemeinde oder des Staates, oder schweizerischer Offizier, oder für einen wissenschaftlichen Beruf patentiert sein.

Um als Wahlmann bezeichnet werden zu können, mußte einer in dem betreffenden Bezirke der Urversammlung angesessen und als stimmberechtigt eingetragen sein.

Um in den Großen Rat wählbar zu sein, mußte man das Alter von 29 Jahren zurückgelegt haben und ein Grundeigentum oder ein auf Grundeigentum versichertes Kapital von fünftausend Schweizerfranken besitzen (!)

Die 200 nach der Bevölkerungszahl gewählten Großräte wählen sodann 40 fernere Großräte. Die Verfassung hält für notwendig, vorzuschreiben, daß, wenn die stadtbernische Einwohnerschaft bereits den Drittel (!) der Gesamtheit der Glieder des Großen Rates zählt, bei der Wahl der 40 und ihrer event. Nachfolger nicht mehr als noch einer gewählt werden dürfe, welcher Einwohner der Hauptstadt ist. (Die Einwohnerschaft der Stadt Bern betrug nach der Zählung von 1846 nur $^1/_{18}$ der Bevölkerung des Kantons.)

Wie ungenügend konnte bei so einseitiger Vertretung des Volkes nach der Verfassung von 1831 der wirkliche und fortschrittliche Volksgeist im Großen Rate zum Ausdruck kommen! Und wenn eine neue Bewegung der Geister noch so berechtigt war, es konnte nur nach je zwei Jahren $^1/_3$ der Großräte neu gewählt werden (von Neuwahlen infolge von Tod oder freiwilligem Austritt abgesehen).

Wenn man sich diese Zusammensetzung und diese Wahlart beim damaligen Großen Rate vorstellt, so begreift man, daß die Beaufsichtigung der Staatsverwaltung durch den Großen Rat wenig zu bedeuten hatte, daß die so gewaltig ausposaunten Grundsätze der Verfassung von 1831 so wenig Früchte gebracht hatten und schließlich eine völlige Lethargie in der Verwaltung eingetreten ist.

Man fand jetzt, daß nicht bloß auf eidgenössischem, sondern auch auf kantonalem Boden viele Reformen notwendig wären. Um sich mit diesen kantonalen Fragen zu beschäftigen, hatte sich im Frühling des Jahres 1845 in der Hauptstadt ein Volks-

verein gebildet, welcher mittelst eines Kreisschreibens vom 14. Juni 1845 sich an die ihm bekannten geistesverwandten Männer im ganzen Kanton wandte mit der Einladung, ähnliche Vereine in ihrer Gegend zur Besprechung der in der Gegenwart sich geltend machenden öffentlichen Bedürfnisse ins Leben zu rufen.

Die „Berner-Zeitung" verfehlte nicht, jene Kontrolle zu üben, welche der Große Rat vermissen ließ, und auf die notwendigen Reformen aufmerksam zu machen, besonders im Justizwesen, im Volksschulwesen, in der Steuergesetzgebung des Staates und der Gemeinden, im Armenwesen, im Post-, Zoll- und Münzwesen.

Der 31. Juli brach an, an welchem man seit 1831 alljährlich bis in die Vierzigerjahre hinein durch Höhenfeuer und begeisterte Versammlungen die Befreiungstat von 1831 gefeiert hatte. Sich sehnend nach einem Ausblick aus der traurigen politischen Lage des Kantons, traten am 31. Juli 1845 in Bern, Brodhäusi, Biel und anderwärts die Bürger zahlreicher als sonst zusammen; in Brodhäusi soll die Versammlung gegen 500 Mann gezählt haben. Die tröstende Parole hieß — Verfassungsrevision!

Eine am Sonntag den 3. August in Interlaken abgehaltene Volksversammlung von 1000 Mann sprach sich mit Begeisterung in demselben Sinne aus.

Eine inhaltvolle kantonale politische Bewegung war im Gange und die regierenden Herren wollten es nicht merken. Sie gingen bereits Arm in Arm mit den Konservativen und wähnten gleichwohl noch immer, die Masse des Volkes hinter sich zu haben.

Das „diplomatische Departement" gedachte mit einem kleinen Revisionspflästerchen den im Fieber befindlichen Volkskörper zu heilen: es wollte allein die Verfassungsbestimmungen betreffend die Exekutive revidieren und die 17 Regierungsräte und 16 Beisitzer aus dem Großen Rate durch 9 Regierungsräte,

und das schleppende und ziellose Departementalsystem durch das Direktorialsystem ersetzen (was an sich annehmbar gewesen wäre), dagegen der Regierung eine noch absolutere Stellung verschaffen, als sie schon jetzt besaß.

Schon dies war dem Rat und den Sechzehnern ein unnötiges Opfer; sie wiesen zweimal diesen Antrag zurück und meinten, ihre frühere Stellung wieder zu gewinnen, wenn sie dem Großen Rate die Vertrauensfrage stellten und für den Fall ihrer Verneinung mit ihrer Demission drohten. Das verlangte Zutrauensvotum wurde am 12. September wirklich mit großer Mehrheit beschlossen — man kannte diese Mehrheit!

Aber jetzt merkte auch das Volk, daß nicht bloß die Totalrevision der Verfassung, sondern auch die Revision durch einen Verfassungsrat verlangt werden mußte.

Wir haben bereits gesehen, wie das Recht, an den Urversammlungen zu stimmen, durch die Bestimmungen betreffend Alter, Wohnsitz und Vermögen, das Recht, in den Großen Rat gewählt zu werden, durch die Bestimmungen betreffend Alter und Vermögen beschränkt war, wie abhängig ferner die Stellung der Großräte gegenüber der Regierung war. Eine durchgreifende Reform des Staatswesens war da notwendig, eine demokratische Reform, wie sie der gegenwärtige Große Rat nicht gewähren konnte, dessen Mitglieder ihre Sessel und ihre Ämter durch eine große neue Konkurrenz bedroht sehen mußten. Schon ein Schulknabe lacht ungläubig über die Erzählung des edlen Freiherrn von Münchhausen, wenn er sagt, er sei einst ins Wasser gefallen und habe sich an seinem eigenen Zopf herausgezogen; konnte nun das Volk glauben, daß ein nach den plutokratischen und oligarchischen Bestimmungen der 31er Verfassung zusammengesetzter Großer Rat der geeignete Hebel sei, um es auf die freie Höhe der Demokratie zu heben?

Einem zu radikalen Sprüngen nicht disponierten Großen Rate kam der Revisionsartikel (§ 96) der 1831er Verfassung

trefflich zu statten, welcher vorschrieb, daß Änderungen der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung, also durch den Großen Rat, vorzunehmen seien und zwar so, daß ein Gesetzesvorschlag dieser Art einer zweimaligen Beratung durch den Großen Rat zu unterwerfen sei, welcher zu diesen Beratungen in der Zahl von wenigstens zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner Mitglieder versammelt sein muß; auch solle die zweite Beratung nicht früher als nach Verfluß eines Jahres stattfinden; erst nach der Annahme des Vorschlages durch den Großen Rat können sich die Urversammlungen über die Revision aussprechen.

Im Laufe des Dezember machten endlich Rat und Sechszehner dem Großen Rate wirklich einen Vorschlag betreffend eine Totalrevision nach Antrag des diplomatischen Departements. Doch das genügte jetzt nicht mehr! Gegen Ende des Jahres 1845 war ein Drittel des Großen Rates neu zu wählen, alle Wahlkreise, auch das Kollegium der 200 Großräte, waren dabei beteiligt. Nur 43 von ca. 80 im Austritt befindlichen wurden wieder gewählt!

Am 11. Januar 1846, am Tage vor dem Zusammentritt des Großen Rates, welcher sich über den Revisionsmodus aussprechen sollte, traten im Lande herum sechs Volksversammlungen auf, welche nicht bloß die Totalrevision, sondern die Revision durch einen Verfassungsrat verlangten.

Gleichwohl erhielt diese Ansicht im Großen Rate nicht die Mehrheit. Man beschloß jedoch, das Volk anzufragen, ob die Revision durch den Großen Rat oder, in Abänderung des § 96 der Verfassung, durch einen vom Volke gewählten Verfassungsrat auszuführen sei. Nur 11,533 Stimmende erklärten sich für die Revision durch den Großen Rat, 26,320 für einen Verfassungsrat, 477 fernere Stimmen waren ungültig.

Die Niederlage der Regierung war um so empfindlicher, da der Kampf sehr hartnäckig geführt worden war. Ein am 27. Januar, also kurz vor der Volksabstimmung, erlassenes

Manifest, unterzeichnet von 9 Regierungsräten — der ehrwürdige Schultheiß Neuhaus obenan — hatte die Aufstellung eines Verfassungsrates als einen Verfassungsbruch bezeichnet, welcher die bedenklichsten Folgen haben könne, — das hat die Stellung der Regierung nach der Volksabstimmung beinahe unmöglich gemacht.

Der am 12. Februar 1846 zusammengetretene Große Rat beschloß nun sofort die Revision der Verfassung von 1831 durch einen Verfassungsrat, —auf je 3000 Einwohner ein Mitglied, — welcher am 14. März zusammentreten soll.

Die Wahlen fanden am 2. März statt; 60 Wahlkreise wählten 140 Verfassungsräte. Die Behörde konstituierte sich am 16. März, am 13. Juli konnte der Verfassungsrat das fertige Werk annehmen. Am 31. Juli 1846 nahm es das Volk an mit 34,079 gegen 1257 verwerfende Stimmen.

Wie hat sich doch seit dem Anfang des Jahres 1845 das Verhältnis der Regierung zum Volke verändert? Wie ist das so plötzlich zustande gekommen?

Es ist eine völlige Entstellung des historischen Herganges der Dinge, wenn man den Sturz der Regierung in erster Linie aus materiellen Gründen ableitet. Eine Million des Zehnten-Vermögens nach der andern über Bord zu werfen, ohne für Ersatz zu sorgen, nur um das Schiff des politischen Systems flott zu erhalten, das verstund das bisherige Regiment. Den Rest des Zehntenvermögens liquidieren und zugleich nicht bloß für den daherigen neuen Ausfall, sondern auch für den Ersatz der bisherigen Schenkungen neue Steuern einführen, das war weit schwieriger. Man lese doch noch einmal die Zeitungen des Jahres 1845, so wird man sich überzeugen müssen, daß die ungleiche politische Haltung der Regierung vor und nach dem Freischarenzug sie um das Vertrauen des Volkes gebracht und daß die Haltung des Großen Rates gegenüber der Regierung und dem Volke uns die Notwendigkeit einer Verfassungsrevision vor Augen gestellt hat. Die Verfassungsrevision

selbst wurde erst möglich, nachdem sich die Regierung durch den Bruch mit ihren bisherigen Freunden völlig unmöglich gemacht hatte. —

Aber wo bleibt denn der Held unserer Geschichte? Haben wir etwa, vertieft in politische Jugenderinnerungen, vergessen, daß wir die Lebensgeschichte Schenks schreiben?

Durchaus nicht! Schenk machte die politische Geschichte, die wir schreiben, nicht bloß in der Eigenschaft als bei der Sache passiver Zeitgenosse und Zuschauer mit, sondern als aktiver Mitspielender. Wenn er auch nicht persönlich beim Freischarenzug mitwirkte, so hatte er unter ihnen seine Freunde und er benahm sich als Freund der Freischaren, und das so sehr, daß er in der Zeit, von der wir schreiben, beinahe in den Fall gekommen wäre, wegen dieser Freundschaft aus seiner Laufbahn herausgeworfen zu werden. Wir müssen dieses für ihn sehr wichtige Ereignis hier berichten.

Es war an einem Samstag Nachmittag, den 2. August 1845, da ging der Studiosus Schenk, in der Periode zwischen seinem schriftlichen und seinem mündlichen Staatsexamen stehend, nichts Böses suchend oder ahnend, zu seiner Erholung in der Richtung nach Muri spazieren. Die Ferien hatten bereits begonnen und die Mehrzahl der Studierenden war schon heimgereist. Er traf noch ein Trüpplein von Studierenden auf dem Weg: einen heimreisenden Obwaldner, begleitet von drei andern Studierenden, einem Luzerner, einem Aargauer und einem Freiburger. Unter diesen befanden sich alte Freunde und er schloß sich ihnen an. In der Krone zu Muri wurde eingekehrt, um einen fröhlichen Abschiedstrunk zu nehmen. Wie bewegt die damalige Zeit war, brauchen wir hier nicht zu wiederholen. In jener Woche war durch das Ausspielen der Verfassungsrevision im Kanton Bern dem herrschenden System der Krieg erklärt worden. Da damals durch die Freischaren- und Sonderbundsbewegung die ganze Schweiz und namentlich die Jungmannschaft in Aufruhr war, so kann man

sich schon vorstellen, welche Gedanken und Gespräche in dieser lebhaften interkantonalen Gesellschaft das Bindeglied bildeten.

In derselben Wirtsstube tranken an einem andern Tische zwei Bürger, ein Handwerksmeister von Bern und ein (unsern fünf Studiosen) Unbekannter, welchen diese interkantonale Bruderschaft offenbar ein Greuel war. Um diesen Gefühlen entschiedenen Ausdruck zu geben, fing der Handwerksmeister an, recht tüchtig über die Freischaren zu schimpfen und sein Genosse machte wacker mit. Unser Schenk wäre nicht Schenk gewesen, wenn seine Ohren das ruhig vertragen hätten Er stellte daher die beiden „zur Rede", wie unsere Akten sich ausdrücken. Jetzt ging's los. Ehe man sich's versah, hatte unser Handwerksmeister ein paar Prügel, lag am Boden und blutete aus der Nase und dem Munde. Das Prügeln hörte sofort auf, der andere Schuldige wurde verschont. Statt weiter zu prügeln, wobei ja die fünf Studenten ihre Gegner vernichten konnten, faßten sie dieselben am Arm und führten die Störenfriede auf die Straße hinaus, wo sie sie höhnend verabschiedeten. Bei diesem Abschiede gab der Unbekannte sich als der (bürgerlich gekleidete) Landjägerkorporal X. zu erkennen. (Wir könnten — aktengemäß — alle Namen nennen, tun es jedoch lieber nicht.) Der Vorfall wurde natürlich sofort polizeilich angezeigt. Gleichwohl kam erst am 16. August der Stellvertreter des Polizeirichters dazu, die Anzeige zu behandeln und zwar in abweisendem Sinne, indem er die Kläger darauf hinwies, daß es ihnen freistehe, die Beklagten wegen allfälliger Benachteiligung zivilrechtlich zu belangen. Die Angelegenheit erschien ihm wohl als Bagatelle; ferner hätte er auch den klagenden Landjäger als einen Mitschuldigen behandeln müssen. Aber die beiden Kläger befriedigte das nicht, denn sie konnten keinen erlittenen Schaden nachweisen. Der konservative Handwerksmeister rekurierte also an das Justizdepartement wegen Friedensbruch und die Zentralpolizei wegen Mißhandlung eines Landjägers. Das Justizdepartement bringt die Angelegenheit

an die Regierung und der Regierungsrat des Kantons Bern (!) beschließt am 31. Oktober 1845, der Gerichtspräsident von Bern solle die Untersuchung in dieser Studentengeschichte weiterführen (d. h. von vorne anfangen)!

Am 12. Januar 1846 erfolgte endlich das neue Urteil des Polizeirichters. Nach demselben wurden Schenk und der Freiburger Student, welche beide laut der Untersuchung nicht geschlagen, wohl aber bei der übrigen Gewaltanwendung mitgemacht hatten, verurteilt zu Ausweisung während 3 Monaten aus dem Amtsbezirk Bern, Schenk gleichzeitig auch aus dem Bezirk Aarberg, wo er amtete, und beide, zugleich in Verbindung mit den andern Angeschuldigten, zu den Untersuchungskosten und zu einer Entschädigung von im ganzen Fr. 24 für den Handwerksmeister und Fr. 8 für den Landjäger (für Bezahlung der Kosten der ärztlichen Untersuchung nebst Arztzeugnis und des Anwalts); die drei andern Angeklagten, welche nach der Untersuchung auch Schläge erteilt haben sollten, jedoch gleich bei Anhebung der neuen Untersuchung von Bern weggezogen waren und daher in contumaciam verurteilt werden mußten, erhielten Verweisungsstrafen für längere Zeit, je nach ihrem Vorleben in Bern. Aber auch diese für Vikar Schenk empfindliche Strafe, denn sie schloß ja eine dreimonatliche Amtseinstellung in sich, genügte der Oberbehörde nicht. Als das Erziehungsdepartement nach der heißen Großratssitzung (vom 12. Januar u. ff.) bei nervösester Stimmung der Herren Regierungsräte am 19. Januar sich versammelte, ergoß sich über Schenk, welcher sich erkühnt hatte, für die gelästerten Freischaren einzustehen, die volle Schale des regierungsrätlichen Unwillens. Mit Berufung auf das richterliche Urteil verurteilte es Schenk auch noch zu Amtseinstellung während sechs Monaten und gleichlanger Sistierung des Mueshafen-Stipendiums, welches die Hälfte des Bareinkommens eines Vikars ausmachte. Dieses Urteil wurde sofort dem Pfarramt Schüpfen als die Folge einer „Schlägerei" mitgeteilt. Das Urteil wirkte wie ein

Donnerschlag nicht bloß im konservativen Pfarrhause Schüpfen, wo Schenk sehr verehrt wurde, sondern ebenso bei den radikalen Behörden der Gemeinde. Gleich am folgenden Tage begaben sich Ausgeschossene derselben, mit einem herrlichen Zeugnisse des Herrn Pfarrers Bay und entschiedenen Erklärungen der Gemeindebehörden zugunsten Schenks versehen, nach Bern, um das offenbar im Irrtum befindliche Erziehungsdepartement eines Bessern zu belehren. Und wirklich gelang dies! Nach einigen Tagen (26. Jan.) erhielt das Pfarramt Schüpfen eine neue Zuschrift des Erziehungsdepartements, nach welcher die beschlossene Amtseinstellung von 6 Monaten auf 1 Monat reduziert und statt sofort nun erst nach Ostern in Wirksamkeit tritt und auch die Entziehung des Stipendiums auf ein Quartal herabgesetzt wird. Während das frühere Urteil des Erziehungsdepartements die Absicht zu verfolgen schien, Schenk als einen zum geistlichen Amte Ungeeigneten aus demselben hinauszudrücken, hatte das neue die Wirkung, ihm die Fortsetzung seiner offenbar gesegneten Arbeit zu ermöglichen. Das war unter diesen Umständen ein schöner Erfolg.

Man hat mit Recht Schenk von Anfang an zu den Sechsundvierziger Liberalen gerechnet. Nicht nur sympathisierte er mit der damaligen politischen Bewegung, er war auch von der Studienzeit her mit den Führern derselben, den Stämpfli, Büzberger, Scherz, Matthys ꝛc. befreundet. Wenn er während der Verfassungsratsperiode nach Bern kam, so saß er nicht bloß mit denselben im Bären-Café, sie nahmen ihn auch in Vorversammlungen mit und luden ihn da gelegentlich zur Ansichtsäußerung ein, ebenso fand er sich bei großen politischen Versammlungen ein; an Sänger- und Schützenfesten trat er nicht bloß als Redner auf, sondern er machte auch als Aktiver mit.

Kam er irgendwo nur mit speziellen Freunden zusammen, da hatte er zu dem gemeinsamen Trunke und Gedankenaustausch gerne noch eine Übung im Schwingen, besonders wenn sein kunstfertiger Genosse, Dr. Schärer, zuerst Assistenzarzt,

später Direktor der Irrenanstalt in der Waldau (Herausgeber einer im Drucke erschienenen „Anleitung zum Schwingen") dabei war; gelegentlich machte er auch eine Billard- oder Schachpartie mit und zwar kunstgerecht; das Kartenspiel dagegen sagte ihm nicht zu. In allen diesen Dingen folgte er seinem Geschmack; er wollte keine Spezialmoral für die Geistlichen anerkennen, bei der ein solcher schließlich den Kopf hängen und sauer sehen müßte wie die Heuchler.

Doch wir kehren zu der summarischen Darstellung der für die Zukunft des engern und weitern Vaterlandes überaus wichtigen politischen Ereignisse zurück. Die neue bernische Verfassung war, wie bereits gesagt, am 31. Juli 1846 mit gewaltiger Mehrheit angenommen worden. Da dieselbe bis zum Jahre 1893 unverändert ausgereicht hat und daher der heutigen Generation noch bekannt ist, so brauchen wir uns hier nicht einläßlich mit derselben zu beschäftigen. Die finanziell besonders wichtigen Bestimmungen, welche in den ersten Jahrzehnten der neuen Ordnung besondere Arbeit verursachten, werden dagegen bald genug auf der Bildfläche erscheinen.

Zunächst war nun der aus 226 Mitgliedern bestehende Große Rat und zwar direkt durch die Urversammlungen zu wählen, in welchen erstlich alle im Staatsgebiete wohnhaften, über 20 Jahre alten ehrenfähigen Staatsbürger und zweitens alle Schweizerbürger derselben Qualität, insofern ihr Heimatkanton Gegenrecht hielt, ohne Zensur stimmberechtigt waren (am 16. August). Wählbar in den Großen Rat war jeder stimmfähige Staatsbürger, welcher das 25. Altersjahr zurückgelegt hat.

Am 27. August trat der neue Große Rat zusammen und wählte denselben Tag die aus neun Mitgliedern bestehende Regierung: Funk, Obergerichtspräsident, Ochsenbein, Fürsprecher, Stämpfli, Jakob, Fürsprecher, Schneider, Joh., R.-R., Dr. med. J. U. Schneider, R.-R., Stockmar, Xaver, alt R.-R., Immer, Ingenieur, Jaggi, R.-R., Revel, Gerichtspräsident.

Schon in seiner ersten Sitzung beschloß der Große Rat Amnestie in allen politischen Straffällen und Erlaß der Schuld für den Loskauf der bernischen Freischärler. Noch vor Ende August wurde vom Regierungsrat auch die Aufhebung des gegen Professor Wilhelm Snell ergangenen Ausweisungsbeschlusses verfügt. Da Petitionen für und gegen seine Wiedereinsetzung an den Großen Rat gelangt waren, während eine Beschwerde von Prof. Snell nicht vorlag, so brachte die Regierung diesen Fall vor den Großen Rat mit dem Antrage, auf Entschädigung des Herrn Snell, welcher in dem Sinne angenommen wurde, die Regierung solle sich über deren Betrag mit Herrn Snell verständigen. Diese Verständigung führte zum Kompromiß: das Obergericht solle als Schiedsgericht den Entscheid fällen. Dieses sprach ihm für die Zeit vom 9. Mai 1845 bis 31. Dezember 1846 die ausgefallene volle Besoldung nebst Zins zu und vom Jahre 1847 an eine seiner Besoldung gleichkommende Pension. —

Die Hauptleistung der neuen Regierungsperiode im Jahre 1846 war die durch Gesetz vom 12. Nov. 1846 geschaffene und schon anfangs Dezember eröffnete Hypothekarkasse.

So war denn nun Bern wieder in den Stand gesetzt, auch in den eidgenössischen Fragen zielbewußt wie früher sein ganzes Gewicht in die Wagschale zu legen.

Im Jahre 1846 war freilich in der Tagsatzung noch nichts zu erreichen.

Nachdem jedoch in Genf infolge der blutigen Ereignisse vom 7. und 8. Oktober 1846 das für den Sonderbund einstehende Regiment der entschiedenen Volksmeinung hatte weichen müssen, und auch im Großen Rate von St. Gallen die Liberalen die Mehrheit erlangt hatten, war die Tagsatzung in der Lage, gegenüber den Jesuiten und dem Sonderbund im Sinne der großen Mehrheit des Volkes vorzugehen. Mit Anfang des Jahres 1847 wurde Bern für zwei Jahre Vorort, vor deren Ablauf die Eidgenossenschaft umgestaltet und Bern Bundessitz war.

Am 5. Juli 1847 eröffnete Regierungs- und Bundespräsident Ochsenbein die Tagsatzung. Den Stand Bern vertraten die Regierungsräte Dr. Schneider und Stämpfli.

Die Ereignisse folgen sich nun Schlag auf Schlag. Am 19. und 20. Juli wurde mit 12 Stimmen der Antrag Berns angenommen:

den Sonderbund als unverträglich mit dem Bundesvertrag und daher als aufgelöst zu erklären,

die Kantone für die Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich zu machen, und

der Tagsatzung vorzubehalten, erforderlichenfalls die weitern Maßregeln zu treffen, um demselben Nachachtung zu verschaffen.

Die Sonderbundskantone gaben dagegen eine Verwahrung zu Protokoll.

Am 16. August wurde mit 13 Stimmen beschlossen, die Gesamtrevision des Bundesvertrages vom 7. August 1815 vorzunehmen und zu diesem Zwecke eine Kommission von 14 Mitgliedern zu wählen.

Am 3. September wurde auf den Antrag Zürichs beschlossen:

die Jesuitenangelegenheit ist Bundessache,

Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis sollen sofort die Jesuiten aus ihrem Gebiete entfernen,

die künftige Aufnahme des Jesuitenordens in die Kantone der Eidgenossenschaft ist von Bundes wegen untersagt.

Auf die Mitteilungen von den großen Rüstungen der sieben Sonderbundskantone beschloß die Tagsatzung ferner:

die sieben Kantone von solchen Rüstungen abzumahnen und die andern Kantone anzuweisen, Sendungen von Waffen und Munition für den Sonderbund aufzuhalten und dem Vorort davon Kenntnis zu geben.

Am 27. August beschloß die Tagsatzung in betreff der (13) Offiziere des eidg. Stabes, welche an dem Separatbündnisse teilgenommen hatten, daß sie nunmehr aufhören, Offiziere des eidgenössischen Stabes zu sein.

Die Sonderbundskantone rüsteten um so eifriger. Frankreich und Österreich unterstützten sie mit Waffen und Geld. Die erstern konnten indessen meistens vor dem Anlangen am Bestimmungsorte entdeckt und konfisziert werden.

Die nach einer Pause von zirka sechs Wochen am 18. Oktober wiederum zusammengetretene Tagsatzung beschloß, an die sieben Sonderbundskantone je zwei eidgenössische Repräsentanten mit einer Proklamation an das Volk abzusenden, um dasselbe von einer bundeswidrigen Verbindung abzumahnen. Natürlich vergeblich.

Jetzt wurde, am 24. Oktober, ein Heer von vorläufig 50,000 Mann, mit dem General Dufour an der Spitze, aufgeboten.

Luzern und seine Mitverbündeten stellten den bestimmten Antrag, daß zuerst die Majorität entwaffnen solle (!) und als dies, wie begreiflich, abgelehnt wurde, gaben die Sonderbundsvertreter in der Tagsatzung eine Kollektiverklärung nebst Manifest an das Schweizervolk zu Protokoll und verließen den Saal.

Am 4. November beschloß die Tagsatzung die Ausführung ihrer Beschlüsse durch Anwendung der bewaffneten Macht. Der Kriegszustand war da. Die Sonderbundskantone rüsteten zum hartnäckigsten Widerstande, ja selbst zur Offensive nach dem Tessin und dem aargauischen Freienamte. Dank dem großen eidgenössischen Aufgebote von 101,500 Mann und den von General Dufour wohl durchdachten Dispositionen dauerte der am 10. November begonnene Krieg nur bis Ende des Monats, an welchem Tage der letzte der sieben Kantone des Sonderbundes, Wallis, sich ergab.

Die Erinnerung an diesen Bürgerkrieg ist im Jahre 1897 so vielfach gefeiert worden, daß wir hier nicht auf das große Detail zurückzukommen für nötig finden.

Nach dem Siege brauchte man die Sonderbundskantone nicht mehr an die Ausweisung der Jesuiten zu mahnen. Auch wirkten diese Kantone nun ebenfalls bei der Revision der

Bundesverfassung mit, ebenso Neuenburg, nachdem es sich am 1. März 1848 von der preußischen Herrschaft losgesagt hatte.

Ende Juni 1848 war die Revisionsarbeit abgeschlossen; am 1. September wurde die neue Bundesverfassung vom Schweizervolke mit ungeheurem Mehr angenommen. Nur die Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Appenzell J.-Rh., Tessin und Wallis hatten mit Mehrheit dagegen gestimmt.

Mit ihren Interventionsversuchen hatten die Großmächte keinen Erfolg. In der Hauptsache kamen ihre Proteste infolge ihrer Uneinigkeit zu spät; im übrigen wurden sie als unbefugt zurückgewiesen. —

Auch unser Vikar in Schüpfen hatte beim Sonderbundskriege mitgewirkt und zwar als Feldprediger des bernischen Infanteriebataillons Nr. 10. Da war er in seinem Elemente. Er kannte die Geschichte des nunmehr dreihundertjährigen Wirkens des Jesuitenordens überhaupt und im Schweizerlande insbesondere. Schon im 16. Jahrhundert hatte Karl Borromer, Erzbischof von Mailand, den Jesuitenorden, dessen Hauptaufgabe die Bekämpfung des Protestantismus ist, in Luzern und Freiburg eingeführt und noch überdies in Mailand selbst ein „helvetisches Kollegium" gegründet, in welchem 40—50 Schweizerstudenten unentgeltliche Aufnahme fanden; im Jahre 1586 stiftete er den ersten Sonderbund, „der Borromeische" oder „Goldene Bund" genannt, bestehend aus den fünf katholischen Orten der Innerschweiz nebst Freiburg und Solothurn. Der gleichzeitig vom Papste eingesetzte und in Luzern bleibend residierende Nuntius gab dazu seinen Segen und dieser neue Bund (ausgenommen Solothurn) hatte nichts Eiligeres zu tun, als mit König Philipp II. von Spanien ein Sonderbündnis zu schließen, durch welches eventuell Hilfstruppen gegen die Eidgenossen zugesichert waren (!). Wie hat alsdann dieser Borromeische Bund in den schweizerischen Untertanenlanden gehaust! Wo war von nun an die Macht der einst so starken Eidgenossenschaft?

Endlich hatte das Schweizervolk die nötige Zahl von Tagsatzungsstimmen und ein wohlgerüstetes und wohlgeführtes Heer zusammengebracht, mit welchem man, wenn jeder seine Pflicht tat, hoffen konnte, die alte Eidgenossenschaft neu ins Leben zu rufen. Jetzt oder nie! Das war die weltgeschichtliche Situation, welche der Feldprediger der willigen Mannschaft auseinandersetzte. Welche Ausblicke auf eine bessere Zukunft eröffnete ihm der Sieg, welchen er miterkämpfen wollte!

Nicht ein Kampf gegen die katholische Religion war dieser Krieg, sondern ein Kampf gegen den Mißbrauch der Religion. Als der Feldprediger Schenk im Kloster St. Urban einquartiert wurde, betrat er dasselbe nicht als Feind! war ja die Zisterzienser-Abtei damals wieder Bildungsanstalt für die luzernischen Primarlehrer und seine Insaßen stets in freundlichem Verkehr mit den Bewohnern der reformierten bernischen Dörfer der Nachbarschaft. Der Feldprediger trat sogar in eine dauernde Korrespondenz mit einem der liberalen Geistlichen des Klosters, welches übrigens schon im Jahre 1848 vom Großen Rate des Kantons Luzern aufgehoben wurde.

Die gesetzgebende Gewalt war nach der neuen Bundesverfassung zwei Kammern übertragen, deren Beschlüsse nur im Falle ihrer Übereinstimmung maßgebend sind. Im Ständerate, in welchen jeder ganze Kanton zwei, jeder Halbkanton einen Abgeordneten ohne Instruktion abordnete, hatte die bisherige Tagsatzung ihre Fortsetzung in freierer Form; durch den Nationalrat, nach dem Verhältnis der Volkszahl gewählt, bekam die Meinung der freisinnigen Mehrheit der Bevölkerung nicht allein die Mehrheit in einem Rate, sondern auch einen moralischen Einfluß auf die Vertreter der Kantone und auf die Exekutive der Eidgenossenschaft.

Die Kompelenzen des Bundes wurden in der neuen Bundesverfassung nur in dem Maße erweitert, als dies nach den bisherigen Erfahrungen absolut notwendig erschien, wobei man die Verfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zum

Muster nahm. Die Hauptaufgabe des Bundes war zunächst die Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes nach außen und die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, sodann auch noch der Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und die Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt. Soweit die Souveränität der Kantone nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung beschränkt war, blieb sie fortbestehen. Vorerst war eine Militärorganisation zu ermöglichen, wie sie der Bundeszweck erforderte. Der Orden der Jesuiten und der mit ihm alliierten Gesellschaften blieb ausgeschlossen; dagegen erhielt der Bund das Recht der Gründung einer Universität und einer polytechnischen Schule, ferner das Recht, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Teiles derselben auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen, die bestehenden innern Zölle zu beseitigen und an der Grenze eidgenössische Zölle zu erheben, dafür jedoch den Kantonen eine der bisherigen Einnahme entsprechende Entschädigung zu gewähren und nach denselben Grundsätzen auch das Postwesen zu übernehmen, ferner Münze, Maß und Gewicht einheitlich zu ordnen. —

Am 12. September 1848 konstatierte die Tagsatzung die durch die Volksabstimmung vom 1. September erfolgte Annahme der neuen Bundesverfassung durch $15^1/_2$ Stände, welche zusammen eine Bevölkerung von 1,897,887 Einwohnern repräsentierten.

Am 6. November trat die neue Bundesversammlung zusammen und erwählte zu Bundesräten die Herren Jonas Furrer von Zürich, Ochsenbein von Bern, Druey von der Waadt, Munzinger von Solothurn, Frey-Herosee vom Aargau, Näff von St. Gallen und Franscini vom Tessin.

Zum Bundessitz wurde, nachdem vorher die demselben auffallenden finanziellen Lasten festgesetzt waren, Bern erkoren (24. November 1848).

Damit waren nun vorderhand, unter sehr aktiver Mitwirkung Schenks als Geistlicher und als Bürger, auf kantonalem wie auf eidgenössischem Boden die verfassungsmäßigen Grundlagen geschaffen, auf welchen sich von nun an Schenk in einem über alle seine Erwartungen und Pläne weit hinausreichenden Umfange betätigen sollte.

Mit der Geschichte des Kantons Bern sind wir noch nicht über das Jahr 1846 hinausgekommen. Die wichtigsten politischen Ereignisse des Kantons im Jahre 1847 waren:

die Berufung des Theologieprofessors Dr. Ed. Zeller von Tübingen, vom 14. Januar 1847,

das Steuergesetz vom 23. April 1847,

das Armengesetz vom 24. April 1847.

Obschon die genannten zwei Gesetze sofort in Kraft treten sollten, mußte der Umstände wegen das erstere für dieses Jahr ganz suspendiert, das andere in den Hauptpartien verschleppt werden.

Um so breitspuriger war der Verlauf des Zellerhandels, dank dem Mißgriffe der Opposition, welche ein zweites Straußdrama erwartete, während ohne diesen Spektakel die Wirksamkeit Zellers eine ebenso stille gewesen wäre, wie diejenige seines Vorgängers, Prof. Samuel Lutz.

Schon im Jahre 1845 hatte die damalige Regierung die theologische Fakultät um ein Gutachten in betreff des Tübinger Dozenten Dr. Ed. Zeller ersucht und von derselben in bezug auf Zellers wissenschaftliche Befähigung einen äußerst günstigen Bescheid (vom Juli 1845) erhalten, jedoch mit der Bemerkung, daß derselbe mit seinem Arbeitsgebiete nicht in ihre Pensenverteilung hineinpasse.

Die beiden Herren Schneider, älter und jünger, welche aus der alten in die neue Regierung übergetreten waren, ersterer als Erziehungsdirektor, hatten jedoch ihren Lieblingswunsch nicht aufgegeben und die Berufung wurde auch von Hochschulprofessoren, namentlich von Professor Ries, betrieben.

Als endlich am 12. Januar 1847 die von der Opposition schon seit Monaten ungeduldig erwartete Wahl Zellers als außerordentlicher Professor für neutestamentliche Exegese erfolgte, da brach der Sturm los und äußerte sich in das Volk aufregenden Broschüren und Petitionen. Die Petition von Helfer Baggesen am Münster in Bern, welche dieser als Präsident der Geistlichkeitssynode an den Regierungsrat richten zu sollen glaubte, wurde von diesem ad acta gelegt. Die an den Großen Rat gerichteten Petitionen dagegen, welche gegen 2400 Unterschriften erzielt haben sollen, mußten natürlich behandelt werden. Die an die Gebildeten gerichteten Broschüren von Pfarrer Romang und Helfer Baggesen wandten sich hauptsächlich gegen die Lehren der Hegelschen Philosophie, als deren Vertreter Zeller angesehen wurde; die Agitationsschriften von Zuchthausprediger von Fellenberg und Vikar von Wattenwyl richteten sich mehr gegen einzelne ihnen aus Deutschland mitgeteilte Äußerungen Zellers über die Evangelien, welche die Lehre unserer Kirche untergraben sollten. Professor Ries verteidigte in einer Broschüre sein Verhalten bei der Berufung. Eine Proklamation der Regierung an das Volk suchte dasselbe zu beruhigen, namentlich durch den Hinweis darauf, daß ein Zeller neben sieben andern theologischen Lehrern der Hochschule bei der gesetzlich garantierten Lehr- und Lernfreiheit doch keine Gefahr bieten könne und daß nach ihrer Überzeugung weder die Kirche noch das sittliche Leben gefährdet seien.

Die auf den 24. März 1847 angesetzte Debatte des Großen Rates über die Petitionen dauerte 14 Stunden ohne Unterbrechung. Die gestellten Anträge gingen darauf aus: in erster Linie Suspendierung des Amtsantritts des neuen Professors, um Gutachten von drei d e u t s c h e n theologischen Fakultäten über seine Eignung für die erhaltene Professur einzuholen, oder dann: Rückgängigmachung der Wahl — nach dem Muster von Zürich. Diese Anträge wurden mit $^5/_6$ der Stimmenden abgewiesen.

Bei dieser Gelegenheit wurden einige der vorlautesten geistlichen Agitatoren noch gemaßregelt durch Einstellung im Amte, Absetzung oder Gefangenschaft.

Im Jahre 1848 ließ der seit April 1847 in Bern wirkende Professor Zeller, im Anschluß an sein bisheriges bernisches Hauptkollegium, im Drucke erscheinen: „Geschichte der christlichen Kirche. Übersichtlich dargestellt von Dr. Ed. Zeller" (aus der Enzyklopädie für Wissenschaften und Künste besonders abgedruckt). In dieser Schrift (von 159 eng gedruckten Oktavseiten) spricht er sich mit höchstem Freimut über die Person Christi, über die Entwicklung seiner Lehre und die von derselben handelnden Schriften und über alle wichtigen Erscheinungen in der Geschichte der christlichen Kirche bis auf die neueste Zeit aus.

Dieses Buch stimmte freilich nicht mit der Kirchenlehre des Kantons Bern. Die gelehrten Gegner vom Jahre 1847 hüteten sich aber wohl, auf die Abweichungen aufmerksam zu machen; denn sonst würde es sofort an den Tag gekommen sein, wie weit die offizielle bernische Kirchenlehre zurückgeblieben war.

Wir Zuhörer Zellers erkannten auch bald, daß Zeller nicht nur mit Strauß nicht zusammengeworfen werden darf, sondern schon damals auch Hegel gegenüber ein ganz selbständiger Denker war. Die in seiner Vorlesung „Religionsphilosophie" gegebene Definition der Religion stand derjenigen von Schleiermacher viel näher, als derjenigen von Hegel. In einer Vortragsserie über Hegel und seine Lehre, die er in seinem letzten Bernersemester auf unsern Wunsch noch zum besten gab, erfuhren wir mit Erstaunen, daß der höchste Gipfel der von der Menschheit zu erreichenden ethischen Kultur nach Hegel zufällig zusammenfällt mit der preußischen Gesetzgebung und Verfassung (mit Inbegriff des erblichen Königtums)! Ohne Zweifel in Berücksichtigung dieser Zellerschen Kritik hat der sonst hegeltreue Professor Ries in seiner im folgenden Semester gelesenen „Rechtsphilosophie" das Hegelsche System in dieser Beziehung ergänzt durch den neuen Abschnitt: „die ideale Sittlichkeit". —

Zum großen Schmerze seiner von Semester zu Semester stets zahlreichern Zuhörer folgte Zeller am Ende seines fünften Semesters einem ehrenvollen Rufe nach Marburg (August 1849). —

Und wo bleibt nun unser Schenk?

Dieser hatte, nachdem Kanton und Bund ihre Sturm- und Drangperiode durchgemacht, im Frühling 1848 die Pfarrei Laupen bezogen und aus Schüpfen eine Frau Pfarrerin mitgebracht, in der Person von Fräulein Elise Kehr, Tochter des dortigen angesehenen Arztes, Schwester eines seiner Studienfreunde, welche im Seminar von Hindelbank sich zum Berufe einer Primarlehrerin herangebildet und auch in der Nähe von Schüpfen als solche gewirkt hatte.

Einmal im Pfarrhause Laupen eingerichtet, nahm er auch sofort seine philosophischen Studien wieder auf. Dieselbe Rechtsphilosophie Hegels, welche wir bereits von Zeller und Ries beanstandet gesehen haben, hatte schon vorher bei Schenk Anstoß erregt. Die Ethik, welche nach seinem bisherigen Gefühl und Studium im alten und neuen „Bunde" (Testament) das Wesentliche in der Religion war, kam ihm bei Hegel zu armselig weg. Dieses Hegelsche Tugendziel, nach welchem derjenige schon ein guter Bürger ist, der seine Steuern richtig bezahlt und mit den gesetzlichen Vorschriften und mit der Polizei nie in Konflikt kommt, konnte einem Schenk nicht genügen.

Nachdem der Vikar Schenk sich gründlich mit Hegel selbst befaßt und auf einem Hauptpunkte durch denselben unbefriedigt geblieben war, fiel sein Auge auf ein Werk, das seinem suchenden Geiste während seines Pfarramts große Befriedigung gewährte: Johann Ulrich Wirths „System der spekulativen Ethik, einer Enzyklopädie der gesamten Disziplinen der praktischen Philosophie." 2 Bde. Heilbronn 1841/42.

Dieses den verschiedenen Gebieten menschlicher Betätigung — bis zum Spiel und Tanz — in geistvoller Weise ihre Stelle

anweisende Buch wird in der Tat der Bedeutung der Ethik und ebenso auch derjenigen der Religion und der Kirche besser gerecht als Hegel, und bekämpft diesen mit guten Gründen.

Es war nicht bloßer Zufall, daß Schenk in seiner Abwendung von der Hegelschen Ethik (ohne es zu wissen) mit Zeller übereinstimmte. Die historisch-kritische Tübingerschule, von welcher Zeller ein Hauptrepräsentant war, ist nicht, wie die theologischen Gegner behaupteten, eine Konsequenz des Hegeltums. Im Gegensatz zu dem gewaltsam mit der Hegelschen Lehre (namentlich seiner Trinitätstheorie) identifizierten und dadurch entstellten Christentum sucht die neue historisch-kritische Schule in strenger Prüfung der Urkunden das wirkliche Christentum der Geschichte auf; sie kann im Hegelschen Gottessohn ebensowenig als im Gottessohn der Dogmatik Jesum von Nazareth wiedererkennen. Was ist das Christentum in seinem Ursprunge gewesen?, so fragten die Gelehrten der Tübingerschule, gleichwie die Reformatoren. Der Unterschied zwischen beiden war nur der, daß die Reformatoren die Schriften des neuen Testaments als gleichzeitige und gleichwertige historische Zeugnisse betrachteten, während die Tübinger in der Ausscheidung der Tradition aus der Geschichte noch etwas weiter gingen, namentlich Strauß, dem die Rolle zugefallen war, in die Festung der Unfehlbarkeit der heiligen Schriften Bresche zu schießen.

Bei der nunmehr gründlicheren Aufwühlung und Ausscheidung des Schuttes der Tradition wurde derjenige Jesus ausgegraben, welcher die Ethik der Bergpredigt vorgetragen und durch sein ganzes Leben und Sterben illustriert und bestätigt hatte, und der Nachweis geleistet, daß diejenigen, welche seinen Fußstapfen folgten, darin auch leben und volles Genüge gefunden haben. In der von Prof. Ferd. Christian Baur und seinem Schwiegersohn Ed. Zeller in den Jahren 1842 bis 1857 herausgegebenen „Tübinger Jahrbüchern", sowie in den großen Spezialwerken dieser Männer, sowie der

K. Schwegler, K. Chr. Planck und anderer, wurden die Resultate dieser Ausgrabungen publiziert. Der neugefundene Christus der Geschichte war bedeutend genug, um die bisherigen Religionen zu ersetzen.

Schenk war ein überzeugter und beredter Verkündiger des wiedergefundenen Evangeliums der Nachfolge Christi. Wir haben im Anschlusse an den Zellerhandel den uns zufällig bekannten geistigen Entwicklungsgang Schenks als Theologen etwas einläßlicher geschildert, schon weil er der Held unserer Geschichte ist und weil man daraus ersieht, daß diese mit philosophischen und theologischen Studien zugebrachten Jugendjahre nicht etwa verlorne Zeit bedeuten, welche er für seine nunmehrige spätere Wirksamkeit viel besser hätte verwenden können, wenn er von Anfang an, nach dem Wunsche seines Vormundes, sich dem Rechtsstudium zugewandt hätte. Wir werden später noch sehen, daß er dieser nicht einseitigen, sondern gründlichen und vielseitigen Bildung einen guten Teil seiner spätern Erfolge verdankt. Aus Schenks Entwicklungsgang sehen wir aber weiter, daß wir schon vor Zellers Wirken in Bern die Tübingerschule im Lande hatten und mit keinen Zollschranken und keiner Fremdenpolizei hätten fernhalten können. In Zeller hat man die bereits in unser Land eingedrungene deutsche Wissenschaft bekämpft, welche auch ohne die Berufung Zellers dem — ebenfalls importierten — Heidelberger Katechismus den Krieg erklärt hätte.

Der Sieg war indessen noch lange nicht errungen; die Opposition wartete nur auf eine günstigere Gelegenheit. Sie kam bald genug. —

Zunächst begann ein Sturm im Auslande, rings um uns herum.

Am 24. Februar 1848 wurde in Paris der König Louis Philipp gestürzt und die Republik ausgerufen. Sofort folgten Revolutionen in Berlin und Wien; die von Karl Albert, dem König von Sardinien (und Savoyen) unterstützte Schild-

erhebung in der Lombardei, die Revolution in Venedig, die Ausrufung der Republik in Rom, der Aufstand in Neapel und in Sizilien, der Befreiungskampf in Ungarn, in Deutschland, neben der republikanischen Erhebung im Großherzogtum Baden und in der Pfalz, dem Aufstand in Dresden 2c., ein jahrelanger parlamentarischer Versuch einer Einigung Deutschlands. Und überall schließlich die Reaktion!

Die Lahmlegung Frankreichs, das so lange unsern schweizerischen Reformversuchen Schwierigkeiten bereitet hatte, war für unsere Rekonstituierung in der Schweiz freilich günstig; der Weltbrand rings um uns herum dagegen brachte unserm neutralen Lande große Versuchungen und Gefahren.

Dem Kanton Bern, welcher zugleich eidgenössischer Vorort war, daher eine doppelte Verantwortung trug, war diese Situation in ganz besonderer Weise gefährlich. Wer sich einen Begriff von dieser vorortlichen Regierung im Frühling 1848 machen will, der lese die gedruckten Verhandlungen vom 8. Mai 1848 des eben zur Frühlingssitzung eingetroffenen Großen Rates.

Zunächst wurde das Entlassungsgesuch des Herrn Erziehungsdirektors Joh. Schneider, älter, verlesen, aus welchem man entnehmen konnte, daß man ihm die Stelle verleidet hatte. Aus der Diskussion ist freilich der wahrscheinliche Hauptgrund seines Mißmuts nicht ersichtlich: Bei der Beratung des Entwurfes eines von der Regierung vorgelegten neuen Hochschulgesetzes im Januar 1848 war entgegen dem Regierungsantrage mit mehr als $^3/_4$ der Stimmenden beschlossen worden, daß die Professoren der Hochschule gleich den Staatsbeamten alle vier Jahre der Integralerneuerung zu unterwerfen seien. Art. 15 der Staatsverfassung von 1846 sagt zwar ausdrücklich: „Keine öffentliche Stelle, mit Ausnahme der geistlichen und Lehrerstellen, kann auf Lebenszeit vergeben werden", und wollte damit jedenfalls namentlich auch die Hochschulprofessoren den Folgen des poli-

tischen Parteigetriebes entziehen, aber jetzt hatte man plötzlich die Gefahr, welche eine reaktionärgesinnte Hochschule einem liberalen Regimente bereiten konnte, in so schwarzen Farben gesehen, daß die Bitten eines Niggeler, eines Pequignot, doch ja nicht die Lehrfreiheit der Hochschule anzutasten, ohne welche wir den finanziell besser gestellten ausländischen Hochschulen gegenüber die unserige gar nicht mehr halten könnten, vergeblich waren. Den Anstoß zu der heftigen Debatte hatte ein Mitglied der Regierung selbst gegeben. Jetzt, am 8. Mai, hatte man die Folge. Der Pestalozzianer Schneider, welcher die Berufung eines Grünholzer, eines Zeller herbeigeführt hatte, konnte sich nicht dazu entschließen, auf Grundlage des aus der ersten Beratung hervorgegangenen neuen Hochschulgesetzes fortzufahren, sondern trat lieber zurück. Es hat sich auch keine spätere Regierung des Kantons Bern je dazu entschließen können, diesem Gesetzesentwurfe eine zweite Beratung folgen zu lassen, auch nicht die Fünfzigerregierung. (!) —

Nun bekommen wir an demselben 8. Mai 1848 im Großen Rate eine andere längere und lebhaftere Debatte. Regierungspräsident und Tagsatzungspräsident Ochsenbein hielt vorerst eine lange und interessante Rede zur Anpreisung einer neutralen Haltung der Schweiz gegenüber allen Versuchungen zum Verlassen dieses Standpunktes.

Nachdem er es mit seinen Bedenken dahin gebracht hatte, daß Großrat Kurz aus Bern eine Interpellation an die Regierung richtete, sie möchte Auskunft über ihre Haltung in der Sache geben, da rückte Ochsenbein, scheinbar gezwungen, mit der Sprache ganz heraus: er beschuldigte seine beiden Kollegen Stämpfli und Stockmar, ferner Großratspräsident Niggeler und Großrat Scherz, Fürsprech, daß sie gemeinschaftlich mit dem sardinischen Gesandten in Unterhandlung stehen in betreff der Lieferung von Waffen und Mannschaft zur Unterstützung des Königs Karl Albert in seiner Mitwirkung bei der Revolution in der Lombardei; auch sei Zuchthausdirektor Michel mit

Urlaub behufs des Betriebes von Werbungen ins Oberland gereist (letztere Anschuldigung war gegen Justizdirektor Jaggi gerichtet). Nun sei aber das Werben verboten und es betrachte das Gesetz jegliche Handlung, durch welche das Vaterland in Gefahr gebracht würde, als Hochverrat. Die Angeschuldigten erklärten nun zwar offen ihre Sympathie für den Befreiungskrieg in der Lombardei, stellten jedoch jede Handlung in Abrede, zu welcher sie nicht kompetent gewesen wären. Sie hätten zwar Besuche des sardinischen Gesandten gehabt, oder auch ihn zufällig auf der Straße gesprochen, jedoch nicht als Komitee mit ihm verhandelt oder ihm etwas in Aussicht gestellt. Beim Kaffee hätten sie allerdings unter sich die Interessen der Freiwilligen besprochen, welche bei ihnen Rat gesucht, und sie hätten diesen konsequent geraten, sich nicht zu verpflichten ohne die schriftliche Zusicherung der Deckung ihrer Kosten für Hin- und Rückreise, sowie für allfällige ärztliche Behandlung bei Verwundung oder Krankheit. Stockmar machte übrigens dem Herrn Militärdirektor Ochsenbein sein Kompliment zu der Klugheit, mit der er sich beim Verkauf der Bernerkanonen, die man bereits in Mailand wußte, sich eines tessinischen Gesandten als Deckmantel bediente (Ochsenbein hatte in der Diskussion hervorgehoben, daß er dem Gesandten Prinetti den Verkauf von Kanonen verweigert, dagegen allerdings einem von der Tessiner Regierungsbehörde gut empfohlenen Kommissär eine Batterie alter Bernerkanonen verkauft habe, (!) für deren Verwendung dieser selbst verantwortlich sei. Übrigens verbiete das interkantonale Recht den Verkauf von Waffen nicht).

Als man nach der Diskussion der Interpellation zur Tagesordnung schreiten wollte, stellte Ochsenbein den Antrag, dieselbe zu motivieren: „In Betracht, daß es ohnehin in der Pflicht und Aufgabe des Regierungsrates liege, gegen alle ungesetzlichen Schritte Untersuchungen einzuleiten, habe der Große Rat heute in der fraglichen Sache keinen besondern Beschluß zu fassen."

Als dieser Antrag aus formellen Gründen abgelehnt wurde, erklärte Ochsenbein den Rücktritt als Regierungsrat und Vorortspräsident und verließ sofort den Saal. Am folgenden Morgen mußte der Große Rat eine Kommission wählen, um Herrn Ochsenbein zur Rücknahme der Demission zu bewegen (derlei war schon im bernischen Verfassungsrate von Ochsenbein veranlaßt worden).

Welchen fatalen Eindruck die Regierung an diesem 8. Mai auf unsere bernischen Landesväter gemacht habe, das mußte sie gelegentlich hören.

Auf den 17. Juli 1848 wurde der Große Rat wiederum und zwar bei Eiden einberufen, um in betreff des von der Tagsatzung angenommenen Entwurfes einer neuen Bundesverfassung zuhanden des Bernervolkes, welches nach Art. 6 der kantonalen Verfassung die Standesstimme über denselben abzugeben hatte, Vorberatung darüber zu pflegen, ob die Annahme des Entwurfes zu empfehlen sei oder nicht.

In seinem Eingangsberichte betonte der Regierungspräsident, daß der Kanton Bern mit seiner Instruktion, für die Entwerfung der neuen Bundesverfassung einen vom Volke gewählten schweizerischen Verfassungsrat zu verlangen, vollständig isoliert geblieben sei und sich daher der Notwendigkeit habe fügen müssen, daß auch dieses Geschäft von der Tagsatzung und in der althergebrachten Form behandelt werden müsse, daß also namentlich die Abänderung wesentlicher Bestimmungen unseres Bundesvertrages ohne die Zustimmung der gesetzgebenden Gewalten von wenigstens 12 Kantonen rein undenkbar sei, es sei denn, daß man einen neuen Bürgerkrieg und eventuelle Intervention riskieren wolle. Dieser Richtschnur habe die Redaktionskommission und nachher auch die Tagsatzung folgen müssen, wenn sie nicht vergebliche Arbeit schaffen wollte. Es sei dabei mit gutem Willen und versöhnlichem Geiste gearbeitet und ein Werk ermöglicht worden, welches bei allen Mängeln einen sehr schätzenswerten, längst ersehnten Fort-

schritt bedeute, welchen man — bei der momentan günstigen internationalen Konstellation — mit beiden Händen erfassen sollte.

Das alles war der Regierung bekannt, saßen ja drei ihrer Mitglieder, Ochsenbein, Dr. Schneider und Stämpfli, in der Tagsatzung und hatten sehr aktiv mitberaten. Dennoch beantragte die Mehrheit der Regierung, unter Stämpflis Leitung, dem Volke die Verwerfung der neuen Bundesverfassung vorzuschlagen und zu empfehlen. Diese Mehrheit der Regierung erklärte ausdrücklich, sie bekämpfe nicht die politische Seite der neuen Bundesverfassung, dieselbe führe jedoch für den Kanton Bern so große finanzielle Nachteile herbei, daß sie die Verantwortung dafür nicht übernehmen könne. Diese Rechnung Stämpflis wurde zwar von anderer Seite bestritten; namens der Staatswirtschaftskommission versuchte J. U. Lehmann von Lotzwyl den Nachweis zu führen, daß der Ausfall für den Kanton Bern, statt über 300,000 Fr., nicht mehr als 28,000 Fr. per Jahr betragen werde. Die Männer der jungen Schule führten aber auch politische Gründe gegen die neue Bundesverfassung ins Feld. Matthys behauptete, der Bund werde nach derselben die Mittel gar nicht besitzen, um die in Aussicht gestellten Leistungen zu gewähren, unter den Einwürfen von Bützberger war der schwerwiegendste die fortdauernde Vertretung der Kantone mit je zwei Stimmen im Ständerate; Niggeler entsetzte sich darüber, daß die freie Niederlassung nur den Angehörigen eines christlichen Bekenntnisses garantiert sei (Art. 41).

Die finanziellen Argumente wollten nicht ziehen, und mit einigem Rechte. Selbst wenn die Berechnungen von Stämpfli richtig waren, selbst wenn z. B. den Berg- und Grenzkantonen, die für ihre große Straßenlast auch der größten Zölle bedurften, ein Privilegium gegenüber dem Kanton Bern zuerkannt war, durch die Bestimmungen des Art. 26:

a) daß jeder Kanton 4 Bz. per Kopf seiner Bevölkerung (nach der Volkszählung von 1838) als Zollentschädigung erhalte,

b) jedenfalls jedoch wenigstens so viel, als er im Durchschnitt der Jahre 1842 bis und mit 1846 bezogen hat, und

c) die Mehreinnahme in die Bundeskasse falle, —

so war, da die künftige M e h r einnahme nicht in Berechnung gezogen war und auch nicht berechnet werden konnte, in dieser Richtung rein nichts bewiesen und konnten sich später mit ebensoviel Recht gerade die Bergkantone über das Linsengericht beklagen.

Die Mehrheit — und zu dieser gehörten jetzt fast ausnahmslos auch die Konservativen — sagte: die neue Ordnung, zu welcher der Kanton Bern mit großen Opfern mitgewirkt hat, ist noch weitere Opfer wert, wir wollen diese Errungenschaft nicht fahren lassen. Man sah in der Opposition Doktrinarismus und Zänkerei, und der Große Rat sprach sich nach dreitägiger Debatte mit der imposanten Mehrheit von 146 gegen 40 Stimmen — entgegen der Regierungsmehrheit — für die Annahme und die Empfehlung der neuen Bundesverfassung aus.

Daß hier das Volk auf Seite der neuen Bundesverfassung und Ochsenbeins war, zeigte es bei der bernischen Volksabstimmung vom 6. August 1848 (10,972 Ja gegen 3,357 Nein) und bei den Nationalratswahlen, bei welchen von den 6 Wahlkreisen des Kantons Bern 3 Wahlkreise gleichzeitig mit großen Mehrheiten Ochsenbein wählten. Selbstverständlich kam dieser Berner in den Bundesrat.

Diese Haltung des linken Flügels unserer Partei hat der letztern in der Folge viele entfremdet und den Reihen der Konservativen zugeführt. Die freie Kritik und etwas Verdrießlichkeit über das Bern nicht genügende Resultat hätte man schon vertragen, aber nicht die definitive Verwerfung dessen, was notwendig war; hier, meinte man, hätten die Führer mit dem Volke Hand in Hand gehen und es nicht sich selbst überlassen sollen.

Und der Fall der Nichtübereinstimmung unseres Volkes mit der Haltung seiner Führer kehrte auch im Jahre 1849 wieder.

Es hatte keine Freude an der Armee von 10,000 Freischaren, welche an einem schönen Tage des Juni über den Rhein in die Schweiz gelaufen kamen, ohne eine ernstliche Schlacht für die Freiheit geschlagen zu haben.* Dagegen empfand es Bewunderung der Schweizertruppen, welche infolge der von unsern schweizerischen Behörden geschlossenen Kapitulationen in den Fall kamen, getreu ihrem Fahneneide, mit altschweizerischer Bravour in Neapel und in Messina an Zahl und Bewaffnung überlegene Revolutionsheere in die Flucht zu schlagen, wenn auch die liberalen Blätter sich über diese Schweizertruppen empörten. Auch war es für unsere Schweizertruppen kein Vergnügen, zur Zeit der Feldarbeiten der Revolutionäre wegen im Norden und im Süden der Schweiz die Grenzen bewachen zu müssen.

Die in der Schweiz zahlreich vorhandenen Flüchtlinge aus aller Herren Länder veranlaßten auch viele diplomatische Reklamationen, welchen der Bundesrat Rede stehen mußte. Der Bundesrat tat sein Möglichstes, um die Flüchtlinge zu internieren, sie von den Grenzen ihres Heimatlandes recht ferne zu halten und die gefährlichsten aus unserm Lande zu entfernen. Das Volk fand, daß die Berner Deputierten und Blätter mit etwas zuviel Humanität deswegen dem Bundesrate Vorwürfe machten.

Wir waren allzusicher geworden, als wir Schweizer — dank der schlauen Verschleppungspolitik Englands, welches die geplante kollektive Intervention der Großmächte zugunsten des Sonderbundes vereitelte, und dank der Revolutionen, welche sie hernach verhinderten, sich in unsere Rekonstitutionierung einzumischen — ein paar sehr wichtige Jahre hindurch ganz freie Hand gehabt, die Angelegenheiten unseres Vaterlandes

*) Die vom Bundesrate dem Kanton Bern zugewiesenen Flüchtlinge wurden, soweit sie nicht von ihren eigenen Mitteln oder von freiwilligen Hilfsfonds ihr Leben fristen konnten, im Kanton Bern militärisch verpflegt.

so zu ordnen, wie wenn wir allein auf der Welt wären. Wir hatten zu wenig erwogen, was das für uns bedeute, als zuerst in Frankreich, dann zum Teil mit dessen Hilfe in Italien (Lombardei, Neapel, Rom, Venedig), dann auch in Österreich, in Ungarn, in Deutschland, die Reaktion siegte und die Revolutionäre bis in die Schweiz hinein verfolgte. Dieser Wechsel der Situation durfte von uns nicht ignoriert werden. Es war ein Glück für uns, daß wir endlich in einem schweizerischen Bundesrate eine ständige Behörde besaßen, welche ihre ganze Tätigkeit und ihre umfassende Geschäftskenntnis darauf konzentrieren konnte, mit Umsicht die Interessen des Gesamtvaterlandes zu wahren, wobei auch ein Bundesrat Ochsenbein mitmachen mußte.

Die veränderte Situation wirkte auch auf unser Volk zurück. Dieses hatte an den Revolutionen rings um uns herum lange nicht solche Freude, als der größere Teil unserer Presse. Man sehnte sich nach Ruhe und Ordnung.

Eine allgemeine Stimmung für eine reaktionäre Bewegung stellte sich allmählich ein. An direkten Anhaltspunkten zu Klagen fehlte es auch im Kanton Bern nicht.

Die Hauptschwierigkeit in unserer Politik ist gewöhnlich die Finanzfrage. Diese bot bereits des Stoffes zur Unzufriedenheit genug. Das sog. Zehnt- und Bodenzinskapital war durch die Konsequenzen des § 85 II unserer Verfassung aufgezehrt; denn was nach der neuen Herabsetzung der Loskaufssumme für die Zehnten, Bodenzinse und Ehrschätze des Staates an Loskaufssummen noch einging, das hatte die Domänenkasse wieder herauszugeben zur Entschädigung derjenigen Loskäufer, welche früher zu höherem Preise losgekauft hatten, und behufs der Entschädigung derjenigen Gemeinden und Privaten, welche sich den Loskauf ihrer gleichartigen Gefälle nach denselben Bestimmungen wie der Staat gefallen lassen mußten.

Daran war freilich nichts mehr zu ändern. — Aber was war nun die Wirkung dieser großen Finanzoperation? Selbstver-

ständlich mußte die verschwundene einstige Staatseinnahme (mit einem Kapitalwerte von $10^1/_2$ Millionen Franken a. W.) durch andere Einnahmen von wenigstens demselben Betrage ersetzt werden, und zwar in der Form der Grund-, Kapital- und Einkommensteuer (§ 86 der Verfassung und Steuergesetz vom 23. April 1847). Da nun im Jahre 1846 (trotz des Defizits im Budget) die neuen Steuern nicht bezogen werden konnten (weil die von der Verfassung geforderten gesetzlichen Bestimmungen noch fehlten), und im Jahre 1847 wiederum nicht (teils wegen der Mißernte von 1846, teils wegen des Sonderbundskrieges), so hatte man sich in einen gemütlichen steuerlosen Staat so hineingelebt, daß es ein ganz fürchterliches Erwachen gab, als im Jahre 1848 nicht bloß eine Steuer für 1848, sondern noch eine nachträgliche für 1847 bezogen wurde, und zwar eine jede der beiden zu 1 ‰ des Vermögens (Grundeigentum und auf Grundeigentum versicherte Kapitalien) und $2^1/_2$ % des reinen Einkommens. Und hiebei war noch besonders schlimm der Umstand, daß die Einkommensteuer (während Jahrzehnten) ein ganz armseliges Resultat ergab. Wer bezahlte also jetzt die direkten Steuern? Wiederum die Grundeigentümer! Denn daß der Kapitalist es in seiner Hand hat, die ihn als solchen treffenden allgemeinen Auflagen auf den Schuldner abzuwälzen, ist klar.

Wozu haben wir denn die „Feudallasten" losgekauft? — brummten die Bauern.

Das war jedoch ganz bestimmt in § 86 der einmütig angenommenen Verfassung von 1846 vorgesehen, und es mußten im Jahre 1849 wiederum z w e i Steuerbezüge, der eine von 1 ‰, der zweite von $^1/_2$ ‰ angeordnet werden.

Und damit war dem § 86 der Verfassung noch lange nicht genügt!

Trotz dieser damals hochscheinenden Besteuerung wies der im Frühling 1850 von der abtretenden Regierung offiziell abgelegte Finanzbericht über die Hauptergebnisse der Staatsverwaltung vom 1. Sept. 1846 bis 31. Dez. 1849 (S. 49) noch einen

ungedeckten Ausgabenüberschuß während dieser Periode von Fr. 3,109,496. 31½ auf!

Man hätte also, um dieses Defizit der laufenden Verwaltung zu vermeiden, mehr als das doppelte an direkten Abgaben bezahlen müssen!!

Die Regierung konnte freilich zur Entschuldigung dieses gewaltigen Defizits das Zusammentreffen einer ganzen Menge von unvorhergesehenen Ausgaben anführen: unter der alten Regierung auf Kosten dieser neuen Regierungsperiode zugesicherte Ausgaben für neue Straßen weit über das bisherige Maß hinaus, die von dem Auftreten der Kartoffelkrankheit an (1845) vermehrten Armenausgaben und die — schon von der frühern Regierung eingeführten — daherigen Getreideankäufe, ferner die infolge der Revolutionen in der Lombardei und im Badischen notwendigen Grenzbesetzungen (deren Kosten der Bund durch den Bezug von Geldkontingenten der Kantone decken mußte) und die Kosten des Kantons Bern behufs seiner Ausrüstung zum Sonderbundskrieg.

Wenn man auch jeden dieser Entschuldigungsgründe, einzeln für sich genommen, passieren lassen konnte, so ist es doch zu begreifen, daß man ungläubig den Kopf schüttelte, als die Regierung bei der Vorlegung des Budgets für das Jahr 1850 behauptete, daß mit einer direkten einfachen Steuer (d. h. von 1 ‰) das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben hergestellt sei (während man nachher der Opposition gegenüber solchen und noch günstigeren Verheißungen Glauben schenkte). —

Infolge des Wechsels in der öffentlichen Stimmung machte auch das Gespenst der Religionsgefahr, als es von neuem auftauchte, eine größere Wirkung als selbst bei der Berufung von Professor Zeller. Wie wenig brauchte es nun zu einer Verurteilung der ganzen politischen Partei! Da hatte z. B. ein Journalist aus einem andern Kanton, dem man infolge anderweitiger Inanspruchnahme des Redaktors die

Leitung der Berner-Zeitung überlassen hatte, den Verstoß begangen, sich zu verwundern, daß man im Kanton Bern noch immer jeden Tag die Primarschule mit Gebet beginne und beschließe. Das wurde jetzt mit Erfolg so ausgelegt, als ob die freisinnige Parteileitung auf die Abschaffung des Gebetes überhaupt ausgehe! —

Noch leichter nahm man es mit dem im Herbst 1849 dem Großen Rate vorgelegten umfassenden Entwurf eines allgemeinen Schulgesetzes.

Da genügte das Lesen der ersten paar Paragraphen des aus 210 Paragraphen bestehenden Entwurfes, um sofort das Ganze zu verurteilen.

I. Teil, 1. Abschnitt erklärt in 13 Paragraphen die „Gliederung der öffentlichen Bildungsanstalten": 1. die Gemeindeschulen (Primarschulen), 2. die Bezirksschulen, 3. die Kantonsschulen, 4. die Hochschule. Bei der Definition dieser vier Schularten und ihres Verhältnisses zu einander sagte nun § 2:

„Die Gemeindeschulen haben die Bestimmung, der gesamten Jugend des Kantons eine rein menschliche, sittlich-religiöse und republikanische Ausbildung und dabei die Erwerbung derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu sichern, welche zur selbständigen Betreibung eines jeden Berufes gleich notwendig sind."

Daraus wurde nun sofort geschlossen, daß der Gesetzesentwurf die christliche Religion von der Primarschule auszuschließen beabsichtige, und über dieses Thema viel Tinte verspritzt. Mit demselben Recht hätte man sich beklagen können, daß ein sehr wichtiges Fach, das Rechnen, ja daß in dem Paragraphen gar kein spezielles Fach genannt sei. Diese Aufzählung gehörte eben nicht hieher. Dagegen sind im II. Teil, Gemeindeschulen, 1. Abschnitt, Organisation der Gemeindeschulen, in § 64 des Entwurfes, unter den Lehrgegenständen der Gemeindeschulen obenan aufgezählt: „Christliche Religions- und Sittenlehre"!

Wenn trotz der Ernennung einer Begutachtungskommission der Große Rat nicht zur Behandlung des Schulgesetzentwurfes zu bringen war, so lag die wahre Ursache nicht im Fehlen des christlichen Religionsunterrichts in § 2, sondern in ganz andern Neuerungen, z. B. daß nach dem Entwurfe viele hunderte von überfüllten Schulen hätten getrennt werden müssen und daß der Entwurf den patentierten Lehrern, abgesehen von Wohnung, nebst etwas Pflanzland und Holz, ein Minimum einer baren Gemeindebesoldung und zwar von nicht weniger als vierhundert Franken (alte Währung) zusicherte. Dagegen bot die Religionsgefahr Schutz! —

Die Stagnation der Schulgesetzgebung während der freisinnigen 46er Periode wirkte ebenso deprimierend als das Fiasko in der Armengesetzgebung, von welcher wir später einläßlich berichten werden. —

Doch fahren wir mit dem Kapitel der Religionsgefahr fort. Im Sommer 1849 wurde von der Buchhandlung E. O. Weller in Leipzig ein „Katechismus für freie Gemeinden, von Joh. Schneider" publiziert, eine in gemeinem, absprechendem Tone und speziell gegen Luther gerichteter Schimpferei abgefaßte Kritik des Christentums, und von der Firma der Buchdruckerei Haller als „passendes Festgeschenk für Jünglinge und Jungfrauen" angekündigt. Natürlich hatte Herr Haller, eine Hauptsäule des Konservatismus in Kirche und Staat, weder das Büchlein noch die gedruckt beigelegte Ankündigung geprüft. In gleicher Weise sind auch liberale Zeitungsverleger mit diesem Nebengeschäft „reingefallen". Diese Schrift hätte kaum Aufsehen erweckt, wenn nicht ein radikales Witzblatt, der „Guckkasten", dem es zuweilen Freude machte, sein Sonntagsblatt mit schlechten Witzen über Religion und Kirche zu würzen, geglaubt hätte, seinen Leserkreis noch besser an sich zu fesseln und zu erweitern, wenn er die literarische Novität als Gratisbeilage seines Blattes über das ganze Land verbreite. In liberalen Kreisen der Hauptstadt hatte man keine Ahnung davon, daß

draußen in den Dörfern die Märe geglaubt werden könne, daß der „Guckkasten" im Auftrage (!) und auf Kosten der Regierung oder des Regierungspräsidenten Stämpfli handle; man zuckte in der Hauptstadt überhaupt die Achseln über die Witzeleien des „Guckkasten". Diese Toleranz hat den Radikalen auf dem Lande sehr geschadet. Schon der „Guckkasten" allein hat, von den Beilagen ganz abgesehen, in großen Volksschichten die Meinung erweckt, die Freisinnigen hätten es auf Beseitigung des Christentums abgesehen, so daß sie sich über einen radikalen Geistlichen wie über eine weiße Krähe verwunderten. Das war die Frucht der Toleranz gegen den im übrigen schneidigen politischen Mitkämpfer. —

Im Jura war die katholische Geistlichkeit und Bevölkerung schon vom Sommer 1848 an in offenem Aufruhr gegen die Ausführung des Primarschulgesetzes begriffen, weil dieselben die Mädchen durch Lehrschwestern, nicht durch weltliche Lehrerinnen, die in einem paritätischen Seminar gebildet waren, geschult wissen wollten. Als nun im Mai 1848 das paritätische Lehrerinnenseminar in Delsberg seinen ersten Kurs mit Patent entließ, und die neuen Lehrerinnen sich anschickten, dem Rufe der Ausschreibungen vakanter Lehrerinnenstellen folgend, in den katholischen Gemeinden des Jura sich an der angeordneten Prüfung der Bewerberinnen zu stellen, wurden sie durch Aufläufe fanatisierter Weiber gewaltsam am Betreten des Schulhauses verhindert.

Da beschloß am 9. Februar 1849 der Große Rat auf den Antrag der Regierung: 1. die Auflösung der (aus Schweizerinnen bestehenden) Korporation der Ursulinerinnen in Pruntrut, 2. die Ausweisung der in Schulen oder Armenanstalten angestellten fremden Ordensschwestern, welche der Legitimationsschriften und der von § 82 der Verf. (von 1846) verlangten Lehrbewilligung entbehren, aus dem Kanton innert Jahresfrist. Gegen die Ausführung dieser Beschlüsse wurden alle möglichen Schwierigkeiten bereitet, Petitionen eingereicht,

neue Fristen nachgesucht, die Intervention der französischen Gesandtschaft zugunsten der französischen Ordensschwestern provoziert — und als im Jahre 1850 der politische Umschwung im Kanton erfolgte, war noch alles beim alten. —

Bei dieser vielseitigen Unzufriedenheit bildete sich im Hinblicke auf die Gesamterneuerungswahlen des Großen Rates im Mai 1850 ein konservatives Aktionskomitee, an dessen Spitze alt-Landammann Blösch, Fürsprecher in Burgdorf, stand. Man fühlte im Winter 1849/50 die Erstarkung der organisierten Opposition sofort aus der Sprache der politischen Blätter heraus. Es bildete sich daher auch ein radikales Aktionskomitee. Es wurde eine Versammlung der Parteigenossen auf Sonntag den 3. März 1850, mittags 12 Uhr, im großen Saale der Kavalleriekaserne in Bern einberufen, wo ein Bankett bereitet war und bis in die Nacht hinein Reden gehalten wurden, welche nachher die Spalten der Blätter füllten. Nun bemühte man sich auf beiden Seiten, einander mit Demonstrationen zu überbieten. Beide Parteien luden ihre Getreuen auf Montag den 25. März 1850 in Münsingen ein. Da damals noch Mariä Verkündigung gefeiert wurde, war der Tag ein halber Feiertag. Trotz des Schneewetters und des Mangels an Eisenbahnen im Kanton Bern fanden sich morgens 9 Uhr auf der Leuenmatte und gegen 10 Uhr nebenan auf der Bärenmatte je ungefähr 10,000 Mann ein, um die Programme der Führer und die Anklagen gegen die andere Partei anzuhören. Jede Partei schrieb sich den Sieg zu.

Der 25. März erhielt gegen Erwarten noch eine weitere Bedeutung. Von diesem Tage an war die „Schweizerische Bundeszeitung", welche am 1. Dezember 1849 an die Stelle des bisher von Professor Herzog redigierten „Verfassungsfreundes" getreten war und vom neuen Redaktor B r u h i n gemäß der Übereinkunft mit dem bisherigen Verleger und Drucker des „Verfassungsfreundes", Buchdrucker Fischer, bis zum Münsinger Tage im liberalen Geiste des bisherigen Blattes und

auch in freundlicher Gesinnung gegenüber der bernischen Regierung und ihrem Finanzdirektor Stämpfli geschrieben hatte, plötzlich das Organ einer von einer hohen Autorität ins Leben gerufenen dritten politischen Partei, der „weißen Demokratie". Nach diesem Organe sollte die weiße Demokratie sich von Stämpfli und den „Roten", sowie von der „Auslandspartei" fernhalten ꝛc. Nach der Rechnung der neuen Zeitung hatte die dritte Partei infolge des Gleichgewichtes zwischen den beiden alten die Wahl der Regierung in ihrer Hand und war „das Zünglein der Wage". Die Zeitung publizierte bereits die Liste einer neuen politisch gemischten Regierung ohne Stämpfli. Die Parteiorganisation war jedoch zu weit fortgeschritten, als daß die neue Partei ein anderes Ziel als die Benutzung der Uneinigkeit zu Intriguen verfolgen konnte. Nach den Wahlen vom 5. Mai gab es freilich hüben und drüben einige schwankende Großräte, welchen ihre Partei Zusicherungen lokaler oder persönlicher Natur machen mußte, um sie festzuhalten. Der freisinnige Block wollte aber lieber ganz auf das Regiment verzichten, als eine durch eine Intrigue entstandene gemischte Regierung, in welcher eine Kraft wie Stämpfli fehlte.

Daher stellten die Radikalen, als der Große Rat am 10. Juni die neue Regierung, Mann für Mann, wählte, sämtlichen neun konservativen Kandidaten der konservativen Liste stets denselben Stämpfli gegenüber. Die Männer der konservativen Liste wurden gewählt mit einer Stimmenzahl von 113 bis 117, während Stämpflis Stimmenzahl sich zwischen 97 und 101 bewegte. Erst bei der Wahl des neunten Mitglides kam es zu einem zweiten Skrutinium.

Die Gewählten heißen: 1. Ed. Blösch, 2. Bend. Straub, 3. Ludwig Fischer, 4. Aug. Moschard, 5. Jakob Dähler, 6. Friedr. Fueter, 7. Gustav Röthlisberger, 8. Xavier Elsäßer, 9. Joh. Brunner (Nr. 1, 3, 4, und 8 Fürsprecher, Nr. 2 und 5 Landwirte, Nr. 6 und 7 Kaufleute, Nr. 9 Wirt). —

Sofort übernahm Stämpfli, der liberale Führer, wieder die Redaktion der „Berner-Zeitung". Bundesrat Ochsenbein hatte nicht bloß seinen Rivalen Stämpfli, sondern die bernische liberale Partei bekämpft!

Und wo ist nun unser Schenk geblieben?

Am 9. Januar 1850 war er, nach dem Tode von Pfarrer Bay, auf den dringenden Wunsch der Gemeinde Schüpfen, vom Regierungsrate als dessen Nachfolger erwählt worden, konnte jedoch erst im Frühling diese Pfarrei beziehen.

Er hatte sich im Laufe des 3. März auch an der von uns erwähnten Parteiversammlung in Bern eingefunden. In der „Berner-Zeitung" hatte er eine Serie von Leitartikeln über das Leben und Wirken des Reformators Zwingli erscheinen lassen, um durch diese historische Arbeit, ohne weitere Polemik, zu zeigen, daß es nicht in der Stellung der protestantischen Kirche liege, mit dem Staate auf dem Kriegsfuße zu stehen und seine Institutionen zu bekämpfen, daß der Begründer unserer reformierten Kirche im Gegenteil als Beamter des Freistaats und des Volkes in gleicher Weise für alle wahren Volksinteressen tätig gewesen und im Sinne des Fortschritts mitgekämpft habe.

Und Schenk fand auch in der neuen Regierungsperiode Gelegenheit dazu, indem diese gerade auf denjenigen Gebieten, welche ihm besonders nahe lagen, von Anfang an einen beunruhigenden Charakter zeigte.

Daß im letzten Jahre der neuen vierjährigen Regierungsperiode (1853) die Ausgabe des Staates, d. h. der Erziehungsdirektion, für das Unterrichtswesen nur Fr. 579,969 betragen hatte, dagegen im letzten Jahre der vorigen Periode (1849) Fr. 630,853, also Fr. 50,884 mehr, — ja daß die Ausgabe des Staates im Schulwesen für 1853 sogar hinter derjenigen von 1839 zurückblieb, das war doch eine recht bedenkliche Ersparnis auf einem Gebiete, auf welchem sonst die Zunahme der Ausgaben des Gemeinwesens die rapideste und am wenigsten ver-

meidliche ist. Da muß noch ein anderes Motiv gewirkt haben, als die schon bisher auf dem Gebiete des Schulwesens leider schon lange genug dominierende Spartendenz.

Wenn Blösch sich seinen neuen Großen Rat mit seinen zahlreichen Patriziern und Ultramontanen besah, so mußte er sich selbst sagen: wir haben die im Jahre 1831 gestürzten Geister wieder heraufbeschworen. In der konservativen Presse wurde laut die alte Kirchenschule wieder verlangt mit den Fächern Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen, und die im Art. 16 des noch in Kraft befindlichen Primarschulgesetzes von 1835 für vorgerücktere Schüler empfohlenen Realfächer als Luxus erklärt; in demselben Geiste sollte die Lehrerbildung reduziert, sogar die Hochschule auf den Stand der ehemaligen Akademie zurückgeführt und die Schulsynode ganz beseitigt werden.

Nach allen diesen Richtungen wurden von der neuen Regierung Projekte entworfen, welche die Freunde der Schule beunruhigten; zur Schlacht, besser: zum Schlachten, kam es nur auf einem Schulgebiete, auf demjenigen der Lehrerbildung.

Zuerst wurde dem Seminar in Münchenbuchsee der Krieg erklärt, welches seit dem Mai 1847 von Heinrich Grunholzer aus Gais (bisher zürcherischer Sekundarlehrer) geleitet war und zwar, wie noch im Jahre 1850 die öffentliche Prüfung dartat, in vorzüglicher Weise. Aber der Geist des Fortschritts durchdrang Lehrer und Schüler. Obschon die Amtsdauer der auf 6 Jahre gewählten Lehrerschaft erst im Dezember 1853 ablief, wurde, gestützt auf das Gesetz betr. die Amtsdauer der bürgerlichen Beamten und Angestellten vom 22. Febr. 1851, welches behufs der Abkürzung der Amtsdauer der Amtsschreiber 2c. erlassen war, von der Erziehungsdirektion am 28. März 1851 den Lehrern des Seminars angezeigt, daß sie ihre Stellen ausschreibe. Als die Seminarlehrer dagegen protestierten, unterblieb die Ausschreibung. Die liberale Partei war nun avertiert.

Als am 26. November die Neuwahl des Nationalrates in allen Landesteilen mit Ausnahme des Mittellandes und des Jura eine liberale Mehrheit ergab, und die Freisinnigen die entschiedene Mehrheit des Volkes zu besitzen meinten, glaubte diese Partei, trotz des Abratens von Stämpfli, nach § 6 der Staatsverfassung eine Abstimmung über eine außerordentliche Gesamterneuerung des Großen Rates und der Regierung verlangen zu dürfen. Eine Volksabstimmung darüber mußte stattfinden auf das schriftliche Verlangen von 8000 Bürgern in der Frist eines Monats. Die Unterzeichnung fand im Monat Januar des Jahres 1852 statt. Um einen Druck auf die Bevölkerung auszuüben, wurden die Namen der Unterzeichner, die in Gemeinden von unentschiedener politischer Stimmung wohnten, sukzessive publiziert und von der konservativen Presse verhöhnt. Dadurch sahen sich Männer gedrungen, zu unterzeichnen, welche sich vielleicht sonst, mit Rücksicht auf ihre amtliche Stellung nicht in die vordere Reihe gestellt hätten, so Direktor Grunholzer und seine freisinnigen Kollegen, so auch der Pfarrer in Schüpfen.

Als in der Volksabstimmung vom 18. April 1852 das Abberufungsbegehren mit 45,131 gegen 38,422 Stimmen verworfen wurde, da kannte der Siegesjubel der Konservativen keine Schranken mehr. Am Samstag den 24. April feierte die konservative Partei im Münster zu Bern einen „Dankgottesdienst" und besprach am darauffolgenden Siegesmahl im Kasino das weitere Vorgehen. Schon am 11. Mai veröffentlichte die Regierung ihr Projekt der Aufhebung des Seminars von Münchenbuchsee in seiner gegenwärtigen Organisation; am 21. Mai genehmigte es der Große Rat, mit dem Zusatze, der Regierungsrat werde dafür sorgen, daß die gegenwärtigen Zöglinge der Anstalt ihren Kurs auf angemessene Zeit vollenden können, ferner habe derselbe dem Großen Rate im Laufe der gegenwärtigen Session den Entwurf eines Gesetzes über die Reorganisation des Seminars vorzulegen. Am 5. Juni er-

hielten der Seminardirektor Grunholzer und der Turnlehrer Niggeler von der Erziehungsdirektion die Mitteilung, daß sie vom **6.** Juni an entlassen seien; die übrigen Lehrer sollten unter der provisorischen Leitung des Herrn Küpfer den Kurs vollenden. Da die andern liberalen Lehrer ebenfalls ihre Entlassung verlangten, weil in solcher Weise ein befriedigendes Resultat nicht mehr möglich sei, so wurden im Juli 1852 die Zöglinge geprüft und entlassen, die einen mit einem Patent, die andern mit der Aussicht auf Erteilung eines solchen nach 1 bis $1^1/_2$ Jahren.

Da das neue Gesetz über die Organisation des Seminars in Münchenbuchsee die Vorberatungen durch eine Großratskommission und durch die Schulsynode durchzumachen hatte, gelangte es erst am 18. März 1853 zur Annahme. Nach demselben wird die Zahl der Lehrer auf drei, diejenige der Zöglinge auf höchstens 30 interne und 5 externe festgesetzt. Und während die bisherige Organisation vom 12. Nov. 1846 bereits eine reduzierte Dauer des Seminarkurses von 2 Jahren festgesetzt hatte, demselben jedoch vom Staate unterstützte Vorbereitungskurse von einem Jahre vorausgehen ließ, reduziert das neue Gesetz den Seminarkurs auf ein Jahr und kümmerte sich weiter nicht um die Vorkurse außerhalb der Anstalt. „Der Unterricht jedoch soll wenigstens das Maß des bisherigen erreichen." (!)

Die Annahme dieses Gesetzes konnte nicht abgewartet werden. Im Herbst 1852 schon berief die Regierung an das leergewordene Seminar Herrn Dr. Heinrich Morf aus Zürich und eröffnete dasselbe zunächst mit 30 Schülern, und einem Präparandenkurs mit ebenfalls 30 Schülern, nachdem man sich bereits überzeugt hatte, daß genügende Vorbereitungskurse durch Geistliche nicht von selbst dem Boden entsprießen. Man hatte also, trotz allem, was man vorher gepredigt, wieder einen zweijährigen Kurs mit Konvikt, allerdings mit dem Erfolge der unvermeidlichen Reduktion der Leistungen. Übrigens wurden seit 1850 auch keine Wiederholungskurse mehr abgehalten.

Im Lehrerseminar in Pruntrut wurden vom Herbst 1851 an austretende Seminarpromotionen und abgehende Musterschüler nicht mehr ersetzt, so daß im Herbst 1853 die Anstalt schülerlos war. Nachdem durch Gesetz vom 23. März 1854 an der Stelle des faktisch eingegangenen paritätischen ein rein katholisches Lehrerseminar in Pruntrut geschaffen war, konnten im Jura wieder Schullehrer gebildet werden, jedoch nur katholische.

In gleicher Weise wurde in betreff der Lehrerinnenbildung im Jura der Grundsatz der konfessionellen Gleichberechtigung mit Füßen getreten. Die Großratsbeschlüsse vom 9. Februar 1849 betreffend die fremden Lehrschwestern wurden durch die Dekrete vom 20. Mai 1852 und 22. Dez. 1853 aufgehoben, und durch ein Gesetz vom 18. März 1852 auch das paritätische Lehrerinnenseminar in Delsberg beseitigt, womit die verfassungswidrigen Ordenshäuser geradezu eine Monopolstellung erhielten. Als Ersatz wurde freilich eine jährliche Stipendiensumme für Lehrer- und Lehrerinnenbildung ausgeworfen; aber wer überwachte die Verwendung von Stipendien?

Es konnte natürlich nicht ausbleiben, daß eine Verwaltung, welche in diesem Geiste ihre Übermacht ausübte, mit der Preß- und der Vereinsfreiheit nicht bestehen konnte und daher Versuche machte, diese Freiheiten zu unterdrücken, was sie dann in Konflikt mit den Bundesbehörden brachte.

Und wie verhielt sich nun gegenüber diesen politischen Ereignissen der Pfarrer von Schüpfen? Daß der reaktionäre Charakter in dem Gebahren der 1850er Regierung ihn abstoßen mußte, ist begreiflich. Die Nähe des Seminars in Münchenbuchsee, seine Beziehungen zu dessen Direktor Grunholzer und zum Pfarrer in Münchenbuchsee (Langhans), welcher für das bedrohte Seminar mannhaft öffentlich in die Schranken getreten war, konnten auch ihn nicht kalt lassen und veranlaßten auch ihn (1852) zur Unterzeichnung des Abberufungsbegehrens. Als nun vollends die Spitzen der konservativen Partei ihren Sieg vom 18. April 1852, der doch weiter nichts bedeutete, als:

„Warten wir bis zur Zeit der Ernte" (1854) mit einem offiziellen Dankgottesdienst feiern zu dürfen glaubten (und mit welchen brüderlichen Vorsätzen!), da fragte in der „Berner-Zeitung" eine am Tone erkennbare Stimme: „Was, ihr seid das auserwählte Volk Gottes und wir die besiegten Ungläubigen? Ihr glaubt, die Scheidemauer, welche uns Berner unglücklicherweise trennt, bis hinauf zum Himmel erhöhen zu müssen, auf daß wir ja nie mehr einander die Bruderhand als Berner reichen? Nein, das vermöget ihr nicht!"

Schenk war nicht ein regelmäßiger Zeitungskorrespondent. Wenn er in der Presse gelegentlich an den Kirchendirektor Blösch oder an den Erziehungsdirektor Moschard wißbegierige Fragen richtete, so hatte es stets eine besondere Bewandtnis.

Er richtete übrigens seinen Sarkasmus zuweilen auch gegen sich selbst. War er einmal nachträglich mit seiner Predigt nicht zufrieden, so schrieb er über dieselbe eine sehr ernsthafte Rezension, die er niemand vorlas, als sich selbst. Er verfaßte auch Beschreibungen von Schulbesuchen in einem so humoristischen Tone, daß dieselben erst Jahrzehnte später gedruckt und mit Lust gelesen werden konnten.

Der Pfarrer von Schüpfen gehörte auch dem Gesangverein des Ortes an und er gründete daselbst einen Turnverein. Auf dem Gebiete des Armenwesens hatte in normalen Zeiten der Geistliche einer hablichen seeländischen Gemeinde wie Schüpfen nicht schwere Arbeit. In den Fehljahren nach 1850 dagegen, welche auch die Bauernsame zur Sparsamkeit zwangen, und auch infolge der Käsereien, hatte selbst Schüpfen im Winter sein arbeitsloses und brodloses Volk, für welches man, wie anderwärts im Kanton, die Einführung von Industrien in Erwägung ziehen mußte. Hier kam nun das Pfarrhaus Schüpfen dem Armenverein zu Hilfe durch die Organisation einer Schule für Strohflechterei. Das Produkt dieses neuen Geschäftes bestand freilich nur in fingerlangen sog. „Drähtli", welche aus dünnen Roggenstrohstreifen geflochten,

und dann von einer im aargauischen Wohlen blühenden Fabrik übernommen, den Stoff für die Verfertigung von Strohhüten ꝛc. lieferten.

Da die Gemeinde Schüpfen eine der radikalsten des Landes war, wurde ihr Gemeindeleben nicht durch politische Dissonanzen beunruhigt, und namentlich das Pfarrhaus Schüpfen mit seinem liebenswürdigen Elternpaar und seinen lebensfrohen und kräftigen Jungen bot das Bild einer Idylle, wie der Referent noch keine so schön gesehen hatte. Referent hatte, noch mitten in seinen Studienjahren, an der bereits erwähnten politischen Versammlung vom 3. März 1850 mit dem Pfarrer von Schüpfen persönlich Bekanntschaft gemacht; ein regelmäßiger freundschaftlicher Verkehr bildete sich erst, als der Referent (1852/53) während $1^1/_2$ Jahren als Vikar in Bremgarten bei Bern sozusagen sein Nachbar geworden war. Unser Verkehr war wesentlich ein wissenschaftlicher. Uns beide beschäftigten die weitern Forschungsresultate der Tübingerschule, aus welchen mehr und mehr die Erkenntnis der historischen Persönlichkeit Jesu und seiner Lehre hervorging, welche uns bisher durch sagenhafte Zutaten zur Geschichte verschleiert worden waren. Da nach diesen Forschungen von den uns erhaltenen und im neutestamentlichen Kanon gesammelten Zeugnissen über die Person Jesu und seine Lehre die Briefe des Apostels Paulus an die Römer, die Korinther und die Galather als die in dieser Form ältesten und sichersten Erkenntnisquellen bezeichnet waren, so erhielten diese eine ganz besondere Bedeutung in unsern Augen. Und die geradezu einzigartige Persönlichkeit des Apostels Paulus unter allen Glaubenszeugen, welche ihre ethische Kraft dem neuen, von Jesus verkündeten Glauben und seinem Beispiel verdankte, hatte für Schenk etwas so Faszinierendes, daß in ihm allmählich der Plan reifte, über diesen Apostel ein Buch zu schreiben. —

Doch wir kehren zur Politik zurück. Wir haben nicht die Aufgabe, die ganze Geschichte der fünfziger Regierung zu

schreiben, wir wollten bloß zeigen, warum ein Schenk und so viele andere vernünftige Bürger sie wegwünschen mußten. Aber wir stehen nicht an, zu erklären, daß wir von den Leistungen eines Blösch, eines Fueter, auch eines Fischer, im ganzen genommen großen Respekt hatten. Das Gemeindegesetz von Blösch war das Werk jahrelanger objektiver Studien und wenn auch die schließliche Redaktion und die anfängliche Durchführung desselben dem Burgertum manche Konzessionen gemacht haben, welche die Zeitumstände erklären, so war das Gesetz gleichwohl ein großer Fortschritt. Nicht nur die geschlossen auftretenden Radikalen haben Blösch seine Wirksamkeit verbittert, sondern nicht minder die Extreme innerhalb seiner Partei, die er bis zu einem gewissen Grade gewähren lassen mußte (die „Zumutungspartei", wie er sagte). Dazu jedoch ließ er sich nicht verleiten, mit den ultramontanen Kantonen gegenüber dem Bunde gemeinsame Sache zu machen. Die Feier von Berns Eintritt in den Bund im Juni 1853 hinterließ daher einen bundesfreundlichen Eindruck. —

Mehr und mehr empfand man im Volke die traurigen Zustände im Bernerlande, wo zwei gleichstarke Parteien einander in Schach hielten und an gemeinnütziger Aktion verhinderten, als Unnatur; es fanden daher in einzelnen Landesteilen versöhnliche Besprechungen tonangebender Persönlichkeiten beider Parteien statt. Die Führer in Bern ignorierten die Bewegung und setzten trotz der Friedensverhandlungen den Krieg fort, wie sie es mußten.

Wie im Jahre 1850, fielen aber auch im Jahre 1854 die Maiwahlen so aus, daß man noch beim Zusammentritt des Großen Rates am 1. Juni im Hinblick auf die ziemlich zahlreichen bestrittenen Wahlen nicht wußte, auf welcher Seite die Mehrheit sei und sogar die Lösung durch einen Gewaltakt von dieser oder jener Partei befürchtete. Als der Regierungspräsident dem neuen Großen Rate über das Ergebnis der Großratswahlen berichtet hatte und eine Kommission zur Prüfung der

bestrittenen Wahlen ernannt werden sollte, stellte Gfeller von Signau den Antrag, daß diese Kommission auch eine Liste für eine Fusionsregierung aufstellen solle. So reif war dieser Gedanke bereits und die Parteien als solche demselben gegenüber noch so unentschlossen, daß dieser Antrag ohne Diskussion mit großer Mehrheit angenommen wurde. Auf den Antrag der zu diesem Zwecke ernannten Kommission wurden am 6. Juni folgende 8 Vertreter beider Parteien und zwar mit Mehrheiten bis zu 200 Stimmen als Regierungsräte erwählt: 1. Blösch, 2. Stämpfli, 3. Fischer, 4. Migy, 5. Fueter, 6. Steiner, 7. Brunner, 8. Dr. Lehmann. Der 9. Sitz in der Regierung fiel, nach den angenommenen Anträgen der Verständigungskommission, der stärkern Partei zu. Es wurde gewählt: Dähler mit 112 St. gegenüber 108 St. (für Botteron). Nr. 1, 3, 5, 7 und 9 waren bisherige Regierungsräte, Nr. 2 und 8 Sechsundvierziger, Nr. 4 und 6 radikale Oberrichter.

Diese Geschichte liest sich heute, nach einem halben Jahrhundert, wie eine selbstverständliche politische Transaktion. Damals aber kannte man bei uns dergleichen Transaktionen noch nicht. Man hatte zwar im soeben abgelaufenen Winter zuweilen den schwachen Ton einer Friedensschalmei vernommen, aber mit Unglauben und kühlem Herzen. Diesem Mißtrauen entsprach beim Zusammentritte des neuen Großen Rates die Großratstribüne, welche jeden Morgen von mit Knütteln bewaffneten Männern aus der konservativen Hauptstadt und aus radikalen Landgemeinden des Seelandes und des Oberaargaus besetzt war. Jede der beiden politischen Parteien befürchtete von der Gegenpartei einen Staatsstreich, d. h. den Mißbrauch einer winzigen, vielleicht gar erkünstelten Majorität im Großen Rate.

Daß ein Blösch einmal erkläre, so halte er es nicht länger aus und gerne zu seinem Privatberufe zurückkehre, das traute man dem von allen Seiten Angefochtenen schon zu; aber daß er den entschlossensten seiner Mitkämpfer den Rücken kehren und

dem Redaktor der Berner-Zeitung, welche ihn vier Jahre lang unerbittlich nicht nur grundsätzlich bekämpft, sondern zuweilen auch persönlich verhöhnt hatte, die Hand reichen und sich zu gemeinsamer politischer, öffentlicher Arbeit mit ihm einspannen lasse, wer konnte das glauben?

Und daß Stämpfli, nachdem er vier Jahre lang seine Partei trotz Insulten, Preßprozessen und Gefängnisstrafen unentwegt geführt hatte, und deshalb auch wie bisher noch kein bernischer Staatsmann bewundert und verehrt wurde, ohne Furcht vor seinem Volke in eine Regierung eintreten werde, in welcher seine Partei in der Minderheit war, wie war das zu begreifen? Und daß ebenso die in ehrenvoller, gesicherter und ruhiger Stellung befindlichen Oberrichter Migy und Steiner sich dem vom Sturme schäumenden Meere der Politik anvertrauen werden?

Sie alle taten dies in echter, vor keinen Schwierigkeiten erschreckender Liebe zu ihrem Volke, welches durch die von ihm gewählten gesetzlichen Repräsentanten vertrauensvoll an ihren Patriotismus appelliert und sie um ihre Hilfe angerufen hatte! Der Erfolg bewies, daß sie das Volk richtig verstanden hatten.

Und der ganze Kanton atmete auf und schöpfte neue Hoffnung; die ganze Eidgenossenschaft freute sich über das aus schweren Fiebern erwachte, zu neuem kräftigem Schaffen entschlossene Bern. Vieles war jetzt nachzuholen, was nur durch die Wiederkehr des gegenseitigen Vertrauens und die Opferwilligkeit aller erreichbar war.

Auf dem Gebiete der Entsumpfungen und Eisenbahnen konnte beim Zusammenwirken beider Parteien viel Nützliches geschaffen werden, ohne daß die politischen Gegensätze dabei in Reibung zu geraten brauchten. Stämpfli, welcher dieses neue Pensum übernommen hatte, inspizierte, zu männiglicher Verwunderung und Erbauung von Regierungspräsident Blösch begleitet, die Gegenden, aus welchen Unterstützungsgesuche für Entsumpfungen eingelangt waren; ein unendliches Pensum eröffnete sich hierbei der Regierung, und sie versah sich mit den nötigen Hilfskräften.

Dr. Lehmann hatte als Erziehungsdirektor, ganz geräuschlos und besonnen, aber mit entschiedener Tatkraft, sein Pensum an die Hand genommen, ebenso emsig studierte Fischer die von allen Seiten verlangte Revision der Armengesetzgebung, Fueter diejenige der Steuergesetze.

Die glücklich durchgeführten Wahlen sollten jedoch ein bedeutsames Nachspiel erfahren. Wir lebten damals mitten in der Zeit des Krimkrieges. Da geschah es, daß Bundesrat Ochsenbein, welcher seine politische Stellung im Kanton Bern unter seinen Füßen wanken fühlte, im Laufe des Spätsommers des Jahres 1854 dem Bundesrate auf Jahresschluß, welcher zugleich der Schluß seiner zweiten dreijährigen Amtsdauer war, seine Demission einreichte, weil er von Napoleon III. mit dem Kommando einer neuen, von ihm als General zu schaffenden zweiten französischen Fremdenlegion betraut wurde. Diese Berufung hatte gegen Erwarten für Ochsenbein keinen Erfolg, ausgenommen einen kleinen finanziellen. Aber für Bern und die Schweiz war die Sache von großer Bedeutung. Der neue Bundesrat konnte nur ein Berner sein und es konnte nur Stämpfli sein. Seine Willens- und Tatkraft war den Eidgenossen bekannt und sie haben schon im Jahre 1856 (Preußenkonflikt) erfahren, daß ein Mann wie Stämpfli im Bundesrat ebenso wirksam sein kann, als ein Mann wie Dufour an der Spitze der schweizerischen Armee.

Aber wer wird dem Kanton Bern Stämpfli ersetzen? Das ist Schenk, sagten Stämpfli und andere, die ihn kannten. Ein Gegenkandidat von Bedeutung wurde nicht genannt, und da im Februar des Jahres 1855 auch Regierungsrat Fischer (von Reichenbach), Direktor des Armenwesens, auf Ende Mai seine Demission einreichte, fing man an, in Schenk denjenigen zu suchen, welcher die Armenfrage zu bewältigen imstande wäre. Er wurde wirklich am 26. März 1855 zum Regierungsrat gewählt und trat sein Amt nach wenigen Tagen an.

Wenige Wochen vor seiner Wahl hatte Schenk noch eine

Tat vollbracht, wie sie eben nur ein Pfarrer Schenk mit Takt und gutem Erfolg ausführen konnte. Das bernische Witzblatt „Der Guckkasten" hatte einer seiner je auf den Sonntag erscheinenden Nummern ein im Jahre 1846 in Bern gedrucktes Pamphlet, in welchem dem christlichen Glauben und der christlichen Sitte (mit Hineinziehung der Ehe und geschlechtlichen Angelegenheiten) im Namen der Freiheit und des Fortschritts der Krieg auf Leben und Tod erklärt wird, gratis beigelegt.

Da sprach in der Berner-Zeitung ein Mann aus dem Volke „Ein Wort inmitten der Partei" ungefähr folgenden Inhalts: Eben haben wir eine schwere Reaktion abgeschüttelt, zu welcher nicht wenig diejenigen beigetragen haben, welche zuweilen in der 46er Periode die freisinnige Presse zur Verhöhnung dessen, was dem Volke heilig ist, mißbrauchten. Wir Freisinnige haben es geduldet und viele wackere Männer haben deswegen unsere Reihen verlassen und sind den Muckern und Ultramontanen in die Hände gefallen. Wir dulden das nicht mehr an einem Blatte, welches Organ der freisinnigen Partei sein will. Wir stehen ein für die ernstgemeinte Wissenschaft, aber wir protestieren gegen solches Niederreißen von Zucht und Sitte, da wir ja oft genug davon Zeuge sind, wie der sittlichen Verlotterung die ökonomische auf dem Fuße folgt. — Man brauchte nicht zu fragen: wer hat das geschrieben? Es erfolgte auch keine Antwort.

Das freimütige ernste Wort hatte seine Wirkung getan und wird es auch ferner tun, wenn man zeigt, daß man sich nicht durch die lautesten Schreier bevormunden läßt.

III. Schenk als bernischer Regierungsrat.

Als der Große Rat im Jahre 1852 bei der ersten Beratung des Gemeindegesetzes zu dem Abschnitte über das Armenwesen (§ 10—14) kam, sagte der Direktor des Armenwesens (Fischer), daß er das Armenwesen als die offene blutende Wunde betrachte, an der wir uns zu Tode bluten, wenn wir sie nicht zu heilen trachten!

Diese Überzeugung war eine so allgemeine, daß man nicht allein eine neue gesetzliche Regelung des Armenwesens erwartete, sondern, und zwar auch radikalerseits, vor einer Verfassungsrevision in diesem Punkte nicht zurückschreckte, wenn eine solche sich als notwendig erwies. Die Armendirektion mußte somit diese Aufgabe an die Hand nehmen, als im Juli 1854 dem Großen Rate ein von der bisherigen Opposition ausgehender Anzug verlesen wurde, worin das Begehren gestellt war, daß behufs der Untersuchung, Berichterstattung und Antragstellung über die Armenfrage vom Regierungsrat eine Kommission bestellt werde. Der Regierungsrat wählte somit eine solche Kommission. Im Februar 1855 konnte der Direktor des Armenwesens, Fischer, der Regierung drei Gesetzesentwürfe über das Armenwesen, das Niederlassungswesen und über die Armenpolizei vorlegen. Daß er aber fast gleichzeitig seine Demission als Regierungsrat einreichte, läßt uns vermuten, die gestellte Aufgabe sei ihm schließlich als noch nicht gelöst, wo nicht gar als unlösbar erschienen.

Nachdem die drei Entwürfe die Beratung der großen Spezialkommission und hernach des Regierungsrates, letztere unter Mitwirkung Schenks als eben erst eingetretenen Mitgliedes, passiert und dabei noch einige Abänderungen erfahren hatten, wären sie dem Großen Rate vorgelegt worden, wenn Fischer in seinem Amte geblieben wäre. Sein Nachfolger Schenk bat jedoch um Verschiebung dieses Schrittes, um noch die Ansichten des Publikums über die drei Gesetzesentwürfe zu vernehmen und hernach die Angelegenheit noch weiter zu prüfen, was ihm zugestanden wurde.

Der in seinem 32. Altersjahre stehende Schenk glaubte an die Möglichkeit einer befriedigenderen Lösung der Frage und wollte eine solche versuchen. Als erste Aufgabe erschien ihm zunächst eine Voruntersuchung, bei welcher einerseits zu prüfen war, was eigentlich die Verfassung bezwecke oder wenigstens gestatte, und ob wirklich mit ihr eine rationelle Lösung der Frage

nicht möglich sei; andererseits war durch eine statistische Enquete der Bedarf und die Größe der verfügbaren Hilfsmittel zu untersuchen.

Dem Publikum war einstweilen bloß ein Einblick in die zuletzt erwähnte Vorarbeit vergönnt: es empfand ein förmliches Grauen beim Anblick des im Herbst 1855 den sämtlichen Armenbehörden des alten Kantons zugesandten Fragebogens mit nicht weniger als 264 Fragen und bei dem Gedanken, welche Arbeit die Prüfung, die Zusammenstellung und die rationelle Verwertung der Antworten verursachen werde. Und doch war diese beschreibende Vorarbeit eine viel leichtere, als die ganz dem Armendirektor persönlich zufallende Prüfung der historischen und rechtlichen Seite der Frage, obschon er nur die Entwicklung der Armenverhältnisse des Kantons Bern in der neueren Zeit, hauptsächlich während der Jahre 1846 bis Ende 1855 einläßlich behandelt hat. (Bern 1856.)*

Die Geschichte des bernischen Armenwesens lehrt nun freilich, daß von dem Burgunder- und dem Schwabenkriege an äußere wirtschaftliche und politische Übelstände anhaltend zur Vergrößerung der Armenlast in unserm Kanton (und auch in andern Kantonen und Ländern) beigetragen haben. Die Lebensweise der alten Eidgenossen hat durch diese Kriege schwer gelitten. Die blutigen Kämpfe und die reiche Beute verführten unsere Jungmannschaft, das Kriegshandwerk dem friedlichen Landbau, das wilde Soldatenleben der frühern ein-

---

* Denjenigen, welche sich auch für die Entwicklung des bernischen Gemeinde- und Armenwesens in den frühern Jahrhunderten interessieren, empfehlen wir zum Studium: Das Votum von Ed. Blösch im Verfassungsrate von 1846 über die Armenfrage, und desselben „Betrachtungen über das Gemeindewesen im Kanton Bern und dessen Reform", 1848; ferner: Dr. K. Geiser, Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern, in der Schweiz. statistischen Zeitschrift, Jahrg. 1893 und 1894. Fr. Stettler, Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Bern. Bern 1845.

sachen, patriarchalischen Lebensweise vorzuziehen. Als unser Land der Verteidigung nicht mehr bedurfte, verleitete fremdes Gold unsere Jugend zum Reislaufen und zu ständigem Waffendienste in Frankreich und den italienischen Staaten; der Ackerbau wurde vernachlässigt und mit den verminderten Einnahmen mußten stets vermehrte Ausgaben für körperlich und moralisch heruntergekommene, aus der Fremde heimkehrende Söldner getragen werden. Zur Abwechslung suchten Epidemien unser Land heim oder dasselbe wurde anhaltend von Mißwachs betroffen, wie in den letzten drei Jahrzehnten des sechzehnten und auch wieder des achtzehnten Jahrhunderts.

Die Armenlast vermehrte sich aber auch infolge innerer, d. h. von unserm gesetzgeberischen Vorgehen abhängiger Ursachen. Wir wollen davon absehen, daß wir infolge von Kurzsichtigkeit auf wirtschaftlichem Gebiete die Armut durch Einschränkung des Verkehrs, Zunftzwang und Vernachlässigung der Erziehung und Ausbildung der Jugend gefördert haben.

Aber auch die bisherigen gesetzlichen Vorkehren gegen die Armennot selbst haben die Zunahme derselben, selbst in wirtschaftlich günstigeren Zeiten, nicht verhindert, ja sogar schließlich n e u e Übelstände geschaffen.

Wenn wir diesen Entwicklungsprozeß an der Hand der oben genannten Schriften verfolgen, überzeugen wir uns, daß auch auf diesem Gebiete der Art. 85 der 46er Verfassung dem Kanton nicht eine neue Verlegenheit bereitet, sondern eine allmählich unvermeidlich gewordene Operation begonnen hat, deren richtige Durchführung Besserung bringen mußte.

Schon im Laufe des sechzehnten Jahrhunderts hatte in der Schweiz das Bettelunwesen solche Dimensionen angenommen, daß die Tagsatzung (und noch während des folgenden Jahrhunderts stets von neuem) sich mit dem Übel befassen mußte. Schon am 30. Sept. 1551 beschloß sie bezüglich der auf den Bettel bezüglichen schweren Klagen: „Es ist nun die Meinung der Obern, daß jeder Ort, jeder Flecken und jede Kirchhöre

in der Eidgenossenschaft ihre armen Leute selbst nach Vermögen erhalten und denselben nicht gestatten sollen, andern mit betteln beschwerlich zu fallen. Die fremden Landstreicher und welschen Bettler sollen zurück- und weggewiesen werden. Die Boten sollen auch Instruktion einholen, ob nicht eine gemeine Verordnung gemacht werden solle, daß in den Städten, Klöstern, Gotteshäusern und an andern Orten, wo solchen Bettlern Spend ausgeteilt wird, welschen Bettlern und fremden Landstreichern künftig kein Spend mehr gegeben werden soll, damit jene um so eher ferngehalten werden können. Daneben soll jeder Ort seine Sondersiechen in den betreffenden Häusern halten und ihnen nicht gestatten, andere Leute zu beunruhigen. — Jeder Bote soll auch heimbringen, wie man die Heiden und Zigeuner vertreiben wolle." Das massenhaft gleich Heuschrecken das Land überflutende fremde Gesindel zwang die Tagsatzung lange, Jahr um Jahr, aus Notwehr förmliche allgemeine Jagdtage festzusetzen und an denselben alles fremde Bettelvolk, welches den Behörden zum Trotz noch im Lande geblieben war, mit den Waffen in der Hand niederzumachen. Aber auch gegen die einheimischen Vaganten mußte die Tagsatzung wiederholt einschreiten.

In Vollziehung solcher eidgenössischen Vorschriften erließ sodann die Berner Regierung ihre Bettelordnungen. Diejenige vom 31. Mai 1571 befiehlt den Profosen, „das inländische, arme, bresthafte und umschweifende Volk in die Kirchspiele, da ein jeder erzogen oder geboren oder sonst wohnhaft ist, zu weisen."

Da wäre also der moderne Grundsatz der Ortsarmenpflege schon seit Jahrhunderten durch eidgenössische und kantonale Erlasse deutlich und klar sanktioniert!?

Leider nicht! Vielmehr stecken die Schwierigkeiten, mit welchen unsere neuere Armengesetzgebung zu kämpfen hat, schon in den Bettelordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts und sie kommen erst heutzutage zu ihrer Lösung.

Mit den Fragen, 1. an welche Gemeinde die hilfsbedürftigen Armen zu weisen seien, 2. welche Hilfsmittel den Unterhaltspflichtigen zuzuweisen seien, und 3. ob die Armensteuern nach Christenpflicht oder nach positiven Rechtsvorschriften zu erheben seien, haben wir seit Jahrhunderten zu tun und unsere daherigen Erfahrungen waren notwendig, um bei der heutigen Lösung dieser Fragen anzulangen.

Die Vorschrift, daß der Arme an seinem Wohnort zu unterstützen sei, war ungenügend zu einer Zeit, wo ein so großer Bruchteil der Bevölkerung sich der Vagantität ergab, und andererseits manche, welche einen tatsächlichen Wohnsitz noch besaßen, sich in der Gefahr befanden, wegen Subsistenzlosigkeit die bisherige Wohngemeinde verlassen zu müssen. Trotz der Bettelordnungen, ja infolge derselben war die der Armengenössigkeits-Streitigkeiten wegen im Jahre 1672 eingesetzte kantonale Almosenkammer jahrelang genötigt, im Durchschnitte wöchentlich über 100 solche Prozesse zu erledigen.

Und wie endeten diese Armenhörigkeitsprozesse bei Leuten, welche tatsächlich einen unbestreitbaren Wohnsitz nicht nachweisen konnten? Die Almosenkammer erteilte denselben nunmehr die Armenhörigkeit in derjenigen Gemeinde, wo ihr Vater (in gewissen Fällen ihre Mutter) unterstützungsberechtigt gewesen war, d. h. man schuf tatsächlich erbliche, persönliche Burgerrechte, welche bisher auf dem Lande noch nicht existiert hatten; die Burgerrödel auf dem Lande gehen daher in der Regel nicht über das 17. Jahrhundert zurück. Wer nicht schließlich auf diesem Wege noch zu einem Burgerrechte kam, blieb „Landsaße", welcher mit einem Gutschein des Staates (statt einer Heimatgemeinde) geduldet wurde. Im Jahre 1780, als die Anzahl solcher Landsaßen sich auf 3482 Köpfe belief, wurden sie von der Regierung als Korporation erklärt, deren Kosten im Bedürfnisfalle vom Staate bestritten wurden und in wenigen Jahren auf das Doppelte anstiegen.

Die Regierung schärfte den Gemeinden ein, künftig keine Zuzüger ohne einen Gutschein des Staates oder einer Heimatgemeinde aufzunehmen, ansonsten sie die Folgen zu tragen hätten.

So erhielten die Dorfgenossenschaften, welche ursprünglich bloße private Korporationen zu gemeinsamer Benutzung der ihnen vom „Lehnsherr" zum Gebrauche überlassenen Waldungen, Weiden und Almenden gewesen waren, allmählich den Charakter von Burgergemeinden, oder es bildeten sich Burgergemeinden mit persönlichem, erblichem Burgerrechte neben den alten Gemeinden. Die neuen Burger, welche eine solche Dorfgemeinde durch die Entscheide der Almosenkammer erhalten hatte, wurden mit Rechtsamen auf den Wald und die Weiden unterstützt, solange sie in der Gemeinde wohnten; zogen sie aber in eine andere Gemeinde, z. B. infolge des Ankaufs von Grundeigentum in der letztern, so nahmen sie von ihrer Burgergemeinde die schriftliche Zusicherung von Unterstützung im Verarmungsfalle mit; dagegen mußten sie am neuen Wohnsitze für ihren Grundbesitz (auch für die Armen) Steuern entrichten und gleichwohl im Verarmungsfalle die Rückschiebung in ihre Heimatgemeinde gewärtigen. Die Folgen dieses Durcheinander machten sich jedoch erst später geltend, als schon ein großer Teil der Bevölkerung außerhalb seiner Burgergemeinde wohnte. Vorläufig konnte man dem neuen System schon nachrühmen, daß für jeden Verarmten eine unterstützende Burgergemeinde vorhanden sei. Zur Unterstützung dienten: in erster Linie die Zinsen der vorhandenen Armenfonds, die für den Dienst der Kirche allfällig nicht notwendigen Überschüsse im Ertrage der Kirchenfonds, die eventuellen Anweisungen auf Benutzung von Wald und Weide, die Steuern auf dem Grundbesitz und die vom Staate unter Berücksichtigung des Bedürfnisses zugewiesenen Spenden aus den Erträgnissen der Güter der aufgehobenen Klöster. Auch die Verteilung der unterstützungsbedürftigen Armen

auf die Güter und Höfe war in der bernischen Bettelordnung von 1690 vorgesehen. Dieselbe Bettelordnung wiederholt auch die Vorschrift, daß die Kirchspiele für die Versorgung der Armen verantwortlich seien, so daß, wenn einzelne Gemeinden eines Kirchspiels ihrer Armenlast nicht gewachsen sind, die andern besser situierten Gemeinden des Kirchspiels ihnen beistehen sollen. Noch stehen die bis dahin erlassenen Bettelordnungen auf dem Boden der freiwilligen christlichen Armenpflege, bringen es jedoch nur durch Abordnung von Regierungskommissarien in die Gemeinden und nur mit Mühe dazu, daß die letztern sich zu der Erfüllung der staatlichen Verordnungen bereit erklären (1675 und 1676).

Auch die Rechte der Gemeinden gegenüber den Armen sind nach der Bettelordnung von 1690 noch beschränkte: die Erbschaften unterstützter Armen sollen den Gemeinden als Ersatz der geleisteten Unterstützung anheimfallen. — Den Gemeinden wird das Recht erteilt, Dienstknechte und Mägde vor unbedachtsamen und frühzeitigen Heiraten zu „warnen" und diejenigen, welche, zuwider solcher Warnung, ohne zeitliche Mittel, hernach mit Weib und Kindern den Gemeinden beschwerlich fallen, des Dorfrechtes zu entsetzen, ohne daß die Gemeinde schuldig sein solle, der Erhaltung eines solchen Mannes, noch der Seinigen sich zu beladen.

Der Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft im Jahre 1798 brachte uns eine aufgedrungene Einheitsrepublik und hernach als Reaktion gegen dieselbe die Anarchie.

Die auf dieses Interregnum folgende M e d i a t i o n suchte nach Möglichkeit die alten Institutionen den Forderungen der Neuzeit entsprechend zu reformieren. Die neuerstandenen Kantone wetteiferten miteinander in der Förderung der öffentlichen Wohlfahrt.

Im Kanton Bern war einer der vielen Beweise der vorsorglichen Natur des neuen Regiments die von Schultheiß, Klein- und Großen Räten des Kantons Bern a m 2 2. D e z.

1807 erlassene „Verordnung über die Besorgung der Armen". Wenn jedoch die genannte hohe Behörde im Eingange zu dieser Verordnung sagt, „sie sei durch häufige Klagen über die Zunahme der Armen und über die Vermehrung der selbstverschuldeten Armut durch Liederlichkeit und Müßiggang bewogen worden, die niemals aufgehobenen, aber durch die Länge der Zeit in Vergessenheit geratenen Ordnungen über die Besorgung der Armen vor die Hand zu nehmen, und denselben zu gerechtem Schutz des Eigentums guter und arbeitsamer Menschen sowohl als zu Erleichterung und besserer Versorgung der Gebrechlichen und wahrhaft Dürftigen, auf das neue mit den zweckmäßigen Abänderungen und Modifikationen das Leben zu geben," — so übersieht sie die ganze Größe des Unterschiedes der neuen Verordnung von den alten Bettelordnungen, und zwar wohl deshalb, weil diese alten Ordnungen im Laufe der Zeit durch die Praxis einen andern Sinn erhalten haben und dies in einem solchen Grade, daß man für diesen andern Sinn eine neue Redaktion suchen mußte, bei welcher Gelegenheit auch noch einige sichtlich neue Vorschriften als „Modifikationen" mit in den Kauf genommen wurden.

Während die alten Bettelordnungen „Burgerschaften" auf dem Lande noch nicht kennen, beginnt die neue Verordnung mit folgendem:

§ 1. „Die Gemeinden und Burgerschaften in den Städten und auf dem Lande sind und bleiben, wie bisher, zu wechselseitigem Schutz und notdürftiger Unterstützung ihrer Mitglieder verpflichtet."

Wie diese Verpflichtung nunmehr gemeint sei, sagt uns

§ 17. „Wenn einer, der infolge gegenwärtiger Ordnung besteuert (d. h. unterstützt) werden soll, von seiner Gemeinde keine oder nicht hinlängliche Hilfe und Unterstützung erhielte, so mag er bei dem Oberamtmann Klage führen, welcher alsdann die Gemeinde darüber vernehmen, die nötigen Berichte

über seine Umstände einziehen, im Falle er über vorgebliche Gebrechen einigen Zweifel hegt, dieselben durch einen patentierten Arzt untersuchen lassen und daraufhin das Nötige, aber immer unentgeltlich, verfügen wird."

Auch die Definition der Fälle von Unterstützungspflicht sind von einer in den alten Verordnungen nicht vorgesehenen Tragweite:

§ 2. „Niemand kann auf Unterstützung seiner Gemeinde Anspruch machen, es sei denn, daß er neben dem Mangel an eigenem Gut sich wegen körperlicher Beschaffenheit außer Stand befinde, seinen Unterhalt zu erwerben, oder auf unverschuldete Weise Mangel an Verdienst leide."

Diese Gleichstellung der ohne nachweisbare persönliche Schuld Verdienstlosen mit denjenigen, welche nicht arbeiten können, mag schon lange geübt worden sein; aber eine ausdrückliche Vorschrift zum Unterstützen, verbunden mit dem im neuen Art. 17 erteilten Klagrecht, ist noch nicht dagewesen! Und man denke sich hinzu, daß die nunmehrigen Unterstützungsberechtigten nicht mehr lauter am unterstützungspflichtigen Orte Wohnende sind, sondern in steigender Zahl auswärts wohnende Burger. —

Nach § 6 dienen folgende Quellen der Kirch- und Dorfgemeinden zur Bestreitung der Armenausgaben:

1. der Abnutz der bereits vorhandenen Armengüter und der dareinfallenden Vergabungen,
2. die freiwilligen Gaben und Almosen,
3. die Verzeigung von Plätzen auf den Allmenden,
4. wo obige Mittel nicht hinreichen oder fehlen, die Beziehung einer Armentell in Geld oder Naturalien von allen liegenden Gütern oder Häusern inner den Marchen der Kirch- oder Dorfgemeinden und wenn die Liegenschaften zu sehr beschwert werden, auch von dem beweglichen Vermögen aller Gemeindsburger.

Freilich enthält die Verordnung vom 22. Dez. 1807 eine Menge von Bestimmungen, welche diesen ausgedehnten gesetzlichen Rechten auf Unterstützung — auf dem Papier wenigstens — als Gegengewicht dienen:

Die nach § 9 den Lokalbehörden (Gerichtsstatthalter und Gemeindevorgesetzte) zustehenden Strafkompetenzen gegenüber von der Polizei heimgebrachten Bettlern (Einsperrung bis 8 Tage bei Wasser und Brot; Strafarbeit; Anschließen am Block; Wirtshausverbot;), ebenso gegenüber Besteuerten wegen Widersetzlichkeit und anderer begründeter Klagen.

Nach § 10 können die Lokalbehörden beim Bezirksrichter Klage führen gegen alle, welche durch Schwelgerei, Prozeßsucht, unsittlichen Lebenswandel Verarmung riskieren, und beim Richter Wirtshausverbot beantragen.

Nach § 11 hat die Gemeinde gegenüber Besteuerten (d. h. Unterstützten), wenn ihnen Vermögen zufällt, ja auch gegenüber ihren Erben das Recht der Rückforderung der Steuern.

Nach § 12 Verbot der Verehelichung Besteuerter ohne vorherige Rückerstattung der bezogenen Steuern.

Nach § 13 Recht der Betreibung von liederlichen Vätern für die infolge ihrer Lebensweise trotz erfolgter Warnung nötig gewordene Versorgung ihrer Kinder.

Nach § 14 gleiches Verfahren gegen Väter, welche (nach dem damaligen Paternitätsgrundsatze) der Gemeinde mit unehelichen Kindern beschwerlich fallen.

Nach § 15 Recht zur Beantragung von Zuchthausstrafe bis auf 3 Jahre gegenüber Müttern bei böslicher Verlassung ihrer Kinder, ferner gegenüber liederlichen Dirnen, welche ihre Gemeinden wiederholt mit unehelichen Kindern beschweren.

§ 16 Verlust des Gemeindestimmrechts der Besteuerten.

Auch legt die Verordnung vom 22. Dez. 1807 den Oberamtmännern, den Pfarrern und den Gemeindebehörden so viele Obliegenheiten bezüglich der Überwachung des Armenwesens auf, daß bei genauer Beachtung dieser Vorschriften

allerdings viel zu erreichen wäre, — was beim gewöhnlichen Gang der Dinge freilich nicht erreicht wurde.

Noch energischer als die Verordnung vom 22. Dez. 1807 lautet die von der Regierung unter dem 19. Februar 1808 erlassene Polizeiverordnung gegen den Bettel.

Wo es jedoch an der Überwachung fehlt, da stehen auch die Kompetenzen zum Strafen und zum Stellen von Strafbegehren bloß auf dem Papier.

Daher braucht man sich nicht zu verwundern, daß nach der Enquete von 1840 (von den Unterstützten der bernischen Städte und der Landsaßenkorporation abgesehen) unter der Herrschaft dieser Armenverordnung vom Jahre 1809 bis 1840 die Zahl der Unterstützten in folgender Weise zugenommen hat:

1809	unterstützte	Personen	10,616,
1822	„	„	17,588,
1828	„	„	19,907
1840	„	„	32,047

Die Armenverordnung von 1807 will eine Wiederbelebung „der mit der Zeit in Vergessenheit geratenen Ordnungen über die Besorgung der Armen" sein. Die alten eidgenössischen und kantonalen Bettelverordnungen kannten jedoch die erblichen Burgerrechte auf dem Lande noch nicht, auch nicht die obligatorischen Armentellen und vollends nicht ein Obligatorium zur Unterstützung Arbeitsfähiger. Diese Auswüchse haben sich durch die Praxis eingeführt und der Gesetzgeber hat nachträglich den faktischen Zustand bestätigt. Und dieser ist uns so über den Kopf gewachsen, daß die Armenordnung von 1807 sich 40 Jahre lang, trotz ihrer schlimmen Folgen gegenüber allen Revisionsbegehren gehalten hat. Wir werden das Schlußresultat begreifen, nachdem wir den Gang der weitern Verhandlungen über die Armenfrage uns vergegenwärtigt haben werden.

Über die Folgen der Verordnung vom Jahre 1807 unter der Herrschaft der Mediationsregierung wissen wir wenig; die

letztere ist im Dezember des Jahres 1813 beim Anrücken der Alliierten nach dem Sturze des Kaisers Napoleon I. so schnell vom Schauplatze verschwunden, daß sie keine Memoiren über ihre Tätigkeit abfassen konnte.

Daß das Notjahr von 1816/17 trotz der gesetzlichen Einrichtung zu „wechselseitigem Schutz und notdürftiger Unterstützung" manchen in unserm Lande den Hungertod brachte, muß zu einem großen Teil den mangelhaften Verkehrsverhältnissen zugeschrieben werden. Daß aber auch die darauffolgenden guten Jahre für die Armenbehörden noch immer schlimme Jahre gewesen sind, geht aus den im Jahre 1818 von der Regierung ausgeschriebenen Preisfragen hervor:

1. Auf welchem Standpunkte steht das Armenwesen im Kanton Bern im gegenwärtigen Augenblick?
2. Aus welchen Ursachen ist das Armenwesen im Kanton Bern allmählich auf den Standpunkt gekommen, auf welchem es gegenwärtig steht?
3. Finden sich Mittel, dem fortschreitenden Übel Einhalt zu tun und welche?

Es wurden Preise von 80, 40 und 25 Dukaten in Aussicht gestellt.

Es gingen bis 1. Okt. 1819 nicht weniger als 25 Preisschriften ein, zum Teil vorzügliche; jedoch konnte keiner der erste Preis zugesprochen werden, zwei erhielten den Preis von 40 Dukaten, sechs andere solche von geringerem Betrage.

Obenan steht die Arbeit von Karl Ferdinand Morel, Pfarrer in Corgémont, welcher nachweist, daß das System von 1807 sowohl in moralischer als in ökonomischer Hinsicht zu verwerfen sei. Die Unterstützung gar zu leicht machen, heiße nichts anderes, als dem Hange zur Trägheit Vorschub leisten. Der Arme denke nicht daran, selbst Hilfsmittel herbeizuschaffen, wenn er gewiß sei, daß er nach dem Gesetz unterstützt werden müsse, sondern er verlasse sich ganz auf die öffentliche Wohltätigkeit und preise sich glücklich, wenn er einer reichen Ge-

meinde angehöre. Für solche Leute könne nur die Not ein wirksamer Stachel sein. Morel hält besonders den Bezug von Armentellen für äußerst verderblich, indem dadurch das Anwachsen der Armenlast geradezu gefördert und dem Volkswohlstand schwerer Schaden zugefügt werde. Zudem müsse man bedenken, daß die gezwungenen Steuern die Privatwohltätigkeit zurückdrängen, indem sie der Güte des menschlichen Herzens den vorzüglichsten Reiz und Verdienst, nämlich die Freiheit und den eigenen Willen, rauben.

Gerade infolge von Erwägungen in diesem Sinne hat der bernische Jura bei der Herstellung seiner Burgergemeinden durch Gesetz vom 29. April 1816 die ausdrückliche Gesetzesbestimmung erhalten:

„In den Gemeinden sollen freiwillige Steuern gesammelt und besondere Armensäckel errichtet werden, um bedürftige Kranke, Gebrechliche, Greise, Witwen und Waisen unter ihren Mitbürgern zu unterstützen. Sie werden allen Mißbräuchen vorzubeugen suchen, indem sie nur denjenigen Unterstützung reichen, welche solcher wirklich bedürfen, und alle zweckdienlichen Maßregeln ergreifen, um dem Bettel zuvorzukommen: alles jedoch in dem Verstand, daß die Verbindlichkeit, die bedürftigen Burger jeder Gemeinde zu unterstützen, nie anders angesehen werden kann, denn nur als eine Pflicht der freien Wohltätigkeit und christlichen Liebe."

Wirklich haben sich deshalb unsere bernischen Behörden wohlgemeinten Versuchen, bei augenblicklichen Verlegenheiten die obligatorische Steuer einzuführen, widersetzt. Sie erinnerten sich daran, daß auch im Neuenburgischen die gezwungene Armenpflege im Jahre 1773 eingeführt und auf Klagen über die Vermehrung der Anzahl und der Begehrlichkeit der Armen durch Beschluß vom 20. Febr. 1819 dahin modifiziert wurde, daß zwar die Gemeinden ihre Armen zu unterstützen haben, soweit ihre Hilfsmittel an Armengütern es erlauben, daß aber die Erhebung jeder Taxe für die Armen ausdrücklich untersagt sei.

Die Zunahme der Armentellen, besonders im Emmental, trotz der wohlfeileren Zeiten, hat denn auch infolge der obigen Erwägungen unsere bernische Regierung veranlaßt, in einem Kreisschreiben „vom 14. April 1819 an die Oberamtmänner, mit Ausnahme derjenigen des Leberbergs", zu erklären:

„Zu möglichster Beschränkung der für unsere Angehörige an vielen Orten so drückend gewordenen Armen- und Gemeindstellen, soll es einstweilen und bis auf weitere Verordnung den sämtlichen Gemeindsbehörden des Kantons verboten und untersagt sein, von sich aus jährlich höhere Armen- und Gemeindstellen beziehen zu können, als der Durchschnitt derselben von den Jahren 1813, 1814 und 1815, mit Inbegriff der Umgängerkosten, oder der den Tellpflichtigen, welche außer der Gemeinde wohnen, dafür angerechneten billigen Schatzung ausweisen mag. (Verifikation durch die Oberamtsmänner vorgesehen.) — Würde aber diese Durchschnittssumme der eint oder andern Telle zu Bestreitung der Bedürfnisse nicht zureichen, so mögen die in diesem Fall sich befindenden Gemeinden bei uns um die Bewilligung nachsuchen, noch eine oder mehrere Tellen erheben zu können, die ihnen jedoch nur auf die geleistete Bescheinigung, daß die Durchschnittssumme, von jenen drei Jahren wirklich unzureichend sei, erteilt werden wird.

Ebenso haben sich diejenigen Gemeinden, welche in bemeldten Jahren keine Telle erhoben hätten, und jetzt oder späterhin in Fall kommen möchten, eine solche auszuschreiben, bei uns vorher um die Bewilligung zu deren Erhebung zu bewerben."

Das Kreisschreiben stellt auch Formalitäten auf, durch welche es den Burgergemeinden schwerer gemacht wird, für bedrängte Angehörige Bürgschaften einzugehen oder Gemeindeanleihen zu beschließen oder Prozesse anzuheben. Das Gesetz über das Tellwesen vom 14. Juni 1823 behält diese Beschränkungen der Armentelle bei und enthält in Beziehung auf diese Telle nichts Neues von Belang.

In dem übrigens auch in anderen Richtungen überaus interessanten und lehrreichen amtlichen „Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern 1814—1830" erhalten wir zum erstenmal statistische Tabellen über den Stand des Armenetats, der Armengüter, der Einnahmen und Ausgaben für das Armenwesen des alten Kantonsteils gegen das Ende dieser Verwaltungsperiode.

Die große Zahl der Besteuerten am Ende der Periode veranlaßt den Verfasser des Berichts, die verschiedenen Reformvorschläge zu erwähnen, ohne einen bestimmten Schluß zu ziehen. —

Auch die Verfassung von 1831 stellt kein bestimmtes Programm auf. § 25 derselben sagt bloß:

„Der Staat soll die Oberaufsicht über das Armenwesen und die Leitung desselben führen und den Gemeinden durch Rat und Tat in der Verpflegung der Armen beistehen."

Von dem Gefühle geleitet, daß diese Bestimmung nicht genüge, wird alsdann im Übergangsgesetze unter den „allgemeinen Erklärungen" auch die aufgenommen:

„daß er (der künftige Gesetzgeber), und zwar vor allen Dingen in denjenigen Teilen des Kantons, in welchen die Mittel zu Unterstützung der Armen mit den Bedürfnissen außer Verhältnis sind, das Unterstützungswesen ordne, durch geeignete Vorkehrungen dem Müßiggang steure und die Gemeinden gegen die Anmaßungen arbeitsscheuer Angehöriger schütze."

Wie sehr die Gemeinden dieses Schutzes bedürfen, haben wir aus der ganzen bisherigen Geschichte unseres Armenwesens gesehen. Ohne die Waffe der Armenpolizei sind die Gemeinden, namentlich bei einer Armenordnung wie diejenige vom 22. Dez. 1807, gegenüber der Begehrlichkeit der Armen machtlos. Und nun kommt noch das Dekret des Großen Rates vom 29. März 1833 „über die Ausübung des Strafrechtes gegen Personen, die durch ihren Lebenswandel ihre Gemeinden in die Notwendigkeit versetzen, ihre Familien zu unterstützen".

Nachdem wir bei der Erzählung der politischen Ereignisse im Jahre 1845 erfahren haben, wie wenig weit in unsern obern Regionen am Schlusse der Verwaltungsperiode von 1831 auf 1846 die Trennung der Gewalten gediehen war, sind wir wirklich verwundert zu sehen, wie schnell man im Kanton Bern bereit gewesen ist, die Gemeindebehörden in der Repression der Gemeindebelastung durch lästige Formalitäten und Kostenmacherei zu lähmen, als ob in dieser Richtung zuviel geschähe.

Dabei wollen wir gerne zugeben, daß die damaligen Inhaber der Regierungsgewalt durch die Pflege des Schulwesens und durch vielfache Maßnahmen behufs der Gewerbeförderung indirekt, d. h. präventiv auch gegen die Armennot viel gutes bewirkt haben. Auch konnten dieselben mit Recht geltend machen, daß die Regelung des Armenwesens nicht eine so einfache Sache sei und daß Zeit und Erfahrung zum Studium der Aufgabe notwendig seien.

Aber das Übergangsgesetz zu der Verfassung hatte den an der Armennot leidenden Landesteilen Abhilfe versprochen, und nachdem man einigen Landesteilen in der Zehntenangelegenheit, andern im Straßenwesen unter Mitwirkung des Emmentals Hilfe gebracht, mahnte dieses ernstlich an die gemachten Verheißungen.

Der Regierungsrat ernannte daher im Jahre 1836 eine Spezialkommission von 9 Mitgliedern zum Studium der gesamten Finanz-, Gemeindetell- und Armenfrage.

Die Spezialkommission, welcher man das gesamte Aktenmaterial übergeben hatte, erstattete am 24. Juni 1837 Bericht. Das Studium dieser Akten hatte sie davon überzeugt, daß die eigentliche Wurzel des Übels in der schließlich eingeführten gesetzlichen Unterstützungspflicht der Gemeinden liege, wobei dann in der Folge auch eine sehr ungleiche Verteilung der Last eingetreten sei, was ein Einschreiten gegen diese Pflicht notwendig mache. Das sei auch die Ansicht der neuern Schriftsteller in dieser Frage. Daraus

folge nun noch nicht, daß diese Pflicht nun ganz dem Staate zu übertragen sei, was das Übel eher verschlimmern könnte. Vielmehr solle die Last zwischen Gemeinden und Staat präzis verteilt werden. Der Staat habe subsidiär für die absolut Hilflosen durch Anstalten verschiedener Art Entlastung zu bringen. Die Anträge der Kommission gingen dahin:

1. Jede gesetzliche Armenunterstützungspflicht und somit die Befugnis zur Beziehung von Armentellen ist von neuem aufgehoben.

2. Die ferner zu erteilenden Armenunterstützungen sind Sache der freien Wohltätigkeit. Diese werden bestritten und verwaltet:

a) aus dem Ertrag der vorhandenen Armengüter,
b) aus den freiwilligen Gaben, die den bürgerlichen und Einwohner-Armen zukommen;
c) aus den durch das Gesetz bestimmten Anteilen an Bußen und Konzessionen;
d) aus den in Notfällen zu verabreichenden Beiträgen des Staates.

3. Der Staat übernimmt die Kosten der bezirksweisen Errichtung, Unterhaltung und Administration der zweckmäßigen Armenhäuser, Krankenspitäler und Waisenhäuser oder leistet einen angemessenen Beitrag an die Verwaltungsbehörde für die Versorgung derjenigen Greise, Gebrechlichen, Kranken und Waisenkinder, welche gänzlich arm sind und von ihren Burgergemeinden wegen Mangels an Hilfsquellen nicht hinlänglich versorgt werden können.

4. Der Staat übernimmt ebenfalls die Kosten der bezirksweisen Errichtung, Unterhaltung und Administration von Zwangsarbeitshäusern, in welche die auf dem Straßenbettel Ergriffenen, die Verschwender und die Hausväter, welche nach den Gesetzen wegen vernachlässigten Pflichten gegen Gattin und Kinder der Strafe anheimfallen, zur Enthaltung auf kürzere oder längere Zeit abgeliefert würden.

5. Von dem Zeitpunkte an, da die sub 3 bezeichneten Wohltätigkeitsanstalten ins Leben getreten sein werden, hören die bisher ausgeteilten Pfründen und Spenden auf und der daherige Betrag wird vollständig auf die Kosten jener Anstalten verwendet.

6. Von dem Zeitpunkte an, wo die Aufhebung der bisherigen Armenunterstützungspflicht in Kraft tritt, wird das Gesetz von 1816 über den Bezug des Weibereinzugsgeldes, sowie das Hintersäßengesetz von 1804, soweit es sich auf den Bezug von Hintersäßgeldern und des Einzugsgeldes für den Ankauf von Grundeigentum durch Einsaßen, sowie des sog. Hintersäßen-Einzugsgeldes bezieht, als aufgehoben erklärt. —

Gegen diese Anträge erfolgte eine energische und mit Fleiß und Geist betriebene Opposition, mit eindringlicher Warnung vor Aufhebung der Unterstützungspflicht, vor Zentralisation des Armenwesens und Verkürzung des Staatsvermögens.

Der Regierungsrat überwies das Projekt dem Departement des Innern und dieses der kantonalen Armenkommission behufs eines neuen einläßlichen Studiums der Frage. Diese stellte nun einläßliche statistische Studien an über die Zahl und Zunahme der Unterstützten, die Kosten der Unterstützung, die Hilfsquellen und besonders über die Armentellen und über die Ursachen der Armut. Wir notieren hier bloß folgende Zahlen. Die Armengüter der Gemeinden betrugen freilich im ganzen (ohne Bern-Stadt) Fr. 6,120,000 (a. W.). Bei 300 Gemeinden betrug jedoch das Armengut weniger als 20,000 Fr., der Jahresertrag stund daher bei diesen unter 1000 Fr. — Ferner: Es bezogen Armentelle

von 2 bis $8^1/_2$ ‰ des Liegenschaftswertes	60	Gemeinden,
„ 1 „ 2 ‰ „ „	59	„
„ unter 1 ‰ „ „	88	„
es bezogen keine Armentelle	147	„

Welche Ungleichheiten!

Als Hauptursache der Armut erklärt dieser Bericht die mißbräuchliche Anwendung der Bettelordnung von 1690 und des Gesetzes von 1807, welche freilich die Unterstützungspflicht enthalten, jedoch nicht so ausgedehnt, wie die Gemeinden sie gehandhabt hätten.

Ebenso gibt auch das Departement des Innern mit den neuern Nationalökonomen zu, daß die Aufhebung der gesetzlichen Armenunterstützungspflicht die Hauptquelle der Armut verstopfen würde, wobei auf die Verhältnisse im Jura und in Frankreich verwiesen wird. Auch wir müßten diesem Ziele zustreben, aber ein sofortiges Übergehen zu dem System der freiwilligen Wohltätigkeit sei ein zu großer Sprung und gefährlich.

Das Departement des Innern will daher eine Verpflichtung der Burgergemeinden zur Unterstützung ihrer arbeitsunfähigen Armen beibehalten, jedoch unter Mithilfe durch die vom Staate zu errichtenden Anstalten; auch sollen die Burgergemeinden zuerst mit ihren Korporationsgütern nachhelfen, bevor sie den Einwohnergemeinden den Bezug von Armentellen zumuten dürfen. Dann wird auf die freiwillige Mitwirkung von privaten Gesellschaften und von zahlreichen Kirchgemeinde-Armenvereinen gerechnet.

Am Ende des Jahres 1844 reichte das Departement des Innern dem Regierungsrate ein Gesetzesprojekt in diesem Sinne ein und dieser ernannte zur Begutachtung und Vorberatung des Projektes eine Dreierkommission, bestehend aus den beiden Reigerungsräten Dr. Schneider und Schneider älter und Klaßhelfer Walthard.

Diese referierte nach etwas mehr als einem Jahre dem Regierungsrate; sie stimmte dem Projekte zwar bei, verlangte jedoch angesichts der dringenden Mahnungen zur Hilfe und zur Ausgleichung der Armenlast Ergänzung des Projekts durch sofortige Errichtung staatlicher Krankenhäuser, Zwangsarbeitsanstalten, Armenerziehungsanstalten, und Bewilligung von

diversen Krediten für Gewerbeförderung, nebst einer wahren Musterkarte von gesetzgeberischen Erlassen gemeinnützigen Charakters, u. a. Öffnung der Burgergemeinden und Reform der burgerrechtlichen Verhältnisse.

Zu spät! Die Uhr des 1831er Regiments war abgelaufen und ein Verfassungsrat, welcher durch die Volksabstimmung vom 1. Februar 1846 verlangt worden war, hatte nunmehr das Wort!

Wir haben bereits früher gesehen, daß auf dem Gebiete des Steuerwesens der Verfassungsrat von 1846 nicht, wie man ihm schon vorgeworfen hat, die blühendsten kantonalen Finanzen der Schweiz ruiniert, sondern nur ein bereits nicht mehr leistungsfähiges Steuersystem liquidiert und durch ein neues und den modernen Grundsätzen entsprechenderes ersetzt hat. Ebenso ungerecht war der Vorwurf, die 46er Regierung habe ein bewährtes Prinzip der Armenunterstützung subjektiven und doktrinären Ideen geopfert. Der 46er Verfassungsrat war vielmehr nur der Geburtshelfer für Ideen, welche durch die bisherigen bernischen Regierungen großgezogen worden und nicht mehr zurückzuweisen waren. Selbst der verwünschte Gedanke einer Übernahme der Armenlast durch den Staat war schon bei der von uns erwähnten Preisausschreibung vom Jahre 1818/19 aufgetaucht und die betreffende Arbeit des Herrn alt-Ratsherr Friedrich Koch, in Thun, von der Regierung mit einem Preise beehrt worden. Und so dürfen wir uns auch nicht verwundern, daß unter den Volksbegehren, welche dem Verfassungsrate vom Jahre 1846 auf seine Einladung hin eingereicht wurden, bezüglich der Lösung der Armenfrage gerade die Zentralisation des Armenwesens von der zahlreichsten Gruppe von Bittschriften verlangt wurde, und zwar nicht allein von Gemeinden des Emmentals, sondern auch von solchen des Oberaargaus, des Seelandes, aus den Amtsbezirken Schwarzenburg, Saanen, Obersimmental, Niedersimmental, Frutigen und Seftigen. Die Aufhebung der gesetzlichen Armenunter-

stützungspflicht wurde von der zweitgrößten Gruppe begehrt; die allerkleinste Gruppe begnügte sich mit dem Wunsche von Beiträgen des Staates zugunsten der mit Armentellen belasteten Gemeinden.

Es war daher natürlich, daß die Redaktionskommission des Verfassungsrates, welche ihren Stoff zunächst den an den Verfassungsrat gelangten Bittschriften entnahm, beantragte:

„Der Unterhalt der Armen ist Angelegenheit des Staates und die Gemeinden sind von der diesfallsigen Verpflichtung befreit. Der ungeschmälerte Fortbestand der Armengüter ist garantiert. Der Ertrag der Armengüter soll seiner Bestimmung gemäß zur Armenpflege verwendet werden."

So einfach diese Lösung schien, so erschrak doch schon die aus 27 Mitgliedern bestehende Vorberatungskommission des Verfassungsrates vor den ihr vorgemalten unabsehbaren finanziellen und moralischen Konsequenzen eines solchen Systems und wollte nicht glauben, daß dem Staate daraus nur eine Mehrausgabe von Fr. 385,000 erwachse; auch verlangte man hier, daß nach dem Vorbilde des Jura zwischen den arbeitsunfähigen und den arbeitsfähigen Armen unterschieden werde.

So entstanden die neuen Anträge der Vorberatungskommission: „die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Armenunterstützung ist zwar als aufgehoben zu erklären, jedoch dem Staate nur die Sorge für die arbeitsunfähigen Armen aufzuladen, der Ertrag der Armengüter zu zentralisieren, jedoch der Fortbestand derselben zu garantieren."

In dem 140 Mitglieder zählenden Verfassungsrate befürwortete der Berichterstatter Stämpfli die Zentralisation als das einzig helfende und rationelle System.

Stockmar warnte hierauf ernstlich vor der Zentralisation, welche die Armen in einem erschreckenden Maße vermehren würde und noch nirgends angewandt sei, die Gemeinden würden zu den Armengütern nicht mehr Sorge tragen, die Legate

für dieselben aufhören. Die Gemeinden sollten nichts von der Staatskasse verlangen dürfen, wenn sie nicht nachweisen, daß sie auch Steuern für die Armen aus der Tasche der Bürger beziehen.

Er beantragt daher Beschränkung der Armenunterstützungen der Gemeinden auf die Arbeitsunfähigen, Staatsbeiträge nur als Zuschuß zu den Armentellen, und zwar soll der Anteil des Staates je nach den Mitteln der Gemeinde, $^1/_2$ bis $^3/_4$ des noch durch Steuern aufzubringenden Bedarfs betragen, und wenn auch bei einem Staatsbeitrage von $^3/_4$ die Tellen noch 1 $^0/_{00}$ überschreiten, außerordentliche Staatsunterstützung in Aussicht zu stellen; jedoch sollen die Gesamtausgaben des Staates in dieser Richtung Fr. 400,000 nicht überschreiten. Der Staat ist befugt, die Art und Weise vorzuschreiben, wie die Armentellen und die Staatsbeiträge an dieselben verwendet werden sollen, ja selbst diese Verwendung zu leiten. Der Jura behält seine gegenwärtige Gesetzgebung für die Armen.

Stockmar bekämpfte die beabsichtigten Reformen in der Armenpflege nicht, er will jedoch den hilfsbedürftigen Armen einerseits und dem Staate andrerseits die nötigen Garantien bieten, und diese Tendenz hatte einen durchschlagenden Erfolg.

Wenn man sich jedoch auf die Annahme dieser Anträge beschränkt hätte, so wäre man aus der obligatorischen und burgerlichen Armenpflege nie herausgekommen.

Selbst Blösch hält das gegenwärtige Unterstützungssystem bei allen Vorteilen, welche mit demselben verbunden gewesen und noch seien, für unhaltbar. Er findet die gesetzliche Unterstützungspflicht verderblich, indem ohne sie die Zahl der Unterstützten um ein Drittel kleiner wäre, und das erbliche Heimatrecht sei der Grund der großen Ungleichheit der Armenlast.

Das gegenwärtige System wird überhaupt von keinem Redner verteidigt, auch nicht von Fischer und von Erlach.

Die positiven Anträge zum Armenartikel rühren hauptsächlich von Dr. Schneider her.

Nach seinen Anträgen ist die Sorge für die Armen Sache des Staates und der Gemeinden. Der Staat hat die angemessenen Lasten-Ausgleichungs-Anstalten für die Erziehung der armen Waisen und die Pflege der Kranken und Hilfsbedürftigen zu errichten und darauf Fr. 500,000 zu verwenden. Bis zur Errichtung dieser Anstalten übernimmt der Staat drei Vierteile der Armentelle der Gemeinden; von dem Zeitpunkte an, wo jene Staatsanstalten ins Leben treten, sollen keine Armentellen mehr erhoben werden. Der Ertrag der Armengüter und der wohltätigen Stiftungen ist unter der besondern Aufsicht des Staates von den betreffenden Gemeinden und Korporationen ihrer Bestimmung gemäß zu verwenden. Die Armen haben kein Recht auf Unterstützung gegenüber den Gemeinden und dem Staate; dagegen können vermögliche Eltern für ihre Kinder und diese für ihre Eltern zur Unterstützung angehalten werden. Die Gesetzgebung hat die besondere Aufgabe, einerseits die mit der Zeit eingeschlichenen Mißbräuche zu heben, die Quellen der Armut zu stopfen, und andrerseits die Privatwohltätigkeit anzuregen und auf zweckmäßige Weise zu leiten. —

Bei der Abstimmung über die einzelnen Sätze dieser Anträge wurde schon der erste und wichtigste Satz: dem Grundsatze nach die gesetzliche Armenunterstützungspflicht aufzuheben und die Armenunterstützung allmählich auf den Grundsatz der freiwilligen Unterstützung zurückzuführen, mit 119 Stimmen ohne Opposition angenommen, ebenso die andern neuen Thesen einstimmig oder mit großer Mehrheit.

Alsdann wurde das Ganze der finanziellen Reform, welche nun einmal absolut notwendig geworden war und einen Schwerpunkt der Verfassung bildete, in folgender Redaktion angenommen:

§ 85.

„Zum Zwecke einer billigen Verteilung der öffentlichen Lasten und einer Ausgleichung der diesörtigen Interessen der

verschiedenen Landesgegenden wird eine Reform des Armen- und Finanzwesens nach folgenden Grundsätzen eingeführt:

I.

a) Die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen ist aufgehoben. Die allmähliche Durchführung dieses Grundsatzes ist Sache der Gesetzgebung.

b) Die Armengüter sind gewährleistet und werden durch die Gemeinden verwaltet. Der Ertrag derselben wird ihrem Zwecke und ihrer Stiftung gemäß, unter der besondern Aufsicht des Staates, verwendet. Der Staat wird auch darüber wachen, daß die Armen von der Mitbenutzung der Burgergüter nicht verdrängt werden.

c) Wenn der Ertrag der Armengüter, sowie anderer zu diesem Zwecke vorhandener Mittel, für den Unterhalt der Armen nicht hinreicht, so wird bis zur gänzlichen Durchführung obigen Grundsatzes das Fehlende durch Gemeindetellen und Staatszuschüsse ergänzt. Diese letzteren betragen, je nach den Mitteln der Gemeinden, mindestens die Hälfte und höchstens drei Vierteile der fehlenden Summe. Den Gemeinden, in welchen der Staatszuschüsse ungeachtet die zu erhebenden Armentellen Eins vom Tausend übersteigen, kann der Staat mit außerordentlichen Zuschüssen zu Hilfe kommen. Die Beiträge, welche der Staat kraft dieses Artikels macht, dürfen jedoch die Summe von vierhunderttausend Schweizerfranken jährlich nicht übersteigen.

d) Der Staat ist berechtigt, die Verwendung der Armentellen und seiner eigenen Beiträge vorzuschreiben und diese Verwendung gutfindendenfalls selbst zu leiten.

e) Die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen in betreff des Armenwesens treten mit dem 1. Jänner 1847 in Kraft."

II.

(Loskauf der Zehnten, Bodenzinse ꝛc.)

III.

„Der neue Kantonsteil behält dem Grundsatze nach seine Gesetzgebung und seine besondere Verwaltung im Armenwesen, sowie sein Grundsteuersystem bei. Die vermehrten Ausgaben für das Armenwesen des alten Kantonsteils berühren ihn nicht."

IV.

(Hypothekarkasse, mit besonderer Abteilung für das Oberland.)

§ 86.

„Die zur Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen sollen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden." —

Wenn in dem § 85 der Verfassung die Vorschrift Ia fehlen würde, so würde er auf dem Gebiete des Armenwesens nichts Neues bieten, als den Staatszuschuß von Fr. 400,000 an die Fortführung des bisherigen Armenunterstützungssystems (Antrag Stockmar). Dieser übrige Teil des Armenartikels ist klar und deutlich. Dagegen sagt uns der Art. 85, Ia gar nicht, welches System an die Stelle des bisherigen treten solle, es beschränkt sich vielmehr auf den rein negativen Satz: „die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen ist aufgehoben" und überläßt es dem Gesetzgeber, diesen Grundsatz allmählich durchzuführen.

So ist es denn durch die Verfassung selbst dem Gesetzgeber gestattet, nach Maßgabe seiner Erfahrungen zwischen den beiden Extremen, einer vollständigen Befreiung der Gemeinden von der Armenunterstützungspflicht einerseits und andrerseits dem Beharren beim alten System, jedoch mit mehr oder weniger Armentelle oder Staatsbeitrag und mit mehr oder weniger freiwilligen Leistungen, sich frei zu bewegen, sofern dies nur geschieht, ohne den von der Verfassung begrenzten Spielraum zu überschreiten.

Es ist also zu begreifen, wenn Dr. Schneider, in dessen Ohren noch die Verfassungsdebatte widerhallte, vor-

erst buchstäblich auf das Ziel lossteuerte, die Gemeindetellen und die Verpflichtung der Gemeinden zur Armenunterstützung innert einer kleinen Zahl von Jahren wegzuschaffen, dann Fischer diese Pflicht wieder mehr oder minder herzustellen suchte, und sodann Schenk aus den Folgen der Abirrungen nach links und nach rechts zu der Erkenntnis gelangte, in wieweit die zur Zeit der Verfassungsrevision aufgestellten Thesen richtig und durchführbar seien.

Der uns zur Verfügung stehende Raum reicht freilich nicht hin, um Schenks ganze lichtvolle Darstellung der seiner gelungenen Schöpfung vorausgehenden Perioden, der Schneiderschen und Fischerschen Experimente, im Detail darzustellen, wie Schenk es in seinem wiederholt von uns zitierten Buche getan hat. Wenn wir jedoch das Hauptwerk Schenks in das richtige Licht stellen wollen, so müssen wir wenigstens in den Hauptzügen nachweisen, wie er es verstanden hat, die gemachten Erfahrungen zu verwerten und dadurch die ihm gestellte verwickelte Aufgabe zu lösen. —

Wir beginnen mit der Darstellung des Hauptinhalts und der Geschichte des Schneiderschen Armengesetzes vom 23. April 1847, welches freilich auch nicht mehr ganz das Schneidersche Werk ist, da der Gesetzgeber die im Verfassungsrate ausgesprochenen Grundsätze bereits teilweise vergessen hatte, als er dieses Gesetz beriet.

Das Ziel, welches das Schneidersche Gesetz in einer zum voraus bestimmten Zahl von Jahren erreichen will, heißt: Versorgung der Armen einerseits durch den — bleibend gedachten — verfassungsmäßigen Staatsbeitrag von höchstens Fr. 400,000 (namentlich für den Unterhalt von nach Bedürfnis gegründeten Erziehungs- und Verpflegungsanstalten) und die den Gemeinden zur Armenunterstützung disponiblen Fonds- und Burgergutserträgnisse, andrerseits durch die freiwillige, christliche, an keine Vorschriften gebundene, daher sehr allseitig und namentlich präventiv wirkende Liebestätigkeit.

Diese Umgestaltung soll bis zum Jahre 1860 durchgeführt sein. Die beiden neuen Hauptfaktoren, Staatshilfe und Freiwilligkeit, sollen nicht bloß im ganzen alten Kantonsteil überhaupt, sondern auch zugunsten jeder einzelnen Gemeinde so regelmäßig wie der Wald bei einem Waldwirtschaftsplane wachsen, so daß man zum voraus vorschreiben kann, nach welchem Maße Jahr für Jahr zuerst die Armentellen, sodann die Staatsbeiträge an die obligatorische und burgerliche Armenpflege zu reduzieren seien. Diese Reduktion soll z. B. in dem Falle, wo das nach § 85, I c in einer Gemeinde für die Armenversorgung noch „Fehlende" per Jahr nach dem Durchschnitt der Jahre 1840—1845 Fr. 355. 28 beträgt, und der Staatszuschuß auf die Hälfte* der fehlenden Summe angesetzt ist, sich in folgender Weise gestalten:

Jahr	Betrag der Armentelle Fr.		Beitrag des Staates Fr.		Summe verfügbarer Gelder ohne Armengut Fr.
1848	177. 64	Jährliche Verminderung 1/8	177. 64		355. 28
1849	133. 22		177. 64		310. 86
1850	88. 80		177. 64		266. 44
1851	44. 41		177. 64		222. 05
1852	—		177. 64		177. 64
1853	—		155. 44	Jährliche Verminderung 1/8	155. 44
1854	—		133. 24		133. 24
1855	—		111. 04		111. 04
1856	—		88. 84		88. 84
1857	—		66. 64		66. 64
1858	—		44. 44		44. 44
1859	—		22. 24		22. 24
1860	—		—		—

* Nach § 85, I c, der Verfassung und § 36 des Armengesetzes beträgt der Staatszuschuß an die sonst ganz durch Tellen zu deckende fehlende Summe, je nach den Hilfsmitteln und der Armenlast der Gemeinden 4/8, 5/8 oder 6/8 der fehlenden Summe, die in dem obigen Beispiel auf durchschnittlich Fr. 355. 28 per Jahr festgesetzt ist.

In der vollen Zuversicht, daß die beiden das neue Armenversorgungssystem repräsentierenden Baumgruppen in der im Wirtschaftsplan festgestellten Zeit die budgetierte Leistungsfähigkeit ganz sicher erreicht haben werden, wird nun gesetzlich für jedes kommende Jahr bis 1860 festgestellt, welche Höhe die Telle einerseits und der Staatsbeitrag an die Gemeindearmenpflege andrerseits noch betragen darf.

Dasjenige, was nach einer gewissen Zeit nicht mehr existieren soll, ist also per Jahr gesetzlich vorgeschrieben. Ist aber auch ebenso bestimmt auf die gesetzlich vorgezeichneten Termine der Ersatz für die nun wegfallenden bisherigen Hilfsmittel garantiert, wenigstens soweit die Unterstützung nach §§ 3 und 4 des Armengesetzes eine unerläßliche ist?

Daran hing die ganze Reform!!

Leider ist der vor allen andern Beteiligten in den Vordergrund der Reform gestellte Staat selbst dem von ihm aufgestellten Programm nicht nachgekommen.

Nach § 13 des Gesetzes geschieht die Beteiligung des Staates bei der Unterstützung der Armen nach Maßgabe des Bedürfnisses und den Bestimmungen der Verfassung:

1. durch Errichtung und Unterhaltung von
   a) Armenerziehungsanstalten,
   b) Krankenanstalten,
   c) Zwangsarbeitsanstalten,
   d) Verpflegungsanstalten für solche arme Personen, welche wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen anderswo nicht untergebracht werden können;
2. durch Unterstützung geistig begabter Jünglinge zur Erlernung von Gewerben;
3. durch Erteilung von Pfründen und Spenden an Unheilbare;
4. durch Unterstützung der Gemeinden, Armenvereine und Privaten bei Errichtung von Armen- und gemeinnützigen Anstalten.

Da nach § 35 des Armengesetzes vom Jahre 1852 an keine Gemeindearmensteuern mehr erhoben werden dürfen, hatte der Staat für diejenigen, welche nach §§ 3 und 4 des Gesetzes zu unterstützen sind, alsdann in den Riß zu treten: § 42: „Bis zum Jahre 1852 sind die im § 13 bezeichneten Anstalten n a ch B e d ü r f n i s zu errichten."

Was das heißen soll, das sagt uns die unmittelbar vor der Abfassung des Armengesetzes aufgenommene Armenstatistik, nach welcher der Etat der Gemeinden im Jahre 1846 aus

14,127 unterstützten Kindern und

3,809 unterstützten arbeitsunfähigen Erwachsenen,

zusammen aus 17,936 ständig unterstützten Personen bestund.

Und inwieweit hat nun der Staat (abgesehen von der Subventionierung von drei kleinen privaten Armenerziehungsanstalten in Trachselwald, Schachen bei Wangen und Rütti zu Bremgarten) für die Gründung und den Unterhalt solcher Anstalten gesorgt? Antwort:

a) Für Kinder:

1849 Gründung der zwei Armenerziehungsanstalten in Köniz (für Knaben) und Rüeggisberg (für Mädchen) (beide vorher für die Landsaßenkinder bestimmt);

1849 ferner einer Knabenerziehungsklasse innerhalb der Bächtelenanstalt bei Bern;

1851 Gründung einer Rettungsanstalt in Landorf;

1852 Gründung der Schülerklasse in Thorberg.

b) Für Erwachsene hat der Staat gesorgt:

1849 durch Errichtung einer Armenverpflegungsanstalt in der Bärau in Langnau,

1850 durch Gründung einer Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg,

1851 durch Gründung einer Hilfs-Irrenanstalt in Thorberg,

1855 Irrenanstalt in der Waldau.

Was ist das unter so viele! Jedenfalls n i c h t „nach Bedürfnis"!

Man ist freilich nach einigen Jahren zu der Erkenntnis gekommen, daß die Erziehung von Kindern und die Verpflegung

von arbeitsunfähigen Erwachsenen im allgemeinen in Anstalten eine viel zuteure und auch sonst zu weit getriebene Hilfe sei und hat deshalb sogar eine Reduktion in dieser Richtung verlangt. Zugegeben! Aber dann hätte eben von dem Kredit von Fr. 400,000 in anderer Weise nach Bedürfnis durch den Staat direkt Gebrauch gemacht werden sollen.

Die Folge der Unterlassungssünde des Staates bestand darin, daß die Armenkosten der Gemeinden und die Armentellen nicht nach Vorschrift reduziert werden konnten!

Auch das andere Ersatzmittel für die aufgehobene Armenunterstützungspflicht der (Burger-) Gemeinden, die freiwillige Wohltätigkeit mittelst des Organs der Armenvereine konnte sich, zum Teil infolge der Unterlassungssünde des Staates, nicht so entwickeln, wie es gehofft wurde und wünschbar gewesen wäre, besonders nachdem die Regierung, und zwar schon im Jahre 1847, hatte zugestehen müssen, daß in dieser Notzeit eine Einschränkung des Kreises der Unterstützten in den strengen Grenzen, wie sie in §§ 3 und 4 des Gesetzes ausgesprochen war, nicht durchgeführt werden konnte und daß eine präventive und pädagogische Armenpflege, wie sie ein wohltätiger Verein zu üben imstande ist, nur die offizielle Armenpflege des Staates in humanem Geiste zu ergänzen berufen wäre. Aber neben hohen Tellen und nicht zu bewältigendem Bettel noch freiwillige Armenvereine zu gründen, schien vielen eine zu große Zumutung. Und dazu wurde auch anfangs gar nichts getan, um das Volk über die Bedeutung und Ziele des neuen Gesetzes aufzuklären.

Was sollten aber erst die 125 Gemeinden, welche noch im Jahre 1847 ihre Armen in und außer der Gemeinde ohne Tellen und daher auch ohne Staatsbeitrag an dieselben versorgen konnten, für ein Interesse haben, Armenvereine zu gründen? Sie bedurften ja keiner Armenreform. Die Gründung eines Armenvereins zugunsten von Nichtburgern war ja geradezu geeignet, fernere Zuzüger von solchen anzulocken

und sogar die Meinung zu bestärken, solche seien jetzt gleich Burgern zu behandeln, da sie nach § 8 des Gesetzes nicht mehr auf Grund der Armut in ihre Heimatgemeinde zurückgewiesen werden konnten. Und wenn Gemeinden in großer Zahl von dieser örtlichen Armenpflege nichts wollten, sollten dann die andern Gemeinden, denen in dieser Richtung nicht Gegenrecht gehalten wurde, Freude an solcher Gemeinnützigkeit haben? War es ja doch oft ein genügendes Hindernis für das Aufkommen eines Armenvereins in einer Gemeinde, wenn ein oder einige Vermögliche sich gar nicht oder mit allzu kleinen Beiträgen beteiligten.

Solange man in den Gemeinden nicht recht wußte, was die im Gesetze vorgesehenen Kirchgemeinde-Armenvereine eigentlich für eine Aufgabe haben, und so lange die in der Vollziehungsverordnung vom 21. Mai 1847 (Schluß von § 1) in Aussicht gestellten Musterstatuten nicht mitgeteilt waren, nützte es nichts, daß in demselben § 1 dieser Verordnung die Formen, nach welchen eine solche Vereinsgründung eingeleitet werden kann, einläßlich beschrieben wurden; männiglich wollte abwarten, wie man die Aufgabe in andern Gemeinden auffaßt.

So geschah denn in dieser Richtung gar nichts, bis die Direktion des Innern im Herbste 1847 ein Formular von Statuten eines Kirchgemeinde-Armenvereins publizierte und in zwei (ebenfalls publizierten) Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter ausführlich und praktisch über die Hauptaufgaben der Kirchgemeinde-Armenvereine Auskunft gab.

Abgesehen von dem seltenen Falle, daß ihnen nach § 19 des Armengesetzes durch kompetente Gemeindebeschlüsse die gesamte Armenverwaltung der Gemeinden des Kirchspiels samt den dazu gehörigen Einkünften (inbegriffen die Armentellen und die Staatsbeiträge an dieselben) übertragen wurde, hatten nunmehr diese Armenvereine nicht die Aufgabe, die ganze obligatorische burgerliche Armenpflege durch eine örtliche und freiwillige zu ersetzen. Die Kirchgemeinde-Armenvereine hatten,

solange sie den Charakter freiwilliger Institutionen beibehielten, auch keine eigentlichen Pflichten, sondern ergänzten die in § 4 des Gesetzes begrenzte obligatorische Unterstützung durch gemeinnützige Maßnahmen gegenüber der Armut: Beschaffung von Arbeit, ev. Einführung von Industrien, Beschaffung von Saatkartoffeln, ev. nur vorschußweise, Beschaffung billiger Lebensmittel unter staatlicher Vermittlung zum Ankaufspreise oder unter demselben; Krankenpflege, Anhalten zum Schulbesuch der Kinder und Maßregeln gegen den Bettel und gegen Vernachlässigung der Familie durch die Väter oder die Mütter nach den armenpolizeilichen Vorschriften des Armengesetzes. Die Direktion brachte es bis Ende 1848 zwar nur auf 60 Armenvereine; man konnte jedoch an diesen sehen, welchen bis dahin nicht dagewesenen guten Einfluß solche Vereine durch liebevolles Raten und Taten in einer Gemeinde auszuüben vermögen. Aber auch das konnte man nun erfahren, welche Aufgaben der Gesetzgeber diesen nur vom guten Willen der Bürger lebenden Organen nicht aufladen darf. Abgesehen davon, daß für die Mehrzahl der Gemeinden keine Armenvereine bestunden, wollten und konnten auch die wirklich zustande gekommenen Vereine ständige Auslagen, wie Kostgelder, Lehrgelder, Hauszinse, gar nicht oder höchstens ausnahmsweise übernehmen.

Übrigens war der Fall, daß sich in einer Kirchgemeinde kein Armenverein oder nur solche für einzelne Ortsgemeinden bilden, schon in der Vollziehungsverordnung vorgesehen; in diesem Fall galten als örtliche Armenpflegeorgane die nach dem Beschlusse des Regierungsrates vom 7. März 1838 aufgestellten Spendkommissionen für die Verteilung der hergebrachten Klosterspenden an Unheilbare. Von ihren Leistungen weiß jedoch die Geschichte wenig zu berichten.

Wenn nun aber auch, wie nachgewiesen, der Ersatz für die aufgehobene Armenunterstützungspflicht in ganz ungenügender Weise in Aktion getreten ist, hatten wir nicht für die

Übergangszeit das alte System, noch dazu erleichtert durch den verfassungsmäßig für den Fall des Bedürfnisses zugesicherten Staatsbeitrag von Fr. 400,000 a. W.?!

Es ist zuzugeben, daß wir ohne die mißlungene Reform (d. h. ohne diesen Staatszuschuß) unter den schweren Zeiten noch viel mehr gelitten hätten. Aber man hätte mit dem von der Verfassung für den Notfall verheißenen Staatsbeitrag viel mehr tun können: man hat in den fünf Jahren 1847—1851 von demselben Fr. 823,812.76 n. W. weniger ausgegeben als man gekonnt hätte. Speziell als Zuschuß an die Armentellen wurde bloß beigetragen:

1847	Fr.	203,513 n. W.
1848	„	322,507
1849	„	314,987
1850	„	324,547
1851	„	299,004

Dann hat man aber auch, obschon mitten in der Notzeit stehend, gesetzlich das erlaubte Tellmaximum auf den Durchschnitt der guten Jahre 1840—1845 eingeschränkt und weiter sogar vorgeschrieben, daß dieses Maximum in den Jahren 1849, 1850, 1851 und 1852 um je $^1/_4$ heruntergehen solle, d. h. daß im Jahre 1852 die Armentelle gar nicht mehr bezogen werden dürfe. So gut hat der Gesetzgeber das Ungenügende seiner Bestimmung des Tellmaximums erkannt, daß er selbst für das Notjahr 1847 die Erhöhung desselben durch den Regierungsrat schon in § 39 des Gesetzes gestattet hat und für 1848 und 1849 nachträglich gestattete.

Denn nicht nur die Teuerung infolge der Kartoffelkrankheit trug zur Vermehrung der Unterstützten und zur Erhöhung der Kostgelder schon im Jahre 1846/47 bei, auch die in der Verfassung proklamierte Aufhebung der Unterstützungspflicht und der hohe Armenkredit der Verfassung wirkten bei der Verkostgeldung verteuernd.

Und wenn nun beim Bezug der Telle oder der Staatsbeiträge etwa Hindernisse eintraten, da mußten die versprochenen

Kostgelder, Hauszinse ꝛc. eben doch bezahlt werden: man machte Schulden oder griff das Armengut an, oder verbrauchte Einzugsgelder, welche hätten kapitalisiert werden sollen, d. h. man erhöhte die in der Zukunft zu bezahlenden Tellen durch Antizipation, während sie nach dem Gesetz abnehmen sollten, und so bestund nach Schenks Rechnung im Jahre 1851 noch ca. $^3/_4$ des Betrags der Telle fort, statt nur $^1/_4$. Man stund vor einem wachsenden Übel und sah mit Grauen dem Jahre 1852 entgegen, wo die Telle ganz wegfallen sollte.

Gedrängt durch Versammlungen und Petitionen setzte der Regierungrsat im Februar 1850 eine aus 17 erfahrenen Männern bestehende Kommission ein mit dem Auftrage, über den Stand und die Entwicklung des Armenwesens Bericht zu erstatten. Wie vorauszusehen war, konnte bei der kurzen zugemessenen Zeit dabei wenig Positives herauskommen, als eine erneute Billigung der Grundsätze der Armengesetzgebung bei allen Schwierigkeiten in der Durchführung derselben.

In der Tat sind der Armenreform, welche unter allen Umständen eine äußerst schwierige Aufgabe bildete, die denkbar größten Hindernisse in den Weg getreten, man denke nur an die allgemeine ökonomische Notlage infolge der Kartoffelkrankheit, abgesehen von den durch die politischen Ereignisse geschaffenen Schwierigkeiten. Unter solchen Umständen ist immerhin die schwere Zeit unter Mithilfe des § 85 der Verfassung noch etwas leichter bewältigt worden, als es ohne denselben geschehen wäre.

Und es hatte allen Anschein, als ob auch unter der im Jahre 1850 an die Spitze der bernischen Verwaltung getretenen konservativen Regierung die Kartoffelkrankheit mitregieren wolle. Und der jedes gemeinnützige Zusammenwirken verhindernde politische Parteihader wirkte lähmend auf alle Unternehmungen der neuen Regierung.

So wenig sympathisch der neuen Regierung die Verfassung von 1846 war, so konnte für sie das Armenwesen kein Motiv

zu einer Verfassungsrevision sein; denn der Armenartikel ließ Übergangsmaßregeln der verschiedensten Art zu und stellte einen außerordentlichen Armenkredit zur Verfügung, dessen volle Ausnützung Anerkennung finden mußte.

Übrigens stund die Regierung der Armennot ratlos gegenüber und verfügte von Fall zu Fall. Denn ein förmliches System konnte sie noch nicht entworfen haben, als sie schon am 5. August 1850 den Großen Rat beschließen ließ, „daß er in Berücksichtigung der außergewöhnlichen Armenauslagen der Gemeinden infolge der Teuerungsjahre 1846 und 1847 denselben das Recht erteile, wenn sie die nach § 33 des Armengesetzes erlaubten Armentellen bezogen haben, unter Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten und unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates, für die Jahre 1849 und 1850 außerordentliche Armentellen zu erkennen, jedoch ausschließlich zu folgenden Zwecken:

1. zur Deckung des Ausfalls im Armengute,
2. zur Abbezahlung von kontrahierten Schulden des Armengutes,
3. zur Erfüllung bereits eingegangener Verpflichtungen rücksichtlich der Armenversorgung."

Ein solcher Beschluß erforderte $^2/_3$ der anwesenden Stimmen.

Ein Loch in das Armengesetz behufs der Wiederzulassung der Armentelle, welche mit 1852 ganz aufhören sollte, war durch dieses Dekret gemacht.

Als aber am 3. Oktober 1850 der Vorstand des kantonalen Armenbureaus, Klaßhelfer Walthard (welcher auch den ersten Entwurf des Schneiderschen Gesetzes verfaßt hatte), seinem Chef, nunmehr R.-R. Fischer, einen ohne Zweifel nach des Letzteren Andeutungen redigierten vollständigen Armengesetzes-Entwurf vorlegte, welcher nichts anderes war, als die Wiedereinführung der alten burgerlichen Armenpflege mit ev. Armentellen und mit Staatsbeiträgen von $^4/_8$, $^5/_8$ oder $^6/_8$ des „Feh-

lenden" nach der Verfassung, ergänzt durch freiwillige Armenvereine: da ward, wie es scheint, diese Umkehr des Wagens doch nicht opportun gefunden: der Entwurf blieb liegen, und der neue Direktor des Innern verlangte schon bei der Beratung des Budgets für 1851 einen wesentlich erhöhten Kredit für die Armenvereine, teilweise auf Unkosten desjenigen für die bürgerliche Armenpflege, und wies auch durch ein Kreisschreiben vom 28. Mai 1851 die Regierungsstatthalter an, auf die Gründung noch mehrerer Armenvereine hinzuwirken, um die Ortsarmenpflege zu kräftigen, und es entstanden wirklich im Jahre 1851 43 neue Armenvereine, wenn auch nicht alle für ganze Kirchgemeinden.

Aber der Erfolg entsprach doch nicht den Erwartungen, auch fand der Plan Fischers, durch Unterstützung der Auswanderung während einer vierjährigen Periode mit je Fr. 100,000 ein kühles Entgegenkommen durch einen bescheidenen Budgetkredit für diesen Zweck. Im Hinblick auf die Vorschrift des bestehenden Armengesetzes (§ 35), daß von 1852 an keine Armentellen mehr erhoben werden dürfen, suchte er nun den klagenden Armenverwaltungen der Gemeinden durch eine kleine Gesetzesrevision zu helfen.

Das Gesetz über das Armenwesen vom 11. Oktober 1851 gewährt den Gemeinden folgendes:

1. angemessene Erhöhung des nach Art. 33 (ungenügend) berechneten Staatsbeitrages, wenn erforderlich, und Aufstellung eines jährlichen Budgetkredits für Spenden behufs der Erziehung armer Kinder in außerordentlichen Fällen;
2. einstweilen, je nach Bedürfnis und auf Verlangen der Gemeinden, Gestattung der Verlegung der zu verkostgeldenden Kinder von 6 bis 17 Jahren auf die Liegenschaften, auf das bisher armentellpflichtig gewesene Vermögen, sowie auf die bisher tellpflichtig gewesenen Gewerbe nach Maßgabe einer billigen Taxvergütung nach Verpflegungs-

reglementen, welche der Gutheißung der Direktion des Innern bedürfen (Telle in natura);

3. die Tellpflicht für Armenunterstützung ist und bleibt aufgehoben; hingegen sind die Armengüter da, wo sie seit dem 1. Juni 1846 geschwächt oder angegriffen worden sind, auf ihren gesetzlichen Bestand zurückzuführen und die Defizits zu ersetzen durch Armentellen bis $^1/_2$ ‰ per Jahr oder aus dem Ertrage des übrigen Gemeindevermögens, wo es ohne Nachteil und ohne stiftungswidrige Verwendung geschehen kann, eventuell durch außerordentlichen Staatszuschuß. —

So war denn die Tellpflicht zugunsten der burgerlichen Armenpflege wieder hergestellt. Auch der Staatsbeitrag an dieselbe wurde erhöht. Von dem von nun an voll verwendeten verfassungsmäßigen Staatsbeitrag von Fr. 590,000 n. W. wurden von 1853—1855 durchschnittlich über Fr. 390,000 per Jahr als Zuschuß zur Armentelle ausgerichtet und dagegen im Oktober 1851 der Jahreskredit für die Armenvereine wieder auf Fr. 30,000 heruntergesetzt! Und das in derselben Herbstzeit des Jahres 1851, in welcher der Verfasser des Entwurfes des neuen Gemeindegesetzes, R.-R. Blösch, in nach Landesteilen einberufenen großen Versammlungen von Gemeindedelegierten diesen Entwurf erläuterte und verteidigte.

Das neue Gemeindegesetz vom 6. Dez. 1852 enthält nun folgende Bestimmungen:

§ 10. „Die Armenpflege beruht, soweit sie nicht aus dem Ertrage vorhandener Armenfonds bestritten wird, auf dem Grundsatze der freiwilligen Wohltätigkeit und hat infolgedessen örtlichen Charakter."

§ 11. „Die Ortsarmenpflege ist soviel als möglich freiwilligen Armenvereinen zu überlassen. Den Gemeindsbehörden liegt die Pflicht ob, für die Entstehung solcher Vereine tätig zu sein und sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen. Da wo sich keine oder nicht ausreichende Armenvereine

bilden, haben die Gemeindsbehörden einstweilen ihre Stelle zu vertreten. Es bleibt jedoch dem Regierungsrate vorbehalten, an solchen Orten besondere Armen- und Spendkommissionen einzuführen und in diesem Falle die erforderlichen reglementarischen Vorschriften zu erlassen.

§ 12. „Die örtliche Armenpflege bezieht sich auf sämtliche im betreffenden Armenbezirke angesessene Staatsbürger."

§ 14. „Die Gesetzgebung wird darauf Bedacht nehmen, überall besondere Ortsarmenfonds zu bilden und den Gemeinden zu dem Ende soviel als möglich entsprechende Quellen öffnen."

Sofort, schon mit der Publikation und öffentlichen Diskussion des Gesetzesentwurfes, bekam nun diese gesetzlich anerkannte Örtlichkeit der Armenpflege und die deutlich ausgesprochene Pflicht der Gemeindebehörden, für ihre Entstehung aufzukommen, einen ernsten Charakter, besonders in den zahlreichen Gemeinden, welche bisher für ihre armen Einsaßen noch rein nichts getan hatten und mit der Unterstützung ihrer armen Mitburger ihrer Christenpflicht vollständig genügt zu haben glaubten. Jetzt galt es, darüber zu wachen, daß nicht Elemente in die Gemeinde einziehen, die einmal zur Last fallen konnten. Es wurden vorsichtige Polizeireglemente abgefaßt, die von reiner Moral diktiert erschienen, und deren Genehmigung eingeholt.

Man schob mehr und mehr Unterstützungsbedürftige nach der Heimatgemeinde ab, von wo sie oft wieder zurückgeschoben wurden, weil nach § 8 des Armengesetzes auf Grund der Armut Kantonsangehörige nicht in die Heimat zurückgewiesen werden dürfen, aber die Gemeinden fanden schon polizeiliche Klagegründe, um die richterliche Ausweisung zu verlangen, z. B. wegen Holzfrevel, vernachlässigtem Schulbesuch 2c. Von der Zentralpolizei wurden folgende Armenfuhren besorgt:

im Jahre 1846	. . . 101	Personen,
1847	. . . 151	„
1848	. . . 96	„
1849	. . . 75	„
1850	. . . 88	„
1851	. . . 200	„
1852	. . . 283	„
1853	. . . 246	„

Da diese Armenfuhren für die Heimatgemeinden eine lästige Extraausgabe darstellten, so mußte es ihr Bestreben sein, sie zu vermeiden durch Gewährung der nötigen Unterstützungen, welche brieflich oder von den Armen persönlich verlangt wurden. In mancher emmentalischen Gemeinde mit vielen auswärtigen Armen mußte die Armenbehörde in den schlimmen Wintern 1852/53 und 1853/54 im Monat ein- bis zweimal zweitägige Sitzungen abhalten, um die schriftlich eingelangten und die persönlich vorgebrachten Unterstützungsgesuche zu erledigen; das Gemeindehaus war dabei förmlich belagert; man kann sich denken, wie einläßlich die Untersuchung der Hilfsbedürftigkeit der massenhaften Bittsteller sein konnte und wieviel der Unterstützte von der ausgepreßten Unterstützung von je 10, 15, 20 oder 25 Fr. heimbrachte, wenn er dabei außer der Sitzungszeit noch 1—4 Tage für die Hin- und Herreise opfern mußte und sich dabei nicht durchbetteln konnte oder wollte.

Trotz der mit solcher Abfertigungsart unvermeidlich verbundenen Sparsamkeit, wo nicht Härte, betrug die Gesamtsumme der von den Burgergemeinden des alten Kantonsteils im Jahre 1853 nach auswärts abgegebenen Unterstützungen Fr. 302,757. 91, von welchen allein auf die Amtsbezirke

Konolfingen	Fr.	43,989. 93
Signau	„	55,055. 25
Trachselwald	„	30,393. 04
zusammen	Fr.	129,438. 22 fallen.

Daß diese Unterstützungen weit zweckmäßiger und gerechter verteilt würden, wenn sie von den Ortsbehörden an Arme des Ortes zu verabfolgen wären, wo die Unterstützten auch gekannt sind und wo man alsdann auch in pädagogischer Beziehung auf sie einwirken könnte, spricht in erster Linie für die Ortsarmenpflege.

Die heimatliche Armenpflege führt, wie Blösch schon im Verfassungsrate von 1846 anerkannte, auch notwendig zu ungleicher und daher ungerechter Verteilung der Armenbelastung. Abgelegene Gemeinden und Berggegenden, welche ihre Subsistenzmittel nicht weiter vermehren können, sind gezwungen, ihren gesunden, meist zahlreichen Volkszuwachs an die besser situierten Ortschaften des flachen Landes abzugeben, welche diese Leute in guten Tagen ausnutzen, dagegen die Abfälle bei dieser Ausnutzung, die Krüppel, die Siechen, die Altersschwachen und die unehelichen Kinder mit ihren Müttern wieder der Heimatgemeinde zusenden.

Ja, wenn in die Solidarität der Angehörigen derselben Burgerschaft auch die reichgewordenen Auswanderer oder die reichen Nachkommen dieser Auswanderer inbegriffen wären! Aber solange diese Ausgewanderten Güter besitzen, helfen sie mit ihren Armentellen die Armen des Wohnortes (nicht diejenigen ihrer eigenen Heimat) verpflegen; zu denjenigen von ihnen, welche später verarmen, sagt man dagegen: du gehörst uns nicht an, wende dich an deine Burgergemeinde!

Man hat von 1850 an wiederholt in den vom äußern Armenetat fast erdrückten armen Gemeinden nach den Burgerrödeln zu ermitteln gesucht, wie groß die auswärtige Burgerschaft sei, für welche in bösen Tagen die kleine arme Berggemeinde hafte, und dabei die gesuchten Zahlen annähernd gefunden. Schon damals waren die Mißverhältnisse groß. Wohl wissend, daß dieselben noch nicht die heutige Höhe erreicht hatten, ziehen wir in dieser Beziehung die Daten der beiden letzten Volkszählungen, welche auch in dieser Richtung berechnet worden

sind, ihrer großen Genauigkeit wegen vor, um zu zeigen, mit welchem großen Rechte man die heimatliche Armenpflege als Ursache der ungleichen und ungerechten Verteilung der Armenlast schon seit mehr als einem halben Jahrhundert erkannt hat.

Volkszählung vom 1. Dezember 1900.

Einwohnergemeinde	Wohnbevölkerung	Total der in- u. auswärtigen Burger in der Schweiz	Davon sind wohnhaft in		
			der Heimatgemeinde	einer anderen Gemeinde d. Kantons	einem anderen Kanton
(Amt Konolfing.)					
Arni	1,124	3,094	306	2,188	600
Landiswil	883	4,070	158	2,937	975
(Amt Signau)					
Eggiwil	3,043	9,583	1,226	6,293	2,064
Langnau	8,169	20,300	3,309	11,748	5,243
Lauperswil	2,631	6,255	496	4,583	1,176
Schangnau	990	6,479	564	4,418	1,497
Trub	2,606	17,419	1,656	11,184	4,579
(Amt Trachselw.)					
Lützelflüh	3,444	8,187	813	5,511	1,863
Sumiswald	5,353	15,871	2,871	9,312	3,688
Trachselwald	1,473	3,619	386	2,525	708
Wyssachengraben	1,467	4,157	525	2,608	1,024
Dagegen:					
(Amt Aarberg)					
Aarberg	1,372	569	237	197	135
Lyß	2,567	2,186	908	829	449

Nehmen wir an, wir hätten im Jahre 1900 noch die burgerliche Armenpflege gehabt, so hätte z. B. in der emmentalischen Gemeinde Eggiwil eine armensteuer p f l i c h t i g e Wohnbevölkerung von 3,043 Einwohnern für eine im Verarmungsfalle unterstützungs b e r e c h t i g t e in- und auswärtige Bur-

gerschaft von 9,583 Köpfen haften müssen, während von vornherein klar ist, daß eine industriearme Berggemeinde nicht mehr Leute ernähren kann, als in ihr wohnen und froh sein muß, wenn sie für diese nicht Hilfe von außen nötig hat.

Eine Gemeinde im Flachland dagegen, wie Aarberg mit 1372 eventuell armensteuerpflichtigen Einwohnern (Burgern und Einsaßen) wird sich natürlich gerne an eine alte Einrichtung anklammern, nach welcher diese 1372 eventuell nur haften für die Armut innert einer Burgerschaft von nur 569 Köpfen.

Wie wir bereits gesagt haben, war bei den Enqueten vor etwa fünfzig Jahren das Mißverhältnis zwischen der Zahl der Armensteuerpflichtigen und derjenigen der eventuell Armenunterstützungsberechtigten in den bergigen Amtsbezirken noch nicht so groß, wie im Jahre 1900. Daß aber dieses Mißverhältnis stets wächst und wachsen muß, wenn man nicht die Konsequenzen der Bettelordnungen des 17. Jahrhunderts im Geiste der örtlichen Armenpflege korrigiert, das beweist die nachfolgende Tabelle.

Zählungs-Jahre	Von 1000 Personen der Bevölkerung des Kantons Bern waren:				
	Burger ihrer Wohngemeinde	Burger einer andern Gemeinde und Kantons	Burger eines andern Kantons	Ausländer	Total
1846	568	378	40	14	1,000
1850	553	392	40	15	1,000
1856	523	415	44	18	1,000
1860	509	424	48	19	1,000
1870	468	448	57	27	1,000
1880	417	489	67	27	1,000
1888	387	510	75	28	1,000
1900	326	542	91	41	1,000

Mehr und mehr geraten wir also bei der burgerlichen Armenpflege in einen Zustand, wo die Nachkommen derjenigen, welche

im Jahre 1690 an ihrem Geburtsort armengenössig waren, ihrer Burgergemeinde fremd sind, wo sie also im Verarmungsfalle von einer Gemeinde abhängen und unterstützt werden müssen, der sie weder durch ihre Arbeit, noch durch ihre Steuern genützt haben und welche ihrerseits auch nicht in der Lage ist, die Unterstützungsbedürftigkeit zu prüfen, die richtige Verwendung der Unterstützungen zu überwachen, geschweige denn in präventiver Weise der Verarmung vorzubeugen. Die Nächstenliebe ist durch das Gesetz in ihr Gegenteil verwandelt: die gerühmte Solidarität der Burgerschaften ist eine Gemeinschaft solcher, die sich in ihrer Mehrheit nicht kennen und lieber nicht kennen lernen, den leidenden „Nächsten" dagegen, welcher in der Mehrheit der Fälle Nichtburger ist, schiebt man ab nach der Heimatgemeinde, die ihn nicht kennt, vielleicht nicht einmal seine Sprache versteht.

Kehren wir zu der Geschichte unserer Schiffbruch leidenden örtlichen Armenpflege zurück.

Je mehr von 1852 an Teuerung und Not zunahmen, desto schlimmer wurde auch das Geschiebe und die förmliche Vagantität. Und es war eigentlich nur eine andere Form des Armenschubs, wenn die Gemeinden anfingen, arme Bettelkinder wegen angeblicher Vagantität verurteilen zu lassen, so daß man sie in der Schülerklasse in Thorberg oder in einer der beiden staatlichen Armenerziehungsanstalten unterbringen mußte. Dazu die immer erneuten Klagen über Nichtausführung der Lastenausgleichung nach Art. 85 der Verfassung. Es war ein großes Glück, daß endlich die Fusion von 1854 kam, daß von jetzt an auch bessere Ernten und viele Arbeitsgelegenheiten bei Eisenbahnbauten, Entsumpfungen ꝛc. eintraten.

Wir haben schon im Eingang dieses Kapitels erwähnt, daß nach der Fusion die Reform der Armengesetzgebung im Großen Rate energisch verlangt und von der Regierung an die Hand genommen wurde. Schenk hat die von Fischer und der Spezialkommission vorgelegten neuen Gesetzesentwürfe über das Ar-

menwesen, das Niederlassungswesen und die Armenpolizei im Mai 1855 mitberaten und es würden dieselben nachher wohl dem Großen Rate vorgelegt worden sein, wenn Fischer an der Spitze des Armenwesens geblieben wäre. Da er aber Ende Mai 1855 austrat und Schenk seine Aufgabe übernehmen mußte, so gewährte man ihm den Wunsch, daß die Überweisung dieser Entwürfe an den Großen Rat verschoben und diese ihm zugestellt wurden mit der Vollmacht, die öffentliche Meinung über dieselben zu vernehmen und sie später mit seinen eigenen Anträgen vorzulegen.

Was er gegen dieselben einzuwenden hatte, ist am Schlusse seines Buches „Die Entwicklung der Armenverhältnisse des Kantons Bern" (S. 286 ff.) sehr klar auseinandergesetzt. Um es kurz zu sagen: diese Entwürfe waren für diejenigen Landesgegenden, welchen von der Verfassung eine Entlastung im Armenwesen zugesichert war, unannehmbar. Diese Entwürfe stellen zwar die Ortsarmenpflege in Aussicht, machen jedoch dieselbe illusorisch durch die vorbehaltenen Ausnahmen. Es hatte z. B. stets die Heimatgemeinde einzustehen, wenn es sich um die Verpflegung armer Waisen oder sonst verlassener, hilfloser Kinder bis zum vollendeten sechzehnten Altersjahre handelte, und ebenso bei der Verpflegung solcher Personen, welche gegen Bezahlung eines Kostgeldes in Staatsanstalten untergebracht werden mußten.

Noch manche andere Unterstützungsfälle waren nach Fischer von der Wohltat der Ortsarmenpflege ausgeschlossen, und zwar so, daß die Ortsarmenbehörden auch beim neuen System oft nicht bestimmt wissen konnten, wer einzustehen habe, sie oder die heimatliche Armenpflege. Das jedoch konnten die Heimatgemeinden gewisser Amtsbezirke ausrechnen, daß ihnen der weitaus größere Teil der Armenlast bleibe und die Armentelle auch! —

Und wie ist nun Schenk dazu gelangt, seine Aufgabe zu bewältigen?

Das erste Erfordernis war eine *statistische Enquete* über den Status quo, wie bisher noch keine stattgefunden hatte. Wir heben hier zunächst einige Hauptzahlen der Tab. 1 in Schenks historischem Bericht heraus. Nach dieser Tab. 1 betrugen die Armenausgaben auf Rechnung des alten Kantonsteils und seiner Gemeinden (mit Ausnahme der Burgerschaft der Stadt Bern) im teuren Notjahr 1854:

1.	für 10,491	verpflegte Kinder (Durchschnitt Fr. 39. 36)	Fr. 412,935
2.	„ 9,595	arbeitsunfähige Erwachsene (Durchschnitt Fr. 52. 36)	„ 502,406
3.	„ 2,279	einzelne Arbeitsfähige und	
	8,841	unterstützte Familien	„ 417,024
		Summe	Fr. 1,332,365

Wie verstund es nun der Gesetzgeber, für diese ungeheure Summe unter Verzicht auf die Armentellen aufzukommen? Eine solche Summe konnte er nicht zusichern. Er hatte dagegen bei richtiger Organisation der Armenpflege sichere Einnahmen für obligatorische Ausgaben genug zur Verfügung.

Die durch das Gesetz geschaffene Hilfe bestund eben in der richtigen Ordnung im Armenwesen, unter Benutzung der gemachten Erfahrungen. Divide et impera! Durch richtige Ausscheidung und Gruppierung der Masse der Unterstützten und sodann zweckentsprechende Behandlung der einzelnen Gruppen derselben, durch Beseitigung der aus der unzweckmäßigen Organisation entspringenden Extraauslagen, Verluste und Verzögerungen ist die Leistungsfähigkeit der ganzen Maschinerie auf die Höhe der Aufgabe gebracht worden. Der Hauptgewinn wurde erzielt:

a) durch die Gruppierung der Unterstützungsbedürftigen nach der Qualität ihrer Unterstützungsbedürftigkeit (Notarme und Dürftige) und

b) die Gruppierung derselben nach ihrem Wohnsitze (Ortsarmenpflege).

Wie oft ist man in der Praxis unseres bernischen Armenwesens schon zu der Erkenntnis gekommen, daß durch die Erhebung von Armentellen behufs der Unterstützung Arbeitsfähiger Faulheit, Genußsucht und Begehrlichkeit gefördert werden, und gleichwohl fuhr man immer fort, Arbeitsunfähige und Arbeitsfähige aus denselben Kassen und mit derselben Kritiklosigkeit zu unterstützen. Jetzt kommt endlich der Ruf: die laufenden Brunnen für die sog. Notarmen, die Sodbrunnen für die Dürftigen! Indem der Gesetzgeber die durch Gesetz gesicherten Hilfsmittel für die beiden ersten Rubriken unserer obigen Aufstellung der Armenausgaben (für 1854) zusammenfaßte, nämlich für die Notarmen-Gruppen von 10,491 verpflegten Kindern und 9,595 arbeitsunfähigen Erwachsenen, zusammen 20,086 Notarmen mit Fr. 915,341 Kosten, konnte er sagen: die Mittel für diese kann ich sichern, ohne die Notarmen auf die Freiwilligkeit vertrösten zu müssen, durch folgende Einnahmen:

Rückerstattungen	Fr.	65,648
Beiträge der Burgergüter	„	70,000
Ertrag der auf den gesetzlichen Bestand gebrachten Armengüter zu 4 % .	„	300,648
Bußen	„	3,730
Gefälle	„	11,276
Staatsbeitragsmaximum	„	500,000
Summa	Fr.	951,302

Von dem für die Reform bestimmten Staatsbeitrag von Fr. 579,000 n. W. bleiben also noch übrig Fr. 79,000; aus welchen bestritten werden: die Staatsausgaben für die Verpflegungsanstalt Bärau, die Armenerziehungsanstalten zu Köniz und Rüeggisberg und die Unterstützung Notarmer außerhalb des alten Kantonsteils. Dagegen fallen auf den Armenkredit des

ganzen Kantons die Beiträge an die Irrenanstalt Waldau, für arme unheilbare Irre, die Unterbringung verwahrloster Kinder in der Anstalt in Landorf, die Beiträge an Privatarmenerziehungsanstalten, Kostgelder für Unheilbare und Pfründer im äußern Krankenhaus, Spenden an Unheilbare, Kranke und Irre, das Durchschnittskostgeld für die auf die Notarmen-Etats der Gemeinden aufgenommenen Landsaßen.

Daß die Armengüter, welche (ohne Stadt Bern) bei gesetzmäßiger Verwaltung Ende 1854 Fr. 7,516,245 betragen würden, jedoch nur Fr. 6,226,447 betragen, durch die betr. Gemeinden wieder ergänzt und daß die letztern für den ganzen Betrag derselben einen Zins von 4 % garantieren sollen, das darf der mit dem Hauptbeitrage haftende Staat verlangen; ebenso nach § 85, Ib, Schlußsatz, der Verf., daß die Burgergemeinden bis auf die Höhe des Durchschnittskostgeldes zu Leistung desselben, bezw. (bei Minderjährigen) eines Drittels einer durchschnittlichen Burgernutzung, zum Unterhalt ihrer Notarmen angehalten werden sollen.

Daß die für die Verpflegung der Gesamtheit der Notarmen gesicherte Summe nach Einwohnergemeinden, also örtlich verwendet werden müsse, wenn damit auch eine rationelle Verwertung der Hilfsmittel und eine pädagogisch richtige Behandlung der Armen möglich gemacht werden soll, das hatten wir bisher so genugsam erfahren, daß in dieser Hinsicht weitere Argumente überflüssig sind. Es folgt dies auch aus § 85, Id der Verf. für diejenigen Gemeinden, welche nur mit Tellen und Staatsbeiträgen, also unter Mithilfe von Nichtburgern, die Kosten ihrer Armenpflege zu bestreiten imstande sind. Denjenigen Gemeinden dagegen, welche o h n e solche Beihilfe ihre sämtlichen in- und auswärtswohnenden Armen zu versorgen imstande sind (es waren deren im Jahre 1857 noch 39) und den Nachweis leisten, daß sie dies auch fernerhin vermögen, erlaubt das neue Gesetz (§ 25), für ihre Angehörigen neben einer nur für Nichtburger allein bestehenden örtlichen Armen-

pflege eine rein burgerliche Notarmenpflege für ihre in- und auswärtigen Armen fortzuführen oder sich nach Beschluß der Burgergemeinde an die örtliche Armenpflege anzuschließen.

Die den Gemeinden der erstgenannten Kategorie vom neuen Gesetzesentwurfe gemachte Zumutung, den Ertrag ihres Armengutes an die Notarmenkasse der Einwohnergemeinde behufs der gleichmäßigen Versorgung von notarmen Burgern und Einsaßen abzuliefern, wurde damit wohl genügend motiviert, daß dafür auch ihre notarmen Burger in andern Gemeinden im alten Kanton gleich den notarmen Burgern jener Gemeinden versorgt werden. Dies genügte jedoch den Vertretern des Burgertums im Großen Rate nicht; sie verlangten buchstäblich stiftungsgemäße Verwendung des Ertrages der Burgergüter ausschließlich für ihre Burger, und drohten mit Rekursen an das Bundesgericht. Obschon bei der ersten Beratung des Gesetzes die Mehrheit des Großen Rates den Antrag der Regierung annahm, wurde gleichwohl bei der zweiten Beratung von der Armendirektion und der Regierung — um des Friedens willen — folgender § 24 vorgeschlagen und angenommen:

§ 24. „In allen Gemeinden, in welchen die Verwaltung des Armenguts an den Einwohnergemeinderat übergegangen ist oder übergehen wird, wird der Ertrag desjenigen Teils, der auf den 1. Januar 1858 noch vorhanden ist, nur zur Unterhaltung der burgerlichen, der Ertrag des durch den Tellbezug nach § 22 in Kapital und Zinsen neugestifteten Teils dagegen zur Unterhaltung sämtlicher Notarmen der Gemeinde ohne Unterschied verwendet."

Das nach Erschöpfung der lokalen Einkünfte der Notarmenkasse noch „Fehlende", inbegriffen 2 % des Notarmen-Etats für die Verwaltungskosten, wird aus dem Staatsbeitrag von Fr. 500,000 gedeckt.

Das würde natürlich sofort unmöglich, wenn die Gemeinde jetzt die Zahl der Notarmen oder den Betrag des Kostgeldes

willkürlich erhöhen könnte. Aber ein (mit Taggeld vom Staate bezahlter) Armeninspektor wacht über die reglementsgemäße Auswahl der „Notarmen", und das alljährlich von der Regierung nach bisherigen Erfahrungen für den ganzen alten Kanton festgestellte „Durchschnittskostgeld" einerseits für Kinder und anderseits für Erwachsene verhindert solchen Mißbrauch. Dieses Durchschnittskostgeld war freilich von Anfang an für die Städte ungenügend. Sie wurden mit Verweisung auf die Vorteile, deren sie sich bezüglich des Schulwesens, der Posten, Eisenbahnen 2c. erfreuen, getröstet.

Wir dürfen wirklich konstatieren, daß im Hinblick auf die großen Garantien, welche die neue Ordnung der Dinge bezüglich der Versorgung der Notarmen gab, man sich die Kautelen gefallen ließ, welche zum Schutze des Fiskus aufgestellt werden mußten. —

Und wenn nach dem neuen Gesetze die Notarmenpflege eine örtliche sein mußte, wer sorgte dann von nun an für die außerhalb des alten Kantons lebenden Notarmen? Antwort: der Staat, wofür von seinem Beitrage Fr. 30,000 entnommen werden konnten. Die notarmen Landsaßen dagegen fielen der Gemeindearmenpflege zu. Der Staat bezahlte dafür das Durchschnittskostgeld aus dem allgemeinen Kredit des Kantons für das Armenwesen. —

So hatte denn das neue Armengesetz für so lange, als die Verhältnisse im allgemeinen nicht schlimmere wurden, als sie im Jahre 1854 gewesen waren, ausreichend gesorgt für die Notarmen, d. h. für

1. vermögenslose Waisen oder sonst hilflose Kinder bis zur erfolgten Admission;
2. vermögenslose Erwachsene, welche, sei es infolge angeborener Übel, sei es infolge von Gebrechen des Alters, unheilbaren Krankheiten oder von Beschädigungen, arbeits- und verdienstunfähig sind. —

Die von dem also begrenzten und schon vor dem jeweiligen Verwaltungsjahre festgesetzten Notarmen-Etat nicht aufgenommenen Unterstützungsbedürftigen heißen „die Dürftigen". Es sind dies nach dem Gesetze:

1. erkrankte und deshalb vorübergehend arbeits- und erwerbsunfähig gewordene Dürftige;
2. arbeitsfähige, vermögenslose Einzelne und Familien, welche infolge allgemeiner oder besonderer Notstände an der Notdurft des Lebens Mangel leiden;
3. notarm Gewordene bis zu ihrer Aufnahme auf den Etat der Notarmen.

Wenn das Armengesetz von 1847 in gleicher Weise für die Notarmen gesorgt hätte, für welche es nach Art. 4 allein sorgen sollte und wenn es nicht durch seinen Wortlaut selbst zu der Befürchtung verleitet hätte, daß die freiwillige Armenpflege an die Stelle der gesetzlichen zu treten bestimmt sei, so wäre schon damals die neue Institution der freiwilligen Armenvereine auf weniger Apathie und Schwierigkeiten gestoßen.

In der Erinnerung an diese Schwierigkeiten, mit welchen die Armenvereine nach dem Gesetze von 1847 zu kämpfen gehabt hatten, verwendet unser Gesetzgeber in dem Abschnitt des neuen Gesetzes über „die Armenpflege der Dürftigen" die Bezeichnung „Armenverein" gar nicht mehr und das Wort „freiwillig" nur in solchem Zusammenhange, wo es gar nicht nötig wäre. Er sucht also die Armenpflege der Dürftigen von dem guten Willen der Bürger möglichst wenig abhängig zu machen.

Mit Berufung auf die Sparkassen und gegenseitigen Versicherungsanstalten, deren freiwilliger Charakter dadurch nicht alteriert wird, daß sie durch Behörden oder durch dritte Personen gegründet und geleitet werden, hat der Gesetzgeber auch für die beiden Institutionen der Armenpflege für die Dürftigen, die „Spendkasse" und die „Krankenkasse", die Behörden, welche sie bilden und verwalten sollen, schon zum voraus bezeichnet und deren Bestand durch

einige Aussteuern gesichert, welche von dem freien Willen unabhängig sind. Letzteres ist namentlich bei den Krankenkassen der Fall, welche dem Gesetzgeber für die wirtschaftliche Existenz der auf den Ertrag ihrer Arbeit angewiesenen Bevölkerung von solcher Bedeutung erscheinen, daß er ihre finanzielle Tragkraft absolut sicher stellte durch die Zuweisung

a) des örtlichen, durch ein besonderes Gesetz zu bestimmenden Anteils an den Heiratseinzugsgeldern,
b) der vom Gewerbegesetz § 89 vorgesehenen obligatorischen Beiträge aller fremden Gesellen,
c) der Eintritts- und Unterhaltungsgelder der (infolge irgend einer Einwirkung) beigetretenen kantonsangehörigen Arbeiter und Dienstboten,
d) allfälliger Legate und freier Gaben für die Kranken,
e) von Sammlungen von Haus zu Haus.

Die Bildung der Krankenkassen geschieht nach Kirchgemeinden oder Einwohnergemeinden. Der Präsident oder die Präsidenten der Spendausschüsse in Verbindung mit dem oder den Geistlichen und einem vom Kirchgemeinderat (bezw. dem Einwohnergemeinderat) zu bezeichnenden Lehrer bilden die Verwaltungsbehörde, eventuell verstärkt durch die Zuziehung anderer Personen.

Der Spendkasse werden zugewiesen:

a) die gewöhnlichen Kirchensteuern,
b) Legate und Geschenke für die Dürftigen,
c) die Unterhaltungsbeiträge sämtlicher Mitglieder der Spendkasse,
d) freiwillige Beiträge von Korporationen,
e) Ertrag von Stiftungen für Zwecke solcher Kassen,
f) sämtliche für die Armen gesprochenen Bußen.

Der Staat trägt bei durch Stipendien für Berufserlernung und durch Beiträge an die Kosten der Auswanderung armer Familien; die Einwohnerschaft des ganzen Landes durch eine (jährlich nur einmal zu beziehende) allgemeine Liebessteuer

bei großen Unglücksfällen, gegen welche man sich nicht versichern kann.

Die Bildung der Spendkassen geschieht durch Beschluß der Einwohnergemeinden, welche für die Verwaltung einen „Ausschuß" bezeichnen.

Verweigerung der Bildung einer Spendkasse von Seite einer Gemeinde zieht von Seite des Staates Verweigerung seiner Beiträge nach sich (!). —

Zunächst behufs der Verständigung der Gemeinden bei der Einführung der neuen Armengesetzgebung, dann behufs alljährlicher Beratungen über die Lage und die allfällig notwendigen Maßregeln der Armenpflege der Dürftigen innerhalb der Gesetze und Verordnungen, dann aber auch behufs der Beschließung von Anträgen an obere Behörden dient das Institut der Amtsversammlungen, welche von den Präsidenten der Spendausschüsse, den Geistlichen, den Armeninspektoren, Armenärzten und den in der Verwaltung der Krankenkassen stehenden Lehrern des Amtsbezirkes unter dem Vorsitze des Regierungsstatthalters gebildet werden und über deren Verhandlungen und Resultate die Regierungsstatthalter alljährlich der Direktion des Innern, Abteilung Armenwesen, zuhanden des Regierungsrates Bericht erstatten. —

Schon im Armengesetze stehen die disziplinarischen Bestimmungen, daß wer auf einem Notarmenetat steht, oder wer die nach § 11 schuldigen Verpflegungskosten nicht zurückerstattet hat, ferner wer von der Spendkasse unterstützt ist und disziplinarisch bestraft werden mußte, ein „Besteuerter" (also politisch nicht stimmfähig) ist.

Gegenüber Notarmen und Dürftigen steht den Armenbehörden und den unterstützungspflichtigen Verwandten das Recht des Eheeinspruchs zu. —

Das neue Armengesetz versäumt auch nicht, in einem Schlußartikel zu erklären: „Kein Armer kann Anspruch auf Unterstützung auf dem Wege Rechtens erheben und verfolgen." — —

Das Armengesetz vom 1. Juli 1857 sollte auf den 1. Januar 1858 in Kraft treten.

Vorher mußte jedoch eine Vollziehungsverordnung über die erste Feststellung des Notarmenetats, die Revision der Spenden und das erste Durchschnittskostgeld das Nötige festsetzen und überdies durch provisorische Vorschriften über die Armenpolizei und über das Niederlassungswesen die neue örtliche Armenpflege sichergestellt werden. Eine gewaltige Aufgabe. Es gab Leute von Autorität, welche auf den 1. Januar 1858 eine solche Unordnung, einen solchen Armenschub prophezeiten, daß selbst die Regierung nicht recht wußte, ob sie auf diesen Tag den Übergang von der burgerlichen zur örtlichen Armenpflege sich vollziehen lassen dürfe. Aber die in der zweiten Hälfte des Jahres 1857 von Schenk vorgelegten und angenommenen legislativen Erlasse hatten in scharfsinniger, umsichtiger Weise für alle denkbaren Fälle Vorsorge getroffen; die neuen Armenetats mit den burgerlichen und nicht burgerlichen Armen und den nötigen Finanzen waren festgestellt, die Wohnsitzregister enthielten die armengenössige Bevölkerung jeder Gemeinde nach dem Stande derselben am 1. Dezember 1857, wie dies vorher in gesetzlicher Form festgesetzt war, und am 1. Januar 1858 begann die Verpflegung in aller Ruhe nach dem neuen Gesetze (!).

Allerdings hatte dazu die bessere wirtschaftliche Lage des Landes das ihrige beigetragen. Und unsere Bevölkerung war diesmal besser zu der Reform vorbereitet als zehn Jahre vorher und unterstützte mit Verständnis das zielbewußt an die Hand genommene und durchgeführte Werk, welches von seinem Urheber schon vor zwei Jahren mit dem Auszug des Volkes Israel aus Ägypten verglichen worden war.

In der Tat, die offene blutende Wunde, welche einst unsern sozialen Körper mit dem Ruin bedrohte, schien geheilt, die Armengüter erholten sich und ebenso die von der Armennot bedrohten Landesteile, die Armenbudgets genügten, der Bettel nahm stark ab, die von den Spendkassen auf die Selbsthilfe an-

gewiesenen Arbeitsfähigen lernten, wenn nötig unter Mitwirkung des Armenpolizeigesetzes, welches die Armenbehörden gut unterstützte, die neue Situation erkennen und zu ihrem Besten anwenden.

Allerdings führte das durch das Burgertum großgezogene Abschiebungssystem hie und da noch zu Wohnsitzstreitigkeiten; denn in Geldfragen hört nur allzuoft die Gemütlichkeit auf; man nahm dies als notwendiges Übel einstweilen mit in den Kauf. —

(Eine Fortsetzung der Geschichte unserer bernischen Armengesetzgebung folgt als Beilage zu dieser Biographie.)

Wenn wir von Schenk nichts anderes erhalten hätten, als die bernische Armenreform, so würde diese Leistung allein schon genügen, um ihm eine bedeutende Stellung in der Geschichte des bernischen Staatswesens zu sichern. Das fühlte man aber auch bald und sah mit Bewunderung zu, wie der Bau des genialen Architekten von einem Semester zum andern vorrückte.

Man würde es ihm verziehen haben, wenn er während dieser gewaltigen Arbeit sich auf seine Aufgabe als Direktor des Armenwesens beschränkt und seinen Kollegen die übrigen Regierungssorgen überlassen hätte.

Er erwies sich aber auch in den andern Regierungsgeschäften nicht als ein Neuling. Die im ersten Jahre seines praktischen Wirkens durchgeführte Verfassungsrevision und die mit so lebhaften Kämpfen verbundene Weiterführung der Aufgaben der Verfassung war damals für jeden denkenden Bürger und namentlich für jeden bernischen Beamten eine lehrreiche Schule. Wie mußte auf den durch diese Schule Gegangenen, welcher für die Abfassung seiner Geschichte des Armenwesens die bernische Gesetzessammlung und die Verwaltungsberichte vom Beginne des Jahrhunderts an durchstudierte, das Durchgehen dieser Akten wirken! Auch in andern wichtigen Fragen konnte Schenk jetzt als orientierter oder leicht zu orientierender mitreden.

Besonders war dies bei den Fragen des Erziehungswesens der Fall. Und auch auf diesem Gebiete, welches bei den politischen Zänkereien des letzten Jahrzehnts so sehr gelitten hatte, waren große Reformen notwendig.

Dr. Lehmann, Chef der Erziehungsdirektion, hatte dieselben mit sichtlichem Ernst und Fleiß an die Hand genommen; auch hatte er sich durch sein maßvolles, unparteiisches Auftreten Zutrauen errungen. Aber ein gewandter und hinreißender Parlamentarier war er nicht; ein Sekundant wie Schenk war ihm in den parlamentarischen Kämpfen äußerst erwünscht und dieser verstand es vortrefflich, den auf der Mensur stehenden Fechter zu unterstützen und die über die erlaubten Grenzen Eindringenden zurückzuweisen. Wenn dann bei Schulfesten Schenk an der Stelle des Erziehungsdirektors im Namen der Regierung einen Toast brachte, da mußten die beiden es sich gefallen lassen, wenn man ihr Verhältnis mit demjenigen zwischen Moses und Aaron verglich.

Schenk hat seinen redlichen Teil dazu beigetragen, daß Dr. Lehmann schon im Juni 1856 drei wichtige Schulgesetze unter Dach brachte: 1. das Gesetz über die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern, 2. das Gesetz über die Sekundarschulen des Kantons Bern, und 3. das Gesetz über die Kantonsschulen.

Der Hauptzweck, den Schenk bei seiner lebhaften Anteilnahme an diesen Gesetzen verfolgte, war der, daß unsere öffentlichen Schulen nicht allein die richtige Vorbildung für den Eintritt in die neugegründete schweizerische polytechnische Schule und in die bernische Hochschule vermitteln, sondern daß diese Vorbildung auch von den Ärzten und Fürsprechern gleichwie von den Theologen verlangt werde, wofür sodann — unter Festsetzung einer Frist — gesorgt wurde durch das Reglement über die Prüfung der Ärzte, Apotheker und Tierärzte vom 28. Mai 1858, sowie durch das Reglement über die Patentprüfungen der Fürsprecher und Notarien vom 3. November

1858 (letzteres in Ausführung eines großrätlichen Dekretes vom 10. und 13. April 1858).

Noch ganz andere Dinge sollte Schenk neben dem Armenwesen mitübernehmen.

Eine Eisenbahn, deren Schienen auf einer langen Strecke durch eine Erdrutschung überdeckt worden ist, erleidet dadurch keine solche Unterbrechung, wie unser Direktor des Armenwesens eine erfahren mußte, nachdem in erster Beratung seines Armengesetzes die Eintretensfrage und die ersten 20 Paragraphen desselben glücklich alle Schwierigkeiten überwunden hatten. Man wollte eines Tages plötzlich nicht weiter beraten in Anbetracht des Standes der — Neuenburgerfrage. Und der Armendirektor wurde gerade in diesem Momente noch in den Ständerat gewählt und ihm also, schon im zweiten Jahre seiner politischen Laufbahn, für die bedeutendste Frage dieser ganzen Laufbahn die Verantwortung mitaufgeladen.

Ist es notwendig, hier die Geschichte noch einmal zu erzählen, wie in der Nacht vom 2/3. September 1856 die Neuenburger Royalisten mit ihren Getreuen sich des Schlosses in Neuenburg und der Regierung bemächtigten und dann dem neuenburgischen Volke die Wiedereinsetzung des alten allein berechtigten Regiments verkündeten, jedoch innerhalb 24 Stunden von ihrem eigenen Volke wieder ihrer Macht entsetzt und selbst gefangen gemacht wurden, so daß der intervenierende Bund hier gar nichts mehr zu tun hatte und alles Weitere den Gerichten überlassen konnte.

Doch hatte dieses Drama damit noch nicht sein Ende erreicht. Der preußische Gesandte in Bern verlangte die Freilassung der Gefangenen und Amnestie für alle bei der Revolution Beteiligten, indem diese nur ihre Pflicht gegen ihren rechtmäßigen Herrn getan hätten; ohne diese vorherige Freilassung werde der König von Preußen in die schon wiederholt behandelte Frage der Revision seines Verhältnisses zum Kanton Neuenburg nicht eintreten. Das konnten jedoch unsere schweizerischen

Behörden nicht zugeben, auch dann noch nicht, als Napoleon III. als Vermittler auftrat und der Schweiz für das Entsprechen gegenüber der Forderung Preußens seine „bons offices" behufs der gänzlichen Befreiung Neuenburgs von der preußischen Herrschaft in Aussicht stellte.

Aus den hierauf folgenden Verhandlungen geht deutlich hervor, daß Napoleon bei diesem ersten für Preußen noch ganz unverbindlichen Angebote zu einem mehreren eben keine Ermächtigung besaß, und daß die Schweiz, wenn sie in diesem Zeitpunkte (November 1856) die verlangte Amnestie erteilt hätte, den günstigen Moment für die Losmachung Neuenburgs verpaßt und mit dieser Amnestie zugunsten der Wühlerei fremder Mächte in unserem Lande das bedenklichste Präzedens geschaffen hätte. Denn im Londoner Protokoll vom 24. Mai 1852 hatten sämtliche Großmächte Preußen den Besitz von Neuenburg garantiert und erst nachdem diese Großmächte sich in dieser Sache beim König von Preußen für den Verzicht verwendet hatten, ist dieser Verzicht erfolgt. Wohl uns, daß im Bundesrat sofort die Situation richtig erkannt und fest in dem Sinne geantwortet wurde: Erst dann Amnestie, wenn die Unabhängigkeit Neuenburgs in jeder Beziehung gesichert ist, — und daß auf den ersten Warnungsartikel im Pariser „Moniteur" und den Kriegslärm aus Preußen der Große Rat von Bern den von seiner Regierung für die Verteidigung der Ehre und Freiheit des Vaterlandes verlangten unbedingten Kredit einstimmig bewilligte. Als sich jetzt das ganze Land zum Widerstand gegen die demütigende Zumutung Preußens erhob, als die Bundesversammlung den Standpunkt des Bundesrates einstimmig bestätigte, und mit einer Feierlichkeit, welche das ganze Volk ergriff, den greisen General Dufour als Oberbefehlshaber in dem bevorstehenden Verteidigungskriege ernannte und ostentativ beeidigte, da erkannten endlich alle Großmächte die unabweisbare Notwendigkeit, der Schweiz, welche man schon allzulange als quantité négligeable behandelt hatte,

festere Zusicherungen zu geben, wenn nicht ein in seinen Folgen unabsehbarer Krieg im Innern Europas ausbrechen sollte. Da wurde sofort eingelenkt und von den Vertretern der Großmächte eine Verständigung in Aussicht gestellt. Man gab also jetzt die schweizerische Forderung zu, daß beim Niederschlagen des Prozesses im jetzigen Moment die Angeschuldigten bis zum Abschlusse eines definitiven Übereinkommens in der Neuenburgerfrage die Schweiz zu verlassen haben; daß das definitive Übereinkommen noch der Genehmigung der Bundesversammlung bedürfe und daß vorläufig die preußischen Rüstungen sistiert werden.

Nachdem diese Grundlage der Verständigung am 15. Januar 1857 von der Bundesversammlung angenommen war, konnten beiderseits die Truppen entlassen werden und es begannen nunmehr in Paris die Konferenzen der Gesandten der Großmächte und der Schweiz behufs der Entwerfung eines definitiven Friedensvertrages.

Volle vier Monate brauchte es, bis die Pariser Konferenzen nach ermüdendem Markten endlich einen die Ehre und die wirklichen Interessen beider Parteien wahrenden Friedensvertrag zustande brachten (Juni 1857), welcher nunmehr die Unabhängigkeit Neuenburgs von außen vollständig sichert und zwar, von der Amnestie abgesehen, ohne Entschädigung seitens der Schweiz.

Zu diesem ehrenvollen Ausgange hat Schenk als Mitglied der bernischen Regierung und des Ständerates nach Kräften beigetragen. Er hat aber nicht allein in den Räten die gute Sache geltend gemacht, sondern auch, was hier besonders von Wichtigkeit war, im Volke. Mit der Ansprache, welche er bei ihrer Beeidigung an die bernischen Bataillone 1, 16 und 18 richtete und welche in der Berner-Zeitung vom 10. Januar 1857 publiziert ist, hat er die bernischen Truppen und das Bernervolk in klarer und ergreifender Sprache über unsere

Situation aufgeklärt und zum Widerstande gegen den Feind begeistert.

Und als die Tage der Sorge wegen Neuenburg vorüber waren und man in der Bundesstadt durch ein Bankett die Erlebnisse der letzten Monate feierte, da konnte Schenk sich nicht enthalten, über die von den Schweizern im Auslande ihrem Vaterlande bewiesene Treue einen Toast auszubringen, welcher wegen seiner schönen Sprache im deutschen Lesebuch für schweizerische Progymnasien, Bezirks- und Sekundarschulen, 1874, Band II, S. 336, Aufnahme gefunden hat. Dieses Lesestück ist noch jetzt ein erbauliches Denkmal aus einer schönen Zeit.

Die Unterbrechung in der Beratung des Armengesetzes hatte offenbar demselben nicht geschadet; denn während dieser schweren Zeit ist das Band, welches Volk und Behörden mit einander verbindet, wieder fester geworden und diejenigen, welche auch in dieser Prüfungszeit Mißtrauen gegenüber der Berner Regierung zu erwecken suchten, hatten an Boden verloren. Die im März des Jahres 1857 in der Kirche zu Aarberg versuchte Demonstration gegen das in erster Beratung angenommene Armengesetz war ohne Erfolg, dank der unziemlichen Behandlung des zu ruhiger sachlicher Beratung desselben teilnehmenden Regierungsrates Schenk, und eine zweite zu demselben Zwecke nach Seftigen einberufene „Volksversammlung" konnte trotz aller Anstrengungen nur ein kleines Häuflein von etwa 50 Mann aufweisen.

Die durch die Neuenburgerkrise herbeigeführte Erhebung des Volkes über die kleinen Parteihändel und Personenfragen hat im Kanton Bern wohl wesentlich beigetragen zur ruhigen Einführung des Armengesetzes mit dem Grundsatze der Ortsarmenpflege auf den 1. Januar 1858 und der ebenso stillen Durchführung der politischen Wahlen im Frühling desselben Jahres. —

Im Jahre 1859 funktionierte Schenk als Sekundant des Erziehungsdirektors Dr. Lehmann bei der großrätlichen Be-

ratung des Gesetzes über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen (vom 7. Juni 1859), durch welches zum erstenmal der bernischen Primarlehrerschaft ein zu einem bescheidenen Auskommen zur Not zureichendes Besoldungsminimum gesetzlich zugesichert worden ist.

Als Kirchendirektor brachte er das Gesetz über die Wahl und Besoldung der evangelisch-reformierten Geistlichkeit (vom 14. Nov. 1859) zur Annahme, welches in den letzten Jahren durch Zusammenwirken der Kantonssynode und des Kirchendirektors Blösch sorgfältig vorbereitet worden war und in maßvoller Weise die Bestimmungen revidierte, welche, im ersten Jahrzehnt des Jahrhunderts bei Neuordnung von Staat und Kirche im Kanton Bern erlassen, den Bedürfnissen absolut nicht mehr entsprachen. Bei der (der Regierung zustehenden) Wahl der Geistlichen war bisher für die Mehrzahl der Pfarreien die Wahl nach dem Altersrange vorgeschrieben; von jetzt an war auch bei diesen abwechselnd das eine Mal Wahl nach dem Altersrange, das andere Mal freie Wahl unter allen wenigstens fünf Dienstjahre zählenden Bewerbern auf den unverbindlichen doppelten Vorschlag der Gemeinde zugesichert. Auch die Besoldungsverhältnisse bieten nunmehr, ohne wesentliche Mehrausgabe im ganzen, den jüngern Geistlichen eine etwas günstigere Stellung. Während nach bisheriger Ordnung die Besoldung eines Pfarrers, welcher der untersten der sieben Besoldungsklassen angehörte, nicht einmal die Hälfte derjenigen der obersten betrug, und bei den nunmehrigen Verhältnissen nicht mehr ausreichte, war das neue Verhältnis zwischen den beiden Extremen nahezu wie 2 : 3.

Den dringendsten Anforderungen war durch das neue Gesetz genügt. Freilich waren noch andere Reformen auf diesem Gebiete notwendig. So gerne jedoch Schenk solche vorgenommen hätte, so waren die dabei zu beachtenden Grundsätze doch noch so wenig abgeklärt, daß diese Reformen zu ihrem Vorteil bis zum „Kulturkampf" verschoben blieben. Das Gesetz über die

Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874 brachte nicht allein diese Reformen zu einem das Volk befriedigenden Abschluß, sondern — wenigstens im Kanton Bern — auch den Kulturkampf selbst. —

Im November 1859 wurde mit der alljährlichen Feier der Gründung der bernischen Hochschule auch ihr 25 jähriger Bestand festlich begangen und mit gutem Grunde. Wenn bei diesem Anlasse Schenk in sehr feierlicher Weise zum Doctor philosophiae honoris causa ernannt wurde, so mußte man anerkennen, daß er diesen Titel nicht allein durch seine echt wissenschaftlichen Arbeiten über das Armenwesen, sondern auch durch seine Mitarbeit bei der Organisation unserer Schulanstalten und der Hebung der wissenschaftlichen Berufsarten reichlich verdient habe.

Noch war in letzterer Beziehung viel zu tun. Und es schien ihm, nachdem das Armengesetz unter Dach gebracht und auch der Erziehungsdirektor mit seiner Schulgesetzgebung so weit gekommen, es dürfe nicht länger aus Schonung der konservativen Empfindlichkeit das Seminarwesen in dem traurigen Zustande verbleiben, in welchen es die Fünfziger Periode versetzt hatte. Natürlich war hiefür ein Gesetz notwendig, welches die Seminarien überhaupt zum Gegenstande haben mußte.

Das Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern von 28. März 1860 wurde erlassen.

Bei der Ausführung des Abschnitts 1 desselben, betitelt: „Lehrerseminar für den deutschen Kantonsteil" wurden die Differenzen in der Regierung akut. Schenk verlangte für dieses größte und wichtigste Seminar eine liberale Lehrerschaft aus einem Guß und eine vollständige Reorganisation, welcher auch Direktor Morf zum Opfer fallen mußte. Schenk hatte viele Jahre Gelegenheit gehabt, das Seminar in Münchenbuchsee aus der Nähe zu beobachten und den Ursachen der Differenzen in der Lehrerschaft, sowie der zeitweilen unüberwindlichen Insubordination unter den Schülern nachzu-

forschen, und es mag wohl seine Gesamtanschauung von der Sache eine richtige gewesen sein. Soweit konnte Dr. Lehmann nicht gehen; er konnte namentlich sich nicht entschließen, den tüchtigen Direktor Morf preiszugeben, und mit seiner Person verbanden sich weitere persönliche und sachliche Fragen, deren Konsequenzen nicht alle vorausgesehen werden konnten. Morf hatte sich gute Zeugnisse der Oberbehörden erworben. Der seminartreue Pfarrer Langhans in Münchenbuchsee und seine Söhne stunden öffentlich für ihn, wie seinerzeit für Grunholzer, ein; der jüngere Sohn, Eduard Langhans, wagte sogar zu seiner Verteidigung eine Broschüre zu schreiben.

Nachdem der Regierungsrat sich in seiner Mehrheit für die Anschauung von Schenk ausgesprochen hatte, war es selbstverständlich, daß diesem die Initiative und Antragstellung für das ganze Wahlgeschäft, sowie auch die ganze Verantwortung zufallen mußte, und es war dem Herrn Erziehungsdirektor angenehm, während dieser Zeit einen Sommerurlaub zu beziehen und seinem Stellvertreter sein Bureau zu überlassen.

Soweit möglich wurden die im Jahre 1852 wegreorganisierten liberalen Lehrer wieder gewählt. Für Grunholzer, welcher nicht mehr zu haben war, wurde Hans Rudolf Rüegg, Vorsteher des St. Galler Seminars, als Direktor berufen. Gegen die Wahl von Eduard Langhans hatte Schenk im Jahre 1860 wegen dessen Parteinahme für Morf noch Bedenken; als jedoch im Jahre 1861 die Stelle des Religionslehrers wieder frei wurde, überzeugte sich Schenk mit Leichtigkeit, daß Eduard Langhans sich mit den Lehrern des neuen Seminars gut vertragen werde, und dieser wurde nun zum Lehrer der Religion und der Geographie gewählt; daneben half er seinem Vater, dem Ortspfarrer, nach Bedarf als Vikar aus.

Daß das Lehrerseminar in Pruntrut durch die Reorganisation wieder paritätisch wurde und daß das wieder neugegründete französische Lehrerinnenseminar in Delsberg ebenfalls ein paritätisches sein mußte, ist selbstverständlich. —

Aber nicht lange nachher stiegen am politischen Himmel des Kantons Bern wieder schwarze Wolken auf. Schon in den ersten Wochen des Jahres 1861 trat es zu Tage, daß die im Jahre 1857 gegründete Ostwestbahn-Gesellschaft im Zustande der Zahlungsunfähigkeit und der Unmöglichkeit, zu annehmbaren Bedingungen Geld für den Weiterbau zu beschaffen, sich befand. Sie besaß die Konzession für die Linien Biel—Neuenstadt, Biel—Bern und Bern—Luzern und hatte für den Bau auf Bernergebiet eine Aktienbeteiligung des Kantons Bern im Betrage von 2 Millionen Fr. erhalten. Nur die Linie Biel—Neuenstadt war, mit Hilfe eines Vorschusses der Regierung, zur Not vollendet, Biel—Bern war noch gar nicht in Angriff genommen, Bern—Langnau im Bau begriffen. Schon im Laufe des Jahres 1860 hatte die Regierung aus Mißtrauen eine Untersuchung der Finanzlage der Gesellschaft veranlaßt, welche zwar zu keinem bestimmten Resultat führte, noch weniger jedoch zur Beruhigung.

Wie reichlichen Stoff zur Kritik nun auch dem Großen Rate und seinen Kommissionen die bei näherer Untersuchung zutage tretende Unordnung in der Buchführung der Gesellschaft, sowie die damit verbundenen Geldverlegenheiten und Geldbeschaffungsversuche boten, so ließen sich die Regierung und die Mehrheit des Großen Rates dadurch in der Verfolgung ihres Zieles nicht abhalten, welches darin bestand, den von der Zentralbahn nicht befriedigten Verkehrsbedürfnissen im Kanton Bern die Hand zu bieten. Daher wehrte man sich gegen den Gedanken eines Konkurses und einer daherigen Liquidation der Ostwestbahn und beschloß der Große Rat nach zweitägiger Debatte vom 5. und 6. April 1861, den Regierungsrat zu beauftragen, die Rechte des Staates bezüglich der Konzessionen der Ostwestbahn zu wahren und ihn zu ermächtigen, die ganz oder teilweise erstellten Linien derselben nebst Zubehör käuflich zu erwerben, wofür ein Kredit von im Maximum 7 Millionen bewilligt wurde, aus welchen vor allem die Forderungen der

Expropriaten und der Vorschuß des Staates für die Linie Biel—Neuenstadt im Betrage von Fr. 625,000 zu decken seien.

Am 27. Juni und 19. August 1861 wird dieser Ankauf um den Preis von 7 Millionen (als Gegenwert des Bauwerts) genehmigt. Am 28. Juni 1861 wird der Regierungsrat beauftragt, die Bauten auf den Linien Biel—Neuenstadt und Gümligen—Langnau, soweit sie als dringlich erscheinen (Biel—Neuenstadt war eröffnet) fortzuführen, für Biel—Bern die Bahnstudien vorzunehmen und zur Fassung der weitern Schlußnahmen in bezug auf den Bau und Betrieb der Linien Biel—Neuenstadt, Biel—Bern und Gümligen—Langnau den Großen Rat im geeigneten Zeitpunkt wieder einzuberufen.

Damit war nun diese Linie, welche am 1. Juni 1864 eröffnet wurde, bis Langnau gesichert.

Hat nun aber der Große Rat die traurige Tatsache, daß seine Aktienbeteiligung von 2 Millionen, ebenso diejenige einzelner Gemeinden und die nach den mißglückten Prozessen noch gültigen Privataktien durch die konstatierte Mißverwaltung verloren gegangen sind, ohne weiteres hingenommen? Allerdings ist er einer größern Zahl von Persönlichkeiten, welche im Laufe der letzten vier Jahre bald in dieser, bald in jener Eigenschaft in der Sache mit regiert hatten, ohne damit auch Aufsicht und planmäßiges Vorgehen zu verbinden, — da man keiner derselben bewußte Täuschung nachweisen konnte, — machtlos gegenübergestanden. In dieser Situation hat er auch den Eisenbahndirektor R.-R. Sahli, welcher infolge der scharfen Debatte vom 5/6. April seine Demission einreichte, um ihn nicht für die Unterlassungssünden aller übrigen Beteiligten, sogar des Großen Rates selbst, zum Sündenbock zu machen, wieder gewählt und ihn auch als Nachfolger Schenks zum Ständerat erwählt und jahrelang wiedergewählt.

Sahli ist allerdings trotz dieser Wiederwahl auf den 1. Sept. 1861 definitiv aus der Regierung ausgetreten. Indem Schenk sich auf den verlassenen Posten stellte, war das Vertrauen so

gut, als dies möglich war, hergestellt, und er rechtfertigte es sofort dadurch, daß er die richtigen Männer mit dem Ausbau der „Staatsbahn" betraute. Auf seinen Antrag wählte nämlich der Regierungsrat: zum Oberingenieur der bernischen Staatsbahn Herrn Gränicher, Bezirksingenieur der Schweiz. Zentralbahn, ferner als vorberatendes Direktorium der bernischen Staatsbahn die Herren:

Großrat Stockmar, alt-R.-R., als Präsident,

Julian Schaller, alt-Staatsrat, von Freiburg, als zweites und

Fürsprecher Karrer in Sumiswald als drittes Mitglied.

Schenk mußte nun neben seiner Armendirektion und Kirchendirektion die Direktion der Eisenbahnen bekleiden, bis infolge der Erneuerungswahlen von 1862 Stockmar (zum drittenmal) als Mitglied der Regierung gewählt wurde und die Direktion der Eisenbahnen und Entsumpfungen übernahm.

Dafür wurde Schenk im Frühling 1862 wiederum mit dem Präsidium des Regierungsrates betraut, welches er nicht nur als Ehrenstelle, sondern als den verantwortungsvollsten Posten betrachtete.

In diesem Sinne hat er die Beratung eines Arbeitsprogramms der Regierung für die neue vierjährige Periode eingeführt und geleitet. Daß nicht vorausgesehene neue und dringende Aufgaben ein solches Arbeitsprogramm nachträglich modifizieren können, spricht nicht gegen seine Zweckmäßigkeit.

Am meisten Arbeit hat in der bernischen Regierung Schenk stets sich selbst aufgeladen. Er hätte es weit bequemer haben können, wenn er sich nicht verpflichtet gehalten hätte, in allen wichtigen Fragen der Regierung selbst Stellung zu nehmen. So kam er im Jahre 1863 sogar in einen sehr unangenehmen Gegensatz zur Majorität des Großen Rates, als dieser entgegen dem Antrage der Regierung bei der Revision des Einkommensteuergesetzes dasselbe gegen Erwarten nunmehr auf den ganzen Kanton ausdehnen wollte, während bisher der Grund-, Kapital- und Einkommensteuer des alten Kantons im Jura ein ganz besonderes Grundsteuersystem als Gegenwert

gegenüberstand. Schenk, welcher, wie wir wissen, die Debatten des Verfassungsrates über den bekannten Artikel 85 der Verfassung von 1846 vorzüglich kannte, stellte nun im Namen und Auftrag der Majorität der Regierung in einem gedruckten Berichte dem Großen Rate gegenüber die ihm sehr übel genommene Behauptung auf, daß nach Ziffer III des § 85 diese Ausdehnung nicht gestattet sei, während die Redner der Majorität, den nach ihrer Ansicht für den ganzen Kanton geltenden § 86 anrufend, das Gegenteil behaupteten.

Wir dürfen unsern Lesern nicht zumuten, diesen erst nach Schenks Austritt erledigten, längst gegenstandslos gewordenen, verwickelten Rechtsstreit nochmals zu kosten. Wenn Schenk auch hier an dem zuweilen geringschätzig behandelten Artikel 85 der Verfassung wortgetreu festhielt, so hatte er die Satisfaktion, daß bei der zweiten Beratung des (noch jetzt geltenden) Einkommenssteuergesetzes von 1865 die wieder in den Großen Rat eingetretenen Herren Blösch und Stämpfli sich in seinem Sinne aussprachen, wenn auch die Herren von Gonzenbach, Bützberger, Stockmar, Niggeler, Dr. Schneider, Scherz ꝛc. im Großen Rate und nachher vor dem als Rekursinstanz entscheidenden Bundesrate den Sieg davontrugen, indem sie sich auf allerlei dem Jahre 1846 vorausgegangene Verhandlungen beriefen.

Mehr Erfolg hatte Schenk im letzten Jahre seiner Regierungsratsperiode mit einer andern Initiative. Er war durch die Verhandlungen betreffend die Gotthardbahn auf den Gedanken gekommen, es sei die Genehmigung dieser Übereinkunft nicht isoliert, sondern in Verbindung mit den andern, in den nächsten Jahren zu lösenden großen Baufragen beim Großen Rate in Vorschlag zu bringen. Eine zu diesem Zwecke gewählte regierungsrätliche Kommission, bestehend aus den Herren Schenk, Scherz und Stockmar, legte daher am 4. September 1863 dem Regierungsrate folgende Beschlussesentwürfe vor, welche von diesem angenommen und mit einer sehr lesens-

werten Botschaft von R.-R. Stockmar vom November 1863 dem Großen Rate zur Genehmigung empfohlen wurden:

„Beschluß-Anträge betr. Juragewässerkorrektion, Jurabahn und Gotthard-Konvention.

I. Juragewässer-Korrektion.

Der Große Rat des Kantons Bern . . . . beschließt:

1. Das Zustandekommen der Juragewässer-Korrektion liegt im Interesse des Kantons Bern.
2. Der Kanton Bern ist bereit, insofern der Bund den dritten Teil der Kosten, sowie die Leitung des Werkes übernimmt und demselben der Plan La Nicca und Bridel zugrunde gelegt wird, im Verein mit den übrigen beteiligten Kantonen oder Gebieten für dasselbe einzustehen und an die Kosten seiner Ausführung unter Beiziehung des zunächst beteiligten Grundeigentums nach einem billigen und gerechten Maßstabe beizutragen.
3. Er ersucht die hohe Bundesversammlung um die Anhandnahme der Angelegenheit und um Gewährung eines Beitrages von einem Drittel des Kostenvoranschlages.
4. Er gewärtigt die Bedingungen, welche die h. Bundesversammlung an den Beitrag knüpfen wird, sowie das System, nach welchem das Beitragsverhältnis der einzelnen Kantone bestimmt und das Unternehmen organisiert werden soll, und wird nach Kenntnis dieser Bedingungen und Verhältnisse seinen Schlußentscheid über den Beitritt zu dem Unternehmen fassen.
5. Der Regierungsrat ist beauftragt, von diesem Beschlusse dem h. Bundesrate zuhanden der h. Bundesversammlung Kenntnis zu geben.

II. Jurabahn.

Der Große Rat des Kantons Bern . . . . beschließt:

1. Die Erstellung von Eisenbahnen im Jura liegt im Interesse des Kantons.

2. Der Staat übernimmt die Verpflichtung, sich daran zu beteiligen.
3. Das Maß der Beteiligung richtet sich nach der Größe der Gesamtkosten, nach den Leistungen der zunächstbeteiligten Landesteile und nach den finanziellen Kräften des Kantons.
4. Die Art und Weise der Beteiligung bleibt dem freien Ermessen des Großen Rates vorbehalten.
5. Der Regierungsrat erhält den Auftrag, die technischen Studien samt Kostenvoranschlag mit Beförderung zu Ende zu bringen, auf sichere Weise die Leistungen, welche von Privaten, Korporationen und Gemeinden des Jura übernommen werden, zu konstatieren, in betreff der Anschlußverhältnisse an den Grenzpunkten die notwendigen Schritte zu einer eventuellen Vereinbarung zu tun und sodann dem Großen Rate Bericht und weitere Anträge zu hinterbringen.
6. Der Regierungsrat erhält zu diesem Behuf einen Kredit von Fr. 30,000.

III. Gotthardbahn.

Der Große Rat des Kantons Bern . . . . beschließt:

„Der Kanton Bern tritt der Übereinkunft zur Anstrebung einer Gotthard-Eisenbahn, wie solche von der am 7. und 8. August [1863] in Luzern zusammengetretenen Konferenz von Abgeordneten der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Aargau, Thurgau und Neuenburg, und der Eisenbahngesellschaften der Zentralbahn und Nordostbahn vereinbart worden, bei."

(Die in 11 Artikeln gefaßte Übereinkunft lassen wir weg, da sie nur die Konstituierung der Vereinigung konstatiert und über die Leistungen der Kontrahenten noch nichts sagt. — Dem h. Stande Baselland, welcher Mitteilung des Konferenzproto-

falls wünschte, blieb die nachträgliche Beitrittserklärung vorbehalten, welche auch erfolgt ist.) —

Also wiederum ein „Märit" nach dem Muster des Art. 85 der Verfassung, sagten manche.

Wir haben schon früher gezeigt, wie wenig die Männer der Dreißiger Periode Ursache hatten, den Radikalen vorzuhalten, daß sie mit der Zehntloskaufsfrage und der Armenfrage politisches Kapital zum Nachteil des Staates geschlagen hätten.

Hier ist nun zu bemerken, daß die Regierung schon bei Stellung der mitgeteilten Anträge voraussetzte, daß die drei in so verschiedenen Stadien der Vorbereitung stehenden Fragen vom Großen Rate nicht definitiv miteinander in Beratung gezogen werden können. Das jedoch wollte die Regierung, daß diese Fragen zusammen auf der Traktandenliste des Großen Rates erscheinen und bleiben sollen, eine jede bis zu ihrer Lösung.

Er wollte damit soweit möglich den Übelstand mildern, daß man, wenn eine dieser Fragen im Großen Rate in Behandlung kommen soll, die Angehörigen der andern Landesteile störrisch macht mit der Behauptung: an euch denkt man nicht, es geht parteiisch zu usw.

Sind nicht die verschiedenen Landesteile Brüder? Wenn nun ein Vater das eine Mal seine Tochter schön aussteuert, das andere Mal einem Sohn gestattet, das Polytechnikum zu beziehen usw., tut er nicht gut, wenn er den jüngern Kindern dabei soweit möglich mitteilt, was er im Interesse ihrer Zukunft für Vorbereitungen trifft?

Wir sind überzeugt, daß das Vorgehen der Regierung in diesem Sinne bei der Lösung dieser Fragen mitgeholfen und die Einigung Berns gefördert hat.

Für Schenk war es gewiß eine Genugtuung, als er nach Verfluß einer nicht langen Zeit alle drei für das Gedeihen des Kantons Bern wichtigen Fragen glücklich gelöst sah, sich sagen zu dürfen, daß er auch hierzu, ganze kurze Zeit vor seinem Austritt aus der bernischen Regierung, noch mit Erfolg habe beitragen können.

IV. Schenk als Bundesrat.

Persönliche Verhältnisse.

Am 30. September 1863 verkündete die „Berner-Zeitung" die Gründung einer „Eidgenössischen Bank" in Bern, am Tage nachher die Wahl Stämpflis zum Direktor dieser Bank. Das kam wie ein Blitz bei heiterm Himmel. Man hatte zwar schon seit einiger Zeit von einer Bankgründung in Bern gemunkelt und zum voraus allerlei Böses davon befürchtet; aber daß dieselbe uns den Bundesrat Stämpfli entführen werde, im übrigen jedoch nichts Böses beabsichtige, das hatte man nicht erwartet.

Nachdem man sich allmählich mit der neuen Tatsache vertraut gemacht hatte, trat die Frage auf: welcher Berner wird Stämpfli ersetzen? Noch viel leichter und einmütiger als im Jahre 1855 wurde die Antwort gefunden: Schenk! Schenk wurde wirklich am 12. Dezember 1863 von der Bundesversammlung mit gewaltigem Mehr zum Mitgliede des Bundesrates und sofort auch zum Vizepräsidenten desselben erwählt.

Es war dies zwar für ihn und den Kanton Bern eine große Ehre, jedoch für den letztern auch ein unersetzlicher Verlust.

Die schöne, fruchtbare Fusionszeit war vorüber. Nicht wegen Schenks Ausscheiden aus der Regierung, jedoch gleichzeitig mit demselben brachen im kantonalen Leben allerlei Übel aus: das kantonale Defizit lebte im Jahre 1864 als Folge der Staatsbahn wieder auf, bei gleichzeitigen neuen großen Ansprüchen für Eisenbahnbauten und Entsumpfungsprojekte, ferner Zerwürfnisse wegen des neuen Steuergesetzesentwurfes, sodann neue konfessionelle Streitigkeiten infolge der Enzyklika von 1864 (und bald auch des Unfehlbarkeitsdogmas von 1870) sodann das

Schnapselend, das schon jetzt zum Kampfe herausforderte, jedoch noch nicht jene Höhe erreicht hatte, wie zwei Jahrzehnte später.

Wie — wenn Schenk in der bernischen Regierung geblieben wäre? Es gab gewiß viele im Lande, welchen das sehr erwünscht gewesen wäre. Wie wenige derselben hatten eine Ahnung davon, daß Schenk beim besten Willen dieses Opfer nicht mehr hätte bringen können! —

Wir müssen uns deutlicher aussprechen.

Wir haben in ununterbrochener Folge über Schenks öffentliche Tätigkeit als Regierungsrat — in ihrem Zusammenhang mit den vorausgegangenen Wirren — berichtet, ohne seines Privatlebens weiter mit einem Worte zu gedenken.

Unsere heutigen Leser, welche in sehr großer Zahl Schenk nie persönlich gekannt haben, mögen das Fehlende nicht sehr vermißt haben, in dem beruhigenden Gefühle: er war ja doch glücklicher Gatte und ein wohlversorgter Beamter, an welchem wir durch beständige Wiederwahl der Behörden unsere Pflicht der Dankbarkeit wohl erfüllt haben.

Wir müssen notwendig den bisher aufgeschobenen Rückblick auf Schenks Privatleben jetzt nachholen, wo wir ihn mit seiner Familie aus der Bierbrauerei zum Maulbeerbaum, seiner Wohnung seit dem Frühling 1855, abholen und in das Böhlenhaus, oben am Aargauerstalden, begleiten, wo er nach drei Jahrzehnten die Augen geschlossen hat.

Schenk war glücklich verheiratet und erfreute sich eines hoffnungsvollen Nachwuchses; für solch ein Heim war es ihm eine Freude und eine Lust zu arbeiten mit allen seinen Kräften, und wenn er kampfesmüde, sorgenvoll oder gekränkt vom politischen Schlachtfelde heimkehrte, so konnte er über alle trüben Gedanken sich erheben unter der freundlichen Pflege seiner Frau und unter seinen bei der Heimkehr des Vaters jubelnden Kindern. War das nicht eine glückliche Familie und Schenk ein beneidenswerter Mann!

Da zog vor die Sonne seines Glückes eine schwarze Wolke, welche nicht mehr weichen wollte.

An einem schönen Herbsttage hatte er, den Rest der Schulferien benutzend, mit zwei Knaben eine Fußreise angetreten; beim Schneesturm kamen sie vom Gebirge her wieder heim, der Vater schien angegriffen. Er, an Gesundsein gewöhnt, achtete dessen nicht und arbeitete darauflos, bis das Stechen in der Brust ihn am Aufstehen hinderte. Den ganzen Winter war er von einer Brustfellentzündung schwer heimgesucht. Endlich im folgenden Frühling konnten die Ärzte den Rekonvaleszenten nach Montreux senden, wo er in der warmen Sonne, im Anblick einer herrlichen Natur und eine balsamische Luft einatmend, bald spazierend, bald gemütlich nach der Natur zeichnend, seine Arbeitskraft und Arbeitsfreudigkeit wiedergewann.

Die schwarze Wolke wich jedoch nicht. Der Abgrund war noch da, in welchen Frau Schenk in dieser bangen Zeit geblickt hatte. Was wäre das Loos der großangewachsenen Familie gewesen, wenn der Vater nicht genesen wäre? Aber wie steht es jetzt? Obschon zwei Kindlein in ganz zartem Alter gestorben sind, leben deren doch noch sieben. Die Eltern und die Großmutter hinzugerechnet, sitzen zehn Familienglieder am Tische, deren Kosten progressiv anwachsen, während die Regierungsratsbesoldung noch immer dieselbe ist wie im Jahre 1846 (5000 Fr. n. W.). Von den sporadischen Nebeneinnahmen als Präsident der Regierung und als Ständerat dürfen wir gar nicht sprechen, da diese durch die fast täglich wiederkehrenden Ehrenausgaben bei Hilferufen, für Vereine, für die Presse, für gemeinnützige Anstalten aller Art, durch seine Gastfreundschaft, ja durch ganz ordinäre, sehr oft trügerische Anrempeleien, aufgezehrt wurden.

Wie aber die Auslagen für die Kinder, sobald das schulpflichtige Alter einmal da war, anwuchsen! Da die Primarschulen der Bundesstadt damals überfüllt waren und neben einer großen Zahl von guten Dorfschulen sich nur wie Armenschulen

ausnahmen, so mußten vom sechsten Altersjahre an höhere Schulen mit einem Schulgeld von durchschnittlich 60 Fr. per Jahr bezogen werden, das machte für unsern Regierungsrat bald einmal 300 Fr. im Jahre. Ebenso stiegen die Steuern an den Staat, an die Gemeinde und an die Armenpflege auf etwa 300 Fr. an. Eine gleiche Summe ungefähr erforderten die Beiträge für eine sehr bescheidene Lebensversicherung von 10,000 Fr. im Todesfalle und für die Mobiliarversicherung. Rechnen wir 1000 bis 1200 Fr. hinzu für eine sehr bescheidene Wohnung samt dem nötigen Brennmaterial, so sind von den 5000 Fr. schon 2000 Fr. ausgegeben. Wir dürfen gar nicht mit Rechnen fortfahren, angesichts der noch nicht berührten großen und wachsenden Budgetposten. Der geneigte Leser kann auch rechnen. Nur eine Familie, die sich wie die Schenksche auf dem Lande an die allereinfachste Lebensweise gewöhnt und bedürfnislos sich des Lebens zu freuen gelernt hatte, nur eine Frau, welche wie Frau Schenk durch eigene Praxis gelernt hatte, in richtiger Verwertung von Milch- und von mehlhaltigen Speisen, von Eiern, von Gemüsen, namentlich Hülsenfrüchten, und von Obst eine ökonomische Tafel zu führen und dabei noch eine schöne Gastfreundschaft auszuüben, konnte mit heiterm Gesichte und Gemüte jahrelang so haushalten, bis die letztere endlich bekannte: Papa, es geht trotz alles Sparens nicht mehr; wir gehen einem sichern Ruin entgegen, und man wird es uns nicht einmal glauben, wenn wir klagen.

Ein mit einer kleinen Pfarrei verbundenes Lehramt oder Pensionat, wobei die Kinder gleichwohl gute Schulen in der Nähe hätten, würde nach der Ansicht des Familienrates die nötige Hilfe bringen, wobei erst noch Papas Gesundheit und Leben weniger ausgesetzt wäre als unter seiner gegenwärtigen grenzenlosen Arbeitslast!

Und als nun vollends bei den ordentlichen Neuwahlen des Jahres 1862 der um das Volksschulwesen verdiente Herr Erziehungsdirektor Dr. Lehmann nicht wieder gewählt wurde

und erst bei den notwendig gewordenen Nachwahlen eine mit Widerwillen gewährte kleine Mehrheit erhielt und in solcher Weise aus seiner öffentlichen Wirksamkeit hinausgeärgert wurde, — konnte Schenks Familie nicht einmal ein ähnliches Schicksal treffen? Solchen Argumenten gegenüber konnte Schenk seine Zustimmung zu einem Berufswechsel nicht versagen, und wenn das Gemeinwesen sich darüber beklagen wollte, hatte es nicht die Mittel in der Hand, dem schon wiederholt bei der Gelegenheit von Regierungsratswahlen gefühlten Übelstande abzuhelfen?

Referent wurde als nachfolgender Erziehungsdirektor Mitwisser der Situation und würde eine Akquisition im Erziehungswesen wie Schenk nicht zurückgewiesen haben.

So stunden die Dinge im Jahre 1862. Der Wunsch der Familie Schenk schien eine Zeitlang leicht erfüllbar; die Verhältnisse änderten sich jedoch zu ungunsten desselben, und als im Jahre 1863 ein Bundesratssessel frei wurde, stund Schenk zum Glück noch in voller politischer Tätigkeit.

Die finanzielle Stellung eines Bundesrates stund damals auch nicht im Verhältnisse zu der Bedeutung des Amtes; aber eine Familie Schenk und eine Frau Schenk, welche auch jetzt noch ihrer patriarchalischen Einfachheit treu blieben, wie einst die einfachen republikanischen Staatsmänner des alten Roms, hatten in dieser Einfachheit ihr Auskommen, und unser Schenk war wieder in der richtigen lebens- und kampfesmutigen Stimmung. Und seine liebe Familie hatte nunmehr in ihrer durch Bundesrat Stämpfli zu historischer Bedeutung gelangten Wohnung im Böhlenhause mit seinen großen Anlagen den nötigen Spielraum.

Da wir einmal wieder daran sind, die Privatverhältnisse darzustellen, unter welchen Schenk in die bundesrätliche Tätigkeit überging, so müssen wir auch von dem Freundeskreise sprechen, in welchem er sich bewegte. Denn ebensosehr wie von seinem Familienleben ist die Wirksamkeit des Staatsmannes durch

seine übrige nähere Umgebung beeinflußt. Wer, der je für große Aufgaben geschwärmt und gekämpft hat und zwar auf Leben und Tod, hat nicht das Bedürfnis und den Wert gleichgesinnter Freunde empfunden, welche, auch wenn sie nicht zum Schlachtfelde mit hinausziehen können, mit ihrem Rat, ihrer Sympathie, mit ihrer Aufmunterung und eventuell ihrer Abmahnung, ihrer Tröstung und Unverzagtheit in ungünstiger Zeit des Lebens Bürden mittragen!

Solche Freunde hat Schenk stets gehabt. Nach absolvierter Studienzeit sah er sie jedoch nicht mehr regelmäßig. Auch nicht in den ersten Jahren nach seinem Eintritt in die Regierung. Das literarische Kränzchen, in welchem Professor Pabst besonders tätig war, enthielt zu ungleiche Elemente, und war nicht von Bestand. Aber aus diesem heraus organisierte sich allmählich ein kleiner Zirkel von lauter Freunden Schenks.

Zu demselben gehörten, neben Schenk, welcher den Mittelpunkt bildete, Fürsprecher Sahli, Ständerat, der Industrielle W. von Graffenried, Großrat, Prof. Dr. Lazarus, Dr. Adolf Vogt, Arzt, Gustav Vogt, Prof. der Rechte, Frölich, Schulvorsteher, Rüegg, Seminardirektor. Diese kamen schon im Jahre 1862, als der Referent sein Regierungsamt in Bern antrat, jeden Samstag nachmittag regelmäßig zusammen. Sie versammelten sich abwechselnd bei einem der Mitglieder, welcher seinen Freunden mit schwarzem Kaffee nebst Milch oder einem Gläschen und mit Zigarren aufwartete. Dann ging man gegen 5 Uhr zusammen in ein Bierhaus, wo man in einem besondern Raum Bier und nach Bedürfnis einen äußerst einfachen kalten Imbiß zu sich nahm. Man spielte auch mit Würfeln (kein anderes Spiel), jedoch niemals um bares Geld; man überließ nur diesem nicht anstrengenden und doch unterhaltenden Spiel den Entscheid darüber, welchen kleinen Anteil ein jeder an das Sümmchen beizutragen habe, welches man für Bier budgetierte: was davon nicht sofort verbraucht wurde, fiel in

die Kasse und diente am Jahrestage dazu, die Kosten eines gemeinsamen Ausfluges decken zu helfen.

Das war der äußere Rahmen des damals blühenden Samstagskränzchens. Sein eigentlicher Zweck war nicht allein Ausspannung nach den Mühen und Sorgen der vorausgegangenen Woche, sondern neue Stärkung im freundschaftlichen Gedankenaustausche über alles eine solche Gesellschaft Interessierende.

Der Referent, welcher zur Zeit seines Amtsantrittes in Bern bereits einem andern Freundeskreise von durchschnittlich jüngerem Alter angehörte, welcher sich um seinen lieben Freund Professor Munzinger gebildet hatte, besaß einstweilen, was er in dieser Richtung bedurfte. Er trat dem Samstagskränzchen erst bei, nachdem Schenk Bundesrat geworden und ins Böhlenhaus gezogen war und nachdem auch er selbst, zu einem Wohnungswechsel gezwungen, zufällig im Böhlenhaus eine seinen Verhältnissen entsprechende Wohnung ohne die Mühe des Suchens gefunden hatte. Von jetzt an (1865) teilte seine Familie mit der befreundeten Familie Schenk den großen, das Haus umgebenden Spielraum, und wurde er von Schenk in seinen Freundeskreis, welcher auch ihm jetzt ganz bekannt war, hineingezogen.

In den nächsten Jahren zogen nun freilich mehrere Mitglieder des Kränzchens von Bern weg: die Herren Professoren Lazarus und Gustav Vogt, sowie Schulvorsteher Frölich. Sie wurden ersetzt durch Schulvorsteher Widmann, Musikdirektor Reichel und durch die Professoren Holsten und Pütz. (Nach dem Jahre 1870 traten keine neuen Mitglieder mehr ein, was zur Folge hatte, daß das Kränzchen durch Todesfälle, Austritte infolge Wegzug, Altersgebrechen und andere Abhaltungen sich allmählich verminderte und schließlich nach Schenks Tode sich auflöste.) —

Im Jahre 1870, an demselben 12. Dezember, an welchem Schenk vor sieben Jahren zum Bundesrat erwählt worden war, verlor er seine liebe Frau nach kurzer Krankheit und einer ver-

geblich vollzogenen Operation. Und in welcher Zeit! An unsern Grenzen kämpften die zwei Großmächte Deutschland und Frankreich, trotz des strengen Winters, auf Leben und Tod, und wenn die Schweiz nicht mit Festigkeit die Neutralität handhabte, so wußten wir, daß dieselbe auch von diesen Mächten nicht mehr respektiert wurde. Überdies war eine Totalrevision der Bundesverfassung angebahnt, welche, schließlich mit einem Kulturkampf verbunden, unsern Politikern ihre Aufgabe verdoppelte.

In diesem Momente verlor Schenk den Schutzgeist seines Hauses, ihre Mutter hatte er schon vor Jahren verloren. Erst der älteste Sohn, Karl, der Bierbrauer, stand auf eigenen Füßen und verdiente sein Brot auswärts. Seine übrigen Kinder bedurften noch alle der elterlichen Stütze und Leitung. War auch keines derselben bösartig, so stunden sie doch alle im gefährlichsten Entwicklungsalter und waren, ohne Erfahrung, den Versuchungen des Stadtlebens ausgesetzt. Wie konnte in dieser Situation der Vater seinen vielen amtlichen Aufgaben gerecht werden und zugleich sein Hauswesen so überwachen, wie man es gewohnt war?

Von dem Referenten und seiner Familie ward damals dem Freunde und Hausgenossen keine Hilfe, weil er selbst, lebensgefährlich lungenkrank, den Winter 1870/71 mit seiner Familie in Montreux zubringen und hernach das kalte, schattige Erdgeschoß des Böhlenhauses auf Anordnung der Ärzte ganz aufgeben mußte. Nimmt man noch hinzu, daß der Referent gerade in der damaligen Prüfungszeit auch noch seine Kinder durch das Scharlachfieber verlor, so lag darin allerdings ein Sporn zu gemeinsamem Ertragen der Heimsuchung.

Schenk aber fühlte mehr und mehr die Schwere der Doppelaufgabe, in gewohnter Weise für sein Vaterland und für seine Familie zu sorgen.

Nach einer politischen Agitation, wie sie die Gesamtschweiz seit einem Vierteljahrhundert nicht erlebt hatte, wurde der Ent-

wurf einer neuen Bundesverfassung am 12. Mai 1872 von einer kleinen Volksmehrheit verworfen und es folgte ein Frieden aus Ermüdung.

Schenk fand jetzt Zeit, um sich für ein paar Wochen ganz der Familie zu widmen. Es zog ihn, nach dem Süden zu pilgern, wie in der Knaben- und Jünglingszeit; eine solche Fußreise mußte auch seinen fünf Söhnen für Leib und Seele heilsam sein. Die ganze Reise nach dem mittelländischen Meere wollte er freilich nicht zu Fuß machen, im Zeitalter der Eisenbahnen, wohl aber die interessanten Routen Genf—Marseille und Nizza—Genua. Und während sie in ihrer Knabenzeit mit einem Zelte gereist waren, packten sie jetzt Hängematten und Kochgeschirr ein, womit man im August 1872 schon die Nacht im Freien zubringen konnte, zumal im heißen Lande. Die sieben Tagreisen, welche projektiert waren, wurden infolge der Hitze zu Nachtreisen.

Unser Raum reicht nicht hin, um uns in die Reiseabenteuer, an denen es nicht fehlte, einzulassen. Interessanter wäre für uns die Unterhaltung der Gesellschaft. Selbstverständlich wurde auch die Zukunft der Familie besprochen. Was derselben fehlte, das fühlten alle; grundsätzlich war eine Verständigung leicht; alles kam auf die Ausführung an. In dieser Beziehung stand das klare Urteil des im fünfzigsten Lebensjahre Stehenden nicht hinter demjenigen des fünfundzwanzig Jahre alten Vikars zurück.

Am 11. März des Jahres 1873 verehelichte sich Schenk zum zweitenmale und zwar mit der zehn Jahre jüngeren Witwe Frau Rosette Engel, geb. Teutsch, Rebenbesitzerin in Twann am Bielersee. Diejenigen, welche Gelegenheit hatten, wahrzunehmen, was diese charaktervolle Frau in den 22 Jahren ihrer zweiten glücklichen Ehe ihrem Manne und seinen Kindern gewesen ist und welche Anerkennung er ihr dafür stets bewiesen hat, mußten ihm zu seiner Wahl Glück wünschen.

Das Samstagskränzchen hatte bald die Freude, das im Böhlenhause wieder eingekehrte häusliche Glück zu schauen; es hatte mit der Zeit auch wiederholt das Vergnügen, in dem Schenk durch seine zweite Ehe zugebrachten schönen Landhause am Bielersee mit edlem alten Twanner Rebensaft bewirtet zu werden. Für die Familie Schenk war dieses Landhaus in der Herbstzeit ein Tuskulum.

Auch das Bernervolk fühlte es heraus, daß sein Liebling wieder mit neuem Lebensmute an der Spritze war. Es fühlte sich von Schenks Festreden immer angezogen, weil wohl verstanden. Darum wurde er auch zum Besuche der im Sommer des Jahres 1875 in Jegenstorf angeordneten Feier zur Erinnerung an den Kampf mit den „Guglern" im Jahre 1375 eingeladen. In den Worten und in der Sprache des Chronisten, mit möglichst wenigen Abänderungen in lustige Verslein gesetzt, erzählte Schenk dem fröhlich aufgelegten Volke wie Graf Ingelram von Couch einst unser Bernerland längs der Aare mit seinen englischen Söldnerscharen gleich einem Heuschreckenschwarm so plötzlich überschwemmt habe, daß im Momente Widerstand unmöglich war und in offener Feldschlacht auch nicht mehr organisiert werden konnte, wie aber das Volk sich durch unaufhörliche nächtliche Überfälle frei machte, wobei sehr oft einige Dutzend beherzte Männer, die nach ihrem Gebrüll als eine Legion erschienen, die des Landes unkundigen Fremden aufscheuchten und niederhieben oder zwangen, ihr Heil anderswo zu suchen, bis sie alle entweder aufgerieben oder verjagt waren. —

Wenden wir uns nun wieder zu der amtlichen Tätigkeit Schenks, und zwar nunmehr als Bundesrat, zu. Aber wo sollen wir anfangen — angesichts der Dutzende von großen und sehr verschiedenartigen Geschäften, die man in einem sog. „Eidgenössischen Departement des Innern" zusammengestoppelt hatte? — Vorläufig mit keinem dieser Spezialgeschäfte, sondern mit derjenigen Gesamtaufgabe des Bundesrates und seines Präsidenten, mit welcher Schenk schon im ersten Jahre

und im Ganzen dreimal als Vizepräsident und vor ihrer Lösung dreimal als Präsident des Bundesrates in Berührung kam: das war

Die Revision der Bundesverfassung.

Sechzehn Jahre inneren Friedens hatten wir in der Schweiz durchgelebt, ohne daß dieser Revisionsruf gehört worden wäre. Die im Jahre 1848 aufgestellte Verfassung schien für alle Zeiten zu genügen; sie hatte uns den inneren Frieden gegeben und eine reiche freie Entfaltung aller Kräfte ermöglicht; mit Wonne schlürften wir an internationalen Kongressen das Lob ein, welches von den Fremden unsern bundesstaatlichen Einrichtungen gezollt wurde.

Wie erstaunten wir, als es im September 1864 bei der Ratifikation unserer neuen Verträge mit Frankreich (Handelsvertrag, Niederlassungsvertrag und Vertrag zum gegenseitigen Schutz des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigentums) an den Tag kam, daß wir im Niederlassungsvertrage — notgedrungen (denn sonst wären diese wirtschaftlich so folgereichen Verträge gar nicht zustande gekommen) — den Franzosen die freie Niederlassung ohne Ansehen der Konfession gewähren, während dieselbe nach Art. 41 und 48 unserer Bundesverfassung von 1848 den Schweizern anderer Kantone nur insoweit gewährt werden muß, als sie einer christlichen Konfession angehören! Diese Unterscheidung hatte freilich für wenige Kantone noch eine praktische Bedeutung; aber wenn die neue Vertragsbestimmung auch konstitutionell zulässig war (B.-V. Art. 8) und auch aus andern Gründen nicht mehr bekämpft werden durfte, so erforderte nun doch die Billigkeit und die Konsequenz, daß die wenig zahlreichen schweizerischen Israeliten (welche man im Jahre 1848 gerade der fremden wegen ungünstiger gestellt hatte) nunmehr wenigstens ebensogut als die fremden behandelt werden. Die Bundesversammlung faßte daher am 30. Sept. 1864 bei der Ratifikation der ge-

nannten Verträge den Beschluß: „Der Bundesrat ist eingeladen, der Bundesversammlung sobald als möglich Bericht und Antrag zu hinterbringen zu dem Zwecke, die in den Artikeln 41 und 48 der Bundesverfassung gewährleisteten Rechte von dem Glaubensbekenntnisse der Bürger unabhängig zu machen."

Dieser Beschluß enthält nicht eine förmliche Aufforderung zur Vorlage eines Revisionsartikels. Gerade dadurch hatte man sich bis jetzt einer jeden, wenn auch noch so notwendigen Erweiterung der konstitutionellen Kompetenzen des Bundes zu entziehen gewußt, daß man, wenn auf irgend einem Gebiete die Notwendigkeit neuer, für die ganze Schweiz verbindlicher Vorschriften sich geltend machte, die „Getreuen, lieben Eidsgenossen" durch ein Kreisschreiben einlud, etwa auf die nächste Bundesversammlung Delegierte mit Instruktion zu bezeichnen, um die betreffende Frage durch Abschluß eines Konkordates zu lösen. Das war nichts anderes als die Fortsetzung der alten Tagsatzungsmethode innerhalb der modernen Bundesversammlung, und das Resultat war in der Regel auch das nämliche wie zur Zeit der Tagsatzung, nämlich: Konkordate, welche selten auch nur die Hälfte der Kantone zu einem möglichst wenig garantierenden Beschlusse vereinigten und daher auch dem Zwecke nicht genügten — alles dies zu Ehren der lieben Kantonalsouveränität!

So allgemein und so entmutigend war diese Erfahrung bisher gewesen, daß, als der Bundesrat in seinem Kreisschreiben vom 24. Dez. 1864 betr. die Ausführung des Bundesbeschlusses vom 30. Sept. wiederum zu diesem Auskunftsmittel griff, ihm eine kantonale Regierung nach der andern zurief: So kommen wir zu keiner Einstimmigkeit, und wenn auch schließlich alle Kantone das Privilegium in Art. 41 und 48 vorübergehend preisgäben, so böte das noch keine Garantie für die Zukunft; ein Zustand, welcher in unserer Verfassung selbst begründet und sanktioniert ist, kann nicht durch freiwillige Zustimmung der einzelnen Stände, sondern nur auf dem Wege der Ver-

fassungsrevision, durch Zustimmung der Mehrheit des Volkes und der Stände, welche diese Verfassung aufgestellt haben, abgeändert werden!

Welche köstliche Selbsterkenntnis unserer vom Bundesrate noch immer dem alten Kanzleistil und dem Frieden zulieb als souverän behandelten Kantone: diese halten es selbst für angemessen, daß in notwendigen Dingen nicht durch die Zustimmung jedes einzelnen Standes, sondern durch die Mehrheit des Volkes und der Kantone bestimmt werde, was als Verfassung allgemeine Geltung haben solle.

Zum Glück war die „Revision auf dem Wege der Bundesgesetzgebung" in Art. 112 der bestehenden Bundesverfassung von 1848 vorgesehen und der Bundesrat hatte, da beide Räte eventuell ihn auch zur Stellung eines Revisionsantrages ermächtigt hatten, das Recht, in der Form dieses Art. 112 vorzugehen.

Sollte nun die Revision sich nur auf den einzigen Punkt der Niederlassung beschränken oder eine Totalrevision sein?

Es ist richtig, daß die Art. 111 bis 114 der Bundesverfassung nur von der Bundesrevision im allgemeinen sprachen, ohne zwischen partieller und Totalrevision zu unterscheiden, wahrscheinlich, weil sie den Bedürfnissen der Zukunft nicht vorgreifen wollten. Im vorliegenden Falle konnte jedoch der Bundesrat durch die Redaktion der obgenannten Einladung auf keinen Fall sich ermächtigt halten, unser ganzes Verfassungsgebäude in Frage zu stellen, in welchem wir siebzehn glückliche und für unsere staatliche Entwicklung segensreiche Jahre gelebt hatten.

Er konnte aber auch nicht wohl, da einmal mit allgemeiner Zustimmung eine Ausbesserung an diesem Gebäude vorgenommen wurde, diese günstige Gelegenheit unbenutzt vorübergehen lassen, sofern nach Prüfung der Situation sich ergab, daß neue Bedürfnisse und Mängel aufgetreten sind, denen abgeholfen werden kann und muß, weil die Lösung der betreffenden Fragen reif ist.

Die Niederlassungsfrage im ganzen ist nach der Ansicht des Bundesrates, auch nach Annahme der durch das Postulat vom 30. Sept. 1864 geforderten Revision der Art. 41 und 48, noch in anderen Richtungen in freierem Geiste zu lösen.

Es muß z. B. außer der Glaubensfreiheit auch die Kultusfreiheit innerhalb der Schranken der Sittlichkeit jeder in der Schweiz vertretenen Religionsgenossenschaft gewährt werden.

Es darf ferner der Niedergelassene, von den Burgernutzungen abgesehen, auch in anderen Richtungen (Stimmrecht, Gewerbeausübung, Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften) nicht ungünstiger als andere Bürger gestellt werden. Dann sind nach Ansicht des Bundesrates auch einige Fragen als reif zu betrachten, welche auf dem Konkordatswege bereits in unserer Gesetzgebung festen Fuß gefaßt haben.

Er schlägt daher, nachdem schon im Jahre 1856 u. f. vierzehn Kantone sich durch Konkordat gegenseitig zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigentums verpflichtet haben, einen neuen Art. 59 vor: der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen zum Schutze des schriftstellerischen, künstlerischen und industriellen Eigentums zu erlassen.

Ferner scheint ihm, nachdem der Bundesrat gemäß Art. 37 der bisherigen Bundesverfassung auf Grundlage des im Jahre 1835 von zwölf Kantonen abgeschlossenen Konkordats gleiches Maß und Gewicht eingeführt hat, nicht zuweit gegangen, wenn der Bund jetzt ermächtigt würde, überhaupt Gleichheit von Maß und Gewicht einzuführen, d. h. zu dem bereits internationale Bedeutung besitzenden metrischen System überzugehen, zu welchem unser bisheriges System in manchen Punkten einen leichten Übergangsweg hat.

Und endlich sind wir ja auch bereits auf dem besten Wege zu einem schweizerischen Handelsrechte, nachdem, in Ausführung der im Jahre 1862 vom Nationalrat angenommenen Motion Curti, der vom Bundesrate mit der Redaktion eines schweiz. Handelsrechts betraute Prof. Munzinger in Bern im

Jahre 1864 einen solchen Gesetzesentwurf und 1865 die Motive dazu geliefert hat. Es schlug daher der Bundesrat vor, dem bisherigen Art. 37 der B.-V. die Worte beizufügen: „Der Bund ist befugt, ein schweizerisches Handelsgesetzbuch zu erlassen."

Aber, nachdem einmal die Frage der Bundesrevision durch die Botschaft des Bundesrates vom 1. Juli 1865 in dieser motiviert erweiterten Form behandelt war, blieb man dabei nicht stehen: die Majorität der nationalrätlichen Kommission stellte selbständige neue Anträge, ebenso die Minderheit derselben, sowie die ständerätliche Kommission, und im Schoße der Bundesversammlung hatten nicht nur einzelne dieser Anträge, sondern auch ganz neue Anträge Erfolg, während solche des Bundesrates (z. B. bezüglich des Handelsrechts) ausfielen. Sogar in das Strafrecht der Kantone wurde hineinrevidiert (Verbot des gewerbsmäßigen Betriebs von Lotterie- und Hazardspielen, Befugnis des Bundes, einzelne — nicht genannte — Strafarten als unzulässig zu erklären). Ja, einige laute Rufer im Streite führten sogar Klage darüber, daß man mit einer Partialrevision — einem Stückwerk — vorlieb nehmen müsse.

Dem Volke jedoch war das Pröbeln mit der Bundesverfassungsrevision so zuwider, daß nur der erste der schließlich vorgeschlagenen neun neuen Artikel, dessen Annahme nun eine wirtschaftliche Notwendigkeit war, am 14. Januar 1866 die Mehrheit der Stimmenden und der Stände erhielt; ja $8^2/_2$ Kantone haben alle neun Artikel verworfen (darunter sogar Bern, St. Gallen und Graubünden).

Eine weitergehende Verfassungsrevision war offenbar in diesem Momente noch nicht reif und ist daher auch jetzt besser unterblieben. Nachdem aber einmal der Gedanke der Revision ins Volk geworfen war, lernten wir nunmehr um so schneller diejenigen Bedürfnisse kennen, welche eine solche Revision wirklich notwendig machten.

Wie bereits bemerkt, beschäftigte der Gedanke der Einführung eines schweizerischen Handelsgesetzbuches auf dem Kon-

konkordatswege bereits unsere Behörden; bald gingen dieselben auf diesem Wege weiter. Eine unter dem Vorsitze des Chefs des eidgen. Justizdepartements (Knüsel) am 4. Juli 1868 im Ständeratssaale abgehaltene Konferenz hatte das Resultat, daß die Delegierten von 15 Kantonen sich für die Ausarbeitung eines schweiz. Obligationenrechts (und nicht mehr bloß eines Handelsrechts) aussprachen, und daß ferner mit 16 Stimmen beschlossen wurde, den Bundesrat auch zu ersuchen, in getrennter Redaktion ein schweiz. Konkursrecht und den Entwurf eines allgemeinen Betreibungsgesetzes ausarbeiten zu lassen.

Freilich, wenn es dann mit der Einführung dieser Gesetzesentwürfe so hätte gehen sollen, wie bei der Wechselordnung vom 3. Nov. 1859, welche nur von einigen — wenige wissen von welchen — Kantonen, mit oder ohne Abänderung, angenommen worden ist, was hätte man davon zu erwarten, als eine Vermehrung des Rechtswirrwarrs?!

Bald nach der oben genannten Juli-Konferenz faßte der Schweiz. Juristenverein in Solothurn den Beschluß, bei der Bundesversammlung um eine Revision der Bundesverfassung zu petitionieren behufs der Kompetenzerteilung an den Bund für die Gesetzgebung über einzelne Teile des Zivilrechts und des Zivilprozesses. Ein ähnliches Gesuch war vom Großen Rate des Kantons Aargau eingegangen. Der Nationalrat wies die Angelegenheit an den Bundesrat zum Berichte, die Mehrheit in empfehlendem Sinne, die Minderheit (L. Ruchonnet) wünschte die Anwendung des Konkordatssystems.

Ein neues gescheitertes Konkordat, das Eheschließungskonkordat, dessen Schlußredaktion im Jahre 1867 zustande gekommen, jedoch schließlich einzig von einem Kanton (Bern) angenommen und in Kraft gesetzt worden war, brachte das Konkordatssystem definitiv zu Fall und Staatsrat Louis Ruchonnet wurde unfreiwillig die Veranlassung dazu. Er machte eine Ausnahme von der Regel mit seiner Motion betr. den Erlaß eines eidg. Gesetzes betr. die Beseitigung der gesetzlichen

Ehehindernisse. Der Nationalrat und der Ständerat erklärten die Motion im Dezember 1869 erheblich, jedoch in der für den Motionssteller unerwarteten Form, daß der Bundesrat eingeladen wurde, „bis zur nächsten Session der Bundesversammlung Bericht und Antrag zu bringen darüber, in welcher Weise die Bundesverfassung zu revidieren sei, um sowohl die Zwecke der Motion zu erreichen, als auch überhaupt die Bundesverfassung mit den Zeitbedürfnissen in Einklang zu bringen."

Ein wohlmotiviertes Ziel der Revision war bereits genannt: „Ein Recht!"

Der Ruf nach „Einer Armee" sollte bald folgen. Schon im Jahre 1868 publizierte der nunmehrige (im Jahre 1867 in den Bundesrat eingetretene) Chef des eidg. Militärdepartements, Welti, eine Studie: „Entwurf einer Militärorganisation der schweiz. Eidgenossenschaft", in welcher er nachwies, welche Mißverhältnisse daraus entstehen, daß zwar Art. 18 der Bundesverfassung von 1848 jeden Schweizer als wehrpflichtig erklärt, dagegen Art. 19 für den Bundesauszug nur 3 Mann auf 100 Seelen Bevölkerung verlangt und für die Reserve gar nur $1^1/_2$ % und dann doch in Zeiten der Gefahr dem Bunde auch die Verfügung über die übrigen Streitkräfte eines jeden Kantons zugesteht.

Diese Mißverhältnisse erscheinen schon dringend genug für eine Revision der Bundesverfassung. Es kamen jedoch bald noch weitere Erfahrungen hinzu. Kantonale Regierungen und Fachvereine machten noch verschiedene andere begründete Anregungen, aber eine Revisionsbewegung im Volke war einstweilen nicht zu bemerken, zum Teil wohl auch deshalb, weil unser Volk seine Blicke damals mit Spannung auf die Entwicklung der Dinge in Paris und Rom gerichtet hatte.

Die mit der bundesrätlichen Botschaft vom 17. Juni 1870 publizierten Revisionsvorschläge gingen daher mit dem Zentralisieren sehr behutsam vor. Wie im Jahre 1865 schlug der

Bundsrat auch jetzt nicht eine Totalrevision vor, sondern nur eine Revision von 13 Punkten der Verfassung, mit separater Abstimmung über jeden Punkt; wir führen die wichtigsten derselben an:

Im Militärwesen wird nur die neue Forderung der konsequenten Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht gestellt. — Die Bundesgesetzgebung kann auf dem Gebiete des Privatrechts ausgedehnt werden auf das Obligationen- und Konkursrecht, sowie auf die einheitliche Normierung des Schuldbetreibungsverfahrens. — Im Eheweſen werden Beschränkungen der Ehe aus ökonomischen oder aus polizeilichen Gründen oder durch Brauteinzuggebühren ausgeschlossen und die geistliche Gerichtsbarkeit untersagt, jedoch ohne Vorschriften über Zivilehe und Zivilstandsregister. —

Auf dem Welttheater dagegen folgen sich nun die Ereignisse Schlag auf Schlag.

Der schon seit mehreren Wochen als unvermeidlich vorausgesehene Krieg Frankreichs mit dem Norddeutschen Bund, welchem letztern in dieser Voraussicht die süddeutschen Staaten bereits ihre Mitwirkung zugesichert hatten, wurde am 19. Juli 1870 dem König von Preußen als Präsidium des Norddeutschen Bundes erklärt und mit dem gleichzeitigen Einfall der Franzosen in Saarbrücken ins Werk gesetzt. Es folgten die Siege der deutschen Truppen bei Weißenburg, Wörth, Mars-la-Tour, Gravelotte, Sedan, mit Gefangennahme des Kaisers Napoleon und seiner daselbst eingeschlossenen Armee, darauf die Erklärung der Republik in Frankreich, dessen provisorische Regierung die Fortsetzung des Krieges beschloß. Es folgten ferner die Kapitulationen der Städte Straßburg und Metz, mit der Gefangennahme ihrer Verteidiger und die Einschließung von Paris durch die Deutschen. Während dieser Zeit hat Bismarcks Diplomatie bis zum Jahresschlusse die Bundesverträge des Norddeutschen Bundes mit den süddeutschen Staaten soweit gefördert, daß am 18. Januar 1871 im Hauptquartier zu Versailles dem König von Preußen im Namen der deutschen Fürsten und freien Städte

durch das Organ des Königs von Bayern die deutsche Kaiserkrone angeboten und von diesem angenommen werden konnte. Am 28. Januar 1871 wurde ein vierwöchentlicher Waffenstillstand zwischen den beiden kriegführenden Staaten geschlossen, am 26. Februar wurden die Friedenspräliminarien unterzeichnet und am 11. Mai in Frankfurt a. M. die Friedensbedingungen bis in alle Details festgestellt. —

Nicht minder bedeutsam waren die gleichzeitigen Vorgänge in unserm südlichen Nachbarlande.

Am 13. Juli 1870 nahm das seit dem Vorjahre in Rom versammelte vatikanische Konzil das Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes an, — in Verbindung mit der Enzyklika vom 8. Dezember 1864 auch eine Kriegserklärung von weittragenden Folgen.

Am 20. September 1870 nahm der König von Italien nach vorheriger Anzeige an den Papst (welcher die Gewalt konstatierte und sich auf eine formelle kurze Verteidigung beschränkte) Besitz von Rom, dessen Besetzung seit Anfang August von den Franzosen definitiv aufgegeben war, und am 2. Oktober bestätigte das Volk der okkupierten päpstlichen Provinzen durch förmliche Abstimmung den Anschluß an Italien, wobei dem Papste seine geistliche Würde, die Unverletzlichkeit und alle persönlichen Privilegien eines Souveräns vom Könige garantiert wurden, wogegen der Papst die Urheber und Teilnehmer der Invasion in den Bann erklärte. —

Da sehen wir nun die nördlich von uns gelegene große Staatengruppe bis zur Nordsee in ein Ganzes verbunden, bereits durch ein gemeinsames Handelsrecht vereint, und in Ausführung der nunmehr zur Reichsverfassung gewordenen Verfassung des Norddeutschen Bundes im Rechtswesen die Durchführung der vollständigen Einheit des Rechts und des Rechtsverfahrens an die Hand nehmen, und dasselbe in unserm seit Jahrhunderten ganz verschiedenartig organi-

sierten und erst jetzt wieder zu Einem Staate geeinten südlichen Nachbarlande.

Und das kleine, zwischen diesen beiden großen Reichen gelegene Ländchen, das nach wenigen Jahren von der nunmehr beschlossenen Gotthardbahn in sieben Stunden (von Basel bis Chiasso) durchfahren werden wird, sollte für immer dazu verurteilt sein, allen Bedürfnissen des modernen Verkehrs zum Trotz, in 25 verschiedene Gebiete der Zivil- und Strafgesetzgebung zu zerfallen? So sprachen mit Bedauern jetzt viele der Besten im Lande.

Der kriegerische Winter 1870/71 mit der Grenzbesetzung hat uns aber auch einen wertvollen militärischen Anschauungsunterricht geboten, welcher diejenigen, welche sich an derselben beteiligt haben, vor allem den Chef unseres Militärdepartements, Welti, überzeugte, daß auch auf diesem Gebiete die Revision viel weiter gehen müsse, als der Bundesrat nach seinem Antrage vorgeschlagen hatte. — Nicht nur die kantonsweise Kontingentierung (Mannschaftsskala) des Bundesheeres sei zweckwidrig, sondern die kantonsweise oder halbkantonsweise Organisation des Heeres überhaupt; infolge der Nichtverwendung von Offizieren in andern Kantonen (als den ihrigen) seien einige hundert Offiziersstellen unbesetzt: dem Aargau fehlen 35, Graubünden 38, Genf 37, Baselland 40 % Artillerie-Offiziere, Baselstadt habe deren 50 % zuviel, aber das hilft Baselland nichts — zu Ehren der Kantonalsouveränetät; dann hat man bald Kanonen und keine Leute, bald Parktrain und nicht die nötigen Pferde. Dann sind 30,000 Kapüte zu wenig vorhanden; für die Landwehr fehlt durchschnittlich die Korpsausrüstung, man kann also auf eine solche nicht rechnen. Die Kantone sind bloß imstande, den Auszug und die Reserve, etwa 100,000 Mann, feldtüchtig auszurüsten; in einzelnen Kantonen werden dem Soldaten schwere finanzielle Opfer auferlegt, man hält ihm im Notfall den wohlverdienten Sold zurück, wenn er nicht einen Armutsschein vorweist. Das Aufsichtsrecht des Bundes ist illusorisch,

das ist eine alte Erfahrung, der Bund kann den souveränen Kantonen nicht befehlen, die „getreuen lieben Eidgenossen" bedienen ihn mit ausweichenden Antworten. Will man den Kantonen nicht das Heerwesen wie früher ganz überlassen, so schaffe man die Hemmnisse weg! So sprach Welti.

Diesen Übelständen kann abgeholfen werden dadurch, daß der Bund die Kosten des Unterrichts, der Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres übernimmt, daß ferner das Kriegsmaterial in dem gesetzlich vorgeschriebenen Bestande auf den Bund übergeht, — und durch die Übernahme der Waffenplätze pacht- oder kaufsweise, nach Bundesgesetzgebung. Werden bei der Reform auch die zeitgemäßen Neu anschaffungen, Rekrutenvermehrungen, Instruktionsverlängerungen ꝛc. berücksichtigt, so übernimmt der Bund eine jährliche Mehrausgabe von 7 Millionen, welche nur zur Hälfte gedeckt sind, wenn er auch die Zoll- und Postentschädigungen an die Kantone beseitigt, so daß er noch weitere Einnahmsquellen eröffnen und namentlich die Zolleinnahmen um ca. 2 Millionen erhöhen muß. —

In wie ganz anderer Stimmung als vor dem Kriege der Bundesrat, nahmen nach demselben nunmehr die vorberatenden Kommissionen der beiden Räte die Bundesrevision in Angriff, die nationalrätliche im April, die ständerätliche im Mai 1871!

Ein Recht und Eine Armee! — das war jetzt die Losung. Mit Gelassenheit sprachen beide Kommissiouen das große Wort aus: „die Kosten des Unterrichts, der Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres trägt der Bund" und übertrugen der Bundesgesetzgebung die ganze Durchführung der neuen Militärartikel. Mit gleicher Liberalität wird von beiden Kommissionen dem Bunde die Kompetenz zur Einführung der Rechtseinheit zugestanden, freilich mit den die Kantone sehr schützenden Referendumsvorbehalten (welche jedoch in der Bundesversammlung annähernd die heutige Form

erhielten). In demselben Geiste wurde noch auf mehreren andern Gebieten, von welchen wir später sprechen werden, die Bundeskompetenz zur bundesgesetzlichen Regelung derselben von den beiden vorberatenden Kommissionen vorgeschlagen.

Mehr und mehr erfaßte nun die Revisionslust das Volk und namentlich die Presse und die Vereine. Schön motivierte plausible Revisionsvorschläge wurden im Revisionslager jeweilen mit Freuden begrüßt.

Der Schulartikel war von den beiden Kommissionen nur in der Fassung erweitert worden: „Der Bund ist befugt, eine Universität, eine polytechnische Schule und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten."

Und doch waren schon vom Jahre 1870 an aus einigen Kantonen Anregungen gekommen, der Bund möchte sich auch des Volksschulwesens annehmen. Als diese von den Revisionskommissionen noch nicht berücksichtigt wurden, ist um so lebhafter aus Lehrerkreisen darauf gedrungen worden, daß der schweizerische Lehrerverein in einer außerordentlichen Jahresversammlung die Stellung der Volksschule zur Bundesrevision behandle. Der Zentralausschuß dieses Vereins lud unterm 12. September 1871 zur Beantwortung darauf bezüglicher Fragen bis zum 28. September ein und stellte sodann zu Handen des auf den 14. Oktober in die Tonhalle in Zürich einberufenen schweiz. Lehrervereins und sonstiger Schulfreunde seine (am 7. Oktober 1871 in der Schweiz. Lehrerzeitung publizierten) der Versammlung vorzuschlagenden Thesen auf, dahingehend:

I. Es sei der Volksschulunterricht zwar zunächst Sache der Kantone, jedoch habe der Bund das Recht und die Pflicht, sich vom Zustande und den Leistungen der Unterrichtsanstalten der Kantone zu überzeugen und die Kantone zu einer solchen Einrichtung der Volksschule anzuhalten, daß jedermann zur Erfüllung seiner allgemein menschlichen und bürgerlichen Pflichten befähigt werde.

II. Bezüglich der Volksschule (es werden nämlich auch höhere Schulen gewünscht) solle alsdann die Eingabe des Lehrervereins zunächst auf folgende Punkte dringen:

1. Anordnung von Inspektionen und Prüfungen,
2. Aufstellung eines verbindlichen Minimums der Schulpflichtigkeit der Kinder,
3. Aufstellung eines verbindlichen Minimums der Lehrbefähigung der Lehrer,
4. Erteilung von für die ganze Schweiz gültigen Lehrerpatenten,
5. Durchsicht und Genehmigung der kantonalen Schulgesetze und Schulverordnungen mit Rücksicht auf die vom Bunde aufgestellten Forderungen.

In der einläßlichen Motivierung dieser Postulate durch Hrn. Seminardirektor Fries werden alsdann als weitere Konsequenzen dieser Postulate bezeichnet:

6. die Gründung oder Subventionierung von Seminarien,
7. Aufsicht über die Lehrmittel,
8. Garantie der Lehrer gegen außer der Schule liegende Forderungen,
9. Gründung einer eidg. Hochschule,
10. Gründung eines schweiz. Technikums,
11. Ökonomische Unterstützung der Kantone zur Erzielung der als notwendig erkannten Forderungen.

Am 14. Oktober 1871 fanden sich 5—600 Lehrer und Schulfreunde an der projektierten Versammlung in Zürich ein, ein kleiner Bruchteil der Gesamtheit, und es war, bei dem kalten Herbstwetter und den bereits kurzen Tagen, die französische Schweiz schwach, der Süden fast gar nicht vertreten.

Zwei Standpunkte wurden verteidigt. Prof. Meyer aus Frauenfeld wollte, analog dem Militärartikel, das ganze Volksschulwesen zentralisieren und durch eidgenössische (nicht mehr durch kantonale) Erziehungsbehörden verwalten lassen, dagegen hätten die Kantone behufs der Kostendeckung Geld-

kontingente im Verhältnis der Schülerzahl zu leisten. Dafür stimmten 181 Anwesende. Diesen gegenüber erhielten die von Seminardirektor Fries begründeten Postulate und Wünsche des Zentralausschusses 313 Stimmen.

Am 6. November trat die Bundesversammlung zusammen. Der Nationalrat beriet bis Weihnachten die Revision durch. Der Eindruck der Lehrerpostulate auf die Liberalen war ein sehr geteilter. Die Minderheit der Kommission vermehrte die Postulate des Lehrertages durch Hinzufügung der Grundsätze des Obligatoriums und der Unentgeltlichkeit des Primarunterrichts. Die Majorität der Kommission erklärte sich gegen die Einmischung der Bundesverfassung in die Volksschule, weil dies nicht notwendig sei, namentlich nicht die Postulate des Obligatoriums und der Unentgeltlichkeit. Die Kantone und Gemeinden hätten nach Kräften für die Volksschule gesorgt und dies als ihre Hauptaufgabe betrachtet und die schönen Erfolge auf diesem Gebiete könnten sich mit denjenigen eines jeden Landes messen. Der gute Wille, welchen man nicht verscheuchen solle, wirke mehr, als der Zwang. Auch solle man an die Folgen der Einmischung auf die Bundesfinanzen denken.

Die Minderheit will die Volksschule schon ihrer Bedeutung wegen auch durch die Bundesverfassung behandelt wissen, dann auch derjenigen Kantone wegen, welche im Rückstande sind und notorisch dem Heere Mannschaften liefern, von welchen manche ihre Korrespondenz nicht selbst besorgen können. Für die Postulate stützte man sich auf das Urteil der Experten. Gegenüber den Behauptungen von der Durchführung der Schulpflicht werden Zweifel geäußert, das Schulgeld wird als Kopfsteuer bezeichnet, welche zuweilen drückend sei.

Die Anträge der Minorität wurden mit 59 gegen 41 Stimmen (bei 12 Enthaltungen) abgelehnt.

Am auffallendsten war dabei, daß der Antrag des Bundespräsidenten Schenk: „Der Bund wird in einer vom Gesetze näher zu bestimmenden Weise die Volksschule unterstützen"

nur 17 Stimmen, sage siebzehn Stimmen, auf sich vereinigte. War es diese Abstimmung, oder etwa auch noch die Finanzlage, oder die abweichende Stellung des Bundesrates in dieser Angelegenheit, was Schenk dazu veranlaßte, daß er (soweit wir aus den Akten entnehmen konnten) bei dieser Revision gleich wie bei der neuen von 1873/74 in der Schulfrage keinen ferneren Antrag mehr stellte?

Im Dezember 1871 wurde, noch vor dem Auseinandergehen der Bundesversammlung und vor der Inangriffnahme der Revision durch den Ständerat, vom Nationalrate mit 53 gegen 48 Stimmen die Wiedererwägung des Schulartikels beschlossen und sofort ausgeführt. Das Resultat war, daß mit 53 gegen 53 Stimmen durch Stichentscheid des Präsidenten (Brunner-Bern) bezüglich der Volksschule folgende Bestimmungen angenommen wurden:

„Die Kantone sorgen für obligatorischen und unentgeltlichen Primarschulunterricht. Der Bund kann über das Minimum der Anforderungen an die Primarschule gesetzliche Bestimmungen erlassen."

Nachdem einmal diese knappe Majorität erkämpft war, wurde dieser Teil des Schulartikels auch in der zweiten und dritten Beratung gegenüber dem Ständerate festgehalten.

Der Ständerat lehnte in erster Beratung den ganzen Passus des Nationalrats betr. die Volksschule ab, die Minimalforderungen sogar mit 25 gegen 15 Stimmen; in der zweiten Beratung nahm er das Obligatorium an, verwarf jedoch nochmals die Minimalforderungen; in der dritten und letzten Abstimmung wurden die Minimalforderungen mit e i n e r Mehrheitsstimme (19 gegen 18 St.) — man sagte: um nicht alles zu gefährden — angenommen. (Die Minderheit innerhalb der liberalen Partei mußte also sich den Umständen fügen.

Der neue Schulartikel lautete somit:

„Der Bund ist befugt, eine Universität, eine polytechnische Schule und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten.

Die Kantone sorgen für obligatorischen und unentgeltlichen Primarunterricht. Der Bund kann über das Minimum der Anforderungen an den Primarunterricht gesetzliche Bestimmungen erlassen."

Übergangsbestimmungen, Art. 4:

„Den Kantonen wird zur Einführung der Unentgeltlichkeit des öffentlichen Primarunterrichts (Art. 25) eine Frist von 5 Jahren eingeräumt."

In der Volksabstimmung vom 12. Mai 1872 wurde die neue Bundesverfassung mit 260,859 Nein gegen 255,606 Ja und mit 13 gegen 9 Standesstimmen verworfen. Ganze bisher liberale Kantone und große Bruchteile in den übrigen liberalen Kantonen standen auf der Seite der Verwerfenden, sogar die einst von Stämpfli zur Bekämpfung des Sonderbundes gegründete bisher liberale Berner-Zeitung. Eine tiefe Kluft trennte die beiden Hälften der Eidgenossenschaft! —

In diesem Zustande konnte und durfte die Eidgenossenschaft nicht verharren, das sah man bald auf beiden Seiten ein. Auch auf der Seite der verwerfenden Partei war man ja von der Notwendigkeit von Reformen überzeugt und einer Verständigung nicht abgeneigt. So beschlossen denn im Dezember 1872 beide Räte fast einstimmig, den Bundesrat zum Bericht und Antrage über Wiederaufnahme der Bundesrevision einzuladen, und der Bundesrat legte mit Botschaft vom 4. Juli 1873 seine neuen Anträge vor, welche er den Bestimmungen des am 12. Mai 1872 verworfenen Entwurfes gegenüberstellte.

Es würde uns zu weit führen, in das ganze Detail der Anträge der vorberatenden Behörden, sei's auch nur in den wichtigsten streitigen Punkten und ihre Beratung darüber einzutreten; wir beschränken uns darauf, die schließlichen Änderungen mitzuteilen, welche zur Gewinnung einer Majorität für die neue Verfassung als wesentlich mögen betrachtet worden sein.

Vor allem durfte man, wenn man in Art. 1 des neuen Entwurfes noch von den „durch gegenwärtigen Bund vereinigten

Völkerschaften der zweiundzwanzig souveränen Kantone" sprechen wollte, es nicht von der künftigen Bundesgesetzgebung abhängig machen, inwiefern die Ausführung des Militärgesetzes in den Kantonen künftig noch den kantonalen Organen anzuvertrauen sei. Der neue definitive Entwurf überläßt ihnen daher erstlich die Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung und die Sorge für deren Unterhalt unter Vergütung der daherigen Kosten durch den Bund nach einer von ihm aufzustellenden Norm (Art. 20). Ferner bleibt die Zusammensetzung der Truppenkörper, die Fürsorge für die Erhaltung ihres Bestandes und die Ernennung ihrer Offiziere, unter Beachtung der durch den Bund aufzustellenden Vorschriften, Sache der Kantone (Art. 21).

Die Rechtsgesetzgebung steht dem Bunde nach dem neuen Art. 64 einzig zu:

über die persönliche Handlungsfähigkeit,

über alle auf den Handel und Mobiliarverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse (Obligationenrecht, mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechts),

über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst,

über das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht.

Die Rechtsprechung selbst verbleibt den Kantonen, mit Vorbehalt der dem Bundesgerichte eingeräumten Kompetenzen.

Daß der neue Verfassungsentwurf in Art. 65, trotz des Verzichts auf eine neue eidg. Strafgesetzgebung, nun doch einige Strafarten in den kantonalen Strafgesetzbüchern abschaffte, hatte die Folge, daß der Bund schon im Jahre 1879 sein Verbot der Todesstrafe auf dem Wege einer partiellen Verfassungsrevision wieder zurücknehmen mußte. —

Daß der Schulartikel von 1872 die Verwerfung des ganzen Verfassungsentwurfes wesentlich gefördert hat, das ist heutzutage, nachdem durch Hinzufügung eines neuen Art. 27 bis sein Hauptanstoß beseitigt ist, durch unser Vorgehen zugestanden.

Was konnte man im Jahre 1873 bei Revision der verworfenen Bundesverfassung in dieser Beziehung verbessern? Leider wenig. Da man jetzt auf Gewinnung neuer Ja-Stimmen ausging, durfte man an der Abschaffung des Schulgeldes nicht mehr rütteln (das Abschaffen einer Steuer ist stets leichter als das Einführen) und da nach der neuen Berechnung die Militärreform noch um einige Millionen höhere Mehrausgaben erforderte, für welche die Deckung fehlte, so wagte man jetzt noch weniger an eine Subventionierung der Volksschule zu denken als im Jahre 1871. Da man also bei dieser Revision gerade auf dasjenige Rezept, ohne welches der Bund nach unsern heutigen Einsichten hier nichts ausrichten kann, verzichten mußte, so blieb nichts anderes übrig, als die positiven Forderungen bezüglich der Volksschule zu mildern. Der neue Schulartikel (27) lautet folgendermaßen:

„Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule, eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.

„Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

„Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

„Gegen Kantone, welchen diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen."

Der Bund verlangt also einfach einen genügenden Primarunterricht und das Recht, die nötigen Verfügungen zu treffen, wo ein solcher (ausnahmsweise) nicht vorgesehen ist; er abstrahiert von der Aufstellung von Minimalforderungen und namentlich von gesetzlicher Fixierung derselben für die ganze Schweiz, solange nicht dafür die Notwendigkeit sich geltend macht. Darauf bestund Bundes-

rat Welti mit Energie, weil er nicht noch einmal die Revision gefährdet wissen wollte; und die neue Redaktion hat auch einstweilen Beruhigung geboten. Welti setzte dabei allerdings hinzu, daß über den Weg der Gesetzgebung nicht präjudiziert werden solle, wenn später die Beschreitung desselben sich als notwendig erweise.

Die mit dem neuen Zusatz betreffend den konfessionellen Unterricht verbundenen Schwierigkeiten übersah man in der Periode des Kulturkampfes. —

Die Konzessionen, welche der Opposition in den behandelten drei Materien der Verfassungsrevision gemacht worden sind, scheinen es bewirkt zu haben, daß die neue Bundesverfassung am 19. April 1874 mit 340,190 Ja gegen 198,013 Nein und mit $14^1/_2$ gegen $7^1/_2$ Standesstimmen angenommen worden ist.

Wenn sich Schenk bezüglich des neuen Schulartikels kaum großen Illusionen hingeben konnte, so mußte er um so mehr die andern eventuell in sein Tätigkeitsgebiet fallenden neuen Kompetenzen und Aufgaben des Bundes begrüßen, nämlich: Art. 24 (Korrektion und Verbauung der Wildwasser und Aufforstungen im Hochgebirge), Art. 26 (eidg. Gesetzgebung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen), Art. 31, L. 2 lit. b und Art. 69 (eidg. Sanitätspolizei gegenüber Epidemien), Art. 33 (Freizügigkeit der wissenschaftlichen Berufsarten), Art. 34 (Fabrikgesetzgebung), Art. 40 (Festsetzung von Maß und Gewicht), Art. 48 (Verpflegung erkrankter und Beerdigung gestorbener armer Angehöriger eines andern Kantons), Art. 53 und 54 (Recht zur Ehe und Zivilstandsregister).

Immerhin ist diese Kompetenzenerweiterung an eine ja nicht zu übersehende Bedingung geknüpft: das nunmehr durch Art. 89 auch in die Bundesverfassung eingeführte Referendum, wozu nach und nach auch die Initiativrechte kommen.

Es wäre irrtümlich, diese Volksrechte als eine Zurücknahme der durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung verliehenen neuen Kompetenzen zu betrachten; sie sind nur eine Schutz-

wehr gegen eine allzu bureaukratische Ausnutzung der neuen Bundesgewalt, gegen den (von gewisser Seite immer wieder befürchteten) Einheitsstaat.

Schenks Stellungen in der Bundesverwaltung.

Von den 31½ Jahren, während welcher Schenk dem Bundesrate angehörte, stand er 22½ Jahre an der Spitze des eidg. Departements des Innern, die übrigen 9 Jahre stand er folgenden Departementen vor:

in den Jahren 1865, 1871, 1874, 1878 und 1885 als Präsident des Bundesrates dem politischen Departement, im Jahre 1872 dem eidg. Finanzdepartement und in den Jahren 1875, 1876 und 1877 dem durch Bundesbeschluß vom 18. Juli 1873 neugeschaffenen Eisenbahn- und Handelsdepartement. —

Dem eidg. Departement des Innern waren durch das Organisationsgesetz vom 18. Sept. 1849 folgende Geschäfte zur „Vorberatung und Besorgung" zugeteilt:

1. die Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse über die Organisation und den Geschäftsgang der Bundesbehörden;
2. Überwachung der Bundeskanzlei und der Archive;
3. die Grenz- und Gebietsverhältnisse der Kantone unter sich;
4. die eidgenössische Universität und die polytechnische Schule;
5. die freie Ausübung des Gottesdienstes der anerkannten christlichen Konfessionen und die Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen.
6. das Maß- und Gewichtswesen;
7. die Gesundheitspolizei bei gemeingefährlichen Seuchen;
8. Statistik der Schweiz. —

Durch Bundesbeschluß vom 26. Januar 1860 wurden dem eidg. Departement des Innern ferner übertragen

im Bauwesen:

1. die Oberaufsicht über die Straßen und Brücken, soweit sie dem Bunde zusteht, und
2. die Errichtung öffentlicher Werke (Art. 21 der B.-V.).

Hierunter ist auch das Eisenbahnwesen mit inbegriffen, welches jedoch, in Anbetracht der vom Bunde nunmehr übernommenen neuen Aufgaben durch Bundesbeschluß vom 18. Juli 1873 dem neuen Eisenbahn- und Handelsdepartement (s. oben) und durch Bundesbeschluß vom 21. August 1878 dem Post- und Eisenbahndepartement übertragen wird. —

Dagegen muß das eidg. Departement des Innern infolge der Bundesverfassung von 1874 zuerst provisorisch, sodann nach dem soeben zitierten Bundesbeschlusse vom 21. August 1878 definitiv folgende Änderungen seines bisherigen Pensums und neue Pensa übernehmen:

1.*die Organisation der eidg. Wahlen und Abstimmungen;
2. die Überwachung der Bundeskanzlei und der Archive; die Besorgung der eidg. Bibliothek;
5.**das Unterrichtswesen nach Maßgabe von Art. 27 B.-V.;
6. die Beiträge an wissenschaftliche, literarische und künstlerische Unternehmungen, bezw. Ausstellungen;
7. die Ausübung von wissenschaftlichen Berufsarten;
8. das öffentliche Gesundheitswesen;
9. Statistik der Schweiz;
10. die Ausführung des Bundesgesetzes über Zivilstand und Ehe;
11. die Aufsicht über die Verpflegung und Beerdigung armer Angehörigen eines Kantons, welche in einem andern Kanton erkranken oder sterben;
12. die eidgenössischen Bauten;
14. die Wasserbaupolizei im Hochgebirge;
15. die Überwachung der Ausführung und Unterhaltung der Flußkorrektions- und anderer vom Bunde außerhalb des eidg. Forstgebietes unterstützten Wasserbauwerke.

Das eidgenössische Bauwesen.

Indem wir nunmehr zu der Besprechung der unserm Schenk zugefallenen Spezialaufgaben schreiten, gedenken wir, dieselben

* Zu der bisherigen Ziffer 1.
** Statt der bisherigen Ziffer 5.

in der Reihenfolge, wie sie in den Vordergrund getreten sind, zu behandeln, wobei wir zunächst auf das Bauwesen stoßen, das wir nun gleich bis zum Todesjahre Schenks betrachten. Welche Bedeutung dieses Pensum hatte, ergibt sich sofort aus folgender Zusammenstellung der vom Bunde in den Jahren 1864 bis und mit 1894 hierauf verwendeten Summen:

1.	Flußkorrektionen	Fr. 24,468,776
2.	Aufforstungen im Hochgebirge, Verbauung von Wildbächen	„ 5,651,544
3.	Straßenbau und -Unterhalt	„ 14,169,905
4.	Neue Post- und Zollgebäude und Ostbau des Bundesrathauses	„ 13,645,000
	Summa	Fr. 57,935,225

Wohl stunden dem Departement in der Erfüllung solcher Aufgaben Techniker zur Seite. Die Verantwortung trug jedoch der Chef des Departements und das war keine Kleinigkeit. Daß Schenk sich derselben bewußt war, bewies er bei der Ausführung.

Treten wir nun auf die einzelnen Rubriken jener großen Ausgabensumme ein.

1. Flußkorrektionen.

Schon bei der Redaktion des Art. 21 der Bundesverfassung von 1848 hat man an große Wasserbauten und namentlich an die Juragewässerkorrektion gedacht (das erste La Nicca-Projekt für dieselbe datiert vom Jahre 1842). Weil aber so viele Interessen von den Mösern der Kantone Neuenburg, Freiburg und Waadt an bis zu den Aaregeländen unterhalb Solothurn, ja bis zur Ausmündung der Aare in den Rhein, an der richtigen Ausführung dieses Projektes beteiligt waren, darf man sich nicht wundern, daß auch eine Menge von Projekten aufgestellt wurden, ehe dasjenige gefunden war, welches alle befriedigte. Wenn es z. B. sich nur darum gehandelt hätte, wie man im Falle eines Hochwassers dem bernischen Seelande

einen möglichst schnellen Abfluß des Wassers bieten könne, so würde ein möglichst gerader Aarekanal mit schönem Gefälle von Aarberg bis Büren dieses Wasser samt seinem Geschiebe richtig weitergeschafft haben. Diese Masse würde jedoch alsdann die gleichzeitig in hohen trüben Wogen an der Aare anlangende Emme in gleicher Weise an der Einmündung abgehalten und zurückgestaut haben wie bisher die Zihl, was eben die Ursache der Überschwemmungen des Seelandes war. Gerade die Berücksichtigung aller Interessen hat die Notwendigkeit dargetan, daß die Aare in den Bielersee abgeleitet werden müsse, um ihr erstlich das Stauungen des Laufes und daher Überschwemmungen herbeiführende Geschiebe abzunehmen, und zweitens war nur dieses Reservoir, wenn um 7 Fuß vertieft, groß genug, um ein eigentliches Hochwasser aufzunehmen und allmählich, vom Geschiebe gereinigt, ruhig abfließen zu lassen; dann mußte aber der Bielersee den hierzu notwendigen Abfluß erhalten im Nidau-Bürenkanal, zu welchem die Zihl zu erweitern und zu vertiefen war. Dann mußte erst noch für ungehindertes Weiterfließen der Wassermasse von Büren nach Solothurn und weiter abwärts gesorgt sein.

Nachdem bei dem vereinzelten Suchen der verschieden interessierten Kantone nach dem besten System viel kostbare Zeit verloren gegangen war, beschloß die Bundesversammlung am 3. August 1857, die weitern Untersuchungen dem Bundesrate zu übertragen. Sie lud an diesem Tage den Bundesrat ein, ohne Verzug diejenigen Vervollständigungen und Verifikationen der technischen und finanziellen Untersuchungen und Vorarbeiten anzuordnen, welche zur endlichen Feststellung des Korrektionsplanes nötig sind; dabei sind diejenigen Vorschläge in ernste Erwägung zu ziehen, welche dahin zielen, die Aare in den Bielersee zu leiten. Der Bundesrat solle sich ferner mit den beteiligten Kantonen ins Einverständnis setzen und womöglich eine Verständigung herbeiführen und sodann eine Vorlage machen. Hierfür wird ihm ein Kredit von Fr. 50,000 eröffnet.

Der Bundesrat machte sich beförderlich an die ihm aufgetragenen Studien in technischer und in landwirtschaftlicher Beziehung und leitete die Verhandlungen mit den Kantonen ein, welche bald durch Liegenlassen der Angelegenheit die Lösung der Frage verschleppten, bald neue Untersuchungen anstellten oder, bei großen neuen Projekten, vom Bunde verlangten.

So vergingen wieder Jahre. In ihrer Ungeduld verlangten im Juli 1862 dreißig Nationalräte ein praktisches Eingreifen des Bundes durch Beginn der Arbeit, was jedoch vor der Feststellung des ganzen Korrektionsplanes nicht wohl anging.

Dann beantragte die Regierung des Kantons Bern am 6. August 1862, der Bund möchte die neu angeregten technischen Studien zu Ende führen und sodann in der Weise die Initiative ergreifen, daß er einen bestimmten Plan adoptiere, in einem Beschlussesentwurfe die Grundlagen der Ausführung und seinen Beitrag an die Kosten festsetze und die beteiligten Kantone zum Beitritt einlade, wie er es schon bei der Dekretierung der Alpenstraßen getan habe.

In diesem Sinne war der Bundesbeschluß vom 22. Dez. 1863 redigiert, welcher die nach dem revidierten Plan La Nicca-Bridel auszuführenden Arbeiten aufzählt und verfügt, daß die auf 14 Millionen veranschlagten Kosten durch den Mehrwert des beteiligten Grundeigentums, die Beiträge der beteiligten Kantone, und durch den Beitrag des Bundes gedeckt werden sollen; der letztere erklärt sich bereit, mit seinem Beitrag bis auf den [üblichen] Drittel, rund Fr. 4,670,000 zu gehen, sofern die fest zugesicherten Staatsbeiträge beteiligter Kantone auf wenigstens $^3/_4$ des Bundesbeitrages ansteigen. Nach der Sicherung des Unternehmens wird der Bund das zur Ausführung desselben weiter Erforderliche festsetzen; die beteiligten Kantone haben sich bis zum 31. Dez. 1864 darüber auszusprechen, ob sie bereit seien, auf Grundlage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses das Unternehmen auszuführen.

Unter den Unterschriften zu diesem Beschlusse steht obenan diejenige des Ständeratspräsidenten Schenk. Welch ein günstiges Geschick für die dem Kanton Bern ganz besonders wichtige Sache, daß gleich nachher Schenk als Chef des eidg. Departements des Innern von Bundes wegen dieses ihm schon bestens bekannte Geschäft weiter zu führen hatte!

Der den beteiligten Kantonen gestellte Termin von einem Jahre brachte dieselben freilich auch jetzt noch nicht in ein schnelleres Tempo. Die Kantone Waadt und Freiburg hatten noch immer Zweifel an dem vorgeschlagenen System und warteten das Ergebnis ihrer eigenen Studien ab. Jetzt erschien (1864) sogar in dem am allerschwersten beteiligten Kanton Bern, welcher schon seit Jahrzehnten die große Reform nach dem Plane La Nicca erwartete, eine Schrift, betitelt: „Die Versumpfung[!] des Gebietes der Juragewässer durch die Ausführung des Planes des Herrn eidg. Obersten La Nicca zu Chur von 1863 und die Entsumpfung dieses Gebietes von General Ochsenbein, Mitglied der ökonomischen Gesellschaft des Kantons Bern und Aktionär der Gesellschaft für Korrektion der Juragewässer, zu Bellevue bei Biel. Bern 1864."

Bald nach dem Erscheinen dieser zuversichtlich und pamphletartig auftretenden Schrift wies ein bernisches politisches Blatt nach, daß die Ochsenbeinische Hauptthese von der großartigen Einbuße der bernischen Volkswirtschaft bei der bevorstehenden Verdrängung der Torfwirtschaft durch Wiesenbau sich auf grobe handgreifliche Rechnungsfehler stütze (Seite 141 bis 147 seiner Broschüre) und schon mit deren Korrektur dahinfalle. — Keine Antwort.

Dann folgte eine von Herrn A. v. Fellenberg-Ziegler, Redaktor der „bernischen Blätter für Landwirtschaft" populär und klar geschriebene Broschüre „Über die Trockenlegung und Urbarmachung der Sümpfe mit besonderem Bezug auf die Torfmoore im Gebiet der Juragewässerkorrektion und den Kor-

rektionsplan der Herren La Nicca und Bridel", welche das interessante Thema vom technischen und vom landwirtschaftlichen Standpunkte aus erläutert und gegen Irrtümer verteidigt (ohne ausdrückliche Beziehung auf O's. Angriff), 1864.

Dann erschien „Ein Wort der Erwiderung auf Hrn. General Ochsenbeins Schrift 2c.", in welchem die landwirtschaftliche Frage durch Herrn von Erlach zu Hindelbank und die technische von Herrn Ingenieur G. Bridel behandelt wird. 1865.

Endlich: „Die Versumpfung des Seelandes durch Herrn General Ochsenbein und die Entsumpfung desselben durch Herrn Oberst La Nicca, nachgewiesen durch A. Kocher, gew. Oberingenieur des Kantons Bern. Motto: Si tacuisses . . . Bern 1865."

Durch diese gründliche Schrift wird der Herr General förmlich geschlagen und er verzichtet jetzt erst recht auf eine sachliche Verteidigung vor dem lesenden Publikum.

Wie ein Gewitter hatte dieser Kampf die Luft gereinigt.

War auch das Bernervolk am 14. Januar 1866 bei der Abstimmung über die Bundesrevision in einer verneinenden Stimmung gewesen, so zeigte sich doch am 31. Januar der bernische Große Rat in der Frage der Korrektion der Juragewässer entschlossen zu einer großen Tat: er bewilligte seinen Anteil im Verhältnis des ermittelten Mehrwerts an der den Kantonen vom Bunde zugemuteten Kostensumme mit 128 gegen 29 Stimmen!

Mit diesem festen Einstehen des Hauptbeteiligten an dem großen Unternehmen ward auch dieses nun gesichert.

Die andern beteiligten Kantone hätten es nun gerne gesehen, wenn der Kanton Bern die Ausführung des ganzen Werkes auf seine Verantwortung übernommen hätte. Auf diesen Wunsch konnten freilich die bernischen Konferenzdelegierten nicht eingehen; der bernische Große Rat hätte sich nicht bereit erklärt zur Übernahme von Arbeiten in einem andern Kanton und inmitten einer Bevölkerung, welche vielleicht für

das Gesamtunternehmen nicht günstig gestimmt war. Dagegen war der Kanton Bern schon bereit, die Verantwortung für die großen, auf seinem Gebiete auszuführenden Arbeiten ganz zu übernehmen und die andern Kantone ihrer Solidarität mit diesen zu entbinden, wenn ihnen damit gedient war. Das war nun in hohem Grade der Fall. Die fünf interessierten Kantone verständigten sich daher am 1. Juli 1867 dahin, die Ausführung des gesamten Unternehmens, in drei Teile zerlegt, auf die Kantone zu verteilen. In Berücksichtigung der vom Kanton Solothurn übernommenen weiteren auf seinem Gebiete notwendigen Arbeiten wird bei Abschluß dieser neuen Konvention vom 1. Juli 1867 auch eine entsprechende Erhöhung der Bundessubvention auf 5 Millionen in Aussicht genommen.

Sobald dem Bundesrate diese neue, die Sache sehr erleichternde und vereinfachende Übereinkunft vom 1. Juli mitgeteilt war, verfaßte er seine Botschaft vom 12. Juli 1867, nach welcher nun der Bundesbeschluß von 1863 folgende Fassung erhielt:

Bundesbeitrag von 5 Millionen an die Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg.

Ausführung folgender Arbeiten nach Plan La Nicca und Expertengutachten vom 8. Juli 1863:

a) Ableitung der Aare von Aarberg in den Bielersee durch den Hagneckkanal,
b) Nidau-Bürenkanal,
c) Korrektion der oberen Zihl zwischen dem Neuenburger- und Bielersee,
d) Korrektion der untern Broye zwischen dem Murten- und Neuenburgersee,
e) Ausführung der notwendigen Korrektionsarbeiten von Büren bis Attisholz.

Von diesen Arbeiten übernimmt:

1. der Kanton Bern a und b mit einem Bundesbeitrag von . . . . . Fr. 4,340,000

2. der Kanton Solothurn e mit einem Bundesbeitrag von . . . . . Fr. 360,000
3. die Kantone Freiburg, Waadt u. Neuenburg zusammen c und d mit einem Bundesbeitrag von . . . . . „ 300,000

Indem der Bundesbeschluß vom 25. Juli 1867 diese Verteilung genehmigt, erklärt er die die einzeln aufgezählten Arbeiten übernehmenden Kantone für dieselben nach Plan gegenüber dem Bunde und ihren Mitkontrahenten haftbar. Abänderungen unterliegen der Zustimmung der Kantone und der Genehmigung des Bundesrates.

Der Nidau—Büren-Kanal soll in sieben Jahren, der Hagneckkanal in 10 Jahren vollendet sein; die Korrektionen zwischen Büren—Attisholz, an der unteren Broye und der oberen Zihl sollen in drei Jahren vollendet werden, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo der Nidau—Büren-Kanal ausgeführt und der mittlere Wasserstand des Bielersees nach Mitgabe des Planes La Nicca gesenkt sein wird. Die oberste Leitung und Überwachung steht dem Bunde zu. Die Kantone haften für alle Entschädigungsforderungen, welche infolge der Ausführung des Gesamtunternehmens von Gemeinden, Korporationen oder Privaten auf ihrem Gebiete erhoben werden können.

Die Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg haben, jeder auf seinem Gebiete, für den Unterhalt der in Gemäßheit gegenwärtigen Beschlusses ausgeführten Werke die nötigen Bestimmungen zu treffen und für den Vollzug derselben der Eidgenossenschaft gegenüber zu haften.

Dieser Beschluß der Bundesversammlung (vom 25. Juli 1867) tritt in Kraft, sobald die von den Regierungen abgeschlossene Übereinkunft vom 1. Juli 1867 die verfassungsmäßigen Ratifikationen erhalten haben wird. Es wird hierfür eine letzte Frist gesetzt bis zum 1. März 1868. —

Die konstitutionellen Schwierigkeiten waren überwunden. Am 17. August 1868 wurde das Hauptwerk, die Ableitung der

Aare in den Bielersee begonnen und, unter der tüchtigen Leitung von G. Bridel, Oberingenieur der ganzen Unternehmung, nach genau zehn Jahren vollendet. Der im Jahre 1837 vom Großen Rate an die Spitze einer Kommission für die Juragewässerkorrektion (in der auch U. Ochsenbein saß) gestellte Dr. J. R. Schneider, welcher am längsten und mit großen persönlichen Opfern für das Unternehmen gekämpft, hatte die Freude, als 74jähriger Mann noch der Eröffnung desselben beizuwohnen.

Da der Mehrwert der entsumpften Möser sehr lange ausblieb, so hatte freilich die bernische Regierung beim Bezuge der daherigen Beiträge mit den Grundeigentümern, welche in größerem oder kleinerem Umfange auf Erlaß dieser Beiträge Anspruch machten, noch große Schwierigkeiten. Nachdem jedoch eine neue Expertise die Mehrwertschatzung vom Jahre 1866 im Betrage von etwas über $4^1/_2$ Millionen für das bernische Gebiet bestätigt hatte, hielt der Große Rat bloß an dieser Forderung fest und wurde dabei vom schweiz. Bundesgerichte geschützt. Der Große Rat übernahm jedoch die diesen Mehrwert überschreitenden Kosten des Entsumpfungswerkes; er gestattete den Grundeigentümern einen Amortisationstermin für die Mehrwertsbeiträge von 35 Jahren und er ermächtigte die Regierung von Fall zu Fall, den am schwersten belasteten Gemeinden und Privaten ihr Land mit der Mehrwertsservitut abzukaufen. Letztere Operation wurde für den Staat Bern — dank seiner Kultivierungsarbeit — schließlich eine schöne Geldanlage. —

Es kann natürlich keine Rede davon sein, in dieser Biographie über die Verwendung der sämtlichen $24^1/_2$ Millionen, welche der Bund in den Jahren 1864 bis und mit 1894 für Korrektionen von Gewässern ausgegeben hat, in der gleichen Ausführlichkeit zu berichten. Wir wären ja nicht einmal in der Lage, sie dem Namen nach aufzuzählen. Zwar kehren die Namen der Rhein-, Rhone-, Tessin- und Maggia-Korrektion in den eidg. Staatsrechnungen der ganzen 31jährigen Periode

fast regelmäßig wieder; kleinere Korrektionen dagegen werden in diesen Rechnungen nicht einzeln aufgezählt, sondern unter der kollektiven Benennung: Zürcher Gewässer, Thurgauische Gewässer 2c.

Unsere ausnahmsweise Behandlung der Juragewässerkorrektion ist nicht nur begründet in der großen Bedeutung, welche dieselbe für die große Mehrzahl unserer Leser ihrer Heimat wegen hat, diese Korrektion ist auch für Schweizer aus andern Kantonen von ganz besonderer Bedeutung infolge der technischen und politischen Schwierigkeiten, welche hier zu überwinden waren und nur mit Hilfe der Mutter Helvetia und einer fürsorglichen Bestimmung der Bundesverfassung überwunden werden konnten.

Und nachdem wir bereits mehrere Millionen in dieser sehr gemeinnützigen Weise von Bundes wegen ausgegeben hatten, welche, wie wir wissen, nur $^1/_3$ der Gesamtleistungen für diesen Zweck ausmachen, so wurden wir, durch die natürliche Logik der Tatsachen, noch zu weitern Schritten getrieben. Das kam so.

2. Aufforstungen im Hochgebirge und Verbauung von Wildbächen.

Nachdem — ungeachtet der alljährlichen großen Auslagen für die Korrektion der Rhone und des Rheins — Ende September 1866 das Rhonetal und zu derselben Zeit des Jahres 1867 das Rheintal in stundenlangen Strecken durch Hochwasser in einen See verwandelt ward, haben vom 27. September bis 5. Oktober 1868 in den Kantonen Uri, St. Gallen, Graubünden, Wallis und Tessin geradezu fürchterliche Verheerungen durch Hochwasser und ihre Geschiebmassen, mit Felsstürzen und Steinlawinen stattgefunden, wobei ganze Dörfer zerstört oder verschüttet wurden und fünfzig Menschenleben zugrunde gingen.

Der Bundesrat entsandte sofort zwei seiner Mitglieder auf die Unglücksstätten, um durch eigene Anschauung sich von der Größe des Schadens zu überzeugen und mit den betreffenden Kantonsregierungen über eine eidgenössische Hilfeleistung zu

verhandeln. Es wurde denn auch sofort nach deren Rückkehr nach dem Antrag des eidg. Departements des Innern sämtliche Kantone eingeladen, auf den 12. Oktober Abgeordnete an eine Konferenz zur Besprechung der Art und Weise der Hilfeleistung nach Bern zu senden.

Auf der Grundlage der unter der Leitung des Chefs des eidg. Departements des Innern geführten Verhandlungen traf der Bundesrat nach dem Antrage derselben folgende Anordnungen:

1. Aufruf an das Schweizervolk und die Schweizer im Auslande zu nationaler Hilfeleistung, nebst einer Einladung an die Kantonsregierungen, sowie an unsere Vertreter und Konsuln im Auslande zur Organisierung dieser Hilfstätigkeit;
2. Wahl eines eidg. Zentralkomitees für die Einsammlung und nachherige Verteilung der eingelangten Gaben.
3. Wahl einer eidg. Schatzungskommission behufs einer möglichst einläßlichen Ermittlung des Schadens und der ökonomischen Situation der Geschädigten;
4. Wahl einer (aus den Herren Culmann, Landolt und Escher, Professoren des eidg. Polytechnikums, bestehenden) Expertenkommission behufs der technisch-wissenschaftlichen Untersuchung sowohl der Grundursachen der eingetretenen Erscheinungen, wie auch der Maßregeln, welche in den betreffenden Gebieten anzuordnen seien, um dieselben in Zukunft möglichst zu sichern.

Der ermittelte Schaden betrug in runder Summe 14 Millionen, wovon etwas über $5^1/_2$ Millionen auf Korporationen, Gemeinden und Kantone, $8^1/_2$ Millionen auf Private fielen. Von der letzteren Summe kam ein Schaden von 3 Millionen auf ganz Arme (mit Vermögen unter 1000 Fr.), von 2 Millionen auf mittlere Vermögen (von 1000—5000 Fr.) und der Rest auf hablichere. Bei der Verteilung der über $3^1/_2$ Millionen betragenden Liebesgaben erhielt die unterste Klasse 30 % des Schadens, die mittlere 15 %, die übrigen höchstens 10 % (die

Naturalgaben sind zu einem mäßigen Anschlage mitberechnet). Den Kantonen, Gemeinden und Korporationen wird kein Schaden ausbezahlt, sondern ihr Betreffnis nach Verhältnis ihres Schadens, zusammen eine Million, als ihnen gehörende Hilfsmillion, nach Antrag des verteilenden Komitees vom Bundesrate zurückbehalten, um bei Zuerkennung von Bundesbeiträgen für Aufforstungen und Schutzbauten als außerordentliche Zulage zu dienen.

Da nach dem Berichte der technischen Experten die nötigen Aufforstungen und Schutzbauten in den soeben überschwemmten Gebieten der fünf Kantone etwa 5 Millionen kosten würden und die betreffenden Grundbesitzer durch dieselben nicht auf einen Mehrwert rechnen dürfen (dieser kommt den Anwohnern der großen Ströme im Tal zugut), so ist freilich auch mit dieser Hilfsmillion nicht geholfen; es sollte jedoch diese Hilfsmillion nach dem Bundesbeschluß vom 21. Juli 1871 „betreffend die Bewilligung eines Bundesbeitrages für Schutzbauten an Wildwassern und für Aufforstungen im Hochgebirge" den Grundstein bilden für eine Ergänzung des Art. 21 der Bundesverfassung von 1848.

Die bezügliche Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 21. Juli 1871, wohl von Schenk selbst so anziehend redigiert, setzt auseinander, daß unsere bisherigen Anstrengungen in der Korrektion unserer größeren Flüsse stets gefährdet sind und stets von neuem begonnen werden müssen, solange die Ursachen der Überschwemmungen fortwirken und die Bergbäche und Wildwasser fortfahren, von Zeit zu Zeit plötzlich mit Unmassen von Wasser und Geschiebe die Ströme im Tale zu überfüllen und, die Dämme zerstörend, gleichzeitig ihren Lauf zu verstopfen und zu verrücken. Diese Ströme des Tales seien ein Ganzes mit ihren Zuflüssen, welches nicht gesund wird, solange seine Glieder krank sind, welche, wie klein auch, mitbehandelt werden müssen.

Schon die schweiz. naturforschende Gesellschaft von 1818

hat auf diese Ursachen aufmerksam gemacht, dann, nach den Überschwemmungen von 1834 und 1839, die schweiz. gemeinnützige Gesellschaft, dann der schweiz. Forstverein in einer Eingabe an den Bundesrat vom 7. Juli 1856, infolge welcher Eingaben der Bundesrat durch zwei Expertenkommissionen Gutachten ausarbeiten ließ, eines betreffend den Stand unserer Hochgebirgswaldungen (1862) und ein zweites über unsere schweizerischen Wildbäche. Von neuem wandte sich der schweiz. Forstverein im Jahre 1864 an den Bundesrat mit dem Gesuche, ihn mit einem bescheidenen Kredit zu unterstützen, um Proben und Muster mit Aufforstungen im Hochgebirge und mit Verbauungen von Wildbächen auszuführen. Solches ist seither mit Bundeshilfe in kleinem Maßstabe geschehen. Dasselbe verlangen jetzt die bundesrätlichen Experten von 1868 und von neuem der schweiz. Forstverein in einer Eingabe vom 13. Febr. 1871 betr. die Bundesrevision.

Welchem Zustande wir entgegengehen, sofern nicht energisch Einhalt getan wird (— sagt die bundesrätliche Botschaft), das beweisen uns die kahlen Berge Griechenlands, Italiens und Spaniens. Mit dem Baumwuchs an den Bergabhängen verschwindet der Rasen und die Erde, die ihn festhält; und die Wasser, welche bisher durch Wald und Moosboden und Weide festgehalten wurden, so daß sich der Abfluß auf das ganze Jahr verteilte, fließen jetzt im Falle von Gewitterregen oder starker Schneeschmelze durch Föhn pfeilschnell zu Tale. Diesem Übel muß durch sorgfältige Erhaltung und eventuelle Wiederherstellung des Waldes an den Berghalden gesteuert werden. Auch auf dem weitern Wege zur Niederung kommt es nicht auf dasselbe hinaus, ob man dem Wasser freien Lauf läßt und sich jedem Raub desselben fügt oder nicht. In je steilerem Fall man es niedersteigen läßt, mit desto größerer Kraft reißt es alles mit sich, was ihm in den Weg kommt, selbst den Boden, über den es fließt, und je schwerer die Last ist, welche es weiter trägt, desto unwiderstehlicher stürzt es sich auf die ihm begeg-

nenden Hemmnisse und verwandelt sie in Mittel der Zerstörung.

Man muß also bei Zeiten die Gewalt des Bergwassers brechen, es durch Sperrung des Weges zwingen, seinen Raub (das Geschiebe) fahren zu lassen und möglichst erleichtert und gesäubert ins Tal abzufließen. Diese schon in der Höhe zu beginnenden Arbeiten bereichern nun zwar nicht direkt oder wenigstens nicht sofort die am Bergabhang Wohnenden, sondern es sind die genannten Schutzvorkehren mehr im Interesse der Anwohner der die Wildwasser aufnehmenden Ströme des Tales.

Der Bundesbeschluß vom 21. Juli 1871 regelte nun (bis der neue Verfassungsartikel noch weiteres erlaubte) die Bundeshilfe für diesen Zweck in folgender Weise.

Es wird ein Schutzbautenfonds (für Aufforstungen und für die Verbauung von Wildbächen) gegründet. In denselben fallen:

die Hilfsmillion der fünf im Jahre 1868 unterstützten Kantone nebst den aufgelaufenen Zinsen,

ein jährlicher Einschuß des Bundes von Fr. 100,000;

der nicht verbrauchte Rest samt Zinsen fließt wieder dem Kapital zu.

Aus dem Bundesbeitrag von Fr. 100,000 per Jahr wurden diese Arbeiten in der ganzen Schweiz unterstützt, solche von nur lokaler Bedeutung mit 33 1/3 % der Kosten, bedeutendere Werke nach Verhältnis ihrer Bedeutung höher. Dazu kommen in den 5 an der Hilfsmillion beteiligten Kantonen bis zum Jahre 1877 oder bei früherer Erschöpfung des Anteils eines Kantons bis zu dieser Erschöpfung weitere 20 % der Kosten.

Den Rest der Kosten müssen die betreffenden Kantone aufbringen; auch erhalten die Kantone überhaupt solche Unterstützungen nur, wenn sie nachweisen, daß sie für die Erhaltung des Waldes und für richtige Gewässerpolizei Vorsorge getroffen haben; auch haften sie für den Unterhalt der mit Bundesunter-

stützung erstellten Schutzbauten. Vom Jahre 1875 an steigt der Bundesbeitrag für diesen Zweck schon auf Fr. 200,000. Im ganzen wurden hiefür während der Periode von 1864 bis und mit 1894 Fr. 5,651,544 vom Bunde ausgegeben (dazu die Hilfsmillion).

Der Art. 24 der Bundesverfassung von 1874 schreibt dem Bunde (und zwar noch bestimmter als der Verfassungsentwurf des Bundesrates vom 17. Juni 1870 vorgeschlagen hatte) die Korrektion und Verbauung der Wildwasser, sowie die Aufforstung ihrer Quellengebiete förmlich vor.

Der neue Art. 24 von 1897 dehnt das Recht der Oberaufsicht des Bundes über die Wasser- und Forstpolizei auf die ganze Schweiz aus. —

3. Straßenbau und -Unterhalt.

Für Straßen hat der Bund in den Jahren 1864 bis und mit 1894 Fr. 14,169,905 ausgegeben.

Von diesen sind jedoch Fr. 10,920,000 nur Ausgaben für Straßenunterhalt nach Art. 30 der Bundesverfassung von 1874, welcher vorschreibt, daß, wenn auch grundsätzlich die Zoll- (und Post-) Entschädigungen an die Kantone in Zukunft wegfallen, doch ausnahmsweise die Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis mit Rücksicht auf die internationalen Alpenstraßen eine jährliche Entschädigung von zusammen Fr. 530,000 erhalten und außerdem Uri und Tessin noch für den Schneebruch auf dem St. Gotthard bis zur Ersetzung der Gotthardstraße durch eine Eisenbahn (1875 bis und mit 1882) zusammen noch jährlich Fr. 40,000.

Es bleiben also Ausgaben für Straßenbauten Fr. 3,249,905.

In dieser Summe sind jedoch zum größten Teil inbegriffen die schon am 6. Juli 1861 beschlossenen Bundesbeiträge von

Fr. 800,000 für die Furkastraße,
„ 350,000 „ „ Oberalpstraße,
„ 600,000 „ „ Axenstraße,
„ 1,000,000 „ das sog. bündnerische Straßennetz: Schyn-

straße, Landwasserstr., Flüelastr., Unterengadinstr. (Arlez-Martinsbruck), Bernina-, Münster- und Albulastraße.

Unter Schenks Geschäftsleitung wurden endlich noch folgende Subventionen beschlossen: an die Lukmanierstraße (Tessinerseite), die Bulle—Boltigen-, die Merligen-, die Viznau—Gersau-, die Grimsel-, die Centovalli- und die Klausenstraße.

Alle diese Straßenbauten sind nach Art. 21 (jetzt 23) „im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Teils derselben" beschlossen worden; ob mehr des militärischen oder des kommerziellen oder des Postinteresses wegen, blieb im Einzelfalle unentschieden, jedoch darf man getrost annehmen, daß ohne erhebliche Würdigung der militärischen Interessen die drei erstgenannten der oben aufgezählten Straßen nicht mit einer Bundessubvention von $^2/_3$ der Kosten ins Leben gerufen worden wären.

4. Eidg. Post- und Zollgebäude und Ostbau des Bundesrathauses.

Daß die Hochbauten, welche der Bund im Interesse der eidg. Verwaltung errichten muß, im ersten Range in Art. 21 der Bundesverfassung von 1848 (jetzt 23) ihre konstitutionelle Berechtigung haben, ist selbstverständlich. Wenn dieser Artikel lange Zeit keine Anwendung in dieser Richtung fand, so kam dies daher, daß die Stadt Bern bei der Übernahme des Bundessitzes der eidg. Zentralverwaltung die nötigen Lokalitäten zugesichert hatte.

Da jedoch durch die Annahme der Bundesverfassung von 1874 die Aufgaben des Bundes sich enorm vermehrt haben, und das von der Stadt Bern errichtete Bundesrathaus, das für ewige Zeiten zu genügen schien, den wachsenden Bedürfnissen der Bundesverwaltung bereits kaum mehr genügte, so war eine neue Regulierung dieses Verhältnisses notwendig geworden. Nachdem die Eidgenossenschaft durch ihren Vertrag mit der Stadt Bern vom 2. Juli 1875 die letztere gegen eine Abfindungssumme von einer halben Million ihrer ferneren Verpflichtungen

in dieser Beziehung enthoben hatte, stiegen ihre Bedürfnisse an Lokalitäten in der Hauptstadt in niemals geahnter Weise. Wir haben bereits mitgeteilt, daß die Ausgaben des Bundes für neue Post-, Telegraphen- und Zollgebäude und für den Ostbau des Bundesrathauses (welcher letztere die gleichen Dimensionen besitzt wie der Westbau) von 1864 bis und mit 1894 Fr. 13,645,000 betragen haben; allein wir haben nicht beigefügt, daß Ende 1894, nach den bereits in Kraft erwachsenen Bundesbeschlüssen, dem Bunde nachfolgende Ausgaben für Hochbauten in den nächsten Jahren bevorstunden:

für das Parlamentsgebäude	Fr.	5,000,000
für das Archivgebäude in Bern	„	550,000
für Restanzen auf den Postgebäuden in Lausanne, Neuenburg, Zürich u. Winterthur	„	4,050,000
das macht, mit obigen	„	13,645,000
im ganzen	Fr.	23,245,000

Und das sind nur die vornehmeren der Hochbauten des Bundes; es kommen zu diesen allerlei andere Hochbauten, als da sind: Magazine für Militärkleider, für Getreide und Fouragen, Werkstätten für Kriegsmaterial aller Art, Stallungen, Reitschulen 2c., deren Kosten schließlich ebenfalls zu Millionen steigen; es kommen dazu die Kosten des regelmäßigen Unterhalts der Staatsgebäude, welche über Fr. 100,000 per Jahr betragen; eine nicht kleinere Summe für Erweiterungen und eventuelle Umbauten. (Hierher gehört die ständige Budgetrubrik für „Straßen- und Wasserbauten", welche sich nur auf Zufahrten, Wasserversorgungen und Kanalisationen von Grundbesitz des Bundes bezieht.) Wenn der Chef des eidg. Departements des Innern seine teure Zeit in gleicher Weise wie für andere Geschäfte auf diese Dinge verzettelt hätte, so würden wir ihm mit Recht einen Vorwurf machen. Hierfür soll die Kontrolle der diese Arbeiten verlangenden Departemente und der verantwortlichen Finanzbeamten genügen.

Von jenen vornehmeren Bundesbauten, welche im beständigen Verkehr mit dem Publikum und namentlich mit der reisenden Geschäftswelt stehen, verlangen wir dagegen noch etwas mehr, als daß sie solid und praktisch gebaut und nicht über ihrem Erstellungswert berechnet seien: sie sollen auch den Bund würdig repräsentieren, der Straße, in welcher sie erbaut werden, wohl anstehen, zur Stadtverschönerung beitragen und dazu aufmuntern; sie sollen zeigen, was einfach-vornehme Architektur ist, und auch in der Kunstindustrie den guten Ton angeben, daher auch von der Bildhauerei und Malerei nicht anders als in edler Weise Gebrauch machen. Unsere Eidgenossenschaft allein wäre zwar nicht imstande, einzig durch ihre Bauten schon den Kunstsinn und den Geschmack des Volkes so zu bilden, wie dies durch die Bauten einiger Residenzen geschehen ist, aber vereint mit den Bestrebungen unserer Kunstfreunde kann sie doch etwas in diesem Sinne beitragen. Was in dieser Richtung geleistet werden kann, das zeigen die Weltausstellungen. Wir hoffen und wünschen, daß unsere eidg. Bauten auch in dieser Richtung einst gute Früchte tragen. Ein guter Anfang ist unter Schenks Leitung der eidg. Bauten gemacht worden.

Eisenbahnwesen.

Nachdem von verschiedenen Seiten her ausländische Bahnen bis an die Grenzen unseres Landes geführt worden waren, ist schon vor dem Jahre 1848 das Eisenbahnwesen in der Schweiz nicht nur vielfach erörtert, sondern es sind damit schon kleine praktische Versuche auf unserm Gebiete gemacht worden. Von der Straßburg—Mülhausen—Basel-Bahn, am 15. Juni 1844 eröffnet, lag ein 2 km haltendes Stück St. Ludwig—Basel auf schweizerischem Gebiete.

Die am 9. August 1847 eröffnete Linie Zürich—Baden sollte den Anfang einer „Schweizerischen Nordbahn" bilden. Auch eine schweiz. Zentralbahn und eine Lukmanierbahn waren

bereits vor dem Jahre 1847 projektiert und von den betreffenden Kantonen konzessioniert.

Man mußte somit bei der Entwerfung der Bundesverfassung zur Eisenbahnfrage Stellung nehmen und man hat dies auch bei der Aufstellung des Art. 21 getan in dem Sinne, daß man dem Gesetzgeber auch in dieser Richtung Vollmacht erteilte, „im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Teiles derselben, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen."

Im Jahre 1849 gab die Bundesversammlung dem Bundesrate den förmlichen Auftrag, Eisenbahnstudien an die Hand zu nehmen und ein Eisenbahngesetz vorzulegen. Der Bundesrat ließ bedeutende Gutachten und Gesetzesentwürfe ausarbeiten, sowohl unter Voraussetzung des Staatsbaues, als des allgemeiner üblichen Privatbaues.

Als das eidg. Expropriationsgesetz vom 1. Mai 1850 für öffentliche Werke, gestützt auf Art. 21 d. B.-V., jedermann verpflichtete, sein Eigentum oder Rechte auf Grundbesitz gegen Entschädigung abzutreten, und zwar nicht bloß für die Errichtung und die Unterhaltung solcher Werke, sondern auch für Veränderungen, Erweiterungen, nötige Ablagerungsplätze und Kommunikationen, da war man allgemein der Meinung, daß zu diesen privilegierten öffentlichen Werken auch die konzessionierten Eisenbahnen gehören.

Der schließliche Gesetzesentwurf des Bundesrates über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft, wie derjenige der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission, sprachen sich für den Staatsbau, eine Minderheit dagegen, unter der Führung von Escher, für den Privatbau aus (Mai 1852).

Bekanntlich hat im Jahre 1852 das Prinzip des Privatbaus den Sieg errrungen und diesem Prinzip werden nun alle die widerlichen Kämpfe zwischen den konkurrierenden Eisenbahngesellschaften unter sich und mit den Landesbehörden, ferner

die Reibungen zwischen den interessierten Kantonen, und auch all die bis zur Überproduktion getriebene Gründerei, alle die Schwindeleien und Verluste, welche mit diesem Treiben verbunden waren, zugeschrieben, so daß man meinen sollte, diese Übelstände seien die notwendige Folge des Privatbaues, und es wäre daher von 1852 an die dringendste Aufgabe der Staatsmänner gewesen, sobald wie möglich zu dem allein heilsamen Prinzip des Staatsbaues und des staatlichen Betriebes überzugehen.

Mag uns auch in der Theorie das von der Majorität der nationalrätlichen Kommission (Pioda, Bischoff, Stämpfli, Siegfried, Steiger, Peyer im Hof, Berichterstatter) Gebotene sympathischer klingen: audiatur et altera pars! — d. h. die Minderheit, bestehend aus Escher, Kern, Blanchenay, Bavino und Hungerbühler (Berichterstatter)!

Nicht die Manchester-Theorie im allgemeinen, nach welcher der Staat alles der Privatindustrie überlassen solle, was diese ohne ihn zu besorgen imstande ist und angeblich auch besser besorgt, hat der Minorität der Kommission den Sieg verliehen; auch hat sie selbst nicht dieser Theorie wegen den Staatsbau bekämpft, sondern weil sie faktisch den Bund zur Lösung der gestellten Aufgabe noch nicht stark genug hielt, und hierin fand sie im Volke Zustimmung. Man brauchte sich nur die Sachlage recht anzusehen. Schon das von der Majorität in Aussicht genommene erste beschränkte Bauprojekt von bloß 750 Kilometern (156 Stunden) erforderte ca. 130 Millionen, welche, selbst wenn sie zu 4 % erhältlich gewesen wären, nach dem Prospekt bloß eine Verzinsung von durchschnittlich 3,20 % gewährt hätten. Bei der projektierten Teilung dieses kleinen Netzes in sechs Gruppen, deren Zustandekommen stets davon abhängig gemacht war, daß die beteiligten Kantone für die Hälfte der Baukosten die Zinsengarantie übernehmen, war selbst eine gute und notwendige Linie in Frage gestellt, während diese Zinsgarantien der Kantone die Sache im Auslande nicht besser machten.

Aber es konnte auch umgekehrt der Appetit der Kantone nach Bahnen und ein unbesonnenes optimistisches Übersehen der Bedeutung der Zinsengarantie (man denke an die Nationalbahn) Kantone und Bund in große Verlegenheit stürzen.

Nun denke man sich den kaum erst ins Leben getretenen neuen Bund, fast ganz ohne Vermögen und mit bescheidenen Einnahmen — und seine damalige Stellung im europäischen „Völker-Konzert"! Die Noten der fremden Mächte, welche wir in der Angelegenheit der Flüchtlinge beständig erhielten, sagten uns deutlich genug, wie freundlich sie der — sehr gegen ihren Willen, während sie durch Aufstände im eigenen Lande am Intervenieren verhindert waren — eingesetzten neuen Bundesregierung in Bern gedachten. (Das Londoner Protokoll vom 24. Mai 1852, in welchem die Großmächte dem König von Preußen seine durch Art. 23 des Wienervertrages von 1815 anerkannten Souveränitätsrechte auf Neuenburg aufs neue bestätigten, war ein anderes, diesen Geist beurkundendes Aktenstück.)

Darum sagte das Gutachten der Minderheit der nationalrätlichen Eisenbahnkommission: „Als eine Hauptschwierigkeit gegen den Bundesbau stellt sich die finanzielle Seite desselben heraus. Wir scheuen uns nicht, die Behauptung aufzustellen, daß die Kontrahierung einer Nationalschuld in der Schweiz mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Staatsausgaben-Etats des Bundes und der Kantone und die vorhandenen Hilfsquellen diese Ausgaben, zu decken, lediglich zum Zwecke der Freiheit und der Integrität des Landes gerechtfertigt erscheint, und daß das Eingehen von Staatsschulden für andere, und wären es auch sogenannte produktive Zwecke, in der Regel vermieden werden soll. Hüte sich die Eidgenossenschaft vor dem ersten Schritt, der zum Abgrund des Staatsschuldenwesens führt." — — „Wird es aber dem Bunde, dem kein Dominialbesitz, kein Bundesstaatsvermögen u. dgl. zu Gebote stehen und bei dem gegen-

über dem ausländischen Geldmarkt hinreichende Erfahrungen, wie er diesfalls eingegangenen Verpflichtungen nachkommt, vorderhand noch abgehen, ohne Anstand gelingen, ein Nationalanleihen von 130 Millionen Franken zu 4 % zu kontrahieren? Wir glauben entschieden nein, soweit dieses Anleihen nicht im Inlande gedeckt werden kann." Dann wird der Zinsfuß der Anleihen einer Menge von Staaten angeführt und namentlich an Belgien, dessen Staatsbau uns als Muster angepriesen wurde, nachgewiesen, wie mit dem Fortschreiten der Bauschuld stets höhere Zinsen bezahlt werden mußten.

Diese Argumente waren im Jahre 1852 bei der Beantwortung der Frage, ob die Eisenbahnen durch den Bund oder auf dem Wege der Privatinitiative zu erstellen seien, entscheidend. Wenn in dieser Beziehung ein Politiker im Jahre 1852 noch im Ungewissen war, ob er richtig gestimmt habe, so war er es im Jahre 1856 beim Ausbruche des Neuenburgerhandels nicht mehr. Jetzt hing die Fortexistenz unseres freien Staatswesens davon ab, daß wir imstande waren, einen Krieg für dieselbe zu führen, und dazu war Geld ein absolutes Erfordernis. Daß es das nötige Kriegsanleihen machen konnte, das verdankte es der seit dem Jahre 1848 geführten musterhaften Wirtschaft. Auf allen Gebieten hatte es den Aufgaben der Kultur entsprochen, es hatte das Post- und das Telegraphenwesen schön entwickelt, Straßen gebaut, die Eisenbahnen bis in das Herz des Landes geführt und dadurch den Verkehr mächtig gehoben, es hatte eine sehr bemerkenswerte polytechnische Schule eröffnet, die bereits zahlreich von außen besucht wurde, und dabei war es *nicht mit Schulden* belastet (wie andere Staaten). Wie wäre im Jahre 1856 der Kredit des Bundes dagestanden, wenn ein Bundesgesetz von 1852 den Bund verpflichtet hätte, für unsern Durst nach Eisenbahnen eventuell die Zeche zu bezahlen? — —

Diejenigen, welche die Niederlage des Gedankens des Staatsbaus in der Bundesversammlung von 1852 beklagen,

scheinen zu glauben, es seien damals die Vorkämpfer des großen Staatsgedankens nach glänzender Verteidigung desselben in brutaler Weise niedergestimmt worden. Was sagen sie dazu, wenn wir ihnen mit dem Protokoll des Nationalrates beweisen, daß am 8. Juli 1852 bei Behandlung der Eisenbahnvorlage nach der Hinweisung auf die vorliegenden Berichte, ohne daß das Wort verlangt worden wäre, also *ohne jede Diskussion*, mit 68 *gegen* 21 Stimmen beschlossen wurde, unter Preisgabe der bundesrätlichen Vorlage auf Grundlage des von der *Minderheit* der nationalrätlichen Kommission vorgelegten Gesetzesentwurfes zu beraten!! (wie es wohl in einer Vorversammlung ausgemacht worden war).

Was nach diesem grundsätzlichen Verzicht von der Detailberatung zu erwarten war, läßt sich leicht denken. Der Nationalrat hat an einem einzigen Artikel des von der Minderheit vorgelegten Entwurfes, dem Rückkaufsartikel, eine wesentliche Abänderung getroffen, zu welcher wir ihm wahrlich nicht gratulieren können: nach dem neuen Artikel ist diese Angelegenheit in jedem einzelnen Falle bei der Konzessionserteilung zu ordnen. Die Konzessionen werden jedoch von den Kantonen erteilt (Art. 2) und dem Bunde bleibt nur ein Recht der Genehmigung, welche zu erteilen ist, wenn nicht dadurch die *militärischen* Interessen der Eidgenossenschaft verletzt würden (Art. 7).

Der Ständerat, welcher von vorneherein, ohne grundsätzliche Abstimmung, auf Grundlage der nationalrätlichen Vorlage beriet, brachte keine Redaktionsveränderungen von Bedeutung an.

Wenn nun aber der Bund gerade in den schwierigsten Fragen den Entscheid den kantonalen Behörden zuwies, war von diesen mehr Einsicht in die Bedürfnisse des Verkehrs und mehr Energie gegenüber den „Eisenbahnbaronen", wie man die Eisenbahndirektoren zu benennen anfing, zu erwarten? Sollten in der Rückkaufsfrage die *kantonalen* Behörden, durch Aufstellung für den Bund günstigerer Bestimmungen, die Kastanien

für ihn aus dem Feuer holen, auch wenn der betr. Kanton selbst oder einflußreiche Bürger desselben finanziell bei der Gesellschaft beteiligt und an einem hohen Rückkaufspreis mitinteressiert sind? —

Daß die Konzessionen zunächst von den Kantonen ausgingen (Art. 2) und folgerichtig auch diese zunächst über die Ausführung des Pflichtenhefts zu wachen hatten und daß nur in wenigen Punkten im Namen des allgemeinen Wohles an den Bund, d. h. an die Bundesversammlung appelliert werden konnte, das entsprach eben den damaligen bundesstaatlichen Begriffen, und das war auf diesem Gebiete um so fataler, da die kantonalen Behörden in vielen Beziehungen (soziale und finanzielle Stellung, Amtsdauer und daherige geschäftliche Kenntnisse im Eisenbahnwesen 2c.) nicht diejenige Position einnahmen, die ihnen als Aufsichtsbehörde hätte zukommen sollen, und überdies noch wegen der Verschiedenartigkeit ihrer Interessen zu einem planmäßigen Vorgehen nicht geeignet waren.

Dieser, unser erstes schweizerisches Eisenbahngesetz beherrschende und uns damals ganz selbstverständlich scheinende Kantonalismus war der Wurm, welcher an dem schweizerischen Eisenbahnwesen nagte und hauptsächlich die von uns beklagten Übelstände verschuldet hat. Im übrigen hat dieses Gesetz von 1852 in manchen Punkten die Interessen der Allgemeinheit gegenüber Sonderinteressen doch noch einigermaßen gewahrt (Vergl. Art. 12, 13, 16, 17, 18, 19, 20).

Soweit konnten die Vorkämpfer des Privatbaus die kantonale Hoheit nicht gewähren lassen, daß eine notwendige Eisenbahnverbindung (wie diejenige der Bundesstadt mit Lausanne bzw. dem Genfersee) in möglichst kurzer Linie durch das Widerstreben eines Kantons gehindert werden könnte, oder daß eine Eisenbahn eine andere neu hinzukommende und in derselben Stadt einmündende Bahn durch unbillige Bedingungen abhalten könnte, denselben Bahnhof und für eine gewisse Strecke dieselbe Bahnlinie zu benutzen. Auch mußte,

wenn ein Zusammenwirken der einzelnen Bahnen dem Bedürfnisse entsprechend ermöglicht werden sollte, dafür gesorgt werden, daß wenigstens die Hauptbahnen durch gleichartige Anlage die Zirkulation der Wagen auf dem ganzen schweizerischen Netze ermöglichten.*

Aber wie vieles war im Gesetze von 1852 nicht vorgesehen! Das bekam nun unser Schenk reichlich zu kosten, welcher im Jahre 1864 mit dem Departement des Innern für eine lange Reihe von Jahren auch die Leitung des schweiz. Eisenbahnwesens übernahm. Bundesrat Stämpfli hatte zwei Jahre vorher in seiner ersten (inoffiziellen) Rückkaufsbroschüre die schweizerischen Eisenbahnzustände als krank bezeichnet. Sie waren es so sehr, daß weder mit Rückkauf nach den gesetzlichen Vorschriften, noch mit dem Rückkauf aus freier Hand geholfen werden konnte. Zuerst mußte eine richtige Statistik über die Baukosten und so viele andere Hauptpunkte bezüglich der finanziellen Lage der Eisenbahngesellschaften Klarheit schaffen, was bei dem Widerstande einiger Gesellschaften und einiger Kantone eine jahrelange Arbeit erforderte. Dann mußten die Gesellschaften zu übereinstimmender und rationeller Rechnungsstellung förmlich durch Gesetz angeleitet werden. Ergab sich doch bei der Ausführung des Rechnungsgesetzes von 1883, daß in den Rechnungen unserer damaligen schweizerischen Eisenbahngesellschaften die Baukosten derselben im ganzen um 70 Millionen zu hoch angesetzt waren (durch Einrechnung von Kursverlusten bei Anleihen ꝛc.). Und was konnte man von dem Jahresergebnisse einer Bahn und dem daherigen Kurse ihrer Aktien halten, solange man völlig im Dunkeln darüber war, wie die Reserven für Erneuerung des Oberbaus und des Rollmaterials und für die Verpflichtungen der Beamtenhilfskassen berechnet sind! Mit der damaligen Kenntnis der Situation der Bahnen war ein gerechter und ohne Ruinierung der Bundesfinanzen ein freiwilliger Rückkauf aller Bahnen unmöglich!

* Daher die bundesrätliche Verordnung vom 9. August 1854.

Eine andere wichtige Aufgabe war im Eisenbahngesetze von 1852 (Art. 19) ebenfalls äußerst mangelhaft vorgesehen.

Schon der Vertrag der Eidgenossenschaft mit dem Königreich Sardinien vom 8. Juni 1851 enthält eine allgemein gehaltene gegenseitige Zusicherung, eine direkte Alpenbahnverbindung beider Länder zu fördern. Auch im Entwurfe unseres neuen Handelsvertrages mit Italien, welcher im Juli 1868 unterzeichnet wurde, war ein ähnlicher Artikel 17 aufgenommen worden. Nur ungern hatte das italienische Ministerium seine Zustimmung zur Aufnahme dieses Artikels gegeben. Während die italienische Regierung durch gründliche Studien sich überzeugt hatte, daß der Gotthard von allen Alpenübergängen zwischen dem Brenner und dem Mont-Cenis auf der Nord- und auf der Südseite der günstigste, d. h. als in der Mitte befindlich, die breiteste Verkehrszone befriedigende sei, empfahl der schweizerische Bundesrat, welcher diese Sachlage auch einsehen mußte, die schweizerischen Befürworter des Lukmaniers, des Gotthards und des Simplons; er durfte keine eigene Meinung haben, sondern war der bloße Briefträger der sich bekämpfenden privaten Gesellschaften. Wie konnte ein Werk wie eine Alpenbahn bei dieser Meinungslosigkeit der schweizerischen Regierung je zustande kommen?

In dieses System der Neutralität des Bundes in der in der Schweiz jetzt wichtigsten Frage schoß Ständerat Welti schon im November 1865 eine Bresche durch die von ihm im Ständerate gestellte und nach hartem Kampfe angenommene Motion: „Der Bundesrat wird eingladen, über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, welche er bezüglich der Erstellung einer internationalen Alpeneisenbahn in Vollziehung des Art. 19 des Eisenbahngesetzes vom 28. Juli 1852 entweder schon getroffen hat oder zu treffen entschlossen ist."

Die dem Bundesrate in dieser Sache zugemutete traurige Rolle zeichnend, schloß er seine treffende Rede mit den Worten:

„Es muß eine Eidgenossenschaft geben auch in Eisenbahnsachen."

Was tat nun die Gotthardvereinigung, in deren Ausschuß im Jahre 1863 auch Schenk als bernischer Regierungsrat gewählt worden war?

Im Februar 1867 gelang es einer fremden Gesellschaft, die wohl mehr an eine Spekulation mit der Konzession als an den Bau einer Alpenbahn dachte, vom Kanton Tessin die Konzession für eine Lukmanierbahn zu erhalten und diesen Kanton zum Austritt aus der Gotthardvereinigung zu verleiten, wo er für seine Eisenbahnbestrebungen von 14 Kantonen sekundiert war (!).

Im Kanton Bern hatte im Jahre 1865 ein Ingenieur Schmidt eine sachlich nicht haltbare Studie (für eine gründliche fehlten ihm die Mittel) über eine Grimselbahn publiziert; diese wurde im Großen Rate des Kantons Bern, als dieser im Januar 1866 die Behandlung der von uns früher erwähnten Dreiervorlage des Regierungsrates vom 12. September 1863 mit der Diskussion der Gotthardbahn beginnen wollte, als Vorwand benutzt, um eine Verschiebung der Alpenbahnfrage mit 90 gegen 80 Stimmen ins Werk zu setzen. Die Hemmungen, welche in jenen Zeiten die Zentralbahn und die Nordostbahn den bernischen Eisenbahnbestrebungen bereiteten, hatten dann die weitere Folge, daß sich Bern während einiger Jahre von der Gotthardvereinigung fernhielt.

Im Jahre 1867 war Welti in den Bundesrat eingetreten, wo er es für seine Pflicht hielt, die Alpenbahnfrage einer Lösung zuzutreiben. Er kam Schenk erwünscht, der sich schon genugsam über die ihm durch das Eisenbahngesetz zugewiesene Rolle geärgert hatte, und einmal einer in zudringlichem Tone Verwendung bei Italien verlangenden Gesellschaft bemerken mußte, der Bundesrat sei gewohnt, die Redaktion seiner Zuschriften an fremde Regierungen selbst festzustellen.

Um dieselbe Zeit kam General von Röder als Gesandter

des Norddeutschen Bundes nach Bern; zwischen ihm und Welti bildete sich ein freundschaftliches Verhältnis, durch welches der Vertreter Bismarcks bald so in unsere konstitutionellen Verhältnisse eingeweiht wurde, daß es ihm nicht schwer fiel, die Lösung der Alpenbahnfrage dadurch herbeizuführen, daß er die norddeutsche Regierung zur Stellungnahme in derselben veranlaßte. Gleichzeitig verhandelte Welti in gleichem Sinne mit Melegari, dem italienischen Gesandten, und hielt unsere Gesandten in Florenz und Berlin (Pioda und Hammer) konfidentiell auf dem Laufenden. Das wirkte. Anfangs April 1869 erhielt Bundespräsident Welti vom italienischen und vom norddeutschen Gesandten offiziell Noten vom 31. März 1869, in welchen sich beide Staaten bestimmt für den Gotthard a l l e i n erklärten und den Bundesrat ersuchten, die Initiative zu Verhandlungen mit den beteiligten Staaten zu ergreifen und einen Vertragsentwurf vorzubereiten.

Bald schlossen sich auch Baden und Württemberg dem Projekte an.

Ein internationaler Vertrag war nun notwendig, weil Deutschland und Italien der schweizerischen Eidgenossenschaft durch Subventionen an einen Alpenübergang und zwar an eine Gotthardbahn (weil diese auch in ihrem Interesse lag), zu ermöglichen gedachten. Die Subventionen wurden von zwei Seiten geleistet, einerseits von Italien, andererseits vom Norddeutschen Bunde, Baden und Württemberg, und sie wurden an einen neutralen Staat, die Eidgenossenschaft, geleistet. Die Eidgenossenschaft übernahm also jetzt Verpflichtungen bezüglich der Gotthardbahn, wie sie noch keine für eine andere Bahn übernommen hatte: sie war es, welche die Subventionen des Auslandes in Empfang nahm und daher auch für eine richtige Verwendung haftete, und ebenso auch den Kantonen gegenüber, an welche sie sich in derselben Stellung am 5. und 7. April 1869 für Bewilligung der ihnen zugemuteten Subventionen wandte. Sie konnte gegenüber Reklamationen in den Gotthardange-

legenheiten nicht mehr sagen: das mögen zunächst die Kantone entscheiden, welche die Konzession erteilt haben oder erteilen werden und Aufsicht üben sollen.

Und die Kantone, welche Subventionen bewilligten, benutzten auch die Gelegenheit, um diese und jene Wünsche gegenüber der Zentralbahn oder Nordostbahn zur Geltung zu bringen.

Auch der Kanton Bern hatte die Gotthardvereinigung gründen helfen und nachdem der bernische Große Rat am 2. Februar 1867 diejenigen Beschlüsse gefaßt hatte, welche unter günstigen Umständen die Ausführung des jurassischen Bahnnetzes ermöglichten, wurde auch die Gotthardbahn vom Kanton Bern nicht mehr grundsätzlich in Frage gestellt; er wünschte dieselbe vielmehr und wenn er sich von der Gotthardvereinigung noch fernhielt, so waren eisenbahnpolitische Differenzen mit der Zentralbahn und der Nordostbahn daran schuld. In der Verteilung des schweizerischen Verkehrs waren diese beiden Bahnen Verbündete gegenüber den andern schweizerischen Bahnen und als solche schon seit dem 8. Sept. 1865 gegenseitig verpflichtet, „keinerlei Maßnahmen zu treffen, durch welche der in die Gemeinschaft gehörende Verkehr derselben entfremdet werden könnte." Durch die projektierte Verlängerung der speziell bernischen Bahnen von Biel nach Basel und von Langnau nach Luzern mußte jedoch der schon bestehende Konkurrenzkampf sich erheblich verschärfen; denn nach der Vollendung dieser Bahnen gehörte namentlich ein Teil des Transitverkehrs nach bernischer Anschauung nicht mehr ganz in die Interessensphäre der Zentralbahn und der Nordostbahn.

Die Gotthardbahn konnte und sollte auf den Bahnverkehr des weitaus größten Teils der Schweiz eine befruchtende Wirkung ausüben, wenn sie eine von der Zentralbahn und der Nordostbahn ganz selbständige Verwaltung erhielt. Fiel sie aber unter die Herrschaft der vereinigten Zentralbahn und Nordostbahn, so war vorauszusehen, daß der Gotthardverkehr

auf der Nordseite solange als möglich sich auf den Schienen dieser beiden Zufahrtslinien bewegen werde.

Nun war, und zwar schon vor der offiziellen Mitteilung der Verständigung von Deutschland und Italien bezüglich des Gotthard, nach einem von den Direktoren der Nordostbahn und der Zentralbahn im März 1869 vereinbarten und den Verwaltungsräten konfidentiell zugesandten „Programm" zu entnehmen, daß „die mit den Zufahrtslinien 236 Kilometer messende Gotthardbahn 162 Millionen Franken kosten werde, wovon 90 Millionen in Subventionen à fonds perdus, 45 Millionen in Aktien und 27 Millionen in Obligationen in Aussicht genommen seien. Von dem Aktienkapital von 45 Millionen werden zwei Fünfteile mit 18 Millionen von der Schweiz. Zentralbahn und der Schweiz. Nordostbahn gemeinschaftlich übernommen, während der Rest in der Schweiz und im Auslande in geeigneter Weise zu begeben sei. — Jene zwei Bahnen haben auf den Zeitpunkt der Eröffnung des regelmäßigen Betriebes auf der ganzen Gotthardbahn dieser Unternehmung eine Subvention von je 4 Millionen Franken zu leisten, welche sie nach ihrer eigenen Wahl entweder in bar oder mittelst Aktien der Gotthardbahn (al pari) bezahlen können. Hinwieder soll ihnen für solange, als sie im Besitze von wenigstens $^2/_3$ der von ihnen übernommenen Aktien bleiben, das Recht zustehen, „je zwei Fünfteile der Mitglieder des Direktoriumskomitees und des Verwaltungsrates der Gotthardbahnunternehmung von sich aus zu ernennen".

Also die Nordostbahn und die Zentralbahn, welche die Güte haben, $^2/_5$ des Aktienkapitals, also 18 Millionen, zu zeichnen, welche nach dem „Programm" eine Dividende von mehr als 7 % abwerfen müssen, sichern sich von vorneherein die Hauptstellung gegenüber der neuen Bahn, während man den Staaten und Kantonen zumutet, den größern Teil des nötigen Geldes in Subventionen zu leisten, welche keinen Anteil am Gewinn und keine Vertretung in der Bahnbehörde erhalten!!

Nein, unter solchen Bedingungen konnte die bernische Regierung nach den gemachten Erfahrungen dem Volke nicht beantragen, den Unternehmern eine Million für eine Gotthardbahn zu schenken. Sie antwortete dem Bundesrate am 5. April 1869 auf sein Kreisschreiben:

„Wir sind entschlossen, beim Großen Rate und beim Bernervolke eine Subvention an das Gotthard-Unternehmen zu befürworten, sofern diese Unternehmung auf nationaler Grundlage organisiert und ausgeführt wird." Dazu rechnet sie: die Übernahme des Baues und des Betriebes der Gotthardbahn durch den Bund; zu den Subventionen im Betrage von 90 bis 100 Millionen sind noch 70 bis 60 Millionen Bundesobligationen mit oder ohne Gewinnanteil aufzubringen; Differentialtarife sind auf Schweizergebiet auszuschließen ꝛc.

Soweit glaubten nun zwar Welti und Schenk, wegen der damit verbundenen konstitutionellen Schwierigkeiten, nicht gehen zu können.

Als aber am 20. April 1869 in der N. Zürcher Ztg. eine leicht erkennbare, der Schweiz. Kreditanstalt sehr nahestehende Feder triumphierend mitteilte, daß nunmehr durch schweizerische Eisenbahnen und B a n k e n an 30 Millionen Gotthardaktien gezeichnet und die Ausführung des Baues und des Betriebes der Bahn durch bewährte Hand gesichert sei, bedürfe es gegenüber dem Auslande nur noch des Ausweises dieser Sicherheit, in der Schweiz dagegen stehe die neue Bahn, gleichwie die andern Bahnen, auch fernerhin unter dem Gesetze von 1852, und es stehe einer allfälligen Fusion dieser Bahn mit andern schweizerischen Bahnen nichts entgegen, und als auch die am 22. April in Luzern versammelte Gotthardvereinigung (es fehlte freilich eine Vertretung der Kantone Bern, Freiburg, Neuenburg und Thurgau) in diesen Lobgesang einstimmte: da konnte man bald in der Presse lesen, man solle sich in Zürich nicht Illusionen hingeben über die Stimmung im Bundesrathause: man wolle auch dort eine nationale Bahn, jedoch nicht

eine Bahn, durch welche die Aktionäre gewisser Bahnen das ganze Netz der schweizerischen Eisenbahnen von Basel bis Chiasso regieren und einen Staat im Staate bilden, dem kantonale und Bundesbehörden nur Werkzeuge seien!

In diesem Geiste ist denn auch vom 15. September 1869 an in Bern in einer von den Delegierten der Schweiz, Italiens, des Norddeutschen Bundes, Badens und Württembergs beschickten und unter dem Vorsitze von Bundespräsident Welti beratenden internationalen Konferenz eine Vereinbarung bezüglich des Baues und des Betriebes einer Gotthardbahn getroffen worden, welche ihren Ausdruck in einem Vertrag zwischen der Schweiz und Italien fand, während den deutschen Delegierten bezüglich der Subventionen noch die nötigen Beschlüsse fehlten und daher Deutschland der nachträgliche Beitritt vorbehalten blieb.

Nach diesem Vertrage gehören zur Gotthardbahn die Linien: Luzern—Küßnacht—Immensee—Goldau, Zug—St. Adrian—Goldau, Goldau—Flüelen—Biaska—Bellinzona, Bellinzona—Lugano—Chiasso, Bellinzona—Magadino—italienische Grenze gegen Luino, mit Zweigbahn nach Locarno, zusammen 263 Kilometer.

Die beteiligten Staaten leisten Subventionen. Der Bundesrat trifft dagegen die nötigen Maßregeln, um die Ausführung des Unternehmens und aller im Vertrage erwähnten Verbindlichkeiten sicherzustellen; zu diesem Behufe sind die Statuten der Gesellschaft seiner Genehmigung zu unterstellen (Art. 1).

Nun folgen Vorschriften betr. den höchsten Punkt der Bahn, Kurven, Maximalsteigung, Doppelgeleise ꝛc., Bestimmungen über die Reihenfolge und die Dauer des Baues der einzelnen Linien, den Bau der noch nötigen Zwischenstücke und Abkürzungen, die Fortsetzungen auf italienischem Gebiete, die Maßregeln bei Störung durch höhere Gewalt und zur Aufrechterhaltung der Neutralität, die richtigen Anschlüsse, die

Festsetzung der Taxen, der gewöhnlichen und derjenigen für Bergstrecken, von welchen die letzteren zu reduzieren sind, wenn das Aktienkapital über 9 % abwirft. Die Eidgenossenschaft läßt die den Bau ausführende Gesellschaft eine Kaution hinterlegen, sie überwacht den Bau, entscheidet namentlich über alle Fragen betr. den großen Tunnel, macht den Subventionsstaaten periodische Mitteilung über den Fortgang des Baues, ladet alljährlich Delegierte der Subventionsstaaten zur Verifikation der Arbeiten ein, schreitet ein, wenn von Kantonen dem Bau Schwierigkeiten gemacht werden; Streitigkeiten werden durch das Bundesgericht erledigt. Übertragungen der Konzession und Fusionen oder Fortsetzungen der Bahn bedürfen der Einwilligung des Bundesrates und der Sicherstellung der bisherigen Verpflichtungen der Gotthardbahn.

Die Gesamtsubvention wird auf 85 Millionen Franken festgesetzt, wovon die Schweiz 20, Italien 45 übernimmt, einzahlbar nach im Vertrag festgesetzten Terminen. Nach Art. 18 haben die Subventionen der Staaten, sobald die Dividende 7 % übersteigt, Anspruch auf die Hälfte des Überschusses (nach einer nicht im Vertrage selbst enthaltenen Bestimmung des Protokolls haben die subventionierenden Kantone auch das Recht der Vertretung in der Generalversammlung der Aktionäre nach Maßgabe ihres Subventionskapitals, jedoch kann die Zahl ihrer Stimmen $^1/_6$ derjenigen der gesamten Aktien nicht übersteigen).

Dieser Vertrag vom 15. Oktober 1869 hätte mit dem 1. Mai 1870 für alle drei Länder in Kraft treten oder dahinfallen sollen. Das erstere war verschiedener Umstände wegen nicht möglich, man mußte daher wiederholt Fristverlängerungen beschließen; die schweiz. Bundesversammlung konnte den Vertrag erst am 27. Juli 1870, Italien und das Deutsche Reich (letzteres mit 20 Millionen Subvention) erst am 28. Oktober 1871 ratifizieren.

Die Folge dieser Beschlüsse war auf der Seite der Regierung von Bern die, daß sie in ihrer Zuschrift an den Bundesrat vom 27. Januar 1870 betr. die Subvention dieses Kantons er-

klärte: „Von dem Augenblicke an, wo die in dem Schreiben des Regierungsrates vom 15. April vorigen Jahres enthaltenen Ideen von der internationalen Konferenz der Hauptsache nach angenommen worden waren, fand sich die Regierung von Bern verpflichtet, wie sie es in ihrem Schreiben erklärt hatte, beim Großen Rate und beim Bernervolke eine billige Subvention des Gotthardunternehmens zu befürworten." Die bewilligte Subvention betrug eine Million, welcher im bernischen Großen Rate nur von 2 Mitgliedern die Zustimmung versagt wurde. Die Stadt Bern fügte dieser Million noch eine Subvention von Fr. 100,000 bei.

Dieser Ausgang beweist, daß die bernischen Behörden vom guten Willen für die Gotthardbahn beseelt waren. Die Form, in welcher sie diesen Willen bekundeten, hat der Gotthardbahn nicht geschadet, sondern mit dazu beigetragen, ihr die richtige Stellung zu verschaffen. Wir teilen nun noch einiges aus den unter Mitwirkung des Bundesrates verfaßten Statuten der Gesellschaft mit, welche zwar erst am 3. November 1871 genehmigt werden konnten, jedoch schon lange auf das Inkrafttreten des internationalen Vertrages hatten warten müssen.

Die nunmehrige Bausumme von 187 Millionen wird aufgebracht durch Subventionen im Betrage von 85 Millionen, 34 Millionen in Aktien von je 500 Fr., der Rest (68 Millionen) in Obligationen.

Obschon, wie bereits bemerkt, laut Beschluß der internationalen Konferenz vom 13. Oktober 1869 an der Generalversammlung neben den Aktionären auch die Kantone nach Maßgabe ihres Subventionskapitals stimmberechtigt sind, jedoch nur bis auf $^1/_6$ der Aktienstimmen, so konnte man doch auch einer so erweiterten Generalversammlung, deren Mitglieder auf das Stimmrecht Anspruch machten, sobald $^1/_5$ der versprochenen Summen einbezahlt sind (und noch im Anfang des Jahres 1878 erst 300 Fr. per Aktie einbezahlt hatten), nicht die Herrschaft über eine solche Unternehmung und von Anfang an übergeben.

Die Statuten vom 3. November 1871 bestimmen daher in den Art. 36 bis 40 folgendes:

Art. 36. Es werden für die ganze Dauer der Bauzeit ein Verwaltungrsat und eine Direktion aufgestellt.

Der Verwaltungsrat besteht aus 24 Mitgliedern, von welchen drei die Direktion zu bilden haben und zwei weitere der Direktion als Ersatzmänner beizugeben sind.

Die eine Hälfte dieses Verwaltungsrates wird von dem schweizerischen Bundesrate und der Gotthardvereinigung, die andere Hälfte von den Gründern der Gotthardbahn-Gesellschaft ernannt.

(Der Bundesrat wählte nach dieser Bestimmung 6 Mitglieder, die Gotthardvereinigung ebenfalls 6, das schweizerische Finanzkonsortium 4, das italienische 4 und das deutsche ebenfalls 4.)

Der Verwaltungsrat ernennt seinen Präsidenten aus der Mitte der von dem schweiz. Bundesrate und der Gotthardvereinigung bezeichneten Mitglieder, seinen Vizepräsidenten nach freier Wahl aus sämtlichen Mitgliedern.

Art. 39. — — Sobald der für die Dauer der Bauzeit zu bestellende Verwaltungsrat in seinem ganzen Umfange ernannt sein wird, tritt er zu seiner Konstituierung, zur Wahl der Direktion und zur Anhandnahme der übrigen ihm obliegenden Verrichtungen zusammen.

Art. 40. Die Amtsdauer der für die Bauperiode bestellten Gesellschaftsbehörden erlischt mit dem Tage der ersten ordentlichen Generalversammlung, welche nach Eröffnung des Betriebes auf dem gesamten Netze der Gotthardbahn abgehalten werden wird.

Der Verwaltungsrat wählte zu seinem Präsidenten: Feer-Herzog, zum Vizepräsidenten: Nationalrat Oberst Stehlin.

Zu Mitgliedern der Direktion wählte er die Herren: Dr. Alfred Escher, Präsident, Regierungsrat Zingg in Luzern, Vizepräsident, und Regierungsrat Weber in Bern.

Als Ersatzmänner der Direktion wurden gewählt: Köchlin und Stocker.

Als Sitz der Gesellschaft wurde Luzern bezeichnet.

Diese Zusammensetzung der Gesellschaftsorgane war vertrauenerweckend; auf diese Organe kam es an.

Wer diesen Gang der Dinge aufmerksam verfolgt hat, wird sich nicht darüber wundern, daß am 24. Juli 1869, also schon vor der neuen Anhandnahme der Bundesrevision, vom Nationalrate die Motion angenommen wurde: „Der Bundesrat wird eingeladen, Bericht und Antrag vorzulegen darüber, in welcher Weise dem Bunde in bezug auf den Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen weitere Befugnisse eingeräumt werden können."

Das eidg. Departement des Innern machte sich sofort an die Arbeit. Vor allem lud es das eidg. Post- und das Militärdepartement, die Kantonsregierungen, und die Eisenbahngesellschaften zur Ansichtsäußerung ein, zugleich ließ es auf seinem Eisenbahnbureau eine Statistik der verschiedenen Arten von Konfliktfällen und von widrigen Erfahrungen infolge mangelnder Kompetenz 2c. zusammenstellen, so daß schon Ende 1870 ein Gesetzesentwurf in voller Arbeit war, als Schenk für zwei Jahre zu Departementen überging, in welchen er mit dem Eisenbahnwesen nicht zu schaffen hatte. Weil er aber nachher für die Durchführung des neuen Eisenbahngesetzes vom 23. Dez. 1872 zu sorgen hatte, können wir den Gesetzesentwurf nicht übergehen, welcher schon am 16. Juni 1871 vom Bundesrate angenommen und der Bundesversammlung vorgelegt wurde.

„Allerdings," sagt die bundesrätliche Botschaft vom 16. Juni 1871, „ist eine beförderliche Revision des Eisenbahngesetzes ein absolutes Erfordernis, ganz abgesehen von den weitern, jedoch noch unsichern Zielen der Bundesrevision in Eisenbahnsachen. Durch die Alpenbahnangelegenheit sind wir dahingekommen daß wir ein doppeltes Eisenbahnrecht nebeneinander in der Schweiz haben. Nach dem einen hat der Bund in den Fragen

des Baues und Betriebes der Gotthardlinien bereits weitgehende Kompetenzen, auf der andern Seite haben wir die kantonalen Konzessionen und Aufsichtsrechte. Übrigens sind diese kantonalen Rechte bald illusorisch, bald zweckwidrig. Illusorisch ist die kantonale Aufsicht über eine Linie, welche mehrere Kantone durchzieht, die das Eisenbahnwesen ganz ungleich ansehen und sich über dessen Behandlung nicht verständigen können, was der Eisenbahngesellschaft ermöglicht zu tun, was sie für gut findet.

Es wird aber auch von Eisenbahngesellschaften über strenges zweckwidriges Verfahren der kantonalen Aufsichtsbehörden geklagt und Ersetzung derselben durch eine Bundesbehörde, freilich mit allerlei Vorbehalten, gewünscht. Auf der andern Seite wurde der Standpunkt geltend gemacht, an den bestehenden Rechten der Eisenbahnen könne nichts geändert werden, da sie durch Vertrag — Konzessionen seien Verträge und das Eisenbahngesetz ein Teil derselben — festgestellt seien. Mit demselben Rechte, sagt die bundesrätliche Botschaft, könnte eine konzessionierte Metzgerei verlangen, daß die Gewerbegesetzgebung ihr zulieb auf alle Fortschritte verzichte. Die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Änderungen gegenüber dem Eisenbahngesetz vom 28. Juli 1852 wird dann Punkt für Punkt nachgewiesen.

Wir können hier nicht in das ganze große Detail des neuen Gesetzes vom 23. Dezember 1872 eintreten.

Die wichtigste Änderung an dem Gesetze von 1852 ist diese, daß nunmehr die Konzessionen statt von den Kantonen vom Bunde, allerdings nach Anhörung der Kantone, und unter Vorbehalt von notwendig erscheinenden Abänderungen, erteilt und durch den Bund die Ausführung durch ständige Fachmänner überwacht wird. Und dann wird auch das Pflichtenheft der Gesellschaften, nach den Forderungen, welche sich aus den gemachten Erfahrungen ergaben, erheblich vermehrt.

Einen sehr wichtigen Artikel müssen wir hervorheben, der allein schon für eine Revision Stoff bot.

Art. 38. „Die Bundesgesetzgebung wird die erforderlichen Bestimmungen aufstellen:

1. über die Rechtsverhältnisse des Frachtverkehrs und der Spedition auf Eisenbahnen oder auf andern vom Bunde konzedierten oder von ihm selbst betriebenen Transportanstalten (Dampfschiffen und Posten) und
2. über die Verbindlichkeiten der genannten Transportanstalten zum Schadenersatz für die beim Bau und Betrieb herbeigeführten Tötungen und Verletzungen.

Alle Vorbehalte und Verfügungen der Gesellschaften in Reglementen und Frachtbriefen, durch welche sie die Haftbarkeit ganz oder teilweise ablehnen, sind bis zum Erlasse des bezüglichen Bundesgesetzes dem Bundesrate zur Genehmigung vorzulegen und fallen dahin, sobald der Bundesrat ihnen dieselbe versagt." —

Auf diesem Gebiete sieht man so recht, wie die Eisenbahngesellschaften durch ihre Reglemente das bestehende gemeine Recht umgestoßen und das Gehenlassen der kantonalen Aufsichtsbehörde als gesetzliche Bestätigung behandelt haben.

In die Bundesverfassung von 1872 ist nach kurzer Diskussion in den beiden Räten folgender neue Artikel aufgenommen worden, welcher dann ohne weiteres auch in unsere Verfassung von 1874 übergetragen wurde: „Die Gesetzgebung über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen ist Bundessache" (Art. 26). Dieser Artikel sagt gerade das mit deutlichen Worten, was man bisher, wenn auch unter Widerspruch, schon als im Art. 21 von 1848 enthalten behauptete: daß nämlich der Bund in Eisenbahnsachen vollständig souverän sei.

Als Schenk mit dem Anfang des Jahres 1873 wieder das Departement des Innern und damit auch das Eisenbahnwesen übernahm, war das letztere nun erst recht eine schwere Last geworden, erstlich wegen des Baues der Gotthardbahn und zweitens wegen der Ausführung des neuen Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872. In ersterer Angelegenheit hatte er

das Glück, in dem seine Eisenbahnabteilung leitenden Ingenieur Koller, dem ersten schweizerischen Techniker, welcher, und zwar schon vor 20 Jahren, eine Gotthardbahn befürwortet hatte, den Mann zu besitzen, welchem der Bundesrat das Amt eines „Gotthard-Inspektors" (für die technische Überwachung) übertragen konnte.

Für die Ausführung des Eisenbahngesetzes war ein Stab von Technikern notwendig, wenn auf eine wirkliche Aufsicht nicht von Anfang an verzichtet werden sollte.

Es wurden daher am 8. März 1873 gewählt:

zum technischen Inspektor: Blotnitzki, Oberingenieur, (Stellvertreter: Koller [Gotthardinspektor]),

zum administrativen Inspektor: Seiffert, bish. Postdirektor in St. Gallen,

zum Sekretär des Zentralbureaus: Hürlimann.

Diesem Zentralbureau waren unterstellt die im April 1873 vom Bundesrat gewählten fünf Kontrolleure, wovon drei für den Bau und zwei für den Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen. —

Behufs der Ausführung des von uns wörtlich angeführten Art. 38 des neuen Eisenbahngesetzes waren zwei Bundesgesetze notwendig, mit deren Entwerfung Prof. Munzinger in Bern im Anfange des Jahres 1873, und nach dessen schon im April desselben Jahres erfolgten frühen Tode Prof. Fick in Zürich betraut wurde. —

Nachdem es sich gezeigt hatte, welche enorme Last das Eisenbahnwesen jetzt bildete, wurde dasselbe durch Bundesgesetz vom 28. Juli 1873 zur Hauptaufgabe des neuen „Eisenbahn- und Handelsdepartements" gemacht. Was von dem bisherigen Handels- und Zolldepartement noch übrig blieb, das Zollwesen, wurde nunmehr mit dem Finanzdepartement vereinigt.

Schon im Jahre 1874 (während Schenk das Amt des Bundespräsidenten und Chefs des politischen Departements

bekleidete) wurde von der Bundesversammlung angenommen: das „Bundesgesetz über die Verpfändungen und Zwangsliquidationen der Eisenbahnen auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft" (vom 18. Juli 1874); ferner wurden vom Bundesrate im Jahre 1874 vorgelegt und im Jahre 1875, als Schenk das neue Eisenbahn- und Handelsdepartement übernommen hatte, von der Bundesversammlung angenommen:

1. das „Bundesgesetz betr. Transport auf Eisenbahnen" (vom 31. März 1875),
2. das „Bundesgesetz betr. die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmungen bei Tötungen und Verletzungen" (vom 1. Juli 1875).

Brachte nun schon die Übernahme der Aufsicht über ein Bahnnetz, welches bereits im Jahre 1873 eine Bahnlänge von über 1400 Kilometern umfaßte, ein ungeheures Arbeitsdetail, so wuchsen die Sorgen des neuen Eisenbahndepartements mehr und mehr, als sich, und zwar schon von 1872 an die Voranschläge, für die Gotthardbahn als zu tief gegriffen herausstellten, so daß schließlich der Bundesrat am 4. Dezember 1875 die Gotthardbahngesellschaft zur Auskunfterteilung über ihre finanzielle Lage einladen mußte. Die am 3. März 1876 von der Gesellschaft erteilte Auskunft enthüllte das kolossale Defizit von 102 Millionen bei Festhaltung an dem im internationalen Vertrag aufgestellten Bauprogramm.

Von einem Steckenlassen des Unternehmens sprach zum Glück keiner der drei Vertragsstaaten, sondern man untersuchte zuerst, inwiefern man durch Vereinfachung beim Bau (Verzicht auf das zweite Geleise, Zulassung etwas größerer Steigungen und kleinerer Kurven) Ersparnisse machen könne. Dann ging man, freilich erst in der internationalen Konferenz in Luzern am 12. Juni 1877, dazu über, auf die doppelten Zufahrtslinien im Norden und Süden zu verzichten und die Gotthardbahn, wenigstens für einstweilen, auf die Linie Immensee—Pino zu reduzieren, also den Bau der Linien Luzern—Immensee, Zug—

Arth und Giubiasco—Lugano zu verschieben, bis Immensee—Pino gebaut ist und die Lage der Gesellschaft den Bau der verschobenen Linien gestattet. Das auf diese Weise auf 40 Millionen ermäßigte Defizit hoffte man nunmehr decken zu können durch Subventionen im Betrage von 28 Millionen, wovon auf Italien 10, auf Deutschland 10 und auf die Schweiz 8 fallen, und durch die Emission von 12 Millionen Obligationen.

Auf Grundlage der in den internationalen Konferenzen in Luzern am 12. Juni 1877 und in Göschenen am 5. September 1877 erzielten Verständigung ist unterm 12. März 1878 in Bern in einer von Bundespräsident Schenk präsidierten internationalen Konferenz im Sinne dieser Reduktionen und neuen Subventionen ein Zusatzvertrag abgeschlossen worden, an welchem nichts fehlte, als die — Ratifikation der Subventionen.

Die Nachsubvention von 8 Millionen in der Schweiz aufzubringen schien unmöglich. Die Nordostbahn und die Zentralbahn waren zur Übernahme von zusammen $1^1/_2$ Millionen bereit, die restierenden $6^1/_2$ Millionen glaubten die beteiligten Kantone nicht aufbringen zu können, sondern bloß Fr. 3,315,000, wozu dann der Bundesrat eine Bundessubsidie von Fr. 3,185,000 vorschlagen wollte, um die fehlenden $6^1/_2$ Millionen vollzumachen. Allein auch dieses Projekt scheiterte an dem verwerfenden Entscheide des Zürchervolkes, was Escher zum Rücktritte von seiner Stellung in der Gotthardbahndirektion veranlaßte, damit nicht ferner die Gotthardbahn für ihn büßen müsse. Der Bundesrat wußte nun keinen andern Ausweg mehr als den, der Bundesversammlung vorzuschlagen, daß sie, unter den notwendigen sichernden Vorbehalten, eine Nachsubvention von $6^1/_2$ Millionen bewillige.

Der Bundesrat konnte freilich nicht anders handeln; die Schweiz wäre moralisch gegenüber Deutschland und Italien zu viel größeren Opfern verpflichtet gewesen, da ihr die Subventionen anvertraut waren in der Erwartung, daß sie das Unternehmen vorher geprüft habe und zu einem guten Ende

führe. Auf der andern Seite ist aber auch zu berücksichtigen, daß, nachdem jahrzehntelang das Eisenbahnwesen dem Bunde gegenüber Privatsache gewesen ist, man sich nicht verwundern darf, wenn nun auch fernerhin, wenn auch in irriger Meinung, die Fortsetzung dieses Verhältnisses angestrebt oder dann Gleichhaltung eines nicht aussichtslosen zweiten Alpenübergangs postuliert wurde. So war die Opposition nahe daran, die Sache zum Scheitern zu bringen, wenn nicht ein Mittelantrag die getrennten Eidgenossen zu einem beinahe einstimmigen Beschlusse vereinigt hätte, welcher dahinging, zwar an die Gotthardbahn nur eine Subvention von $4^1/_2$ Millionen zu bewilligen und die weiter verlangten 2 Millionen als Subsidie für eine Monte Cenere-Bahn in Aussicht zu stellen, womit die Gotthardkantone gezwungen wurden, die fehlenden 2 Millionen selbst aufzubringen, — ferner ebenfalls eine Subvention von je $4^1/_2$ Millionen für eine Alpenbahn im Osten und eine solche im Westen zu bewilligen zugunsten derjenigen Kantone, welche sich an einer solchen beteiligen wollen.

Trotz der Annahme dieses Antrages des Freiburger Nationalrats Weck-Reynold wurde, und zwar vorzüglich vom Waadtlande aus, das Referendum gegen diesen Bundesbeschluß angerufen und derselbe in der Folge am 19. Januar 1879 mit 278,731 gegen 115,571 Stimmen angenommen.

Durch denselben Bundesbeschluß wurde auch die Monte Cenere-Linie ermöglicht. Nachdem nämlich der Bund 2 Millionen und hierauf der Kanton Tessin eine Million an die Monte Cenere-Linie bewilligt hatte, erklärte sich auch Italien, durch Staatsvertrag mit der Schweiz vom 16. Juni 1879, bereit zu einer Subvention von 3 Millionen Fr., unter analogen Bedingungen, wie im Gotthardvertrage vom 15. Oktober 1869, und die Bundesversammlung hat diesen Vertrag unterm 19./20. Juni 1879 ratifiziert.

Bei dieser Rekonstruktions-Kampagne, welche noch schwieriger war als die erste der Gründung, hat Bundesrat Welti

durch seine unermüdliche Tätigkeit als Vermittler zwischen der Gotthardbahndirektion (Escher) und dem Bundesrat und dem deutschen Gesandten (von Röder) und durch seine Energie im Rate einen großen Anteil am glücklichen Schlußresultat; aber auch der in allen Stürmen mit seiner klassischen Ruhe das Steuerruder führende Schenk war zur Erzielung einer Verständigung notwendig.

Trotz des Verlustes des Jahres 1878 als Baujahr konnte die Gotthardbahn im Mai 1882 mit Einschluß der Monte Cenere-Linie eröffnet werden; ihr zweites Geleise erhielt sie jedoch erst im Jahre 1886 und die nördlichen Zufahrtslinien im Jahre 1890. —

Nachdem das Eisenbahnwesen (durch Bundesbeschluß vom 21. August 1878) bleibend vom 1. Januar 1879 an dem neuen „Post- und Eisenbahndepartement" (Welti, dann Zemp) zugeteilt ist, verlassen wir hiermit diesen Geschäftszweig, welchem Schenk in der ersten Hälfte seiner Wirksamkeit als Bundesrat einen erheblichen Teil seiner Zeit und Kraft widmen mußte.

Indem die Eidgenossenschaft durch die Konsequenz der Tatsachen gezwungen wurde, nicht nur die Gotthard- und die Monte Cenere-Bahn zu subventionieren, sondern auch Subventionen für noch nicht einmal bestehende Alpenbahn-Gesellschaften zu versprechen, sind wir in eine neue Periode unserer Eisenbahngeschichte eingetreten, deren gesetzlicher Abschluß erst noch bevorsteht. Dasselbe ist zu sagen bezüglich der Verstaatlichung unserer Eisenbahnen.

Fabrikgesetzgebung.

Durch die Motion vom 24. Juli und 29. Okt. 1868 war der Bundesrat eingeladen worden, über die Arbeit der Fabrikkinder in den Kantonen möglichst vollständige Erhebungen zu veranstalten und die Ergebnisse derselben der Bundesversammlung vorzulegen. Wozu?

Je mehr in unserem Vaterlande auf der einen Seite das Fabrikwesen zunahm und auf der anderen Seite die Einsicht

in den Wert und die Notwendigkeit der Volksbildung, desto öfter mußte es vorkommen, daß diese beiden Interessen miteinander in Kollision kamen, so daß durch Gesetze und Verordnungen dafür gesorgt werden mußte, daß nicht die geistige und die physische Entwicklung der Jugend der Fabrikarbeit geopfert werden. Solche Vorschriften entstanden, freilich ganz vereinzelt und daher lange unbeachtet, schon vom Jahre 1815 an.

Da aber ein jeder Kanton noch in allen Dingen nach seinem Gutfinden und Bedürfnis legiferierte, so wurde auch diese Angelegenheit ungleich geordnet und es konnte vorkommen, daß eine Fabrik in dem Kanton, in welchem sie gerade stund, zwölfjährige Kinder dieses Kantons nicht anstellen durfte, während in der Nähe einer Fabrik des Nachbarkantons solches gestattet war und diese Fabrik sogar zwölfjährige Kinder des herwärtigen Kantons in Arbeit nahm, wenn dies nicht durch besondere Maßregeln verhindert oder eingeschränkt wurde.

Solchen Mißverhältnissen konnte durch Konkordate abgeholfen werden; sie blieben jedoch trotz des besten Willens der Gesetzgeber bestehen, wenn das Volk solchen Konkordaten die Genehmigung versagte. Und nachdem seit 1855 schon wiederholt ein Konkordat dieser Art beim Referendum Schiffbruch gelitten hatte, wandte man sich an die Bundesversammlung in der Hoffnung auf Abhilfe.

Beim Empfange des Kreisschreibens, welches der Bundesrat infolge der Annahme der obenerwähnten Motion an die Kantonsregierungen richtete, mag wohl in mancher Kanzlei der motionenreiche Dr. Joos nicht willkommen gewesen sein, wenn dieselbe nicht einmal wußte, welcher Amtsstelle sie das bundesrätliche Kreisschreiben zur Beantwortung zustellen solle und es am Ende selbst beantworten mußte.

Bei dieser Sachlage begreift man es, wenn die im Juli 1869 vom Eidg. statistischen Bureau publizierte Zusammenstellung der Resultate in der kantonsweisen Aufzählung der 9540 Fabrikkinder der Schweiz für den Kanton Neuenburg deren nur 19,

für die Kantone Obwalden, Solothurn, Appenzell J.-Rh., Wallis und Genf (!) gar keine angeben kann und wenn die Berichte der Kantone Zürich und Bern, weil von den Fabrikanten selbst verfaßt, sich auch gar zufrieden über ihre Fabriken äußern.

Trotz dieser Lücken erhält man durch diese erste Enquete doch einen im ganzen genommen wertvollen Einblick in die Sachlage. Man erfährt gleichwohl, daß im Kanton Zürich nach dem Gesetze die tägliche Arbeitszeit für Kinder von 12—16 Jahren 12—13 Stunden (!) betragen darf, ferner daß Bern 91, Appenzell A.-Rh. 132 Fabrikkinder unter 11 Jahren zählt, daß in Baselland vor dem Fabrikgesetz von 1868 die tägliche Arbeitszeit repetierschulpflichtiger Kinder $11^1/_2$—14 Stunden betrug, durch jenes Gesetz jedoch auf höchstens 10 Stunden täglich reduziert worden ist.

Wenn auch in industriearmen Kantonen ein Bedürfnis nach Reglementierung der Fabrikarbeit noch nicht aufgetreten ist, so haben dagegen in den meisten Kantonen, in welchen die Industrie zu Bedeutung gelangt ist, die Behörden einen Anfang gemacht mit der Bekämpfung der mit derselben aufgetretenen Übelstände; ja wir können sagen, daß nach dem Berichte des Eidg. statistischen Bureaus vom Jahre 1869 — von der Haftpflichtgesetzgebung abgesehen — bereits die wichtigsten Vorschriften unseres schweizerischen Fabrikgesetzes vereinzelt und unentwickelt in einigen Kantonen in Funktion gewesen sind.

Allen andern Kantonen voraus scheint nach unsern Daten damals der Kanton Glarus gewesen zu sein, wo gleichzeitig einige Fabrikanten unter der Leitung eines mehrere Jahre in England gewesenen jungen Fabrikbesitzers und andererseits der Glarner Arbeiterbund und der Grütliverein den Erlaß eines Fabrikpolizeigesetzes anstrebten. Eine Spezialkommission, unter dem Vorsitze des Appellationsgerichtspräsidenten Dr. J. J. Blumer, konnte, nach Anhörung der Kirchen- und Schulbehörden und der Industriellen, am 10. August 1864 einen

Gesetzesentwurf an die Landsgemeinde bringen, welche denselben annahm.

Dieses Gesetz regelte die Arbeitszeit der repetierschulpflichtigen Kinder und der Erwachsenen, indem es sie in gleicher Weise auf höchstens 12 Stunden per Tag stellte; es verbot die Nachtarbeit, verlangte die Einschirmung der Triebwerke und Transmissionen und schrieb zur Überwachung dieser Vorschriften eine Inspektion von drei Mitgliedern vor, welche für drei Jahre gewählt wurden.

Die Inspektoren machten sich rüstig ans Werk und schlugen auch in ihrem ersten Jahresberichte eine Menge weiterer Reformen vor. Dagegen gab es unter Arbeitgebern und Arbeitern allmählich eine Reaktionsbewegung, infolge welcher nach Ablauf der dreijährigen Periode keiner der drei Inspektoren im Amte verbleiben wollte.

Für die erste Stelle der Inspektion, welcher die Hauptkompetenz und -Verantwortung zufiel, wollte sich lange niemand mehr hergeben; endlich gelang es dem Herrn Landammann Dr. Heer, den Arzt Dr. Fridolin Schuler zu pressen; er mußte dabei freilich an dessen Patriotismus appellieren, da die Entschädigung für seine neue Tätigkeit den Verlust an ärztlicher Praxis lange nicht aufwog, welchen ihm in den ersten Jahren sein mit vielem Ärger verbundenes Amt zuzog.

Im November 1870 legte Schenk, dem vom Nationalrate unterm 29. Oktober 1869 erteilten neuen Auftrage Folge leistend, dem Bundesrate einen Gesetzesentwurf betreffend gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der in Fabriken und fabrikähnlichen Etablissementen verwendeten Kinder vor. Der Bundesrat wies den Gegenstand in dem Sinne an das Departement zurück, daß es eingeladen werde, denselben in Form eines nachträglichen Revisionsartikels zur Bundesverfassung wieder vorzulegen. Dies geschah denn auch, und so erhielt der Bund diejenige Kompetenz, welche notwendig war, um auf diesem Gebiete etwas Rechtes zu erreichen.

Mit weniger Schwierigkeiten, als zu befürchten war, wurde von den eidg. Räten schon im Entwurfe von 1872 ein bezüglicher Artikel und im Entwurfe von 1874 folgender Art. 34 aufgenommen:

„Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen. Ebenso ist er berechtigt, Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen."

Herr Scherer, Chef des Eisenbahn- und Handelsdepartements für das Jahr 1874, tat nun die ersten einleitenden Schritte zur Ausführung dieses Artikels: Sendung eines Fragenschemas an die Kantonsregierungen, um über die Kinderarbeit in Fabriken, über die Fabrikarbeit von Erwachsenen und über den Schutz gegen die Gesundheit oder Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb im resp. Kanton Aufschluß zu erhalten, weitere Materialsammlung durch Anhörung oder Vernehmlassungen der Industriellen, der Arbeiterkreise, Sammlung ausländischer Gesetze und Berichte; dann Wahl einer Expertenkommission im Einverständnis mit dem Bundesrat durch das Departement, endlich Zirkulation der Akten bei den Mitgliedern dieser Kommission.

Am 1. Januar 1875 kam Schenk als Chef des Eisenbahn- und Handelsdepartements wieder an die Reihe für die Lösung einer Aufgabe, welche ganz besonders für ihn gemacht war.

Die Expertenkommission, welche mit ihm den neuen Gesetzesentwurf feststellen sollte, bestund aus drei Großindustriellen, einem sehr begabten Mechanikerarbeiter, zwei Ärzten und mehreren kantonalen Verwaltungsbeamten. In Anbetracht der zahlreichen und weit auseinandergehenden Eingaben beriet die Expertenkommission den Entwurf in zwei verschiedenen Malen durch, ohne daß die zweite Beratung viel geändert hätte.

Die kantonalen Gesetzgeber hatten eben als Pfadsucher vor-

gearbeitet; innerhalb unserer eidgenössischen Marken hatten gegen die Hälfte der Kantone als Versuchsstationen gedient; gerade die am weitesten gehenden Vorschriften, wie diejenigen des Kantons Glarus, welcher im Jahre 1872 den elfstündigen Arbeitstag einführte, während Baselstadt und Tessin mit dem zwölfstündigen anfingen, hatten sich bewährt; die Sache mußte noch leichter gehen, wenn alle schweizerischen Konkurrenten in der Industrie mitzumachen angehalten wurden. Man drohte den Reformfreunden freilich, daß uns infolge unserer Geld kostenden Reformen die ausländische Industrie überflügeln werde. Das glaubten jedoch die Freunde der Reform deshalb nicht, weil die Reformen gerade dahin zielten, eine geistig und körperlich leistungsfähigere Bevölkerung heranzuziehen.

Wir können hier nicht das ganze, 12 Seiten einnehmende Bundesgesetz vom 23./28. März 1877, welches sachlich vom Entwurfe der Expertenkommission auffallend wenig abweicht, reproduzieren. Im Vertrauen, daß dieses für die Mehrzahl unserer Leser hinreiche, begnügen wir uns mit einer summarischen Aufzählung der einzelnen Artikel desselben.

1. Definition der Fabrik. 2. Vorschriften über die Arbeitsräume bezüglich Sicherheit und Hygiene. 3. Planvorlage bei Neubauten. 4. Pflicht der Fabrikbesitzer, vorgekommene erhebliche Körperverletzungen oder Tötung von Arbeitern der Lokalbehörde sofort mitzuteilen. 5. Haftpflichtartikel. 6. Arbeiterverzeichnis. 7. Aufstellung von Fabrikordnungen. 8. Genehmigung derselben durch die kantonale Regierung. 9. Kündigungsverhältnisse. 10. Zahlungsweise. 11. Der Elfstundentag. 12. Ausnahmen bei Hilfsarbeiten. 13. Nachtarbeit. 14. Sonntagsarbeit. 15. Erleichterungen für weibliche Arbeiter. 16. Ausschluß von Kindern unter 14 Jahren und Arbeitsbeschränkungen für solche von 16—18 Jahren. 17. Pflichten der Kantonsregierungen bei der Durchführung des Gesetzes. 18. Eidgenössische Inspektion. 19. Bußen und Strafen. 20. Aufhebung entgegenstehender Gesetzesvorschriften. 21. Referendumsvorbehalt.

Die bundesrätliche Botschaft zum Gesetzesentwurf, vom 6. Dezember 1875, von Schenk selbst verfaßt, in Form und Beweisführung vorzüglich, hat nicht wenig dazu beigetragen, in weiten Kreisen die Notwendigkeit gesetzlichen Vorgehens durch den Bund und des Vorgehens in dieser Ausdehnung und gleichwohl in dieser der Industrie wohlgesinnten Mäßigung zu begründen.

Die nationalrätliche Kommission (Präsident Küenzli), welche vor der Beratung Fabriken von gegen 20 Industrien durch fünf ihrer Mitglieder inspizierte und uns damit einen Einblick in die Größe der herrschenden Übelstände verschaffte, hat durch ihr Studium und ihre Berichterstattung dem Gesetzesentwurfe im Nationalrate einen so entschiedenen Sieg verschafft, daß der Ständerat, obschon hier eine starke Opposition auftrat, doch nicht mehr an eine Rückweisung des Entwurfes denken durfte.

Drei einflußreiche Mitglieder dieses Rates, an der Spitze der Kommissionspräsident Kappeler, eidg. Schulratspräsident, fanden einige Bestimmungen des Entwurfes, und ganz besonders den Normalarbeitstag, dem Grundsatze des freien Arbeitsvertrages zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer widersprechend und auch weit über das hinausgehend, was die Fabrikgesetze anderer Staaten vorgeschrieben haben.

Da hier eigentlich der Schwerpunkt der ganzen Debatte liegt, so dürfen wir uns wohl erlauben, eine Hauptstelle in der Schenkschen mündlichen Erwiderung auf die Angriffe Kappelers (in der Botschaft der ständerätlichen Kommission und seinem Votum im Ratssaale) anzuführen.

Schenk hatte eine Parlamentsrede des Geschichtschreibers Macaulay vom Jahre 1846 in der Hand, die derselbe im englischen Unterhause für eine weitere Herabsetzung der Kinderarbeit auf 10 Stunden gehalten hat, deren Begründung Macaulay aber auch auf die Limitierung der Arbeitszeit erwachsener Fabrikarbeiter angewendet wissen wollte.

Zum voraus erklärt Macaulay, „daß er derjenigen wirtschaftlichen Schule angehöre, welche dem das ganze wirtschaftliche Leben bevormundenden väterlichen Regiment der guten alten Zeit den Krieg erklärt und für die Erwerbsfähigen freie Bewegung verlangt hat. Man sei indessen hierin zuweit gegangen und habe die wirtschaftliche Freiheit in einer Weise auf Unkosten des Gemeinwohls großgezogen, daß ein Adam Smith sich davor entsetzen würde.

„Ist denn das wirklich so selbstverständlich, daß bei uns der Arbeitsvertrag überhaupt unbeschränkt sei? Sind wir denn nicht Mitglieder einer Gesellschaft, in welcher die Arbeit gesetzlich auf sechs Tage per Woche beschränkt ist? Kennen Sie einen zivilisierten Staat seit Erschaffung der Welt, in welchem nicht von der Behörde aus ein Bruchteil der Zeit zum Zwecke der Ruhe und der Erholung ausgeschieden ist? Die alten Ägypter, die Griechen, die Römer, die Juden hatten ihre heiligen Tage, ebenso die christlichen Kirchen und die Muselmänner, auch unsere englische Kirche. Wo sind denn die schlimmen Konsequenzen solcher Arbeitsbeschränkung? Es ist wahr, das puritanische Regiment hat einmal in England, das atheistische in Frankreich die kirchlichen Feiertage beseitigt; aber das Regiment hat an ihrer Stelle bürgerliche Feiertage eingeführt, indem es solche unentbehrlich hielt. Und wenn man einwendet, man könne die Sonntagsarbeit der Nähterin, der Köchin, des Stallknechts nicht entbehren, so sagen wir, diese Notarbeiten werden überall verrichtet, aber wir haben den Sonntag doch, welcher auch in dieser Richtung die Last vermindert hat.

„Vor 300 Jahren, zur Zeit der Reformation, ist die Frage viel erörtert worden, ob wir durch die Religion verpflichtet seien, einen Tag in der Woche zu ruhen, und bekanntlich haben hier und auf dem Kontinent die Führer der Reform eine solche Verpflichtung bestritten. Nehmen wir an, unser Parlament hätte gesetzlich keinen Unterschied zwischen dem Sonntag und anderen Tagen aufgestellt, dann wäre nach der Ansicht unserer

Gegner durch ein solches Gesetz der Lohn und der Landesreichtum ungemein gehoben worden; die Arbeitszeit würde sich um $^1/_6$ vermehrt haben, sodaß wir nach 300 Jahren auf eine Mehrarbeit von 50 Jahren zurückblicken könnten. Wir wissen, was 50 Jahre Gewerbsfleiß leisten können. Glaubt nun jemand in diesem Hause, daß ein solches Mehr von Reichtum uns zuteil geworden wäre? Ich glaube im Gegenteil, wir wären ein ärmeres und weniger zivilisiertes Volk, die Löhne geringer und statt uns würde ein anderes Volk die Welt mit Kleiderstoffen versehen.

„Ich gebe zu, daß einer in sieben Tagen mehr verdienen kann als in sechs; aber ich habe Zweifel, daß er das ein Jahr lang so treiben kann, und ich bin fest überzeugt, daß er nach zwanzig Jahren, bei wöchentlich sieben Arbeitstagen weniger leistet als bei sechs.

„Ebenso gebe ich zu, daß ein Fabrikkind an einem einzelnen Tage in zwölf Stunden mehr arbeitet, als in zehn Stunden und in fünfzehn Stunden mehr als in zwölf. Aber ich bestreite, daß eine große Gesellschaft, in welcher die Kinder fünfzehn Stunden arbeiten, während einer Generation so viel produziere, wie wenn sie weniger angestrengt worden wäre.

„Man mag den Menschen vom geschäftlichen Standpunkte aus als Arbeitsmaschine betrachten; dann vergesse man aber nicht, was für eine feine Maschine er ist. Wir behandeln ein edles Pferd nicht wie eine Spindel; ein verständiger Sklavenhalter, der sein Interesse kennt, behandelt auch den Sklaven nicht wie ein bloßes Arbeitstier. Man behandelt aber auch einen freien Engländer nicht wie eine Töpferscheibe. Schwere Arbeit von zarter Jugend an, Tag für Tag, das Wachstum des Körpers, das Wachstum des Gemütes aufhaltend, keine Zeit lassend für intellektuelle Entwicklung, unterbindet alle jene großen Tugenden, welche ein Land stark machen. Aus überarbeiteten Menschen entwickelt sich eine schwache und gemeine Menschenrasse, deren Nachkommenschaft noch schwächer und noch ge-

meiner ist, bis schließlich der Mensch seine Bestimmung ganz verfehlt.

„Auf der andern Seite kann ein Ruhetag per Woche, zwei oder drei Stunden täglicher Erholung, Erheiterung oder nützliches Studium oder Übung den Menschen physisch, moralisch und intellektuell entwickeln und das veredelt alles, was er vornimmt. Solche Arbeiter kommen vorwärts; solche Arbeiter haben unsere Industrie mit ihren Erfindungen geschaffen.

„Worin beruht der Unterschied im Wohlstand der verschiedenen Länder? Nicht der Boden, nicht das Klima, nicht die Minen, die Flüsse, die Häfen machen ein Land reich, sondern die Intelligenz. Ägypten und Sizilien sind von der Natur zu einem Garten geschaffen und waren es einmal. Liegt es an der Erde oder an der Luft, was Schottland wohlhabender macht als Ägypten und Holland wohlhabender als Sizilien? Nein, der Schotte hat Schottland gemacht, der Holländer Holland, die Einwanderer Nordamerika; diese haben den Reichtum nicht mitgebracht, aber sie haben ein englisches Herz, einen englischen Kopf und einen englischen Arm mitgebracht.

„Der Mensch, die Maschine aller Maschinen, wird in seinen Ruhetagen, seinen Ruhestunden restauriert. Was eine Bevölkerung gesunder, stärker, weiser und besser macht, das kann sie nicht ärmer machen. Sie können uns nicht erschrecken mit der Meldung, daß in einigen Fabriken Deutschlands das junge Volk 17 Stunden von 24 arbeite, so daß daselbst von 1000 nicht mehr einer die zum Militärdienst erforderliche Größe erreiche, und mit der Frage, ob wir nach der Annahme unseres Gesetzesvorschlages mit diesen Fabriken noch konkurrieren können. Der Gedanke an solche Konkurrenz ist zum Lachen. Wenn wir unsern ersten Rang unter den Handelsvölkern aufgeben sollten, so tun wir das nicht gegenüber einer degenerierten Rasse von Zwergen, sondern gegenüber einem Volke, welches sich durch die Kraft des Geistes und des Körpers auszeichnet."

Wir wissen nicht, ob wir das Zitat aus der Rede des berühmten Engländers etwas ausführlicher mitgeteilt haben als Schenk; es schien uns aber die leitenden Gedanken dieses Arbeiterschutzes sehr schön zu erklären; wir bedauern, daß wir nicht die von den Ständeräten Jenny, Zangger, Sulzer und anderer vorgebrachten Argumente, welche in demselben Geiste gehalten sind, und daß wir namentlich die Berichte über die günstigen Erfahrungen, die man in den Kantonen Glarus, Baselstadt und Tessin mit dem Normalarbeitstage gemacht hat, nicht wörtlich mitteilen können.

Wir freuen uns jetzt, daß man vor 30 Jahren den Mut gehabt hat, für die erwachsenen Arbeiter den elfstündigen Arbeitstag aufzustellen, für die Kinder bis zum zurückgelegten 14. Altersjahr die Fabrikarbeit ganz zu untersagen, für Kinder von 14—16 Jahren nur 11 Stunden für Fabrikarbeit, Schule und Religionsunterricht zusammen zu gewähren, für Knaben unter 18 Jahren Sonntags- und Nachtarbeiten in der Regel, für Frauenspersonen absolut zu untersagen.

Man hat zwar auch bei uns den daherigen Ausfall für den Nationalwohlstand haarscharf berechnet in der Weise, daß man unsere Minderleistung gerade so ausrechnete, wie wenn sie der Verminderung der Fabrikarbeitsstunden entspräche, und sogar noch hinzugefügt, daß nun diese Stunden in Wirtshausstunden verwandelt würden. Trotz aller Agitation gegen das Gesetz ist es am 21. Oktober 1877 mit 181,204 gegen 170,857 (im Kanton Bern mit 24,404 gegen 20,638) Stimmen angenommen worden.

Bei der Ausführung des Fabrikgesetzes war Schenk nicht mehr der leitende Departementschef, wir könnten daher hier dieses Kapitel abschließen. Wir müssen aber doch kurz die Stationen erwähnen, welche dieses Gesetz seither durchlaufen hat.

Erstlich hat das Gesetz das Glück gehabt, eine ausgezeichnete verständnisvolle Durchführung zu erhalten. Demselben Landammann Heer, welchem es gelungen war, in Dr. Fridolin

Schuler einen so ausgezeichneten kantonalen Fabrikinspektor zu gewinnen, war es auch beschieden, mit diesem Dr. Schuler, welcher nachher, durch die glarnerischen Erfahrungen geleitet, auch an dem Zustandekommen des eidg. Gesetzes so wesentlich mitgewirkt hat, das neue Bundesgesetz als Bundesrat ins Leben einzuführen. Im Vertrauen auf seinen ausgezeichneten Landsmann hat Schuler die Übernahme des schweren eidgenössischen Amts gewagt, von ihm unterstützt die wackern Kollegen Klein und Nüsperli erhalten, und alsdann haben diese drei zuerst zusammen den ersten Gang durch die schweizerische Fabrikwelt gemacht und hierauf jeder derselben in seinem eidgen. Bezirke die Kunst der Fabrikinspektion in mustergültiger Weise ausgebildet.

Auch die Fabrikgesetzgebung selbst ist in beständiger Entwicklung begriffen.

Der Haftpflichtartikel (Art. 5) ist nur als Provisorium aufgestellt und sollte hernach durch ein Bundesgesetz abgelöst werden. So richtig sein Grundgedanke ist, daß die von dem modernen Industriebetriebe geschaffenen Übelstände auch von der Industrie zu tragen seien, so hatte man doch über das Wie? noch nicht die rechte Vorstellung und stellte eine zu weitgehende Haftpflicht auf, nach dem Vorbilde der Eisenbahnhaftpflicht und ebenfalls nach fremden Mustern.

Das Fabrikhaftpflichtgesetz vom 25. Juni 1881 hat durch eine Menge von Bestimmungen und Klauseln das Maß der Fabrikhaftpflicht den finanziellen Kräften der Industrie besser angepaßt, jedoch durch diese Klauseln die Erledigung der Haftpflichtfälle kompliziert und damit die Haftpflichtprozesse vermehrt. Schließlich erkannten wir mit den Nachbarstaaten, deren Haftpflichtgesetze wir nachgebildet haben, daß die Wohltat der Haftpflicht der Industrie für die von ihr provozierten Schäden dadurch sehr an Wert verliere, daß sie auf dem Wege des Prozesses zwischen Arbeiter und Arbeitgeber erkämpft werden muß und daß an die Stelle dieser Prozesse die obligatorische Ver-

sicherung der Fabrikarbeiter gegen alle Krankheiten und Unfälle treten sollte. Auch müsse die Zahl der geschützten Berufsarten vermehrt werden, und zwar noch weiter als dies durch das sog. Ausdehnungsgesetz vom 26. April 1887 geschehen ist. An diesen Aufgaben wird gearbeitet.

Als Chef des Handelsdepartements in den Jahren 1875 bis und mit 1877 hatte Schenk auch mitzuwirken bei der provisorischen Verlängerung der Handelsverträge mit Frankreich, Italien und Österreich, von welchen die zwei erstgenannten im Jahre 1875 gekündigt waren und der dritte im Juni 1877 ablief. Nachdem er alsdann im Jahre 1878 als Bundespräsident in der Frage der Alpenbahnen zu einem auf Jahre hinaus genügenden Abschluß gelangt war, kehrte er am 1. Januar 1879 wieder zum Departement des Innern zurück, in welchem er nun bis an sein Lebensende verblieb, das einzige Jahr 1885 abgerechnet, in welchem er als Bundespräsident das politische Departement bekleidet hat. —

Gesundheitswesen.

Nach Art. 59 der 48er Verfassung hat der Bund die Befugnis zu gesundheitspolizeilichen Verfügungen bei gemeingefährlichen (Vieh-) Seuchen, wurde jedoch bald über diese Kompetenz hinaus in Anspruch genommen. Art. 69 der 74er Verfassung gibt ihm jedoch erst das Recht der Gesetzgebung über die gegen gemeingefährliche Epidemien und Viehseuchen zu treffenden gesundheitspolizeilichen Verfügungen, überdies Art. 33 das Gesetzgebungsrecht über die Ausweise für die Ausübung wissenschaftlicher Berufsarten, endlich Art. 2 derselben Verfassung noch ganz allgemein die Aufgabe der Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt der Eidgenossenschaft.

Da von dem Bundesbeschluß vom 21. August 1878 an die Viehseuchenpolizei unter dem Handels- und Landwirtschaftsdepartemente steht und Schenk schon vorher nicht mehr als Chef des Departements des Innern bei der parlamentarischen Be-

ratung des eidg. Viehseuchengesetzes vom 8. Februar 1872 und dem Erlasse der Vollziehungsverordnung vom 20. November 1872 beteiligt gewesen ist, so schließen wir den Bericht über diese von unserm Pensum aus und beschäftigen uns hier nur mit dem Prüfungswesen und den gesetzlichen Maßnahmen gegen Epidemien.

1. Medizinalprüfungen.

Unter der Verfassung von 1848 war die Prüfung und Patentierung der Medizinalpersonen noch Sache der Kantone, und wie allgemein diese Kompetenz benutzt wurde, geht daraus hervor, daß nur in zwei kleinern Kantonen der ärztliche Beruf freigegeben war. Da nun aber die ärztliche Wissenschaft gar nichts Kantonales an sich hat, so mußten es die Ärzte, Apotheker und Tierärzte am meisten empfinden, daß ihre Prüfung trotz der Niederlassungsfreiheit nur für ein so kleines Gebiet Geltung habe und eine aus irgend einem Grunde wünschbare kürzere oder bleibende Wirksamkeit in einem andern Kantone an die Bedingung einer neuen, vielleicht ganz anders gearteten Prüfung geknüpft war. Für die Kantone war daran das unangenehm, daß die Verteilung der Ärzte nach dem Bedürfnis dadurch litt und daß eine richtige Prüfung für manchen Kanton mit verhältnismäßig großen Schwierigkeiten und Kosten verbunden war.

Diesen und andern Übelständen konnte durch ein Konkordat abgeholfen werden; ein solches, mit $8^1/_2$ beitretenden Kantonen (welche sich bis 1874 verdoppelten), brachte das eidg. Departement des Innern (Schenk) auf den 2. August 1867 zustande.

Dieses gemeinnützige Werk war aber auch in fortschrittlichem Geiste organisiert. Ohne uns zu weit in das Technische einzulassen, teilen wir die Hauptbestimmungen des Konkordates vom 2. August 1867 mit.

Die Kantone Zürich, Bern, Schwyz, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen und Thurgau, in der Absicht, zur Hebung der Arzneiwissen-

schaften beizutragen und die Ausübung der medizinischen Berufsarten im Interesse der Ausübenden wie des Publikums zu ordnen, namentlich auch den ersteren die Vorteile der durch die Bundesverfassung gewährleisteten freien Niederlassung und Gewerbsbetreibung soweit möglich(!) zuzuwenden, haben sich zu nachfolgender Übereinkunft verständigt (wir führen nur einige Hauptbestimmungen an):

Jeder, der von nun an in einem der konkordierenden Kantone die Bewilligung zur Praxis als Arzt, Apotheker oder Tierarzt erlangen will, hat sich über seine Befähigung durch ein Diplom der für alle Konkordatskantone gemeinsamen Prüfungskommission auszuweisen.

Wer im Besitze eines solchen unbedingt lautenden Diploms (Fähigkeitszeugnisses) ist, dem darf in keinem der konkordierenden Kantone die Bewilligung zur Berufsbetreibung verweigert werden, sofern er im übrigen den in den betreffenden Kantonen bestehenden gesetzlichen Anforderungen Genüge tut. Ebensowenig darf für die Bewilligung zur Berufsbetreibung eine besondere Gebühr gefordert werden. (Art. 1.)

Zur Prüfung als Arzt wird kein Bewerber zugelassen, der nicht das Zeugnis für den ganzen Umfang des Berufs verlangt.

Die Anforderungen an die Aspiranten dürfen jedenfalls nicht geringer sein als diejenigen, die bei Abschluß des Konkordats **in irgend einem** der konkordierenden Kantone kraft kantonaler Gesetze oder Verordnungen bestehen. (Art. 4.)

Solche Medizinalpersonen, welche in irgend einem der konkordierenden Kantone vor dem Inkrafttreten des Konkordates, bzw. vor dem Beitritt des betreffenden Kantons zu demselben, wenigstens sechs Jahre praktiziert haben und nachweisen, daß sie im allgemeinen den bei den Konkordatsprüfungen aufgestellten Anforderungen über Maturität, Studienzeit und Lehrkurse Genüge geleistet

und auf Grundlage eines genügenden Examens in ihrem Kanton unbedingt zur Ausübung ihres Berufes patentiert worden, können schon auf Grundlage eines solchen Ausweises oder doch nach einem zur Zufriedenheit bestandenen summarischen Examen, dessen Umfang das Prüfungsreglement feststellt, mit dem Fähigkeitszeugnisse (Art. 6) ausgestattet werden. (Art. 7.)

Jedem konkordierenden Kantone steht es frei, noch während 6 Jahren nach dem Beitritt zum Konkordat seine kantonale Prüfungskommission beizubehalten zugunsten derjenigen Angehörigen, welche ihre Fachstudien vor dem Inkrafttreten der Konkordatsbestimmungen oder wenigstens vor dem Beitritt ihrer Kantone zu diesem Konkordat begonnen haben. (Art. 9.)

Ohne in das Detail des sehr lesenswerten Prüfungsprogrammes einzutreten, konstatieren wir, daß wir aus demselben allerdings die Gewißheit geschöpft haben, daß das Maximum dessen, was bisher in irgend einem Konkordatskantone gefordert worden ist, nunmehr bei der Fachprüfung auf dem ganzen Konkordatsgebiete verlangt wurde, und zwar in theoretischer und praktischer Beziehung, in der schriftlichen und der mündlichen Prüfung, auch die Fertigkeit in den verschiedenen praktischen Manipulationen, und die Nachweise einer genügenden Studienzeit mit praktischen Übungen inbegriffen.

Auch bezüglich der verlangten Vorbildung der zu der Prüfung sich meldenden Kandidaten hat das Konkordat einen sehr namhaften Fortschritt in der Schweiz herbeigeführt. Was Schenk nur einige Jahre vorher als Berner Regierungsrat für den Kanton Bern eingeleitet hat, wird jetzt auf das Konkordatsgebiet ausgedehnt:

die Ärzte-Kandidaten müssen sich über vollständige Gymnasialstudien ausweisen,

die Kandidaten der Pharmazie über den Besitz der zum Eintritt in die chemisch-technische Schule des eidg. Polytechnikums erforderlichen Kenntnisse,

die Kandidaten der Tierarzneikunde den Nachweis leisten, daß sie laut Prüfung eine Bildung genossen haben, wie man sie in einer guten Sekundarschule oder unteren Industrieschule der Schweiz erteilt. —

Schon im praktischen Amte stehenden Ärzten, Apothekern und Tierärzten wird die Erlangung eines Konkordatsdiploms auch noch möglich gemacht, wenn sie nachweisen, daß sie im allgemeinen den im gegenwärtigen Reglement gestellten Anforderungen betr. Maturität, Studienzeit und Lehrkurse Genüge geleistet, in ihrem Kanton ein genügendes Examen gemacht und dadurch ein unbedingtes Patent erlangt und wenigstens 6 Jahre unklagbar praktiziert haben. Nötigenfalls kann Fehlendes durch Nachprüfungen nachgeholt werden.

Damit hat das Medizinalkonkordat vom Jahre 1867 wirklich (wie es im Eingang heißt) dem Grundsatze der Niederlassungs- und Gewerbefreiheit „soweit als möglich" entsprochen. Wenn Zürich und Bern jährlich Hunderttausende für den Unterhalt von Hochschulen und Tierarzneischulen ausgaben, so hatte ja doch der Zweck, das Leben von Menschen und Vieh so weit es die Wissenschaft vermag, gegen Krankheit und Tod zu schützen, an der Größe dieser Ausgabe den Hauptanteil; konnten nun diese Kantone, ohne dieses Ziel preiszugeben, zulassen, daß Pfuschern auf dem Boden der Heilkunde eine gleiche Bewilligung zur Ausübung ihres Berufes erhalten, wie die nach sechs- bis zehnjährigen Studien Patentierten, welche auf der Höhe der Wissenschaft stehen? So weit kann man doch die Niederlassungs- und Gewerbefreiheit nicht treiben, daß man dem Niedergelassenen, sagen wir bestimmter: dem nach anderem kantonalen Rechte mit bedeutend geringeren Anforderungen Patentierten dieselben Rechte gibt, wie dem mit Prüfungen schwer belasteten Bürger.

Nun kam die Verfassungsrevision von 1870, bei welcher man, in freilich berechtigter Reaktion gegen die frühere Ausschließlichkeit in der Niederlassungsfrage so weit ging, daß Bern

z. B. Mühe hatte, seine mit schweren Opfern erkaufte Ortsarmenpflege gegenüber den Übertreibungen des Freiheitsprinzips zu behaupten. Auch die kantonalen Patente kamen in Frage, ja das Patentsystem überhaupt wurde bekämpft, hatte ja doch bereits eine kleine Zahl von Kantonen die ärztliche Praxis, eine größere die Advokatur freigegeben. Hauptsächlich um diese beiden Berufszweige handelte es sich; denn auf dem kirchlichen Gebiete war durch das Prüfungskonkordat vom 19. Februar 1862 für die Prüfung der reformierten Theologen der deutschen Schweiz so weit gesorgt, daß die Gesetzgeber dieselbe gerne unberührt ließen.

Dieser Sachlage entsprach der bundesrätliche Vorschlag vom 17. Juni 1870 in betreff der Regelung der „Freiheit des Handels und Verkehrs", in Art. 29 der bisherigen Verfassung den übrigen Vorbehalten oder Ausnahmen vom Grundsatze gänzlicher Freiheit noch beizufügen den Vorbehalt:

d) „Bundesgesetzliche Vorschriften über Erwerbung von Patenten für die Ausübung wissenschaftlicher Berufsarten.

Den Kantonen bleibt freigestellt, zu bestimmen, ob für die Ausübung einer solchen Berufsart der Besitz eines Patents erforderlich sei."

Daß die neue Regelung so wichtiger Angelegenheiten durch den Bund nur auf dem normalen gesetzlichen Wege tunlich sei, schien selbstverständlich.

Auf den Antrag der nationalrätlichen Kommission, welchem sich die ständerätliche anschloß, nahmen beide Räte nach kurzer Diskussion folgenden neuen Artikel 30 an:

„Den Kantonen bleibt es anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen.

Auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ist dafür zu sorgen, daß derartige Ausweise für die ganze Eidgenossenschaft gültig erworben werden können."

Das war dasselbe, was schon der Bundesrat vorgeschlagen hatte. Es war jedoch jetzt ein besonderer Verfassungsartikel aufgestellt, die Reihenfolge der beiden Verfassungsbestimmungen ist umgekehrt und es sind nicht bloß eventuell bundesgesetzliche Vorschriften über Erwerbung von Patenten für die Ausübuug wissenschaftlicher Berufsarten vorbehalten, d. h. vorgesehen, sondern es wird ausdrücklich befohlen:

„Auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ist dafür zu sorgen, daß.... 2c."

Wäre man doch diesem schönen Grundsatze treu geblieben! Aber am Schlusse der ersten Debatte über die neue Verfassung angekommen, gelang es schließlich den Herren Dr. Joos und Mithaften, daß derselben in den „Übergangsbestimmungen" noch folgender letzter Satz beigefügt wurde und unbesehen auch in die Verfassung von 1874 überging:

Übergangsbestimmung 5:

„Personen, welche den wissenschaftlichen Berufsarten angehören, und welche bis zum Erlasse der in Art. 33 vorgesehenen Bundesgesetzgebung von einem Kanton oder von einer mehrere Kantone repräsentierenden Konkordatsbehörde den Ausweis der Befähigung erlangt haben, sind befugt, ihren Beruf in der ganzen Eidgenossenschaft auszuüben."

Das soll eine Übergangsbestimmung sein? Ja, ein Übergang auf das gerade Gegenteil dessen, was Art. 30, jetzt 33, anstrebte.

Man wollte ja doch durch die Bundesgesetzgebung die Wissenschaft heben und fördern, und zwar in dem Geiste, in welchem das Medizinalkonkordat abgefaßt war, jetzt für die ganze Schweiz sorgen. Hätte man dieses Konkordat, das für hochgehende Forderungen mit so schönem Erfolge Propaganda machte, noch ein paar Jahre gewähren lassen, so würde man das Ziel ohne Zwang erreicht haben.

Die populäre Übergangsbestimmung jedoch huldigt dem

Grundsatze: mit dem Minimum in der Hand, kommt man durch das ganze Land!

Diese sog. Übergangsbestimmung gab dem Medizinalkonkordat den Todesstoß, aber untergehend zwang es noch den Bund, wenigstens **ein** Bundesgesetz im Sinne des Art. 33 zu erlassen, auf daß wenigstens in einer Berufsgruppe die Übergangsbestimmung dem Art. 33 Platz mache.

Das kam so.

Die mildtätige, freiheitsfrohe Übergangsbestimmung 5 leuchtete nach Annahme der Bundesverfassung sofort dem kreuzfidelen Bruder Studio ein, welchem das medizinische Konkordatsdiplom oder, wenn er als Jurist im Studentenverzeichnisse eingetragen war, das bernische Advokatenpatent zu hoch hing: er verschaffte sich ein Patent in einem Kanton, wo man dasselbe am leichtesten bekommen konnte, und kam dann triumphierend wieder in die Hochschulstadt, um dort seinen Beruf nach dem Ortstarif (oder auch billiger) auszuüben.

In welche Stellung dabei das Medizinalkonkordat kam, kann man sich leicht denken. Der durch dasselbe und durch die teuren Hochschulen gewonnene Schutz für die Gesundheit und das Leben von Menschen und Vieh war von neuem gefährdet.

Und wozu sollten die dem Medizinalkonkordate noch nicht beigetretenen Kantone sich jetzt noch demselben anschließen, nachdem der Bund die kantonalen Patente als für die ganze Schweiz gleichwertig anerkannt hatte?

Aber die Konkordatskantone hatten die Wohltat des Konkordats einmal gekostet, sie besaßen die Mehrheit im Lande und sie waren entschlossen, wenigstens auf dem Gebiete des Gesundheitswesens dasjenige zu schützen oder sich ersetzen zu lassen, was sie bisher besaßen. Schon am 1. Juli 1875 nahmen die eidg. Räte das Postulat an:

„Der Bundesrat wird eingeladen, mit tunlichster Beförderung Anträge über die Ausführung des Art. 33, Absatz 2, der Bundesverfassung vorzulegen."

Ein Redaktor für die Entwerfung eines Bundesgesetzes betr. die Freizügigkeit der Medizinalpersonen war übrigens schon im Jahre 1875 bestellt und der betr. Gesetzesentwurf schon am 18. Mai 1877 vom Bundesrate den eidg. Räten vorgelegt.

Das neue Bundesgesetz vom 19. Dezember 1877 passierte glücklich die Gefahr des Referendums, jedoch auf Kosten einiger schwerwiegender Konzessionen:

1. Das neue Freizügigkeitsgesetz kam nach dem bereits genannten Art. 5 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung von 1874 auch denjenigen Ärzten, Apothekern und Tierärzten bis an ihr seliges Ende zugut, welche von irgend einem Kanton bis zu dessen Erlaß den Ausweis ihrer Befähigung erlangt haben,

weiter natürlich auch denjenigen, welche diesen Ausweis einem Konkordate von Kantonen verdanken oder den neuen nach dem bisherigen Konkordat vorläufig festgesetzten Ausführungsbestimmungen zum neuen Gesetze, sodann auch den nach gehörigen Ausweisen und infolge von Staatsvertrag auf Gegenseitigkeit zugelassenen ausländischen Bewerbern oder den an schweizerischen Hochschulen und Tierarzneischulen angestellten Lehrern.

2. Wenn auch der Bundesrat in der Übergangsbestimmung des Gesetzes ermächtigt wird, zur Vollziehung desselben bis zur Aufstellung des eidg. Prüfungsregulativs die entsprechenden Bestimmungen aus dem Konkordat über Freizügigkeit des schweiz. Medizinalpersonals und aus dem Prüfungsreglement für Ärzte, Apotheker und Tierärzte vom Jahre 1870, sowie aus den Prüfungsreglementen der dem Konkordat nicht beigetretenen Kantone zur Anwendung zu bringen, so will die Bundesversammlung diesmal doch in Art. 6 des Gesetzes die Genehmigung dieses Prüfungsregulativs [ausnahmsweise] **sich selbst** vorbehalten (!).

Einstweilen bleibt also sowohl betreffend die Fachprüfung als auch die Ausweise über die wissenschaftliche Vorbildung der

Examinanden der durch das Konkordat eingeführte Modus (jedoch mit erweiterter Prüfungskommission und Vermehrung der Prüfungsorte) in Kraft.

Zu diesem außergewöhnlichen Vorbehalte des Gesetzgebers hatte der Umstand geführt, daß nach dem Prüfungsreglement des Konkordats für Ärzte vollständige Maturität nach bisherigen Begriffen verlangt wurde, welches Requisit der Bundesrat nicht nur provisorisch, sondern definitiv beibehalten zu wollen schien; im Kanton Zürich dagegen war im Jahre 1875 am Gymnasium eine Maturität eingeführt worden, nach welcher das Griechische als fakultatives Fach erklärt und durch eine moderne Sprache (Italienisch oder Englisch) ersetzt werden konnte, deren Erlernung für den Arzt nützlicher und weniger zeitraubend schien. Bei der großen Zunahme der medizinischen Wissenschaften schien eine Entlastung von dem nicht absolut Notwendigen ein Fortschritt.

In Befolgung des Art. 6 des Freizügigkeitsgesetzes teilte nunmehr der Präsident des leitenden Prüfungsausschusses mit Bewilligung des eidg. Departements des Innern den Entwurf des neuen Prüfungsreglements den Kantonsregierungen, den medizinischen Fakultäten und überhaupt den beteiligten Kreisen zur Ansichtsäußerung mit; dann legte ihn der Bundesrat mit Botschaft vom 21. Mai 1880 der Bundesversammlung vor.

Wir heben aus dem 37 Seiten einnehmenden Reglement nur die Anforderungen heraus, welche bezüglich der Maturität an die Prüfungskandidaten gestellt wurden:

1. bei den Ärzten obligatorische Prüfung in zwei Nationalsprachen und in den beiden klassischen Sprachen (also auch der griechischen) wie bisher,
2. bei den Pharmazeuten wurde dagegen eine etwas weniger weit gehende Kenntnis der lateinischen Sprache und kein Griechisch verlangt.
3. von den Tierärzten wurde das Lateinische etwa im Umfange des Lehrplanes des Progymnasiums und Real-

kenntnisse nach dem Lehrplane einer guten Realschule verlangt.

Der Bundesrat ist jedoch mit seinem Entwurf denjenigen Kandidaten der Medizin, welche nun einmal mehr Begabung und Sinn für realistische Fächer haben, weit entgegengekommen, in dem er im „Anhang" seines Maturitätsprogramms denselben eine neue zweite Art von Maturitätsausweis, in gleichem Rang wie der obige, gestattet in dem Nachsatze:

„Schüler höherer Realanstalten, deren Abgangszeugnisse zum Eintritt in das eidg. Polytechnikum ohne Aufnahmezeugnisse berechtigen, können bei den Maturitätsprüfungen von B bis D [Realfächer] dispensiert werden und es kann statt des Griechischen eine Prüfung in einer dritten lebenden Sprache treten."

Umsonst! Die Räte nahmen zwar diese Konzession an, gestatteten aber gleichwohl einen literarischen Maturitätsausweis *ohne Griechisch* nach dem zürcherischen Beispiel, indem sie an der Stelle des fakultativen Griechisch den Ausweis über die Kenntnis einer dritten Nationalsprache oder des Englischen gestatteten (1. Juli 1880).

Nachdem die Bundesversammlung diese wichtige Abänderung und noch einige nicht erwähnenswerte andere beschlossen hatte, durfte der Bundesrat seine „Ordnung für die eidg. Medizinalprüfungen" erlassen (2. Juli 1880).

Auch wurde der Bundesrat zu weiteren Änderungen von weniger Belang ermächtigt, so daß er am 4. November 1881 das Maturitätspensum für Pharmazeuten erheblich verschärfen konnte (mehr in realistischer Richtung).

Durch Beschluß vom 21. Dezember 1886 stellte die Bundesversammlung auch die Zahnärzte unter das Bundesgesetz von 1877.

Bei der schon hierdurch notwendig gewordenen Revision der Maturitätsvorschriften wurden die Zahnärzte auf dem Gebiete der Sprachen denselben Anforderungen unterstellt, welche

für die Ärzte in Geltung waren, und auf dem Gebiete der Realien die Anforderungen an die Tierärzte wesentlich erweitert, und zwar wiederum vom Bundesrate selbständig (19. März 1888). — Von den in den spätern Prüfungsreglementen hinzugekommenen neuen Fächern der propädeutischen und der Fachexamen schweigen wir.

Der bei der eidgenössischen Regelung der Prüfungen des Medizinalpersonals aufgestellte Grundsatz, nur das für die Ausübung des einmal gewählten Berufes absolut Notwendige zu verlangen, ist nun leider von nun an in der Mehrzahl der Kantone auch bei der Organisation der Gymnasien, welche ja doch nicht bloß für eine einzelne Berufsart vorbilden, sondern überhaupt eine allgemeine Bildung verleihen sollen, allzusehr in den Vordergrund gestellt worden. Da wir hier nicht auf das Detail der großen Frage eintreten können, verweisen wir unsere werten Leser auf die ausgezeichnete Denkschrift „Die Lehrpläne und Maturitätsprüfungen der Gymnasien der Schweiz. Materialien und Vorschläge," welche Hr. Dr. G. Finsler, Rektor des städtischen Gymnasiums in Bern, im Auftrage der eidg. Maturitätskommission verfaßt und in der Zeitschrift für schweizerische Statistik, Jahrgang 1893, publiziert hat. Die gründliche Untersuchung führte zu dem Schlusse: „Wir wollen nicht verkennen, daß eine Anzahl von Schulen sich bemüht hat, den Forderungen des Programms gerecht zu werden und daß sie durch diese Bemühungen wirklich gehoben worden sind. Dagegen haben sich anerkannt gute Schulen durch die eidgenössischen Minimalforderungen doch auch der Gefahr ausgesetzt gesehen, von ihrer Höhe herabsteigen zu müssen, weil viele dem, was über das Programm hinausging, keinen Wert mehr glaubten beimessen zu sollen. So hat der Eingriff des Bundes in das Gymnasialwesen der Kantone nicht bewirken können, daß sich die Schulen überall auf das Niveau der besten Anstalten erhoben oder daß gar ein allgemeiner Aufschwung des Mittelschulwesens eingetreten wäre; vielmehr ist die Ungleichheit ge-

blieben und mancher neue Schaden ist zu den alten hinzugekommen." — —

Wenn wir von den vom eidg. Polytechnikum erteilten Diplomen absehen, so sind die Medizinalpersonen bis heute die einzigen Vertreter der wissenschaftlichen Berufsarten, welche sich nach Art. 33 der B.-V. durch ein Examen „für die ganze Eidgenossenschaft gültige Ausweise" erwerben können. —

Ein Hochschulkanton wie Bern mag mit großen Geldopfern und strengen Examen sich einen tüchtigen Juristenstand erziehen; die Herren, welche 8 bis 10 Jahre auf ihre Studien verwendet haben, müssen sich noch jetzt, 34 Jahre nach Annahme der neuen Bundesverfassung, gefallen lassen, daß sog. „Advokaten" mit einem auf eine gewisse Bureauzeit oder andere wenig bedeutende Leistungen basierten kantonalen Ausweise, auch wenn sie unsere bändereiche kantonale Gesetzgebung kaum gesehen haben, neben ihnen ein Advokatenbureau eröffnen.

Hätte der Bund, welcher eben erst wieder zwei große Bundesgesetze von ganz modernem Gepräge erlassen hat, nicht ein dringendes Interesse, endlich in Ausführung des Art. 33 der B.-V. für einen Juristenstand zu sorgen, dessen Mitglieder auf der Höhe seiner Gesetzgebung stehen?

2. Bundesgesetz betr. Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien.

Die Bundesverfassung von 1848 erklärte in Art. 59 die Bundesbehörden als befugt, bei gemeingefährlichen Seuchen gesundheitspolizeiliche Verfügungen zu erlassen.

Die Kantone hatten also bereits das Ungenügende des bloß isolierten kantonalen Vorgehens gegenüber Tierseuchen erfahren. Dieser Umstand hatte auch zum Abschlusse eines von acht Kantonen unterzeichneten Konkordates betr. gemeinsames Vorgehen gegen Tierseuchen geführt und der Bundesrat hatte sich zum Vollstrecker des auf kantonaler Gesetzgebeung basierten Konkordates hergegeben.

Als es sich in den Jahren 1866 und 1867 um Abwehr der in andern Staaten furchtbar hausenden und bereits auch unsere Grenzkantone erfassenden Rinderpest handelte, kam der Bund diesen Kantonen mit Bundesbeiträgen zu Hilfe, ja sogar, ohne jeglichen Widerspruch, mit dem sehr weit gehenden Bundesgesetze vom 8. Februar 1872 betr. Bekämpfung der Tierseuchen.

Um diese Zeit entstand der neue Art. 66 der B.-Verf. von 1872 und dann der gleichlautende Art. 69 unserer B.-Verf. von 1874: „Dem Bunde steht die Gesetzgebung über die gegen gemeingefährliche Epidemien **und** Viehseuchen zu treffenden gesundheitspolizeilichen Verfügungen zu." Also nicht nur Recht zu Verfügungen erst wenn die Seuche da ist, sondern zu präveniere nder Gesetzgebung, und zwar in erster Linie bei Epidemien unter der menschlichen Bevölkerung, wo man nicht mit der Keule wehren kann, sondern durch Prophylaxis wehren muß.

Wie nötig dabei einheitliches Vorgehen des ganzen Landes ist, das hatten uns in den letzten zwei Jahrzehnten die Einfälle der Cholera und der Pocken in unser Land bewiesen.

Von den Viehseuchen sprechen wir nicht weiter, weil die Obsorge auf diesem Gebiete vom schweiz. Landwirtschaftsdepartement von seiner Gründung an übernommen wurde.

Mit der Gesetzgebung betr. die gemeingefährlichen Epidemien durfte nicht gezaudert werden, weil noch nicht einmal alle Kantone vorgesorgt und in einigen eine Hauptvorsichtsmaßregel, die Impfung, bereits sehr bestritten war.

Auf diesem Gebiete machten nun die schweizerischen Ärzte ihre Studien und sprachen sich in Masse über ihre Erfahrungen aus. Die brennend gewordene Impffrage wird sodann auf der Grundlage sehr umfassender Studien im Namen der schweizerischen Sanitätskommission beleuchtet in der im Jahre 1880 als Bestandteil des schweiz. Bundesblattes und hernach separat erschienenen Denkschrift: „Pocken und Vaccination,

Bericht über die Impffrage von Dr. Th. Lotz, Physikus in Basel."

Auf diese Denkschrift verweisend, legte der Bundesrat der Bundesversammlung unterm 18. Dezember 1879 den Entwurf eines „Bundesgesetzes betr. Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien" vor, begleitet von einer einläßlichen Botschaft zur Begründung des ganzen Gesetzes, welches bei Pocken, asiatischer Cholera, Fleckfieber und Pest zur Anwendung kommen soll, eventuell sogar beim Auftreten von Scharlach, Diphtheritis, Typhus, Ruhr oder Kindbettfieber mit bedrohlichem epidemischen Charakter.

Da von dem schließlich vom Volke verworfenen Gesetze nur die auf die Impfung bezüglichen Bestimmungen Gegenstand der Diskussion gewesen sind, so begnügen wir uns hier mit der Reproduktion dieser Bestimmungen. Zu diesen sind aber auch die allgemeinen Vorschriften zu rechnen, bei welchen die Pocken mitgemeint sind. Dahin gehört z. B. die allgemeine Bestimmung, daß die Vollziehung des Gesetzes Sache der Kantone ist, welche eine dem Gesundheitsdienst angemessene Organisation zu schaffen und diese dem Bundesrate zur Genehmigung vorzulegen haben, während dem Bundesrat die Überwachung und die Direktion zukommt. Die militärische Gesundheitspolizei ist unmittelbare Sache des Bundesrates und seiner Organe.

Bezüglich der Impfung werden folgende Vorschriften ausdrücklich aufgestellt:

Ausführung derselben an jedem in der Schweiz geborenen oder ungeimpft hergebrachten Kinde im ersten oder spätestens im zweiten Lebensjahre, ausgenommen, wenn die weitere Verschiebung ärztlich empfohlen wird; ärztliche Bescheinigung derselben; ohne diese ist der Eintritt in eine öffentliche oder private Schule untersagt. Der Bund sorgt für genügende Bezugsquellen, aus welchen unter besonderer amtlicher Aufsicht unentgeltlich zuverlässige tierische oder menschliche Lymphe an die Impfärzte abgegeben wird.

Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß die Impfpflichtigen, sowie diejenigen, welche zur Wiederimpfung sich stellen, Gelegenheit zu unentgeltlicher Impfung und Wiederimpfung erhalten.

Die Impfärzte sind bezüglich der Verwendung der Stammimpflinge und überhaupt beim ganzen Impfgeschäft zu größter Sorgfalt verpflichtet und für die Folgen verantwortlich.

Die Beteiligten können die Verwendung tierischer Lymphe verlangen(!) und die Impfung durch einen andern als den Impfarzt vornehmen lassen.

Beim Erscheinen der echten Pocken in einem Kanton ist die Impfung und Wiederimpfung durch amtliche und Privatärzte möglichst zu fördern.

Die Nichtbeachtung oder Umgehung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften oder speziellen Anordnungen der zuständigen Behörden durch Private oder Beamte werden mit Geldbußen bis auf 1000 Fr. bestraft. In schweren Fällen kann mit der Geldbuße auch Gefängnis bis auf 6 Monate verbunden werden. Im Wiederholungsfalle kann die Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden. Die Untersuchung und Beurteilung der Straffälle erfolgt durch die kantonalen Behörden. (Hier ist daran zu erinnern, daß diese Strafandrohungen sich auch auf die Vorschriften betr. Vorkehren bei Cholera und Pest beziehen und mit Rücksicht hierauf höhere Maximalstrafen vorgesehen sind als bisher in den kantonalen Impfgesetzen.) Vorbehalten bleiben die kantonalen Strafbestimmungen über absichtliche und fahrlässige Tötung, Körperverletzung und Verbreitung von Seuchen.

So lautet in der Hauptsache das von der Bundesversammlung erlassene Gesetz vom 31. Januar 1882, gegen welches nun sofort das Referendum ergriffen wurde.

Um welche Fragen stritt man sich eigentlich?

Wir wissen, daß wir unsern Lesern nicht die ganze große Literatur der Impffrage auftischen dürfen. Aber das Haupt-

ergebnis unserer gewissenhaften statistischen Studien über dieselbe dürfen wir nicht verheimlichen.

Die Entdeckung des englischen Arztes Jenner (1749 bis 1823), daß nach einer in bäuerlichen Kreisen feststehenden Erfahrung diejenigen Personen gegen die echten Blattern geschützt sind, welche zufällig die K u h p o c k e n gehabt, — einen leichten lokalen Ausschlag, der in wenigen Tagen ohne Schmerz oder andere ernste Folgen abläuft, — schien ihm von Anfang an von großer Wichtigkeit, indem nach allem, was man im 18. Jahrhundert bezüglich der Pockenkrankheit erfahren hatte, damals die Pocken allgemein eine beinahe unvermeidliche Kinderkrankheit waren, welche durchschnittlich $^1/_{10}$ aller Todesfälle verursachte und auch bei vielen der Überlebenden nicht bloß entstellende Narben, sondern schwere bleibende Schäden, z. B. Blindheit, zurückließ. Nachdem Jenner jahrzehntelang hierauf bezügliche Experimente und Studien gemacht, sogar an seinem eigenen Sohne, und diese Wahrnehmung durch viele glückliche Proben bestätigt gefunden und schließlich (1798) publiziert hatte, machte diese Institution der Kuhpocken-Impfung ihren Siegeslauf durch die Staaten Europas. — Ungefähr vom Anfange des 19. Jahrhunderts an nimmt allenthalben die Zahl der Pockentodesfälle in demselben Grade ab, als die Kinderimpfung an Regelmäßigkeit zunimmt, so daß z. B. in Schweden in dem zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts, in welchem die Kinderimpfung obligatorisch wird, die Pockensterblichkeit unter 1 % der Gestorbenen fällt. Später steigt jedoch die Mortalität an Pocken wieder, und man muß es erleben, daß beim Ausbruche von Epidemien Nichtgeimpfte verschont bleiben und Geimpfte von der Krankheit befallen werden und auch etliche der Erkrankten daran sterben, wenn auch nicht so zahlreich, wie es vor Einführung der Impfung der Fall war.

Diese Erscheinungen stießen die Thesen Jenners nicht um. Allerdings war die im 19. Jahrhundert noch vorhandene Bevölkerung aus dem vorigen Jahrhundert ohne Impfung vor

den Blattern geschützt, weil sie in ihrer Kindheit an der Stelle der Impfung die die Überlebenden viel intensiver für die Zukunft schützende Blatterung (wenn dafür empfänglich) durchgemacht hatten, wobei die Krankheit durchschnittlich ein Zehntel (!) aller Todesfälle verursachte. Das wußte man ja. Ohne dieses große Opfer wäre es ja unmöglich gewesen, daß schon wenige Jahre nach der Einführung der obligatorischen Impfung der Kinder die Pockensterblichkeit unter 1 % aller Gestorbenen falle.

Etwas anderes dagegen wußte man bei der Einführung der Kuhpockenimpfung noch nicht, nämlich daß diese nur für 10—15 Jahre wirklichen Schutz, später jedoch nur noch einen etwas milderen Verlauf der wieder möglichen Pockenkrankheit gewähre. Das reduziert zwar den Wert der Jennerschen Entdeckung, hebt ihn jedoch nicht auf. Aber es wurde nunmehr, 10—15 Jahre nach der ersten Impfung, eine Wiederholung der Impfung — Revaccination — notwendig, welche in den deutschen Staaten in den Jahren 1830—50 ziemlich allgemein, wenigstens für das Militär, und schließlich auch in einigen Schweizerkantonen eingeführt und für Zeiten von Pockenepidemien vorgeschrieben wurde. Daß solche Impfungen, wenn zu spät vorgenommen, den Zweck verfehlen, spricht nicht gegen den Wert derselben, ebenso nicht die Impfungen, welche, weil ungenügend ausgeführt, zu den „Impfungen ohne Erfolg" gerechnet werden müssen.

Wo die Impfgegner ohne Berücksichtigung dieser Tatsachen über die Impfung aburteilen, da können wir ihnen nicht recht geben.

Wenn z. B. die Impfgegner triumphierend auf die Pockenepidemie in Marseille im Jahre 1828 hinweisen, wobei die Ungeimpften als gegen die Seuche geschützt sich erwiesen hätten, während viele Geimpfte daran gestorben seien, und auf solche Einzelfälle gestützt die Impfung überhaupt als nutzlos, ja schädlich verurteilen, — und wir dann bei näherer Untersuchung der Altersstufe der ersten und der andern erfahren, daß die Ge-

schützten eben schon im vorigen Jahrhundert die Blatterung durchgemacht (und mit welchen Opfern!), die nicht mehr geschützten Geimpften dagegen schon vor 20 und mehr Jahren geimpft und nachher keiner Revaccination teilhaftig gewesen sind —, was sollen wir von solcher Beweisführung sagen? — Das ist Impfgegner-Statistik!

Dagegen hatte die Impffrage im Jahre 1882 eine schlimme Achillesferse gezeigt, welche Dr. Scheuermann, Rechtsanwalt in Basel, in seiner in mehreren Auflagen erschienenen Kampfbroschüre richtig getroffen hat durch die bildliche Darstellung eines, angeblich infolge von Impfpfuscherei, gräßlich verunstalteten 7jährigen Knäbleins in — Königswinter (Preußen). Wer dieses Marterbild sich einmal angesehen hatte, fragte nicht mehr: wo liegt Königswinter?, er hörte nicht mehr darauf, daß bisher in der Schweiz, trotz großer Gegnerschaft der Impfung, noch keine Impfschädigung nachgewiesen worden; es genügte ja, daß bei der herrschenden Impfweise — von Arm zu Arm — eine Übertragung schlimmer Krankheiten durch dieselbe möglich ist und die staatliche Kontrolle einen sichern, genügenden Schutz nicht gewähren kann.

Selbst wenn nicht in einzelnen Kantonen, wie Bern, die obligatorische Impfung stark angefochten gewesen und durch das Eingreifen des Bundes der Geist des Widerstandes angefacht worden wäre, selbst wenn nicht der am 14. Juni 1882 von der Bundesversammlung beschlossene eidgenössische Schulsekretär soeben eine großartige Referendumsbewegung entfesselt hätte, war die Fragenstellung eine riskierte; bei der Stimmung von damals war es nicht zu verwundern, daß das neue Bundesgesetz mit 254,340 gegen 68,027 (im Kanton Bern mit 36,178 gegen bloß 6,499) Stimmen und in allen Kantonen, ausgenommen Neuenburg, verworfen worden ist, obschon 19 ganze Kantone ein mehr oder weniger befolgtes Obligatorium besaßen.

Aber der mit Botschaft vom 18. Dezember 1879 vom Bundesrate vorgelegte Entwurf des neuen Bundesgesetzes

hatte ja eine andere Impfweise, mit animalischer Lymphe und die Mitwirkung des Bundes bei der Einführung in Aussicht gestellt!

Daß diese Vertröstung nicht schwer in die Wagschale fiel, dazu hatten nicht bloß die Spöttereien der Gegner über das „Kuhgift" und die gänzlich mangelnde Bekanntschaft des Publikums mit der in Aussicht gestellten tierischen Lymphe, sondern auch die Verteidigung des bisherigen Verfahrens mit der Regierung fast aller Impfschädigungen und mit der Zumutung, in Anbetracht der großen Zahl der Nichtgeschädigten einige wüste Fälle mit in den Kauf zu nehmen, — ja sogar die bundesrätliche Vorlage selbst beigetragen.

Wenn Artikel 15 des von der Bundesversammlung am 31. Januar 1882 angenommenen Gesetzesentwurfs die unentgeltliche Abgabe von tierischer **oder**(!) menschlicher Lymphe an die Impfärzte durch den Bund in Aussicht stellte, — konnte ein Mißtrauischer nicht in diesem „oder" ein Hintertürchen sehen, welches noch für eine jahrelange Übergangszeit den Gebrauch der menschlichen Lymphe zuläßt, während das verschärfte eidgenössische Obligatorium sofort nach der Annahme des Bundesgesetzes durch das Volk vom Bundesrate in Kraft gesetzt werden durfte? Und was gab dem kleinen Manne bei dieser Sachlage die Zusicherung des Art. 16 für eine Zuversicht, „daß auf Verlangen der Impflinge oder bei Kindern auf Verlangen der Eltern oder des Vormundes die Impfung mit tierischer Lymphe zu geschehen habe"?

Noch weniger als der Bund beeilten sich die Kantone mit der Einführung (wir sollten eigentlich sagen: der Wiedereinführung!) der tierischen Lymphe.

Als es sich im Jahre 1880 im Großen Rate von Bern um die Abweisung einer Petition der Gegner des Impfzwanges handelte, entsprach der Große Rat dem Abweisungsantrage der Regierung, unter Berücksichtigung der in der (übrigens

sonst gründlichen) Botschaft der Regierung vom 11. Mai 1880 enthaltenen Vertröstung (S. 17):

„Der von den Impfschädigungen hergenommene Einwand verliert aber vollends den Boden durch die nunmehr im Kanton einzuführenden Impfungen mit Kälber- resp. Farrenlymphe."

Am 3. Februar **1883** muß der Große Rat den Regierungsrat noch beauftragen, „die nötigen Maßnahmen zu treffen, daß die Impfung mit tierischer Lymphe geschehen kann."

Hätte unsere bernische Regierung das nicht schon vor etwa 30 Jahren tun können und sollen gemäß § 7 des Impfgesetzes vom 7. November 1849:

„Für guten Impfstoff hat die Direktion des Innern zu sorgen. Sie kann zu diesem Zwecke einerseits diejenigen Kreisimpfärzte, welchen sie die Impfstoffdepots überträgt, oder andere Personen, welche ihr echten Kuhpockenstoff liefern, **belohnen**."

Diese Doppelvorschrift lautet bereits so positiv, daß man schon durch ihren Wortlaut zu der Annahme geführt wird, dieser Teil des § 7 bezwecke nicht, einer neuen Einrichtung zu rufen, sondern eher, die finanzielle Fundierung einer schon bestehenden bleibend zu sichern. Unsere alten Ärzte, welche wir in den letzten Jahren um Aufschluß über die schon um das Jahr 1850 im Kanton Bern offiziell (wenigstens in einem wichtigen Teile desselben) bestehende Kuhpocken-Impfung um Aufschluß ersuchten, konnten sich jedoch an eine schon so frühe bei uns bestehende Einrichtung der Impfung mit tierischer Lymphe nicht mehr erinnern! Was sagen nun unsere Leser dazu, wenn wir ihnen, gestützt auf die jährlichen Verwaltungsberichte der bernischen Regierung für die Jahre 1839 bis und mit 1849, Abteilung Sanitätswesen, mitteilen, daß während dieser ganzen zehnjährigen Periode neben der Impfung von Arm zu Arm die Impfung mit tierischer Lymphe

in zunehmendem Maße im Kanton Bern geübt worden ist und daß die Regierung selbst auf ihre Kosten die tierische Lymphe hierzu zuerst aus London, dann aus Berlin und schließlich aus Köniz bei Bern bezogen hat und dieselbe sogar an Impfärzte in andern Kantonen verabfolgte? Daß sie im Jahre 1849 diese Institution nach dem neuen Impfgesetze fortzusetzen gedachte, ergibt sich daraus, daß sie in diesem Jahre die Depotärzte der beiden Depots für animalische Lymphe in Bern und in Langnau neu wählte.

Von da an sagen uns die bernischen Verwaltungsberichte vom Jahre 1850 an drei Jahrzehnte lang nichts mehr von der tierischen Lymphe, welche ja doch nach der Einführung des Obligatoriums eine erhöhte Bedeutung hatte, und man schwieg dazu, obschon der ärztliche Stand laut Zeitungsnachrichten aus dem Jahre 1845 damals an der Propaganda für die tierische Lymphe sich mitbeteiligt hatte. Es werden wohl im Kanton Bern und in den andern Kantonen Ersparnisgründe an der Verschlechterung des Impfstoffes nach der obligatorischen Einführung der Impfung mitschuldig sein. Für diesen Rückschritt mußten wir jetzt büßen.

Indem wir die Verwerfung des Impfzwanges durch die eidg. Volksabstimmung vom 30. Juli 1882 in ihrer Beziehung auf den verschlechterten Impfstoff betrachten, müssen wir gestehen, daß diese Bewegung gegen den Impfzwang bei all ihrer Vehemenz eine Berechtigung hatte.

Als nun vollends am 26. November 1882 bei der Abstimmung über den eidgenössischen „Schulvogt" die Autorität des eidg. Gesetzgebers eine Niederlage erlitt, von welcher sie sich erst nach Jahren erholte, ist es da zu verwundern, daß die siegreiche Opposition, wie ein durch einen Dammbruch entfesselter Bergstrom sich über das Land ergießend, von Kanton zu Kanton in ihrem Abscheu vor dem gesetzlich aufgedrungenen Impfstoff dieses Obligatorium soweit möglich ausrottete?

Die gesetzliche kantonale Ordnung des Impfwesens ist infolge dieser negativen Bewegung folgende geworden:

a) zwei Kantone mit obligatorischer Impfung und Wiederimpfung (Freiburg und Graubünden);
b) sechs Kantone mit obligatorischer Impfung und fakultativer Revaccination (Solothurn, Appenzell J.-Rh., Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg);
c) drei Kantone, wo der gesetzlich noch bestehende Impfzwang seit Jahren nicht mehr durchgeführt wird (Obwalden, Nidwalden und Baselland) und
d) vierzehn Kantone, wo sowohl die Impfung, als die Wiederimpfung fakultativ ist. Von diesen hatten früher die Zwangsimpfung: Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Glarus (bis 1876), Zug, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau, — und überdies die Revaccinationspflicht: Baselstadt. Dagegen hatten nie ein Obligatorium: Uri und Genf.*

Trotz der ungünstigen Gegenströmung im Volke gegen das Obligatorium taten die kantonalen Regierungen der betr. Kantone dennoch für die Impfung, was sie unter diesen Umständen noch konnten, und unter Gewährenlassen der Kantonsräte: sie entfernten den Stein des Anstoßes durch Ermöglichung der Impfung mit tierischer Lymphe.

Ein im Jahre 1882 in Lancy bei Genf von Haccius gegründetes, interkantonales Privatinstitut kam den kantonalen Regierungen entgegen und lieferte ihnen vertraglich, gegen ein nach der Volkszahl bemessenes Fixum, die notwendige tierische Lymphe. Dieses Institut wurde im Jahre 1898 nach Bern verlegt und mit dem dortigen bakterio-therapeutischen Institute zu einem Schweizerischen Serum- und Impfinstitute verschmolzen, von welchem 16 Kantone tierische Lymphe beziehen. Im Jahre 1898 gründete der Kanton Waadt ein eigenes

* Wir entnehmen diese Zusammenstellung dem ungemein reichhaltigen und lesenswerten Artikel „Impfwesen“ in „Reichenbergs Handwörterbuch der schweiz. Volkswirtschaft ꝛc.“, verfaßt von Dr. F. Schmid, Dir. des schweiz. Gesundheitsamts.

Institut vaccinogène. — Die Impfung von Arm zu Arm hat in der Schweiz aufgehört und einer sehr beruhigenden Impfweise Platz gemacht: die Tiere, denen Impfstoff entnommen wird, werden geschlachtet und nur wenn sie ganz gesund befunden worden, der Impfstoff verwendet. Wer solchen Impfstoff aus Furcht vor tierischen Krankheiten verschmäht, hat nicht bessere Sicherheit bei Genuß von Milch oder Fleisch von Kühen.

Die Behörden des Bundes, welche schon im Jahre 1863 temporär, im Jahre 1871 infolge der Erfahrungen im letzten Kriege provisorisch und im Jahre 1873 definitiv die Revaccination des Militärs eingeführt hatten, mußten nach ihrer Niederlage im Jahre 1882 den Umständen Rechnung tragen: nach Beschluß des Bundesrates vom 29. Dezember 1882 und Kreisschreiben des Oberfeldarztes vom 10. März 1883 wird den Rekruten beim Dienstantritt und den im Dienst befindlichen Truppen beim Auftreten von Pocken Gelegenheit geboten, sich unentgeltlich mit animalischer Lymphe revaccinieren zu lassen!

Wenn der Bund das von Art. 69 der B.-Verf. geforderte Gesetz über die gegen gemeingefährliche Epidemien zu erlassenden Verfügungen bald haben wollte, so mußte er dabei die Impfung aus dem Spiele lassen.

Mit diesem Verzicht ging das eidg. Epidemiengesetz vom 2. Juli 1886 ohne Anstand durch.

Das Gesetz schrieb den Kantonen für den Fall des Herannahens gemeingefährlicher Epidemien vor: Kontrolle des Trinkwassers, der Lebensmittel, der Wohnungen, ferner Bereithaltung von angemessenen Absonderungslokalen und Transportmitteln, sowie Sorge für die nötigen Aufnahmslokale für Gesunde.

Anzeigepflicht beim Auftreten epidemischer Krankheiten seitens der Ärzte und der Bürger gegenüber den Ortsbehörden und dieser gegenüber den Kantonsregierungen und der letztern gegenüber den Bundesbehörden.

Isolierung der Kranken und Unterbringung derselben in einem Krankenhause oder passende Auslogierung der Gesunden; im Bedürfnisfalle unentgeltliche Verpflegung und Unterstützung.

Desinfektionsmaßregeln; ebenso Maßregeln betr. den Transport von Leichen, Kranken und ansteckenden Waren.

Verbot gänzlicher Absperrung von Ortschaften und Landesteilen.

Verpflichtung des Bundes, den Kantonen und Gemeinden die Hälfte der Kosten der Durchführung dieses Gesetzes zu erstatten.

Bußen von 10 bis 500 Fr., in schweren Fällen bis 1000 Fr., sofern nicht kantonale Strafgesetzesbestimmungen in Anwendung kommen. Die Bußen fallen den Kantonen zu. Die Untersuchung und Beurteilung der bedrohten Vergehen steht den kantonalen Behörden zu.

Der Bundesrat überwacht die Vollziehung des Gesetzes und trifft die erforderlichen Maßregeln.

Ein Reglement des Bundesrates vom 4. November 1887 stellt das Maß der in den einzelnen Fällen in Aussicht stehenden Bundesbeiträge fest. —

Die Kantone erhielten diese Beiträge für ihre bundesgesetzlichen Vorkehren gegen die Pocken, auch wenn diese Vorkehren sich auf die im Bundesgesetz nicht genannte Impfung und Wiederimpfung bezogen!

Diese Mitwirkung des Bundes bei der Impfung in den Kantonen und in der Armee erlaubt die Annahme, daß nach dem Urteil der Bundesbehörden diese Impfungen (mit animaler Lymphe) keinen Schaden, ja sogar Nutzen schaffen. Das Bestehenlassen derselben bedeutet jedenfalls Offenhaltung der Frage für weitere Studien.

Und wenn wir uns mit erheblichen Auslagen die aus Kriegen in fernen Weltteilen sich ergebenden L e h r e n verschaffen, ist es gewiß nicht Zeitverschwendung, wenn wir uns noch einige seinerzeit zu wenig gewürdigte, ja noch gar nicht genau bekannte

Tatsachen vor Augen halten, welche durch die amtliche Statistik des deutschen Reichs und Frankreichs — sowie durch die Publikationen von Leon Vacher, franz. Deputierter, Arzt und Mortabilitätsstatistiker — zu unserer Kenntnis gelangt sind.

In Frankreich grassierten die Pocken schon beim Ausbruch des deutsch-französischen Krieges: die Pariser Bevölkerung hatte schon im Juli 1870 983 Pockentodesfälle und bis zur Belagerung 5166, während des Restes des Jahres noch 5288. Die französischen Garnisonen hatten schon in den Jahren 1868 und 1869 zusammen 219 Pockentodesfälle. Die in Deutschland als Kriegsgefangene eingeschlossenen Franzosen, 374,995 Mann, obschon bereits vor der Gefangennahme durch die Pocken dezimiert, verloren auch in dieser kurzen Gefangenschaft noch 1963 Mann an Pocken. Die ganze französische Armee verlor an Pocken 23,469 Mann. Wenn wir auf 6 Pockenkranke einen Pockentodesfall rechnen, so haben zirka 140,000 französische Soldaten während des Krieges die Pocken durchgemacht! Welches Elend verkünden diese Ziffern! Wie viele Opfer mögen da die Pocken in der zirka 40mal so starken französischen Zivilbevölkerung ergriffen und umgebracht haben!

Welche Gefahr eine pockenkranke Armee für die bürgerliche Bevölkerung bietet, das hat uns die Bourbaki-Armee während ihres kurzen Besuches in der Schweiz gelehrt.

Die deutsche Armee, in runder Summe $1^1/_2$ Millionen Mann, hat — in Frankreich und in Deutschland zusammengenommen — durch den Krieg 440 Mann durch die Pocken verloren*. Bekanntlich ist dann in den folgenden Jahren die von Frankreich ausgegangene Epidemie durch die verschiedensten Mittelglieder auch in die andern europäischen Staaten eingedrungen. —

Unsere Nachbarstaaten haben die hiebei gemachten schlimmen Erfahrungen beherzigt.

---

* In der Zivilbevölkerung der alten Provinzen Preußens, namentlich in Berlin, regierte in den Jahren 1871 und 1872 eine Pockenepidemie, da die obligatorische Kinderimpfung noch fehlte.

Ein vom neuen Deutschen Reiche erlassenes Impfgesetz führte schon am 8. April 1874 die obligatorische Impfung und Wiederimpfung im ganzen Reich ein.

Das Revanche-hoffende Frankreich verwendete seine Kräfte zunächst auf die Erstellung zahlreicher Festungen längs der ganzen Ostgrenze; der Deputierte Vacher und seine Freunde, nach deren Meinung Frankreich im Jahre 1870/71 mehr Menschenleben durch die Pocken verloren hat, als durch alle andern Kriegsübel, erreichten erst nach langen Anstrengungen den nötigen Schutz gegen diesen Feind; erst im Jahre 1888 wurde die Impfung der Armee beschlossen und erst im Jahre 1892 die allgemeine Impfung der Kinder im ersten Lebensjahre und die Wiederimpfung im 11. und im 21. Lebensjahre gesetzlich vorgeschrieben.

In Italien wurde im Jahre 1888 die allgemeine Impfung der Kinder und in den Jahren 1891 und 1892 die Wiederimpfung vorgeschrieben.

In Österreich ist zwar die Impfung noch nicht obligatorisch; sie wird jedoch durch die Behörden so gefördert, daß schon jetzt in Österreich auf 4 Neugeborene mehr als 3 Kinderimpfungen per Jahr kommen, während in den Schweizerkantonen mit fakultativer Impfung nur $^1/_4$ bis $^2/_4$ geimpft werden und die Revaccination noch viel seltener ist, so daß die durch Impfung Geschützten allmählich aussterben.

Was das für den Fall eines Krieges bedeuten kann, hat Frankreich erfahren. Auch für die Fremdenindustrie in der Schweiz kann eine Pockenseuche zur Kalamität werden.

Der Bund und die Primarschule.

Nachdem durch den neuen Verfassungsartikel 27bis in Verbindung mit dem alten Art. 27 und durch das darauf basierte Ausführungsgesetz vom 13. Juni 1903 eine dem eidgenössischen Bundesgeiste entsprechende Form der Bundeshilfe im Primarschulwesen gefunden worden ist, möchten wir

am liebsten von den vorausgegangenen Kämpfen schweigen, um so mehr, als wir im offiziellen „Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz", Jahrgang 1901, S. 1—51, eine so einläßliche und gründliche Darstellung besitzen, wie sie hier nicht gegeben werden kann.

Aber in der Biographie von Schenk darf diese Geschichte doch nicht ignoriert werden und wenn wir unser Pensum auch gerne mit der Verweisung auf die vorzügliche Arbeit des zürcherischen Staatsschreibers, Herrn Dr. A. Huber, möglichst abkürzen, so müssen wir doch bei aller Anerkennung des aufrichtigen Strebens nach Objektivität bei Herrn Dr. Huber, da wir die Haltung Schenks einerseits, und des Volkes, wenigstens des bernischen, andererseits, etwas anders interpretieren, unsern Standpunkt auch begründen. Wir heben deshalb nur einige Hauptmomente des Kampfes heraus.

Bern war sehr energisch für die Revision der Bundesverfassung von 1848 eingetreten, und wenn bei der Abstimmung vom 12. Mai 1872 nur etwas über $^2/_3$ der Stimmenden ein Ja einlegten und auch von diesen noch manche nur im Vertrauen auf das Referendum gegenüber allfälligen mißbeliebigen Ausführungsgesetzen, so war das ein Anzeichen, daß dem Volke manches an der neuen Verfassung nicht sympathisch war.

Bei der Abstimmung über die Verfassung von 1874 stund es ganz anders im Kanton Bern: 63,367 Ja gegen 18,225 Nein, die „Ja" betrugen 77,7 % der Stimmenden, fast das $3^1/_2$ fache der „Nein". Dazu hatte nicht wenig beigetragen der neue Wortlaut in Art. 27 betr. die Primarschule:

„Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können."

„Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen." —

Diese Bestimmungen waren gegenüber den im Jahre 1872 verworfenen enorm beruhigend. Es war bei der zweiten Revision dem Ständerat endlich gelungen, die Minimalforderungen aus dem Artikel herauszubringen, die in den Kantonen, welche über dem Minimum stehen oder über dasselbe hinaus wollen, den Gegnern oder lauen Freunden der Schule Waffen liefern konnten. Es waren ferner alle Bestimmungen oder Anträge, welche ein Ausführungsgesetz forderten, verworfen und durch die Vorschrift ersetzt worden: „gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen."

Ein sein Schulwesen fortschrittlich leitender Kanton hatte also Aussicht, von Art. 27 ganz unberührt zu bleiben. Das war für den Kanton Bern, bei dessen Behörden ohne Unterlaß Entwürfe für fortschrittliche Schulgesetze pendent waren und dessen Volk mit großer Lebhaftigkeit dabei sein Referendumsrecht ausübte, eine Lebensfrage.

Freilich schloß der Verfassungsartikel das Gesetzgebungsrecht des Bundes nicht aus; aber es bestund nicht a priori, sondern die Notwendigkeit, die Tragweite, die Möglichkeit, ein durchführbares Bundesgesetz aufzustellen, mußte zuvor nachgewiesen sein. —

Obschon die Bundesverfassung in der Übergangsbestimmung 4 den Kantonen für die Einführung der Unentgeltlichkeit des Primarunterrichts eine Frist von fünf Jahren gewährt hatte, richtete der Bundesrat schon am 3. Juni 1874 ein Kreisschreiben an die Kantone, worin er, um Gewißheit zu erlangen, daß ihr Primarunterricht den Vorschriften der Bundesverfassung entspricht, dieselben einlud, ihm die nötigen Dokumente zukommen zu lassen. Wenn in der einen oder andern Beziehung der Primarunterricht noch Lücken aufweise, die unter der Herr-

schaft der neuen Verfassung nicht mehr vorhanden sein sollen, so fordere er auf, anzugeben, in welcher Weise und bis zu welchem Zeitpunkt der betreffende Kanton in der Lage zu sein gedenke, diesem Mangel abzuhelfen. (S. Bundesblatt 1874 I, S. 1146.)

Die Kantone sandten auch die verlangten Akten ein und sprachen sich über den Stand ihrer Reformen aus. Der Art. 27 war somit in Ausführung begriffen. Schon jetzt zur Gesetzgebung schreiten durfte der Bund somit in dieser Materie noch nicht.

Gleichwohl erfolgten Interpellationen seitens der Lehrerschaft und einzelner Parlamentarier im Sinne der beförderlichen Vorlage eines Entwurfes zu einem eidg. Schulgesetz (Motion Desor und Genossen, vom 15. Juni 1875).

Der vom 6.—8. September 1874 in Winterthur unter dem Präsidium des Herrn Erziehungsdirektor Sieber versammelte schweizerische Lehrerverein konnte bei der Behandlung der von seinem Präsidium vorgelegten Thesen über die bezüglichen „Konsequenzen" der neuen Bundesverfassung nicht zu einem Beschlusse gelangen; er beauftragte daher den Zentralausschuß, den Bundesrat um beförderliche Vorlage eines eidg. Schulgesetzesentwurfes zu ersuchen. Der Zentralausschuß wünschte von diesem Gesetzesentwurf sichere Normen über:

a) das Minimum der Schuljahre, der jährlichen Schulwochen und wöchentlichen Schulstunden,
b) die obligatorische, bis ins Jünglingsalter sich erstreckende Fortbildungsschule,
c) das Maximum der Schülerzahl für eine Lehrkraft,
d) Beschaffung und Qualität der Lehrmittel,
e) die geeigneten Mittel, die schweizerische Jugend überall auch zu körperlicher Gesundheit, Kraft und Gewandtheit zu erziehen,
f) ein bestimmtes Maß der Anforderungen an die allgemeine Bildung und die Lehrbefähigung der Lehrer,
g) ein Minimum der Lehrerbesoldung,

h) die Art, wie der Bund teils überhaupt, teils speziell mit Bezug auf Alinea 3 des Art. 27 [Religionsunterricht] die Kontrolle über das Schulwesen ausüben werde.

Dabei wird denn auch von finanzieller Nachhilfe des Bundes gesprochen, namentlich auch zu dem Zwecke, die unentgeltliche Verabreichung der Lehrmittel an die Schüler zu ermöglichen. —

Nur zwei Wochen nach dieser Versammlung in Winterthur beschloß eine Lehrerversammlung in Langenthal eine ähnliche Petition an den Bundesrat.

Diese Demonstrationen veranlaßten schließlich (September 1877) auch den Lehrerverein der romanischen Schweiz, sich zu äußern und zwar dahin, daß er ein eidg. Schulgesetz nicht wünsche und als verfassungswidrig ansehe.

Und was dachte denn das Volk, speziell das bernische, über diese Wendung der eidgenössischen Schulfrage? Kein Schluß könnte unrichtiger sein, als der: Wer schweigt, ist einverstanden. Es fehlte dem Volke ja die Gelegenheit, sich direkt über die eidg. Schulfrage zu äußern. Aber wer über die Behandlung der neuen Bundesgesetze durch das eidgenössische Referendum sich wunderte und zuweilen gar keine genügenden Gründe der verwerfenden Entscheide finden konnte, mußte sich doch sagen: es ist eine Verstimmung, ein Mißtrauen da; und diese Verstimmung hatte ihren Grund nicht zum wenigsten in der Differenz zwischen dem Wortlaut des vom Bernervolke mit Befriedigung angenommenen Art. 27 der Bundesverfassung und den angeblichen „Konsequenzen", welche die Ratgeber der Bundesversammlung aus dem Art. 27 ziehen zu dürfen glaubten.

Wie wenig das Bernervolk mit der normalen Weiterentwicklung seines Volksschulwesens zu brechen Neigung hatte, bewies es durch die im Laufe des Jahres 1875 erfolgte Annahme zweier dasselbe betreffenden Gesetze, des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten vom 11. Mai 1875 und des Gesetzes über die Erhöhung der Primarlehrerbesoldungen vom 15. September 1875.

Die Revision des im Jahre 1860 erlassenen Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern hatte keinen andern Zweck, als eine Weiterbildung derselben auf der bestehenden Grundlage: Sorge für der Aufgabe entsprechende höhere Besoldung der Seminarlehrer und für Pensionierung derselben im Alter, Ermöglichung der Vermehrung dieser Anstalten von vier auf sechs und der Jahreskurse auf vier Jahre, dann Reduzierung der Schülerzahl einer Klasse, alles im Rahmen des bisherigen Gesetzes.

Man gab sich also in Bern nicht der Illusion hin, man könne die soziale Stellung des Primarlehrers dadurch heben, daß man den Primarlehramtskandidaten „auf denselben Schulbänken" wie den künftigen Pfarrer, Arzt und Advokaten Gymnasium und Hochschule durchmachen lasse, wie es der bereits genannte zürcherische Erziehungsdirektor Sieber und seine Pädagogen im Kanton Zürich, freilich mit einem großen Mißerfolge, dem Zürchervolke vorgeschlagen hatten.

Demgemäß war auch das die Primarlehrerbesoldungen neu regelnde, nur aus drei Paragraphen bestehende Gesetz von 1875 nur eine Ausweitung des Primarschulgesetzes vom 8. März 1870; es erhöhte den minimalen Barbeitrag der Gemeinden an jede Primarschulstelle von den bisherigen 450 Fr. auf 550 Fr.. den jährlichen Staatsbeitrag an jeden Lehrer um 100 Fr., an jede Lehrerin um 50 Fr., beides in allen Dienstjahren. Wir werden noch darauf zurückkommen. —

Mit der Ersetzung des auf Ende 1875 austretenden Herrn Bundesrat Knüsel durch Herrn Numa Droz als Chef des eidg. Departements des Innern war eine sehr geeignete Kraft gewonnen zur Vollziehung der Motion Desor und Genossen vom 15. Juni 1875, betreffend die zu „ergreifenden Maßregeln zur Ausführung des Art. 27 der B.-Verf."; denn Numa Droz war ein vorzüglicher Lehrer und Erziehungsdirektor, eine Zeitlang auch Redaktor des leitenden politischen Blattes des Kantons Neuenburg gewesen.

Nachdem er sich in dem an Aufgaben überreichen neuen Wirkungskreise umgesehen und eingearbeitet hatte, forderte er durch ein Kreisschreiben vom 6. Februar 1876 die Kantonsregierungen auf, ihm die pädagogischen und statistischen Berichte über die Jahre 1875 und 1876, das Programm und die Lehrbücher für den Primarunterricht, sowie die Angaben über die seit 1874 eingeführten Neuerungen mitzuteilen. Schon am 20. November 1877 konnte er dem Bundesrate einen 145 Seiten zählenden Bericht nebst mehreren statistischen Tabellen (in französischer Sprache) vorlegen, welcher die Entstehung des Art. 27, dessen Tragweite und bisherige Ausführung und die künftigen Ziele desselben behandelte und den Entwurf eines eidg. Schulgesetzes (mit 25 Artikeln) enthielt.

Obschon Herr Droz großes Gewicht auf alles das legte, was auf dem Wege der Interpretation des Art. 27 infolge von Rekursen und auf demjenigen der Anregungen und Aufmunterungen, welche der Bundesrat durch die pädagogischen Rekrutenprüfungen, Förderung der schweizerischen Schulstatistik, Beschickung von Kongressen und Unterstützung von Schulausstellungen 2c. bereits für die Primarschule getan hatte und noch tat, hielt er doch die Aufstellung gesetzlicher Bestimmungen des Bundes in einem bescheideneren Rahmen als erlaubt und geboten.

Aber schon er selbst hatte gegenüber dem von ihm aufgestellten Gesetzesentwurfe so große Bedenken, daß er ihn nicht als definitiven Gesetzesentwurf ansah, sondern als bloßen Versuch, als eine Studie behandelt und verbreitet wissen wollte, namentlich in den Bestimmungen über den religiösen Unterricht und über die Besoldung der Lehrer, nicht bloß wegen der damaligen politischen und finanziellen Sorgen der Eidgenossenschaft, sondern er fühlte eben die gestellten Fragen noch nicht gelöst; es müsse zunächst das eidg. Departement des Innern für die Ausführung des Art. 27 besser organisiert werden, so daß es eine alljährlich wiederkehrende Berichterstattung über

den Stand des Schulwesens in der Schweiz zu liefern imstande sei, dann sei die Unterstützung und Anregung der Kantone zur Erfüllung ihrer Aufgabe, Heranbildung oder Unterstützung der Heranbildung tüchtiger Lehrer ꝛc. notwendig.

Im Februar 1878 beschloß der Bundesrat die Zusendung des Gutachtens Droz' an die Kantonsregierungen behufs der Prüfung desselben und Mitteilung ihrer Bemerkungen; die Übersendung erfolgte erst am 27. Mai 1878 (nach Erstellung und Druck einer guten deutschen Übersetzung desselben).

Wir haben uns überzeugt, daß nur neun ganze und zwei halbe Kantone sich für ein eidg. Schulgesetz ausgesprochen haben, jedoch bleiben die meisten derselben mehr oder weniger hinter den Forderungen des Herrn Droz zurück; die Regierungen der andern Kantone halten Vorschriften über den Wortlaut des Art. 27 hinaus nicht für notwendig, die meisten derselben sogar für verfassungswidrig.

Uns scheint wirklich, infolge nachträglicher Prüfung der Sachlage, daß sich Herr Droz in den zwei Hauptfragen mit seinem Gesetzesentwurf in einer Sackgasse befand. Erstlich ist nach seinem Entwurf (Art. 4 und 11) der Religionsunterricht gar nicht Sache der Schule, noch der Schulbehörden. Er darf zwar im Schulhause stattfinden in der Zeit, wo die Schule selbst desselben nicht bedarf, und die Schulkommission bestimmt die dafür zulässigen Stunden, damit jener Unterricht den regelmäßigen Gang der Schule nicht störe; die (andern) Schulfächer sollen absolut keinen konfessionellen Charakter haben.

Droz fühlt selbst, daß diese Bestimmungen, welche schon im Jahre 1872 in den Schulgesetzen von Neuenburg und Genf eingeführt worden sind und sich eingelebt haben, nicht allgemein werden können und daß man die andern Kantone mit ihrem System ebenfalls gewähren lassen muß, sofern sie nur den Absatz 3 des Art. 27 nach seinem Wortlaute respektieren.

Betreffend das von der Lehrerschaft verlangte eidg. Besoldungsminimum sagt Art. 18 des Entwurfes Droz:

„Nach erfolgten eingehenden Untersuchungen der Existenzbedingungen, Löhne usw. in den verschiedenen Landesteilen der Schweiz wird ein Bundesgesetz die Minima der Besoldungen der Primarlehrer und Primarlehrerinnen nach Kantons- und örtlichen Gruppen feststellen."

Der ratlose Gesetzgeber verweist also auf ein anderes noch zu schaffendes Gesetz, welches statt des verlangten Minimums eine unbekannte, jedenfalls große Zahl von Minima aufstellen soll.

Der Kanton Bern schreibt allerdings einheitlich vor, was die Gemeinden an Natural- und Geldleistungen wenigstens an die Lehrerbesoldungen beitragen sollen, und diese Maßregel ist auch zweckmäßig. Aber das ist nicht die ganze Besoldung. Zieht man diese in Betracht, so sieht man, daß er nicht für nötig befunden hat, für die Städte und die industriellen Ortschaften bezügliche Vorschriften zu machen, erstlich weil diese auch nicht mit Minimumsforderungen bezüglich der Lehrerbildung, des Schulprogramms und der Schulzeit sich begnügen und schon deshalb mit der Besoldung höher gehen müssen, und weil man in diesen Ortschaften weiß, was der Unterhalt einer Familie kostet, welche fast alles zum Leben Nötige kaufen muß. In rein ländlichen Gemeinden dagegen versteht man das weniger. Übrigens hat hier der Lehrer 3—4½ Monate Ferien und auch in der Schulzeit weniger wöchentliche Stunden; er kann und soll somit durch private Arbeit einen Teil seines Bedarfs aufbringen. Aber schon für diesen Bruchteil der Lehrerschaft hat der Kanton Bern in billiger Würdigung des Geschlechts und des Alters der Lehrer acht Minima nötig befunden.

Der Kanton Bern hat nämlich nach dem Gesetze vom 15. September 1875 neben den von der Gemeinde zu entrichtenden Naturalleistungen und der Minimal-Barbesoldung von

Fr. 550 per Jahr, seine staatlichen Zulagen auf folgende Höhe gebracht:

Dienstjahre:	für Lehrer:	für Lehrerinnen:
vom 1. bis und mit dem 5.	Fr. 250	Fr. 150
„ 6. „ „ „ „ 10.	„ 350	„ 150
„ 11. „ „ „ „ 15.	„ 450	„ 200
„ 16. Dienstjahre an	„ 550	„ 250

Wenn der Bund für alle örtlichen Gruppen und dazu noch für alle Kantone die für alle Verhältnisse entsprechenden Ansätze feststellen wollte, ohne irgendwie mitzubezahlen, dann dürfte er wohl darauf gefaßt sein können, daß er die Rechnung ohne den Wirt, d. h. ohne das durch das Referendum die Mittel bewilligende Volk, mache. — —

In dieser Situation stand der im Jahre 1879 die Direktion des Innern wieder übernehmende Bundesrat Schenk, als in den ersten Monaten des Jahres 1880 endlich die noch restierenden Antworten der Kantone auf das Kreisschreiben vom 27. Mai 1878 einliefen.

Zum Legiferieren war die Schulfrage jedenfalls noch jetzt nicht reif.

Der Bundesrat richtete daher mit Botschaft vom 3. Juni 1880 folgende Anträge an die Bundesversammlung:

1. „Der Bundesrat wird beauftragt, durch das Departement des Innern die zur Vollziehung des Art. 27 der B.-Verf. nötigen Erhebungen über das Schulwesen der Kantone zu machen und für die regelmäßige und fortdauernde Sammlung, Zusammenstellung, Verarbeitung und Veröffentlichung der Ergebnisse zu sorgen.

Um das statistische Bureau in den Stand zu setzen, den ihm auffallenden Anteil an dieser Aufgabe zu erfüllen, wird dem Direktor desselben ein Adjunkt beigegeben, mit einer Besoldung von Fr. 4500 bis Fr. 5000. Die Obliegenheiten dieser

Amtsstelle werden durch ein besonderes Regulativ des Bundesrates geordnet."

2. „Die Kantone sind verpflichtet, dem Bundesrate und seinen Organen über die in Art. 1 genannten Verhältnisse, gemäß den gestellten Fragen und innerhalb der in angemessener Weise gestellten Fristen jederzeit die erforderlichen Angaben zu liefern."

3. (Referendumsklausel.)

Schon Droz hatte auf dieses Bedürfnis hingewiesen. Denn die Vorbedingungen zu einer richtigen Ausführung des Art. 27 fehlten; eine gründliche Kenntnis der bezüglichen Verhältnisse war unerläßlich, nicht bloß für die vorberatende Behörde, sondern auch für die eidg. Räte und das Volk. Schon diese Belehrungen mußten, gleichwie die seit 1875 bestehenden eidg. Rekrutenprüfungen, anregend und aufmunternd wirken; die Wiederholung mußte die Wirkung verstärken. Auch die Vereinigten Staaten Amerikas, obschon sie keine bezügliche verfassungsmäßige Kompetenz im Schulwesen besitzen, erfreuen sich eines solchen Bureaus.

So die Botschaft des Bundesrates vom 3. Juni 1880. Man sollte es fast für unmöglich halten, daß die so notwendige Forderung von den eidg. Räten erst im April und Juni 1882 behandelt wurde.

Die Botschaft der nationalrätlichen Vorberatungskommission erschien am 15. Juni 1881, diejenige der ständerätlichen ein Jahr später. Die 7köpfige nationalrätliche Kommission für diesen Gegenstand bestand aus drei Minoritäten: zwei Mitglieder (Deucher und Karrer-Aargau) stimmten dem Bundesrate bei, wollten jedoch schon in diesem Beschlusse von dem „allfälligen Erlasse eines Bundesgesetzes" sprechen; zwei (Ritschard, Vögelin) wollten dem zu kreirenden Beamten auch den Auftrag der Gesetzgebung erteilen; drei (Segesser, Jaquet und Joris) wollten es beim Art. 27 (ohne Bundesgesetz) bewenden lassen.

Schenk hatte noch immer dieselbe Ansicht; eine reifliche, freie Enquete schien ihm absolut vor dem Legiferieren erforderlich.

Dieses Postulat war ihm für das Gelingen der Sache so wesentlich, daß er angesichts der Tendenz, die Gesetzgebung zu überstürzen, an die ihn näher bekannten Mitglieder der Linken und andere Freunde der Sache ein vertrauliches Zirkular richtete, um sie von der Notwendigkeit seines Vorgehens zu überzeugen. Wir meinen die „als Manuskript gedruckte", 22 Seiten haltende Broschüre: „Unterrichtswesen: Art. 27 der Bundesverfassung".

Daß dies der Zweck der ganz mit Unrecht „Programm Schenk" betitelten vertraulichen Zuschrift war, welche höchstens sein „Arbeitsprogramm" genannt werden konnte, geht aus der ganzen Anlage der lange und sorgfältig vorbereiteten Schrift hervor; er ist mit aller wünschbaren Deutlichkeit ausgesprochen S. 12:

„Es ist allerdings möglich, aus den allgemeinen Postulaten des Art. 27 die speziellen Verpflichtungen zu deduzieren, wie dies in Abschnitt II [dieses Schreibens, auf welchen wir sofort zu sprechen kommen werden] geschehen ist, und dieselben als autoritative Vorschriften aufzustellen. Allein wenn es sich darum handelt, Vorschriften aufzustellen, welche durchwegs vollziehbar sein sollen, und wir uns auf einem Gebiete bewegen, auf welchem zwangsweise Durchführung auf dem Wege direkter Intervention in die Administration **nicht möglich ist**, so sehen wir uns gerade hier darauf angewiesen, das Mögliche und allgemein Erreichbare zu ermitteln. Dazu aber gehört nicht nur eine ganz allgemeine Kenntnis der Verhältnisse, sondern eine wirkliche, auf sorgfältigem Studium beruhende, genaue Bekanntschaft mit denselben. Und dies ist nicht möglich ohne systematisch durchzuführende Enquete.

„Und weil wir zur Annahme und erfolgreichen Ausführung der aufzustellenden Vorschriften im Schulwesen weniger als anderswo der Mitwirkung der öffentlichen Meinung entraten können, so ist es notwendig, diese von vornherein durch Klarlegung der Verhältnisse zu orientieren, was wiederum genaue Ermittlung derselben voraussetzt.

„Wir kommen, wenn wir diesen Weg einschlagen, nicht langsamer vorwärts, als wenn wir mit Aufstellung von Vorschriften beginnen und die Untersuchung der Schulverhältnisse erst nachfolgen lassen. Und wir sind überzeugt, auf diesem Wege der Sache selbst und namentlich auch dem Kredite der eidg. Gesetzgebung und Verwaltung bessere Dienste zu leisten, als wenn wir umgekehrt verfahren."

Aber, wendet man vielleicht ein, warum hat denn Schenk selbst in Abschnitt II seines vertraulichen Schreibens den ganzen Gesetzesplan auseinandergesetzt und damit das Volk kopfscheu gemacht? Wir wollen nicht darauf abstellen, daß er dabei auf die Diskretion seiner Freunde rechnete; denn er hat hier kein Geheimnis verraten, sondern nur wiederholt, was an den Lehrertagen vor aller Welt als „Konsequenz" des Art. 27 verkündet worden ist, und er hat ja diese „Konsequenz" auch nicht als Grundlage eines Gesetzes, sondern nur einer Enquete angesehen. Wie wenig er bei diesen Aufstellungen schon an eine Gesetzesvorlage dachte, hat er dadurch bewiesen, daß er im Mai und Juni 1882 noch zwei verschiedene Expertenkommissionen, eine deutsch-schweizerische und eine von Experten der französischen Schweiz separat zur Beratung seines Schemas einberief und die beschlossenen Postulate sukzessiv veröffentlichte: sie waren ja nicht zur sofortigen Ausführung, sondern als Material für die Enquete bestimmt.

Schenk selbst verglich sein Vorgehen (S. 12 des Zirkulars) mit demjenigen des Erbauers einer Eisenbahn, welcher bei dem Entwurfe des Budgets doch eine ideelle Linie voraus-

setzen muß, welche nur definitiv wird, wenn und soweit sie mit den vorhandenen technischen und finanziellen Mitteln als ausführbar sich herausstellt.

Schenk hat die Schwierigkeiten einer eidg. Primarschulgesetzgebung sorgfältig überdacht.

„Welches sind die „Verfügungen", welche der Bund gegen rückständige Kantone ergreifen kann?" fragt er S. 7. „Er kann keine Beiträge zurückziehen, denn er gibt keine. Er kann dasjenige, war er verlangt, bei Widerstreben der kantonalen Behörden und der Gemeinden nicht direkt, durch eigene Organe ausführen lassen, denn er hat deren keine. Er kann nachlässige Gemeindeschulbehörden nicht beseitigen, ungeeignete Lehrer, welche von den kompetenten Behörden gewählt sind, nicht durch bessere ersetzen. Er kann weder Schulkreise, noch Schulklassen teilen. Er kann keine Schulbücher verfassen lassen und einführen. Er kann nicht auf Kosten eines Kantons Schulhäuser bauen und kann bessere Bezahlung der Lehrer in einem Kanton nicht dadurch erzwingen, daß er selbst auf dessen Kosten die Gehalte aufbessert. Er kann kaum ernstlich daran denken, Strafbestimmungen aufzustellen gegen verfassungswidriges Verhalten des Lehrers in der Schule, z. B. konfessionell agressive, die Glaubens- und Gewissensfreiheit beeinträchtigende Äußerungen. Er kann wegen Nichtbeachtung der Vorschriften des Art. 27 weder einer Gemeinde, noch einem Kantone Straftruppen schicken, namentlich nicht, wenn die Differenz auf religiösem, kirchlichem Boden spielt" (S. 9).

„Die Forderung des vollen Obligatoriums, der wirklichen Unentgeltlichkeit, des genügenden Primarunterrichts in dem oben präzisierten Sinne schließt ökonomische Zumutungen ein, denen hie und da ein Kanton und dessen Gemeinden mit dem besten Willen nicht gerecht werden können. Vieles wird erst dann gehen und leicht gehen, wenn der Bund nicht nur mahnt und fordert, sondern auch mit finanziellen Mitteln zur Seite steht. Kein

Kanton hat sein Schulwesen mit bloßen Befehlen an die Gemeinden auf eine höhere Stufe gebracht. Wo befriedigende Entwicklung zustande gebracht worden ist, da geschah es wesentlich durch finanzielle Kooperation des Staates, durch Übernahme eines Teils der Ausgaben. Diese Methode befolgte der Bund mit bestem Erfolge auf allen Gebieten, wo er von den Kantonen mit größeren Ausgaben verbundene Leistungen und Fortschritte verlangte. Er muß von dieser Methode auch im Schulwesen Gebrauch machen und „die nötigen Verfügungen" durch „die nötigen Beiträge" unterstützen. Ein richtige Regulierung bezüglich Begrenzung, Bemessung und Verwendung solcher Beiträge dürfte nicht allzuschwierig sich erweisen" (S. 10).

Wiederholt spricht das vertrauliche Schreiben von der eidg. Schulsubvention, ohne welche man in manchen Kantonen nicht durchkomme; wenn das auf dem Wege direkter Unterstützung nicht gehe, so könne es durch die Vermittlung eines eigens zu gründenden schweizerischen Volksbildungsvereins, nach dem Vorbilde der indirekten Bundesunterstützungen für Kunst und Wissenschaft, Landwirtschaft, Gewerbe und Handel geschehen.

Das ist das ganze Programm Schenk, wenn man das Zirkular so nennen will. Herr Keel hat im Nationalrat nur aus dem Zusammenhange gerissene Sätze desselben, auf welche man ihn aufmerksam gemacht hat, besprochen und zwar in einer Stimmung, wie er nicht gesprochen haben könnte, wenn er die 22 Seiten des Schreibens gelesen, im Zusammenhang gelesen hätte. Aber wie war es möglich, daß die irrige Auffassung des Gegners (Keels) zur Herrschaft gelangen, daß dagegen der Hauptinhalt dieses Arbeitsprogramms Schenks liberalerseits totgeschwiegen werden konnte!??

Diese Schenkschen Einwendungen gegenüber dem Vorgehen seiner Parteigenossen, waren für dieselben nicht etwa zu radikal, sondern (wie vielleicht auch in den Augen vieler unserer

heutigen Leser), außerordentlich konservativ, fast so konservativ, als die von Segesser aufgestellte These: weil Art. 27 von einem Ausführungsgesetze nichts sage, so lasse dieser Artikel auch keines zu, sondern die ganze Ausführung sei nun Sache der Exekutive, gegen deren „Verfügungen" Rekurse eingereicht werden können. Schenk aber behauptet und beweist nun vollends, daß der Bund mit der Gesetzgebung im Primarschulwesen nichts ausrichte, so lange er nicht über Beiträge an dasselbe verfüge; seine Macht, Bundesgesetze in den Kantonen durchzuführen, gehe, bei allfälligem passiven Widerstande der Kantone, nicht weiter als seine Beiträge! Daher sein Kampf für eine Enquete ohne jedes Präjudiz; auf diesem Wege hofft er den Pfad für ein ausführbares Bundesgesetz zu finden. —

So hätte Schenk zur Zeit der Verfassungsrevision sprechen können. Jetzt aber war er an der Ausführung des Art. 27, so wie er ist, und konnte nicht von heute auf morgen umkehren.

Der Weg der „Verfügungen" von Fall zu Fall mit allfälligen „Rekursen", welchen Segesser und seine Partei als den einzig zulässigen bezeichneten, hatte sich tatsächlich für eine Reform des Primarschulwesens als ganz unpraktisch und der Weg der Gesetzgebung, welchen man bei der Redaktion der Verfassung zwar nicht nennen, aber auch nicht von vorneherein ganz ausschließen wollte, als einzig rationell erwiesen.

Die liberale Majorität der nationalrätlichen Kommission betr. die Vorlage des Bundesrates vom 3. Juni 1880 mußte also dem Antrag Segesser gegenüber schon aus rein taktischen Gründen den Weg der Gesetzgebung sich offen halten. Sie hatte wohl auch ihren Wählern gegenüber sich zur Herbeiführung einer eidgenössischen Primarschulgesetzgebung verpflichtet. Ein Dr. Deucher durfte sogar in Anbetracht der Gleichartigkeit der thurgauischen Bevölkerung in sprachlicher, konfessioneller, politischer und sozialer Beziehung sagen, das Volk verlange eine gesetzliche Regelung des Primarschulwesens durch den

Bund; daß andere Deputierte sich in dieser Beziehung irrten, das sollten sie bald erfahren.

Erst am 26. April 1882 konnte sich die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission über einen Antrag einigen, welcher am 28. April vom Nationalrate mit 86 gegen 30 Stimmen angenommen wurde. Erst am 13. Mai 1882 faßte die ständerätliche Kommission einen Beschluß über die Vorlage des Bundesrates vom 3. Juni 1880 und zwar in der Fassung des Nationalrates, welcher am 14. Juni 1882 vom Ständerate mit 22 gegen 19 Stimmen angenommen wurde. Dieser Beschluß lautete:

1. „Der Bundesrat wird beauftragt, unverzüglich durch das Departement des Innern die zur vollständigen Vollziehung des Art. 27 der Bundesverfassung und zum Erlasse bezüglicher Gesetzesvorlagen notwendigen Erhebungen über das Primarschulwesen der Kantone zu machen.

2. „Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird dem Departement ein eigener Sekretär (Erziehungssekretär) mit einer Besoldung bis auf Fr. 6000 beigegeben, dessen Obliegenheiten durch ein besonderes Regulativ des Bundesrates geordnet werden."

3. (Referendumsklausel.)

Wie ist das gekommen?

Erstlich hatten die Herren Ritschard und Vögelin, welche in der Kommissionssitzung vom 15. Juni 1881 dem neuen Beamten auch einen Auftrag bezüglich der Schulgesetzgebung erteilen wollten, der Verständigung zulieb diesen Antrag fallen lassen; der Beamte blieb also ständiger schulstatistischer Beamter. Allerdings sollte die Aufgabe dieses Beamten in Vorarbeiten für die Vollziehung des Art. 27 und für bezügliche Gesetzeserlasse bestehen, darauf konnte dem Antrage der Richtung Segesser gegenüber nicht mehr verzichtet werden; weiter jedoch wurde seiner Arbeit in keiner Weise vorgegriffen, sofern man ihm nur die nötige Zeit ließ und die nötigen Mittel bewilligte. In dieser Beziehung sah sich Schenk

durch das Wort „unverzüglich" gehindert; Carteret, welcher gleich bei Beginn der Behandlung des neuen Kommissionsantrages im Nationalrate die Aufnahme dieses Amendements veranlaßt hatte, beruhigte ihn durch die Bemerkung, daß dieses Wort sich ausschließlich auf die Enquete, nicht auf die Gesetzgebung beziehe. Da Schenk innert der laufenden Legislaturperiode seine Enquete beendigen zu können hoffte und ein Mehreres von ihm nicht verlangt wurde, so glaubte er, und mit ihm der Bundesrat, der Fassung des Kommissionsantrages sich anschließen zu sollen. Er verteidigte somit denselben auch gegenüber denjenigen, welche den bundesrätlichen Antrag im Nationalrat (von Büren) und im Ständerat (Romedi) wieder aufnahmen, weil nach seiner Überzeugung der Art. 27 der B.-Verf. ohne eidg. Schulgesetze nicht durchführbar war. Praktisch kam es wohl auf dasselbe hinaus. Denn da auch die Annahme der bundesrätlichen Fassung zur eidg. Schulgesetzgebung führen mußte, so hätten die Gegner derselben, welche sich im Besitze der Volksmehrheit fühlten, wohl auch diese Fassung nicht ohne Anrufung des Referendums durchgehen lassen. Bei der ausdrücklichen Anerkennung der Notwendigkeit der eidgenössischen Gesetzgebung im Primarschulwesen (nach der neuen Fassung) blieb aber Schenk die Möglichkeit, auf den Gedanken der Schulsubvention zurückzukommen, womit er in dieser Beziehung vorläufig sich begnügen mußte.

Bei dieser Sachlage machte Schenk schon nach dem nationalrätlichen Beschlusse vom 28. April 1822 sich wieder an die Arbeit.

Er präsidierte eine Konferenz von Pädagogen der deutschen Schweiz, welche vom 15.—20. Mai 1882 die Projektpostulate betr. die Ausführung des Art. 27 berieten, sodann am 26. und 27. Juni eine analoge Konferenz von Experten der französischen Schweiz, — nicht um sofort ein Schulgesetz vorzulegen, wofür eine einzige gemischte Kommission sich ja besser geeignet hätte, sondern — um Anhaltspunkte für die projektierte Enquete zu gewinnen.

Er wählte ferner Experten für Untersuchungen des Primarschulwesens in sämtlichen Kantonen, teilte denselben ein Fragenschema und Instruktionen bezüglich ihrer Studien und Erkundigungen bei obern und untern Behörden und ihrer persönlichen Inspektionen mit und machte durch Kreisschreiben an die Kantonsregierungen vom 27. Juni 1882 denselben von allen seinen Vorbereitungen, auch von seinem sog. Programm Mitteilung und bat sie, seinen Experten durch Entgegenkommen ihre Aufgabe zu erleichtern.

Auf den Vorwurf in den gegnerischen Agitationsschriften, er führe den Bundesbeschluß vom 14. Juni 1882 schon vor seiner Genehmigung durch das Volk aus, antwortete er mit dem Hinweis auf Art. 102, Ziffer 4 der B.-Verf., wonach ihm ebensogut wie seinem Vorgänger Droz das Recht zu solchen Vorarbeiten zustehe.

Sofort nach der Publikation des Bundesbeschlusses vom 14. Juni 1882 wurde mit der Sammlung der Referendumsunterschriften gegen denselben begonnen, welche in kurzer Zeit auf über 180,000 anstiegen, eine bisher unerhörte Anzahl. Diese Opposition galt nicht bloß dem System einheitlicher Minimalforderungen für die ganze Schweiz, welche, obschon im Entwurfe von 1873/74 fallen gelassen, gleichwohl schon nach Annahme der neuen Bundesverfassung in verschiedenen Richtungen wieder verlangt wurden: der neue Entwurf hatte (in der Zeit des Kulturkampfes) einen neben Art. 49, Absatz 2, nicht einmal notwendigen Zusatz erhalten: „Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können." Dieser harmlos klingende Satz erregte, je mehr man ihn dem Volke erklärte, um so größeren Widerspruch; denn auf alle Fälle sollte namentlich auf diesem Gebiete nunmehr von B e r n aus befohlen werden.

Was, darüber gaben die Kulturkämpfer ganz entgegengesetzte Auskunft. Die Kulturkämpfer der französischen Schweiz hatten

schon im Jahre 1872 in den Kantonen Genf und Neuenburg die gänzliche Ausschließung des Religionsunterrichts aus der Schule durchgesetzt und verteidigten dieses System als das allein Rationelle, namentlich nachdem am 28. März 1882 die französische Republik dieses System gesetzlich für die öffentlichen Schulen Frankreichs vorgeschrieben hatte.

Die Pädagogen der deutschen Schweiz dagegen hielten in ihrer Mehrheit den Religionsunterricht als die Grundlage und als die Perle des Schulunterrichts unter der Bedingung, daß er ein konfessionsloser, d. h. von aller Dogmatik freier sei.

Doch auch in diesem Lager gingen die Geister des Fortschritts weit auseinander. Während der zürcherische Reformverein von diesem System die Beseitigung des konfessionellen Haders hoffte, protestierte Prof. Biedermann, ein wissenschaftlicher Führer der Reformer, öffentlich gegen einen solchen „Liberalismus", und der (von Dr. Alfred Escher verfaßte) Aufruf der liberalen Gruppe der Bundesversammlung (zugunsten des Schulsekretärs) verwahrte sich gegen die Einführung der „Naturreligion" in die Volksschule. An einer großen Kasinoversammlung in Bern wurde das neue System — scheinbar übereinstimmend — von Schenk und Gobat verteidigt. Schenk empfahl jedoch einfach die Beibehaltung der mehr historisch als dogmatisch gehaltenen Kinderbibeln des protestantischen Kantonsteils, Gobat dagegen sprach sich im Sinne des französischen Systems aus, wie er meinte, in Gemäßheit des Art. 27.

Diese Diskussionen steigerten das vorhandene Mißtrauen. Mit Unmut sahen viele eifrige Schulfreunde im Lande den begraben geglaubten Kulturkampf neu heraufbeschwören, welcher so lange ihre Arbeit erschwert hatte. Was haben wir eigentlich für Hilfe von dieser eidgenössischen Bureaukratie? sagten sie. Sie begrüßten es, einmal eine Abstimmung vor sich zu haben, an welcher sie, ohne andere Angelegenheiten zu schädigen, ihrem Unmut bezüglich des Art. 27 Ausdruck verleihen konnten.

So ist es zu erklären, daß der Bundesbeschluß betr. den Schulsekretär am 26. November 1882 mit 172,010 Ja gegen 318,139 Nein unterlag. Bern zählte 31,635 Ja gegen 45,092 Nein. Nur die Kantone Solothurn, Baselstadt, Thurgau und Neuenburg brachten eine annehmende Mehrheit zustande.

Jetzt wußte man es, daß die Kantone auf dem Gebiete der Volksschule das Recht der Gesetzgebung noch nicht aufzugeben gedenken.

Die Alkoholfrage.

Man sollte meinen, das Jahr 1882 habe den eidgenössischen Behörden und speziell dem Departement des Innern des schwer zu bewältigenden Stoffes schon genug geboten: den schweizerisch-französischen Handelsvertrag, welcher die Ära einer neuen nunmehr schutzzöllnerischen Richtung in der Handelspolitik eröffnete, den neuen Verfassungsartikel betr. den Erfindungsschutz, die beiden Gesetzesentwürfe betr. die Epidemien und betr. den Schulsekretär.

Aber bevor das Volk über die beiden letztern sehr gefährdeten Vorlagen entschieden hatte, mußte Schenk zu einer neuen Arbeit, einer wahren Herkulesarbeit, sich anschicken und die Vorarbeiten an die Hand nehmen. Denn man hatte nun bereits sich den Gedanken angewöhnt, der Bund könne und müsse alle Schäden des Landes heilen und dabei dann doch die Kantone möglichst wenig in ihrer Souveränität beschränken.

Dringende Hilferufe gegenüber der Alkoholnot wurden stets häufiger an die eidgenössischen Räte gerichtet.

Am 23. Dezember 1881 wurde der Bundesrat bei Gelegenheit der Beratung des Budgets pro 1882 an das Bundesgesetz vom 20. Juni 1879, welches ihn zur Erhöhung des Branntweinzolles ermächtigt, gemahnt und zugleich eingeladen, „zu prüfen, ob nicht auf dem Wege der Verständigung mit den Kantonsregierungen Maßregeln zu ergreifen sind, um dem sich steigernden übermäßigen Genuß von Alkohol

zu steuern und darüber Bericht und Anträge vorzulegen."

Die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft, welche in ihrer Jahresversammlung vom Jahre 1881 sich ebenfalls mit dieser Angelegenheit befaßt und eine eigene Kommission dafür eingesetzt hatte, welche die beklagten Übelstände von der Zunahme der Wirtschaften und diese von der im Dezember 1874 durch bundesrätliche Interpretation des Art. 31 der neuen Bundesverfassung beseitigten Normalzahl der Wirtschaften ableitete, die bis anhin den meisten kantonalen Wirtschaftsgesetzen zugrunde gelegen habe, ließ diese Kommission mit einer Eingabe vom Mai 1882 beantragen, „es sei durch eine authentische Interpretation des Art. 31 der B.-Verf. oder wenn nötig durch eine Ergänzung desselben, den kantonalen Behörden der endgültige Entscheid über die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit Branntwein zuzugestehen". Dieses Begehren wird auch von verschiedenen geistlichen und weltlichen Vereinigungen des Kantons Bern unterstützt und durch noch weitere Wünsche, z. B. Bestrafung der Trunksucht, Erhöhung der Zoll- und andere Gebühren auf Branntwein, bekräftigt.

Schon am 30. Juni 1882 kam die Bundesversammlung bei Behandlung des Geschäftsberichts pro 1881 wieder auf die Sache zurück und lud durch Postulat (vom 30. Juni 1882) den Bundesrat ein, Bericht zuerstatten über die Möglichkeit, dem allzustark umsichgreifenden Wirtschaftswesen Schranken zu setzen, unter Beifügung einer Übersicht über den Stand des Wirtschaftswesens in den Kantonen und, soweit möglich, in andern Staaten."

Dann wurden von derselben Bundesversammlung auch Maßnahmen angeregt, um „die Konsumenten vor gefälschten oder gesundheitsschädlichen Getränken zu schützen".

Und nun kommen stets neue derartige Zuschriften.

Das eidg. Departement des Innern, welchem dieselben zugewiesen wurden, mußte durch ein Lebenszeichen beweisen, daß diese Gesuche nicht in den Papierkorb gewandert seien, sondern in ernstliche Erwägung gezogen werden.

Das würde ein Durcheinander, eine babylonische Verwirrung abgesetzt haben, wenn — wie man allgemein erwartete — Schenk im nächsten Frühling mit dem Entwurfe eines großen neuen Bundesgesetzes aufmarschiert wäre, um der einmütig scheinenden Volksbewegung zu entsprechen.

Denn so groß waren ja augenscheinlich die Differenzen bezüglich der Lösung der Frage, daß erfahrene Männer, bei aller Sympathie für die Sache, an die Möglichkeit einer Lösung, eines wirksamen und vom Volke annehmbaren Gesetzes gar nicht glaubten. Auch Schenk selbst schwebte ein bestimmtes erreichbares Ziel noch nicht vor Augen. Aber er sah den Notstand; litt ja auch sein eigener Heimatkanton schwer darunter und blickte hoffend auf den Berner im Bundesrate, welcher es einst aus der Armennot herausgeführt hatte. Ihm war nun Gelegenheit geboten, bei einem Rettungswerke mitzuwirken, bei welchem konfessionelle Differenzen nicht zu befürchten waren, vielleicht sogar durch gemeinsame Hilfeleistung überwunden wurden, und schließlich, war es nicht seine Pflicht, auf dem Posten, auf welchen ihn das Vaterland gestellt, die diesem Posten zugewiesene Aufgabe anzupacken?

So schrieb er denn, ungeachtet des Lärms, der von den Schlachtfeldern des Impfstreites und des Schulvogtkampfes her in sein stilles Studierzimmer tönte, als Chef des eidg. Departement des Innern, sein Zirkular vom 5. Juli 1882 an sechzehn große, fast ausnahmslos für die ganze Schweiz gegründete, gemeinnützige und berufliche Vereine mit der Anfrage, ob sie bereit wären, bei einer Enquete über die Alkoholfrage mitzuwirken und in diesem Falle Vertreter zu bezeichnen, welche das Departement als Mitglieder einer von ihm in Aussicht genommenen Alkoholkommission ernennen könnte.

Seinem zweiten Zirkulare (vom 15. September 1882), das er an die nunmehr ernannten Delegierten der 16 Vereine richtete, legte er ein von ihm verfaßtes Fragenschema von nicht weniger als 16 Druckseiten bei, welches davon Zeugnis ablegte, welche einläßliche Vorstudien er für notwendig hielt, wenn ein Gesetzeswerk zustande kommen sollte, dessen Autor in der Lage war, eine haltbare Antwort zu geben, wenn man ihm mit Einwendungen kam wie: scheint nicht das oder jenes Mittel zweckmäßiger, oder: haben sich deine Vorschläge auch schon in einem Lande bewährt? oder: wie machen es denn die Engländer, die Amerikaner? usw.

Wir können seine Fragen hier natürlich nicht vollständig aufzählen. Einen Begriff von der Allseitigkeit der projektierten Untersuchung gibt das Inhaltsverzeichnis des Fragenschemas:

I. Notwendigkeit und Möglichkeit einer Bekämpfung des übermäßigen Branntweingenusses.

II. Mittel und Wege.

A. Erhöhung des Branntweinpreises durch Besteuerung der Branntweinbrennerei. (13 Fragen.)

B. Erhöhung des Branntweinpreises durch Besteuerung des Verkaufs.

C. Limitation der Wirtschaften. (23 Fragen.)

D. Maßregeln gegen die Trunkenheit.

E. Kontrolle über die Qualität des Branntweins.

F. Die Justiz und die Trunkenheit.

G. Abstinenz und Temperenz. (27 Fragen.)

H. Heilanstalten für Alkoholiker resp. Schnapstrinker.

I. Der Branntweinkonsum und die Ernährung.

K. Die Jugend. (22 Fragen.)

III. Der tatsächliche Zustand in den Gemeinden der Schweiz. Enquete. (33 Fragen, von welchen mehrere jeweilen einer großen statistischen Tabelle rufen.)

Von den 16 Vereinen waren im ganzen 49 Mitglieder delegiert. Dazu kamen noch:

als Vertreter des Departements der Justiz: Leo Weber, Justizsekretär,
als Vertreter des Zolldepartements: Meyer, Oberzolldirektor,
als Vertreter des Handels- und Landwirtschaftsdepartements: Dr. Willi,
als Vertreter des Departements des Innern: Dr. Sonderegger und Kummer, Dir. des eidg. statistischen Bureaus.

Nachdem am 8. Februar 1883 unter dem Präsidium Schenks ein kleiner Ausschuß der großen Kommission über die Verteilung des Pensums beraten hatte, konnte die große Kommission auf den 28. März 1883 nach Bern einberufen werden. Von 54 Mitgliedern waren 42 erschienen. Die Klarheit und Wärme, mit welcher der im 60. Altersjahr stehende Schenk die außergewöhnliche Versammlung begrüßte und zur Mitarbeit an dem großen und schweren Werke einlud, wirkte ermutigend.

Es erwies sich jedoch in der Folge als zuviel verlangt, wenn man von solchen Vereinen, wenn sie auch mit Emphase ihre Behauptungen auf Erfahrungen stützten, statistische Tabellen erwartete, oder von den drei Gruppen, in welche man die Gesamtheit der Delegierten eingeteilt hatte, drei zusammenfassende Gruppenberichte über das ganze dieser Gruppe zugewiesene Forschungsgebiet verlangte. Dagegen lieferten zahlreiche einzelne Mitglieder interessante, sehr lehrreiche Monographien, ähnlich Doktordissertationen, über diese und jene freigewählte Themata, welche als Bausteine, freilich von verschiedener Form, Größe und Qualität (nicht etwa wie Bauhölzchen eines zum voraus in alle Einzelheiten ausgearbeiteten Zusammensetzspiels) Verwendung finden konnten.* Die

* Von diesen verdienen noch jetzt Erwähnung:

Theodor Hoffmann-Merian in Basel: Vergleichende Darstellung der wesentlichsten Bestimmungen der kantonalen Wirtschaftsgesetze. Basel 1883.

Gunzinger, Seminardirektor in Solothurn: Bekämpfung des Alkoholismus durch die erziehende Tätigkeit. 1883.

Hauptarbeit fiel jedoch dem Departement des Innern und seinem statistischen Bureau zu, welches letztere bereits (neben seinem großen gesetzlichen Pensum) mit andern großen Enqueten beladen war.

Es mußte daher schließlich (zunächst zum Zwecke der einheitlichen Bearbeitung des massenhaften Materials über die Erfahrungen anderer Länder in der Alkoholfrage) für dieses Bureau noch eine (schon lange notwendige) fernere akademisch gebildete Arbeitskraft bewilligt werden, welche erst im November 1883 eintreten konnte und nun vorerst ausschließlich für diese Aufgabe zu wirken hatte. —

So wurde es dem Departement des Innern noch möglich, im April 1884 dem Bundesrate und im Juni 1884 der Bundesversammlung einen Verfassungsentwurf vorzulegen, durch dessen Annahme der Bund in die Lage gesetzt wurde, dasjenige anzuordnen, was nach allseitiger Prüfung von ihm in der Sache getan werden konnte und mußte, und zwar nach Mitgabe einer Botschaft des Bundesrates von 128 Seiten und des Buches „Vergleichende Darstellung der Gesetze und Erfahrungen einiger ausländischer Staaten. Zusammengestellt vom eidg. statistischen Bureau. Bern 1884".

Das war nach unserer ganzen politischen Organisation, welche wir hier als bekannt voraussetzen dürfen, klar, daß die Intervention des Bundes nur insoweit einzutreten hatte, als

---

Dr. Ad. Hägler-Gutzwiler in Basel: Beziehung des Ruhetages zum Alkoholmißbrauch. Basel 1883.

F. Lombard: Entwurf zur Einführung einer gemeinsamen Regie für Branntwein und Spirituosen in der Schweiz. (Monopol der Einfuhr, der Fabrikation und des Verkaufs, mit Beteiligung der Kantone am Gewinne der Verpachtung.) Genf 1883.

L. Rochat, Pfarrer in Genf: Kurze Geschichte der Mäßigkeitsvereine. Genf 1883.

Dr. Schuler, eidg. Fabrikinspektor: Die Ernährung der schweiz. Bevölkerung. Bern 1884.

J. Sigrist in Meggen: Die Konsumvereine. 1883.

dieselbe als notwendig und erfolgversprechend nachgewiesen war und daß es geradezu töricht gewesen wäre, auf alle die nützlichen Kräfte zu verzichten, welche glücklicherweise noch jetzt von Seite der Kantone und der Freiwilligkeit zur Verfügung stehen.

Die bundesrätliche Enquete der Jahre 1882/84 hatte vor allem die Aufgabe, durch die Erforschung der Erfahrungen einerseits der Kantone, andererseits der auswärtigen Staaten auf diesem Gebiete zu ermitteln, was alles gegen das Übel versucht worden sei und mit welchem Erfolge.

Wir sind in der Lage, das Ergebnis mitzuteilen, daß sich die Kantone in ihrer Isoliertheit als unzureichend im Kampfe erwiesen haben, daß es aber einigen ausländischen Staaten mit einheitlicher Verwaltung gelungen ist, auf dem Steuerwege gute Erfolge zu erzielen. —

Sprechen wir nun zunächst von den Erfahrungen der Kantone.

Schon seit mehr als zwei Jahrzehnten (und nicht etwa erst infolge der Bundesrevision von 1874 oder der Interpretation derselben) hatten eine Anzahl Kantone mit der Schnapspest zu kämpfen. Diese Frage beschäftigte die Gesetzgeber der Kantone Bern, Luzern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Baselland-schaft, Aargau und Neuenburg.

Vielleicht am meisten von den genannten Kantonen war Bern in der Sache beteiligt; jedenfalls hatte dieser Kanton mit der Angelegenheit sich so viel Arbeit gemacht, als die übrigen zusammengenommen. Wir müßten also jedenfalls, auch wenn wir nicht zunächst für Berner schrieben, uns vor allem mit den Erfahrungen des Kantons Bern beschäftigen.

Wenn nun auch schon Zschokke und Jeremias Gotthelf von den bösen Folgen des übermäßigen Schnapsgenusses geschrieben haben, so wäre es unrichtig, zu behaupten, der Alkoholismus als allgemeines Volksübel habe schon zu ihrer Zeit, ja seit Jahr-hunderten im Lande geherrscht. Solange nur aus Obstabfällen

und Obst, Trestern und Trusen, sowie aus einigen wildwachsenden Pflanzen Schnaps fabriziert wurde, hatte das Übel seine natürlichen Schranken, welche bei Fehljahren sich noch verengten. Zudem waren diese Schnäpse nicht mit solchen giftigen Fuseln vermengt, wie der Kartoffelbranntwein. Mit dem Brennen dieser letzteren Frucht, sowie anderer mehlhaltiger Stoffe und dem industriellen Vertrieb dieser Branntweine kam erst die Notwendigkeit staatlichen Einschreitens, wenn auch zur Zeit des „väterlichen Regimentes" Ansätze dazu vorhanden waren, gleichwie gegen das Rauchen, schöne Kleider 2c.

Gegen das Kartoffelbrennen hat Bern zuerst im Jahr 1803 eine Verordnung erlassen, weil damit „das Brot der Armen" verteuert werde. Als im Jahr 1845 die zehn Jahre dauernde Kartoffelkrankheit begann, glaubte die Regierung, der Teuerung wegen, das Brennen von Kartoffeln verbieten zu sollen und das Verbot wurde 1847 vom Großen Rate bestätigt und auch von den folgenden zwei Regierungen festgehalten. Auf das Drängen unserer Landwirte, welche ihr Produkt frei verwerten wollten, wie es ihren solothurnischen Kollegen seit 1857, d. h. seit der Aufhebung des solothurnischen Brennverbotes, wiederum gestattet war, hob auch die bernische Regierung durch Verordnung vom Oktober 1858 das Verbot wieder auf, erneuerte es jedoch schon im Fehljahre 1860 (22. August). Durch Verordnung vom 25. November 1861 gestattete die Regierung das Kartoffelbrennen von neuem provisorisch nach den Bedingungen des Wirtschaftsgesetzes von 1852 und mit einer Vertröstung auf eine baldige Revision der gesetzlichen Bestimmungen über die Branntweinfabrikation und den Handel mit gebrannten geistigen Getränken.

Dieser Beschluß veranlaßte einerseits die evangelisch-reformierte Kirchensynode und die gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern zu neuen Petitionen, andererseits die ökonomische Gesellschaft des Kantons Bern zur Ausschreibung einer Preisaufgabe über die Frage: „Wie kann auf dem Wege der Gesetz-

gebung dem Mißbrauch des Branntweingenusses gesteuert werden, ohne der persönlichen Freiheit des Bürgers und dem geltenden Grundsatz der Gewerbefreiheit zu nahe zu treten?" (1863).

Mehrere Antworten wurden eingegeben, von welchen das Buch „Die Branntweinfrage und die Landwirtschaft", von General Ochsenbein, den ersten Preis erhielt. Ebenso großes Aufsehen machte jedoch die um dieselbe Zeit erschienene, der Gesellschaft ebenfalls eingereichte, jedoch nach einigen Monaten, ohne das Urteil abzuwarten, aus Ungeduld vom Verfasser zurückgezogene und auf eigene Faust publizierte Broschüre von Dr. J. Schild: „Die Branntweinfrage mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Bern."

Die Grundgedanken der Ochsenbeinschen Schrift waren folgende: Erstlich berief er sich, den Intentionen der ökonomischen Gesellschaft entsprechend, auf die von der bestehenden Verfassung von 1846 (§ 70) garantierte Gewerbefreiheit, welche dem Produzenten freie Verwertung seines Arbeitsproduktes garantiere, wobei er darauf aufmerksam machte, daß die mit Brennerei verbundene Landwirtschaft dem Landwirte die vollständigste Ausnutzung der in den Kartoffeln enthaltenen Nähr- und Nutzwerte ermögliche; diese müsse ihm gestattet sein, solange er dabei nicht die Rechte eines andern verletze. Sodann verlangt er, daß man gegen Unmäßigkeit nicht anders vorgehe, als gegen andere Untugenden, durch die Erziehungsmittel des Elternhauses, der Schule und der Kirche, gegen mündige Bürger jedoch sich auf diejenigen Bevormundungsmaßregeln beschränke, welche im Zivilgesetz enthalten sind.

Ganz anders unser Dr. Schild, Lehrer der Chemie an der Kantonsschule in Bern. Gebürtig aus Grenchen (Kanton Solothurn) und aus bäuerlichen Verhältnissen hervorgegangen, hatte er den glühenden Trieb, seine Wissenschaft zum Nutzen seines Volkes zu verwerten, welchen er auch durch seine Mitwirkung bei den Bestrebungen des neugegründeten alpwirtschaftlichen

Vereins für die Erhaltung der Produktionsfähigkeit der Alpen und seine verdienstliche Schrift „Der Mist in den Alpen und den Hochgebirgstälern", Bern 1846, bewiesen hat.

Herr Schild stellt an die Spitze seiner Broschüre über die Branntweinfrage das Motto: „Die Sonderinteressen sind dem allgemeinen Interesse unterzuordnen."

Er zeigt aber schon im ersten Kapitel der Broschüre: „Welche Bedeutung hat die Branntweinfabrikation für die Landwirtschaft?", wie allseitig er den Nutzen der richtig betriebenen Brennerei für die Landwirtschaft erkannt hat. Diese Brennerei ist aber die Großbrennerei, welche ein marktfähiges Produkt liefert und gleich der Fettkäserei für den Großhandel arbeitet, so daß also das Produkt nicht der ganzen Familie des Bauers aufgedrängt zu werden braucht und dies um so weniger, als in den letzten Jahren auch im Kanton Bern Most und Bier mehr und mehr an Produktion und Verbreitung gewonnen haben. Aber welch eine Gegenbewegung hat sich mit der Kartoffelbrennerei plötzlich gebildet? Er klagt:

„Auf den Feldern, in den Häusern, auf größern Arbeitsplätzen muß man sich leider überzeugen, daß Schnaps das tägliche Getränke morgens und abends ist. Durch die vielen Brennereien findet sich Schnaps in den Bauernhäusern genug; dort müssen die Arbeiter mit demselben vorliebnehmen und sich nolens volens daran gewöhnen. Sogar den Kindern wird oft ein Tröpflein gegeben; aus dem Tröpflein wird allmählich ein Tropfen, aus dem Tropfen ein Gläschen und aus dem Gläschen ein ganzes Glas voll. Man verwundere sich daher nicht, daß das Schnapstrinken selbst unter den Familiengliedern in Bauernhäusern derart einheimisch geworden ist, daß gegen frühere Sitte und Gewohnheit, selbst Bauernsöhne im Wirtshaus bei einem Gläschen erscheinen, wenn dieselben bereits im Hause zu fertigen Schnapstrinkern geworden sind. Mehrere Beispiele sind im Lande herum bekannt, daß früher achtbare Bauernfamilien,

die zu Brennern geworden, durch die moralischen Folgen des Schnapstrinkens, trotz der materiellen Vorteile des Brennereigewerbes, zugrunde gegangen sind. Der Schnaps muß natürlich im Übermaß fließen, sollen die nahezu $2^1/_2$ Millionen Maß Trinkbranntwein von den Brennereien abgesetzt werden können. In Winkeln und Ecken herum stößt man daher auf lärmende Menschen, die um $3^1/_2$ bis 4 Franken die 5 Maß Schnaps bei einem Brenner geholt haben, die dieser als Minimum verkaufen darf. Mit den 5 Maß Schnaps in der Hand, die das Gesetz jedem Brenner als Minimum zu verkaufen erlaubt, kann er zum Schnapswirt für die Umgebung werden! An Steinhauer, Eisenbahnarbeiter, Maurer, an Wirte im ganzen Lande herum, bei Volksbelustigungen, für z'Abesitz ꝛc. wird der Branntwein abzusetzen gesucht. Wo irgend ein großes Werk ausgeführt wird und zahlreiche Arbeiter notwendig sind, dahin sucht der Brenner in der nächsten Nähe sofort seinen Branntwein zu liefern. Anstatt daß die Leute dem Schnaps nachlaufen müssen, wie es früher war, läuft denselben heutzutage der Schnaps nach.

„So gewöhnt man das arbeitende Volk, selbst die Jugend, an den Schnaps. Nachdem der Gaumen der Trinker so verbrannt ist, daß sie von dem Getränke Chust, ja recht Chust, bis es im Halse kratzt, verlangen, nachdem sie so weit gekommen, daß sie von dem, was sie trinken, auch eine rasche Wirkung verspüren wollen und oft leider physisch und moralisch ruiniert sind, kann man sie an Most und Bier schwerlich mehr gewöhnen. Der Weg zum Most und Bier führt sicher nicht durch den Schnaps.

„Darum ist es auch die allgemeine Meinung unter dem Volke, ja selbst unter den unglücklichen Schnapstrinkern, daß infolge der Aufhebung des Brennverbotes und der dadurch entstandenen Brennereien im Lande, das Schnapstrinken unter den Familiengliedern in Bauernhäusern und unter den Arbeitern in erschreckendem Grade zugenommen habe. Diese

Überzeugung habe ich vielfach von Wirten, Ärzten, schlichten Landleuten, Arbeitern ꝛc. aussprechen gehört. Es kann übrigens auch kaum anders sein, weil wir dem produzierten Schnaps einen Absatz verschaffen, indem wir das Volk an denselben gewöhnen und oft förmlich dazu nötigen. Einzelne Ortschaften im Kanton Bern könnte ich namhaft machen, wo man behauptet, es sei seit Jahren beim alten geblieben, dagegen könnten dann ganze Striche bezeichnet werden, wo leider das Übel immer mehr an Umfang gewinnt. Wo man verhältnismäßig wenig Schnaps, wie im Oberland, produziert, wird von den Fabrikanten anderswo gesorgt, daß derselbe auch da nicht fehle.

„Sollen Most und Bier den Schnaps verdrängen, wie es in der Tat deren Bestimmung ist, so müssen dieselben zunächst zum täglichen Getränke in den Familien und unter den Arbeitern werden; in den Wirtshäusern müssen die ersten Männer des Landes sich nicht genieren, hinter einem Glase Most zu sitzen. Werden auf diesem Wege von oben herab die Leute an Bier und Most gewöhnt und nicht zum Schnapstrinken gezwungen, sind beide billige Getränke in gehörigem Quantum im Lande verbreitet, dann ist derjenige, der dennoch Schnaps trinkt, nicht zu bedauern und ohnehin dem Untergange geweiht."

Die Broschüre Schild endigt mit dem temperamentvollen Schlußsatz: „Fort mit dem Fusel! Besteuert die Fabrikation des Fusels und gebt diejenige des Spiritus frei!" —

Nachdem unser Direktor des Innern (L. Kurz) die erschienenen Preisschriften studiert hatte, publizierte er seinen „Vortrag an den Regierungsrat betreffend die Branntweinfrage", vom September 1864.

Er anerkannte im ganzen genommen das vorhandene Übel. Für das Jahr 1863/64 seien, nach dem Wirtschaftsgesetz von 1852, 956 Brennpatente ausgestellt; die Zahl der daneben bestehenden unpatentierten Brennereien könne nicht genau angegeben werden, sei aber jedenfalls bedeutend.

Während Ochsenbein den Betrag des im Kanton fabrizierten Schnapses ganz summarisch auf eine Million Maß schätzt, Dr. Schild dagegen nach Besichtigung vieler Brennereien in verschiedenen Gegenden auf wenigstens $2^1/_2$ Millionen Maß, wagt der Herr Direktor des Innern keine bestimmte Zahl zu nennen, als die Größe der Einfuhr in den Kanton, welche sich im Jahre 1863 auf 618,201 Maß belaufe.

Bezüglich der zu ergreifenden Mittel verhehlt Herr Regierungsrat Kurz seine völlige Übereinstimmung mit den Ansichten nicht, welche Herr Ochsenbein in seinem Buche weitläufig entwickelt hat. Mit Brennverboten sei nichts auszurichten; sowie das Kartoffelbrennen untersagt werde, nehme die Einfuhr von Branntwein zu und das Verbot werde eine Benachteiligung der inländischen Fabrikation. Und warum soll nur das Brennen von Kartoffeln verboten werden? Auch von der Besteuerung hält er nicht viel und namentlich scheint es ihm nicht zulässig, die große Industrie auf Unkosten der kleinen zu begünstigen; dem Staate komme es nicht zu, Vorschriften aufzustellen, wie die Landwirte ihren Beruf ausüben sollen. Daß die Brennereien einen Betriebsplan einreichen sollen, scheine ihm schon eine weitgehende Forderung zu sein. Wie soll aber eine genaue Kontrolle darüber geführt werden, ob die Betriebspläne befolgt werden oder nicht? Es würde dies eine polizeiliche Einmischung in die Gewerbsausübung nötig machen, die den Anschauungen und Gewohnheiten unseres Volkes durchaus widerstrebt und zu welcher die willigen Organe auch schwer zu finden sein möchten; und wie ließe sich die hohe Besteuerung des Branntweins rechtfertigen, soweit er einem wirklichen Bedürfnisse entspricht?

Immerhin ist der Herr Direktor des Innern recht froh über die durch das Gewerbegesetz vom 7. November 1849, Paragraphen 2, 11, 12, 13, 14, dem Staate gebotene Handhabe zur polizeilichen Behandlung des Brennereigewerbes, nicht nur zum Schutze der Feuersicherheit, sondern auch der Gesundheit.

Er glaubt sogar, der guten Sache, der Bekämpfung des Schnapses überhaupt, werde dadurch ein Dienst geleistet, wenn der Kleinverkauf der geistigen Getränke überhaupt (also von Schnaps inbegriffen) freigegeben werde (!).

So sehr er also der Ansicht ist, daß das Schnapsübel in erster Linie durch die freie Assoziation aller derer, welche es mit dem Lande gut meinen, bekämpft werden solle, und so sehr er überzeugt ist, daß der Staat sehr vorsichtig die ihm zugemutete Intervention prüfen müsse, ob sie nicht zahlreiche Interessen verletze, ohne den gewünschten Erfolg zu erreichen, und ob er nicht durch das Heraustreten aus seiner Rolle zu Gesetzesübertretungen Veranlassung gebe und dadurch das Ansehen des Gesetzes und der ausführenden Behörden untergrabe, so läßt er sich doch dazu herbei, in dieser Sache dem Regierungsrat zwei Gesetzesentwürfe vorzulegen:

1. das Projekt-Gesetz betreffend die Branntwein- und Spiritusfabrikation,
2. das Projekt-Gesetz betreffend den Handel mit geistigen Getränken.

Nach Nr. 1 hat derjenige, welcher zum eigenen Bedarf oder zum Verkauf die Fabrikation geistiger Flüssigkeiten betreiben will, sich nach den Vorschriften des Gewerbegesetzes um eine Bau- und Einrichtungsbewilligung zu bewerben und im letztern Fall (zum Verkauf) auch einen Gewerbsschein zu lösen.

Die Fabrikation darf erst begonnen werden, wenn eine Untersuchung durch Sachverständige herausgestellt hat, daß sowohl das zur Fabrikation bestimmte Lokal, als die dazu erforderlichen Apparate den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Dazu Bußandrohungen; Ermächtigung zum Erlaß von Vollziehungsvorschriften.

Das Projekt Nr. 2 stellt den Verkauf, auch den Kleinverkauf, sogar von gebrannten Wassern, jedermann frei.

Der Verkauf geistiger Getränke unter falscher Bezeichnung oder gesundheitsschädlicher geistiger Getränke wird jedoch mit Bußen bedroht. —

In keinem der beiden Gesetzesentwürfe wird von Spezialsteuern gesprochen, sei's für die Fabrikation, sei's für den Verkauf geistiger Getränke. Der Verfasser tut dieses in dem Sinne, daß der Brenner, der Kleinverkäufer (und auch der Wirt) vom Gesetzgeber in gleicher Weise behandelt werden sollten wie andere Gewerbsleute, z. B. der Bäcker und der Krämer, d. h., daß der Staat sich darauf beschränken solle, für den Betrieb ihres Berufes die für alle geltende Einkommensteuer zu beziehen. —

Die beiden Gesetzesentwürfe blieben mehrere Jahre unbehandelt auf dem Kanzleitische des Regierungsrates, ohne daß ihr Verfasser dies besonders beklagte, da dasjenige, was nach ihm die Hauptsache war, die freie Assoziation aller Wohldenkenden, immer noch ausblieb und da ferner die Regierung und der Große Rat mit großen Fragen bereits überladen waren.

Unser bis jetzt noch zu wenig anerkannter Dr. Schild, obwohl ein baumstarker Mann, war unterdessen durch eine tückische Krankheit seiner lieben Familie und seiner schönen Wirksamkeit entrissen worden; aber sein klares Manneswort war bis jetzt in der Frage, die uns beschäftigt, die größte Leistung. Er hat bei uns die richtige Diagnose geliefert und die Richtung des einzuschlagenden Weges bezeichnet. Er hat es herausgesagt, daß das Übel aus dem Bauernhaus, nicht aus dem Wirtshause komme und daß das Volk an ungenügender Nahrung, nicht an Übermaß leide. Von den Bauern selbst hat er die Mitteilung, daß der Wetteifer in der Beteiligung bei den Käsereien in den letzten Jahrzehnten den Bauernfamilien das vorher im Überfluß vorhandene, beste Nahrungsmittel, die Milch, entzogen habe und daß an dessen Stelle der Schnaps getreten sei, welcher vorübergehend zwar scheinbar Kraft verleihe, worauf jedoch eine um so größere Ermüdung folge. Die schlimmen physischen

und moralischen Folgen dieser Vernachlässigung der Ernährungsfrage können gar nicht mehr geleugnet werden, die jetzige Bauernsame selbst erschrickt bei der Beobachtung des neuen Nachwuchses, wenn sie denselben mit den Zuständen zur Zeit ihrer Jugend vergleicht.

Zu einem großen Teile den Anregungen des Herrn Dr. Schild ist es zu verdanken, daß die Schnapsfrage von den ernsten Landwirten selbst an die Hand genommen wurde. Auf ergangene Einladung fanden sich im Januar 1867 in der Badwirtschaft zu Zäziwil trotz des Schneegestöbers am Versammlungstage über 300 Landwirte ein, um in ernster Diskussion die Sachlage zu beraten und schließlich ein kantonales Zentralkomitee des nunmehr gegründeten „Landwirtschaftlichen Mäßigkeitsvereins des Kantons Bern" zu ernennen. Wo derselbe hinauswill, sagt Art. 2 der vom Zentralkomitee auftragsgemäß entworfenen und durch Unterzeichnung angenommenen Statuten:

„Zur Aufnahme ist Hauptbedingung, daß man sich des Gebrauchs von Branntwein als Getränk in jeder Gestalt, ausgenommen als Arznei, enthalte, auch in und außer dem Hause denselben an niemanden verabreiche oder verkaufe."

Es scheinen nicht alle Sektionen des Vereins ihren Mitgliedern in diesem absoluten Sinne die Verwendung des Branntweins untersagt zu haben; aber das scheint sicher, daß man in den Zugeständnissen nicht weiter ging, als bis zu der Zulassung derjenigen Schnapsarten, welche von jeher gebräuchlich waren.

Eine fruchtbare Wirksamkeit dieses Mäßigkeitsvereins war nur dann denkbar, wenn derselbe in kleinern oder größern Landstrichen zur eigentlichen Herrschaft gelangte, so daß seine Wirksamkeit nicht gestört wurde durch Arbeitgeber, deren Arbeiter Schnaps erhielten. Hierbei fällt nun die Finanzfrage ins Gewicht; soweit nämlich eine den Statuten entsprechende Änderung der Ernährungsweise in der Bauernfamilie mehr

Kosten verursachte, als die Beibehaltung des Kartoffelschnapses, so konnte das bei einer kleinern oder größern Anzahl von Bauern Grund oder auch Vorwand werden, um nicht mitzumachen. Soweit bei den Zwischenmahlzeiten noch Milch oder Milchkaffee stark Verwendung fanden und im Winter sogar ausschließliche, und man bloß für einen kurzen Teil des Sommers gezwungen war, bei Feldarbeiten zu Most, Bier oder Landwein seine Zuflucht zu nehmen, war die Mehrausgabe von keiner großen Bedeutung und sie war durch das größere leibliche und geistige Wohlsein der Beteiligten und die anhaltendere Arbeitslust aufgewogen. Wo jedoch für den größten Teil des Jahres die ländliche Arbeiterschaft an den Genuß geistiger Getränke bei Zwischenmahlzeiten gewöhnt war, hatte die Vertauschung des Schnapses mit Most, Bier oder Landwein nach damaligen Verhältnissen etwas größere finanzielle Konsequenzen. Hier konnte nun der Staat der schönen Bewegung entgegenkommen, und der Mäßigkeitsverein ersuchte ihn darum; die Regierung sollte also dafür Sorge tragen, daß nicht nur nicht gesundheitsschädlicher Branntwein in den Verkehr gelange, sondern daß der Branntwein auch einer hohen Steuer unterworfen werde.

Jetzt war also der Moment gekommen, wo die Regierung und der Große Rat die von der Direktion des Innern vorgelegten Entwürfe behandeln mußte und durch die Unterstützung einer derselben würdigen Privatinitiative Gutes wirken konnte.

An dem Gesetzesentwurfe betreffend die Branntwein- und Spiritusfabrikation, welchen die Direktion des Innern drei Jahre vorher vorgelegt hatte, war vom Regierungsrat unterm 16. November 1867 nur eine wesentliche Änderung beschlossen worden, nämlich der Zusatz:

§ 4. „Wer, sei es zum eigenen Bedarf, sei es zum Verkauf, die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten betreibt, hat dafür eine jährliche Gebühr zu entrichten, die je nach der Aus-

dehnung der Fabrikation von Fr. 25 bis auf Fr. 2000 ansteigen kann."

Die für die Vorberatung des Gesetzesentwurfes vom Großen Rat aufgestellte Kommission (Präsident: Nationalrat Gfeller von Signau) hatte dem Regierungsentwurf einen eigenen Entwurf entgegengestellt, wobei in Anlehnung an die Wünsche des landwirtschaftlichen Mäßigkeitsvereins das Ziel angestrebt wurde, den Branntwein zu verteuern und überdies durch einen zweiten Gesetzesentwurf die leichteren geistigen Getränke billiger zu machen. In erster Beziehung schlug sie vor, auf die Fabrikation gebrannter Wasser eine Steuer von 20 Rp. per Maß zu legen (ihren Antrag betreffend Verbilligung der andern geistigen Getränke werden wir bei Behandlung des andern Gesetzesentwurfes vernehmen). Außerdem schlug die Großratskommission noch eine andere Änderung vor, welche dahinging, daß diejenigen, welche aus eigenen Baumfrüchten, Beeren, Trebern, Trusen und Fruchtabgängen, aus selbst gesammelten Enzianwurzeln, aus eigenen, selbst gepflanzten Rohstoffen, mit Ausnahme der Kartoffeln und aller Arten von Getreide, geistige Getränke destillieren, weder den technischen, noch den finanziellen Vorbedingungen des Gesetzes unterworfen seien, sondern nur dem Gemeindepräsidenten unter Angabe des zu brennenden Quantums und unter Bezahlung einer Gebühr von 1 Fr. von ihrem Vorhaben Anzeige zu machen haben.

Bezüglich der gesetzlich anzudrohenden Bußen bei Übertretung der Gesetzesvorschriften und bezüglich der behufs der Ausführung des Gesetzes zu erlassenden Vorschriften sind keine wesentlichen Differenzen zwischen den beiden Vorlagen zu erwähnen.

Das jedoch war fatal für das zu schaffende Gesetz, daß die beiden Vorlagen in den Hauptbestimmungen einander gegenüberstanden und daß der Vertreter der Regierung im Großen Rate schon in seinem Eingangsrapport sich gegen

den Besteuerungsgedanken der Großratskommission wandte, weil nach seiner Überzeugung „durch fiskalische Mittel ein moralischer Zweck nie erreicht werden könne". Dann trat sofort ein Mitglied des Großen Rates auf, um zu erklären daß er zu solcher Verteuerung nicht stimmen könne, solange nicht derselbe Zuschlag (neben dem ausnahmsweise hohen bernischen Ohmgeld) auf den eingeführten Branntwein gelegt werde; wieder andere Großräte erklärten, eine solche Auflage müsse dann jedenfalls dem Volke zur Genehmigung vorgelegt werden. Davor hätte man sich nicht fürchten sollen angesichts der Tatsache, daß gerade dieser Gedanke der Verteuerung des Branntweins aus der Volksinitiative selbst hervorgegangen war. Man gab ihn jedoch fast völlig preis. Auch der andere Vorschlag der Großratskommission, das Brennen von Baumfrüchten, Fruchtabgängen, Trebern, Trusen 2c. den technischen und finanziellen Vorbedingungen des Gesetzes nicht zu unterwerfen, was die Ausführung des letztern ungemein vereinfacht hätte, wurde nicht angenommen, sondern für beide Kategorien von Brennereien dieselben Bestimmungen aufgestellt.

So gestalteten sich denn die Vorschriften des Gesetzes schließlich folgendermaßen:

Jeder, welcher die Fabrikation gebrannter Wasser betreiben will, bedarf dazu einer Bewilligung. Die dafür bestimmten Lokale sind feuerfest einzurichten und der Destillationsapparat soll so beschaffen sein, daß bei sachgemäßer Benutzung desselben ein für die Gesundheit unschädliches Produkt erhältlich ist und daß die Reinigung des Apparates ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann.

Wer die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten gewerbsmäßig betreibt, hat eine jährliche Gebühr zu entrichten, welche je nach der Ausdehnung des Gewerbes Fr. 10 bis Fr. 5000 beträgt. Als gewerbsmäßiger Betrieb wird angesehen die Destillation von mehr als 100 Maß jährlich (für

ein geringeres Jahresquantum ist also lediglich Steuerfreiheit gewährt).

Die für Widerhandlungen angedrohten Bußen übersteigen nicht Fr. 500. Gesundheitsschädliches Fabrikat wird überdies konfisziert. Bei rechtswidriger Absicht kommt eventuell das Strafgesetz zur Anwendung. An den Bußen hat auch die Schulgemeinde des Orts und der eventuelle Verleider Anteil.

Gleichzeitig mit diesem Gesetze erließ der Große Rat sein Gesetz betreffend den Handel mit geistigen Getränken, so daß der ersten bernischen Referendumsabstimmung vom 31. Oktober 1869 diese beiden Gesetze miteinander vorgelegt werden mußten. Auch bei diesem zweiten Gesetze haben wir eine Vorlage der Regierung und eine der uns bereits bekannten Großratskommission. Einen Hauptfortschritt hat die Regierung gegenüber der Direktion des Innern dadurch gemacht, daß sie dem § 1 der letztern: „Der Verkauf von geistigen Getränken steht jedermann frei" den beschränkenden Satz beifügte: „Ausgeschlossen sind die gebrannten Wasser", ferner dadurch, daß sie diesen Verkauf gebrannter Wasser nicht bloß von einer Bewilligung, sondern auch von einer Steuer von jährlich Fr. 200 bis Fr. 2000 abhängig machen will. Die Hauptabweichung des Projekts der Großratskommission bestand darin, daß dieselbe auch hier die zu zahlende Gebühr zum voraus per Maß berechnen und dabei für die Maß der „mutmaßlich" zu verkaufenden Getränke 25 Rp. ansetzen wollte, wovon $^1/_4$ des Ertrages der Gemeindekasse zufallen sollte, während nach dem wirklich angenommenen Gesetze für die Bewilligung zum Verkauf gebrannter Wasser eine Gebühr von Fr. 50 bis Fr. 500 per Jahr zu bezahlen ist. Von der Einholung einer Bewilligung, sowie von der Bezahlung einer Gebühr sind nach dem neuen Gesetze nur diejenigen enthoben, welche ausschließlich eigenes Fabrikat aus eigenem Gewächs verkaufen, ebenso die Inhaber von Wirtschaftsberechtigungen und diejenigen Medizinalpersonen,

welche durch das Medizinalgesetz zum Verkauf gebrannter geistiger Flüssigkeiten berechtigt sind.

Ohne Wirtschaftsberechtigung ist das Ausschenken geistiger Getränke, sowie der Verkauf gebrannter Wasser von weniger als 5 Maß an die nämliche Person nicht gestattet.

Verboten ist ferner der Verkauf gesundheitsschädlicher geistiger Flüssigkeiten oder solcher unter falscher Bezeichnung, ferner das Hausieren mit geistigen Getränken, endlich der Verkauf gebrannter geistiger Getränke an Kinder unter 16 Jahren, an mehrjährige Bevogtete und an Besteuerte, oder die Verabfolgung solcher gegen Rohprodukte.

Die durch dieses Gesetz angedrohte Buße gegenüber demjenigen, welcher nicht aus eigenem Gewächs fabrizierte geistige Flüssigkeiten ohne eine nach diesem Gesetz vorgesehene Berechtigung oder Bewilligung verkauft, oder der gesundheitsschädliche Flüssigkeiten verkauft, beträgt Fr. 20 bis Fr. 200.

Gegen andere geringere Übertretungen sind geringere Bußen, gegen rückfällige verdoppelte Bußen, eventuell Verbot des Verkaufs für längere Fristen, gegen Verkauf gesundheitsschädlicher geistiger Flüssigkeiten überdies Konfiskation angedroht.

Von den gesprochenen Bußen kommt eventuell $^1/_3$ dem Verleider und der Rest der Spendkasse, eventuell der Armenkasse zu.

Der Regierungsrat erläßt die Vollziehungsvorschriften.

Das Wesentliche an diesem Gesetze ist die Freigebung auch des Kleinverkaufes der nicht destillierten geistigen Getränke, welcher bis dahin ein Privilegium der Wirte gewesen war. Daß bei diesem bisherigen Regime der vom Wirte in kleinern Quantitäten „über die Gasse" verkaufte Wein die stets wachsenden Betriebskosten des Wirtshauses mittragen mußte und daß darunter namentlich die arbeitende Klasse litt, die nicht in der Lage ist, geistige Getränke in größern Quantitäten zu kaufen und einzukellern und daß gerade dieser Umstand dieselbe zum Schnapse trieb,

ist klar. Nachdem die Bedenklichen ihren Skrupeln gegenüber dieser Reform Luft gemacht hatten, gelang es bei der zweiten Beratung, die einstimmige Annahme dieses Gesetzes herbeizuführen.

Die beiden neuen Branntweingesetze sind in der Volksabstimmung von 31. Oktober 1869 von nahezu $^2/_3$ der Stimmenden angenommen worden.

In der den beiden Gesetzen beigelegten kurzen Botschaft des Großen Rates wird zwar noch immer an dem Satze festgehalten, daß dem Branntweinübel weniger durch gesetzgeberische Erlasse, als durch Belehrung und ganz besonders durch freiwilliges Zusammenwirken vaterländisch gesinnter Bürger Einhalt getan werden könne; die Botschaft spricht aber doch die zuversichtliche Erwartung aus, daß durch die beiden Gesetze, wenn sie gehörig vollzogen werden, ein wesentlicher Fortschritt erzielt werde. Der Fortschritt soll erstens in der Abhilfe gegenüber dem gesundheitsschädlichen Branntwein bestehen und zwar dadurch, daß nur solche Apparate zur Verwendung kommen dürfen, bei deren sachgemäßer Benutzung ein für die Gesundheit unnachteiliges Produkt erhältlich ist, sodann in dem Besteuerungsmodus gegenüber dem Branntwein und der Steuerentlastung der weniger schädlichen geistigen Getränke.

Daß diese Erwartung eine trügerische war, braucht nicht mehr gesagt zu werden; wohl aber ist es von Nutzen, sich zu vergegenwärtigen, infolge welcher Ursachen die Erwartungen nicht in Erfüllung gehen konnten.

Die Schwierigkeiten waren wirklich außerordentliche. Erstens bedachte man nicht, wie sehr wir auch in dieser Frage von den Handelsbeziehungen zu andern Staaten abhängig sind. Zweitens ist in unsern Beziehungen zu den andern Kantonen noch ein Rest von alten Souveränitätsrechten übrig geblieben, der die freie Bewegung unseres Gesetzgebers noch mehr hinderte, als es die fremden Staaten tun. Wir meinen die bunte Musterkarte von kantonalen Ohmgeldern, deren Ende

vorläufig gar nicht abzusehen war. Und endlich mußten unsere beiden Gesetze bei ihrer definitiven Redaktion sich noch einige wesentliche Verschlimmbesserungen der ursprünglichen Vorlagen gefallen lassen, um im Großen Rate und beim Volke die Mehrheit zu erlangen.

Als im Jahre 1870 an der Stelle des zur Finanzdirektion übergegangenen Herrn Kurz der neugewählte temperamentvolle Herr Regierungsrat Bodenheimer die Direktion des Innern und damit die Ausführung der Branntweingesetze übernahm, zeigte es sich sofort, welche Fesseln ihm die mangelhafte Redaktion des Gesetzes anlegte, wenn er im Geiste desselben wirken wollte.

Die regierungsrätliche Verordnung vom 31. August 1870 betr. die Einrichtung der Branntweinbrennereien ꝛc. schrieb in § 3 vor:

§ 3. „Als Destillationsapparate, welche den im § 2 des Gesetzes über die Branntweine und Spiritusfabrikation vom 31. Oktober 1869 aufgestellten Anforderungen entsprechen, werden angesehen:

a) Apparate, die beim Brennen von Kartoffeln, Mais, Roggen, überhaupt bei Cerealien einen Spiritus von 80 Grad Tralles liefern;

b) Apparate, mit welchen beim Brennen von Obst, Kirschen, Trusen, Enzian, Wachholderbeeren usw. ein Produkt von 50 Grad Tralles erhältlich ist."

Was sagt nun aber unser Fabrikationsgesetz in §§ 1, 2, 4 und 5 bezüglich der technischen Anforderungen bei der Fabrikation geistiger Flüssigkeiten? Es stellt genau dieselben Anforderungen auf gegenüber den Brennereien jeder Art, selbst gegenüber der kleinsten und unbedeutendsten Obstbrennerei, wie solche in guten Obst- oder Kirschenjahren beinahe in jedem Bauernhaus für ein paar Wochen eingerichtet wird, wobei man nur in der Küche einen Brennhafen und einen mit demselben durch ein Kühlrohr verbundenen Kühlzuber nebst Schnaps-

flasche braucht, während für das Faß oder die Fässer, in welchen das zu brennende Obst zerhackt und eingestampft der Gärung überliefert wird, ein geschlossener Raum nicht einmal erforderlich ist. Mit demselben Grunde, mit welchem der Staat die in diesem Geschäfte von Jugend auf geübte Bauernfrau der Inspektion seiner Techniker unterwirft, darf er auch ihre Pfannen und Töpfe daraufhin untersuchen, ob sie nicht etwa mit denselben das Mittagessen vergifte.

„Qui embrasse trop mal étreint," sagt das Sprichwort. Herr Bodenheimer kann in seinen Berichten nicht genug darüber klagen, daß durch diese weite Fassung des Gesetzes, wobei wenigstens 10—11,000 Brennereien der Staatsaufsicht unterworfen werden, eine konsequente und zielbewußte Staatsaufsicht wegen der dafür nötigen Zahl der Inspektoren und der großen Kosten der gesamten Inspektion faktisch unmöglich sei. Die Aufsicht über diejenigen Brennereien, welche ihres gesundheitsschädlichen Produktes wegen die Aufsicht am nötigsten hätten, wurde aus diesem Grunde zunächst in den Hintergrund gedrängt. Herr Bodenheimer wollte aber nicht dieses Umstandes wegen auf die Aufsicht überhaupt verzichten, also auch über diejenigen Brennereien, welche ihrer Größe wegen für die Gesundheit von größter Bedeutung waren.

Das Gesetz hatte im § 3 aus rein fiskalischen Gründen einen Unterschied zwischen gewerbsmäßiger und nicht gewerbsmäßiger Brennerei gemacht in der Weise, daß diejenigen Brenner (welches Material sie auch brennen mögen), welche nicht mehr als 100 Maß jährlich brennen (oder zu brennen behaupten), als nicht gewerbsmäßige von der gesetzlichen Fabrikationssteuer frei seien. Herr Bodenheimer trägt diese Unterscheidung auf die technische Behandlung der Brennereien über, indem er der Ansicht ist, daß diejenigen Brennereien, welche über 100 Maß, d. h. über das häusliche Bedürfnis hinaus, für das Publikum, brennen und deshalb als gewerbsmäßige Brenner betrachtet werden, auch für die Qualität ihres

Produkts eine größere Verantwortung tragen und daher beaufsichtigt werden müssen. In diesem Geiste ist die an die Stelle derjenigen vom 31. August 1870 tretende und aus nicht weniger als 82 Artikeln bestehende regierungsrätliche Verordnung vom 7. April 1873 abgefaßt, eine ganze Organisation der Aufsicht über die gewerbsmäßige Brennerei, welche nun sehr scharf bis ins Detail hinein die zu stellenden Anforderungen betreffend Lokal und Apparate, ferner die Inspektionen, die schädlichen Produkte, die Lohnbrennereien aufzählt, und dann sogar noch die nicht gewerbsmäßige Brennerei behandelt, indem sie z. B. für diese Bewilligungen für höchstens vier aufeinander folgende Wochen im Jahre zuläßt, ferner bestimmt vorschreibt, daß die Bewilligung für nicht gewerbsmäßige Brennerei von Obst 100 Maß nicht überschreiten, noch auf Kartoffeln ausgedehnt werden darf, ohne daß der betreffende Brenner von der Kategorie der nicht gewerbsmäßigen Brenner in diejenige der gewerbsmäßigen übergehe. Wir erhalten daher vom Jahre 1873 an wenigstens über die Kategorie der gewerbsmäßigen Brenner, deren Zahl sich von jetzt an zwischen 500 und 700 bewegt, einläßliche Berichte, aus welchen sich ergibt, daß die Aufsicht allerdings eine Menge von Verbesserungen gezeitigt hat. —

Auch die fiskalische Aufgabe des Fabrikationsgesetzes ist nicht in befriedigender Weise gelöst. Das Gesetz (§ 3) verlangt je nach der Ausdehnung des Gewerbes vom gewerbsmäßigen Brenner eine jährliche Gebühr von Fr. 10 bis Fr. 5000; da es aber nicht sagt, bei welcher Maximalproduktion die Fr. 5000 zu bezahlen sind, so wissen wir auch nicht, bei welcher Produktion Fr. 500 oder Fr. 100 gefordert werden sollen. Diese Frage wird erst gelöst durch das Vollziehungsdekret vom 9. März 1870, aus welchem sich ergibt, daß die Fr. 5000 bei einer Produktion von 100,000 Maß fällig werden und daß daher für eine Maß jährlicher Produktion 5 Cts. zu zahlen sind, daß ferner für eine Produktion über

100,000 Maß eine weitere Steigerung der Gebühr nicht besteht, und daß auch kein Unterschied gemacht wird zwischen der Produktion von Branntwein und von Sprit. Eine Durchlöcherung des Systems ist die Bestimmung, daß für die Branntweinbrennerei, und zwar bei der Kartoffelbrennerei sowohl wie bei der Obstbrennerei, für eine Produktion von weniger als 100 Maß per Jahr keine Gebühr bezogen, ferner daß eine Gebühr von 50 Cts. per Jahr bei Auswirkung der Bewilligung des Regierungsstatthalters als genügend erachtet wird. Eine Kontrolle darüber, ob der nicht gewerbsmäßige Brenner die Produktion von 100 Maß überschreite, besteht nicht, und die Regierung kennt weder die Zahl dieser Kartoffelbrenner, noch die Quantität ihrer Gesamtproduktion. Da die Einrichtungen dieser Brennerei denn doch etwas komplizierter sind, als diejenigen der Obstbrennerei und bei kleinen Bauernfamilien sich wohl nicht rentieren, wenn nur für den eigenen Hausstand gebrannt wird, da ferner das Produkt ein fuselhaltiges, d. h. gesundheitsschädliches ist und da es zudem, wie wir aus der Broschüre von Dr. Schild erfahren haben, auch in moralischer Beziehung auf den Brenner und seine Familie und die allfälligen näheren Kunden der Brenners einen üblen Einfluß ausübt, so kann man dem Gesetze wirklich nicht nachrühmen, daß es die Besteuerung der Fabrikation „in befriedigender Weise ordne", wie die Botschaft des Großen Rates verkündete.

Die Direktion des Innern spricht nunmehr wiederholt den Wunsch aus, es möchte diese Kleinbrennerei durch Dorfbrennereien oder Genossenschaftsbrennereien, ähnlich den Käsereien, ersetzt werden, wobei ein besseres Produkt erzielt und weniger Personen oder Familien mit dem Brenngeschäfte in Kontakt gebracht würden. Als alles Wünschen nicht half, kam schließlich der im Jahre 1864 von Herrn Regierungsrat Kurz so übel aufgenommene Gedanke des Herrn Dr. Schild: Es sollen die Großbrennereien gegenüber den Kleinbrennereien vom Staate begünstigt werden, doch zu Ehren: Herr Direktor Bodenheimer

schuf das Projekt der Errichtung einer Musterbrennerei auf dem Genossenschaftswege und er sorgte dafür, daß dieser Gedanke, welcher durch die Bauernsame ausgeführt werden sollte, in einer Jahresversammlung der ökonomischen Gesellschaft des Kantons Bern Gegenstand der Verhandlung wurde. Dort fand er gute Aufnahme und es förderte dieselbe namentlich Herr Apotheker Fueter von Burgdorf, welcher als erfahrener Brennereiinspektor mit Zahlen nachwies, welche enorme Ersparnisse mit dem Großbetrieb der Spritbrennerei im Vergleich mit der Kleinbrennerei verbunden sind. Obschon hierauf der Regierungsrat unterm 25. Juni 1874 den drei ersten Brennereien, welche auf Grundlage des Genossenschaftsprinzips gegründet werden und rektifizierten Spiritus erstellen, einen Staatsbeitrag von 10 % der Kosten der Apparate zusicherte, wollte es damit nicht vorwärts gehen; erst als die Regierung auch noch einen ansehnlichen Barvorschuß bewilligte, vereinigten sich in Hindelbank einige Landwirte zur Gründung einer Genossenschaft für Spritbrennerei.

Das Beispiel fand nicht Nachahmung, aber man hatte bei dieser Diskussion die Aussichten, welche das hohe bernische Ohmgeld der Brennerei eröffne, so rosig dargestellt, daß fremde Industrielle sich entschlossen, den Kanton Bern mit der Spritbrennerei zu beglücken.

Diese Wendung der Dinge war im Fabrikationsgesetze nicht vorgesehen; dieses hatte ja die Aufgabe, durch Besteuerung und daherige größere oder geringere Verteuerung der Branntweinfabrikation dem Schnapsübel entgegenzuwirken; jetzt haben wir im Gegenteil: eine durch staatliche Begünstigung ins Leben gerufene Verbilligung der Branntweinproduktion und eine daherige Verdrängung der Kleinbrennerei, soweit dieselbe die Absicht hatte, beim Geschäft zu verdienen.

Der Systemwechsel erwies sich auch für den Fiskus ungünstig; denn mit der Abnahme der Spriteinfuhr war eine bedenkliche Einbuße an Ohmgeld verbunden. Nicht wegen

dieser Einbuße, sondern wegen der durch die Spritbrennerei geschaffenen schweren Konkurrenz petitionierten im Jahre 1877 161 gewerbsmäßige Brenner beim Großen Rate um Revision der beiden Branntweingesetze vom Jahre 1869. Die Hauptpunkte der Petition waren:

Die Besteuerung und die Kontrolle der nicht gewerbsmäßigen Brenner, der Steuermodus, die Besteuerung der Wirtschaftsinhaber, welche den Branntweinhandel im großen betreiben, die Erhöhung des eidg. Zolles auf Sprit.

Eine Revision der Branntweingesetze von 1869 hätte freilich der damaligen politischen Situation wegen wenig Erfolg gehabt. Es wurde daher durch ein Vollziehungsdekret vom 13. Mai 1879 und die Verordnung vom 31. Mai 1879 die schon erwähnte einläßliche Verordnung vom 7. April 1873 revidiert und mäßig verbessert, wobei auch der Modus der Berechnung der Fabrikationssteuer (durch Art. 20 der Verordnung vom 31. Mai 1879) neu geordnet wurde und bei richtiger Revision eine löbliche Leistung gewesen wäre. Darüber vernehmen wir ein kompetentes Urteil von dem schon genannten Brennereiinspektor, Apotheker Fueter in Burgdorf, das enthalten ist in einer Rede, welche derselbe in einer Sitzung des gemeinnützigen und ökonomischen Vereins des Amtsbezirkes Burgdorf am 12. Dezember 1880 gehalten hat; die damaligen Verhandlungen sind auf Beschluß dieses Vereins im Druck erschienen (Burgdorf, Verlag von C. Langlois 1881). Wir entnehmen dem Büchlein folgenden prägnanten Passus dieser Rede:

„Was nun die Produktion anbetrifft, so gibt der letzte Verwaltungsbericht der Direktion des Innern dieselbe [pro 1878/79] auf 1,741,288 Liter an, welche dem bernischen Fiskus Fr. 55,624 an Fabrikationssteuern eintrugen.

„Der Berechnung der Fabrikationssteuer wird der Rauminhalt der Maischblase zugrunde gelegt: ein Modus, der zur Zeit nur noch im Großherzogtum Baden angewandt wird. Es wird angenommen, daß bei einem Inhalte (der Maischblase)

von 100 Maß bei direkter Feuerung monatlich 150 Maß, bei Dampfbrennereien 300 Maß und bei kontinuierlichen Apparaten mit Kolonnen, wobei die Maische oben hereingelassen wird und unten entgeistet abläuft, 1200 Maß fertiger Produkte fabriziert werden. Dabei fällt zur Berechnung der Steuer nicht in Betracht, ob der Brenner Sprit oder gewöhnlichen Branntwein fabriziere.

„Wie entspricht nun diese Berechnungsweise den Verhältnissen der Wirklichkeit? Nach meiner Erfahrung verhält es sich dabei also: Wenn einer eine Dampfbrennerei hat, mit 100 Maß Blaseninhalt, so brennt er täglich 4—5 Säcke (Doppelzentner) Kartoffeln; per Sack erhält er je nach Umständen 8, 10, bis 12 Maß Schnaps von 50 % Trallis, durchschnittlich also, falls die Kartoffeln nicht zu wässerig sind, 10 Maß, sind sie mehlig, noch mehr: das macht per Tag im Minimum 40 Maß, in der Woche 240, im Monat 960 Maß. Um uns ja keiner Übertreibung schuldig zu machen, setzen wir die monatliche Produktion auf 900 Maß an, immerhin also das Dreifache des zur Steuer in Berechnung gezogenen Quantums. Bei direkter Feuerung verarbeitet einer mit einem 100mäßigen Kessel täglich 3 Säcke; setzen wir das täglich erzeugte Produkt auf nur 8 Maß per Sack an — eine Annahme, für die uns mancher Brenner schlecht danken würde — so macht das im Monat ca. 450 Maß, also wieder das Dreifache der Annahme beim Steuermodus. Bei größeren Apparaten, wo z. B. zwei Pistorius-Wechselblasen in Tätigkeit sind, stehe ich nicht an, den Beweis zu erbringen, daß das Fünf- bis Sechsfache des versteuerbaren Quantums fabriziert wird."

„Was die kleineren, nicht gewerbsmäßigen Brennereien anbetrifft, von denen das Gesetz annimmt, daß sie im Maximum nur 100 Maß Branntwein fabrizieren, so sind darunter viele, welche Obst und Obstabfälle (Bäzi), Kirschen, Enzian und dergleichen brennen und das erlaubte Quantum nicht überschreiten; aber andere, nicht gewerbsmäßige Brennereien

mit direkter Feuerung, deren Blaseninhalt unter 100 Maß hält und für welche eine Brennbewilligung von 4 Wochen mit 5 Fr. bezahlt werden muß, fabrizieren das Doppelte oder das Dreifache des angenommenen Quantums.

„Aus diesem Nachweis ergibt sich zur Evidenz, daß in Wahrheit das von den Brennereien im Kanton Bern fabrizierte Quantum Branntwein auf das dreifache des versteuerten Quantums angesetzt werden darf, also 5,223,864 oder rund $5^1/_2$ Mill. Liter!

„Mit diesem ungeheuern Schnapsquantum, zu dem noch der aus dem Auslande eingeführte Sprit (soweit er nicht zu technischen Zwecken Verwendung findet) laut Verwaltungsbericht der Direktion des Innern mit $1^1/_2$ Millionen Liter hinzuzurechnen ist, wird nun das Bernerland förmlich e r s ä u f t. Ich gebe gerne zu, daß ein großer Teil des importierten Sprits zu technischen Zwecken verwendet, ein anderer Teil denaturiert, das heißt zum Trinken unbrauchbar gemacht wird — im genannten Verwaltungsbericht wird das Quantum des denaturierten Sprits auf 225,000 Liter angegeben, welche in den $1^1/_2$ Millionen Liter inbegriffen sind — und also für unsere Sache nicht in Betracht fällt; aber immerhin wird die Hauptmasse desselben zu Trinkbranntwein coupiert oder zu verschiedenen Arten von Likören verarbeitet.

„Meine Herren! Aller Schnaps, welcher im Lande produziert wird, und noch ein enormes Quantum importierter dazu, wird getrunken bis zum letzten Tropfen; denn unser Schnaps ist sonst zu keinen andern Zwecken verwendbar; er kann nicht einmal zur Bereitung von Speise-Essig gebraucht werden, weil der ihm anhaftende Fusel teils so darin bleibt, teils durch Oxydation sich in unangenehm riechende oder schmeckende Produkte (Buttersäure, Baldriansäure) ꝛc. verwandeln würde.

„Wenn wir diese ungeheuren Zahlen, nebst den eingeführten Quantitäten fremder fertiger Spirituosen, wie Rhum, Cognac,

Doppelkümmel ꝛc., welche hauptsächlich von den Städtern konsumiert werden, der Ziffer unserer Bevölkerung von zirka 500,000 Seelen entgegenhalten, so beschleicht wohl jeden, dessen Herz nicht von Egoismus voll, in dessen Busen vielmehr die edlen Triebe der Nächstenliebe das Fühlen und Wollen bestimmen, eine tiefe Wehmut darüber, daß die starken Wurzeln unserer Volkskraft in dieser Weise mit Feuerwasser verbrannt werden." — —

Lassen wir einstweilen diese unrichtigen Produktionsberechnungen der gewöhnlichen gewerbsmäßigen Brennerei ruhen, deren Korrektur auf dem Verordnungswege möglich gewesen wäre, jedoch ohne Zweifel von den 161 Petenten des Jahres 1877 nicht gewünscht worden ist.

Was sie wünschten war, daß auf dem Wege der Gesetzesrevision auch die nicht gewerbsmäßige Fabrikation zur Steuer herangezogen und die Spritbrennerei richtig besteuert und daß endlich auch der importierte Branntwein und Sprit einer höheren Steuer unterworfen werde, wenn man im Ernste den Alkohol durch höhere Besteuerung bekämpfen wolle.

In der Tat, das Fabrikationsgesetz von 1869 hatte bei seinem Ansatz der Branntweinbesteuerung, abgesehen davon, daß dieser überhaupt mit 5 Cts. per Maß zu niedrig war, noch einen weiteren, doppelten Mangel, erstlich, indem es für Branntwein und Sprit denselben Ansatz von 5 Cts. aufstellte, während man aus einem Liter Sprit von 95 % Trallis durch Zusatz von Wasser 2 Liter Branntwein macht, und zweitens dadurch, daß die Steuer nicht über 5000 Fr. ansteigen darf, auch wenn die Produktion weit über 100,000 Maß hinausgeht, z. B. bei der Fabrik in Angenstein mit einer Produktion von über 700,000 Liter Sprit, wobei die wirkliche Steuer per Liter statt $3^1/_3$ Cts. nicht einmal 1 Cts. beträgt. Das Unrecht war so grell, daß die Fabrik schon im Jahre 1881 ohne weiteres bereit war, der Steuer von 5000 Fr. noch 20,000 Fr. hinzuzufügen, wobei der Liter Sprit immer noch wie einfacher Branntwein behandelt wurde.

Dazu kam erst noch der ungeheuere Vorteil, den die große Fabrik gegenüber der kleinen Brennerei hat.

Eine Erhöhung des schweizerischen Zolles auf importierten Branntwein war durch Bundesbeschluß vom 20. Juni 1879 bereits in der Weise vorgesehen, daß damals der Bundesrat ermächtigt wurde, sobald er es für tunlich erachtet, auf Branntwein, Weingeist, Sprit, und andern geistigen Getränken, wie Cognac, Liköre 2c. in Fässern, Flaschen oder Krügen einen Zoll zu erheben bis 20 Fr. vom Hektoliter absoluten Alkohols, d. h. zu 100 %. Von dieser Ermächtigung hat der Bundesrat sofort nach Abschluß des französischen Handelsvertrages am 12./17. Mai 1882 Gebrauch gemacht und den Beschluß auf 21. Mai 1882 in Kraft gesetzt. Derselbe bedeutete, da der bisherige schweiz. Zoll auf Branntwein und Sprit nur 7 Cts. per Liter betrug, eine Erhöhung von 13 Cts. bei 100 % Alkoholgehalt, oder (da absoluter Alkohol nicht existiert) von 19 Cts. per Liter zu 95 %. Diese Erhöhung des schweiz. Schutzzolles bedeutete eine enorme Gefahr, wenn nicht die Kantone sofort in gleichem Maße die Steuer auf dem inländischen Fabrikat erhöhten, also bei Sprit um 12 Cts., bei Branntwein von 45° bis 50° um 6 Cts. per Liter. Die Spritfabriken des Kantons erhöhten sofort die Produktion und es wurde im Kanton Bern noch in demselben Jahr 1882 eine fünfte Spritfabrik (in Pruntrut) gegründet Fürwahr, es war hohe Zeit, daß die Regierung (am 27. Januar 1883) eine Gesetzesvorlage vor den Großen Rat brachte, um den veränderten Verhältnissen zu entsprechen und auch dem bernischen Fiskus einen kleinen Ersatz für den großen Rückgang des Ohmgeldes zu verschaffen.

Das „Gesetz für Abänderung des § 3 des Gesetzes betreffend die Branntwein- und Spiritusfabrikation vom 31. Oktober 1869", welches der Große Rat am 2. Februar 1884 erließ, hat folgenden Wortlaut:

„Der § 3 des Gesetzes betreffend die Branntwein- und Spiritusfabrikation vom 31. Oktober 1869 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

I. Fabrikationssteuer.

Wer die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten gewerbsmäßig betreibt, hat eine jährliche Gebühr zu entrichten, welche per Liter beträgt:

für Branntwein 5 Rp.;

für Spiritus bei einem Quantum bis 1000 Hektoliter 8 Rp., nebst einem zu dieser Gebühr kommenden Zuschlag von 1 Rp. von je ferneren 1 bis 1000 Hektoliter.

Als Branntweinfabrikation wird betrachtet die Destillation mit Apparaten, mit welchen ein Gesamtprodukt von höchstens 70 % (Tralles) Alkoholgehalt erhalten wird, — als Spiritusfabrikation diejenige mit Apparaten, welche ein Gesamtprodukt von über 70 % Alkoholgehalt liefern.

Die Berechnung des zu versteuernden Quantums findet statt:

a) bei der Fabrikation von Branntwein nach der Größe der Brennblase und der Art und Weise des Betriebs,

b) bei der Fabrikation von Spiritus nach der amtlich beglaubigten Fabrikationskontrolle.

Als gewerbsmäßiger Betrieb wird betrachtet:

1. alles Brennen von Kartoffeln, Cerealien, Rüben und ähnlicher mehl- oder zuckerhaltiger Rohmaterialien,
2. dasjenige von Kern- und Steinobst, Weinbeeren, Treben, Trusen, Bierabfällen, Enzianwurzeln, Wachholder- und andern Beeren, sofern das jährliche Gesamtfabrikat 150 Liter übersteigt und jene Stoffe nicht ausschließlich eigenes Gewächs oder Produkt sind.

Für dasjenige Produkt der gewerbsmäßigen Brennerei, welches nachgewiesenermaßen außerhalb des Kantons spediert wurde, werden $^9/_{10}$ der durchschnittlichen Fabrikationssteuer abgezogen.

II. Steuerfreie Brennerei.

Als nicht gewerbsmäßiger Betrieb wird betrachtet und ist, unter Vorbehalt der Einholung einer jährlichen Bewilligung beim Regierungsstatthalter (§ 1 des Gesetzes) von der Entrichtung jeglicher Gebühr enthoben:

das Brennen von den unter Ziffer 2 genannten Stoffen, sofern dieselben ausschließlich eigenes Gewächs oder Produkt sind, oder wenn das jährliche Gesamtprodukt das Quantum von 150 Liter nicht überschreitet.

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. Juli 1884 in Kraft." —

Hier wird vor allem der wichtigste Grundsatz des ganzen Gesetzes aufgestellt, daß das Brennen von Kartoffeln oder

andern mehl- oder zuckerhaltigen Stoffen — sei es in großer oder kleiner Quantität — ganz unter dem Fabrikationsgesetz von 1869 und der vorliegenden Modifikation desselben stehe, und andererseits alles Brennen von anderen Stoffen (Obst, Trusen, Enzianwurzeln 2c.) unter bloßem Vorbehalt einer jährlichen unentgeltlichen Bewilligung des Regierungsstatthalters frei sei, es sei denn, daß der Betrieb ein gewerbsmäßiger, d. h. über 150 Liter produzierender oder nicht auf eigenes Gewächs beschränkter sei. Hier wird endlich gewürdigt und ins Werk gesetzt, was schon im Jahr 1868 die damalige Großratskommission für das Fabrikationsgesetz vorgeschlagen hatte. Wie viel hat die Mißachtung dieses Antrages seither geschadet und welche Opfer müssen jetzt gebracht werden, um dasjenige zu erringen, was damals bei einiger Entschlossenheit wahrscheinlich erreichbar gewesen wäre!

Wir haben bereits gesehen, daß das neue Gesetz durch eine Petition von 161 gewerbsmäßigen Brennern veranlaßt worden ist, und man hat sich in der Diskussion desselben im Großen Rate gar nicht verhehlt, daß alle Arbeit damit umsonst ist, wenn nicht eine Verständigung mit denselben bezüglich der an sie zu stellenden Anforderungen erreicht wird. Es handelt sich also um die Aufstellung einer von ihnen annehmbaren (!) Fabrikationssteuer.

Erinnern wir uns, daß durch den eidgenössischen Zollzuschlag der fremde Sprit zu 95 % um 12 Cts. per Liter, also der fremde Branntwein um 6 Cts. verteuert worden ist und daß also, wenn man diesen Zuschlag auch auf die schweizerische Produktion legte, im Grunde eine Verteuerung dieser Produktion gegen früher noch gar nicht vorhanden gewesen wäre.

Die Regierung hatte nun in ihrem Gesetzesvorschlag vom 27. Januar 1883 die ganze Steuer (mit Anrechnung der Zollerhöhung) auf 8 Cts. per Liter — sei es Branntwein oder Sprit — angesetzt. Das geht nicht, sagte die von Herrn Brennerei-Inspektor

Apotheker Fueter in Burgdorf präsidierte Großratskommission, es dürfe nicht mehr Branntwein und Sprit gleich besteuert werden, und die Kommission schlug für den Sprit eine Fabrikationssteuer von 9 Cts. per Liter und für Branntwein von 5 Cts. vor. Die Regierung ging über auf den Vorschlag von 10 Cts. und 6 Cts. und der Große Rat nahm am Schlusse der ersten Beratung diesen Antrag an. Indem nun in der zweiten Beratung die Regierung und die Großratskommission einander entgegenkamen, langte man schließlich bei jenem Kompromiß an, den wir in dem bereits mitgeteilten neuen Gesetze finden: die Kommission setzte es durch, daß für Branntwein bis zu 70 % Gehalt nicht mehr als 5 Cts. zu bezahlen seien, daß dagegen die Spritbrennereien für das erste 1000 Hektoliter 8, für das zweite 9, für das dritte 10 Cts. per Liter und so weiter zu bezahlen haben, wobei die große Spritbrennerei in Angenstein bei einer Produktion von 700,000 Liter durchschnittlich 11, diejenige von Pruntrut mit 300,000 Liter durchschnittlich 9, diejenige von Hindelbank mit 200,000 Liter durchschnittlich $8^1/_2$ Cts. zu bezahlen hatte.

Wir sehen hieraus, daß die Regierung, um überhaupt etwas zu erreichen, sich mit einer Fabrikatsteuer begnügen m u ß t e, welche nicht einmal der Zollerhöhung vom 12. Mai 1882 gleichkam, sondern den Brenner gegenüber der auswärtigen Konkurrenz **günstiger** stellte, als er im Jahre 1868 vor der Einführung der Fabrikatsteuer gestanden hatte (allerdings erst, nachdem die infolge des eidg. Zollzuschlags entstandene momentane Preisschwankung vorübergegangen war).

Aber nicht bloß r e l a t i v, d. h. im Vergleich mit dem importierten Alkohol, stund die inländische Brennerei von 1882 an günstiger da, als vor dem Jahre 1868. Der Branntwein überhaupt — der fremde wie der einheimische — war trotz der Besteuerung billiger geworden und wurde auch fernerhin durch die Fortschritte der Technik immer billiger, so daß an der Schweizergrenze der Liter 50-gradigen Schnapses schließlich

billiger wurde, als der Liter Milch, wenn nicht ganz andere Verteuerungsmaßregeln ergriffen wurden. —

Doch wir haben ja noch gar nicht gesprochen von der neuen Berechnung des zu versteuernden Quantums, wovon im dritten Alinea lit. a und b des neuen Gesetzes die Rede ist.

Dieser Passus des Gesetzes ist von der Regierung und der Großratskommission erst bei der zweiten Beratung in ihre Vorschläge aufgenommen worden und zwar offenbar erst, nachdem zwischen diesen beiden vorberatenden Behörden über die Ausführung eine Verständigung (!) erzielt war. Denn obgleich das Vollziehungsdekret vom 29. Okt. 1884 in § 6 für die Berechnung des von den gewerbsmäßigen Brennern produzierten Quantums gerade denselben (!) Maßstab anlegt, wie die von Herrn Fueter seinerzeit so scharf kritisierte Vollziehungsverordnung vom 31. Mai 1879, Art. 20, sehen wir mit Erstaunen, daß bei der Beratung des in Frage stehenden neuen § 6 der Vertreter der Regierung (Herr v. Steiger) und derjenige der Großratskommission (Herr Fueter) miteinander übereinstimmten und dieser Paragraph ohne Diskussion angenommen wurde (!). Herr v. Steiger fand zwar die Behauptung, daß die Brenner ein viel höheres Quantum als das hier vorausgesetzte produzieren, zum Teil richtig, aber ebenso richtig sei, daß mancher Brenner aus diesen oder jenen Gründen viel weniger als andere derselben Kategorie produziere; Herr Fueter seinerseits bemerkte, daß er nach der großen Mühe (!), welche er bei der Gesetzesberatung gehabt habe, um einen einheitlichen Kommissionalantrag zustande zu bringen (!), „nie dafür stimmen werde, den Steuermodus zu ändern (!) und auf diesem Wege eine weitere Erhöhung der Branntweinsteuer durch die Hintertüre einzuschmuggeln (!)". Es seien dafür in § 8 der Verordnung für ausnahmsweise Produktionserhöhungen folgende Be-

stimmungen vorgesehen: — — „Eine Brennzeit von mehr als einem halben Monat wird als ein ganzer Monat berechnet". — — „Eine Unterbrechung von einzelnen Tagen wird nicht in Abzug gebracht." — „Wer zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens Branntwein brennt, bedarf dazu einer besondern Bewilligung und wird hiefür besonders besteuert."

Für die Spritbrennerei stellt das Gesetz die amtlich beglaubigte Fabrikationskontrolle, sekundiert von der Verifikation durch die Aufsichtsbeamten, als Norm auf. Die Vollziehungsverordnung behält jedoch der Oberbehörde vor, bei den Brennereien mit kontinuierlichen Apparaten selbstregistrierende Kontrollapparate einzuführen.

Diese kleinen Änderungen in der Berechnung der Produktion beweisen immerhin, daß die Produktion bisher recht ungenügend in Berechnung gezogen worden ist, ja wir dürfen sagen, daß trotz der kleinen Korrekturen, welche die Großratskommission aus Opportunitätsgründen bei der Beratung dieser Berechnungsweise im Großen Rate gemacht hat, die Behauptung des Herrn Apotheker Fueter in seiner gedruckten (!) Rede vom 12. Dez. 1880 bezüglich des Schnapskonsums im Kanton Bern aufrecht bestehen bleibt, daß nämlich dieser bernische Konsum wenigstens $5^1/_2$ Millionen Liter per Jahr betrage. Dann stünde der Kanton Bern mit über 10 Liter per Kopf der Bevölkerung unter den europäischen Staaten im zweiten Range (obenan stund nämlich Dänemark. Siehe Botschaft des Bundesrates vom 20. Nov. 1884, Seite 15). —

Wenn wir auch leider die genauen Ziffern für den alljährlichen Konsum von Branntwein im Kanton Bern nicht besitzen, so lassen doch schon die vorhandenen, viel zu kleinen Ziffern auf eine ununterbrochene Zunahme schließen und die beständige Abnahme des Preises des Branntweins macht dieselbe wahrscheinlich. Auch darf man sich ja nicht irre führen lassen durch den Umstand, daß die Zahl der Brennereien namentlich infolge unseres Fabrikationsgesetzes von 1884 in starker Abnahme be-

griffen ist. Wir brauchen uns nur diese Abnahme vom Jahre 1880 an nach den verschiedenen Kategorien genau vor Auge zu halten, so macht dieselbe einen ganz anderen Eindruck. Bezeichnen wir mit I die Bewilligungen zu nicht gewerbsmäßigem Brennen von Obst, Trestern, Enzianen ꝛc., mit II die Bewilligungen zu nicht gewerbsmäßigem Brennen von Kartoffeln und Zerealien und mit III die gewerbsmäßigen Brennereien, so haben wir:

	* $18^{80}/_{81}$	$18^{81}/_{82}$	$18^{82}/_{83}$	$18^{83}/_{84}$	$18^{84}/_{85}$	$18^{85}/_{86}$	$18^{86}/_{87}$
I	5837	2701	2265	4045	?	?	?
II	614	1345	721	693	0	0	0
III	587	670	543	601	616	601	499

Nur der Sachlage ganz Unkundige können durch diese Tabelle sich zu dem Glauben verleiten lassen, daß vom Jahre 1884 an die Produktion der Brennereien und folglich auch der Schnapskonsum im Kanton Bern abgenommen habe, und zwar infolge des Gesetzes von 1884.

Nicht einmal die Abnahme der Zahl der Brennereien ist sicher!

Jedenfalls haben die Brennereien von sog. Qualitätsspirituosen (Kategorie I) zugenommen, obschon deren Zahl von 1884 an nicht mehr angegeben ist, und zwar enorm, schon deshalb, weil von nun an jede gesetzliche Belästigung, sogar die kleine Gebühr für die Bewilligung des Regierungsstatthalters, weggefallen und die auswärtige Konkurrenz verteuert ist, sodann weil durch die Beseitigung der Kategorie II (nicht gewerbsmäßige Kartoffelbrennereien) das Bedürfnis einer anderweitigen Brennerei für den Hausgebrauch vermehrt wurde. Der Wegfall der Kategorie II bietet auf keinen Fall einen Beweis für die von einigen behauptete Abnahme des Schnapskonsums. Daß infolge der Unterdrückung der

* Das Brennjahr beginnt am 1. Juli und endigt am 30. Juni des folgenden Jahres.

Kategorie II eine kaum spürbare, vorübergehende Vermehrung der Zahl der gewerbsmäßigen Kartoffel- und Getreidebrennereien (Kategorie III) von 601 auf 616 stattgefunden hat, obschon die den nicht gewerbsmäßigen nunmehr zugemutete Steuer nur 5 Cts. per Liter (richtiger per 3 Liter, also $1^2/_3$ Cts. per Liter) beträgt, das beweist am allerdeutlichsten die Konkurrenzunfähigkeit dieser Kategorie, welche eben den Branntwein so teuer produzierte, daß die Brenner besser taten, wenn sie die überflüssigen Kartoffeln verkauften und aus dem Erlöse den notwendigen Branntwein kauften. Das neue Gesetz hat einem Sterbenden die Augen geschlossen.

Auf demselben Gang zum Grabe befindet sich eine große Zahl der Brennereien der Kategorie III, deren im Jahre 1886/87 nur noch 499 vorhanden sind, von welchen bereits 339, über $^2/_3$ zur Dampfbrennerei übergegangen sind. So müssen eben die kleinen Brenner den großen Platz machen! Ohne das Eingreifen des Bundes würden auch nach der neuen bernischen Gesetzgebung von 1884 schließlich die großen Spritbrennereien bei der Konkurrenz als Sieger das Feld behauptet haben.

Diese produzierten nach der bernischen Statistik

im Brennjahre	Liter	nach Abzug der Ausfuhr Liter
1884/85	1,436,833	1,138,586
1885/86	1,723,462	1,019,645
1886/87	2,370,293	1,334,935

Nach den bernischen Ohmgeldtabellen bleibt nach Abzug der Wiederausfuhr noch eine Netto-Spriteinfuhr in den Kanton Bern von: im Kalenderjahre 1885 769,117 Liter,
" " 1886 770,038 "
vom 1. Jan. bis 1. Sept. 1887 533,247 "

Diese Nettoeinfuhr, verbunden mit der kantonalen Produktion spricht nicht für Abnahme des Schnapskonsums (!), mochten nun auch die kleineren, nicht gewerbsmäßigen Brennereien auf Null heruntergehen.

Der Schnaps wird dabei um so billiger. Das genügte bereits für die Zunahme des Konsums, den man durch Verteuerung zu bekämpfen gedachte.

Von ganz besonders schlimmer Wirkung war aber, daß die Regierung auch dem Kleinhandel mit Schnaps durch die Brenner ohnmächtig zusehen mußte.

Noch in einem Kreisschreiben vom 25. Januar 1884 muß die Direktion des Innern darüber Klage führen, „daß die Vorschrift des neuen Wirtschaftsgesetzes vom Jahre 1879, wonach zum Betriebe des Kleinhandels, d. h. zum Verkaufen von geistigen Getränken in Quantitäten unter 15 Litern ein Verkaufspatent erforderlich ist, vielfach umgangen werde, indem insbesondere auch von solchen Branntweinbrennern, welche kein Verkaufspatent besitzen, Kleinverkauf getrieben werden soll. Diese Vermutung werde nun neuerdings durch die Tatsache unterstützt, daß von 670 gewerbsmäßigen Brennern des Kantons nur 29 ein Verkaufspatent für die Periode 1884/85 gelöst haben, so daß mit Sicherheit anzunehmen ist, daß ein ungesetzlicher Kleinverkauf von Branntwein sehr häufig vorkomme, ohne daß die Polizeibehörden dagegen einschreiten. Namentlich scheint das Gesetz von manchen Brennern in der Weise umgangen zu werden, daß sie ihren Branntwein in der vorgeschriebenen Minimumsquantität von 15 Litern nicht auf einmal, sondern zu verschiedenen Malen an die resp. Käufer abgeben." — Wir fragen, was hat nun die Besteuerung der Fabrikation und des Kleinverkaufs genützt und was konnte eine solche Besteuerung nützen?

Noch weniger günstig sind die Leistungen, welche wir Berner bezüglich des andern Prinzips der Branntweingesetzgebung von 1869 — Verbilligung der weniger starken geistigen Getränke — aufzuweisen haben.

Da man damals die bestehenden Ohmgelder, welche von der Verfassung von 1848 in ihrem damaligen Bestand

weiter geduldet wurden, wenn nicht für immer, so doch auf absehbare Zeit, gesichert hielt, so sprach man im Großen Rate von 1868/69 gar nicht davon, und war bernischerseits förmlich überrascht, als im November 1871 bei der Beratung des neuen eidg. Verfassungsentwurfs im Nationalrate ernstlich der Antrag auf ihre Aufhebung gestellt wurde. Die meisten Vertreter der Ohmgeldkantone, und namentlich die bernischen, wehrten sich gegen diese Zumutung so gut als möglich, da eine Entschädigung nicht zu erwarten stand. Wenn man diese Frage rein für sich und abgesehen von anderen Verwaltungsfragen behandelte, so mußte man freilich dem Thurgauer Deputierten, Dr. Deucher, recht geben, welcher den Bernern erwiderte, das Ohmgeld sei ein Stück der sozialen Frage, es verteure dem Arbeiter den Wein, der für die Arbeitsfähigkeit fast so unentbehrlich sei, wie das Brot. Der teure Wein *verdränge* in den Ohmgeldkantonen den wohlfeilen; in Bern wäre es unmöglich, wie dies in der Volksküche in Frauenfeld geschieht, dem Arbeiter einen Schoppen Wein für 10 Cts. zu verabreichen. Die Erleichterung des Weinkonsums empfehle sich auch als ein Mittel zur Bekämpfung der Branntweinpest. Wenn auch bei der Frage des Ohmgeldes nur Steuerverhältnisse in Betracht kämen, so hätte der Bund doch auch ein greifbares Interesse daran, daß nicht ein ganzer Volksteil aus Mangel an gehörigem Lebensunterhalt degeneriere. Herr Deucher findet es übrigens recht und billig, daß den durch die Abschaffung des Ohmgeldes betroffenen Kantonen eine Entschädigung geboten werde. Da aber die übrigen Bekämpfer desselben mit dem Grundsatz der Entschädigung nicht einverstanden waren, so konnten doch die bernischen Deputierten nicht wohl eine Jahreseinnahme des bernischen Fiskus von mehr als 1 Million sofort preisgeben, nachdem sie erst vor kurzem in Ausführung des Referendumsgesetzes vom Jahre 1869 das erste vierjährige Budget des Kantons Bern hatten vom Volke genehmigen lassen; wenn sie selber schon im ersten Jahre der vierjährigen Periode so rück-

sichtslos von diesem Budget abwichen, so mußten sie riskieren, daß das Bernervolk eine derartige neue Bundesverfassung verwerfe. So wurde denn der Termin für die Beseitigung der Ohmgelder schließlich auf Ende des Jahres 1890 festgesetzt. Das war nun für zwei Jahrzehnte ein erstes großes Hindernis des Wohlfeilerwerdens der nicht gebrannten geistigen Getränke.

Es war dies leider der Anfang zu weiteren Schritten in derselben Richtung. Die bernischen Finanzen wurden nämlich nicht besser mit der Durchführung der Juragewässer-Korrektion, der Ausführung der Bern—Luzern-Bahn und der Ausführung des ganzen Jurabahnnetzes. Während die erste vierjährige bernische Finanzperiode (1871—74), welche in die Gründerzeit fiel, ein gutes Resultat lieferte, fiel die zweite vierjährige Periode (1875—78) in die Zeit des allgemeinen Krachs, infolgedessen in der bernischen Staatsverwaltung die Jahresdefizite von einer Million zur Regel wurden.

Ein Vorurteil kam dem Gesetzgeber zu Hilfe bei der großen Erweiterung einer andern Einnahmequelle, welche nunmehr zu einer Million, einer zweiten Ohmgeldsmillion, anschwoll.

Noch im Jahre 1868 legte die Regierung dem Großen Rate ein Gesetz vor, welches das im Jahre 1852 eingeführte Willkürsystem einer amtsbezirksweise zu bestimmenden Normalzahl der Wirtschaften ersetzen sollte durch die Vorschrift, daß die Bewilligung zur Eröffnung einer Wirtschaft (Gasthof oder Pinte) einzig abhängig gemacht werde von der moralischen Qualität des Bewerbers und seiner Angehörigen und andererseits von der Eignung der zur Ausübung der Wirtschaft bestimmten Lokalitäten. Als jedoch dieser Gesetzesentwurf durch die Verschiebungsanträge der Gegner (d. h. der bisherigen Wirte) beseitigt und die im Kanton Bern verurteilte Normalzahl durch die bundesrätliche Interpretation des neuen Art. 31 der Bundesverfassung dahingefallen war, gelang es gewissen Volkskreisen, mit der Ansicht durchzudringen, daß die Wurzel alles Übels und namentlich des Alkoholübels

im Wirtshaus (ja nicht in der Schnapsbrennerei) zu suchen sei und daß eine höhere Besteuerung der Wirtschaften das geeignete Mittel wäre, um sowohl die Zahl der Wirtschaften, als auch — das Defizit des Kantons Bern zu vermindern. Ein erster Gesetzesentwurf erlag zwar im Jahre 1877 dem Referendum, hauptsächlich wegen allzu rücksichtsloser Form der Beseitigung des Privilegiums der patentsteuerfreien sog. „konzessionierten Wirtschaften". Ein zweiter Entwurf, welcher dieses Privilegium in etwas milderer Form beseitigte und von einer ganz neuen, das Volkszutrauen in vollem Maße besitzenden Regierung vorgelegt wurde, erhielt die Mehrheit des Großen Rates und des Volkes. Es war dies das „Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken", vom 5. Dezember 1878, vom Volke genehmigt und sofort in Kraft getreten den 4. Mai 1879.

Zur Charakteristik des neuen Gesetzes teilen wir mit: während das bisherige Wirtschaftsgesetz in 17 Klassen Patentgebühren in der Höhe von Fr. 100 bis 800 (n. W.) aufstellt, hat das neue Gesetz 19 Klassen mit Patentgebühren von Fr. 300 bis 2,000 (neben der stets wachsenden Einkommensteuer).

Um für ein solches Gesetz die Mehrheit zu erhalten, mußten ihm jedoch einige Versüßungen beigemischt werden:

Erstlich gegenüber den Gemeinden allein: die Bestimmung, daß $^1/_{10}$ der Einnahmen an Wirtschaftspatentgebühren den Gemeinden zufällt und zu Vermehrungen der Schulgüter der Primar- und der Sekundarschulen zu verwenden ist.

Zweitens gegenüber den Wirten und den betreffenden Gemeinden:

In Abänderung des Gesetzes vom 31. Oktober 1869, welches den Handel mit den nicht gebrannten geistigen Getränken, auch den ganzen Kleinhandel, freigibt — neue Beschränkung dieses Rechts (d. h. des Verkaufs unter 15 Liter) auf die Wirte und die patentierten Kleinverkäufer, welch letztere dafür jährlich zu bezahlen haben:

a) für den Kleinverkauf von Wein . . . . 50—300 Fr.
b) für den Kleinverkauf von gebrannten Wassern 200—600 „
c) für die Kategorien a und b . . . . . 250—800 „
d) für Feinsprit, Kirsch, Cognac ꝛc. . . . . 50—300 „

(Kleinverkauf von Eigengewächswein, von Most und Bier bleibt dagegen frei.)

Die Gemeinden erhalten die Hälfte(!) dieser Gebühren. In Wirklichkeit werden aber nur durchschnittlich 125 Patente für Kleinverkauf von Wein erteilt (bei mehr als 500 Gemeinden(!). Die Wirte haben faktisch wieder das Monopol des Kleinverkaufs wie vor 1852. Folgende Tabelle zeigt die Früchte dieses Vorgehens:.

Bernische Einfuhr abzüglich Ausfuhr von Wein in Fässern in den Kanton Bern

Jahr	Liter	Jahr	Liter
1871	18,040,316	1879	18,079,994
1872	20,443,137	1880	16,804,250
1873	20,731,406	1881	17,658,240
1874	18,918,978	1882	16,682,357
1875	23,966,465	1883	15,377,937
1876	24,333,285	1884	16,426,217
1877	20,136,684	1885	16,135,457
1878	17,851,176	1886	17,154,803
1871/78	164,411,447	1879/86	134,319,255
Durchschn. per Jahr	20,551,431	Durchschn. per Jahr	16,789,907
		1887 (v. 1. Jan. bis 1. Sept. (Schlußtermin des Ohmgeldes)	9,570,610

Die eigene Weinproduktion des Kantons Bern, welche damals durchschnittlich 3 Millionen Liter per Jahr betrug und zum größeren Teil in den betreffenden weinbauenden Gemeinden konsumiert wurde, hatte auf die obigen Ergebnisse

geringen Einfluß; auch stehen den guten Weinjahren am Anfang der ersten achtjährigen Periode die guten Jahre 1884, 1885 und 1886 gegenüber. Übrigens ist im ganzen genommen der Umfang des bernischen Weinlandes in beständiger Abnahme begriffen, wie folgt. Das bernische Rebland maß

im Jahre 1851: 900 Hektaren,
1881: 788 „
1887: 765 „
1897: 645 „
1905: 556 „

Resultat: Rückgang der Einfuhr in den 8 Jahren 1879/86 gegenüber 1871/78 um 19,18 %!

Nach den Anstrengungen von zwei Jahrzehnten ist der Kanton Bern infolge sehr ungünstiger äußerer Umstände und mißlungener Gesetzgebung bei dem Resultat angelangt, daß der Branntwein billiger, dagegen der Wein für diejenige Bevölkerung, welche ihn nicht im großen ankaufen kann, teurer und schwerer zugänglich geworden ist. Diese Abnahme des Weinkonsums ist konstatiert, die Zunahme des Branntweinkonsums sehr wahrscheinlich, wenn auch nicht in ganz genauen Zahlen berechenbar. Bier und Most haben gegenüber den an Branntwein Gewöhnten im Verhältnis zum Preise zu wenig Alkoholgehalt und sind als Hausgetränk noch nicht verwendbar. Bier kommt nur in städtischer Bevölkerung mit höheren Löhnen in barem Gelde in Aufschwung.

Unter diesen Umständen ist Besserung nicht zu erzielen, indem diese durch die Preisverhältnisse wesentlich bedingt ist. Dazu kann dem Kanton Bern nur der Bund verhelfen. —

Wenn wir nun weiter untersuchen, welchen Verlauf die Alkoholfrage in den andern Kantonen genommen habe, so müssen wir uns zunächst durch die beiliegende Tabelle über die Ohmgeldverhältnisse orientieren. Wir sehen aus dieser Tabelle, daß die viel beklagten Ohmgelder nicht bloß im Kanton

Bern, sondern noch in 15 anderen Kantonen und in 2 Städten, entgegen Art. 11 des Wiener Vertages von 1815 entstanden und notgedrungen in Art. 32 der Bundesverfassung von 1848 im bis-

Ohmgeldtafel *

Kantone	Schweiz. Wein in Fässern	Ausländ. Wein in Fässern	Schweiz. Sprit in Fässern	Ausländ. Sprit in Fässern	O.-Ertrag im Jahre 1882
	pro Liter Centimen				Fr.
Bern	4.50	5.33	39.00	43.00	1,139,386
Luzern	9.30	10.60	28.00	33.30	389,917
Uri	5.00	6.00	15.00	20.00	55,780
Obwalden	2.80	3.73	10.93	16.00	16,109
Nidwalden	2.00	4.00	10.00	10.00	13,389
Glarus	1.45	2.90	15.00	15.00	45,755
Zug	1.33	3.33	—	—	17,368
Freiburg	4.80	8.00	19.30	23.30	374,153
Solothurn	5.67	6.67	24.30	27.00	236,138
Baselstadt	—	0.67	10 % des Werts		55,962
Baselland	—	1.00	10.00	20.00	54,034
Graubünden	—	2.40	9.30	13.50	183,278
Aargau	1.00	4.00	4.66	9.33	167,712
Tessin	—	2.60	—	5.70	151,587
Waadt	—	3.00	—	12.00	331,971
Wallis	—	4.40	—	40.00	38,329
Stadt Genf	2.40	3.25	20.00	20.00	498,119
Stadt Carouge	—	4.66	—	10.00	30,536
					Ganzer Reinertrag Fr. 3,799,923

herigen Umfange beibehalten worden sind, und in allen denjenigen Kantonen, in welchen sie den Wein erheblich verteuerten, in derselben Richtung gewirkt haben wie im Kanton Bern. Nicht in allen Kantonen hatten sie den Charakter eines Schutzzolles. In den

* Um eine übersichtliche vergleichbare Tafel zu erhalten, nehmen wir nur die Ansätze für zwei Hauptartikel auf, und zwar nur für Wein und Sprit in Fässern, letzterer zu 95 oder 96°.

Städten Genf und Carouge lasteten solche Abgaben nicht allein auf geistigen Getränken, sondern sie waren ein Oktroi auf allen massenhaft importierten Lebensbedürfnissen, wie lebendes Vieh, Fleisch, Obst, Brennmaterial ꝛc.; in den Gebirgskantonen waren sie ein Zoll für die Benutzung der Straßen, welcher im Kanton Tessin auch auf Bauholz und Marmor gelegt wurde. In den Kantonen Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Aargau und Baselландschaft dagegen haben sie zur Erhöhung des Weinpreises und als eine Prämie und Schutzzoll für den Betrieb der Schnapsbrennerei gewirkt, von deren Folgen die seit dem Jahre 1876 für die ganze Schweiz berechneten Mortalitätsziffern sprechen (wenn die Kantone Neuenburg, Waadt und Genf ähnliche oder höhere Mortalitätsprozente aufweisen, so ist wohl auch hier neben reichlichem Weingenuß eine Art von Schnaps, der Absinth, die wesentliche Ursache). Nirgends in diesen Ohmgeldansätzen ist darauf richtig Rücksicht genommen, daß der Branntwein sechsmal und der Sprit zwölfmal so stark ist als der durchschnittliche Schweizerwein, während z. B. in der englischen Steuergesetzgebung diese Berechnungsart nach dem Alkoholgehalt durchgeführt ist.

Aber nicht allein bei den Ohmgeldern finden wir diese hohe Belastung der weniger schädlichen Getränke zugunsten der schädlichsten, dasselbe ist der Fall bei noch manchen anderen Abgaben auf geistigen Getränken; auch die Fr. 1,818,892, welche im Jahre 1882 von den Kantonen für die Wirtschaftspatente bezogen wurden, belasteten ja bekanntlich hauptsächlich den Wein, ebenso die Fr. 28,730, welche die Kantone als Kleinhandelssteuern und die Fr. 593,437, welche sie ebenfalls als Getränkeabgaben bezogen, nicht gerechnet mehrere Fr. 100,000, welche von Bezirken und Gemeinden unter denselben Titeln eingenommen wurden. Noch im Jahre 1882 war der Kleinverkauf für die hauptsächlichsten geistigen Getränke Monopol der Wirte in den Kantonen Luzern, Obwalden, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Aargau, St. Gallen, oder (was fast

auf dasselbe hinauskommt) von besonderen mehr oder minder hohen Kleinverkaufspatenten abhängig gemacht, wie in den Kantonen Bern, Uri, Zug, Freiburg, Waadt.

Angesichts dieser Zustände werden wir uns nicht wundern, wenn wir vernehmen, daß die Geschichte der letzten zwei Jahrzehnte in der Alkoholfrage für die unserer Brennzone mitangehörenden Kantone Luzern, Freiburg, Solothurn, Baselandschaft und Aargau nicht tröstlicher lautet als für den Kanton Bern.

Auch die Kantone Luzern, Freiburg, Solothurn und Baselandschaft hatten beim Ausbruch der Kartoffelkrankheit oder im Anschluß an dieselbe das Kartoffelbrennen verboten. Nur der letztgenannte Kanton hat erst infolge des Art. 31 der Bundesverfassung von 1874 dieses Verbot als dahingefallen erklärt, die anderen schon lange vorher, gestützt auf die Einsicht, daß dieses Verbot gegenüber der Einfuhr aus andern Kantonen und dem Auslande einem geringeren Wert hat.

Und was haben die genannten Kantone bei der Bekämpfung der auch bei ihnen eintretenden schlimmen Folgen des Schutzzolles, d. h. der steuermäßigen Ermutigung der Kartoffel- und Getreidebrennerei erreicht?

Am Kanton Glarus hätten sie ein Beispiel nehmen können, welcher dem Ohmgeld auf importierten gebrannten Wassern eine Fabrikationssteuer auf dem Brennen von Kartoffeln und Getreide von 15 Cts. per Liter gegenüberstellte und so den im Ohmgeld liegenden Schutz der einheimischen Fabrikation von vornherein durch diese Steuer wett machte, und das Brennen von Obst nur bis auf das Quantum von $22^1/_2$ Liter freigab. (Landratsbeschlüsse aus den Jahren 1853 und 1864.) Damit verzichtete er auf Gewinn aus der gewerbsmäßigen Brennerei; sein rühriges Völklein gab damit ein Beispiel, wie auch ein Bergland von beschränkter landwirtschaftlicher Produktion, die durch dieselbe nicht beschäftigte Bevölkerung durch lebensfähige und nützliche Industrie ernähren kann.

Einen heroischen Beschluß im gleichen Sinne hat, freilich in der elften Stunde (17. Mai 1884), der Große Rat des Kantons Freiburg gefaßt, indem er ein Gesetz annahm, nach welchem er auf die Fabrikation von Branntwein eine Steuer von 10 Cts., von Sprit von 20 Cts. per Liter legte, und für die Verkaufsbewilligung 50 bis 200 Fr. per Jahr verlangte, dagegen das Brennen von selbst gezogenen Baumfrüchten mit einer Kontrollgebühr von 3 Fr. belegte; dieses Gesetz wurde jedoch, als die freiburgischen Behörden von den Anträgen des Bundesrates hörten, nicht in Kraft gesetzt. Ein Gesetzesentwurf der Regierung des Kantons Luzern, welcher die Brennerei der Kontrolle und Besteuerung unterwerfen sollte, lag seit dem Jahre 1880 vor dem Großen Rate, stieß jedoch auf die Schwierigkeit, daß derselbe im Interesse der Landwirtschaft und weil ein isoliertes Vorgehen des Kantons Luzern nichts nütze, darauf nicht eintreten wollte.

Ein analoges Gesetz des Kantons Aargau vom 30. Aug. 1881 wurde vom Volke verworfen.

Ein vom Großen Rate des Kantons Neuenburg am 17. März 1882 beschlossenes Gesetz, welches die Fabrikation und den Verkauf (im großen und im kleinen) von destillierten Getränken mit einer Polizeigebühr (zur Deckung der Kosten der Aufsicht) von 100 Fr. per Jahr belasten wollte, wurde ebenfalls vom Volke verworfen.

Im Jahre 1882 kam auch in Liestal, am Ende des Jahres 1883 in Basel eine Spritbrennerei zustande, ohne daß die kantonalen Behörden etwas dagegen tun konnten, nachdem sie vorher in den amtlichen Berichten über die großen Summen geklagt hatten, welche für geistige Getränke aus dem Lande gehen. Die neue Industrie kämpfte also auch in diesen Kantonen mit Hilfe des, wenn auch bescheidenen, Ohmgeldes erfolgreich für den Absatz ihres Produktes.

Wohin sollte es noch kommen, wenn überall, wo das Ohmgeld der Brennerei die Konkurrenz mit dem Auslande ermög-

lichte und ein unternehmender Industrieller sich diesen Schutz zunutze machte, neue Brennereien entstunden? um wie viel besser waren diejenigen Kantone daran, in welchen dieser Schutz nicht bestand und in welchen kein Zollprivileg, Ohmgeld genannt, die Zufuhr von Wein und Bier verteuerte und verminderte! —

Wir haben gesehen, wie ohnmächtig in den Brennkantonen überhaupt die Behörden gegen die zunehmende Fabrikation und den damit zunehmenden Konsum des Branntweins ankämpften und notgedrungen die Hilfe des Bundes anriefen, und daß auch wirklich der Bund durch Aufstellung des Art. 32 der Bundesverfassung bereits einen Anlauf genommen hat, das Übel zu bekämpfen. Der Bund wollte mit diesem Artikel nicht allein die schon dem § 11 des Bundesvertrags vom 7. Aug. 1815 widersprechenden, von einigen Kantonen usurpierten und von 1848 an nur ausnahmsweise und für einstweilen geduldeten Sonderrechte, im Namen der Gleichheit aller Eidgenossen einen Endtermin stellen. Er hat diese Ohmgelder auch aus sachlichen Gründen als eine Schädigung des allgemeinen Wohls verurteilt, indem sie einerseits die leichteren geistigen Getränke in den betreffenden Kantonen dem gemeinen Mann unzugänglicher machen, andererseits die Fuselproduktion in verderblicher Weise begünstigen (Votum von Dr. Joos). Durch Art. 32 der Bundesverfassung ist also in Wahrheit von Bundes wegen anerkannt, daß das Schnapsübel eine Folge der vom Jahre 1815 an in einem Teile der Schweiz, welche vorher ein Weinland war, eingerissenen, unrichtigen Besteuerung der geistigen Getränke sei, und daß das Übel auch dadurch zu bekämpfen sei, daß die leichteren geistigen Getränke von Steuern entlastet, die Fabrikation der schweren dagegen bei der Steuerfrage zum mindesten nicht begünstigt werde. Der Bund hat bei der Verfassungsrevision von 1872/74 nur vergessen zu sagen, wie der durch die Beseitigung des Ohmgeldes entstehende Ausfall in den kantonalen Finanzen gedeckt

werden solle. Diese Unterlassung stellte noch jetzt die vom Bunde gewollte Reform in Frage. Die Finanzen der Kantone sind nach 1874 nicht bessere geworden, als sie im Jahre 1848 gewesen sind; das Hindernis der Beseitiguug der Ohmgelder bestand jedoch nunmehr nicht nur in den finanziellen Zuständen der Kantone fort, ein neues, größeres Hindernis ist hinzugekommen: es sind das die Millionen, welche in die Branntwein- und Spiritusfabrikation gesteckt worden und die landwirtschaftlichen Interessen, welche mit dieser neuen Industrie verbunden sind und mit dem Wegfall des Ohmgeldes verloren scheinen. Daß trotz dem den Ohmgeldern gestellten Endtermin (Ende des Jahres 1890) eine große Branntweinfabrik nach der andern entsteht, beweist deutlich, daß der Glaube an einen solchen Endtermin geschwunden ist und daß man sich darauf vorbereitet, zu gelegener Zeit dem genannten Art. 32 entgegenzutreten.

Wenn also die Bundesbehörden im Sinne hatten, im Geiste des Art. 32 eine Umkehr in der Benutzung der geistigen Getränke herbeizuführen, so mußte es ihre erste Sorge sein, darüber nachzudenken, wie es den Ohmgeldkantonen möglich gemacht werden kann, der Vorschrift des Art. 32 nachzuleben. In der Tat, wie kann heutzutage ein Gesetzgeber Steuern abschaffen, ohne sich näher mit der Ersetzung derselben zu beschäftigen? Kann eine Bevölkerung, welcher man die Beschaffung der ihr zuträglichen geistigen Getränke erleichtert, sich darüber beklagen, wenn man ihr zu gleicher Zeit die Beschaffung der ihr nicht zuträglichen nicht mehr erleichtert, sondern erschwert? Und wenn man nun dem Bunde ausdrücklich die Aufgabe zuschiebt, den Konsum der gebrannten Wasser beschränken, d. h. verteuern zu helfen, erscheint es da nicht zweckmäßig, wenn er diese von den Kantonen ohne Erfolg angestrebte hohe Steuer einführt und wenn er den Ertrag der Steuer auf die Kantone verteilt?

Bis zum verfassungsmäßigen Endtermin (Ende 1890) wird er jedoch den betreffenden Kantonen eine dem durchschnitt-

lichen Ertrage der Ohmgelder entsprechende Summe vorweg zusichern müssen, von jenem Termin an dagegen den Reinertrag der neuen Steuer gleichmäßig unter sämtliche Kantone verteilen dürfen.

Die in Frage kommenden Summen sind gar nicht so hohe, daß man vor dieser Aufgabe zu erschrecken braucht. Wenn man die 11,400,000 Liter Sprit, welche nach der Erfahrung von 1883 teils in die Schweiz eingeführt, teils in derselben (in dieser oder jener Form) fabriziert wurden, mit einer Steuer von 50 Cts. per Liter belegt, so erhält man bereits eine Summe von Fr. 5,700,000, während die in Frage stehenden Ohmgelder (inbegriffen die Oktrois von Genf und Carouge) im Jahre 1882 nur rund Fr. 3,800,000 abgeworfen haben. Dazu kommen noch andere Getränkeabgaben von ähnlicher Wirkung. Wenn wir aber nach dem Vorbilde von Schweden, Norwegen und Finnland mit Erfolg das Branntweinübel bekämpfen wollten, so mußten wir annähernd auf die doppelte Steuer gehen, wie in der dem bundesrätlichen Antrage beigelegten internationalen Vergleichung der Alkoholgesetzgebung der anderen Staaten, einläßlich auseinandergesetzt ist. Das ist der Grundgedanke des vom Bundesrate am 17. Juni 1884 vom Bundesrate angenommenen und am 20. November 1884 der Bundesversammlung vorgelegten Entwurfes eines neuen Verfassungsartikels, Art. 32bis, welchen wir hier nachfolgen lassen.

(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

Zusatz zur Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Artikel 32bis.

1. Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung Vorschriften über das Brennen von mehlhaltigen und von Hackfrüchten, sowie über den Verkauf gebrannter Wasser überhaupt zu erlassen. Bei dieser Gesetzgebung sollen diejenigen Erzeugnisse, welche nicht zum inländischen Verzehr bestimmt sind, sondern entweder ausgeführt werden oder eine Genußzwecke ausschließende Zubereitung erfahren haben, keiner Besteuerung unterworfen werden.

Wenn vor Ende des Jahres 1890 ein Bundesgesetz im Sinne dieses Artikels eingeführt wird, so fallen schon mit dessen Inkrafttreten die von den Kantonen und Gemeinden nach Art. 32 bezogenen Eingangsgebühren auf geistigen Getränken dahin.

Nach dem Wegfall dieser Eingangsgebühren kann der Handel mit nicht gebrannten geistigen Getränken von den Kantonen keinen anderen besondern Steuern unterworfen werden, noch andern Beschränkungen als solchen, welche zum Schutze vor gefälschten oder gesundheitsschädlichen Getränken notwendig sind. Jedoch bleiben hiebei in betreff des Betriebes von Wirtschaften und des Kleinverkaufs von Quantitäten unter zwei Liter die den Kantonen nach Art. 31 zustehenden Kompetenzen vorbehalten.

Die aus der Besteuerung des Verkaufs gebrannter Wasser erzielten Reineinnahmen verbleiben den Kantonen, in welchen sie zum Bezug gelangen.

Die Reineinnahmen des Bundes aus der Belastung des einheimischen Produkts und aus dem entsprechenden Zollzuschlag auf eingeführte gebrannte Wasser werden unter die sämtlichen Kantone nach Verhältnis der durch die letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten faktischen Bevölkerung verteilt.

Wenn diese Bundesgesetzgebung schon vor Ende des Jahres 1890 in Kraft tritt und die gemäß der obigen Bestimmung auf die einzelnen Kantone und Gemeinden entfallenden Anteile an der zur Verteilung kommenden Summe nicht hinreichen, um die dahingefallenen Gebühren auf geistigen Getränken nach dem durchschnittlichen jährlichen Nettoertrage in den Jahren 1880 bis und mit 1884 zu ersetzen, so wird den betroffenen Kantonen und Gemeinden bis Ende des Jahres 1890 der daherige Ausfall aus der den übrigen Kantonen zukommenden Summe gedeckt und erst der Rest auf die letztern nach ihrer Volkszahl verteilt.

2. Dieser Zusatz ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

3. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Nachdem wir gezeigt haben, daß der bundesrätliche Vorschlag nichts anderes ist, als eine notwendige Ergänzung des bisherigen Art. 32, wird man begreifen, warum der Bundesrat bei dieser überaus komplizierten und schwierigen Frage gerade diese Richtung eingeschlagen hat und dabei gerade so weit und nicht weiter gegangen ist.

Mit Rücksicht darauf, daß es sich hier um eine Verfassungsänderung handelte, bei welcher die Kantone als solche ein Wort

mitzusprechen haben, ja deren Ausführung im Falle ihrer Annahme gar sehr von dem guten Willen der kantonalen Behörden und des Schweizervolkes abhängt, indem eine soziale Umgestaltung, wie die Bekämpfung des Alkoholismus, nicht vom Bunde allein, sondern nur vom gesamten Schweizervolke durchgeführt werden kann, hat der Bundesrat am 18. Juni 1884 beschlossen, die ganze Alkoholvorlage (Botschaft mit Verfassungsvorschlag und internationale Vergleichung der bestehenden Gesetzgebungen) den Kantonsregierungen zur Prüfung und Eingabe ihrer Wünsche mitzuteilen, mit der Zusicherung seiner Bereitwilligkeit, den von ihnen geäußerten Wünschen soweit möglich entsprechen zu wollen.

Erinnern unsere Leser sich noch, unter welchen politischen Konstellationen der Chef des eidg. Departements des Innern im Juli 1882 die Alkoholfrage an die Hand genommen hat? Und welche Niederlagen er und die Bundesbehörden überhaupt von da an bis zum Ende des Jahres erlebten?

Das Jahr 1883 verbesserte die politische Situation nicht, was auch der Bund auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens tun mochte, um dasselbe aus seiner schlimmen Lage herauszuziehen (Sorge für die Moratoriumslinien, erstes Rechnungsgesetz, versuchter, jedoch mißlungener Rückkauf der Nordostbahn, Beschluß betreffend die Garantiestädte der Kantone Zürich und Aargau). Daß die Bundesversammlung am 21. Dezember 1883 zuhanden der vier Garantiestädte der Nationalbahn: Winterthur, Aarau, Baden, Zofingen, ein Anleihen von Fr. 2,400,000 zum Zinsfuß von $3^1/_2$ % bewilligte, wovon 1 % für Amortisation, und diesen Beschluß als dringlich erklärte, das wurde ihr sogar zum Verbrechen angerechnet, obschon er formell und materiell berechtigt war; jedoch gab die unpopuläre Ausgabe der Opposition neue Nahrung. Sie wuchs zu solcher Stärke heran, daß es ihr gelang, im folgenden Jahre gegen vier eidg. Vorlagen von sehr ungleicher Zweckbestimmung, die Volksabstimmung

vom 11. Mai 1884 herbeizuführen und diese Vorlagen ohne Ausnahme zu Falle zu bringen.

Die Opposition fühlte sich nunmehr stark genug und durch die Situation geradezu aufgemuntert, eine Revision der Bundesverfassung in ihrem Sinne an die Hand zu nehmen. Ein Komitee, bestehend aus den Herren Nationalräten Zemp, Keel und Pedrazzini, erhielt den Auftrag, nach Maßgabe der Beschlüsse einer vorberatenden Versammlung, in der nächsten Session der Bundesversammlung folgende Postulate aufzustellen:

1. Neue Wahlkreiseinteilung.
2. Revision des Art. 27 der Bundesverfassung im Sinne freierer Bewegung der Privatschulen.
3. Revision des Art. 31 der Bundesverfassung im Sinne einer Beschränkung der Freiheit des Wirtschaftsgewerbes.
4. Revision des Art. 32 (Ohmgeld).
5. Ausdehnung der Volksrechte (Erweiterung der Zahl der Objekte des Referendums, Initiative).

Den Kern dieser Postulate und die pièce de résistance war in den Augen der Opposition offenbar die Abänderung des Ohmgeldartikels, an welcher 17 Kantone mit $^2/_3$ der schweiz. Bevölkerung sehr beteiligt waren. Mit dieser Ausrüstung konnte ein föderalistischer Feldzug gegen die Bundesverfassung unternommen werden.

Herr Nationalrat Zemp, welcher in der Sitzung des Nationalrates vom 19. Juni 1884 die oben genannten fünf Postulate mit staatsmännischer Sicherheit und, wo es ihm begründet erschien, auch mit Sarkasmus begründete und das bisherige Verhalten der Mehrheit gegenüber der Minderheit scharf kritisierte, war jedoch nicht allein ein tapferer Parteiführer, sondern auch ein guter Eidgenosse. Er hatte von den Anträgen des Bundesrates betr. die Alkoholfrage soeben Kenntnis genommen; der ernste Anlauf desselben imponierte ihm; er erklärte, wenn es sich herausstelle, daß die Anträge des Bundes-

rates sich als wohlbegründet erweisen und den Kantonen für das Ohmgeld Ersatz bieten, so müsse er sich die Freiheit vorbehalten, denselben entgegenzukommen.

Von diesem Momente an atmeten die Freunde des Vaterlandes im ganzen Lande auf. Sie prüften ruhig die Vorlage mit dem Wunsche, daß eine Verständigung gelinge, um der tief beklagten Landplage Einhalt zu tun.

Der Nationalrat nahm die von der Opposition aufgestellten Postulate an in dem Sinne, daß sie an den Bundesrat zur Berichterstattung und Antragstellung zu weisen seien; er nahm aber zugleich auch eine nicht geringere Anzahl von anderen Postulaten an, welche bei dieser Gelegenheit von liberaler Seite gestellt wurden, so daß von einer rückschrittlichen Bewegung in dieser Session jedenfalls nicht gesprochen werden konnte.

In dem Schoße der kantonalen Regierungen mußten nunmehr die Anträge des Bundesrates infolge des bundesrätlichen Kreisschreibens vom 18. Juni 1884 besprochen und von denselben beantwortet werden. Auch die Presse war in der Lage, über die große Vorlage nach und nach sich auszusprechen.

Die öffentliche Meinung trat mehr und mehr den Anträgen des Bundesrates bei; von den Regierungen gingen, fast gleich wie bei andern Anfragen, die Antworten, welche auf Ende September verlangt worden waren, nur langsam ein, so daß Mahnungen erfolgen mußten. Anfangs November wurden die Antworten, obschon sie noch nicht vollständig eingelangt waren, zusammengestellt und dem Bundesrate vorgelegt, weil dieser auf die Dezember-Session eine definitive Vorlage machen mußte.

Die Regierungen von 13 Kantonen, zu welchen namentlich die volkreichsten (auch Bern) gehörten, sprachen sich grundsätzlich für die Vorlage aus und wichen nur in untergeordneten Punkten, welche man noch erwägen konnte, nach links oder nach rechts vom Bundesrate ab; nur wenige Kantone, vorab

Luzern und Freiburg, stellten sich grundsätzlich den neuen Vorschlägen entgegen: wenn man den Kantonen die ihnen entzogenen Kompetenzen wieder geben wollte, so würden sie imstande sein, selbst, ohne Bundeshilfe, gegen das Alkoholübel mit Erfolg einzuschreiten; das wolle man aber nicht, die Hauptsache sei dem Bunde, seine Kompetenzen wieder einmal zu erweitern und das eidg. Beamtenheer zu vermehren.

Infolge dieser Sachlage verblieb der Bundesrat in seiner Botschaft an die Bundesversammlung vom 20. Nov. 1884 betr. die Alkoholfrage bei den schon im Juni 1884 gestellten Anträgen. Nichtsdestoweniger beachtete er die noch weiter eingehenden Äußerungen der Kantonsregierungen und der Mitglieder der von der Bundesversammlung gewählten Begutachtungskommissionen. Und nachdem ihm von sonst der Vorlage grundsätzlich sehr gewogenen Stimmen wiederholt der Wunsch geäußert wurde, es möchte im Art. 31 der Bundesverfassung den Kantonen das Recht zurückgegeben werden, über das Wirtschaftswesen und den Kleinverkauf geistiger Getränke zu legiferieren, so stimmte der Bundesrat noch vor Ende des Jahres 1884 dem Frieden zulieb diesem Begehren zu und instruierte seine an die Beratungen der beiden Begutachtungskommissionen Delegierten dahin, im Namen des Bundesrates diesem Begehren zuzustimmen, da dasselbe jetzt nicht mehr in der Meinung gestellt werde, daß das Wirtshaus die Ursache des Schnapsübels und mit der Einschränkung der Wirtschaften und des Kleinverkaufs auch das Schnapsübel bezwungen sei.

Mit der bestehenden Brennerei dagegen war, so lange sie „auf ihrem Schein", d. h. auf den Ohmgeldprivilegien fußte, ein Kompromiß ausgeschlossen. Das zeigte sich namentlich bei unserer bernischen Brennerei. An demselben 11. Mai, an welchem unser Bernervolk die vier eidgenössischen Vorlagen ohne Ausnahme verwarf, nahm es vier kantonale Gesetzesvorlagen an, unter diesen das Seite 311 von uns mitgeteilte neue Gesetz über die Besteuerung der Branntweinfabrikation,

und zwar das letztere mit 63,4 % (!) der Stimmenden. Das war bereits deutlich gesprochen. Den Kommentar bildete die unmittelbar darauf folgende Versammlung der (im Dezember 1882 gegründeten) bernischen Volkspartei in Oberburg, deren Haupttraktandum die Ausdehnung des Vereins auf die andern Kantone war (um namentlich die konstitutionelle Befestigung des Ohmgeldes durch die andern beteiligten Kantone zu betreiben). Dieser Antrag wurde (unter Mitwirkung des greisen alt-Bundesrat Ochsenbein und unter lebhafter Akklamation oppositionsfreundlicher Gäste aus andern Kantonen) angenommen.

Nach der Ansicht der Reformfreunde dagegen war eine rationelle Getränkesteuergesetzgebung unmöglich, solange nicht mit den Ohmgeldprivilegien tabula rasa gemacht war.

Die beiden Begutachtungskommissionen der eidg. Räte hatten bald genug Gelegenheit, zu dieser Alternative Stellung zu nehmen.

Während die nationalrätliche Alkoholkommission im Januar 1885 in Zürich tagte, erhielt sie ein vom 24. Januar 1885 datiertes „Memorial der schweizerischen Spritfabrikanten betr. die bundesrätlichen Vorschläge zur Bekämpfung des Alkoholismus", welches mit den Anträgen schloß,

1. „es sei das kantonale Ohmgeld auf gebrannte Wasser bis 1890 in Kraft zu erhalten,
2. es sei nach Ablauf des genannten Termins ein Gesetz zu erlassen, durch welches der Eingangszoll für Sprit um mindestens 15 Franken per hundertprozentigen Spiritus erhöht wird."

Die nationalrätliche Kommission für die Begutachtung der Alkoholvorlage trat am 27. Januar 1885 unter dem Präsidium von Reg.-Rat Dr. Stössel in Zürich zusammen. Da Schenk für das Jahr 1885 (zum fünftenmal) als Bundespräsident das politische Departement zu besorgen hatte, wurde Dr. Deucher, nunmehr für dieses Jahr Chef des Departements des Innern,

als Vertreter des Bundesrates an die Kommissionssitzung abgeordnet und mit ihm der Referent als Direktor des eidg. statistischen Bureaus, in welcher Eigenschaft er die Alkoholenquete durchgeführt und der Schriftführer des Bundesrates in dieser Frage gewesen war. Es darf hier hervorgehoben werden, daß der Referent, gestützt auf lange Erfahrungen in der bernischen Verwaltung, bezüglich der Ohmgeldfrage genau zu denselben Überzeugungen gelangt war, wie Bundesrat Deucher und der ganze Bundesrat und daher mit allem Eifer die im Jahre 1815 vom Kanton Bern eingeführte und seither festgehaltene Ohmgeldordnung und die diesem Beispiel folgenden Ohmgeldordnungen der andern Kantone als den Anfang alles Bösen auf diesem Gebiete bekämpfte, wobei er sich bewußt war, daß der Bund mit der Durchführung des schon in der Bundesverfassung von 1874 enthaltenen Gedankens der Verdrängung der starken geistigen Getränke durch leichtere, auf dem Wege einer Änderung der Steuergesetzgebung zugunsten der leichteren, den Ohmgeldkantonen und namentlich dem Kanton Bern den besten Dienst leiste.

Was erstrebten dagegen die sechs petitionierenden Brennereien? Erhaltung des kantonalen Schutzzolles bis Ende 1890, nachher Ersetzung des kantonalen Schutzzolles durch Erhöhung des schweizerischen Zolles für Sprit auf 35 Fr. per Hektoliter, d. h. ein Monopol zugunsten der inländischen Spritbrennerei! Und was wollten unsere Bauernbrennereien? Beibehaltung des Ohmgeldes und des status quo! Das Ohmgeld und dessen Ausnutzung war in ihren Augen ein ihnen von Rechts wegen gehörender Bürgernutzen, und dessen Antastung ein Einbruch in ihre „Gewerbefreiheit", wobei man nicht weiter gehen durfte, als sie freiwillig zugaben (s. das bernische Gesetz vom 11. Mai 1884). So lange dieser Rechtstitel bestand, konnte auch der Bund nichts ausrichten; erst wenn dieser Rechtstitel zerrissen war und derselbe Bund, welcher die Zölle mit andern Staaten festsetzte, nach dem neuen Verfassungsentwurf auch

erklären konnte, unter welchen neuen Bedingungen er von nun an das Brennen und die Einfuhr von Branntwein gestatte, war Ordnung in die Sache zu bringen. Die Parole blieb daher: „Fort mit dem Ohmgeld!"

Der in der nationalrätlichen Kommission gestellte Antrag, die Ohmgeldfrage nicht in die Diskussion hineinzuziehen, mußte daher ohne weiteres dahinfallen, war ja das Ohmgeld das Hauptübel und die proponierte Alkoholsteuer ein Mittel zum Ersatze des Ohmgeldes.

Die Kommissionen der beiden Räte haben mit einigen Redaktionsverbesserungen alle Anträge der bundesrätlichen Vorlage angenommen und ebenso die eidg. Räte. Die im Geiste der Vorlage angenommenen Zusätze sind als Gewinn zu betrachten. Der erste dieser Zusätze, zu welchem der Bundesrat zum voraus im Interesse einer Verständigung seine Zustimmung gab, fügt im Art. 31 gegenüber der in demselben gewährleisteten Handels- und Gewerbefreiheit folgende weitere Vorbehalte hinzu:

b) „die Fabrikation und der Verkauf gebrannter Wasser, nach Maßgabe des Art. 32bis.

c) das Wirtschaftswesen und der Kleinhandel mit geistigen Getränken, in dem Sinne, daß die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken, den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen können."

Der erste Absatz von Art. 32bis erhielt, um die Bundeskompetenz ohne Nachteil für die Kantone in noch unbedingterer Weise auszusprechen, folgende neue Fassung:

„Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser zu erlassen. Bei dieser Gesetzgebung sollen diejenigen Erzeugnisse, welche entweder ausgeführt werden oder eine den Genuß ausschließende Zu-

bereitung erfahren haben, keiner Besteuerung unterworfen werden. Das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und ähnlichen Stoffen fällt betreffend die Fabrikation und Besteuerung nicht unter die Bundesgesetzgebung."

Am Schlusse des neuen Art. 32bis wurde noch folgender Satz angefügt:

„Von den daherigen Einnahmen [Zollzuschlag und Branntweinfabrikationssteuer] haben die Kantone wenigstens 10 % zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden."

In die „Übergangsbestimmungen" der B. V. wurde nicht allein das Alinea 6 des vorgeschlagenen Art. 32bis mit einigen Redaktionsveränderungen verwiesen, sondern es wurde mit Rücksicht auf die Verhältnisse im Tessin und in Genf noch eine weitere Übergangsbestimmung hinzugefügt, welche nunmehr den Schluß unserer Bundesverfassung bildet, folgenden Inhalts:

„Außerdem ist auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu bewirken, daß denjenigen Kantonen oder Gemeinden, für welche das Inkrafttreten dieses Beschlusses eine fiskalische Einbuße zur Folge haben kann, diese Einbuße nicht auf einmal in ihrem vollen Umfange, sondern nur allmälig, bis zum Jahre 1895 erwachse. Die hiezu erforderlichen Entschädigungssummen sind vorweg aus den im Art. 32bis, Alinea 4, bezeichneten Reineinnahmen zu entnehmen." —

Nachdem die in dieser Weise amendierten und ergänzten neuen Verfassungsartikel von den eidg. Räten mit großen Mehrheiten angenommen worden waren, mußten dieselben nach Art. 123 der Bundesverfassung noch die Abstimmung des Schweizervolkes und der Kantone passieren. Es erfolgte eine Agitation, welche fast denjenigen in den Jahren 1872 und 1874 gleichkam. Der Hauptführer der Opposition war Herr Nationalrat Curti, welcher schon in der nationalrätlichen Kommission die Ansicht vertreten hatte, daß es die ärmere Bevölkerung

sei, welche die neue Alkoholsteuer bezahle, und aus diesem Grunde der letztern 5—10 % zur „Bekämpfung des Alkoholismus" entnehmen wollte, während die Majorität der Kommission den Zusatz annahm, in der dem neuen Verfassungsartikel zugrunde liegenden Meinung, daß nicht nur der Bund, sondern auch die Kantone und die Bürger an der Bekämpfung des Alkoholismus mitzuwirken haben und daß der neue Zusatz die Kantone und die private Initiative dazu ermuntern solle. Von der richtigen Einsicht geleitet, daß die Alkoholsteuer und die Beseitigung des Ohmgeldes einander gegenseitig bedingen, bekämpfte er beide, und damit auch das „demokratische Öl" in seinem geschickten Plaidoyer nicht fehle, bekämpfte er die Wiedereinführung der Bedürfnisfrage im Wirtschaftswesen und die Verteuerung „des Gläschens des armen Mannes", worin er vom „Grütlianer" in höhnischen Auseinandersetzungen über das Wesen der Reform unterstützt wurde.

Am 25. Oktober 1885 wurden die neuen Verfassungsartikel mit 230,250 gegen 157,463 Stimmen und von $13^4/_2$ gegen $6^2/_2$ Ständen angenommen.

Die verwerfenden Stände waren: Bern (60 % Nein), Glarus (75 %), Freiburg (53 %), Solothurn (76 %), Appenzell A.-Rh. (50 %), Appenzell J.-Rh. (60 %), Graubünden (58 %), Genf (80 %).

Diese Abstimmung gab beiden kämpfenden Parteien zu denken. Die Minorität wußte jetzt, daß sie sich nicht mehr auf das Ohmgeld stützen konnte und daß sie an den Prätensionen, welche sie auf ihre Ohmgeldrechte stützte, einen Abstrich machen mußte; andererseits war aber auch die siegreiche Majorität sich nun deutlich bewußt, daß sie ein annehmbares Gesetz nicht zustande bringen werde, wenn dasselbe nicht den Interessen der damaligen Landwirtschaft, so weit sie überhaupt berechtigt erschienen, gerecht werde.

Das hatte übrigens der Bundesrat und namentlich der Chef des Departements des Innern, Bundesrat Schenk, von An-

fang an im Sinne; von ihm selbst sind die Worte der Botschaft vom 20. November 1884, S. 113, verfaßt: „Man kann sich die Ausführung sehr verschieden denken: entweder freie Konkurrenz aller den Anforderungen entsprechenden Spiritusfabriken und Besteuerung nach Maßgabe der erzeugten Quantität, oder Konzessionierung einer bestimmten Anzahl von Fabriken, oder endlich Monopol des Bundes unter Ausschluß aller Konkurrenz, wobei die Möglichkeit, die Grenze des inländischen Konsums festzustellen, gewahrt wäre. Wir betrachten diese Fragen einstweilen als offene."

Der Umstand, daß nach Art. 26 des hier maßgebenden Handelsvertrages mit Frankreich (dessen Bestimmungen auch für unsere anderen Nachbarstaaten wegen der in den Verträgen mit denselben enthaltenen Meistbegünstigungsklausel Geltung haben) „diejenigen Handelsartikel, welche in einem der beiden Staaten Gegenstand eines M o n o p o l s sind, den Vorschriften des Vertrages nicht unterliegen", — bot dem Gesetzgeber in der Alkoholfrage allerdings den Vorteil, daß sein Gesetz niemals mit den bestehenden Handelsverträgen Schwierigkeiten bekommen konnte, wenn er die Fabrikation oder den Verkauf eines Artikels oder beide als Staatsmonopol erklärte. Diesen Ausweg des Monopols hatte nicht er erfunden; Herr Frank Lombard, Bankier in Genf, hat denselben schon in einer Eingabe vom Jahre 1883 in einem sehr einläßlichen und gründlichen Referat empfohlen; auch gab es damals in Deutschland Fachblätter, welche für dasselbe eintraten. Die Botschaft hat also eventuell auch einen die Branntweinbrennerei schützenden Entwurf zum voraus vorgesehen, und wenn sie sich über die Art und Weise der Ausführung nicht näher aussprach, so geschah dies einfach deswegen, weil die Behörden bis jetzt noch gar nicht Zeit gehabt hatten, die Frage der Ausführung des neuen Verfassungsartikels grundsätzlich zu studieren und daher absolut keine Zusicherung machen konnten, wenn sie nicht für etwas behaftet zu werden riskieren wollten, was sich später

bei näherem Eingehen auf die Sache als unhaltbar erwies (wie Herr Bundesrat Deucher schon in der nationalrätlichen Kommission ausgeführt hat).

In dem Momente, wo infolge der Volksabstimmung über die Alkoholvorlage die Aufgabe an den Bundesrat herantrat, die neuen Verfassungsartikel auszuführen, erwuchs ihm auch eine andere schwere Aufgabe, indem am 1. November 1885 das neue Bundesgesetz vom 25. Juni 1885 über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsgesellschaften in Kraft trat. Diese letztere Aufgabe veranlaßte ihn, den Referenten zu der Durchführung dieses Gesetzes zu berufen und alsdann an seine Stelle den bisherigen Adjunkten des eidg. statistischen Bureaus, E. W. Milliet, zum Direktor des letzteren zu ernennen, womit auch die Aufgabe an ihn überging, gleich seinem Vorgänger, mitsamt seinem Bureau, die Weiterführung der Alkoholfrage zu unterstützen. Er war hiezu in ganz besonderer Weise geeignet, infolge mehrjähriger Tätigkeit in der Hauptverwaltung der schweiz. Zentralbahn in Basel und seiner gleichzeitig betriebenen volkswirtschaftlichen Studien, sowie seiner nachherigen großen Arbeit über die Gesetzgebung der Hauptstaaten Europas und Nordamerikas betreffend die Alkoholfrage.

Daß man in diesem Moment, wo der neue Verfassungsartikel ausgeführt werden sollte, noch kein fertiges Alkoholgesetz vorweisen konnte, war sehr natürlich, denn der Bundesrat durfte und konnte, so lange er dazu die verfassungsmäßige Kompetenz nicht besaß und die Erteilung derselben sogar auf das äußerste bestritten wurde, nicht umfassende Arbeiten unternehmen, welche diese Kompetenz voraussetzten. Das Fehlen eines solchen Gesetzesentwurfes in diesem Momente war sogar ein Glück: wären alle die Streitfragen, welche das Ausführungsgesetz herbeiführte, schon bei der Debatte über den Verfassungsartikel vorgelegen und mit der Verfassungsdebatte verquickt worden, wäre da eine Verständigung überhaupt noch möglich gewesen?

Jetzt, nachdem die Ohmgeldschiffe verbrannt waren, und auch eine Fortsetzung der kantonalen Gesetzgebung über das Jahr 1890 hinaus auf dem Gebiete der Branntweinfabrikation verunmöglicht war, durfte bereits über die Liquidation von Brennereien offen gesprochen werden. Um jedoch mit dem Gedanken eines eidgenössischen Branntweinmonopols und der Liquidation von $^9/_{10}$ der bestehenden Brennereien von bundessteuerpflichtigem Branntwein sich vertraut zu machen, dafür war für ein referendumsberechtigtes Schweizervolk mindestens ein weiteres Jahr notwendig.

Das neue Gesetz sollte u. a. auch ein Steuergesetz sein und als solches nicht allein den Kantonen einen Ersatz bieten für den Wegfall der bisherigen Ohmgelder und der andern, die weniger schädlichen geistigen Getränke verteuernden Gebühren, sondern allen Kantonen, auch denjenigen, welche bisher solcher Belästigungen gesunder Getränke sich enthalten hatten, nach der Volkszahl berechnete Bundesbeiträge in gleicher Höhe verschaffen (also etwa 7 Mill. Fr. per Jahr), ferner dem Bunde den Fortbezug der 2 Millionen sichern, welche er bisher als Zoll auf gebrannten Wassern bezog, und ihn auch für die aus den von nun an bedeutend zu erhöhenden Grenzgebühren erwachsenden Mehrausgaben für die Grenzbewachung entschädigen (ca. Fr. 300,000 per Jahr). Das Gesetz sollte ferner gegen ein gesundheitsschädliches Getränk und einen demoralisierenden Vertrieb desselben Vorsorge treffen.

Das Gesetz hatte somit eine ähnliche Aufgabe, wie die bisherige Branntweingesetzgebungen in Deutschland und im Kanton Bern, jedoch mit höheren Steueransätzen.

Es ist daher zu begreifen, wenn das eidg. Departement des Innern noch vor dem Schlusse des Jahres 1885 die Herren Prof. Dr. Julius Wolf in Zürich und Direktor Milliet in Bern um die Vorlage eines solchen Gesetzes, zunächst auf der Grundlage der freien Konkurrenz unter den den vorgeschriebenen Bedingungen entsprechenden Bewerbern, ersuchte.

So entstand das offizielle Projekt 1, von welchem wir, gleich wie nachher von den anderen Entwürfen*, hier einige Hauptpunkte erwähnen.

Nach § 2 des Entwurfes wird die eidg. Bewilligung zur Herstellung des bundessteuerpflichtigen Branntweins in der Schweiz nur für solche Brennereien erteilt, welche nach ihren Betriebseinrichtungen in einmaliger Destillation einen Spiritus von durchschnittlich mindestens 80 % Alkoholgehalt nach Tralles, sowie ein Gesamtquantum dieser Stärke von nicht weniger als zwei Hektolitern pro 24 stündigen Brenntag zu erzeugen imstande sind. Die Brenner haben für die Reinigung des durch sie erzeugten Spiritus zu sorgen. Die Reinigungsanstalten stehen ebenfalls unter Bundesaufsicht.

Art. 3. Auch die nach ihrem Alkoholgehalt zu verzollenden eingeführten Spirituosen dürfen nur in gereinigtem Zustande und bloß in denjenigen Eingangsstationen importiert werden, welche die Zollbehörde als Untersuchungsstationen erklärt. Vorbehalten bleibt der Transit von Rohspiritus und die Einfuhr der zur Denaturierung an der Grenze bestimmten Spirituosen.

Nach Art. 4 unterliegt die Herstellung gebrannter Wasser in den diesem Gesetze unterworfenen Brennereien einer Steuer von 80 Franken von jedem Hektoliter absoluten** Alkohols.

---

* Eine bis in alle Details eingehende Darstellung unserer ganzen neuern schweizerischen Alkoholgesetzgebungsgeschichte findet der dieselbe erforschende Leser in Dr. Reichenbergs Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Abschnitt „Geistige Getränke", Band II, Seite 122 bis 202, unterzeichnet von dem kompetentesten Berichterstatter E. W. Milliet, Direktor der eidg. Alkoholverwaltung, Bern.

** Absoluter Alkohol, d. h. Alkohol von 100 % Weingeist, ohne anderweitigen Stoff, gibt es nicht, sondern der Sprit mißt in Wirklichkeit höchstens 95 bis 96 %; für die Preisberechnung dient jedoch der absulute Alkohol als Einheit, ebenso für die Steuerberechnung. Beträgt z. B. die Steuer bei 100 % für den Hektoliter Fr. 80, so beträgt sie bei 80 % Fr. 64, d. h. $^4/_5$ des Steueransatzes.

Die zu versteuernde Menge wird festgestellt auf Grund der Anzeigen von amtlich geeichten Kontrollapparaten.

In der Regel hat die Bezahlung der Steuer monatlich stattzufinden.

Nach Art. 5 unterliegt die Einfuhr gebrannter Wasser aller Art in die Schweiz einem der Fabrikationssteuer gleichen Zuschlag zu dem bestehenden Grenzzoll, welcher Zuschlag bei der Wiederausfuhr zurückvergütet wird. Spirituosen, welche bei der Einfuhr nach Vorschrift denaturiert werden, sind der Zuschlagssteuer enthoben.

Auch für inländischen Sprit, welcher zu gewerblichen oder Haushaltungszwecken denaturiert wird, ist die Fabrikationssteuer zurückzuvergüten.

Nach Art. 14 sind die Brennereien verpflichtet, allen Vorschriften nachzukommen, welche der Bundesrat hinsichtlich der Beaufsichtigung aufstellen wird. —

Wir übergehen die verschiedenen Strafbestimmungen und führen nur noch die Übergangsbestimmung (Art. 20) an, durch welche den vor dem 25. Oktober 1885 entstandenen Brennereien von bundessteuerpflichtigem Branntwein, welche den Anforderungen dieses Gesetzes zu genügen nicht imstande oder nicht willens sind, ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs eine billige Entschädigung angeboten wird. —

Da die Mais brennenden Spritbrennereien ihren Sprit in Basel und in den ohmgeldfreien Kantonen zu Fr. 60 (und darunter) verkauften, so steigt der Preis durch die neue Steuer nicht über Fr. 145, und da nach dem Projekt der importierte Sprit in demselben Maße wie der inländische verteuert würde, so würde sich die geschäftliche Situation des letzteren mit diesem Entwurf nicht verschlechtert haben. Der Konsum würde freilich wohl sofort mit Annahme dieses Gesetzes auf ca. $12^1/_2$ Millionen Liter absoluten Alkohols zurückgegangen sein; der Bund erhielte somit eine Branntweinsteuer von 10 Millionen, von welcher nach Abzug der Verwaltungskosten und bei Amorti-

sation der Entschädigungskosten für eingegangene Brennereien noch genug für die Entschädigung der Kantone und eventuell des Bundes übrig blieb. —

Nach den im Kanton Bern gemachten Erfahrungen konnte gleichwohl weder an die Annahme, noch an die Durchführung eines solchen Gesetzes gedacht werden. Um von allen anderen Schwierigkeiten zu schweigen, so war soviel klar, daß bei einem solchen Gesetze höchstens die Mais brennende Spritindustrie bestehen konnte. Ob die Spritbrennerei beim Brennen von Kartoffeln mit einem Zollschutz von nur Fr. 20 per Hektoliter absoluten Alkohols bestehen konnte, durfte bezweifelt werden; daß jedoch die Bauernbrennerei mit den weniger vollkommenen Apparaten ihren Betrieb nicht fortzusetzen imstande war, schien gewiß. Der neue Verfassungsartikel setzt jedoch das Fortbestehen einer inländischen Fabrikation voraus, über welche der Bund zu legiferieren habe.

Man konnte freilich die Situation mildern durch kulante Berechnung des fabrizierten Quantums und der Rückvergütungen bei Denaturierung oder Export; doch das wäre alles nicht zum Ziel führend. Unsere Brenner wären meistenteils auch nicht imstande, allmonatlich die hohe Steuer zu bezahlen, während ihnen die Bezahlung für ihr Produkt erst nach Jahr und Tag einging.

Der Bundesrat verhandelte daher sofort in betreff der Erhöhung des eidg. Schutzzolls; er hatte dabei nur mit Frankreich zu verkehren, mit welchem er einen Tarifvertrag hatte, während die Verträge mit den andern Nachbarstaaten als Meistbegünstigungsverträge sich nach demjenigen mit Frankreich richteten. Und Frankreich, dem das Wegfallen der Ohmgelder auf Wein die Hauptsache war, nahm eine Erhöhung des Spritzolls auf Fr. 40 per Hektoliter absoluten Alkohols an. —

Selbstverständlich setzten die Brenner, die großen und die kleinen, und zwar wieder gesondert, den Kampf für ihre Interessen fort.

Dem Interesse der Großbrennerei diente die im Februar 1886 erschienene Schrift: „Die Bedeutung der Spiritus-Industrie für die schweizerische Landwirtschaft. Auf Veranlassung des Vorstandes der Gesellschaft schweizerischer Landwirte herausgegeben von Dr. A. Krämer, Prof. der Landwirtschaft am eidg. Polytechnikum in Zürich."

Wenn auch Landwirte sich für diese Arbeit interessiert haben und dieselbe die genossenschaftliche Brennerei empfiehlt, so ist diese Schrift doch eine Schutzschrift für die bestehende, auf kapitalistischer Grundlage beruhende Großbrennerei, gleichwie die anfangs 1885 von unseren sechs schweizerischen Spritbrennern herausgegebene Schutzschrift, mit dem Unterschiede, daß die neue die Notwendigkeit eines noch höheren Schutzzolles, nämlich von 39 Franken per Hektoliter Sprit, oder abgerundet von **Fr. 40** herausrechnet.

Diese Großindustrie verwendet aus spekulativen Gründen den rentableren importierten Mais statt der Kartoffeln und sie läßt die daraus gewonnene wertvollere Schlempe in den Bach laufen, wenn sie dieselbe nicht zu annehmbaren Preisen bei Landwirten absetzen kann (vide Angenstein). Und man muß zugeben, daß, während es den norddeutschen Großgrundbesitzern, welche je 200—300 Stück Großvieh zu füttern haben, ein leichtes ist, die Schlempe ihrer großen Brennereien zu verfüttern, diese Verwertung der Schlempe großer Brennereien, welche als ein Hauptzweck der Brennerei angerühmt wird, bei den Kleinbauernwirtschaften der Schweiz schwieriger ist.

Die bernischen Befürworter der Branntweinbrennerei, die ökonomische und gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern und andere Interessenten empfahlen daher in schriftlicher Eingabe und mündlich dem eidg. Departement des Innern, Prof Krämers Schrift in dem Sinne, daß die zu schützende Brennerei einen einheimischen Rohstoff verwende und die Landwirtschaft auch wirklich durch die Schlempefütterung fördere. Durch den Schutz dieser Brennerei leiste der Bund etwas

für die schweizerische Landwirtschaft, während er durch den vorgeschlagenen erhöhten Schutzzoll nur die Spekulation, und zwar teilweise eine ausländische, auf Unkosten der ländlichen Konsumenten begünstige.

Jetzt schien Schenk der Moment gekommen, der dem Kapitalismus dienenden freien Konkurrenz zum Schutze des schwächern, jedoch gemeinnützigen Konkurrenten das Monopol gegenüberzustellen, und zwar das Kaufs- und Verkaufsmonopol. Er sagte sich: Wenn der Bund sich als Käufer und Großhändler zwischen die landwirtschaftlichen Branntweinproduzenten und die Konsumenten stellt, so beseitigt er eine ganze Menge von Schwierigkeiten und Mißbräuchen durch das einfachste Mittel:

Die Schwierigkeit und die Gehässigkeit des Steuerbezugs verschwindet, denn die Steuer steckt jetzt unbemerkt im Preise des noch immer notwendigen Genußartikels (s. Salzmonopol); die Prüfung der Quantität und zugleich der Qualität des Genußmittels wird für den Bund als Engroskäufer und Importeur ungemein vereinfacht und der Kauf verbilligt; der Fabrikant erhält den zahlungsfähigsten Abnehmer; die demoralisierende Vertriebsweise der Brennerei hört mit einem Male auf. Wenn nur noch der Bund dem Brenner den Branntwein abkaufen darf und bar bezahlt, so ist das sehr einfach durchzuführen. Mit den Spritbrennereien (und andern zu beseitigenden Brennereien) kann man sich — mit dem Hinweis auf das Jahr 1890 — durch Expropriation abfinden; sie haben sich schon in ihrem Memorial vom 24. Januar 1885 darauf gefaßt erklärt.

So entstand das von Schenk selbst herrührende Projekt 2 (zu welchem die Motivierung erst am 31. August 1886 erschien). Wir entnehmen diesem schon im März 1886 der Expertenkommission ausgeteilten Projekt 2 folgende Hauptbestimmungen:

Nach Art. 2 wird die Gewerbebewilligung nur für solche Brennereien erteilt, welche ihren Betriebseinrichtungen nach

in einmaliger Destillation einen Rohspiritus von durchschnittlich mindestens 80 % Alkoholgehalt nach Tralles, sowie ein Gesamtquantum in dieser Stärke von nicht weniger als zwei Hektoliter per 24stündigen Brenntag [also wie Projekt 1] zu erzeugen imstande und welche mit den erforderlichen Kontrollmeßapparaten zur Ermittlung des Erzeugnisses versehen sind. —

„Sobald die inländische Erzeugung 75 % der Verkaufsmenge [das heißt wohl: des damaligen Bedarfs!] erreicht hat, ist der Bundesrat befugt, eine Ausdehnung der Erzeugung der einzelnen Brennereien über ihre Durchschnittsproduktion während der unmittelbar vorausgegangenen drei Jahre zu untersagen und den Betrieb neuer Brennereien nur für eine bestimmt bemessene Produktion zu erlauben."

Art. 3. „Die Brennereien sind gehalten, die ganze von ihnen erzeugte Menge an Rohspiritus (Art. 2) ausschließlich an den Bund abzugeben.

Der vom Bunde zu bezahlende Normalpreis wird je für ein Brennjahr zum voraus innerhalb eines Ansatzes von Fr. 60—70 per Hektoliter absoluten Alkohols für Spiritus, der zu Trinkbranntwein verarbeitet werden kann, und von Fr. 40—50 für Spiritus, bei dem eine Verarbeitung zu Trinkbranntwein nicht möglich ist, von einer durch die Bundesbehörde zu bestellenden, aus Landwirten, Brennereibesitzern und Vertretern des Fiskus bestehenden Kommission bestimmt.

Innerhalb der angegebenen Preisgrenzen findet eine Abstufung in dem Sinne statt, daß für solche Ware, welche von kleinen Betriebsstellen oder landwirtschaftlichen Genossenschaftsbrennereien stammt, sowie für bessere Qualitäten ein höherer Preis bewilligt wird."

Art. 7. „Der dem Bunde zu bezahlende Normalpreis beträgt per Hektoliter Fr. 160—170." [Das Verhältnis des Bundes zu den Reinigungsanstalten und dem Publikum denkt

sich Schenk in verschiedener Weise. Schließlich ist aber doch der Bund verantwortlicher Käufer und Wiederverkäufer und die Reinigungsanstalt ein Organ des Bundes.]

Art. 11. „Die Einfuhr von Spiritus, Sprit und gebrannten Wassern jeder Art steht nur dem Bunde zu." —

Auch in diesem Projekt, wie auch in den nachfolgenden, ist eine Abfindung zurücktretender Brennereien vorgesehen. —

In seiner gedruckten Motivierung vom 31. August 1886 zu diesem seinem Verkaufsmonopolprojekte spricht sich Schenk sehr deutlich dahin aus, daß er die ganze Produktion der einheimischen landwirtschaftlichen Brennerei bis auf $^3/_4$ des damaligen Bedarfs zuzuwenden beabsichtige, wodurch die bestehende Großbrennerei und die Einfuhr infolge der notwendig eintretenden Reduktion des Bedarfs auf den Aussterbe-Etat gesetzt wird.

Folgendes soll nach dieser Motivierung das finanzielle Resultat des Projektes sein:

Nach der voraussichtlichen Reduktion des Konsums um $3^1/_2$ Millionen Liter absoluten Alkohols bleibt ein Konsum von 10 Millionen Liter = 100,000 Hektoliter, übrig, deren Produktion der inländischen Mittel- und Kleinbrennerei, wenn sie dazu ausgerüstet ist, vorbehalten wird.

Für diese bezahlt der Bund nach dem angeführten Art. 3 des Projekts 2 zu Fr. 60 per Hektoliter absoluten Alkohols

	Fr.	6,000,000
Er muß für die Kantone haben	„	7,000,000
Dem Bundesfiskus für den weggefallenen Zoll und für Mehrausgaben der Zollverwaltung	„	2,300,000
Für Verwaltungskosten der Monopolverwaltung	„	700,000
Ausgaben Summa	Fr.	16,000,000

Diese Summe wird gedeckt durch Verkauf von 100,000 Hektoliter zu Fr. 160. Wenn der Bund mehr als Fr. 60 Ankaufs-

preis bezahlte, z. B. Fr. 70, so würde der Preis des Hektoliter bis auf Fr. 170 steigen!!

Ein solcher Verkaufspreis ist nun, so lange der mäßige Genuß von Branntwein noch in weitem Umfange landesüblich und unvermeidlich ist, eine fühlbare Last. Zudem ist der Unterschied des Preises des Branntweins in der Schweiz und in den Nachbarländern Deutschland und Österreich eine solche Versuchung zum Schmuggel, daß wir in Gefahr sind, bei allen Bußandrohungen, Verhältnisse zu bekommen, wie sie Italien trotz großer Bewachungskosten an seiner Nordgrenze hat.

Und was sagen unsere Brenner zu dem (unmöglich höher zu steigernden) Ankaufspreis von bloß Fr. 60 bis höchstens 70 für den Hektoliter absoluten Alkohols (also für 80prozentigen nur von Fr. 48 bis 56 per Hektoliter)? Das hilft ja der Mehrzahl der bernischen Brenner nicht!

Daher war unseren meisten Brennern das von Schenk für sie verfaßte Pflichtenheft zu schwer, ja unerfüllbar, indem es in Art. 2 die Gewerbebewilligung nur für solche Brennereien erteilbar erklärte, welche imstande sind, mit ihren Einrichtungen in einmaliger Destillation einen Rohspiritus von durchschnittlich mindestens 80 % Alkoholgehalt, sowie ein Gesamtquantum von nicht weniger als 2 Hektoliter pro 24 stündigen Brenntag zu erzeugen und andererseits für ihr Brennprodukt nicht mehr als Fr. 60 bis höchstens 70 per Hektoliter absoluten Alkohols anbieten kann. Wären die bernischen Brenner auf dieser Höhe gestanden, so würden sie nicht solche Anstrengungen für diejenigen Brennereien gemacht haben, deren Produkt unter 70 % steht und welche bei genauer Messung eine Steuer von 5 Cts. per Liter nicht vertrugen, — als im Großen Rate das am 11. Mai 1884 angenommene bernische Fabrikationsgesetz beraten wurde.

Die Schwierigkeiten des Projektes 2 herausfühlend, zugleich aber die im Prinzip des Monopols liegende Aktionskraft erkennend, erkühnte sich der neue Direktor Milliet, ein

Projekt 3 aufzustellen, in welchem er ein Monopol des Bundes für die Fabrikation der gebrannten Wasser vorschlug.

Er sagte sich: auf dem importierten Rohspiritus allein kann der Bund für sich und die Kantone eventuell eine reine Einnahme von im ganzen Fr. 1 per Liter absoluten Alkohols erzielen, ohne dessen Preis über Fr. $1^1/_2$ zu steigern; auf der inländischen Fabrikation dagegen verdient der Bund trotz der Alkoholsteuer wenig. Um stets die verfassungsmäßigen Einnahmen für den Bund und die Kantone zu sichern, muß er darüber je frei entscheiden können, wie viel er jeweilen von außen beziehen wolle, und wie viel aus dem Inlande, und in letzterem Falle, wieviel durch Pacht und wieviel durch eigenen Regiebetrieb. Mittelst des massenhaften Ankaufs der ausländischen gebrannten Wasser erhält der Bund als zahlungsfähigster Abnehmer nicht allein den günstigsten Preis in der zum Ankauf günstigsten Zeit und in der gewünschten Qualität, sondern noch einen neuen Einfluß auf die Handelsverträge. Ähnliche Vorteile hat er auch als Besteller oder Leiter der inländischen Fabrikation zu erwarten.

Im Projekt 3 ist nicht gesagt, wieviel Rohspiritus vom Auslande, wieviel vom Inlande zu liefern sei. Das jedoch ist ersichtlich, daß auf möglichst billige Erwerbs- und Verkaufspreise großes Gewicht gelegt ist und der Produktion im Inlande nicht mehr zugeschieden werden soll, als durchaus notwendig ist.

Im übrigen schließt sich das Projekt 3 den von ihm verwendbaren Bestimmungen der beiden ersten Projekte an.

Auch dieses ihm nicht zusagende Projekt ließ Schenk, um ja nichts zu versäumen, mit den anderen zwei offiziellen Projekten gedruckt seiner Expertenkommission zur Prüfung zustellen.

In der im März 1886 durchgeführten Beratung der Expertenkommission gingen die Ansichten weit auseinander und der Entwurf 1 siegte schließlich mit einer Mehrheit von nur einer Stimme.

Im Bundesrate stieß der Gedanke, daß die Mutter Helvetia selbst sich mit dem Branntweinhandel oder gar noch mit der Fabrikation desselben belästigen solle, auf mehr Widerstand, als einem anderen Monopol entgegengebracht worden wäre. Der Grundsatz der freien Konkurrenz schien durch unsere Tradition und unsere politische Organisation gefordert.

Erst am 8. Oktober 1886 kam ein Mehrheitsentwurf — bereits das vierte offizielle Projekt — in diesem Sinne zustande, welches jedoch freilich auch, und zwar in weitgehender Weise, — trotz des Grundsatzes der freien Konkurrenz — protegieren mußte. Nicht im Gesetzesentwurf, wohl aber in der bundesrätlichen Botschaft vom 8. Oktober 1886 ist zu lesen, daß von einem nach der Verteuerung des Branntweins noch vorausgesetzten Bedarf von 120,000 Hektoliter absoluten Alkohols zugedacht seien:

dem Import	65,000 Hktl.
den inländischen Großbetrieben (von über 1000 Hektoliter per Jahr)	30,000 „
den inländischen Kleinbetrieben (von 200 bis 1000 Hektoliter)	25,000 „
Zusammen	120,000 Hktl.

Wie dieses Resultat herbeigeführt werden solle, werden wir bald vernehmen.

Nach Art. 2 dieses Entwurfes wird die Gewerbebewilligung nur für solche Brennereien erteilt, welche imstande sind, während eines 12stündigen Brenntages und in einmaliger Destillation ein Gesamtquantum von zwei Hektolitern Rohspiritus von durchschinttlich 80° Alkoholgehalt nach Tralles zu erzeugen.

Nach Art. 3 haben die Brenner für die Reinigung des durch sie erzeugten und nicht denaturierten Spiritus zu sorgen.

Art. 4. Auch die Reinigungsanstalten bedürfen der Gewerbebewilligung und stehen unter Bundesaufsicht.

Art. 5. Die zu verzollenden Spirituosen dürfen nur in gereinigtem Zustande an von der Zollbehörde bezeichneten Eingangsstationen importiert werden, welche die Zollbehörde als Untersuchungsstationen erklärt. Vorbehalten bleibt der Transit von Rohspiritus und die Einfuhr der an der Grenze denaturierten Spirituosen.

Art. 6. Die Herstellung gebrannter Wasser in den diesem Gesetze unterworfenen Brennereien unterliegt einer Steuer, welche Fr. 85 von jedem Hektoliter absoluten Alkohols beträgt. — — Wenn die Jahresproduktion einer Brennerei unter 1000 Hektolitern absoluten Alkohols bleibt, aber 900 Hektoliter erreicht, so werden für jeden versteuerten Hektoliter Fr. 3 rückvergütet, weitere Rückvergütung von Fr. 3 per Hektoliter bei einer Produktion von 800—900 Hektoliter und so fort bis zu der jährlichen Produktion innert 200 und 300 Hektoliter, bei welcher $\bar{8} \times 3 =$ Fr. 24 von der Normaltaxe von Fr. 85 per Hektoliter rückvergütet, d. h. von der Steuer von Fr. 85 abgezogen werden, so daß schließlich die Fabrikationssteuer noch Fr. 61 per Hektoliter beträgt.

Nach Art. 8 bezahlen die eingeführten Spirituosen nicht allein dieselbe Steuer, welche die inländische Fabrikation trifft, sondern auch der bisherige Zoll wird noch erhöht. Derselbe beträgt für die Einfuhr von Weingeist, Alkohol, Trinkbranntwein und andern aus gebrannten Wassern erstellten Getränken in Fässern für jeden hundertteiligen Grad absoluten Alkohols 25—40 Cts. per Liter [bei anderer Verpackung sind die Ansätze übungsgemäß entsprechend höher berechnet]. „Der Bundesrat hat das Recht, innerhalb der vorstehenden Grenzen den Betrag des Zolles festzustellen und jederzeit abzuändern."

Die übrigen aus Projekt 1 herübergenommenen Bestimmungen übergehen wir. —

Am 11. Oktober versammelte sich in Basel unter dem Präsidium des Herrn Geigy-Merian die nationalrätliche Vorberatungskommission von 11 Mitgliedern. Der Bundesrat

war vertreten durch Bundesrat Schenk und Direktor Milliet; als Sekretär fungierte Hr. Dr. Brüstlein. So weit auch bei der ersten Umfrage die Ansichten auseinandergingen, so konnte doch bis zum 16. Oktober ein neues Projekt, mit welchem auch der Bundesrat einverstanden war, einstimmig angenommen werden und dieses Projekt ging in der Dezembersession der Bundesversammlung mit einigen Redaktionsverbesserungen beinahe einstimmig durch.

Wie war das zustande gekommen?

Die der Beratung zugrunde liegende, von Schenk pflichtgemäß vertretene bundesrätliche Vorlage führte die Abklärung herbei. Dieser künstliche Versuch, den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit mit diversen, als notwendig erscheinenden, einander entgegengesetzten Privilegierungspostulaten zu kombinieren, brachte die Klärung. Wenn es notwendig erscheint, um ein gewisses handelspolitisches und mathematisches Resultat zu sichern, der Exekutivbehörde die Vollmacht zu geben, zwischen den zwei Zollansätzen von $62^1/_2$ und 100 % des bisherigen Durchschnittswertes eines bestimmten internationalen Fabrikations- und Handelsartikels jederzeit beliebig hinauf- und hinabzusteigen, wobei jede Budgetierung, jede Spekulation des Fabrikanten und des internationalen Kaufmanns aufhört, so sage man doch lieber: hier können wir die Handels- und Gewerbefreiheit nicht mehr brauchen, wir müssen aus Gründen des öffentlichen Wohles die Fabrikation und den Handel mit geistigen Getränken ganz einer planmäßigen Leitung der staatlichen Behörden unterstellen und wir greifen aus diesem Grunde zu dem für diesen Zweck bewährten Mittel des Monopols!

Der Grundsatz des Monopols überhaupt war durch die verschiedenen Projekte bereits so weit gediehen, daß er in der Kommission mit 7 gegen 3 Stimmen angenommen wurde und nachher die Ausdehnung des Grundsatzes auf Fabrikation und Verkauf mit 8 gegen 2 Stimmen.

Nachdem man genugsam die Erfahrung gemacht, daß man beim Privatbetriebe es mit einer nicht mehr kontrollierbaren Menge von Brennereien zu tun hat, welcher man mit aller Bureaukratie nicht mehr beikommen kann, erwartete man jetzt ein sichereres Resultat, wenn der Bund Fabrikation und Verkauf nach dem Monopolprinzip direkt an die Hand nahm. Was half es, zum Schutze der kleinern Industrie gesetzliche Bestimmungen aufzustellen, wenn die Großindustrie sie ausnutzte? wenn man gesetzliche Bestimmungen erfand in der Absicht, der bisherigen landwirtschaftlichen Kartoffelbrennerei zu helfen und dann diese von neuen kleinern Maisbrennereien in der Ostschweiz ausgebeutet wurden?

Wie vereinfachte sich nun das Vorgehen des Bundes! Die Brennereien mit einem Jahresprodukt von mehr als 1000 Hektoliter, welche nicht im Interesse der Landwirtschaft arbeiteten, schloß er einfach ganz aus, ebenso diejenigen mit einer jährlichen Produktion von weniger als 150 Hektoliter absoluten Alkohols, weil sie den notwendigen Anforderungen nicht genügen konnten. Von der Ansicht ausgehend, daß eine Ausdehnung der bisherigen inländischen Produktion der mittleren und kleineren Betriebe in der Kartoffelbrennerei weder notwendig noch wünschbar sei, kontingentierte die Kommission ihren künftigen Anteil zuerst auf $^1/_3$ des Bedarfs, und als der Bundesrat — dem die Kommission vor der definitiven Beschlußfassung ihre Anträge mitteilte — diesen Anteil auf den bisherigen Maximalbetrag zu beschränken beantragte, auf $^1/_4$ des jeweiligen Gesamtbedarfs. Durch die Vorschrift des Gesetzes (Art. 3), daß das Brennen einheimischer Rohmaterialien und der Brennbetrieb in landwirtschaftlichen Genossenschaften vorzugsweise zu berücksichtigen sei, ist der bisherigen heimischen Kartoffelbrennerei, so weit sie leistungsfähig ist, der Fortbestand gesichert. Und mit dem Verlangen, daß nur inländisches Material verwendet und demgemäß die inländische Produktion auf $^1/_4$ des Gesamtverbrauchs eingeschränkt werde, war der

Zunahme derselben gewehrt und sogar eine allmähliche Abnahme, ein Aussterben der Branntweinbrenner mit dem Aussterben der Branntweintrinker vorbereitet.

Wir treten nicht weiter in die Detailberatung ein, durch welche schließlich der Bundesversammlung am 23. Dezember 1886 die fast einstimmige Annahme des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser möglich geworden ist.

Man sicherte also der Landwirtschaft für eine ziemlich weit bemessene Übergangszeit in bisherigem Umfange die Verwertung der überschüssigen Kartoffeln durch die Brennerei, jedoch unter Beseitigung der bisher mit der Fabrikation und der mit dem Vertrieb des Produkts verbundenen Übelstände; andererseits war die arbeitende Bevölkerung gegen die Aufdrängung des Schnapses als eines obligatorischen Hausgetränkes geschützt durch Abänderung der Steuergrundsätze in dem Sinne, daß der Schnaps nunmehr am schwersten belastet, die anderen geistigen Getränke dagegen nach Verhältnis ihres geringern Alkoholgehaltes erleichtert und die ganze daherige neue Einnahme zur Bezahlung der Kosten der Reform und nicht zur Bereicherung der Spritbrenner verwendet wurde.

Um diese Haupttendenzen des gelungenen, neuen Gesetzes nachzuweisen, teilen wir im folgenden die daherigen Hauptbestimmungen desselben mit.

Art. 1. Das Recht zur Herstellung und zur Einfuhr gebrannter Wasser aus Stoffen, deren Brennen der Bundesgesetzgebung unterstellt ist, steht ausschließlich dem Bunde zu.

Der Bund ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die für Verarbeitung zu Getränken bestimmten gebrannten Wasser genügend gereinigt seien.

Soweit der Bedarf durch inländische Produktion gedeckt werden soll, überträgt der Bund die erforderlichen Lieferungen an die Privattätigkeit nach Maßgabe von Art. 2.

Art. 2. Annähernd **ein Viertel des Bedarfs** an gebrannten Wassern wird durch Lieferungsverträge beschafft, welche der Bund mit inländischen Produzenten abzuschließen hat.

Die Lieferungen werden vom Bundesrate, nach Feststellung des Pflichtenheftes, in Losen von mindestens **150** und höchstens

1000 Hektolitern absoluten Alkohols, für Übernahme ausgeschrieben und auf Grund der für die einzelnen Lose eingelangten Angebote an diejenigen vergeben, welche bei zureichender Garantie die günstigsten Bedingungen stellen.

Bei der Vergebung ist das Brennen einheimischer Rohstoffe und der Brennbetrieb in Form landwirtschaftlicher Genossenschaften vorzugsweise zu berücksichtigen.

Keine Brennerei erhält mehr als ein Los zugeschlagen.

Art. 3. Die Einfuhr von Qualitätsspirituosen wird zu den vom Bundesrat aufzustellenden Bedingungen und gegen eine feste Monopolgebühr von Fr. 80 per Meterzentner Bruttogewicht nebst Eingangszoll, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt, auch Privatpersonen gestattet.

Art. 4. Die gebrannten Wasser werden vom Bunde in Mengen von mindestens 150 Litern gegen Barzahlung abgegeben; der Verkaufspreis wird vom Bundesrat zeitweise festgestellt und im Bundesblatt veröffentlicht. Derselbe soll per Hektoliter absoluten Alkohols, ohne Gebinde, nicht weniger als Fr. 120 und nicht mehr als Fr. 150 betragen.

Art. 5. Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung steuerpflichtiger Alkohol verwendet wird, ist die Menge desselben nach dem Verhältnis, in welchem er bei der betreffenden Fabrikation Verwendung findet, zu ermitteln, und es ist für den entsprechenden Monopolgewinn am Ende des Rechnungsjahres Rückvergütung zu leisten.

Für Ausfuhr unter 20 Liter wird die Rückvergütung nicht geleistet.

Art. 6. Zur Verwendung für technische und Haushaltungszwecke werden die hiezu geeigneten, in der Regel den wohlfeilsten Vorräten zu entnehmenden gebrannten Wasser aus den Magazinen des Bundes in Mengen von 150 Litern an zum Selbstkostenpreis, bei importierter Ware unter Hinzurechnung des betreffenden Eingangszolles, denaturiert abgegeben.

Art. 7. Das Hausieren mit gebrannten Wassern jeder Art, sowie der Ausschank von solchen und der Kleinhandel mit denselben in Brennereien und solchen Geschäften, in denen der besagte Ausschank und Kleinhandel nicht im natürlichen Zusammenhang mit dem Verkauf der übrigen Handelsartikel stehen würde, sind verboten. Vorbehalten bleibt der Kleinhandel mit denaturiertem Sprit und der Kleinhandel aus Brennereien nach Art. 8, Alinea 4.

Art. 8. Der Verkauf von gebrannten Wassern aller Art in Quantitäten von mindestens 40 Litern ist ein freies Gewerbe (Großhandel).

Der Handel mit kleineren Quantitäten (Kleinhandel) zerfällt in
1. den Ausschank zum Genuß an Ort und Stelle,
2. den Kleinverkauf über die Gasse.

Die Bewilligungen zum Ausschank und Kleinverkauf werden von den kantonalen Behörden erteilt und sind an eine der Größe und dem Werte des Umsatzes entsprechende Verkaufssteuer zu knüpfen, welche bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes von den Kantonen festgesetzt wird.

Brenner jedoch, welche im nämlichen Jahre höchstens 40 Liter nicht bundessteuerpflichtigen Branntwein darstellen, dürfen ihr Erzeugnis in Quantitäten von mindestens 5 Litern frei verkaufen.

Art. 9. Die Kantone sind verpflichtet, die Aufsicht über den Handel mit den vom Bunde abgegebenen gebrannten Wassern, sowie über die Fabrikation und den Verkauf des nicht bundessteuerpflichtigen Branntweins zu üben.

Art. 10. Ausführungsbestimmungen betr. Kosten der Verwaltung.

Art. 11. Der Bund bezieht von allen eingeführten Spirituosen [mit der Monopolgebühr] die betreffenden Zollgebühren und hat die Kosten der Monopolverwaltung und die der Zollverwaltung durch das Monopol verursachten Mehrkosten in Anrechnung zu bringen.

Art. 12. Die Reineinnahmen der Monopolverwaltung werden, vorbehältlich der Vorschriften in Art. 6 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung unter die sämtlichen Kantone nach Verhältnis der durch die jeweilige eidgenössische Volkszählung ermittelten faktischen Bevölkerung verteilt.

Art. 13. Die Kantonsregierungen haben über die Verwendung der zur Bekämpfung des Alkoholismus nach Art. 32bis der Bundesverfassung bestimmten 10 % ihrer Einnahmen jedes Jahr an den Bundesrat Bericht zu erstatten, und es sind die bezüglichen Berichte der Bundesversammlung gedruckt vorzulegen.

Art. 14 bis 17. Buß- und Strafbestimmungen.

Art. 18. Die Eigentümer der bestehenden Brennereien werden vom Bunde für den Minderwert entschädigt, welchen ihre zur Fabrikation von gebrannten Wassern verwendeten Gebäude und Einrichtungen durch die Vollziehung des Art. 1 dieses Gesetzes erleiden.

Bei der Ausmessung dieser Entschädigung darf der bisher durch die Brennerei erzielte Gewinn nicht in Rechnung gebracht werden.

Der Anspruch auf Entschädigung ist auf diejenigen Eigentümer beschränkt, deren Brennereien vor dem 25. Oktober 1885 errichtet und bis zu diesem Zeitpunkte betrieben wurden und welche überdies auf die durch Art. 32bis der Verfassung gestattete Fabrikation verzichten.

Wo eine gütliche Verständigung über die Höhe der Entschädigung nicht stattfinden kann, hat die Ausmittlung derselben durch Schatzungskommissionen zu geschehen.

Diese Schätzungskommissionen sollen aus je drei Mitgliedern bestehen, wovon das erste durch das Bundesgericht, das zweite durch den Bundesrat, das dritte durch die Regierung desjenigen Kantons zu ernennen ist, in dessen Gebiet die zu entschädigende Brennerei sich befindet.

Gegen den Entscheid der Schätzungskommission kann jeder Beteiligte innerhalb 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides beim Bundesgericht Beschwerde führen.

Geschieht dies nicht, so ist der Entscheid der Schätzungskommission als in Rechtskraft erwachsen anzusehen.

Das von dem Bundesgericht und den Schätzungskommissionen einzuhaltende Verfahren wird durch eine besondere, von dem Bundesgericht aufzustellende Verordnung geregelt, für welche das Gesetz vom 1. Mai 1850 betr. die Abtretung von Privatrechten als Grundlage zu dienen hat.

Art. 19 bis 21. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

So schwierig auch die Aufgabe dieses Gesetzes gewesen ist, — der Gesetzgeber, kräftig in seiner sachlichen Überzeugung, jedoch milde in der Aufstellung der Übergangsbestimmungen, hat die Aufgabe mit Glück gelöst. Trotz Referendumssturm wurde unser Bundesgesetz am 15. Mai 1887 mit 267,122 Ja gegen 138,496 Nein angenommen (im Kanton Bern mit 34,323 gegen 32,489); nur die vier Kantone Freiburg, Solothurn, Appenzell J.-Rh. und Genf wiesen eine verneinende Mehrheit auf.

Der Gesetzgeber, dem Fortschritt und der Zukunft vertrauend, ließ die lebensfähige Kartoffelbrennerei da, wo sie mit einheimischem Material betrieben wurde, fortbestehen dadurch, daß der Bund ihr den Rohspiritus, den man vom Auslande einstweilen franko Basel zu Fr. 40 per Hektoliter absoluten Alkohols erhielt, um den doppelten Preis (Fr. 75—85) abnahm, wodurch das Alkoholamt auf der Fabrikationssteuer einen jährlichen Ausfall von ca. Fr. 1,200,000 erlitt. Ferner hatte der Bund für die eingehenden Brennereien von bundessteuerpflichtigen gebrannten Wassern in den ersten Betriebsjahren unter dem neuen Gesetze Entschädigungssummen im Gesamtbetrage von rund 4 Mil-

lionen Fr. zugesichert. Sie ruhen sanft, die vielen Entschädigten; denn wenn sie — im Falle der Nichtannahme des Gesetzes — auch vielleicht noch eine Zeitlang gegenüber der Konkurrenz der Spiritusbrennerei ihr Leben mit Mühe und Not hätten fristen können, — auf eine Fortdauer über das Jahr 1890 hinaus durften sie nicht mehr hoffen. —

Diese Konzessionen durfte man — auf Kosten der neuen Alkoholsteuer — schon machen, wenn man damit das Gesetz rettete und mit der Verdrängung des Schnapsgenusses durch die weniger schädlichen Getränke einmal den Anfang machte. Der Umschlag mußte ja kommen.

Um unsere Leser nicht mit bloßer Zukunftsmusik, sondern mit Tatsachen zu unterhalten, erlauben wir uns, für einen Augenblick ein Jahrzehnt zu überspringen und aus dem Jahresbericht des eidg. Alkoholamts pro 1900 einige Zahlen anzuführen.

Da (mit Ausnahme der im Inland aus Wein, Obst, Enzianwurzeln 2c. gewonnenen Qualitätsspirituosen) alle im Inland erzeugten und (abzüglich Ausfuhr) alle importierten, nicht denaturierten gebrannten Wasser der Alkoholsteuer unterworfen waren, konnte nunmehr das Alkoholamt den Konsum dieser Getränke genau berechnen. Er betrug an Trinkbranntwein per Kopf unserer Bevölkerung

im Jahre 1896: 4,76 Liter,
1897: 4,96 „
1898: 5,04 „
1899: 4,82 „
1900: 4,47 „

Im Jahre 1885 hatte er über 10 Liter per Kopf betragen!

Während des Brennjahres 1885/86 war die in ihren Wirkungen besonders bedauerliche gewerbsmäßige einheimische Branntweinbrennerei der Schweiz von nicht weniger als 985 Brennereien betrieben worden, von welchen nur 6 Betriebe eine Jahresproduktion von mehr als 1000 Hekto-

liter aufwiesen. Wie ist der Bund mit dieser Menge von Brennereien fertig geworden?

Diese Aufgabe wurde als eine sehr schwere angesehen. Unser eidg. Finanzminister Hammer glaubte in der Junisession der eidg. Räte vom Jahre 1887, es sei für die Vorbereitung der Ausführung eine Frist von mehreren Jahren notwendig. Er bezog sodann die üblichen Sommerferien und als er aus denselben zurückkehrte, war die Ausführung des Gesetzes schon im vollen Gange!

Weßhalb diese Eile? Wir wurden dazu gezwungen durch eine Vorkehr der deutschen Reichsregierung, welche, um für die Durchführung eines im Oktober 1887 in Kraft tretenden neuen Branntweinsteuergesetzes mit den vorhandenen Vorräten aufzuräumen, die bisherige Steuerrückvergütung im Falle der Ausfuhr von 16 Mark per Hektoliter absoluten Alkohols auf das Dreifache, 48 Mark, erhöht hatte, was einem solchen Preissturze rief, daß z. B. derselbe Breslauersprit, welcher dem eidg. Alkoholamte noch am 11. Juni 1887 zur Lieferung für den Monat Juli zu Fr. 50 angeboten wurde, am 1. Juli schon zu M. 23. 25 per Hektoliter zu haben war. Da durch eine daherige Überschwemmung der Schweiz mit billigem deutschen Sprit vor der Ausführung unseres neuen Alkoholgesetzes die letztere eine bedenkliche Erschwerung erlitten hätte, so mußte der Bundesrat, obschon ein Detailplan für die Vollziehung des Gesetzes noch gar nicht vorlag, diese Vollziehung gleichwohl sofort ins Wert setzen, wobei die billigen Spritpreise dem Alkoholmonopol und nicht der Privatspekulation zugut kamen.

Durch Bundesratsbeschluß vom 15. Juli 1887 betr. den sukzessiven Vollzug des Alkoholgesetzes wurden schon auf den 20. Juli die Einfuhr und die Produktion des inländischen Alkohols durch Private verboten, die Einfuhr von Qualitätsspiritussen von demselben Tage an mit einer Monopolgebühr von Fr. 80 brutto vom Meterzentner belegt, die Ohm-

gelder und Oktrois auf den 1. September als dahingefallen erklärt und der Anfang des eidg. Verkaufs von Sprit auf den 2. September angesetzt.

Der schon durch Bundesratsbeschluß vom 6. Juni 1887 an die Leitung des neuen Alkoholamts berufene Direktor des eidg. statistischen Bureaus hatte sofort für die Beschaffung des nötigen Personals und der reglementarischen Vorlagen zu sorgen.

Die Einstellung des Betriebes der sämtlichen Brennereien war zum Glücke in eine Saison gefallen, wo ohnehin fast alle stille standen; den wenigen im Betriebe befindlichen Brennereien, die sich verpflichteten, ihr ganzes Erzeugnis dem Bunde abzuliefern, wurde durch das Finanzdepartement bis zum 1. Oktober provisorisch der Weiterbetrieb gestattet und überhaupt alle Schwierigkeiten beim Übergang auf gütlichem Wege erledigt.

Gestützt auf die Ermächtigung des Finanzdepartements wurden zwischen dem 15. und 20. Juli mit 9 Spritfabriken und 29 Kleinbrennereien provisorische, bis Anfang Oktober laufende Lieferungsverträge abgeschlossen, wobei freilich noch sehr einfache Bestimmungen zugrunde lagen. Auch das Pflichtenheft vom 9. September, nach welchem die Lieferungsverträge für die Brennkampagne vom September 1887 bis Mai 1888 geregelt wurden, war noch kein vollständiges; ein solches wurde erst am 23. Mai 1888 erlassen.

Immerhin wurden schon bei den Verträgen vom September 1887 folgende Forderungen gestellt: Verwendung von ausschließlich schweizerischem Rohstoff, und zwar per Brenntag von wenigstens 5 Meterzentnern Kartoffeln, und Rohspiritus von wenigstens 65°. — Nach diesen Bedingungen kamen 128 Verträge für 1887/88 zustande, infolge welcher dem Bunde 8353 Meterzentner Spiritus abgeliefert wurden.

Wir schließen die Geschichte dieses Übergangs mit der Mitteilung des Resultats, daß die Zahl der konzessionierten Brennereien im Jahre 1889/90 nur noch **68** betrug, von welchen auf

den Kanton Bern 39, die übrigen auf die Kantone Aargau, Baſellandſchaft, Freiburg, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Waadt und Zürich entfielen. Eine Bundesfabrik in Delsberg ſorgte für die Reinigung der angekauften Spiritusmaſſen nach Bedarf des Konſums.

Und dieſer Wandel der Verhältniſſe ging in aller Ruhe vor ſich.

Der Schluß des Jahres 1888 war in Schenks Leben eine bedeutſame Station. Eine ganze Serie ununterbrochener Kämpfe lag hinter ihm, während welcher er oft ſagen mußte: Gegner ringsum! Wie ein ſiegender Feldherr, welcher alle Scharten ausgewetzt hat, kehrte er von den Schlachtfeldern zurück.

Am 1. Dezember 1888 hatte er ſein 65. Altersjahr zurückgelegt; im Dezember 1888 vollendete er aber auch ſein 25. Dienſtjahr als ſchweizeriſcher Bundesrat. Dieſe 25 Jahre waren ſogar für die Schweiz ſelbſt eine Periode beinahe ununterbrochenen Reviſionskampfes, in welchem Schenk ein Führer und Durchführer geweſen.

Deſſen erinnerten ſich der Bundesrat und die berniſchen Deputierten der Bundesverſammlung. Auf Freitag den 21. Dezember abends 8 Uhr wurde von ihnen im großen Saale des damaligen Kaſinos (an der Stelle des jetzigen Parlamentsgebäudes) ein gemütliches Jubiläumsfeſt angeordnet.

Der Bundesrat hatte auf dem Podium des Saales an einem runden Tiſche Platz genommen, die Freunde Schenks und das ſympathiſierende Publikum füllten den Reſt des Saales.

Herr Bundespräſident Hammer eröffnete die Feier mit einer freundlichen Begrüßung des Jubilars und einem Rückblicke auf deſſen Leiſtungen; dann überreichte er ihm namens des Bundesrates als Andenken eine ſilberne Platte und einen ſilbernen Briefbeſchwerer in der Geſtalt eines „Mutzen".

Nun trat Eiſenbahndirektor Marti auf und überreichte Schenk namens der berniſchen Deputation der Bundesverſammlung, in Anerkennung ſeines ſtetigen mannhaften Ein-

stehens für die höchsten Güter des Volkes, ein funkelndes silbernes Teeservice.

Dann meldeten sich, um besondere Partien in Schenks Leben und Wirken dankend hervorzuheben, noch eine Menge festlich gestimmter Redner zum Wort: Professor Hilty, Dr. Reali, Redaktor Dr. Widmann, de Stoppani, Ständeratspräsident Dr. Schoch, Scherb, Bundesanwalt. Die bernische Liedertafel brachte dem Jubilar ein feierliches Ständchen, der sog. Übeschichor der Liedertafel streute während des ganzen Abends ernste und heitere Lieder zwischen die Reden hinein. —

Wir wissen, daß die damaligen älteren Mitglieder des Bundesrates sich den Rücktritt von ihrem schweren Amte, wenn sie diesen Schritt in allen Ehren und ohne das Gefühl einer Pflichtverletzung gegen ihr Vaterland tun konnten, als eine Erlösung betrachteten, und auch Schenk dachte so, da er wußte, daß er damit jedenfalls nicht zur Untätigkeit, sondern nur zu einer bescheideneren und weniger durch Hader gestörten Tätigkeit übergehen würde. Aber wer sagte ihm offen und wahr: jetzt darfst du gehen — oder nicht gehen!

Jetzt hatte er darüber eine unzweifelhafte Belehrung. Mit der ihm eigenen Ruhe, aber mit der größten Aufmerksamkeit ließ er die Demonstration an sich vorübergehen und achtete auf alles, was seine Freunde und Gesinnungsgenossen ihm zuliebe veranstaltet hatten.

Dann sagte er wohl beim Nachhausegehen zu sich selbst: Gott sei gedankt, ich habe doch nicht umsonst gearbeitet, — wenn auch zuweilen mir Zweifel aufgetaucht waren.

Und jetzt kehrte auch nicht mehr in ihm jene leidige Frage wieder, ob er damals am Scheidewege, wo er zwischen einem ruhigen Leben der Spekulation und einem Leben des Kampfes zu wählen hatte, die richtige Wahl getroffen habe, sondern er sagte sich: ich habe damals den Ruf des Vaterlandes vernommen und ich bin ihm gefolgt, und ich werde diesem Rufe auch ferner folgen! —

Und es lagen dem eidg. Departement des Innern nachgerade so viele und schwere neue Arbeiten vor, daß man demselben bald die ihm im Jahre 1887 auferlegte Aufgabe, bezüglich der Ausführung der Art. 7, 8, 9 und 13 des Alkoholgesetzes das Finanzdepartement zu ergänzen, wieder abnehmen mußte.

Auch dieses letztere konnte sich mit diesem Teil der Alkoholangelegenheit nicht regelmäßig befassen.

Und die Kantone verloren meistenteils die Alkoholfrage auch aus den Augen, trotz des neuen Art. 31 der B.-Verf. und trotz des Alkoholzehntels.

Daß jedoch die Führer der Berner Wirte dem Art. 32bis, Absatz 2, feindlich bleiben werden, davon hatte der Referent schon im Jahre 1885 einen deutlichen Wink erhalten. Wir meinen die Bestimmung: „Nach dem Wegfall der in Art. 32 der B.-Verf. erwähnten Eingangsgebühren auf geistigen Getränken kann der Handel mit solchen, welche nicht gebrannt sind, von den Kantonen keinen besondern Steuern unterworfen werden, noch andern Beschränkungen als denjenigen, welche zum Schutze vor gefälschten oder gesundheitsschädlichen Getränken notwendig sind. Jedoch bleiben hierbei in betreff des Betriebes von Wirtschaften und des Kleinverkaufs von Quantitäten unter zwei Liter die den Kantonen nach Art. 31 zustehenden Kompetenzen vorbehalten."

Dieser Artikel hatte eigentlich einen bernischen Ursprung. Das bernische Gesetz vom 29. Mai 1869 über den Handel mit geistigen Getränken war in Art. 1 viel weitgehender und die Botschaft des Großen Rates an das Volk empfiehlt die liberale Bestimmung der Handelsfreiheit für die nicht gebrannten geistigen Getränke als ein Hauptkampfmittel gegen die Branntweinpest. Allerdings ist man dann im Jahre 1879 aus Finanznot von diesem schönen Grundsatz abgegangen und hat den Weinhandel im kleinen wieder den Wirten ausgeliefert

wie mehrere andere Kantone. Daher mußte der Bund die fiskalischen Belästigungen der weniger gesundheitswidrigen Getränke mitsamt den Ohmgeldern beseitigen und er stattete dafür die Kantone mit dem Ertrag der Alkoholsteuer aus. Das Geschäft der Wirte hatte dabei auch einen Gewinn durch die Beseitigung des Ohmgeldes; aber ihre alten Weinhandelsprivilegien konnten sie eben noch immer nicht vergessen.

Als im Jahre 1888 dem Bernervolke ein neues Wirtschaftsgesetz vorgelegt wurde, in welchem das seinerzeit (1879) von den Wirten ergatterte Privilegium sich nicht mehr vorfand, führten diese dessen Verwerfung herbei. — Dann wurde vom schweizerischen Wirteverein bei den Bundesbehörden das Verlangen gestellt, daß der Kleinhandel mit geistigen Getränken so besteuert werden dürfe wie das Wirten, d. h. daß in dem zitierten Art. 32bis statt „2 Liter" gesagt werde „**10** Liter" (Dez. 1893).

Als die notwendige Revision des bernischen Wirtschaftsgesetzes von 1879 im Jahre 1894 wieder aufgenommen werden mußte, und zwar in der Voraussicht eines neuen großen Verwaltungsdefizits, und daher diese Revision von derselben Gefahr bedroht war wie im Jahre 1888, mußte an eine Beschwichtigung der Wirte gedacht werden. Durch das Zusammenwirken des Herrn Direktor des Innern und des Herrn Großrat Fueter (Apotheker in Burgdorf), welcher letztere als Brennerei-Inspektor und als Lebensmittelpolizei-Inspektor dessen rechte Hand war, kam nun ein Beschluß des bernischen Großen Rates zustande, durch welchen die Regierung eingeladen wurde, ein Verständigung mit andern Kantonsregierungen betreffend Abänderung des Art. 32bis der Bundesverfassung im Sinne der Petition der Wirte anzubahnen. (1. Februar 1894.) Auch die Weinbauern waren den steuerfreien Kleinverkäufern von — importiertem — Wein über die Gasse nicht gewogen, da sie diesen steuerfreien Kleinverkauf als ein Privilegium für ihren selbstgepflanzten Wein betrachteten.

Am Neujahr 1895 erschien die Broschüre: „Zum Kampfe gegen die Zweiliter-Wirtschaften oder die Notwendigkeit der Revision des Art. 32bis der Bundesverfassung. Von Dr. Hans Tschumi, bernischer Lebensmittel-Inspektor", welche u. a. auch die Verständigung mit andern Kantonsregierungen zu begründen bestimmt war. So entstand die Motion Steiger (St. Gallen), welche von 18 Nationalräten verschiedener Kantone unterzeichnet und am 4. Juni 1895 vom Nationalrate angenommen worden ist:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag vorzulegen, ob nicht in Art. 32bis, Absatz 2, der B.-Verf. das steuerfreie Verkaufsminimum nicht gebrannter geistiger Getränke von 2 auf 10 Liter zu erhöhen, bezw. der Schlußsatz von Absatz 2 dahin abzuändern sei:

„jedoch bleibe hierbei in betreff des Betriebes von Wirtschaften und des Kleinverkaufs von Quantitäten unter 10 Liter die den Kantonen nach Art. 31 zustehenden Kompetenzen vorbehalten."

Schenk hatte umsonst diesen Antrag einläßlich bekämpft und behauptet, mit dessen Annahme würde eine Hauptsäule des Baues von 1885 weggerissen, die Absicht jener Verfassungsrevision habe nicht nur darin bestanden, dem Volke den Schnaps zu verteuern, sondern man habe den Arbeitern auch einen gesundheitsunschädlichen Ersatz zu billigen Preisen sichern wollen, während die Kantone darauf ausgehen, die leichtern Getränke fiskalisch auszubeuten.

Zwei Monate nachher starb Schenk, welcher bereits mit der Beantwortung der Motion Steiger beschäftigt war. Ihm folgten in dem mit Arbeiten der verschiedensten Art überbürdeten Departement des Innern innert fünf Jahren drei Chefs, alle drei der französischen Schweiz angehörend, von welchen die zwei ersten bis zu ihrem Austritte aus dem Bundesrate kaum die nötige Zeit hatten, sich in ihr Departement hineinzuarbeiten und sich in dieser Angelegenheit darauf beschränkten,

den Kantonsregierungen einige Fragen vorzulegen. Der dritte Nachfolger erst (Ruchet) ließ die Antworten zusammenstellen; sie waren so lückenhaft, daß sie über den tatsächlichen Zustand in den Kantonen eine genügende Auskunft in Zahlen nicht gaben. Das jedoch wurde erreicht, daß schließlich eine Mehrheit von Regierungen, welche die Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung hinter sich zu haben meinten, mehr oder weniger überzeugt oder nachgiebig, sich der Motion Steiger anschlossen. Der Bundesrat und die Bundesversammlung glaubten wohl, einer erledigten Frage (chose jugée) gegenüberzustehen und den Kanton Bern zu retten, ohne die andern Kantone zu einer Änderung, welche sie nicht begehrten, zu verpflichten, als sie eine der Wirte-Petition wörtlich entsprechende Abänderung der Bundesverfassung annahmen (Botschaft des Bundesrates vom 15. März 1901 und Bundesbeschluß vom Juni 1903).

In der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1903 — dem Jahrestage der Verfassungsnovelle vom 25. Oktober 1885 — erklärte jedoch das Schweizervolk mit 228,094 gegen 156,777 Stimmen: wir wollen bei den Verfassungsartikeln von 1885 bleiben! Nur die Kantone Luzern, Freiburg, Graubünden und Wallis wiesen eine Mehrheit für das Begehren der Wirte auf. Sogar Bern, dem die andern Kantone hätten zu Hilfe kommen sollen, wies diese Hilfe mit 33,437 gegen 22,144 Stimmen zurück.

Die vom bernischen Großen Rate am 1. Februar 1894 angenommene Motion Fueter hatte ausdrücklich das Verlangen an die Spitze gestellt, daß auch der in Quantitäten von 2 bis 10 Litern gekaufte und außerhalb des Wirtshauses getrunkene Wein fiskalisch dem im Wirtshause getrunkenen gleich belastet werden dürfe. Dieser der Wirtepetition zugrunde liegende Zunftanspruch konnte im Kanton Bern nicht anerkannt werden. Wenn dagegen zur Unterstützung desselben allerlei Klagen, zu welchen einzelne Kleinhandelsgeschäfte Gelegenheit gegeben hatten, so vorgebracht wurden, als ob diese

Mißbräuche im Kanton Bern allgemein wären — unbefugtes Wirten, Verkauf von gefälschten oder gesundheitsschädlichen Getränken durch die sog. Zweiliter**wirtschaften**, — so sagte das Volk: gegen solche Mißbräuche haben wir den Behörden in einem strengen Lebensmittelgesetze von 1888 und in einem guten Wirtschaftsgesetze vom Jahre 1894 die nötigen Kompetenzen erteilt und der Bund findet sie in Übereinstimmung mit seiner Verfassung. Wenn die Berner Exekutive von diesen Kompetenzen nicht Gebrauch macht, so wird es auch nichts nützen, wenn man in Art. 32bis der B.-Verf. sagt: 10 Liter statt 2 Liter. —

Das war jedoch nicht das letzte Wort des Bundes in dieser Frage, sondern er hat den Kantonen in der Ausführung der Reform von 1885 in der Folge auch Beistand geleistet, wo es notwendig war. —

Der Kanton Bern konnte freilich mit Recht sagen, der Bund habe allerdings in Art. 32bis Beschränkungen zum Schutze von gefälschten oder gesundheitsschädlichen Getränken zugelassen; jedoch seien die Kantone für sich zur Ausführung der Lebensmittelpolizei, welche je länger desto schwieriger werde, nicht stark genug. Das ist richtig, und darum ist auch am 11. Juli 1897 ein Artikel 69bis betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln in die Bundesverfassung aufgenommen und vom Bundesrate schon am 28. Februar 1899 ein eidgenössisches Lebensmittelgesetz nebst Botschaft vorgelegt worden und der bernische Direktor des Innern, welcher wie für das bernische, so auch für das eidgenössische Lebensmittelgesetz sich große Verdienste erworben hat, konnte dabei diejenigen fröhlich mitwirken sehen, welche im Oktober 1903 ihm gegenüberstanden.

Welche Arbeit nimmt nicht das am 10. Juni 1906 vom Schweizervolke angenommene eidgenössische Lebensmittelgesetz den Kantonen dadurch ab, daß der Bund an der Grenze in einem einzigen Akt ganze Wagenladungen einer Ware untersucht, welche bisher, ununtersucht in die Kantone

verzettelt, Dutzende von Lebensmittelinspektoren beschäftigten! Und welche Unterstützung ist das für die in dieser Sache sich Mühe gebenden Kantone, wenn der Bund nach Art. 10 dieses Gesetzes die Hälfte der Kosten übernimmt

a) an die Erstellungs- und Einrichtungskosten neuer, sowie an die Kosten des Umbaues und der Erweiterung bestehender Untersuchungsanstalten, sofern die Pläne vom Bundesrate genehmigt worden sind;
b) an die Unterhaltungs- und Betriebskosten der Untersuchungsanstalten, inbegriffen die Kosten der bakteriologischen Untersuchungen;
c) an die Besoldungen der Chemiker und des Personals der Untersuchungsanstalten und an die Besoldungen der Lebensmittelinspektoren;
d) an die Kosten der kantonalen Instruktionskurse.

Art. 11 dieses Bundesgesetzes lautet:

„Die Aufsichtsbehörden [der Kantone] haben die Befugnis, die Räumlichkeiten, Apparate, Gefäße und Vorrichtungen, welche zur Herstellung, Gewinnung, Behandlung, Aufbewahrung und zum Verkauf der der Beaufsichtigung unterstellten Waren und Gegenstände dienen, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, behufs der Feststellung ihres Zustandes zu besichtigen.

Sie sind berechtigt, von den vorgefundenen Waren oder Rohmaterialien nach einer Vorprüfung oder auch ohne eine solche, Proben zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen.

Das Recht der Beaufsichtigung erstreckt sich auch auf die Waren und Gegenstände, welche an öffentlichen Orten oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden." —

Da hat nun ein Kanton, dem es mit der Sanierung des kleinen und großen Handels mit geistigen Getränken Ernst ist, von seiten des Bundes nicht bloß Kompetenzen, sondern auch materielle Unterstützung! —

Ist aber nicht, wird man uns vielleicht fragen, im Verlaufe der neunziger Jahre durch die internationale Konkurrenz ein solcher Preissturz des Weines eingetreten, daß der Absatz 2 des Art. 32bis der Verfassungsnovelle von 1885 zwecklos, ja zweckwidrig geworden ist?

In dieser Beziehung ist nur das zuzugeben, daß *eines* der in diesem Lemma gemeinten geistigen Getränke billiger geworden ist, als man damals (1885) möglich hielt, nämlich der *Wein*, während bezüglich des Bieres und des Apfelweins die Vorschrift dieses Lemmas noch immer eine ganz zeitgemäße ist.

Indem der Bund für den auf einen abnormen Preissatz gefallenen Wein im neuen Zolltarif vom Jahre 1902 von dem jetzigen Einfuhrzoll im Betrag von $3^1/_2$ Cts. auf einen Zoll bis 10 Cts. per Liter zu steigen gestattet, und diesen Zoll faktisch in den Handelsverträgen einstweilen auf 8 Cts. angesetzt hat, hat er das dem Art. 32bis zugrunde liegende Prinzip, die geistigen Getränke nach ihrem Alkoholgehalte zu behandeln, nicht preisgegeben. Es ist recht und billig, daß die schwereren Südweine durchschnittlich teurer werden als die leichteren Schweizerweine und auch teurer seien als Bier und Apfelwein; der Wein ist gleichwohl jetzt noch billiger, als man ihn zur Zeit der Reform von 1885 machen wollte; er soll nicht durch einen allzu billigen Preis die viel leichteren Getränke Bier und Apfelwein verdrängen! Wir sind auch geneigt, denjenigen beizustimmen, welche die starken italienischen Weine, die in ihrer Heimat mit Wasser vermischt getrunken werden, ungemischt nicht als passendes alltägliches Hausgetränk ansehen, sondern demselben eher die Bestimmung zuweisen, allzu schwachen und zu wenig süßen Rotweinen der deutschen Schweiz etwas nachzuhelfen. —

Als eine besonders hoffnungerweckende Erscheinung dürfen wir die Zunahme des *Mostkonsums* und die demselben zugrunde liegende Hebung der *Mostproduktion* in qualitativer und quantitativer Beziehung begrüßen. Schon der im

Frühling 1905 in Bern abgehaltene dritte schweizerische Mostmarkt hatte einen Aufschwung der Berner Mosterei erkennen lassen; noch viel mehr zeichneten sich am vierten im Mai des Jahres 1907 in Baden abgehaltenen Mostmarkt einige bernische Produzenten aus; sechs derselben haben einen ersten Preis erhalten, vorab unsere auch durch ihre Mostereikurse hervorragende landwirtschaftliche Schule auf der Rütti bei Bern.

Auch fängt man nunmehr in landwirtschaftlichen Kreisen des Kantons Bern an, den Apfelmost als das selbstverständliche zukünftige Hausgetränk des Bauers anzusehen.

Wenn man doch etwas mehr Vertrauen und Hingebung an einen als lebensfähig erkannten Gedanken hätte!

Schon im Jahre 1863, am 10. November, waren im Kasino zu Bern, unter dem Präsidium des bernischen Regierungsrates Joh. Weber (des spätern Gottharddirektors), Delegierte der ökonomischen Gesellschaft des Kantons Bern und ihrer Sektionen in zahlreicher Versammlung zusammengetreten, um im Wetteifer mit den Kantonen Thurgau, Zürich, St. Gallen die Mittel zur Hebung des Obstbaus und insbesondere des Mostobstes mit Rücksicht auf die Alkoholbekämpfung zu beraten. Die von jener Versammlung aufgestellte kantonale Kommission für Hebung des Obstbaus hat denn auch, vom Staate (Kanton Bern und Bund) unterstützt, vieles geleistet, um unsern Obstbau zu heben, namentlich durch die Aufstellung eines „Stammregisters (mit Atlas) vorzüglicher Kernobstsorten für den Kanton Bern, nebst kurzer Anleitung zur Pflege der Obstbäume und zu zweckmäßiger Verwertung des Obstes". Es erschienen auch Anleitungen zur Mostbereitung von Sekundarlehrer Joh. Gut und Marti, Vorsteher der bernischen landwirtschaftlichen Schule.

Die Früchte ließen auf sich warten. Man meinte, den Most nur so nebenbei bereiten und aufbewahren zu können und erhielt einen meist trüben Most, der alsdann auch dem Magen nicht gut tat, ihn angeblich erkältete, da man eben nicht „Erd-

äpfler" schluckte. Man erwartete nunmehr bei uns nicht viel Besserung vom Moste. Jedoch bekamen wir nach und nach eine neue veredelte Obstkultur, durch die wir einen schönen Export erzielten. Wir überzeugten uns dann auch, daß wir mit einer rationellen fachmännischen Bereitung und Aufbewahrung des Mostes in größerem Maßstabe und mit dem besseren Material einen guten handelsfähigen Most liefern können. —

In demselben Jahre (1895), wie das Postulat Steiger, wurde vom Nationalrate auch ein Postulat Hochstraßer und Häberlin angenommen:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob nicht das Bundesgesetz über gebrannte Wasser vom 23. Dezember 1886 im Sinne der Reduktion oder gänzlichen Beseitigung der inländischen Produktion monopolpflichtiger gebrannter Wasser abzuändern sei."

Das Postulat sah ja wie eine Bombe aus!

Der Bundesrat wußte es jedoch dahin zu bringen, daß die Bundesversammlung im März 1897 den Beschluß faßte: „Der Rat nimmt Akt von der Erklärung des Bundesrates, wonach derselbe die durch das Postulat Hochstraßer-Häberlin angeregte Frage betr. die Inlandsproduktion vor Ablauf der Brennereiverträge einer eingehenden Prüfung unterwerfen und innert nützlicher Frist den Räten Bericht und Antrag unterbreiten werde, ob und in welcher Weise das Alkoholgesetz in dieser Beziehung oder allfällig auch in anderen Punkten (Art. 8) zu revidieren sei. Mit dieser Erklärung wird das Postulat Hochstraßer-Häberlin als erledigt betrachtet."

Der Bundesrat hatte freilich nach 10jähriger Handhabung des Alkoholgesetzes von 1886 einige kleine Ergänzungen und Modifikationen vorzuschlagen, aber keine Lust, den Kompromiß von 1886 radikal umzustoßen.

In seiner Botschaft zum neuen Entwurfe des eidg. Branntweingesetzes, vom 6. Juni 1898, spricht er sich in dieser Hinsicht also aus:

„Wir halten im Hinblick auf die durch jedes Gesetz geschaffenen Interessenverhältnisse eine gewisse Stabilität der Gesetzgebung an und für sich als eine so berechtigte Forderung des Staatslebens, daß wir uns nicht entschließen können, den vollen Kampf der widerstreitenden Meinungen neuerdings heraufzubeschwören, welcher in dem unserer Auffassung nach im ganzen glücklichen Kompromiß der Alkoholgesetzgebung von 1886 zum Austrag gebracht worden ist."

Freilich enthielt der vom Bundesrat vorgelegte neue Gesetzesentwurf auch einen Antrag auf Abänderung des vom Postulate Hochstraßer-Häberlin so sehr bedrohten Art. 2 des Alkoholgesetzes, jedoch in anderer Tendenz. Der Bundesrat wollte den mit der Landwirtschaft geschlossenen Kompromiß nicht brechen, wonach „annähernd ein Viertel des Bedarfes an gebrannten Wassern durch Lieferungsverträge beschafft wird, welche der Bund mit inländischen Produzenten abzuschließen hat" (Art. 2 des Ges. vom 23. Dez. 1886). Aber ist unter der Bezeichnung „des Bedarfes" der Bedarf an Trinkbranntwein oder aber der Bedarf an gebrannten Wassern überhaupt gemeint? Der Wortlaut des bestehenden Gesetzes spricht nun zwar für die letztere Auffassung. Da indessen auch die erstere Auffassung möglich ist und da dieselbe in fiskalischer Beziehung ein viel günstigeres Resultat liefern würde, so durfte der Bundesrat nicht von sich aus die Frage lösen.

Die Frage gewann dadurch an Bedeutung, daß der Bedarf an Trinkspiritus seit 1887 sehr abgenommen hatte und bei Annahme der engern Auslegung das Recht auf Lieferung eines Viertels des Bedarfes die inländische Produktion in demselben Maße reduziert würde, während die weitergehende Auslegung Ersatz böte durch die progressiv wachsende industrielle Verwendung von Sprit. Aber — der für gewerbliche Zwecke bestimmte Sprit muß wie bisher zum Selbstkostenpreis abgegeben werden, während der

von der inländischen Brennerei gelieferte Sprit vom Bunde etwa 40 Fr. höher als zum Normalpreis angekauft wird! Also erleidet der Bund (d. h. die Alkoholkasse), wenn er für den Bedarf der Industrie inländischen Sprit abgibt, auf jedem Hektoliter inländischen denaturierten Sprits einen baren Verlust von wenigstens 40 Fr.!

Gleichwohl behält Art. 2 des neuen Gesetzes die Vorschrift: „Annähernd ein Viertel des Landesbedarfs an Sprit und Spiritus [bisher: „ein Viertel des Bedarfs an gebrannten Wassern"] wird durch Lieferungen beschafft, welche der Bund mit inländischen Brennern abzuschließen hat." Dann folgt jedoch die neue Maximalbestimmung: „Dieser der inländischen Produktion vorbehaltene Teil darf jedoch 30,000 Hektoliter absoluten Alkohols im Kalenderjahre nicht überschreiten."

In Art. 3 des neuen Gesetzes haben wir die etwas verschärfte Vorschrift, daß die „für Rechnung des Bundes arbeitenden Brenner ausschließlich inländischen Rohstoff zu verwenden haben". Der Bundesrat kann zwar, besonders bei inländischen Mißernten, Ausnahmen zulassen, jedoch unter erschwerenden Bedingungen. „Bei der Vergebung der Lose sind Angebote aus Landesteilen, in denen die Kartoffelernte in der Regel Überschüsse über den Ernährungs- oder Futterbedarf ergibt, vorzugsweise zu berücksichtigen."

Die übrigen Neuerungen des Bundesgesetzes vom 29. Juni 1900 über gebrannte Wasser dürfen wir hier übergehen.

Daß angesichts des Verlustes auf dem inländischen Anteil der Lieferungen zu gewerblichen Zwecken dieser Anteil zu $^1/_4$ des Bedarfs kontingentiert wird, gleichwie bei der Lieferung des Anteils an Trinkbedarf, ist zu verstehen.

Bei alledem ist zu sagen: die Bundesbehörden sind bei der Revision des Alkoholgesetzes, trotz der Versuchung zum Gegenteil, gegenüber der Landwirtschaft sehr wohlwollend vorgegangen, sie haben den Kompromiß von 1886 gehalten.

Die Landwirtschaft hat noch immer ein Interesse daran, daß dieser Kompromiß auch ferner gehalten werde. Sie sichert sich dieses Interesse dadurch, daß sie selbst an diesem Kompromiß festhält und nicht mithilft, wenn daran gerüttelt wird.

Wie weit hat es die bernische Branntweingesetzgebung mit ihren Kursveränderungen gebracht? Die eidgenössische hat zwar ihr Ziel noch nicht erreicht; sie ist jedoch in der Lösung der auf eine lange Zeitperiode berechneten Aufgabe durch Festhalten an der verfassungsmäßigen Grundlage trotz vieler Mängel in der Vollziehung der Gesetze dem gesteckten Ziele um ein gutes Stück näher gekommen.

Wir haben alle ein Interesse, daß das durch das Zusammenwirken gemeinnütziger Männer verschiedener Lager des ganzen Landes vor zwei Jahrzehnten aufgestellte Programm auch ferner festgehalten und durchgeführt werde.

Wer sich erinnert, bis zu welcher bedenklichen Höhe vor zwei Jahrzehnten in einem großen Teile der Schweiz und besonders im Kanton Bern der Schnapskonsum gestiegen war und welche sichtbaren Folgen in sanitarischer und moralischer Beziehung daraus erwuchsen, und daß man bereits nahe daran war, die Möglichkeit einer Besserung zu bezweifeln, der wird sich bei dem Anblicke der heutigen Zustände doch sagen müssen: es ist um vieles besser geworden und wir müssen auf diesem Wege weiter schreiten. Die Vorherrschaft des Schnapses in den Brennkantonen, zumal im Kanton Bern, ist gestürzt.

Diesen Teil der Reform von 1884/86 mußte der Bund übernehmen. Den gesundheitsschädlichen, übrigens sogar bundeswidrigen Steuergrundsätzen, welche im Laufe des 19. Jahrhunderts in einem ansehnlichen Teile der Schweiz die Herrschaft des Schnapses begründet hatten, konnte nur der Bund mit Erfolg entgegentreten. Wohl uns, daß durch das Fabrikations- und Verkaufsmonopol demselben der Riegel geschoben worden ist, bevor der Branntwein ringsum an der Grenze zu einem internationalen Preise auftrat, nach welchem der Liter Kar-

toffelschnaps billiger zu haben wäre, als ein Liter irgend eines andern noch so unschuldigen geistigen Getränkes, sogar billiger als ein Liter Milch.

Dank dieser Steuerreform ist in einem großen Teil des einst versumpften Gebietes der Schweiz der Schnaps nicht mehr das herrschende Hausgetränk für die arbeitende Klasse; er hat weniger schädlichen geistigen Getränken Platz machen müssen, wodurch nachweisbar auch die Sterblichkeit herabgemindert worden ist.

Mehr hat man bei der Reform nicht versprochen. Man hat mit Bewußtsein das gefährlichste geistige Getränke durch andere minder gefährliche ersetzt. Daß der Konsum geistiger Getränke, nach ihrem Alkoholgehalte gemessen, auf die Hälfte herabgesetzt oder gar beseitigt werde, hat man damals nicht nur nicht versprochen, sondern man hat die Herbeiführung eines solchen Resultates durch Gewaltmaßregeln ausdrücklich als ein unausführbares Postulat abgelehnt und bekämpft.

Die Befürworter der Reform haben jedoch nicht die weiter gehenden Ziele, sondern nur einige für dieselben angerufene Mittel bekämpft. Einverstanden mit dem Wunsche der Verminderung der Trunksucht und der Genußsucht überhaupt, hat die das ganze Reformprogramm entwickelnde bundesrätliche Botschaft vom 20. November 1884 an drei Hauptmächte appelliert: 1. an die Privatinitiative, welche landwirtschaftliche und andere Mäßigkeitsvereine, Kaffeehallen, Volksküchen, Lesesäle 2c., ferner Kochschulen, Haushaltungsschulen, billige Kosthäuser, Volkshäuser, Volksbibliotheken 2c. ins Leben ruft; 2. an die Kantone, welche die Wirtshaus- und die Lebensmittelpolizei handhaben und durch Erziehungsmittel aller Art positiv zur Hebung der Sitten und des Geschmackes des Volkes beitragen, und erst in dritter Linie (unter 3) an den Bund, welcher durch eine Umkehr der Besteuerungsgrundsätze eine andere Benutzung der geistigen Getränke herbeiführen soll.

Daß der Bund damit andere wirksame Kampfmittel nicht beseitigt, sondern ebenfalls gefördert wissen will, das beweist die Zuweisung des Alkoholzehntels an die Kantone behufs der Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen des Alkoholismus.

Die Verwendung des Alkoholzehntels könnte zwar mancherorts mehr leisten; immerhin bleibt er eine Mahnung und Aufmunterung zur Bekämpfung der Trunksucht mit moralischen Mitteln.

Eine Sozialgesetzgebung, welche mit bloßen Zwangsmitteln, ohne eine moralische Hebung des Volkes, dasselbe glücklich machen wollte, würde ihren Zweck nie erreichen.

Noch einmal Art. 27 der Bundesverfassung.

1. Die Subventionierung der kantonalen Hochschulen und Akademien.

Nach der Bundesverfassung von 1848 war der Bund befugt, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten.

Als es sich jedoch um die Ausführung handelte (1854), erhielt von den beiden vorgeschlagenen Schulen die eine, die eidg. Universität, im Ständerate die Majorität nicht, und es kam nur die eidg. polytechnische Schule zustande, welcher kein Rivale im Wege stand. Das Lob der pädagogischen Vorzüge der kleinen Hochschulen wurde schon damals gesungen (und zwar nicht bloß von Professoren der Medizin), so armselig auch unsere kantonalen Hochschulen damals ausgestattet waren; es schien das doch noch besser, als gar nichts dergleichen im eigenen Kanton zu besitzen. Je länger die erhoffte eidg. Hochschule ausblieb, und je mehr durch die Gründung neuer kantonaler Hochschulen und Akademien die Aussichten der eidgenössischen noch erschwert wurden, desto mehr faßten die kantonalen Regierungen Mut zur Selbsthilfe und zu besserer Ausstattung ihrer Anstalten.

Die verworfene Bundesverfassung von 1872 bereicherte in dieser Beziehung die bisherige Vorschrift in Art. 27, Absatz 1,

nur um den Zusatz: „und andere höhere Unterrichtsanstalten" [zu errichten].

Die Bundesrevision von 1873/74 brachte einen weitern Zusatz in folgender Form:

„Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten *oder solche Anstalten zu unterstützen.*"

Daß dieses „Unterstützen" sich nicht allein auf die „andern höheren Unterrichtsanstalten", sondern auch auf die kantonalen Hochschulen beziehe, konnte damals, als diese Redaktion im Nationalrate von seiner vorberatenden Kommission vorgeschlagen wurde, noch zweifelhaft sein; nach der Diskussion derselben durch beide Räte ist kein Zweifel mehr darüber, daß der Bund auch die kantonalen Hochschulen subventionieren kann. Und wenn dies auch in der Bundesverfassung nicht vorgesehen wäre, so dürfte dieser Gedanke nicht mehr abgewiesen werden, nachdem der Bund, ohne durch die Bundesverfassung dazu ausdrücklich autorisiert zu sein, mit Berufung auf Art. 2 der B.-Verf. das landwirtschaftliche und das gewerbliche Bildungswesen (1884) und schließlich (1888) auch die Kunst auf sein Büdget genommen hat.

Aus diesen Vorgängen erklärt es sich, daß der Gedanke der Subventionierung der kantonalen Hochschulen im Dezember 1887 im Großen Rate des Kantons Baselstadt aufgegriffen und nach Korrespondenz der Regierung dieses Kantons mit den Regierungen der andern beteiligten Kantone eine *Petition* der Regierungen von Baselstadt, Bern, Genf, Waadt, Neuenburg und Zürich um Subventionierung der kantonalen Hochschulen vereinbart und am 28. *April* 1888 dem Bundesrate übergeben wurde.

Gegen ein solches Begehren war nicht nur in formell-rechtlicher Beziehung nichts einzuwenden, es sprachen auch gewichtige materielle Gründe dafür.

Diese höheren Bildungsanstalten leisteten nicht allein ihren Schülern, sondern unserm ganzen öffentlichen Leben durch ihr Dasein und ihren Einfluß einen großen Dienst. Diese Anstalten hatten sich in den letzten Jahren, dank den Anstrengungen und dem Wetteifer der Kantone ganz bedeutend entwickelt, ihre Frequenz war in demselben Grade gestiegen, dank der Opferwilligkeit des Staates, der Korporationen und der Privaten. Ja, bei den stets sich steigernden Ansprüchen an den Staat und den vermehrten Opfern, welche die Konkurrenz mit den gut fundierten Lehranstalten des Auslandes uns auferlegt, erscheint es billig, daß der Bund den an der Grenze der Leistungsfähigkeit angekommenen Kantonen zu Hilfe komme, wobei mit einer Summe von 3—400,000 Franken Wesentliches geleistet würde. Die Repartition dieser Summe würde sich in analoger Weise gestalten, wie diejenige der Subvention an die gewerblichen Bildungsanstalten. Diese Organisationsfrage könne jedoch ohne Gefährde auf eine spätere Zeit verschoben werden.

So die Petition. Der Bundesrat überwies dieselbe seinem Departement des Innern, und dessen Vorsteher, Schenk, veranstaltete auf den 20. Juli 1888 eine Konferenz der Erziehungsdirektoren der sechs beteiligten Kantone, wesentlich zu dem Zwecke einer eingehenden Besprechung der Wünsche und Pläne derselben, wobei sich eine vollständige Einigkeit unter ihnen herausstellte. Herr Erziehungsdirektor Dr. Zutt in Basel übernahm den Auftrag, die geäußerten Ansichten in einer Denkschrift zusammenzufassen und als Ergänzung der Eingabe vom 28. April dem Bundesrate einzureichen.

Die genannte Denkschrift gibt uns wertvolle Mitteilungen über die Sachlage in den einzelnen Kantonen; sie enthält aber auch Dinge, welche wirklich zum Nachdenken einladen.

Die Repartition der Subvention denkt sie sich so: einen Teil, etwa die Hälfte, nach Verhältnis der Leistungen der betr. Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten an ihre Anstalten, die andere Hälfte nach der Zahl der Schüler. —

Der Kreis der zu subventionierenden Hochschulen ist mit der Zahl von sechs als geschlossen zu betrachten, also nicht Anstalten mit konfessioneller Tendenz einzubeziehen (S. 15), während Neuenburg ein willkommener Bundesgenosse ist, obschon auch seine Anstalt keine Medizinstudierenden aufweist. —

Ein besonderer Kredit behufs der Erhaltung tüchtiger Lehrkräfte, ähnlich wie ein solcher im Jahre 1873 dem eidg. Polytechnikum bewilligt worden ist, sollte auch den kantonalen Hochschulen als Subvention gewährt werden [auch gegenüber konkurrierenden kantonalen Anstalten?]. —

Die Konferenz vom 20. Juli 1888 hat einstimmig erklärt, daß die Kreierung eidgenössischer Fakultäten oder die Subventionierung einzelner Fakultäten „etwas gänzlich Verfehltes" wäre; eine solche würde die andern kantonalen Fakultäten zum Eingehen zwingen [?], das übliche Urteil über bloße Fachschulen passe auch hier.

Was schließlich die Stellung des Bundes gegenüber den subventionierten Kantonen anbelangt, so ist klar, daß dem Bunde angesichts einer so bedeutenden Dotation das Recht eines maßgebenden Einflusses eingeräumt werden muß. Fraglich ist nur, ob es für den Bund notwendig und für die Sache selbst förderlich ist, wenn gleich von Anfang an von diesem Rechte Gebrauch gemacht und dasselbe gesetzlich geregelt wird. Die Konferenz ist der Ansicht, daß nichts gefährdet wäre, wenn der Bund sich vorläufig darauf beschränkte, die Subventionierung an die Bedingungen zu knüpfen, unter welchen [?] die Unterstützung der gewerblichen und industriellen Bildungsanstalten gewährt wird, und wenn ein direktes organisatorisches Eingreifen einer spätern Zeit überlassen würde, falls ein solches dann, auf Grund der gemachten Erfahrungen, überhaupt für nötig erachtet werden sollte.

Die Denkschrift gibt freilich dem Bunde das Recht, von der ganzen Einrichtung der subventionierten Hochschule Einsicht zu nehmen und sich über die ganze Organisation, Betrieb ꝛc.

detaillierte und motivierte Auskunft geben zu lassen. Er darf „jedoch zu den Hochschulkantonen das volle Zutrauen haben, daß sie auch ohne eingehendere gesetzliche und reglementarische Vorschriften die bewilligten Subventionen gewissenhaft und zweckentsprechend in gemeineidgenössischem Sinne verwenden werden. Das Opfer, welches dem Schweizervolk zugemutet wird, soll kein vergebliches sein. Es wird reiche Früchte tragen und es soll der Wissenschaft wie der ganzen Kulturentwicklung zur Förderung, dem schweizerischen Vaterlande zum Wohl und zur Ehre gereichen." —

Gleichzeitig mit der Eingabe der sechs genannten Hochschulkantone behandelte der zürcherische Hochschulverein die Subventionsfrage und beschloß die Abfassung eines Memorials zur Unterstützung der Eingabe der Kantonsregierungen, welches sodann vom Bundesrate ebenfalls den eidg. Räten übermittelt wurde.

Das Protokoll der Sitzung des zürcherischen Hochschulvereins vom 28. April 1888, in welcher die Abfassung des Memorials beschlossen worden ist, enthält außer den im Memorial entwickelten Ideen auch einige Gedanken über die an die Subvention zu knüpfenden Bedingungen (Begriff einer subventionsfähigen Hochschule, Minimalleistungen, Aufnahmebedingungen) und dann namentlich über die Frage, wer solche Bedingungen aufzustellen und die Verwendung der Subvention und ihre Erfolge zu kontrollieren habe und ob nicht überhaupt für die Behandlung solcher Fragen betr. das höhere Schulwesen eine ständige, aus Gelehrten und Staatsmännern bestehende Expertenbehörde wünschbar wäre. —

Diesen Mangel fühlte niemand so sehr, wie Bundesrat Schenk selbst, zumal in diesem Moment. Für die Angelegenheiten des Polytechnikums stund ihm ein tüchtiger Schulrat mit einem fixbesoldeten Präsidenten, für die Medizinalprüfungen Prüfungskommissionen von Fachmännern zur Seite, für alle übrigen Fragen des höheren Schulwesens mußte er in jedem

einzelnen Falle die — darauf vielleicht nicht vorbereiteten — Berater erst aufsuchen.

Welche Verantwortung lag da jetzt auf ihm! Auf der einen Seite schloß ein großer Leitartikel der Neuen Zürcher Zeitung (vom 9. März 1888) über „die Unterstützung der schweizerischen Hochschulen und Akademien durch den Bund" mit dem Zuruf: „Warten wir eine bessere Zeit ab, eine Periode des nationalen Aufschwungs, dann soll mit kräftiger Hand zugegriffen werden. Inzwischen mögen die kantonalen Anstalten sich selbst zu helfen suchen und ihre Existenzfähigkeit beweisen. Aber verzetteln wir nicht die Bundesgelder und nicht eine nationale Idee." Und auf der andern Seite verlangt bereits der leitende Ausschuß des schweizerischen Arbeiterbundes bei der Verwendung der Bundesgelder Schaffung von Freiplätzen und Stipendien an Unvermögliche an den verschiedenen Fakultäten unter Aufsicht einer neuen, durch den Bund, die Kantone und die betr. Schulbehörden geschaffene Kommission.

Dann steht auch bereits die schweiz. Ärztekommission da und streckt ihre Hand aus für die Förderung der Volksgesundheitspflege durch die Subventionsgelder.

Und im Oktober 1888 schließt sich auch die Regierung des Kantons Freiburg im Namen einer zu gründenden katholischen Universität dem Begehren der Hochschulkantone an. [Diese Universitas literarum zählt zwar, gleichwie die Académie von Neuchâtel, noch heute keine Studierenden der Medizin und doch ist dieses Studium das Hauptargument für die Notwendigkeit einer Mehrheit schweizerischer Hochschulen.]

Bei so weit auseinandergehenden Bestrebungen in sehr vitalen Interessen durfte nicht von einem einzelnen, wenn auch hochbegabten Manne der erste entscheidende Schritt getan werden. Schenk bestellte daher vor allem eine Menge von Gutachten betreffend die Frage einer eidg. Rechtsschule und einer eidg. Hochschule bei den Herren Prof. Menger in Wien, Prof. Stammler in Halle, Prof. Meili und Jul. Wolf in Zürich,

Dr. Simon Kaiser in Solothurn und Prof. Hilty in Bern, und publizierte sofort die erschienenen Gutachten.

Sodann berief er auf den 30. Oktober 1889 eine Expertenkommission nach Bern ein, bestehend aus den Herren: Nationalrat Curti in Zürich, Nationalrat Favon in Genf, Oberst Frey in Arlesheim, Dr. Guillaume, Direktor des eidg. statistischen Bureaus, in Bern, Nationalrat Häberlin in Frauenfeld, Prof. Hilty in Bern, Nationalrat Künzli in Ryken, Bundesrichter Morell in Lausanne, Ständerat Munzinger in Solothurn, Nationalrat Pedrazzini in Bellinzona, Ständerat Schmid in Altorf, Prof. Soldan in Lausanne, Dr. Sonderegger in St. Gallen, Prof. Jul. Wolf in Zürich und Regierungsrat Zutt in Basel.

Schenk sagte in seinem Eröffnungsworte, daß er bei aller Anerkennung und Sympathie für die Bemühungen der Hochschulkantone in Zweifel darüber geraten sei, ob wir den proponierten Weg einschlagen sollen, und es sei dieser Zweifel um so beunruhigender, als es sich hier wohl um einen Scheideweg handle, der, einmal eingeschlagen, uns festhält und ein Zurückgehen auf einen andern, für des Landes Wohl vielleicht besseren Weg ausschließt. Je höher die in Frage stehenden Interessen uns gelten, desto mehr sei Vorsicht geboten.

Indem nun die Konferenz eventuell auf die vorliegenden Begehren eintrat, ergaben sich sofort abweichende Postulate: 1. Ausschließung der bloßen Akademien; 2. Einschränkung der Subvention auf die Totalsumme von Fr. 350,000; 3. Einschränkung der Subvention auf höchstens die Hälfte der neuen Ausgaben; 4. Bestimmung der Arten der zu subventionierenden neuen Ausgaben; 5. Bestimmungen betr. die Überwachung der Verwendung der Subvention.

Und schließlich sei auch mit all diesen Amendements noch nicht dasjenige erreicht, was der Art. 27 in erster Linie ins Auge gefaßt hat. Sei auch zur Zeit die eidg. Hochschule nicht ausführbar, so könne ihr Grundgedanke nicht aufgegeben

werden, und es müsse wenigstens folgendes angestrebt und den Bundesbehörden beantragt werden:

A. Der Bund errichtet in Ausführung des Art. 27 folgende höhere Unterrichtsanstalten: 1. eine Rechts- und staatswissenschaftliche Schule, 2. ein hygienisches Institut, 3. eine Tierarzneischule, 4. eine Kunstschule.

B. Der Bund unterstützt diejenigen Hochschulen, an deren Sitz nicht eines der vier genannten Institute errichtet wird, mit Subventionen bis Fr. 50,000 per Jahr nach den vorhin, Ziffer 4 und 5 angedeuteten Bedingungen.

C. Förderung der Pflege der Wissenschaften an den kantonalen Hochschulen durch Stipendien an schweizerische Studierende derselben bis zum Betrage von Fr. 20,000.

Wir können hier nicht weiter in das noch vieler Modifikationen fähige Detail der Konferenzbeschlüsse eintreten. Diese Beschlüsse waren sichtlich bestrebt, dem Bunde die ihm nach Art. 27 zukommenden Rechte und Pflichten im höheren Schulwesen zu wahren. Wenn der Bundesrat in seiner Antwort auf die Petition der nunmehr auf sieben angewachsenen Hochschul- (und Akademie-)kantone den Konferenzbeschlüssen Rechnung trug, so durfte er sich sagen, daß er nicht bloß einer individuellen Anschauung gefolgt sei und das allgemeine Wohl im Geiste des Art. 27 im Auge gehabt habe.

Die am 23. Mai 1890 erfolgte Antwort des Bundesrates auf die Eingabe vom 28. April 1888 erklärte:

„Es ist selbstverständlich, daß eine bleibende Unterstützung kantonaler Universitäten und Akademien, welche nennenswerte Resultate zutage zu fördern imstande wäre — die Eingabe berechnete dieselbe auf Fr. 350,000 bis 400,000 — nicht auf dem Wege des jährlichen Voranschlages eingeführt werden kann, sondern ein Gesetz erheischt. Wenn ein solches Gesetz bis jetzt nicht vorgelegt wurde, so hat dies seinen Grund in folgenden Umständen und Erwägungen. Der Art. 27 der Bundesverfassung, welcher in Alinea 1 dem Bunde Befugnisse

bezüglich des höheren Unterrichtswesens erteilt, sieht in erster Linie die Errichtung eigener Anstalten vor, außer der polytechnischen Schule „die Errichtung einer Universität und anderer höherer Unterrichtsanstalten". Unser vorberatendes Departement nahm hiervon mit Grund Veranlassung, die Frage zu untersuchen, ob die Errichtung einer schweizerischen Universität in Aussicht genommen werden solle und könne, ob und welche höhere Unterrichtsanstalten vom Bunde zu errichten seien und welche Mittel die zu errichtenden Schulen erheischen; ob die Erfüllung dieser Aufgaben mit einer gleichzeitigen Subventionierung der kantonalen Hochschulen und Akademien sich vereinigen lasse. Die vorgenommenen speziellen Studien und bezüglichen konferenziellen Beratungen ergaben nach dem Berichte unserer Departements vorläufig das Resultat, daß von dem Gedanken der Errichtung einer schweizerischen Universität Umgang zu nehmen sei, daß hinwieder von höheren Unterrichtsanstalten die Errichtung einer schweizerischen Rechtsschule, eines schweizerischen hygienischen Instituts, einer schweizerischen Tierarzneischule und einer schweizerischen Kunstschule, welche beide letztere von der Bundesversammlung bereits erheblich erklärt seien, in Aussicht genommen werden solle: daß der Betrieb dieser Anstalten eine jährliche Ausgabe von zirka Fr. 380,000 erheische und daß überdies die Jahresdotation der polytechnischen Schule einer namhaften Erhöhung bedürfe. Was die kantonalen Hochschulen und Akademien anbelange, so sei anzuerkennen, daß auch die Errichtung sämtlicher genannten schweizerischen Anstalten vorausgesetzt, den Bedürfnissen, welche die Stellung des Subventionsbegehrens veranlaßt haben, durch jene nur teilweise abgeholfen werde und daß es wesentlich eine Frage der finanziellen Mittel sei, ob und in welchem Umfange neben jenen Bundesaufgaben auch dem Subventionsbegehren entsprochen werden könne. Der Bundesrat war nun nicht im Falle, dermalen dieser Frage überhaupt näherzutreten. Wie dieselben sachlich noch gelöst

werden mögen, so handelt es sich unter allen Umständen um neue bleibende Ausgaben von so großem Belange, daß es unstatthaft erschiene, der Bundesversammlung bezügliche Anträge vorzulegen, ohne mit einiger Sicherheit nachweisen zu können, daß und wie die erforderlichen Jahresausgaben gedeckt werden können. Da dies nun gegenwärtig nicht möglich erscheint, und nachdem die Bundesversammlung sich mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Bundesfinanzen veranlaßt gesehen hat, an den Bundesrat die Einladung zu richten, mit neuen Ausgaben von größerer Bedeutung, welche nicht absolut dringlich seien, zurückzuhalten, haben wir uns genötigt gesehen, die Beratung der den höheren Unterricht betreffenden Postulate und damit auch das gestellte Subventionsbegehren bis auf den Zeitpunkt zu verschieben, wo jene Hindernisse in genügendem Maße beseitigt sein werden."

Als die Petenten auf der Vorlage ihres Gesuches an die Bundesversammlung beharrten, überwies der Bundesrat das Begehren der Kantone am 20. Juni den eidg. Räten, jedoch mit der Bemerkung, er sei dermalen nicht in der Lage, über diese Angelegenheit Bericht und Antrag zu stellen, worauf der Nationalrat dieselbe sofort (21. Juni) wiederum dem Bundesrate im Sinne seiner Zuschrift vom 20. Juni zuwies.

Die Frage der eidg. Rechtsschule wurde nun von Befürwortern derselben am 21. September 1891 vor das Forum des in Genf tagenden schweiz. Juristenvereins und am folgenden Tage vor dasjenige der nach Zürich eingeladenen schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft gebracht, jedoch an beiden Orten mit entschiedenem Erfolge von denjenigen bekämpft, welche darin eine Schädigung der bestehenden juristischen Fakultäten erblickten und dabei sogar behaupteten, eine vom Bunde als Bestandteil einer kantonalen Hochschule errichtete und bedeutend erweiterte Rechtsfakultät sei eine bloße Fachschule und ein Verlassen des Gedankens der Universitas literarum und daher ein entschiedener Rückschritt. Diese Polemik wurde sodann auch

in der Zeitschrift für schweizerisches Recht und anderwärts fortgesetzt und sodann von den Freunden der Subvention die Subvention in dem Sinne befürwortet, daß vor ihrer Einführung der Bund darauf verzichte, nach Art. 27 Institutionen zu gründen, welche den kantonalen Hochschulen Konkurrenz machen könnten, während dies jedem mit wenn auch noch so kleinen Mitteln auf den Kampfplatz tretenden Kanton gestattet bleibt.

Solcher Sachlage gegenüber sah sich Schenk dazu verurteilt, für sein Wirken auf diesem Gebiete günstigere Zeiten abzuwarten.

2. Die eidgenössische Primarschulsubvention.

Daß der Bund ein hohes Interesse an dem gesamten Bildungsstande der Nation habe, auch an der Volksschulbildung, das wurde schon vom Unterrichtsminister Stapfer ausgesprochen. Man hat auch beim Entwurf der Bundesverfassung von 1848 daran gedacht, obschon damals zunächst viel Dringenderes geschaffen werden mußte. Aber wenn man damals von der Hebung des Volksschulwesens sprach, so war es stets in dem Sinne, es müsse hier der Bund helfend eingreifen, wenn die Hilfsmittel der Kantone zu schwach seien.

Bei den Bundesrevisionen von 1872 und 1874 ging es auf unserm Gebiete nicht ganz so. Man entwarf weitgehende Vorschriften oder stellte solche in Aussicht; aber die helfende Hand ließ man vermissen; dahingehende Anträge machten in auffälliger Weise Fiasko. Noch mehr. Man schnitt der Primarschule eine Einnahmequelle, die Schulgelder, ab, ohne zu wissen, wie viele Kantone, wie viele Gemeinden man damit traf und auf welchen Betrag sie im einzelnen und im ganzen sich beliefen. Das hat nicht der Lehrertag in Zürich von 1871 verschuldet, auf welchen die Politiker sich gewöhnlich beriefen, dieser hatte im Gegenteil finanzielle Bundeshilfe empfohlen, die Beseitigung der Schulgelder dagegen nicht.

Aber man baute eben nicht mit vereinten Kräften und an einem Friedenswerk; man war in einem, allerdings uns auf-

gedrungenen Kulturkampfe begriffen und meinte, auch diesen durch den Schulartikel fördern zu sollen.

Wir haben gesehen, wie mühselig nach der so hoffnungsvoll unternommenen und durchgeführten Revision der Bundesverfassung ein ganzes Jahrzehnt hindurch die Gesetzgebung des Bundes vorrückte und welche uns unbegreiflichen Niederlagen wir dabei erleben mußten; nach der Niederlage vom 26. November 1882 sind uns die Schuppen von den Augen gefallen, wir erkannten eine Hauptursache dieser Niederlagen und des beständigen Mißtrauens: Unsere schweizerischen Kantone wollten von ihrer Souveränität nur so viel opfern, als für die Erhaltung des Gesamtvaterlandes durchaus notwendig schien; aber sie hatten durchaus nicht im Sinne, im Primarschulwesen auf das Recht der Gesetzgebung zu verzichten. Die Volksschule war dasjenige Gebiet der öffentlichen Verwaltung, welches sie am allerwenigsten abzutreten gedachten, weil es ihnen ohne Ausnahme am meisten am Herzen lag, — und wenn gleichwohl die Resultate derselben in den einzelnen Kantonen sehr ungleiche waren, so war das in der Hauptsache eine Folge der Ungleichheit einerseits der Hilfsmittel und andererseits der Bedürfnisse, wie sich ein jeder aus eigener Anschauung überzeugen konnte. Die Ungleichheiten in den sich als fortgeschritten haltenden Kantonen waren nicht weniger groß als in den Gebirgskantonen.

Diese einer uniformen Organisation der Volksschule entgegenstehenden Schwierigkeiten verkannte man vom Jahre 1883 an nicht mehr; Schenk konnte sogar sich überzeugen, daß die Pädagogen von Fach nunmehr zu größeren Konzessionen gegenüber der kantonalen Souveränität geneigt wären; aber es war zu spät.

Das eidg. Departement des Innern beschränkte sich daher vom Jahre 1883 an bezüglich der Primarschule auf diejenige Tätigkeit, zu welcher es ohne spezielles Gesetz schon bisher ermächtigt war, wobei ihm das gesetzlicher Administrativkompe-

tenzen entbehrende Erziehungsbureau der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Washington als Vorbild diente. Es fuhr also fort, erstlich die Resultate der eidg. Rekrutenprüfungen statistisch bearbeiten zu lassen und zu publizieren, womit nachweisbar ein sehr heilsamer Einfluß auf die Hebung des Schulwesens in den Kantonen verbunden war.

Es fuhr ferner fort mit der Förderung der eidg. Schulstatistik, jedoch, um die Empfindlichkeit der souveränen Kantone zu schonen, wie bisher, nicht durch das eidg. statistische Bureau, sondern durch nicht im eidg. Dienste stehende Fachmänner. So war schon im Jahre 1871 die Beteiligung der Schweiz an der internationalen Schulstatistik zugesagt worden, welche von dem Ausstellungskomitee der internationalen Industrieausstellung in Wien von 1873 in Aussicht genommen war und der die Schweiz betreffende Teil dieser Statistik Herrn Prof. Dr. Kinkelin in Basel übertragen worden. — Für eine neue schweizerische Statistik des Schulwesens der Kantone hatte sich das eidg. Departement des Innern im Jahre 1881 von der Bundesversammlung einen Kredit von Fr. 30,000 bewilligen lassen. Dieselbe, vom Erziehungssekretär des Kantons Zürich, Herrn C. Grob, ausgeführt, war ein vorzügliches Förderungsmittel für die Hebung des Schulwesens der Kantone, indem eine der ersten Aufgaben derjenigen, welche für das Schulwesen eines Kantons zu sorgen hatten, jeweilen darin bestand, sich nach den erzielten Fortschritten der andern Kantone, den dazu erforderten gesetzlichen Vorschriften und finanziellen Hilfsmitteln umzusehen und sodann die gemachten Erfahrungen im eigenen Kanton zu verwerten. Diese für die eidg. Landesausstellung in Zürich von 1883 ausgeführte Schulstatistik hatte u. a. allerdings auch die Bestimmung, einen Teil der statistischen Vorarbeiten für die dem Bunde obliegende Ausführung des Art. 27 der B.-Verf. zu liefern, freilich nur einen Teil, denn da es dem Bearbeiter, Herrn C. Grob, nicht zustand, durch nach gleichförmiger Instruktion durchgeführte Inspek-

tionen die Resultate der mitgeteilten Schulgesetze zu ermitteln und durch Enqueten sich ein Urteil über die Leistungsfähigkeit der Schuladministration der einzelnen Kantone zu bilden, so fehlte dem gewonnenen statistischen Bilde die frische Lebensfarbe.

Nachdem die Schulstatistik von 1883 publiziert war, konnte man es nicht mehr ein weiteres Jahrzehnt bei derselben sich bewenden lassen. Das eidg. Departement des Innern sorgte also für die Fortsetzung dieser Statistik durch ein „Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz", welches vom Jahre 1887 an, zunächst wiederum von Herrn C. Grob verfaßt, erschienen ist. Aber auch mit den bloß stückweisen jährlichen Ergänzungen konnte sich das eidg. Departement des Innern nicht begnügen. Es traf daher, nachdem in Genf sich ein Komitee für eine im Jahre 1896 in Genf zu organisierende Landesausstellung gebildet hatte, schon im Jahre 1894 die nötigen Vorkehren, um durch eine neue schweizerische Schulstatistik ein neues, alles zusammenfassendes Bild der Schulorganisation und der Schulverwaltung der Schweiz zu liefern. —

Auch an den ferneren internationalen Ausstellungen, welche die Schule berücksichtigten, beteiligte sich der Bund und sorgte für die Mitteilung ihrer Ergebnisse (Paris, Chicago 2c.).

Die internationale Industrieausstellung in Wien von 1873, an welcher auch unsere schweizerische Pädagogenwelt mit wirksamer Bundesunterstützung zahlreich erscheinen durfte, und hier zum erstenmal ein Gesamtbild des schweiz. Schulwesens erhielt, hat auch noch in anderer Form auf die Entwicklung unseres schweiz. Volksschulwesens fortgewirkt.

Der schweizerische Generalkommissär der Wiener Ausstellung, Herr Oberst Rieter von Winterthur, der von einem ganz besonderen Interesse für die der Schule gewidmete Abteilung der Ausstellung und ihre Besucher beseelt war, konnte den Gedanken nicht ertragen, daß die schweiz. Abteilung der

Schulausstellung mit dem Ablaufe des Sommers von 1873 gleich den Blättern eines Baumes wieder auseinanderflattern solle, so daß von derselben nichts übrig bleibe als die gedruckte Statistik.

Hatte doch die ganze schweizerische Sammlung und namentlich das in der Statistik nur aufgezählte Ausstellungsmaterial einen bleibenden Wert, wenn man daheim im Vaterlande das Ausgestellte beisammen behielt. Dazu gehörte freilich ein Ausstellungslokal, ein Verwalter und außer dem hierzu nötigen Kredit wohl auch die Fürsorge für die Weiterführung der Sammlung. So entstund die im Jahre 1877 in Zürich eröffnete, mit Beiträgen der lokalen, kantonalen und Bundesbehörden unterstützte „Permanente schweizerische Schulausstellung in Zürich".

Daß in der Schweiz eine solche permanente Schulausstellung zuerst in Zürich, der Vaterstadt Pestalozzis, des Schöpfers des auf Anschauung gegründeten Unterrichts, zustande kam, war dieser Stadt wohl zu gönnen.

Doch konnte diese Anstalt nicht ein Monopol beanspruchen, sondern mußte zugestehen, daß, wenigstens in etwas volksreicheren Kantonen, solche Anstalten ebenso notwendig und berechtigt seien, als kantonale Lehrerseminarien, ist doch der Bundesbeitrag, welcher nunmehr (1906) für die bestehenden fünf Schulausstellungen in Zürich, Bern, Freiburg, Neuenburg und Lausanne zusammen nur Fr. 13,500 beträgt, gewiß keine Verzettelung von Hilfsmitteln.

Den durch die öffentliche Meinung unterstützten Anregungen dieser Anstalten und der geographischen Gesellschaften folgend, durfte die Bundesversammlung es auch wagen, ca. Fr. 100,000 für die Erstellung einer handlichen, herrlich übersichtlichen, die Konfiguration des Landes kunstgerecht darstellenden Schulkarte der Schweiz zu opfern und nach deren Erscheinen (1894) jeder Primarschule des Landes ein Exemplar zu schenken.

Das sind jedoch nur unbedeutende Beiträge an die Kosten der Volksbildung in Vergleichung mit denjenigen, welche bald nach der Verwerfung des eidg. Schulsekretärs regelrecht eingeführt worden sind durch: 1. den Bundesbeschluß vom 10. Juni 1884 betr. die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund (Abteilung A, Landwirtschaftliches Unterrichtswesen und Versuchsanstalten) und 2. Bundesbeschluß betr. die gewerbliche und industrielle Berufsbildung, vom 27. Juni 1884, für welche beiden Gruppen von Berufsbildung allein innert zwei Jahrzehnten die regelmäßige Jahresausgabe im Bundesbudget auf mehr als $1^1/_4$ Million Franken angeschwollen ist, — und zwar in Ausführung des Art. 2 der Bundesverfassung von 1874, lautend:

„Der Bund hat den Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt."

Welche köstliche Vorgänge zugunsten des Primarschulwesens! Da kann ja der Bund ganz frei auch das Primarschulwesen subventionieren? — Nein, lauteten die in der Folge eingeholten juristischen Gutachten; inwiefern durch die Bundesverfassung die Rechte der Kantone eingeschränkt werden dürfen, davon handeln erst die Art. 3 ff. der B.-Verf.; wenn jedoch der Bund der Primarschule gegenüber in derselben reservierten Haltung sich zu bewegen bereit ist, wie gegenüber der beruflichen Bildung, also den Kantonen keinen Zwang auferlegt, so ist gegen eine Primarschulsubvention an diejenigen Kantone, welche sich darum bewerben und gegebenenfalls die daran geknüpften Bedingungen freiwillig erfüllen, nichts einzuwenden. —

Wir nehmen für die Zukunft von dieser Sachlage Notiz. Vorderhand hatte das eidg. Departement des Innern einen andern großen Handel auszufechten, die Alkoholfrage; und als

diese durch die Volksabstimmungen vom 25. Oktober 1885 und vom 15. Mai 1887 und die darauf folgenden Ausführungsbeschlüsse einigermaßen ins Geleise der Ausführung gebracht war, trat die Frage der Subvention der kantonalen Hochschulen auf.

Von derselben Zeit an (1888) wurde in verschiedenen Lehrerkreisen die Subventionierung der Volksschule durch den Bund besprochen, namentlich am 13. März 1892 in Bern durch eine größere Versammlung von Lehrern, welche beschloß, den Zentralausschuß des schweizerischen Lehrervereins aufzufordern, die Frage der Unterstützung des Volksschulwesens durch den Bund im Verein mit geeigneten Freunden der Sache zu prüfen und das weitere zu veranlassen. Im gleichen Sinne votierte eine Versammlung von Lehrern am 21. Mai 1892 in Olten und im Laufe des Jahres noch andere Versammlungen von Pädagogen. Hierauf gestützt, richtete der Zentralausschuß des schweiz. Lehrervereins am 20. Oktober 1892 eine Denkschrift an die Bundesversammlung mit dem Gesuche, sie möchte den Bundesrat beauftragen, Bericht und Antrag über die Frage vorzulegen, ob nicht durch eine Subvention des Volksschulwesens die Kantone instand gesetzt werden könnten, für einen wirklich genügenden Primarunterricht zu sorgen.

Schon am 20. Juni 1892 beantragte indessen im Nationalrate Herr Theodor Curti mit 9 Kollegen die Motion:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag einzubringen:

1. ob nicht zur Ausführung der Bestimmungen des Art. 27 der B.-Verf., welcher genügenden Primarunterricht vorschreibt, die Kantone vom Bund finanziell unterstützt werden sollen, und
2. ob nicht durch das Mittel der Bundesbeiträge auch die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien für den Primarunterricht einzuführen sei."

Die Motion wurde — es ist das für die Situation bezeichnend — erst im Juni 1893 behandelt. Herr Curti besprach die Angelegenheit mit großer Vorsicht:

Mit der Verwerfung der ihm zu weit gehenden Vorlage von 1882 habe das Volk nicht auf jede weitere Ausführung des Art. 27 verzichten wollen. Die Motion bezwecke keine Änderungen im Konfessionellen, aber materielle Hilfe gegenüber Mängeln des Primarschulwesens (Lehrermangel, zu geringe Besoldungen, Mangel an Lehrmitteln der Schule und der Kinder, Mangel an Fortbildungsschulen, ungenügender Turnunterricht). Man wünsche nicht Bundeseinmischung, sondern Bundeshilfe, wie sie dem landwirtschaftlichen und dem gewerblichen Unterricht zuteil geworden sei. In gleicher Weise könne man den Kantonen, welche das wünschen, gestatten, für diese und jene Verbesserungen im Primarschulwesen, welche sie gerne einführen möchten, aber aus Mangel an den nötigen Mitteln nicht einführen können, da wo dies am dringendsten erscheint, Hilfe gewähren unter ähnlicher Kontrolle wie bei den Gewerbeschulen, und zwar gestützt auf denselben Art. 2 der B.-Verf. Zum Rechte, einen genügenden Primarunterricht zu verlangen, gehöre auch die Pflicht der Hilfe. —

Die Behandlung der Motion dauerte zwei Tage (6. und 7. Juni 1893).

Unter den Befürwortern der Motion waren zwei, die Herren Jeanhenry und Dr. Gobat, welche dafür noch eine Revision des Art. 27 der B.-Verf. notwendig hielten und der in diesem Punkte etwas ängstlich gewordene Herr Schenk schloß sich dieser Ansicht an.

Die Motion wurde mit 81 gegen 35 Stimmen in der etwas abgeschwächten Redaktion Steiger angenommen:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht zur Ausführung der Bestimmungen des Art. 27 der B.-Verf., welcher genügenden Primarunterricht vorschreibt, nach Maßgabe des

Standes der Bundesfinanzen, die Kantone vom Bunde finanziell unterstützt werden sollen."

Noch in demselben Jahre publizierte Schenk ein von ihm verfaßtes Projekt auf folgenden Grundlagen:

„Der Bund kann den Kantonen Beiträge für nachfolgende Verbesserungen im Primarschulwesen erteilen:

1. Bau neuer Schulhäuser,
2. Errichtung neuer Lehrstellen infolge von Trennung zu großer Klassen,
3. Beschaffung von Lehr- und Veranschaulichungsmitteln,
4. unentgeltliche Abgabe von Schulmaterialien an die Schulkinder,
5. Versorgung von Schulkindern während der Schulzeit mit Speise und Kleidung,
6. Ausbildung von Lehrern,
7. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen,
8. Einrichtung von Turnplätzen.

Für die nächsten fünf Jahre, vom 1. Januar 1897 an, wird zu genanntem Zwecke eine Summe von Fr. 1,200,000 in das eidg. Budget eingestellt. Diese Summe kann, wenn die Finanzlage des Bundes es gestattet, nachher erhöht werden. Aus diesem Gesamtbeitrage wird jedem Kanton für die fünfjährige Periode ein bestimmter Jahreskredit zugeschieden, welcher bei dessen Unterstützung nicht überschritten werden darf.

Als Grundlage zur Bestimmung des Jahreskredits für die Kantone wird einerseits deren Wohnbevölkerung, andererseits deren ökonomische Leistungsfähigkeit angenommen.

Betreffend die Bevölkerung macht die letzte eidg. Volkszählung Regel.

Rücksichtlich der ökonomischen Leistungsfähigkeit werden die Kantone in drei Klassen eingeteilt:

I. Klasse: Zürich, Glarus, Zug, Baselstadt, Schaffhausen, Waadt, Neuenburg, Genf;

II. Klasse: Bern, Luzern, Obwalden, Freiburg, Solothurn, Baselland, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau;

III. Klasse: Uri, Schwyz, Nidwalden, Appenzell J.-Rh., Tessin, Wallis.

Es steht jedem Kanton frei, die ihm vorbehaltene Subventionssumme anzunehmen oder darauf zu verzichten. Als Verzicht gilt die Nichteinreichung eines mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Subventionsgesuches innert der festgesetzten Frist.

Die erforderlichen Vorlagen der Kantone sind:

1. Aufstellung der von Kanton und Gemeinden in den letzten fünf Jahren für die Primarschulen aufgewendeten Summen nach bestimmten Kategorien;
2. begründeter Plan für Verwendung der Subvention in den nächsten fünf Jahren;
3. spezieller Verwendungsplan für das nächste Jahr (Kapitalisierung der Subvention ist ausgeschlossen).

Nach Ablauf des Jahres Nachweis der festgesetzten Verwendung.

Genehmigung des Planes wird ganz oder teilweise verweigert,

wenn eine nicht statthafte Verwendung der Subvention in Aussicht genommen wird, oder bei Verminderung der eigenen Leistungen eines Kantons oder seiner Gemeinden.

Bei Ausführung dieses Subventionsmodus steht dem eidg. Departement des Innern eine vom Bundesrate gewählte Kommission von 7 Mitgliedern zur Seite." —

Die richtige Formel für eine maßhaltende und doch fruchtbare Mitwirkung des Bundes im Primarschulwesen der Kantone war gefunden.

Wenn auch der Bund bereit ist, Verzicht zu leisten auf direktes Vorschreiben dessen, was die Kantone auf diesem Gebiete zu tun haben, so will er doch ein Wort dazu sagen, wozu

die Subvention verwendet werden dürfe und wofür nicht, wobei den Kantonen eine große Auswahl unter dem unzweifelhaft Notwendigen und Nützlichen gelassen wird.

Analog den kantonalen Schulgesetzen sollen hier auch allen Kantonen an ihre Mehrausgaben infolge des neuen Gesetzes Beiträge geleistet werden, jedoch unter Berücksichtigung ihrer ökonomischen Verhältnisse.

Die hierfür aufgestellten drei Gruppen von Kantonen sind nicht eine willkürliche Erfindung Schenks, sondern es sind dieselben drei Gruppen, nach welchen eventuell das Finanzdepartement, in Ausführung von Art. 42 lit. f der B.-Verf., von den Kantonen allfällige Geldkontingente „nach Maßgabe der Steuerkraft derselben" beziehen würde. Das Finanzdepartement hat wiederholt dieses Leistungstableau auf Grundlage einer Vergleichung der kantonalen Staatsrechnungen unter Herbeiziehung der Ergebnisse der neuesten Volkszählung berechnet.

Selbstverständlich ist nun für die ökonomisch günstigste Gruppe der Kantone der Bundesbeitrag der kleinste und vice versa, also die Ordnung der drei Gruppen eine umgekehrte.

Durch die vorgeschlagene Siebnerkommission wollte Schenk eine den Subventionsmodus objektiv und sachlich gerecht ausführende Behörde garantieren. —

Der Entwurf wurde von der fortschrittlichen Presse wohl aufgenommen.

Dieser Umstand und der ganze harmlose und wohlwollende Charakter der Vorlage machte dieselbe den unversöhnlichen Gegnern des Art. 27 verdächtig. Nicht mit einer Kappeler Milchsuppe konnten sie die angebotene Schulsubvention vergleichen, sondern eher mit dem trojanischen Pferde, aus welchem nach der Betörung der Trojaner die Zerstörer ihrer Stadt entstiegen. Timeo Danaos et dona ferentes. Ein Danaergeschenk sollte die Subvention sein. Dieses Geschenk mußte also übertrumpft, d. h. überboten werden, damit sich niemand mehr durch dasselbe ködern lasse.

Wozu haben wir die neue Erfindung der formulierten Initiative? Wir brauchen ja weder Bundesgesetze, noch Botschaften des Bundesrates und der parlamentarischen Kommissionen, noch parlamentarische Verhandlungen, um einen Bundesbeschluß herbeizuführen, nach welchem der Bund von seinen Zolleinnahmen den Kantonen alljährlich **6** Millionen — Fr. 2 per Kopf — bedingungslos auszubezahlen hat! — So entstand im Mai 1894 die Zoll-Initiative, vulgo „Beutezug" genannt.

Die Unterschriften für diese Initiative wurden in derselben Zeit gesammelt, in welcher über die Herstellung des Gleichgewichts in den eidgenössischen Finanzen Studien gemacht wurden, wie es ein Postulat vom 23. Dezember 1892 verlangte. Welch eine Zumutung in solcher Zeit!

Wie stund es dann mit der Kriegsbereitschaft des Schweizerbundes, wenn solches unverfrorene Zugreifen in die gemeinsame Kasse der Eidgenossen Familienbrauch würde? Welcher Staat würde noch mit uns über den Bau einer neuen Alpenbahn verhandeln? Diese Initiative zeigte sich bald einmal als eine so gefährliche, daß alle, welchen an der Freiheit und Wohlfahrt des Vaterlandes gelegen war, mobil machten, so daß am 4. November 1894 die Zollinitiative mit 145,462 Ja gegen 350,639 Nein unterlag.

Allein auch andere weniger erkennbare Irrtümer konnten dem Friedenswerke Gefahr bringen.

Der Schenksche Entwurf wurde zum Diskussionsthema des schweiz. Lehrervereins im Jahre 1894 gemacht, welcher am 1. bis 3. Juli 1894 in Zürich versammelt war und die ganz außerordentliche Zahl von ca. 2400 Anwesenden zählte, zu welchen auch Bundesrat Schenk gehörte.

Der Hauptreferent, Dr. Largiader aus Basel, empfahl die Subvention des Bundes erstlich zugunsten der Hochschulen, zweitens zugunsten der Mittelschulen und nur bedingt drittens zugunsten der Primarschulen, nämlich nur da, wo ein unge-

nügender Primarunterricht, und zwar ein infolge mangelnder Geldmittel ungenügender, konstatiert wird; der Schenkſche Vorſchlag gehe zu weit und ſetze die Subvention willkürlich feſt; einen weſentlichen Erfolg würde er nicht herbeiführen.

Gavard aus Genf begrüßt den Entwurf, warnt jedoch vor der ſiebenköpfigen Kommiſſion und vor bureaukratiſchem Zwange. Dann ſpricht der Berner Weingart in kurzer kerniger Rede der großen Verſammlung aus dem Herzen: laſſen wir liegen, was nicht hieher gehört, trennen wir uns nicht wegen geringer Differenzen, ſondern halten wir zuſammen und vertrauen wir den Bundesbehörden, da unſere Sache auf gutem Wege iſt und wir Ausſichten haben, endlich zum Ziele zu gelangen! Er ſchlägt eine Reſolution vor, welche die Vorlage ohne Vorbehalt empfiehlt.

Nachdem noch die Lehrer Gaß von Baſel und Widmer von Langnau (Bern) dieſen Antrag unterſtützt und die zwei erſten Redner ihre Theſen fallen gelaſſen hatten, wird der Antrag Weingarts einmütig angenommen. —

Die am 5. Juli 1895 vom Bundesrate angenommene Vorlage ſteht auf dem Boden derjenigen von Schenk aus dem Jahre 1893, welche ſie noch mehr präziſiert. Es wird z. B. der Beitrag an Gruppe I der Kantone auf 30 Cts. pro Kopf, derjenige der Gruppe II auf 40 und derjenige der Gruppe III auf 50 feſtgeſetzt. Die Siebenerkommiſſion wird fallen gelaſſen und dem Bundesrat der Erlaß einer Vollziehungsverordnung vorbehalten.

Zu dieſem Projekt ſollte nun Schenk eine es motivierende Botſchaft abfaſſen. Da ereilte ihn ſchon am 8. Juli 1895 auf dem Wege zu ſeinem Bureau der Unfall, infolgedeſſen er am 20. desſelben Monats ſtarb. —

Noch in demſelben Jahre 1895 war die große Vorlage betr. die Kranken- und Unfallverſicherung ſpruchreif geworden und beſchloß deshalb der Bundesrat, laut Geſchäftsbericht pro 1895, daß der Geſetzesentwurf über die Unterſtützung der Primar-

schule demjenigen über die Kranken- und Unfallversicherung den Vortritt zu lassen habe.

Die beiden wichtigen Entwürfe kollidierten wirklich in finanzieller Beziehung so, daß sie nicht miteinander, sondern nur sukzessiv vorgeschlagen werden konnten. Die Kranken- und Unfallversicherung beanspruchte nämlich im Falle der vollen Benutzung der fakultativen Versicherung einen Bundesbeitrag von $7^1/_3$ Millionen Franken per Jahr, und die bezügliche (in 276 Druckseiten verfaßte) Botschaft des Bundesrates vom 21. Januar 1896 belehrt uns (S. 26), daß neue Mehreinnahmen in ganz beträchtlichem Umfange geschaffen werden müssen, um das neue Projekt auszuführen; es habe daher der Bundesrat von Anfang an auf das bereits studierte und berechnete Tabakmonopol mit seinem vollen budgetierten Reinertrage von $6^1/_2$ Millionen reflektiert; er sei indessen allerdings auch bereit, anderweitig aufgetauchte Vorschläge zur Lösung der finanziellen Schwierigkeiten zu prüfen und zu würdigen.

Daß diese ganze Sachlage von unserer pädagogischen Welt ignoriert und daß sie die dem eidg. Versicherungsfonds zugewiesenen Überschüsse der Bundesverwaltung als disponibel für das Schulwesen betrachtet zu haben scheint, hat die nun folgenden weiteren Verhandlungen über Erwarten vermehrt.

Zunächst äußerte natürlich die Lehrerschaft ihre Ungeduld; sie ließ sich indessen nicht zu einer Initiative hinreißen.

Dann kam es auf Anregung Zürichs zu einer Konferenz der sämtlichen kantonalen Erziehungsdirektoren, welche sich im Jahre 1897 viermal, zuerst zweimal in Luzern, dann in Zürich und Bern versammelten.

Die Entscheidung der Frage der Verfassungsmäßigkeit den eidg. Behörden überlassend, beschränkten sie sich darauf, auf Grundlage des bundesrätlichen Entwurfes die Zweckbestimmungen der Subvention noch etwas zu erweitern, dagegen statt der Einteilung der Kantone in Beitragsklassen die Subvention nach der Zahl der Lehrstellen zu beantragen,

wobei man mit einem Ansatze von Fr. 200 per Lehrstelle auf eine Gesamtsubvention von 2 Millionen Franken kam.

Der den sämtlichen Kantonsregierungen mitgeteilte neue Entwurf wurde jedoch von den Regierungen der Kantone Uri, Schwyz, beiden Unterwalden, Freiburg und Waadt abgelehnt; die übrigen 19 Regierungen übermittelten das Projekt am 15. April 1898 dem Bundesrate zuhanden der Bundesversammlung mit dem Gesuche, er möchte die Beratung derart fördern, daß es schon in der nächsten Session der Bundesversammlung zur Behandlung kommen könne.

Herr Lachenal, seit dem 1. Januar 1898 Chef des eidg. Departement des Innern, ersuchte zunächst (9. Juni 1898) das eidg. Justizdepartement, die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Schulsubvention zu prüfen. Dieses beantwortete (am 25. Juli 1898) diese Frage in bejahender Weise, wobei der Art. 2 der B.-Verf. in dem bereits von uns mitgeteilten Sinne, interpretiert, die Grundlage bildete. Die Abstimmung des Nationalrates bei der Beratung des Art. 27 der B.-Verf. habe nur eine Pflicht des Bundes zur Unterstützung der Volksschule negiert, nicht die Befugnis dazu.

Nachdem Herr Lachenal sein neues Projekt eines Bundesgesetzes mit gutem Erfolge einer Konferenz von Vertrauensmännern der Bundesversammlung unterbreitet hatte, legte er es im Dezember 1898 dem Bundesrate vor. Der Bundesrat stimmte demselben zwar (am 21. März 1899) fast einstimmig zu, jedoch mit dem Vorbehalte, dasselbe erst dann den eidg. Räten vorzulegen, wenn die Finanzlage des Bundes es erlaube.

Die neue Vorlage des Bundesrates vom 21. März 1899 nahm von derjenigen der Konferenz der Erziehungsdirektoren zwar einen Teil der neu vorgeschlagenen Zweckbestimmungen auf, nicht aber die Berechnung der Subvention nach der Zahl der Lehrstellen, weil man eine unbestimmbare Zahl von Lehrern von Halbjahrsschulen, von Hilfslehrern, provisorischen,

unpatentierten Lehrern, ꝛc. und damit eine willkürliche Rechnungsgrundlage erhielte. Der neue Entwurf behält als Verteilungsgrundlage die Wohnbevölkerung und eine Klassifikation der Kantone bei, jedoch nur mit zwei Klassen:

alle Kantone sollten eine Subvention von 60 Cts. pro Kopf erhalten, mit Ausnahme von Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell J.-Rh., Graubünden, Tessin und Wallis, welchen noch eine Zulage von 20 Cts. in Aussicht gestellt wird.

Der schweizerische Lehrertag war natürlich mit der neuen Vertröstung auf die Zukunft nicht zufrieden und faßte eine Resolution im Sinne einer sofortigen Anhandnahme der Subventionsfrage. Der Zentralvorstand des schweiz. Lehrervereins übermittelte jedoch diese Resolution der Konferenz der Erziehungsdirektoren, welche letztere, angesichts der großen Referendumsbewegung gegenüber dem neuen Versicherungsgesetze den Ausgang dieses Kampfes abzuwarten beschloß. —

Nachdem das Schweizervolk am 20. Mai 1900 das Versicherungsgesetz mit großer Mehrheit verworfen hatte, wurde sofort die Erziehungsdirektoren-Konferenz auf den 5. Juni nach Luzern einberufen: nun wisse man bestimmt [?? des Ref.], daß der Bund über die für die Subventionen notwendigen Mittel verfüge, jetzt müsse man vorgehen, damit nicht wieder andere, jüngere Projekte diesem alten den Rang ablaufen; die Kantone seien an der Grenze ihrer steuerlichen Leistungsfähigkeit angelangt; wichtige Projekte und Fortschritte in den Kantonen müßten liegen bleiben, wenn nicht endlich der Bund auch hier mithelfe. Es wird eine in diesem Sinne abgefaßte neue Eingabe an den Bundesrat und eine dieselbe stützende Interpellation in der Bundesversammlung beschlossen.

Eine vier Mann hohe Delegation der Konferenz begab sich zum neuen Chef des eidg. Departements des Innern, um über seine Stellung zu dieser Angelegenheit Auskunft zu erhalten. Herr Bundesrat Ruchet antwortete nicht unfreundlich, konnte jedoch keine Zusage machen.

Da brachte dann am 19. Juni 1900 Herr Dr. Gobat im Nationalrate seine Interpellation vor. Hier stellte zwar Herr Ruchet eine Vorlage des Bundesrates mit Gewährung einer Subvention von 2 Millionen in Aussicht, aber ohne einen bestimmten Zeitpunkt für diese Vorlage zuzusichern; da der Bund eine Reihe finanzieller Pflichten vor sich habe, namentlich den Eisenbahnrückkauf, und vor einer Beschlußfassung einen Finanzplan aufstellen müsse. Ähnlich sprach Herr Bundesrat Comtesse.

Da die Freunde der Subvention durch diesen Ausgang der Interpellation nicht befriedigt waren, gingen sie über zum Wege der Motion. Am 8. Dezember 1900 stellten im Nationalrate Herr Dr. Gobat und Mithafte, am 19. Dezember 1900 im Ständerate Herr Munzinger und die Mitunterzeichner dieselbe Motion:

„Der Bundesrat wird eingeladen, die Vorlage betr. Unterstützung der Volksschule durch den Bund den eidgenössischen Räten zu unterbreiten und zwar so frühzeitig, daß dieselbe in der Sommersession 1901 behandelt werden kann."

Da Herr Ruchet auf die nächste Session eine Vorlage zusicherte, so wurde diese Motion zwar in beiden Räten mit erheblichen Mehrheiten, aber auch mit bedenklichen Vorbehalten der Führer der oppositionellen Gruppen bezüglich der Stellung, welche sie beim Eintreten in die Vorlage des Bundesrates zu nehmen gedenken, angenommen.

Diese Aufnahme war veranlaßt durch den Umstand, daß die Motion nur von Mitgliedern der Linken unterzeichnet war und daher in der Presse zu einer Sache der radikal-demokratischen Partei gestempelt wurde, während nur aus Zufall und Versehen die Namen der beiden Herren Curti und Sonderegger J.-Rh. in der Reihe der Unterschriften der gedruckten Motion fehlten. Eine nachträgliche Erklärung der Konferenz der 19 Erziehungsdirektoren, daß die Frage keine Parteisache sei, kam zu spät.

Ein von dem eidg. Departement des Innern eingeholtes Rechtsgutachten des Herrn Prof. Hilty in Bern über die Verfassungsmäßigkeit der Schulsubvention ging in der Interpretation des Art. 2 der Bundesverfassung noch über seine Vorgänger hinaus (s. sein Polit. Jahrbuch, Jahrg. 1900).

Am 18. Juni 1901 erschien endlich die „Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. die Unterstützung der Primarschule durch den Bund."

Dieselbe erklärt, daß allerdings der Volksunterricht noch kein genügender sei, die Schuld hieran liege jedoch nicht im Mangel an gutem Willen, sondern im Nichtzureichen der zur Verfügung stehenden Mittel; wenn der Bund nicht zu Hilfe komme, werde ein bedenklicher Stillstand entstehen. Grund der Gegnerschaft sei einzig noch die Furcht vor der Zentralisation, welche man nicht wolle, indem der Antrag des Bundesrates nur eine finanzielle Kontrolle der Verwendung der Subvention im Auge habe. Bezüglich der konstitutionellen Berechtigung der Subvention wird auf die eingeholten Gutachten verwiesen. — Der dieser Botschaft beigelegte Entwurf ist derjenige des Bundesrates vom 21. März 1899.

Noch jetzt wird daran festgehalten, daß es sich nur um die Annahme des Grundsatzes der Subvention handle, daß dagegen der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom Stande der eidgenössischen Finanzen abhänge. —

Während die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission das Eintreten auf die Vorlage befürwortete, beantragte die Minderheit Rückweisung derselben an den Bundesrat, „zum Zwecke der Vorlage einer Verfassungsergänzung, welche einerseits die Verpflichtung des Bundes für die Unterstützung der Kantone im Primarschulwesen fordert, andererseits den Kantonen ihre Autonomie im Primarschulwesen wahrt."

In der dreitägigen Debatte kommt es zu gegenseitigen Vorwürfen: die Mehrheit wirft der Minderheit vor, daß sie der Zusage nicht trauen wolle, daß die Kontrolle des Bundes

nur eine finanzielle sein werde; die Minderheit antwortet, sie stimme ja grundsätzlich zum Kompromiß, warum denn die Mehrheit, wenn sie es nicht auf die Zentralisation des Volksschulwesens abgesehen habe, sich sträube, dies in einem Verfassungsartikel klar auszusprechen?

Schließlich gab die Mehrheit ihre Einwilligung zu der Annahme des Antrages von Scherrer-Füllemann:

„Es sei der Entwurf des Bundesrates zu einem Bundesbeschluß betr. die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund an den Bundesrat zurückzuweisen, mit dem Auftrage, den eidg. Räten einen formulierten Antrag auf Ergänzung des Art. 27 der Bundesverfassung so rechtzeitig einzubringen, daß die ganze Subventionsfrage in der Frühjahrssession der eidg. Räte erledigt werden kann."

Der Ständerat trat am 19. April 1902 auf Antrag seiner Kommission einstimmig und ohne Diskussion diesem Beschlusse bei.

Schon am 17. Mai 1902 legte der Bundesrat seinen Bericht und einen neuen Verfassungsartikel, Art. 27bis, vor. Nachdem zuerst der Nationalrat am 24. Mai 1902 den bundesrätlichen Antrag etwas erweitert, dann wieder der Ständerat, nach einem Verschiebungsbeschlusse vom 26. Juni, am 1. Oktober 1902 am nationalrätlichen Beschluß etwas abgeändert und der Nationalrat endlich, am 4. Oktober 1902, dieser Abänderung beigetreten, lautet der neue Art. 27bis folgendermaßen:

„Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichts obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27."

Dieser neue Artikel wurde am 23. Oktober 1902 mit 258,567 gegen 80,429 Stimmen und von $21^1/_2$ Kantonen gegen den Halbkanton Appenzell J.-Rh. angenommen.

In Ausführung dieses neuen Verfassungsartikels legte nun der Bundesrat den Entwurf eines Ausführungsgesetzes im wesentlichen gleich demjenigen vom 18. Juni 1901 vor, dessen schließliche Redaktion folgende ist:

Bundesgesetz vom 25. Juni 1903

Art. 1. Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichts obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule mit Einschluß der Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschule verwendet werden und zwar ausschließlich für die folgenden Zwecke:

1. Errichtung neuer Lehrstellen,
2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern,
3. Errichtung von Turnhallen, Anlagen von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten,
4. Ausbildung von Lehrkräften, Bau von Lehrerseminarien,
5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten,
6. Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln,
7. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen,
8. Nachhilfe für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder,
9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

Art. 3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone für die Primarschulen (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) in den im Jahre 1903 unmittelbar vorangehenden 5 Jahren zur Folge haben.

Art. 4. Als Grundlage zur Bestimmung der Jahresbeiträge für die Kantone wird die Wohnbevölkerung derselben nach der eidgenössischen Volkszählung angenommen.

Der Einheitssatz zur Berechnung des Jahresbeitrages beträgt für jeden Kanton sechzig Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung.

In Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeiten ihrer Lage wird den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell J.-Rh., Graubünden, Tessin und Wallis eine Zulage von 20 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung gewährt.

Art. 5. Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens b l e i b t Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27 der B.-Verf.

Art. 6. Dem Ermessen der Kantone ist es anheimgestellt, für welchen oder welche der in Art. 2 genannten Zwecke sie den Bundesbeitrag bestimmen wollen.

Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr sind unzulässig.

Die Ausrichtung der Subventionen, mit Einschluß derjenigen für das Jahr 1903, erfolgt auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden Rechnungsausweise je im folgenden Jahre, nach deren Genehmigung durch den Bundesrat.

Art. 7. Der Bundesrat erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 8. Referendumsvorbehalt.

Infolge dieses Gesetzes beträgt die jährliche Subventionssumme vom Jahre 1903 bis nach der nächsten eidg. Volkszählung Fr. 2,084,107. 80.

So ist denn endlich, nach einem dreißigjährigen Kampfe, der Friede geschlossen. Daß dieser Friede durch einen eigenen Verfassungsartikel besiegelt wurde, war recht und billig. Gerade die überraschenden Interpretationen der Art. 27 und Art. 2 der Bundesverfassung haben die Notwendigkeit dargetan, deutlich und klar zu sagen, in welchem Sinne die Subvention erteilt werde. Der Friede sollte kein fauler Friede sein.

Schenk bleibt das Verdienst, die Bundessubvention vom Anfange der Bundeseinmischung an mitverlangt zu haben; er hat auch im stürmischen Jahre 1882 dieselbe als conditio sine qua non der eidg. Primarschulgesetzgebung festgehalten; er hat im Jahre 1893 die annehmbare Formel gefunden, nach welcher der Bund sie bewilligen kann.

Förderung von Kunst und Wissenschaft.

Die Eidgenossenschaft in ihrer Eigenschaft als Kulturstaat hat sich so langsam entwickelt, daß man an der Geschichte dieser Entwicklung förmliche Studien machen kann über die leitenden Motive und Kräfte eines Bundesstaates zu einer solchen Entwicklung.

Als im Jahre 1815 die Eidgenossenschaft sich selbst wieder gegeben war, erhielt der Bund von den Kantonen nur die Aufgabe und Kompetenz der Behauptung der Freiheit und Unabhängigkeit nach außen und der Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern und, behufs der Ausführung dieser Aufgabe, einige Kompetenzen in der Organisation des Militärwesens, dessen Kosten zu bestreiten sind durch Geldkontingente und Grenzzölle auf Bedürfnisartikeln, die nicht zu den notwendigsten gehören.

Das war wenig, aber zum Glücke genug, um die Bundesverfassung von 1848 herbeizuführen.

Diese letztere hat für verschiedene Kulturbedürfnisse, namentlich auf dem Gebiete des Verkehrswesens, vorgesorgt. Wie die Eidgenossenschaft auf dem Gebiete des Bildungswesens mit den kantonalen Behörden in Konflikt geriet, welche auf diesem Gebiete ihrer Tätigkeit nicht sich beschränken lassen wollten, haben wir im letzten Kapitel gesehen.

Was tat nun der Bund auf denjenigen Gebieten der höhern Bildung, auf welchen, nach dem Urteil kompetenter Bürger in größerer Zahl, die Leistungen der Kantone offenbar dem Bedürfnisse nicht genügten, so daß sie zur Selbsthilfe in Vereinen sich genötigt sahen? Antwort: er unterstützte solche Bestrebungen, so weit er die daherigen Budgetkredite auswirken konnte.

Vom Jahre 1860 an konnte das eidg. Departement des Innern zum erstenmale folgende Subventionen an Bildungsvereine erteilen:

	1860	1861
a) an landwirtschaftliche Gesellschaften	Fr. 6,000	Fr. 20,000
b) an die schweiz. geschichtforschende Gesellschaft	„ 3,000	„ 3,000
an die geschichtforschende Gesellschaft der romanischen Schweiz .	—	„ 2,000
c) an die schweiz. naturforschende Gesellschaft	„ 3,000	„ 8,000
d) an den schweiz. Kunstverein . .	„ 2,000	„ 2,000

Wie man bereits sieht, ist die Zahl der unterstützten Vereine und die Höhe der Beiträge von Anfang an in der Zunahme begriffen.

Indem wir diesem historischen Entwicklungsgange folgen, richten wir uns in der Reihenfolge nach den auf unserer Schaubühne hervortretenden Ereignissen.

1. Die Pflege der Kunst.

Die anfänglich nur Fr. 2000 per Jahr betragende Subvention an den schweizerischen Kunstverein reichte nicht weiter als dazu, die Kosten der Turnusausstellungen des schweizerischen Kunstvereins decken zu helfen; die ausgestellten Kunstwerke, so weit sie verkäuflich waren, setzte der Verein durch Verkauf oder Verlosung ab.

Auch als dem Vereine sein Bundesbeitrag auf Fr. 6000 erhöht wurde, glaubte die Bundesbehörde, einem Verein keine Vorschriften machen zu sollen, dessen Initiative wir das schöne Winkelriedddenkmal in Stanz und die Renovation der klassischen Tellskapelle verdanken.

Eine neue Wendung schien die Angelegenheit nehmen zu wollen, als die Bundesversammlung, auf die Anregung eines einzelnen Mitgliedes, des Herrn Nationalrates Grunholzer hin, eine „erste Rate" von Fr. 5000 für die künstlerische Ausschmückung des Bundesrathauses auf das Budget für das Jahr 1865 nahm.

Herr Bundesrat Dubs, der im Jahre 1865, während Schenk zum erstenmal das Präsidium des Bundesrates führte, dem

Departement des Innern vorstand, war über das neue Bundespensum so erfreut, daß sich dasselbe in seiner Phantasie zu einem schönen Luftschloß gestaltete. Für diese Ausschmückung sollten nach seinem Projekt im ganzen rund Fr. 300,000, auf 15 Jahre verteilt, ausgegeben werden, welche für Ölgemälde, Bildsäulen, Erzpostamente, Treppenmalereien ꝛc. bestimmt waren. Damit gedachte er nicht allein nach dem Vorbilde von alten und modernen Staaten durch Werke der Kunst dem Volke die Heldentaten der Väter und die Manifestationen der sittlichen Weltordnung vor Augen zu führen, er betonte auch den durch die Erfahrung nachgewiesenen Einfluß, welcher von der Pflege der reinen Kunst auf das Gewerbe ausgeübt wird: wo das Volk die Werke der reinen Kunst beständig vor Augen hat, erwacht auch sein Kunstsinn und das Gewerbe wird zum rentableren Kunstgewerbe.

Der Bundesrat trat am 11. Oktober 1865 dem von einer geistreichen Botschaft begleiteten Entwurfe eines Bundesbeschlusses bei.

Aber die tonangebenden Politiker jener Zeit beschäftigten sich mit zentralistischen Ideen ganz anderer Art. Die Bundesversammlung trat auf diese Vorlage gar nicht ein. Dem für 1865 bewilligten ersten Kredit für die Ausschmückung des Bundesrathauses von Fr. 5000 folgte im Jahre 1866 noch eine Nachzahlung von Fr. 2394.26 und dann lange nichts mehr! Es verblieb beim Beitrag an den schweiz. Kunstverein.

So konnte es jedoch nicht bleiben. Daß unser Gewerbe und besonders das Kunstgewerbe zurückgehe, und daß andere Staaten uns voraus sind, hatten schon die Weltausstellungen uns gezeigt; unsere Handwerksmeister, welche für Arbeiten, die eine etwas weitergehende Vorbildung erfordern, mehr und mehr fremde Arbeiter anzustellen sich gezwungen sahen, klagten über die bei uns mangelnde gewerbliche Vorbildung und man entwarf Veranstaltungen zur Abhilfe.

Da rührten sich auch die Künstler und Kunstfreunde. Eine Petition derselben an die Bundesbehörden vom Jahre 1883, Petition Buchser genannt, verlangte, dem französischen Vorbilde folgend, einen schweizerischen Salon, d. h. eine direkt unter dem Bunde stehende, von schweizerischen Künstlern geleitete, regelmäßig wiederkehrende schweizerische Kunstausstellung, die durch eidg. Geldmittel gehörig unterstützt wird, so daß die schweizerischen Künstler nicht genötigt seien, ihr Brot im Auslande zu suchen und dort auszustellen. Die Petition nahm einen jährlichen Ansatz von Fr. 150,000 im Bundesbudget in Aussicht, wovon jährlich Fr. 50,000 in einen Fonds für den Bau eines Bundesmuseums zu legen und Fr. 100,000 für Prämierung oder Ankauf von ausgestellten Kunstwerken schweizerischer Künstler zu dienen hätten. Die Leitung der ganzen Angelegenheit wäre einem Komitee vom Bundesrate auf Lebenszeit gewählter schweizerischer Künstler zu übertragen, welches im Falle von Austritt oder Tod eines Mitgliedes sich durch Kooptation selbst ergänzt.

Der schweizerische Kunstverein stimmte im ganzen genommen dieser Petition bei. Auch eine Eingabe der Gesellschaft der schweizerischen Architekten, Maler und Bildhauer unterstützte sie; nur das kastenmäßige Sichabschließen des leitenden Kollegiums, in welchem nicht einmal die treusten Kunstfreunde Zugang gefunden hätten, so daß leicht eine einseitige Richtung zur Herrschaft gelangen könnte, gefiel nicht.

Das Departement des Innern begrüßte in dieser Frage auch die namhaften schweizerischen Künstler im Auslande und erhielt zahlreiche Zustimmungen im gleichen Sinne.

Dann berief dasselbe noch eine Expertenkommission, nicht bloß zur Besprechung des Grundsatzes der Subvention, sondern namentlich auch der Form der Ausführung: besonders ob die Bundesbehörden das Prämieren oder das Ankaufen schweizerischer Kunstwerke direkt an die Hand nehmen oder den Kunstvereinen auch die neuen Subventionen zur

Verfügung stellen sollen. Das erstere wurde als das wirksamere vorgezogen.

Schenk machte, von den Vereinen gedrängt, im Dezember 1884 dem Bundesrate eine bezügliche Vorlage. Aber, wie er es sich wohl zum voraus gesagt hatte, der Bundesrat konnte, angesichts der in den letzten Jahren mit dem Referendum gemachten Erfahrungen und der zahlreichen Motionen vom 24. Juni 1884 nicht anders handeln, als wie er schon in der Botschaft zur Alkoholvorlage vom 20. November 1884 gesagt hatte: Zuerst das Dringendste! Der Bundesrat versprach jedoch, die Sache im Auge zu behalten.

Sofort bildete sich eine schweizerische Kunstliga, u. a. auch um den Bundesrat nötigenfalls an die Angelegenheit zu erinnern.

Eine Motion des Nationalrates Rykner und Konsorten vom 7. Dezember 1885, „zu untersuchen, und darüber Bericht und Antrag vorzulegen, ob in der italienischen Schweiz eine eidgenössische Kunstschule errichtet oder eventuell eine entstehende Kunstschule mit Bundesmitteln unterstützt werden solle", — führte im Nationalrate nur zu dem Beschlusse, „daß dieselbe vom Bundesrate anläßlich der bei ihm anhängigen Frage der Hebung der schweizerischen Kunst im allgemeinen mit berücksichtigt und daß gleichzeitig über beide Fragen Bericht erstattet werde" (und zwar bald). Im Ständerat erhielt sogar der Antrag, die Subvention an den schweiz. Kunstverein sofort auf Fr. 50,000 zu erhöhen, beinahe die Mehrheit!

Da durfte der Bundesrat, nachdem seine Alkoholvorlage am 25. Oktober 1885 und das eidg. Branntweinfabrikationsgesetz am 15. Mai 1887 angenommen waren, am 3. Juni 1887 der Bundesversammlung eine Botschaft und den Entwurf eines „Bundesbeschlusses betr. Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst" vorlegen.

Da der vorgeschlagene Beschlussesentwurf sich von dem von der Bundesversammlung wirklich angenommenen „Bundes-

beschluß betr. die Förderung und Hebung der Kunst, vom 22. Dezember 1888" nur unwesentlich unterscheidet, so werden wir nur den letztern und zugleich die „Vollziehungsverordnung" vom 15 April 1888 mitteilen.

Wie man aus dem Ergebnisse sehen wird, hat sich Schenk durch die Verhandlungen mit den Korporationen und Personen, welche von der Angelegenheit etwas verstunden oder dabei beteiligt waren, so gründlich orientiert, daß es ihm möglich war, dasjenige, was ausführbar und nach unsern Verhältnissen Erfolg versprechend war, von dem Überschwänglichen und Unmöglichen auszuscheiden und so eine annehmbare und praktische Vorlage zu liefern, bei welcher freilich die eidg. Kunstakademie, das eidg. Kunstmuseum und die regierende Künstlerkaste nicht figurierten.

Leider mangelt uns der Raum, um hier aus der von Schenk in schöner Sprache redigierten Botschaft alles das zu wiederholen, was er zugunsten der Förderung der schweizerischen Kunst grundsätzlich erörterte. Er schrieb u. a.:

„Wir wissen, welche hohe Bedeutung die Kunst bei den alten Griechen, besonders den Athenern, dann aber auch bei modernen Völkern durch Verherrlichung großer Ereignisse und der Heroen der vaterländischen Geschichte, durch Darstellung des Waltens einer sittlichen Weltordnung in den Schicksalen der einzelnen Menschen und der Völker überhaupt schon ausgeübt hat, weshalb denn auch diese Form des Unterrichts behufs der Erhebung, Erbauung und Kräftigung der Gemüter mehr und mehr in Aufnahme kommt."

Als Beweis für die große Bedeutung der Kunst für das materielle Wohl des Volkes wird in der Botschaft besonders Frankreich angeführt. „Hier suchten weitsichtige Staatsmänner die nationale Arbeit zu einer Gesamtaktion zu steigern; sie erkannten, daß das Gewerbe nur durch Kunst, die Kunst im Gewerbe nur durch kräftige Entwicklung der Kunst überhaupt zu heben sei; sie stellten alle nationale Arbeit unter den ver-

edelnden Einfluß der großen Kunst und führten in der Staatsverwaltung eine Kunstpolitik ein, deren einheitliches System alles erfaßte, großartige, monumentale und glänzende dekorative Aufgaben, Bestellungen, Subventionen, Prämien, Ermunterungen aller Art, Verherrlichung nationaler Geschichte durch Skulptur und Malerei, Ausstellungen, Kunstmuseen und dergleichen mehr. Sie erzogen damit das französische Volk zur Kunst, brachten es zu einer allseitigen glänzenden Leistungsfähigkeit in allem, was Kunst heißt, und begründeten seine Überlegenheit, welche erst in unsern Tagen durch die ungeheuren Anstrengungen anderer Staaten etwas erschüttert worden ist. Allein künstlerische und kunstgewerbliche Schulung und Geschicklichkeit, Schönheitssinn und Geschmack sind jetzt festgewurzelt und sind eine kapitalbildende Kraft. Noch vor einem Jahrzehnt wurde allein die Ausfuhr solcher Arbeiten, welche von der Kunst abhängen und ohne sie nicht bestehen, auf jährlich 360 Millionen, täglich 1 Million, den fünften Teil der Gesamtausfuhr Frankreichs, von andern noch höher, berechnet. Dazu die ungeheure Summe, welche die Hunderttausende Paris als Kunststadt besuchender Fremden und die Tausende dort sich ausbildender Künstler und Kunsthandwerker zurücklassen, die Summen, welche für Reproduktionen, Prachtwerke, Muster u. dergl. nach Frankreich fließen, der fabelhafte Umsatz auf den Kunststeigerungen, die jährlichen Ausstellungen, die monumentalen Aufträge der Regierung und der Städte, der Kunstbedarf der Privaten u. dergl. — das alles beweist die ungeheure Bedeutung alles dessen, was Kunst heißt, für das Erwerbsleben, den Wert aller kunstschönen Arbeit in der Gesamtarbeit der Nation.

„Vieles von dem Gesagten paßt natürlich auch auf andere Länder und Städte, auf Italien, Belgien, Holland, auf München und Berlin, denen allen der auf ihre Kunstschätze verwendete Betrag hundert- und tausendfältig zurückgekommen ist.

„Keine Arbeit ist so sehr imstande, aus dem geringsten Rohstoff ein kostbares Gut hervorzubringen, wie die Kunst. Was ist der Wert der Leinwand, der Farbe, der Steine zum Kapitalwert der bedeutenden Kunstwerke selbst, gar nicht zu reden von den unschätzbaren Arbeiten der größten Meister. Dazu fügt sich erst noch der Kapitalwert der Reproduktionen dieser Werke durch Kupferstich, Holzschnitt und Photographie. Vom rein volkswirtschaftlichen Standpunkt sind bedeutende Kunstwerke Kapitalschöpfungen, die alle andern übertreffen.

„In der Kunst gilt vor allem die persönliche Erfindung und Handfertigkeit, welche durch kein Kapital und keine Maschine ersetzt wird.

„So ist denn die Förderung der Kunst eine Förderung der gesamten nationalen Arbeit, ein Beitrag zur Lösung sozialer Fragen. Was einst Kurzsichtige als Luxus ansahen, ist jetzt längst als etwas Notwendiges anerkannt. Das Schöne, die Kunst erweist sich nicht bloß als das Hochideale, sondern zugleich als das eminent Natürliche, nicht bloß als eine Quelle edler Geistesbildung, sondern auch als eine Quelle nationalen Erwerbes und Wohlstandes.

„Bei der Verschiebung aller Erwerbsverhältnisse, bei der Notwendigkeit vieler Industrien mögen wir bedenken, daß die nationale Arbeit erst dann im Wettbewerbe siegreich ist, wenn sie auch geschmackvoll und schön ist, daß sie aber nur dann schön werden kann, wenn sie in stetem befruchtendem und veredelndem Zusammenhang steht mit allem, was Kunst heißt. Da ist es denn dringendes Gebot staatlicher Fürsorge, daß auch wir, nachdem alle Staaten ringsum längst vorangegangen, dieses ideal und materiell so wichtige Kulturelement fördern.

„Seit dem Bundesbeschluß vom 27. Juni 1884 über die gewerbliche und industrielle Berufsbildung leistet der Bund Beiträge an kunstgewerbliche Anstalten. Schon jetzt sind schöne Erfolge zu verzeichnen. Allein das Kunstgewerbe aller Art bedarf der unablässigen Anregung, Heranziehung und In-

anspruchnahme durch die Kunst großen Stils. Es gilt, mit Förderung der letztern das zu vollenden, was vor drei Jahren im wohlverstandenen Interesse des Landes begonnen worden ist." — —

Nachdem die Botschaft sodann auf die Vereinzelung und Unzulänglichkeit der bisherigen Anläufe einzelner Städte, Kantone und Vereine einen Blick geworfen, fährt sie fort:

„Es ist notwendig und an der Zeit, dieser mit Mühe arbeitenden, zersplitterten, aber die Kunst in weite Kreise tragenden individuellen, örtlichen und kantonalen Tätigkeit den gemeinsamen schweizerischen Mittelpunkt, das allseitig anregende Vorbild, die zusammenhaltende nachhaltige Kraft durch ausgiebige Unterstützung der großen nationalen Kunst zu gewähren und was schon für Wissenschaft, Gewerbe, Landwirtschaft u. dergl. getan worden ist, durch eine ähnliche Leistung zugunsten der Kunst zu ergänzen." — —

Dies bezüglich des Grundsatzes der Subvention. Die Vorlage bezweckt jedoch nicht, die Kunstpflege in einer Hand zu konzentrieren, wie es der Fall wäre bei ausschließlicher Verwendung der Gesamtmittel in der Bundesstadt, sei es zur Ausschmückung der Bundesgebäude oder in einem schweizerischen Kunstmuseum. Aber wenn auch die bisherige Tätigkeit des Kunstvereins und die Beibehaltung seines bisherigen Bundesbeitrages wünschbar ist, so soll der Bund doch nicht seine Beiträge an Vereine verzetteln, sondern durch eine einheitliche Verwendung der Mittel Aufgaben möglich machen, an welche man sonst nicht denken oder sich nicht wagen würde. Die so aus dem Kredite von Fr. 100,000 geschaffenen Kunstwerke dagegen sollen je nach ihrem Charakter zur Ausschmückung öffentlicher Gebäude oder Plätze oder zur Vermehrung öffentlicher Sammlungen in der Schweiz herum und so zur Belebung und Stärkung der bisherigen lokalen Kunstbestrebungen dienen.

Von einer schweizerischen Kunstakademie mußte abstrahiert werden. Der Staatsrat des Kantons Tessin, welchen man in

der Sache doch anhören mußte, hätte sie freilich nicht von der Hand gewiesen; jedoch war er einsichtig genug, die Schwierigkeit einer richtigen Ausführung zu erkennen und in zweiter Linie sich mit einer vorbereitenden Kunstschule zu begnügen, wie solche in Zürich, Bern, Basel nach dem Bundesgesetz vom 27. Juni 1884 über gewerbliche Berufsbildung bestehen. Wie sollte eine tessinische Kunstakademie mit einer solchen in Paris, Berlin, München konkurrieren, wo nicht bloß viel höhere Staatsmittel für das Lehrerpersonal als bei uns möglich sind, sondern immense öffentliche Kunstsammlungen und freistehende Kunstwerke, Prachtbauten, und ein großes und reiches, viele Kunstwerke konsumierendes Publikum den Schülern einer solchen Anstalt zur Verfügung stehen!

Der Bundesbeschluß betr. die Förderung und Hebung der Kunst vom 22. Dezember 1887 enthält folgende Bestimmungen:

Art. 1. Der Bund beteiligt sich an den Bestrebungen zur Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst durch Veranstaltung periodischer nationaler Kunstausstellungen, die in der Regel alle zwei Jahre stattfinden sollen, sowie durch Ankauf von Werken der nationalen Kunst, zur Ausschmückung der öffentlichen Gebäude und zur Bereicherung öffentlicher Sammlungen. Überdies kann der Bund öffentliche monumentale Kunstwerke historischen und nationalen Charakters erstellen oder ihre Ausführung unterstützen.

Art. 2. Zu diesem Zwecke wird in den eidgenössischen Voranschlag alljährlich eine Summe von hunderttausend Franken aufgenommen. Dieser Kredit kann erhöht werden, wenn das Bedürfnis hiefür sich geltend macht und wenn die finanzielle Lage des Bundes es erlaubt.

Wird der für ein Jahr bewilligte Kredit in demselben nicht aufgebraucht, so ist der übrigbleibende Betrag behufs späterer Verwendung einem besonderen Fonds, „Schweizerischer Kunstfonds" genannt, über welchen jedes Jahr besondere Rechnung zu führen ist, einzuverleiben.

Art. 3. Über die jährliche Verteilung des ausgesetzten Gesamtkredits auf die verschiedenen genannten Aufgaben, sowie über dessen Verwendung im einzelnen beschließt der Bundesrat auf den Antrag des Departements des Innern, welches seinerseits alle bezüglichen wesentlichen Fragen der Vorprüfung und Begutachtung von Künstlern und

andern Kunstverständigen unterstellt, welche vom Bundesrate zu bezeichnen sind.

Ein vom Bundesrate zu erlassendes Reglement wird hierüber die nähern Vorschriften aufstellen.

Art. 4. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Art. 5. Referendumsklausel.

Aus der Vollziehungsverordnung zu diesem Beschlusse, vom 15. April 1888, notieren wir nur das:

Die vorgeschriebene Kunstkommission besteht aus 11 Mitgliedern, von welchen jeweilen 6 Künstler der verschiedenen Kunstgattungen sein müssen. Den schweiz. Vereinen für diesen Zweck ist Gelegenheit zur Einreichung von Vorschlägen zu geben.

Die Kommission hat nicht bloß alle wesentlichen Vorlagen der Oberbehörden zu begutachten, sondern auch von sich aus die geeigneten Anträge zu stellen. Die Mitglieder der eidg. Kunstkommission werden entschädigt wie andere eidgenössische Kommissionen. — —

Das neue eidg. Institut ist dem bestehenden schweizerischen Kunstverein nachgebildet, hat jedoch wirksamere Hilfsmittel.

Es veranstaltet gleich jenem Ausstellungen und zwar (solange Schenk noch Departementsvorsteher war) alle zwei Jahre in Bern (1890, 1892 und 1894). Die Kunstkommission, wie diejenige des Kunstvereins zusammengesetzt, kauft vorzügliche Werke an und überläßt sie öffentlichen Kunstsammlungen in der Schweiz herum oder schmückt damit öffentliche Gebäude oder Plätze hier oder dort; es wird jedoch stets durch einen Revers das Eigentumsrecht des Bundes, auch guter Unterhalt und Versicherung derselben gegen Feuer vorbehalten. Die angekauften Kunstwerke machen auch den nächsten Turnus des schweiz. Kunstvereins mit und der Jahresbeitrag des Bundes an den Kunstverein wird auf Fr. 12,000 erhöht.

So werden auf der ganzen Linie die Kunstbestrebungen ermutigt. Die Kantone pflegen mit neuem Eifer ebenfalls

ihre Sammlungen; die Künstler, für gute Leistungen des lohnenden Absatzes sicherer, arbeiten mit Freudigkeit und Wetteifer.

Vergabungen für Kunstzwecke steigen in der Wertung durch die öffentliche Meinung.

Im Jahre 1890 erhält der Bund ein solches Geschenk von $2^3/_4$ Millionen: wir meinen die Gottfried Keller-Stiftung der Frau Lydia Welti-Escher, abgefaßt in Champel bei Genf den 6. September 1890. Die Schenkung ergänzt die Aktion des Bundes in sehr zweckmäßiger Weise. Nach der Stiftungsurkunde soll nämlich der Reinertrag derselben verwendet werden:

a) zur Anschaffung bedeutender Werke der bildenden Kunst des In- und Auslandes, wobei jedoch zeitgenössische Kunstwerke nur ausnahmsweise berücksichtigt werden dürfen. Der Bundesrat bezeichnet den Ort und das Institut der Aufstellung;

b) zur Erstellung von neuen und zur Erhaltung von solchen bestehenden Kunstwerken, deren öffentliche Zweckbestimmung dem Lande bleibend zugesichert ist. Diese letztere Verwendung ist nur zulässig, wenn sich zu andern Anschaffungen keine Gelegenheit bietet und darf auch in diesem Falle höchstens die Hälfte des Jahresertrages in Anspruch nehmen.

Im Kriegsfalle soll der Reinertrag zur Pflege dabei erkrankter oder verwundeter eidgenössischer Wehrmänner verwendet werden.

Die Schenkung ist an folgende zwei Bedingungen geknüpft: erstlich, daß die gegenwärtigen Leistungen des Bundes für die Kunst, solange die finanziellen Verhältnisse des Bundes es erlauben, fortdauern, und zweitens behält sich die großmütige Schenkerin eine lebenslängliche Rente von Fr. 70,000 vor [welche jedoch infolge ihres frühen Todes schon im Jahre 1890 wieder erlosch].

Eine „eidg. Kommission der Gottfried Keller-Stiftung" von fünf durch den Bundesrat auf je drei Jahre gewählten Mitgliedern, wie andere eidg. Kommissionen entschädigt, und durch einen fixbesoldeten Sekretär unterstützt, steht dem Departement des Innern und dem Bundesrate in der Geschäftsführung zur Seite.

Sehr wertvolle alte Kunstwerke, auch schweizerischen Ursprungs, konnten nunmehr gelegentlich durch unsere Kunstkommissionen vermittelst der Zinsen dieses Fonds aus dem Auslande geholt und im Landesmuseum oder in einer andern öffentlichen Sammlung untergebracht werden. —

Wir wollen hier gleich auch einer andern testamentarischen Schenkung gedenken. Am 23. Juli 1895 vergabte der an diesem Tage gestorbene Spartacco Vela, Maler, Sohn des berühmten Bildhauers Vincenzo Vela, der Eidgenossenschaft sein väterliches Haus in Ligoretto (Kt. Tessin) mit allen darin (besonders in dem hohen großen Atelier) befindlichen Kunstwerken und mit Einschluß der Gemälde und der Bibliothek, sowie den zur Besitzung gehörenden Grund und Boden, unter der Bedingung zum Eigentum, daß niemals etwas von jenen Kunstwerken und Sammlungen aus dem Hause entfernt, sondern daß dieses, sei es als Museum, sei es als Kunstschule, im öffentlichen Interesse verwendet und dem Publikum offen gelassen werde. Ganz intakt solle gelassen werden das Sterbezimmer des Vaters Vela mit dem Vorzimmerchen und ebenso das daran stoßende Zimmer des Testators. Zu dem väterlichen Besitztum hat Herr Spartacco Vela der Eidgenossenschaft ferner legiert die in seiner Wohnung in Mailand befindlichen, von ihm herrührenden Gemälde und eine Summe von Fr. 10,000 zur Ausführung der für die Zweckbestimmung nötigen Einrichtungen. In dem Hause Velas soll jedoch vor allem der Onkel des Testators, Herr Lorenzo Vela, lebenslängliches Wohnungsrecht haben. —

Die Geschäftsberichte des Bundesrates erzählen von so vielen andern Geschenken und Stiftungen zu Kunstzwecken,

daß wir wirklich ein Wiederaufleben der Kunst im Schweizerlande zu verspüren glauben. —

Der Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1887 kommt der Erstellung monumentaler Kunstwerke zugut. Wird damit nicht, unter Anrufung der Pflicht der Pietät, des Guten bereits zuviel getan?

Daß die Bundessubvention nicht ein solches Zuviel begünstige, dafür hat der Bundesrat bereits durch das am 5. Mai 1889 erlassene und am 6. Mai 1892 etwas modifizierte Reglement über die Gewährung von Bundessubventionen an die Erstellung öffentlicher monumentaler Kunstwerke vorgesorgt.

Nach den bestehenden Vorschriften kommt eine solche Subvention des Bundes nur in Frage, wenn die Kosten des projektierten Werkes Fr. 30,000 übersteigen und wenn der Charakter des projektierten Werkes dem Bundesbeschlusse vom 22. Dezember 1887 entspricht.

Dann unterscheidet das Reglement zwei Fälle: ob nämlich das Gesuch von einem Initiativkomitee oder von einem Künstler, der so ein Monument verfertigen möchte, ausgehe.

Mit dem Begehren ist jedenfalls ein Programm und Kostenvoranschlag vorzulegen; ist Aussicht auf die Ausführung vorhanden, so ist vor allem der Bericht und Antrag der Kunstkommission anzuhören, bevor grundsätzlich eingetreten wird.

Geht die Bewerbung von einem Initiativkomitee aus, so hat dasselbe eine öffentliche Ausschreibung zum Wettbewerbe mit Ansetzung von Preisen für die drei besten Lösungen und für Ausstellung der eingelangten Entwürfe zu sorgen. Eine Jury von 3—5 Mitgliedern, welche vom Initiativkomitee aus einer von der eidg. Kunstkommission aufgestellten Doppelliste gewählt wird, hat die eingelangten Arbeiten zu beurteilen und die ausgesetzten Preise ganz oder zum Teil den besten Lösungen zuzusprechen. Das Initiativkomitee bezeichnet aus den Vorlagen die von ihm gewünschte Arbeit und verfaßt die definitive

Kostenberechnung unter Beifügung des Finanzplanes; die schweiz. Kunstkommission begutachtet den Vorschlag, inbegriffen die Platzfrage und die Höhe der zu leistenden Bundessubvention, über welche auf Antrag des Departements des Innern der Bundesrat beschließt.

Wenn dagegen ein Künstler selbständig mit einem Entwurfe auftritt und findet dieser solche Zustimmung, daß die Ausführung desselben unter Beihilfe des Bundes ernsthaft in Aussicht genommen wird, so hat die Kunstkommission auf eingelangtes Subventionsgesuch hin die Prüfung des Entwurfes durch eine Jury zu veranlassen und auf Grundlage des von letzterer abgegebenen Urteils darüber Antrag zu stellen, ob der Entwurf grundsätzlich — notwendig befundene Abänderungen vorbehalten — anzunehmen und für dessen Ausführung ein Bundesbeitrag zu gewähren oder auch im gegebenen Falle eine öffentliche Wettbewerbung zu verlangen sei. Im letztern Falle sind dann noch alle bereits mitgeteilten Vorschriften zu erfüllen, welche schon bezüglich des Wettbewerbes auf Anregung eines Initiativkomitees mitgeteilt worden sind. Wird eine solche Konkurrenz abgelehnt, so gilt das als ein Verzicht auf die Bundessubvention.

Für die Berechnung der Subvention fallen nur die Summen für Konkurspreise und für Ausführung des Entwurfs in Betracht; sie beträgt 20—50 % dieser Kosten.

Nachträgliche Subventionen, ohne vorausgegangene Anfrage an die Behörde und ohne Prüfung und Begutachtung der eidg. Kunstkommission, finden nicht statt. — —

Bis zum Jahre 1895, also bei Lebzeiten Schenks, kamen nach diesen Bestimmungen folgende Monumente zustande:

zu Ehren von Heinrich Pestalozzi, in Yverdon,
" " " Jean Richard, in Locle,
" " " Wilhelm Tell, in Altorf,
" " " Adr. von Bubenberg, in Bern,
" " " Louis Favre, in Chêne-Bourg bei Genf,

zu Ehren von Heinrich Zschokke, in Aarau,
" " " Bundesrat Dr. Jonas Furrer, in Winterthur.

Von künstlerischer Ausschmückung von Bundesgebäuden in dieser Periode sind zu nennen: die Treppenmalereien im Gebäude des Bundesgerichts und die Bildhauerarbeiten für die vier Nischen der Hauptfassade des eidg. Polytechnikums.

Die unsern Lesern bekannte reichliche Verwendung der schweizerischen Kunst und Kunstindustrie beim Bau des eidg. Parlamentsgebäudes durfte Schenk zwar vorbereiten, jedoch nicht miterleben.

2. Erhaltung vaterländischer Kunstaltertümer und schweiz. Landesmuseum.

Der erste Anlauf, welchen unser unermüdlicher Kunstapostel, Professor Vögelin, im Jahre 1880 im Nationalrat zugunsten der Errichtung eines Landesmuseums machte, hatte zwar nur die Folge, daß sich in demselben Jahre eine „Schweizerische Gesellschaft zur Erhaltung historischer Kunstdenkmäler" bildete. Nach der gelungenen Ausstellung von Altertümern in Verbindung mit der Landesausstellung in Zürich (1883) hatte Vögelin einen bessern Erfolg; seine Motion wurde vom Nationalrate erheblich erklärt. Das Aufkaufen von alten Kunstwerken, namentlich von Glasmalereien und kunstvoll geschnitzten Stühlen in Kirchen und alten Schlössern und das Verschachern derselben im Auslande wurde jedoch nachgerade so skandalös betrieben, daß die Mahnungen zu eidgenössischem Aufsehen immer dringender wurden. Im Jahre 1885 wurde daher auch im Ständerat eine Motion Muheim-Rusch betr. die Mitwirkung des Bundes in der Erhaltung der Kunstaltertümer erheblich erklärt. Bei der Begründung derselben klang die Befürchtung durch, die Motion Vögelin verfolge einen zentralistischen Zweck; die Motionssteller machten derselben gegenüber geltend, unsere Kunstaltertümer seien den Kantonen zu erhalten, welche bis zum Jahre 1848 die Schweiz repräsentiert hätten und derselben bei der Einführung der ihnen ob-

liegenden gewerblichen Bildung auch bedürften. Der Chef des Departements des Innern, Schenk, konnte diese Ansicht nicht teilen, er wollte die Motion annehmen als mit derjenigen Vögelins zu behandeln, da man das eine tun könne, ohne das andere zu lassen.

Der Bundesbeschluß betr. die Beteiligung des Bundes an den Bestrebungen zur Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Altertümer, vom 30. Juni 1886, bestimmt schließlich folgendes:

Art. 1. Es wird zur Erhaltung und käuflichen Erwerbung vaterländischer Altertümer, sofern der jeweilige Bestand der eidg. Finanzen dies gestattet, ein jährlicher, im Budget zu bestimmender Kredit, welcher Fr. 50,000 nicht übersteigen darf, angesetzt:

a) für Anschaffung solcher Altertümer, welche ein ausgesprochenes gemeines Interesse haben und über welche sich der Bund das Eigentums- und Verfügungsrecht vorbehält,
b) in der Beteiligung an Ausgrabungen,
c) in der Beteiligung an der Erhaltung historisch oder künstlerisch bedeutender Baudenkmäler,
d) in der Unterstützung kantonaler Altertumssammlungen in Fällen, wo diese eine ihre Kräfte übersteigende Anschaffung von geschichtlichem Interesse zu machen wünschen.

Art. 2. Gegenstände, welche mit Bundesunterstützung erworben werden, dürfen ohne Genehmigung des Bundesrates nicht veräußert oder abgetreten werden.

Art. 3. Über die Bedingungen, unter welchen eine Bundessubvention verabfolgt werden kann, wird ein vom Bundesrat zu erlassendes Reglement das Nähere festsetzen.

Diese Vollziehungsverordnung, vom Bundesrate erlassen den 25. Februar 1887, enthält folgende Bestimmungen:

Die Vorberatung der bezüglichen Geschäfte wird einer vom Bundesrate auf drei Jahre zu wählenden Fachkommission, „Eidg. Kommission für Erhaltung schweizerischer Altertümer", übertragen, welche auch Experten mit gleicher Entschädigungsberechtigung wie ihre Mitglieder besitzt, beiziehen darf. Das Departement des Innern wird ermächtigt, dem Vorstand der „Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler" für die erste dreijährige Periode die Funktionen dieser Fachkommission zu übertragen.

Die Bundessubvention kann nur bewilligt werden, wenn das bezügliche Gesuch vor der Erwerbung oder Ausgrabung eingereicht worden ist.

Für die angeschafften Gegenstände behält sich der Bund entweder das Eigentumsrecht vor oder er überläßt sie einer öffentlichen Sammlung mit der Verpflichtung, sie ohne Bewilligung des Bundesrates nicht zu veräußern. —

Aber so hitzig war auf dem Markte der Kampf um die schweizerischen Altertümer geworden, daß die Bundesversammlung sich in die Notwendigkeit versetzt sah, kräftig aktiv vorzugehen, bevor sie nur einen grundsätzlichen Beschluß bezüglich der Motion Vögelin gefaßt hatte.

Die Pfahlbautensammlungen von Dr. Groß in Neuenstadt, wegen ihres Reichtums und der Vollständigkeit ihrer Typen den Paläontologen der zivilisierten Welt bekannt, drohte der Schweiz verloren zu gehen, indem ein mit reichen Mitteln ausgestattetes amerikanisches Institut sich um dessen Ankauf bewarb. Dr. Groß hatte während Jahrzehnten durch Grabungen und Ankäufe behufs der wissenschaftlichen Vervollständigung seiner Sammlung Zeit und Geld an die Sache gewagt. Er überließ jedoch die Sammlung gerne seinem Vaterlande, wenn er wenigstens eine billige Entschädigung für die gebrachten Opfer erhielt. An empfehlenden Stimmen fehlte es nicht; nicht nur von seiten schweizerischer Experten, sondern auch europäische Autoritäten anerkannten den Wert der allseitigen erschöpfenden Sammlung. Die Bundesversammlung kaufte im Jahre 1884 die Sammlung um die verlangten Fr. 60,000 an und diese wurde vorläufig im Bundesrathause untergebracht.

Aber noch war der Gedanke eines Nationalmuseums in diesem Jahre nicht reif; vielmehr erteilte eine aus Fachmännern bestehende Kommission dem Chef des Departements des Innern den Rat, einstweilen mit solchen Ankäufen von Fall zu Fall vorzugehen.

Schenk konnte warten. Der durch den Bundesbeschluß vom Jahre 1886 gewährte Kredit leistete viel mehr, als man aus der

Summe selbst schließen konnte. Es war eben jetzt der Bund als Käufer auf dem Markte, dem mancher seine Lieblingsware um des allgemeinen Zweckes willen am liebsten abtrat, und der Bundesrat hatte weise gehandelt, als er das Departement des Innern ermächtigte, dem Vorstande der seit sechs Jahren so vorzüglich wirkenden „Gesellschaft für die Erhaltung historischer Kunstdenkmäler" die Funktionen der vom Bunde zu wählenden Kommission zu übertragen: diese besaß nicht allein das volle Vertrauen der kantonalen Behörden, sondern sie kannte auch das Jagdrevier gründlich, wo gute Beute zu haben war, und sie zählte in ihren Reihen die berufensten Schützen. Zu diesen gehörte der ganz besonders eifrige und fachkundige Altertümer-Liebhaber H. Angst in Zürich, britischer Konsul für die deutsche Schweiz und Tessin, welcher nicht nur den Bundeskredit am zweckmäßigsten zu verwenden wußte, sondern, wo dieser etwa erschöpft war, auf eigenes Risiko im günstigen Moment zugriff, war er ja selbst ein eifriger Sammler, und zwar, wie es später sich zeigte, nicht in gewinnsüchtiger, sondern in gemeinnütziger Absicht.

Aber diese Kommission war nicht bloß auf Ankäufe zuhanden des Bundes bedacht; sie bediente auch, wie bisher, die kantonalen Sammlungen mit solchen Gegenständen, welche gerade für diese oder jene ein ganz besonderes Interesse hatten, oder befürwortete die Unterstützung ihres Ankaufs; sie befürwortete auch die Bundesunterstützung für die Ausgrabungen in Basel-Augst, Avenches und Martigny und eine sehr tatkräftige Unterstützung der kostspieligen Renovation der hochinteressanten Klosterkirche in Königsfelden.

Während so in einer für die kantonalen Sammlungen befriedigenden Weise für die Verwendung des Kredits von Fr. 50,000 gesorgt wurde, wuchs doch durch Extraankäufe, welche ihrer Natur nach in ein besonderes neues Museum untergebracht werden mußten und einstweilen nur provisorische Unterkunft hatten, das Bedürfnis eines Landesmuseums.

Das vom Bunde angekaufte vollständige Renaissancezimmer der Rosenburg in Stanz mußte z. B. vorläufig dort belassen werden. In einer Pianofabrik (Suter) in Zürich mußte der Bund folgende im Jahre 1888 gekaufte Gegenstände magazinieren: das Getäfel eines Zimmers von einem Hause in Mellingen, welches früher als Rathaus gedient hatte, einen Deckenschmuck von 33 Holzmedaillons aus einem Schlosse in Arbon, gotisches Hausgeräte und eine gotische Tür aus Schmiedeisen aus der Sammlung des Herrn Oberst Challande in Zürich ꝛc.

Immerhin war mit solchem stückweisen Sammeln in absehbarer Zeit der Stoff für ein schweizerisches Museum nicht zu gewinnen und überhaupt nur schwer erhältlich.

Aber noch im Jahre 1888 änderte sich die Situation gründlich, als dem Bunde von den Kantonen und Städten Baselstadt, Bern, Zürich und Luzern die dortigen bedeutenden Museen mit den für ein Landesmuseum notwendigen Gebäulichkeiten angeboten wurden, wenn einer dieser Städte vom Bunde der Sitz des Landesmuseums zugesprochen wurde.

Dazu kamen noch private Geschenke: ein Testament des verstorbenen Architekten Ludwig Merian in Basel setzte die Eidgenossenschaft zum Erben seines Vermögens und seiner ansehnlichen Sammlung ein, behufs der „Erbauung resp. Vermehrung eines schweiz. Nationalmuseums für künstlerische und kunstgewerbliche Gegenstände früherer Zeiten". Auch der in demselben Jahre verstorbene Prof. Vögelin schenkte dem Bunde zu demselben Zwecke seine kunstgewerbliche Sammlung.

Diese Testamente durften nicht zurückgewiesen und auf diese von vier Seiten in hochherzigem Wetteifer gemachten Angebote mußte eingetreten werden. War noch vor kurzem das Landesmuseum eine Utopie, welcher man nicht die bestehenden Sammlungen opfern durfte, so konnte man jetzt sagen: das Landesmuseum ist da; der Bund hat für die Erbauung desselben nichts mehr auszugeben, und was die Sammlungen betrifft, so wird

jetzt schon von Anfang an ein so bedeutender Grundstock vorhanden sein, daß nur die bisherigen Quellen und Bundessubventionen, die Vereinstätigkeit und die Gemeinnützigkeit eines weitern Publikums auch ferner zu fließen haben, um uns eine Galerie zu verschaffen, welche unsere ganze Kulturgeschichte bis in die ältesten Zeiten zurück sichtbar darstellt und namentlich uns die Früchte der größten Anstrengungen unserer Vorväter im Kriege und im Frieden vor Augen führt.

Die eidg. Kommission für die Erhaltung schweizerischer Altertümer machte sich sofort an das Werk, um dem Bundesrate ein Programm des Landesmuseums und der aus demselben sich ergebenden gesetzlichen Anforderungen an die sich für dasselbe bewerbenden Kantone und Städte zu entwerfen. Die Bundesversammlung hatte zuerst prinzipiell diese Anforderungen gesetzlich zu fixieren, hernach in einem zweiten Beschlusse unter den Bewerbern nach einer Prüfung ihrer Angebote im einzelnen eine Wahl zu treffen.

Mit seiner Botschaft vom 31. Mai 1889 betr. die Gründung eines schweiz. Nationalmuseums begründete der Bundesrat seinen prinzipiellen Vorschlag. Dieser Vorschlag erfuhr allerdings im Ständerate zwei Abänderungen, gegen welche der Bundesrat indessen nichts einzuwenden hatte: in Art. 14 des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1890 wird das künftige Verhältnis des Landesmuseums zu den bisherigen kantonalen Museen noch etwas einläßlicher normiert, als im bundesrätlichen Entwurfe, und es wird ferner der Bundesbeschluß mit dem Referendumsvorbehalt versehen — beides, um dem von einem idealen Geiste getragenen Unternehmen eine von wechselnden politischen Strömungen unabhängige solide Basis zu verleihen.

Und als Berichterstatter der bis auf zwei Mitglieder einhelligen ständerätlichen Kommission, welche dem bundesrätlichen Entwurf zur Annahme verhalf, zeichnet derselbe Gustav Muheim, welcher vor wenigen Jahren in der Motion Vögelin

eine zentralistische Tendenz befürchtet hatte. Die sachgemäße und taktvolle Ausführung des Bundesbeschlusses vom 30. Juni 1886 hatte ihn überzeugt, daß durch die bloße Förderung der vereinzelt vorgehenden kantonalen Museen der Hauptzweck noch nicht erreicht und daß einzig der Bund mit seiner Sachkenntnis und seinen Hilfsmitteln imstande ist, die ärgerliche und unsere Nationalehre kränkende ausländische Konkurrenz aus dem Felde zu schlagen; auch könne nur durch ein Landesmuseum die Aufgabe der belehrenden Zusammenstellung unserer gesamten Leistungen in der Technik dem neuzeitlichen Streben volles Genüge schaffen.

Der Bundesbeschluß betr. die Errichtung eines schweiz. Landesmuseums, vom 27. Juni 1890, lautet also:

Art. 1. Es soll ein schweizerisches Landesmuseum gegründet werden.

Art. 2. Dasselbe ist bestimmt, bedeutsame vaterländische Altertümer geschichtlicher und kunstgewerblicher Natur aufzunehmen und planmäßig geordnet aufzubewahren.

Art. 3. Dem Landesmuseum werden die der Eidgenossenschaft bereits zugehörenden historisch-antiquarischen Sammlungen und einzelnen Gegenstände zugewiesen.

Es wird geäufnet:

a) aus den jeweiligen Bundeskrediten für Erhaltung vaterländischer Altertümer;

b) aus der Merianstiftung und allfälligen weitern Vergabungen;

c) durch geschenkte oder unter Vorbehalt des Eigentumsrechts anvertraute schweizerische Altertümer.

Art. 4. Die durch Bundesbeschluß vom 30. Juni 1886 zugesicherte Unterstützung des Bundes darf durch das Landesmuseum nicht geschmälert werden.

Letzteres tritt gegenüber den öffentlichen Altertumssammlungen in den Kantonen nicht als Konkurrent auf, wenn es sich um Gegenstände handelt, welche vorwiegend kantonale Bedeutung haben oder nicht zur Ergänzung der eidgenössischen Sammlungen notwendig sind.

Die Verwaltung des Landesmuseums wird zur Förderung der gemeinschaftlichen Ziele einen Verband der öffentlichen Altertumssammlungen ins Leben rufen.

Sie unterstützt dieselben durch Ratschläge und Vermittlung von Ankäufen, sowie durch Austausch und kauf-, leih- oder schenkweise Überlassung von Altertümern in Original oder Kopie.

Art. 5. Der Kanton, beziehungsweise die Stadt, in welche das schweizerische Landesmuseum verlegt wird, stellt demselben unentgeltlich zur Verfügung:

ein zweckmäßig gelegenes, für die Aufnahme der Sammlungen eingerichtetes, würdiges Gebäude mit einem benutzbaren Bodenflächenraum von mindestens dreitausend Quadratmetern,

und in Verbindung mit dem Gebäude ein freies Areal, welches den nötigen Raum für spätere Vergrößerung oder Vermehrung der Gebäulichkeiten und zur Aufstellung von Bautypen und Monumenten bietet und mindestens zweitausend Quadratmeter Flächeninhalt haben soll.

Der Sitz des Landesmuseums trägt überhaupt die Bau-, Einrichtungs- und Unterhaltskosten des Hauptgebäudes und späterer Annexe. Für die betreffenden Pläne wird die Genehmigung des Bundesrates vorbehalten.

Art. 6. Die am Sitze des Landesmuseums befindlichen, der Stadt oder einer öffentlichen Korporation oder dem Kanton angehörenden historisch-antiquarischen Sammlungen (Art. 2) sollen mit den Sammlungen des Bundes vereinigt in den Räumen des Landesmuseums aufgestellt und einheitlich geordnet werden.

Art. 7. Die in Art. 6 verzeigten Sammlungen verbleiben ihren bisherigen Eigentümern, dürfen aber so lange, als das schweizerische Landesmuseum besteht, diesem nicht entzogen werden.

Allen übrigen Ausstellern bleibt ihr Eigentums- und freies Verfügungsrecht gewahrt.

Sämtliche Gegenstände werden vor ihrer Vereinigung inventarisiert und mit Eigentumszeichen versehen.

Art. 8. Die Verwaltung des Landesmuseums besorgt, unter Oberaufsicht des Bundesrates, eine Kommission von sieben Mitgliedern, von welchen fünf durch den Bundesrat und zwei durch die betreffende kantonale oder städtische Vollziehungsbehörde gewählt werden.

Unter dieser Kommission steht der Konservator des Museums, welcher auf deren Vorschlag vom Bundesrate gewählt wird.

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Kommission und des Konservators werden durch eine bundesrätliche Verordnung festgestellt.

Art. 9. Die Kosten der Verwaltung, Bedienung und Beheizung des Museums, sowie der Versicherung der aufgenommenen Gegenstände werden von der Bundeskasse getragen.

Art. 10. Der Sitz des Landesmuseums wird auf einen Bericht des Bundesrates hin von der Bundesversammlung bestimmt.

Art. 11. Der Bundesrat wird beauftragt, gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten.

Dieser Bundesbeschluß vom 27. Juni 1890 wurde nunmehr vom Bundesrate den Kantonen Baselstadt, Zürich, Bern und Luzern zur Kenntnis gebracht mit der Bitte, gegenüber den Anforderungen der Art. 5 bis 7 desselben ihre Anerbietungen zu formulieren.

Behufs der Prüfung und Beurteilung dieser Anerbietungen berief der Bundesrat eine Kommission von drei auswärtigen und daher zu einem ganz unbefangenen freien Urteil geeigneten Autoritäten, den Direktoren des britischen Museums in London, des Hotel Cluny in Paris und des germanischen Museums in Nürnberg, legte diesen ein einläßliches Fragenschema vor bezüglich der Anerbietungen der Kantone (geographische Lage, Bevölkerung, Bildungsanstalten der sich bewerbenden Städte, Lage und Raumverhältnisse des für das Museum angebotenen Platzes, sowie der dafür vorhandenen oder geplanten Gebäude, gemessen an dem Bedürfnisse der vorhandenen und projektierten Sammlungen, endlich Bestand und Reichhaltigkeit der angebotenen Sammlungen unter Berücksichtigung der verschiedenen darzustellenden Kulturepochen) und ließ die drei Herren, begleitet von Herrn Oberst de Saussure aus Genf, dem gewesenen Mitgliede (sogar Präsidenten) der Kommission für Erhaltung schweizerischer Altertümer, einen Rundgang nach den sich bewerbenden Städten machen.

Nach dem sehr einläßlichen Berichte der drei Experten fielen nun zunächst Baselstadt und Luzern aus der Wahl, ersteres hauptsächlich wegen der exponierten Lage der Stadt und der Insuffizienz und der Lage des angebotenen Gebäudes und Platzes, letzteres wegen bedenklicher Lage des Platzes und der Gebäude. Vorzüglich günstig lautete das Urteil für Bern, nicht nur wegen seiner günstigen geographischen Lage und der

Größe und Lage des angebotenen Raumes, sondern auch wegen der Vielseitigkeit und des Wertes der angebotenen Sammlungen; auch das Angebot Zürichs wird sehr günstig beurteilt, ausgenommen seine geographische Lage. Der Bundesrat, welcher nach Art. 10 des Bundesbeschlusses glücklicherweise nur Bericht zu erstatten, jedoch keinen Antrag zu stellen hatte, übermittelte der Bundesversammlung mit Botschaft vom 20. November 1890 in extenso den ganzen Bericht, worauf, am 18. Juni 1891, beide eidg. Räte Zürich den Sitz des Landesmuseums zusprachen.

Der Kampf um den Museumssitz hatte einigen Staub aufgewirbelt, welcher sich indessen bald legen mußte. Denn es standen große historische Feste bevor, an welchen die Eidgenossen sich im Festkleide begrüßten und die alten Bünde erneuten; es traten neue Aufgaben in den Vordergrund, welche die Gleichgesinnten zusammenführten.

Am 14. März 1892 erließ der Bundesrat eine Verordnung über die Verwaltung des — erst noch zu erbauenden — Landesmuseums.

Die gemäß dem Bundesbeschlusse ausführende Museumskommission hat dem Bundesrate jeweilen ein Arbeitsprogramm für eine dreijährige Amtsperiode, ferner alljährlich das Budget und den Geschäftsbericht und vierteljährlich einen Bericht über die gemachten Ankäufe mit den Preisangaben vorzulegen. Für Ankäufe über Fr. 4000 ist die Bewilligung einzuholen; über Subventionsgesuche der kantonalen Sammlungen hat jetzt die Museumskommission nach Beschluß vom Jahre 1886 Bericht und Antrag vorzulegen. Die Kommission hat für den Verband der öffentlichen Altertümersammlungen ihren Vertreter zu bezeichnen (Art. 4 des Beschlusses vom 27. Juni 1890). Sie verfaßt eine Statistik der schweiz. Kunstdenkmäler, macht einen Wahlvorschlag für die Wahl des Direktors und des Kustos. Der Direktor wohnt den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme bei. Er verfügt über

einen Jahreskredit von Fr. 2000, für Einzelnanschaffungen im Werte bis Fr. 300.

Die Museumskommission wird entschädigt nach den bestehenden Vorschriften für eidg. Kommissionen, sie kann auch Experten mit gleicher Entschädigung beiziehen ꝛc. ꝛc.

Am 18. März 1892 berief der Bundesrat als Direktor Herrn Dr. G. Angst von Regensberg, zurzeit britischen Konsul in Zürich, „einen Mann, welcher sich als Mitglied der bisherigen Altertumskommission durch seine hervorragende Sachkenntnis im Fache der Antiquitäten, durch ausgezeichnete Geschäftsgewandtheit und unermüdlichen Eifer für die Rettung von Denkmälern der nationalen Kunst die größten Verdienste um diesen Zweig der Tätigkeit des Bundes erworben hat, und daher wie kein anderer für diese Stelle geeignet schien." (Geschäftsbericht des Bundesrates pro 1892.)

Bei oberflächlicher Lektüre der oben mitgeteilten Kompetenzen der Museumskommission könnte man sich zu dem Schlusse verleiten lassen, die Funktionen der bisherigen Fachkommission für die Erhaltung von Altertümern mit dem ihr nach dem Beschlusse von 1886 gewährten Kredit von Fr. 50,000 seien einfach auf die Kommission des Landesmuseums übergegangen. Das wäre ein irriger Schluß. Man hatte jetzt eingesehen, daß der Kredit von Fr. 50,000 ungenügend sei, um sowohl für seine bisherigen Zwecke, als auch für die Verwaltung des Landesmuseums aufzukommen, und man übertrug daher mit vollem Bewußtsein nur die oben ausdrücklich aufgezählten Funktionen von der bisherigen Fachkommission auf die neue und überließ dem Vorstande der „schweiz. Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler" die Prüfung der Gesuche um Beteiligung des Bundes an Ausgrabungen und an der Restauration historisch oder künstlerisch bedeutsamer Baudenkmäler, sowie die Aufsicht über die daherigen Arbeiten (Art. 1, lit. b und c des Bundesbeschlusses vom 30. Juni 1886) und im weitern auch noch die graphische Aufnahme solcher altertümlicher Baudenkmäler, die

unabwendbar einer Veränderung [z. B. durch Straßenbauten] entgegengehen, — nebst dem entsprechenden Anteil an dem Kredit von Fr. 50,000. —

Die eidg. Landesmuseumskommission war in der Lage, den kantonalen Bestrebungen dieses Opfer zu bringen; denn ihr half stets, wo es einen schönen Ankauf zu machen gab, ein Extrakredit des Bundes oder es stund im Notfalle der Merianfonds zur Verfügung; überdies erhielt das Museum so viele größere und kleinere Geschenke, daß wir dieselben hier gar nicht aufzählen können.

Nur vom Bau des Landesmuseums selbst müssen wir noch einiges erwähnen. Derselbe wurde umfassender und beanspruchte auch mehr Zeit und Geld, als anfangs vorgesehen war.

Die Stadt Zürich, welche sich zu dem Bau verpflichtet hatte, sorgte dabei nicht nur für den in absehbarer Zeit nötigen Raum, um die Sammlungen übersichtlich und nach Kulturperioden eingeteilt aufzustellen, sondern so, daß (ähnlich wie beim Bau des eidg. Polytechnikums) in einem nordöstlichen Seitenbau noch zwei zweckverwandte kantonale Anstalten, das kantonale Gewerbemuseum und die kantonale Kunstgewerbeschule, Unterkunft fanden.

Der Bau des Hauptgebäudes wurde sehr erschwert dadurch, daß bei dessen Anlage überall die in den betreffenden Räumen unterzubringenden Gegenstände mit in Betracht gezogen werden mußten, waren ja ganze Zimmereinrichtungen mit Wänden, Decke und Fenstern oder Türpfosten, Türen und Öfen aus alten Gebäuden in das neue Haus einzubauen und zwar so, daß das Ganze dadurch nicht entstellt wurde. Da dürfen wir uns nicht darüber verwundern, daß die Direktion zu diesem Zwecke im Jahre 1896 noch ein eigenes Baubureau eröffnen mußte und daß das Museum statt im Jahre 1894 erst im Jahre 1898 eröffnet werden konnte, aber dann auch in Verbindung mit einem schweizerischen Trachtenfeste (25. Juni).

Einen summarischen Begriff von dieser Schöpfung gibt der „Offizielle Führer durch das schweizer. Landesmuseum" mit seinen einladenden Illustrationen; wer jedoch die Frucht dieser Schöpfung richtig genießen will, muß selber kommen und sich zu dem großen Studium einige Zeit gönnen. — —

Es ist geradezu erstaunlich, was auf diesem Gebiete durch allseitige Anspannung der Kräfte der Vereinstätigkeit, der kantonalen und der eidg. Behörden zustande gekommen ist. Es ist uns nicht möglich, alle diejenigen aufzuzählen, welche sich dabei verdient gemacht haben. Aber von demjenigen, welcher die Seele dieser Bewegung war, müssen wir noch einige Worte anfügen.

Herr Dr. Angst, zuerst in einem großen industriellen Geschäfte in England tätig, hatte in sich den Beruf verspürt, ein Apostel der Arbeitsfreudigkeit und Berufstüchtigkeit unserer Ahnen zu werden, und er förderte zu diesem Zwecke nicht allein das durch andere betriebene Sammeln von Kunstaltertümern durch Rat und Tat, sondern er sammelte auch mit seinen eigenen Hilfsmitteln.

Nachdem die Frage des Landesmuseums und ihres Sitzes gelöst war, bot ihm die Säkularfeier in Schwyz die Gelegenheit, um dem Bunde zuhanden der neuen Anstalt einen Teil seiner Sammlung, zu Fr. 100,000 geschätzt, zu schenken. Dieser Teil bestand aus Öfen aus den letzten Jahrhunderten des Mittelalters, wie sie im Kanton Zürich als architektonische Zierden der Gebäude erstellt wurden, und aus Ofenkacheln der darauf folgenden Jahrhunderte, in welchen die Malerei sich auf diesem Gebiete betätigte.

An seinen übrigen Sammlungen auf den andern Gebieten (namentlich Glasmalerei, Bijouterie und Schnitzlerei) arbeitete er weiter und ließ seine Funde schon jetzt als Depot im eidg. Museum der Gesamtheit dienen.

Nachdem er gerade am Schlusse seines elften Amtsjahres als Direktor des Landesmuseums angekommen war, reichte

er, im Bewußtsein, bei den sich einstellenden Altersbeschwerden den Anforderungen seines wichtigen Amtes nicht länger genügen zu können, am 12. März 1903, dem Bundesrate seine Demission ein.

Mit diesem Demissionsgesuche verband er eine große letzte Schenkung: er anerbot dem Bundesrate seine sämtlichen übrigen bereits im Landesmuseum deponierten Sammlungen unter dem Vorbehalte einer einmaligen Zahlung von Fr. 50,000 und einer vom Tage seines Rücktritts an laufenden lebenslänglichen Rente von Fr. 16,000 per Jahr, welche Gegenleistung kaum den halben Wert der Depotschätzung der betreffenden Sammlungen, nach dem Urteile von Kennern weit weniger, ausmachte.

In seinem rührenden Dankschreiben zählt der Bundesrat diese Liberalität „unter die großartigsten, deren die Annalen unseres Landes Erwähnung tun!!"

Glücklich der Mann, dem die Vorsehung einen solchen Lebensgang beschieden hat!

3. Die Pflege der Erforschung der vaterländischen Geschichte.

Wenn es uns einen großen Genuß bereitet, in unsern Landesmuseen die Wohnungen, die Hauseinrichtungen und Werkzeuge, die Trachten, Münzen, die Kunstwerke und die Waffen zu betrachten, in welchen unsere Vorfahren uns Proben ihres Geistes und ihrer Tüchtigkeit hinterlassen haben: muß unsere Wißbegierde nicht ein noch viel größeres Bedürfnis empfinden, sich zu unterrichten, wie ein anderer interessanter Bau, unsere schweizerische Eidgenossenschaft, dieses uns so teure Unikum eines staatlichen Gebildes trotz der Ungleichheit seiner Bestandteile, trotz der bedrohlichen Nachbarschaft ringsum, entstehen und sich befestigen konnte?

Das sagt uns ja schon in der Dorfschule der Unterricht in der Schweizergeschichte, das zeigen uns unter freiem Himmel unsere historischen Erinnerungsfeste! — wird man uns antworten.

Freilich ist das jetzt so. Aber nach welchen Anstrengungen! Erst seit dem Jahre 1891 feiern wir ja den Tag der Begründung des Schweizerbundes am 1. August 1291. Fünf Jahrhunderte lang war der Dreiländerbrief vom 9. Dezember 1315, welcher nach dem Siege von Morgarten den Schweizerbund — nicht schuf, sondern den in glänzender Waffentat bewährten Bund nun auch vor aller Welt bestätigte, die älteste bekannte, schriftliche Urkunde des Bundes der damals noch weniger ausgedehnten drei Urkantone. Der Bundesvertrag vom 1. August 1291, welcher von nun an durch den Dreiländerbrief vom 9. Dezember 1815 ersetzt war, ruhte während dieser Jahrhunderte, von den Beteiligten nicht mehr gekannt, im kantonalen Archiv von Schwyz. Er trägt die Siegel und Unterschriften der Edelsten der drei Länder, welche ihn im Einverständnisse mit ihren Landsleuten abgeschlossen haben. Daß er nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sein konnte, beweist schon seine Abfassung in lateinischer Sprache. Da sah man denn in einer Versammlung im Rütli, welche in Anbetracht der Zeitumstände wahrscheinlich stattgefunden hat und den vorhandenen Bund wohl nur erneuern sollte, als den Anfang desselben an.

So mußten überhaupt die im Staub begrabenen Akten ausgegraben werden, um allmählich eine aktengetreue Schweizergeschichte zu erhalten.

Es ist das Verdienst des luzernischen Geschichtsforschers Professor J. Eutych Kopp, diesen Bundesvertrag vom 1. August 1291 der Vergessenheit entrissen und zum erstenmal mit der Strenge des kritischen Forschers in der schönen Geschichte von der Begründung der Eidgenossenschaft die aktenmäßig erwiesenen Tatsachen von der bloßen Tradition auszuscheiden versucht zu haben.

Ohne Zweifel dieses seines Verdienstes wegen haben die eidg. Behörden ihm, dem gründlichen Historiker, den Auftrag erteilt, „die alten eidgenössischen Abschiede zu sammeln und

nach Möglichkeit zu einem Ganzen zu ordnen; der Druck sollte die gewonnenen Ergebnisse außer den Behörden auch dem größern Kreise der Freunde unseres Freistaates und seiner Geschichte zugänglich machen". Dies war die Aufgabe des im Jahre 1839 in Luzern erschienenen ersten Bandes der „Eidgenössischen Abschiede".

Der Herausgeber verhehlt sich die Schwierigkeit des Werkes nicht. „Eine Genossenschaft, die sich nur allmählich und auch dann nicht zu einem alle gleich umschließenden Bunde zusammentat, konnte in der ersten Zeit nur in beschränktem Umfange und selten mit gemeinsamem Nachdruck handeln. Wir sehen noch keinen eigentlichen Vorort; jede Stadt und jedes Land mochte zu sich oder anderswohin einen Tag verkünden; nicht allezeit nahmen alle Eidgenossen an den Verhandlungen Anteil; die Tage selbst fanden nur selten statt in wiederkehrender Jahresfrist; meistens wurden sie am gelegensten Orte und zu jeglicher Zeit des augenblicklichen Bedürfnisses gehalten. Über die Geschäfte führte man noch kein Buch, und wohl von der größern Zahl der ältern Tage, durch welche die Eidgenossen auf die Gestaltung unseres Vaterlandes bedeutsam gewirkt, gibt kein Buchstabe Zeugnis oder Meldung." (Vorwort von Prof. Kopp.)

Wenn die Vorrede zu diesem ersten Bande der Eidgenössischen Abschiede so lautet, war es nicht hohe Zeit, auch diese „Altertümer" zu retten, die absoluten Vorbedingungen einer richtigen vaterländischen Geschichte, bevor diese offiziellen Akten ein Raub des Feuers oder des Wassers, der Ratten und Mäuse oder der Vermoderung, der Fäulnis oder anderer Zerstörungsmittel wurden?

Das Jahrzehnt, welches auf die Publikation dieses ersten Bandes der „Eidg. Abschiede" folgte, war nun freilich nicht eine Zeit der historischen Beschaulichkeit, sondern es führte unter heißen Kämpfen geradezu eine neue Periode der schweizerischen Geschichte herbei.

Aber es war dabei doch echter Schweizergeist tätig, welcher unterdessen gegen das Eindringen uns von jeher nicht sympathischen fremden Wesens reagierte; man wollte nicht einen ganz neuen, aber einen gefestigteren Schweizerbund, wie er den zentralisierten Nachbarstaaten gegenüber mehr und mehr notwendig wurde. Wir konnten und wollten die Kontinuität mit unserer bisherigen Geschichte nicht aufgeben, also auch nicht das Bedürfnis, die Kenntnis unserer bisherigen Geschichte zu vervollständigen.

Sobald aus dem Regenerationskampfe endlich der Bund von 1848 sich entwickelt und der neue siebenköpfige Bundesrat sich organisiert und seine regelmäßige Tätigkeit aufgenommen hatte, trat der erste Direktor des eidg. Departements des Innern, Stefano Franscini, vor den Bundesrat mit dem Verlangen eines Kredits für die Fortführung der Herausgabe der „Eidg. Abschiede".

Die Leitung der Arbeit fiel dem eidg. Archiv unter der Oberaufsicht des Direktors des Departements des Innern zu; es mußte jedoch die Mitwirkung unserer Geschichtsforscher in Anspruch genommen werden, wobei man natürlich bei der Verteilung des Stoffes auch auf die Konvenienzen und die Studienrichtung der betreffenden Bearbeiter Rücksicht zu nehmen hatte.

Auf diese Weise konnte im Jahre 1856 der die Zeit von 1778 bis 1798 behandelnde Band (von Gerold Meyer von Knonau), im Jahre 1858 die Abschiede der Jahre 1478 bis 1499 (von Ph. A. Segesser), im Jahre 1863 ein fernerer Band über die Jahre 1420 bis 1477 (ebenfalls von Segesser, welcher später auch noch eine vermehrte neue Ausgabe des ersten Bandes von 1839 publizierte) erscheinen.

Mit dem Jahre 1864 übernahm ein neuer Bundesrat, Schenk, die Fortsetzung der Oberleitung dieser ihm sehr sympathischen Bundesaufgabe. Er hatte auch die Freude, den Abschluß der Publikation der sämtlichen Eidg. Abschiede (24 schwere Quartbände) und des größern Teils der Verhandlungen der „Helvetik" zu erleben.

Und nachdem er erfahren hatte, daß die Möglichkeit vorhanden sei, in einigen Nachbarstaaten Zugang zu den Archiven zu bekommen und dadurch sehr wichtige, die Schweiz betreffende Akten zu erhalten, so säumte er nicht, von dieser Gelegenheit Gebrauch zu machen. So sind dem eidg. Archiv aus den Archiven namentlich von Paris und Venedig (und anderer italienischer Städte) sehr viele wertvolle Kopien von Akten zugekommen, welche, obschon größtenteils noch nicht gedruckt, doch von den schweiz. Geschichtschreibern schon reichlich benutzt werden konnten. —

Hand in Hand mit dem Bunde und durch sein Vorgehen ermutigt, arbeiteten nicht weniger als 20 historische Vereine der Schweiz an der Vervollständigung der Schweizergeschichte. Zwei derselben erhielten von 1860 bezw. 1861 an eine Subvention des Bundes, welche von der im Jahre 1841 gegründeten „Allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz" vom Jahre 1860 an für die Sammlung und Herausgabe des „Schweizerischen Urkundenregisters" und von 1884 an auf die Publikation von schweizerischen Chroniken und ihres Jahrbuches, und von der „Société d'historie de la Suisse romande" (gegr. 1837) auf die Herausgabe ihrer „Mémoires et Documents" verwendet wurde.

Der Raum genügt nicht, um uns hier mit den umfassenden andern historischen Arbeiten dieser und der übrigen historischen Gesellschaften der Schweiz zu beschäftigen.

Eine schöne Frucht dieser historischen Studien sind unsere ergreifenden Jubiläumsfeste, mit ihren historischen Umzügen, Festreden, Festspielen und neuen historischen Gelegenheitsschriften, welche namentlich in den letzten drei Jahrzehnten dem Schweizervolke eine große Herzensfreude und seinem Patriotismus neue Nahrung bereitet haben. Wir können hier auf diesen sympathischen Stoff nur so weit eintreten, als der Bund und speziell Schenk als Chef des eidg. Departements des Innern dabei mitgewirkt haben.

Ergab sich aus unserer Geschichtsforschung nicht die heilige Pflicht, daß endlich einmal — es war das erstemal — am 1. August 1891 durch eine Säkularfeier von der ganzen Schweiz der Tag gefeiert werde, an welchem vor 600 Jahren der Grund der Eidgenossenschaft gelegt worden ist?

Schon am 14. Dezember 1889 richtete der Bundesrat auf den Antrag des Chefs des eidg. Departements des Innern, diese Frage in der Form eines Beschlussesentwurfes an die Bundesversammlung. In dem Beschlussesentwurf wurde vorausgesetzt, daß diese Feier mit der Feier der Gründung der Stadt Bern im Jahre 1191 verbunden werden könne, indem man in Bern, wo man sich ohnehin zu einer großartigen Feier rüstete, aus derselben gerne ein Doppelfest gemacht hätte. Der Kostenpunkt war dann Nebensache.

Aber wenn für die Feier von Berns Gründung Bern der einzig richtige Festort war, war er das auch für die Feier des Bundes vom 1. August 1291, wo die Urkantone auf sich allein angewiesen waren, nicht nur gegenüber dem Hause Habsburg, sondern eventuell auch gegenüber dem deutschen Reiche, und wo der Kern der ganzen Tat von 1291 gerade darin bestand, in dieser Vereinsamung gleichwohl im Vertrauen auf den Sieg des Rechts das Schutz- und Trutzbündnis zu gründen!

Bei der Feier dieser Tat mußten die uralten Zeugen dieser Tat, der malerische See und die heilig ernst auf ihn herabschauenden Berge zugegen sein. Das begriffen die Berner und stimmten mit ein, als die Bundesversammlung am 26. Juni 1890 festsetzte, daß zur Erinnerung an den am 1. August 1291 zwischen Uri, Schwyz und Unterwalden errichteten ersten ewigen Bund am 1. August 1891 in der Urschweiz eine Säkulargedenkfeier der Gründung der Eidgenossenschaft abzuhalten sei, zu deren Veranstaltung der Bundesrat in Verbindung mit den betreffenden Regierungen die nötigen Anordnungen zu treffen habe.

Da tritt nun wieder das eidg. Departement des Innern auf den Plan.

Ein Komitee, zusammengesetzt aus den Herren Schenk, Dr. Stößel und Th. Wirz in Sarnen (die beiden letztern als gewesene Präsidenten der Kommissionen der eidg. Räte für diese Angelegenheit) besprach und löste (Zustimmung des Bundesrates noch vorbehalten) einige Hauptfragen (Festort: Schwyz mit Einbeziehung des Rütli, Herausgabe zweier Festschriften, artistisches Erinnerungsblatt für die Schuljugend, Denkmünze, Festspiel, Festdauer).

Auf den spätern Antrag dieses Komitees wählte der Bundesrat für die Durchführung des Festes zwei Kommissionen: 1. eine eidg. Bundesfestkommission für die Organisation der Bundesfeier, bestehend aus Deputierten von 13 Kantonen, und 2. eine mehr lokale Kommission von 15 Mitgliedern, meistenteils aus der Ortschaft Schwyz, zur Ausführung der lokalen Aufgaben (Bauten, Festspiel 2c.) —

Das Fest ist herrlich gelungen. Bundespräsident Welti pries in markiger Eröffnungsrede die im richtigen historischen Moment bewiesene Tatkraft der schlichten und kühnen Landleute der drei Urkantone und den nachher von ihnen und ihren Mitverbündeten bewiesenen Heldenmut im Kampfe für die Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes und die dadurch begründete Ehre und Machtstellung der Eidgenossenschaft, beklagte sodann den Mißbrauch der Waffen im Dienste fremder Herrscher und das damit verbundene üppige Leben, den Mißbrauch der Gewalt gegenüber den eigenen Landeseinwohnern, die Schwächung des Bundes durch Glaubensleidenschaft und den durch alle diese Übel herbeigeführten Untergang der alten Eidgenossenschaft. Dann blickt er mit Dank gegen die Vorsehung, welche bei der Verwirrung der Menschen unsere Regierung in ihre Hand genommen und uns in einem neuen Bunde schöne Fortschritte und die Achtung der Völker verschafft hat, in die Zukunft und fordert alle Anwesenden auf,

als ein einig Volk von Brüdern den vor 600 Jahren geschlossenen ewigen Bund zu erneuen und in getreuer Pflichterfüllung und Vertrauen auf den Allmächtigen dem neuen Jahrhundert entgegenzugehen.

In diesem Geiste vollzog sich das ganze Festprogramm: Bankett, Reden, Festspiel, Musik und Gesang, und der Besuch des Rütli am zweiten Festtage.

Und entsprechend dem Beschlusse der von allen Kantonen beschickten interkantonalen Konferenz in Bern vom 3. April 1891 feierte die ganze Schweiz mit, indem am Abend des 1. August 1891 alle Gemeinden des Landes durch ein viertelstündiges Läuten der Kirchenglocken und Feuer auf den Höhen, und Sonntags den 2. August im Gottesdienste an der Feier teilnahmen.

Neben der seitherigen alljährlichen Wiederholung dieser Feier im ganzen Lande sorgen für die fortdauernde Wirkung dieses Festes die auf Bundeskosten erstellten zwei vorzüglichen Festschriften vom Jahre 1891:

1. Prof. Dr. C. Hilty, Die Bundesverfassungen der schweiz. Eidgenossenschaft. Bern 1891.
2. Prof. Dr. W. Oechsli, Die Anfänge der schweiz. Eidgenossenschaft. Zürich 1891.

Der Bund selbst sieht nunmehr darin eine Bedingung seines Lebens, daß seine Bürger die Geschichte ihres Landes kennen.

Wer in Bern das neue Parlamentsgebäude besucht, sieht sowohl links als rechts vom Eingang eine Nische, in welcher ein aus Erz gegossener Mann sitzt: derjenige in der östlichen Nische hält in seinen Händen ein gegen den Zuschauer geöffnetes Buch, welches ihm unsere Landesgeschichte vorweist; derjenige in der westlichen Nische mit dem Stifte in der erhobenen Hand und dem vor ihm liegenden Protokoll horcht auf die Verhandlungen des Parlaments, welche er behufs der Veröffentlichung zuhanden der Mit- und Nachwelt in das Protokoll einträgt. Die Beiden sind Kollegen in der Erfüllung derselben Aufgabe.

4. Pflege der schweizerischen Landeskunde.

Geschichte lehren ohne Geographie d. h. ohne Karte wird zum Gedächtniswerk. Besonders das Drama unserer Schweizergeschichte ruft einer Bühne, welche uns den Schauplatz der erzählten Ereignisse vor Augen führt. Es handelt sich da nicht bloß um die geographische Lage von Schlachtfeldern.

Nur eine reliefartige Karte unseres Alpenlandes kann dem Lernenden unsere Stellung zu unsern Nachbarstaaten, unsere Zerklüftung in verschiedene Völkerschaften, Sprachstämme, Konfessionen, Berufsgruppen, Parteigruppen vergegenwärtigen.

Freilich ist diese Messung und Zeichnung eine viel schwierigere, als die Messung und Zeichnung einer sandigen Ebene.

Und wer sollte in frühern Jahrhunderten, wo nur die Notwendigkeit der vereinten Notwehr gegen außen den Staatenbund zusammenhielt, diese Aufgabe besorgen?

Wie die Geschichtschreibung, so war auch die Geographie, die Kartographie, die Landeskunde überhaupt unserm Staatenbunde Privatsache.

Das große zentralisierte Nachbarland Frankreich hatte schon im achtzehnten Jahrhundert seine auf technischer Grundlage beruhende Landesvermessung und seinen Kataster. Um dieses Kulturwerk auszuführen, hatten seine Ingenieure durch Gradmessungen in Peru und in Lappland berechnet, um wieviel die Distanz des Mittelpunkts der Erde vom Nordpol hinter der Distanz vom Äquator zurückbleibe, und von diesem Ergebnis aus die Gestalt und die Größe der Erde und für die Hauptpunkte in Frankreich die geographische Länge und Breite bestimmt.

Was hatte der schweizerische Staatenbund dieser Leistung entgegenzustellen?

Unter allen Umständen mußten wir, gleich den übrigen Staaten des Kontinents, uns an die Vorarbeit Frankreichs anschließen.

Die Kartenwerke der alten Eidgenossenschaft und auch in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts waren, wenn

auch allmählich sich vervollkommnend, nicht auf technischen Anforderungen entsprechende Messungen basiert, daher großem Irrtum ausgesetzt.

Wie hat man es nun in unserm Staatenbunde fertiggebracht, dieses schwierige und kostspielige Pensum zu lösen?

Zuerst wird ein amtlicher Anlauf gemacht. Von der Grenzbesetzung in der nordöstlichen Schweiz von 1809 an, bei welcher Oberstquartiermeister (d. i. Generalstabschef) Finsler durch den Mangel an guten Karten bei seinen topographischen Rekognoszierungen veranlaßt wurde, seine hierzu geeigneten Offiziere mit trigonometrischen Planaufnahmen zu beschäftigen, wurden dem schweiz. Generalstabe jährlich 1600 bis 3200 Schweizerfranken für solche Vermessungen bewilligt, in der Hoffnung, so allmählich zu einer guten Karte der Schweiz zu gelangen (!).

Dasselbe Ziel wollte die schweiz. naturforschende Gesellschaft in den Jahren 1828 und 1829 mit einem Opfer von Fr. 16 a. W. per Mitglied (also ca. Fr. 3000) erreichen, sah jedoch bald ein, daß ihre Kräfte der Aufgabe nicht genügen und daß sie sich auf die eidg. Militärbehörde stützen müsse.

Die Stütze, an welche sich die Gesellschaft anlehnen wollte, war jedoch eine sehr schwache. Für ein Werk, das unter allen Umständen viele Hunderttausende kostete, hatte die Eidgenossenschaft vom Jahre 1810 bis und mit 1832 im ganzen bloß Fr. 31,493. 43 a. W. ausgegeben; auf diesem Fuße war gar keine Vollendung des Werkes abzusehen, indem man bereits bei einer Prüfung des bisher Geleisteten den Wert der ersten Messungen bezweifelte und einzig der Bestimmung der geographischen Länge und Breite der Sternwarte Bern, ihrer Höhe über dem Meere und ihrer Stellung zur Spitze des Chasseral, einen wissenschaftlichen Wert beimaß.

Nachdem infolge politischer Wirren im Jahre 1831 und ungünstiger persönlicher Verumständungen das Vermessungswerk beinahe ganz ins Stocken gelangt war, wurde im September

des Jahres 1832 Oberst G. H. Dufour an die erledigte Stelle des Postens des Oberstquartiermeisters berufen und ihm am 3. November noch mitgeteilt, daß er in dieser Stellung auch die trigonometrischen Vermessungen in der Schweiz (als militärische Angelegenheit wie in andern Staaten) zu leiten habe. Vom Stande der Arbeiten erhielt er erst im folgenden Jahre genaue Kenntnis.

Guillaume Henri Dufour, geb. 1787, in seiner Heimatstadt Genf vorzüglich vorgebildet, namentlich auch in mathematischer Richtung, dann von 1807—09 Schüler der von Napoleon I. gegründeten Ecole polytechnique in Paris, hernach noch 1 Jahr der Ecole d'application in Metz, hatte als Ingenieur der großen französischen Armee schon Befestigungs- und andere Arbeiten geleitet und brachte, nach der Wiedervereinigung Genfs mit der Schweiz in die schweizerische Armee übergetreten, eine theoretische und praktische Ausbildung und überdies einen praktischen Blick mit, welche ihn in ganz ausnahmsweisem Maße zu seinem neuen Amte befähigten. Er beriet nun zunächst mit den verfügbaren bisherigen Fachmännern in dieser Angelegenheit, von seinen Erfahrungen in Frankreich unterstützt, in wiederholten Konferenzen das zu befolgende Programm, das Budget und die Beschaffung der nötigen Hilfsmittel zur richtigen Lösung der Aufgabe.

Selbst unter Beibehaltung der bisherigen knappen Besoldungen für Ingenieure kam er zu einer Ausgabe von Fr. 555,000 (a. W.) für die trigonometrische Vermessung der Schweiz, soweit sie für den projektierten Atlas von 25 Blättern und deren Zeichnung nötig war, wobei die Kosten der Publikation als durch den Erlös gedeckt angesehen wurden. Diese Summe durfte er, als er im Jahre 1836 das Zukunftsbudget zuhanden der Tagsatzung entwarf, absolut nicht erwarten. Gestützt auf die bereits gemachte ermutigende Erfahrung, daß die Regierungen von Genf und Waadt an die auf ihrem Gebiete gelieferten Arbeiten schöne Summen, und auch Private aus diesen Kantonen nicht geringe Geldbeiträge geschenkt hatten, und daß

überdies die schweiz. naturforschende Gesellschaft für diesen Zweck einen Beitrag von Fr. 3000 ankündigte, reduzierte er die dem Bunde zugemutete Ausgabe auf die Summe von Fr. 254,000, indem er annahm, daß die Kantone Freiburg, Bern, Aargau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau und St. Gallen die auf ihr Gebiet fallenden Kosten der Aufnahme selbst tragen und daß die Gebirgskantone wenigstens die Kosten der Signale und der bei den Messungen notwendigen Gehilfen und Träger übernehmen könnten. Dann war, auf eine Periode von 17 Jahren berechnet, noch ein Jahresbeitrag von Fr. 14—15,000 von seiten des Bundes notwendig, wovon Dufour Fr. 6000 für ein in seiner Wohnung in Genf zu eröffnendes topographisches Bureau bestimmt hatte, womit er sich namentlich die für sichere Ausführung des Werkes notwendigen Ingenieure heranzubilden gedachte. Die Tagsatzung hatte nun zwar keine Neigung, ausdrücklich die Gründung eines Bureaus in Genf zu beschließen, aber angesichts des nobeln Geschenkes der Männer der naturforschenden Gesellschaft beschloß sie, den geforderten Kredit von Fr. 14,000 für das Jahr 1837 zu bewilligen und den besonnenen Führer der großen Unternehmung im übrigen gewähren zu lassen.

Das Kulturwerk war nun gesichert, und die ersten schön ausgeführten Blätter erweckten Begeisterung. Die Kantone griffen zu, einige verbanden (natürlich auf ihre Kosten) mit der Vermessung auch die Einführung eines Katasters. Die politischen Ereignisse verzögerten freilich die Ausführung des Werkes, welches schließlich, die Beiträge des Bundes an die die Arbeiten selbst ausführenden Kantone mitgerechnet, die Eidgenossenschaft über eine Million (n. W.) gekostet hat und Ende 1864 beendigt wurde. Bern bewilligte erst im Jahre 1844 Fr. 100,000 (a. W.) für die Arbeit auf seinem Gebiete unter dem Vorbehalte, daß der Bund die weitern notwendigen, und auch in Aussicht gestellten Fr. 30,000 zuschieße; die Ausführung brachte Bern erst in den Jahren 1852—1864 zu Ende, während welches Zeitraums der Standort vieler (unterirdischer)

Signalversicherungen in Vergessenheit geriet, so daß die spätern Kartenaufnahmen ganz neu gemacht werden mußten.

Dufour gab freilich im Jahre 1848 seine Stelle als Oberstquartiermeister auf und wurde durch einen seiner ältesten Ingenieure, Buchwalder, ersetzt; er behielt jedoch die Oberaufsicht über sein Werk unter dem Titel Directeur de la Carte topographique mit einem Gehalt von Fr. 400 bei bis Ende 1864, und sein prachtvoll ausgeführtes Werk trug alsdann ihm und der Eidgenossenschaft große Ehre ein.*

Seine Bestimmung, nicht bloß als Atlas für militärische Zwecke, sondern auch für den Unterricht in höhern Schulen erfüllt er vollständig, weswegen Schenk sofort nach dessen Erscheinen auswirkte, daß der Atlas nicht nur den Offizieren der schweiz. Armee, sondern auch den Sekundarschulen des Landes um den halben Buchhandelspreis (bei Schmid, Francke & Cie.) geliefert werde. Viele Behörden, Vereine und Eisenbahngesellschaften ersuchten das eidg. topographische Bureau um Mitteilung von der Karte zugrunde liegendem Material, so erbat auch der Direktor des eidg. statistischen Bureaus gleich nach der Gründung desselben die Mitteilung des Flächeninhalts der Kantone. Die Grenzen der Kantone sind nämlich auf der Karte eingezeichnet; mit dieser Angabe kann das topographische Bureau unter Verwendung eines ingeniösen Instrumentes, des Planimeters, ziemlich genau den Quadratinhalt innert der betreffenden Kurve der Kantonsgrenze ermitteln. Die Kantone, welche bei der Erstellung der Karte auch für die Eintragung der Bezirks- und Gemeindegrenzen vorgesorgt haben, können sich auf demselben Wege auch die Mitteilung des Quadratinhalts der Bezirke und der Gemeinden oder auch des Kulturlandes derselben allein verschaffen, wie dies z. B. Zürich behufs der Erstellung seiner landwirtschaftlichen Statistik getan hat.

* S. d. eidg. Landesvermessung 1832—1864 (Gesch. der Dufourkarte) vom eidg. topographischen Bureau. 1896.

Je nach der größern oder geringern Vorsorge der Kantone für mit der Landesausmessung mögliche Nebenaufnahmen richtet sich nun auch die Ausbeute des Dufouratlasses für die Statistik. Das ist der Grund, weshalb wir die Kartographie an die Spitze dieses Abschnittes gestellt haben.

Wir müssen noch einen Moment bei diesem Thema bleiben.

Die erste offizielle Karte der Schweiz konnte, bei der Knappheit der Hilfsmittel und dem gleichwohl beständigen Drängen auf ihre Vollendung, nicht alles leisten. Übrigens hat nicht durchweg die Eidgenossenschaft die Ausführung der Arbeiten selbständig und nach einheitlichen Grundsätzen besorgen können; die Kantone machten auch die Aufnahmen bald allein oder in Verbindung mit dem Bunde; einzelne Stücke sind sogar von Privaten bearbeitet, wenn auch an Dreiecke II. Ordnung angeschlossen.

Unter diesen Umständen hielt es Dufour selbst nicht geraten, unser Dreiecknetz der internationalen geodätischen Kommission als ganz sichere Grundlage bei der Gradbestimmung auf Schweizergebiet anzuempfehlen: Neumessung schien ihm ratsamer. Die schweizerischen Naturforscher hatten bezüglich der Geologie mit der Dufourkarte ihr Ziel ebenfalls noch nicht erreicht. So erteilte dann die Bundesversammlung auf den Antrag des Departements des Innern der schweiz. naturforschenden Gesellschaft vom Jahre 1863 an für die europäische Gradmessung eine jährliche Subvention von Fr. 3000 bis Fr. 15,000 und für eine zu erstellende geologische Karte von 1866 an von Fr. 8000 bis Fr. 15,000. (Auch die meteorologischen Beobachtungen wurden im Jahre 1863 von dieser Gesellschaft mit Bundessubvention begonnen, im Jahre 1881 dagegen gingen sie ganz auf den Bund über.)

Mit Rücksicht auf die bereits angedeuteten Mängel, ferner auf den Umstand, daß der Bestand der Versicherungen der Dreieckpunkte durch Versetzen oder Verschwinden der betr.

Steine zusehends abnahm und daher für weitere Vermessungen bald keinen Wert mehr gehabt hätte, wurde schon am 18. Dez. 1868 die Erstellung einer neuen genauern Karte der Schweiz von der Bundesversammlung beschlossen und vom Jahre 1870 an von Oberst Siegfried, Chef des eidg. topographischen Bureaus, ausgeführt, und zwar in der Reihenfolge, in welcher die Kantone ihre finanzielle Mitwirkung bewilligten. Während die Dufourkarte in 25 Blättern im Maßstab von 1 : 100,000 ausgeführt war, ist der Siegfried-Atlas für das Hochgebirge im Maßstab von 1 : 50,000 und für das übrige Gebiet im Maßstabe von 1 : 25,000 in 546 Blättern gezeichnet. Hier sind auch die Bezirks- und Gemeindegrenzen, mit dem Planimeter meßbar, eingezeichnet und die Höhenlage durch leicht ablesbare Kurven in der Distanz von 10 zu 10 Meter dargestellt. Das Waldgebiet im Hochgebirge ist (mit Beiträgen der Kantone) vermessen; der Bund bezahlt auch die Hälfte der Kosten an Katastervermessungen, gleichwohl besitzen erst $7^1/_2$ Kantone eine vollständige oder nahezu vollständige Katastervermessung nach technischen Grundsätzen.

Wir sind in dieses Detail bezüglich unseres Vermessungs- und Kartenwesens in der Schweiz einläßlich eingetreten, weil dasselbe eine Existenzbedingung des als Aufgabe des Departements des Innern bezeichneten eidg. Bauwesens, ferner der eidg. Statistik und bis zu einem bestimmten Maße auch des Schulwesens ist.

Diese in so vielen Beziehungen wertvollen Kartenwerke brachte unser Staatenbund zustande infolge des glücklichen Umstandes, daß seine Aufgabe in erster Linie eine militärische war und daher gute Karten erforderte, und daß die in stetem Wachsen begriffenen eidg. Zölle zunächst zur Speisung der eidg. Kriegskasse eingeführt worden sind.

Hätte man die von der Verwaltung des Bundes von 1848 eingeführten periodischen Volks- und Viehzählungen, welche schon vorher in den meisten Kantonen üblich waren, von dem-

selben militärischen Gesichtspunkte aus nicht bloß betrachtet, sondern auch durchgeführt, so würde diese Statistik mit ihren Kosten und Mühen nicht auf den geringsten Widerstand gestoßen sein und man würde bis 1874 auf dem Gebiete der Statistik fast ebenso viel zustande gebracht haben.

Nun war jedoch Herr Bundesrat Stefano Franscini, dem im Jahre 1848 das Departement des Innern zugeteilt wurde, ein begeisterter Pionier der Statistik. In der Hoffnung, daß die neue Bundesregierung in gleicher Weise wie andere Staaten eine Landesstatistik zu erstellen imstande sei, teilte er in seinem Entwurfe eines „Bundesgesetzes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates" dem Departement des Innern als achtes und letztes Pensum die „Statistik der Schweiz" zu, und die Herren Kollegen und die Bundesversammlung ließen den Mann freundlich gewähren. (Art. 24 des B.-Ges. vom 18. Sept. 1849.) Auch die von ihm vorgeschlagene eidg. Volkszählung, bei welcher zum erstenmale in allen Kantonen gleichzeitig und nach demselben einläßlichen Formular gezählt werden mußte, wurde (wenn auch vielorts mit Verwunderung aufgenommen) mit Disziplin durchgeführt; denn sie war zur Ausführung der Bundesverfassung (Art. 18, 26, 39, 61) notwendig.

Dann aber erfuhr Herr Franscini bald genug, daß er mit seinem Projekt einer Statistik der Schweiz zu früh gekommen war; als er, dem Beispiel anderer Staaten folgend, die mit Kosten erstellte Volkszählung wissenschaftlich verwerten wollte und zu diesem Zwecke einen Jahreskredit von Fr. 1000 forderte, wurde ihm diese bescheidene Forderung für die Jahre 1851 bis und mit 1854 ganz verweigert, und die Statistik erhielt auch für die fünf folgenden Jahre (1855 bis 1859) nur durchschnittlich Fr. 2600 per Jahr. Diese Haltung der Mehrheit der Bundesversammlung entsprach der Stimmung der kantonalen Regierungen und der Bevölkerung. Nachdem die eidg. Volkszählung für die durch die Verfassung vorgesehenen Fälle die

bis zur nächsten Zählung maßgebende Volkszahl festgesetzt hatte, konnten die Kantone nicht begreifen, wozu sie jetzt auch noch angehalten wurden, alljährlich die Veränderungen in der Volkszahl durch eine gemeindeweise tabellarische Statistik der vorgekommenen Trauungen, Geburten und Sterbefälle mitzuteilen. Mehrere Kantone leisteten daher keine Heerfolge, andere antworteten lückenhaft und so wurde dem eidg. Statistiker die Fortsetzung der lückenhaften Arbeit verleidet. Ähnlich erging es ihm bei andern Versuchen dieser Art, die man als nutzlose Arbeit einer ins Kraut geschossenen neuen Bureaukratie ansah.

Am Schlusse des Jahrzehnts fanden die Freunde der Statistik in der Bundesversammlung, es sollte eigentlich — gleichwie in einigen Hauptstaaten (England, Vereinigte Staaten) — alle zehn Jahre eine eidg. Volkszählung stattfinden, und zur Organisierung derselben und der schweizerischen Statistik überhaupt ein eidg. statistisches Bureau gegründet werden.

Sofort wird durch Bundesgesetz vom 21. Januar 1860 die Errichtung eines eidg. statistischen Bureaus, dann durch Bundesgesetz vom 15. Februar 1860 beschlossen, daß im laufenden Jahre und sodann in Zukunft alle 10 Jahre eine eidg. Volkszählung stattfinden solle. Ein Beschluß vom 18. Juli 1865 schrieb ferner eine von 1866 an alle 10 Jahre sich wiederholende eidg. Viehzählung vor.

Bei der Entwerfung des Gesetzes betr. die Errichtung eines eidg. statistischen Bureaus hatten die Freunde der Statistik die Genugtuung, daß als Zweck des Bureaus bezeichnet wurde: a) eine vollständige(!) Statistik der Schweiz zu erhalten, und b) periodische Publikationen über die beweglichen Elemente der Statistik zu machen und allfällig über einzelne Gegenstände Monographien herauszugeben. (Art. 1.)

In Art. 2 des Gesetzes drangen jedoch die Gegner des neuen Bundespensums durch mit dem weittragenden Vorbehalt: „Das statistische Bureau hat sich behufs Beibringung des not-

wendigen Materials mit den Regierungen der Kantone ins Vernehmen zu setzen" (!). Das heißt: die Aufgabe ist fakultativ!

In Art. 3 des Gesetzes wird dem neuen Bureau für die Gesamtkosten der Nationalstatistik alljährlich eine Summe bis auf Fr. 20,000 zur Verfügung gestellt.

Mit diesem Kredit glaubte man allen Anforderungen zu genügen, während man zufrieden sein mußte, wenn man damit bis zum Jahre 1869 die Volkszählung und bis 1870 (dem neuen Zählungsjahre) die Volkszählung und die Viehzählung vollständig bearbeitet in den beiden Hauptsprachen gedruckt herausgeben konnte.

Man kann sich (heutzutage) die Erfolge denken. Zu allen möglichen Arbeiten glaubte man die Mittel gewährt zu haben, während von der Volkszählung und der Viehzählung und einigen Arbeiten von weniger Bedeutung abgesehen, nur lückenhafte und geringwertige Arbeiten zustande kamen, von welchen die meisten nicht gedruckt werden durften.

Eine Gesetzesnovelle von 1870 brachte an Art. 2 des beklagten Bundesgesetzes eine redaktionelle Verbesserung an, änderte jedoch den traurigen faktischen Zustand nicht.

Die allgemeine Unzufriedenheit fand ihren Ausdruck in einem Beschluß der Bundesversammlung vom 21. Dezember 1872, welche den Bundesrat einlud, darüber Bericht zu erstatten, „auf welche Weise die Leistungen des eidg. statistischen Bureaus in das richtige Verhältnis zu den auf dasselbe verwendeten Mitteln(!) gebracht werden könne". Dieser Beschluß hatte Personalveränderungen zur Folge, unter anderm die Berufung des Referenten zum Direktor des angeklagten und unpopulären Bureaus. Die bundesrätliche Beantwortung des Postulats, welche die bisherigen bezüglichen Vorgänge bis ins einzelne beleuchtet, stellt u. a. folgende neue Forderungen auf: Reduktion der statistischen Arbeiten auf das Notwendige, besondere Budgetierung einer jeden namhaften Arbeit, Ausführung der in die Arbeitsgebiete der andern eidg. Departe-

mente fallenden Arbeiten durch diese selbst (nach einem vom Bundesrate gebilligten Programm) ꝛc. (s. Botschaft des Bundesrates vom 3. Juli 1873).

Mit der Annahme der Bundesverfassung von 1874 verändert sich die Situation. Das eidg. statistische Bureau betreibt nicht aus akademischen, sondern nur aus praktischen Motiven die Zusammenstellung der schwer vergleichbaren Resultate der kantonalen Verwaltungen, erhält dagegen mit der Ausdehnung der eidg. Verwaltung mehr und mehr von eidgenössischen Verwaltungsstellen geliefertes, einheitliches, mehr oder weniger schon bearbeitetes Material, wenn nicht die betreffende eidg. Verwaltung die statistischen Ergebnisse selbst publiziert.

Schon im Jahre 1874 erhält das eidg. Eisenbahndepartement seinen Statistiker, welcher von 1876 an die Betriebsergebnisse publiziert; infolge des Rechnungsgesetzes vom 21. Dezember 1883 und der bezüglichen Verordnung über die Vorlage der Rechnungen der Eisenbahngesellschaften vom 25. November 1884 erhielt das schweiz. Eisenbahndepartement ein förmliches statistisches Bureau und schließlich als einen Bestandteil desselben eine versicherungstechnische Abteilung für die richtige Organisation der Hilfskassen der Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften.

In Ausführung von Art. 14 der Militärorganisation der schweiz. Eidgenossenschaft vom 13. November 1874 erhielt ferner das eidg. statistische Bureau vom Jahre 1875 an das Material über die sanitarische Untersuchung der Rekruten und die Resultate der eidg. Rekrutenprüfungen, deren statistische Bearbeitung von sehr bedeutendem Einflusse war.

In Ausführung von Art. 5 c des Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1874 über die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe und des Bundesbeschlusses vom 17. September 1875 betr. die statistische Zusammenstellung der in der Schweiz vorkommenden Geburten, Sterbefälle, Trauungen, Scheidungen und Nichtigerklärungen von Ehen

erhielt endlich das eidg. statistische Bureau Material in der wertvollsten Form (von Zählkarten) für die seit 1850 dreimal mit schlechtem Erfolg angestrebte, aber erst vom Jahre 1876 an ermöglichte Statistik der Bevölkerungsbewegung, deren Hauptgewinn in der Statistik der Todesursachen und der rationellen Berechnung einer schweiz. Sterbetafel bestund. In derselben Richtung erhielt die eidg. Statistik endlich über die Auswanderung von Schweizerbürgern nach überseeischen Ländern vollständige Auskunft durch die Ausführung des Bundesgesetzes über die Auswanderungsagenturen vom 24. Dezember 1880, welches Gesetz diese Agenturen zu der Liefernng des nötigen Materials an die Aufsichtsbehörde verpflichtet.

Das Banknotengesetz vom 8. März 1881, in Kraft getreten am 1. Januar 1882, ruft einem Inspektor, von welchem wir auf Prüfung der Rechnungen der Notenbanken basierte wöchentliche, monatliche und Jahresbilanzen, vom Standpunkte der Sicherheit der Noten aus angesehen, und wertvolle internationale Vergleichungen über die Bewegung des Diskontos und des Zinsfußes erhalten.

Endlich sieht sich unser eidg. Zolldepartement durch Art. 4 des schweiz. Zolltarifs vom 26. Juni 1884 in den Stand gesetzt, eine schweiz. Handelsstatistik zu organisieren, allerdings mit einem Mehraufwand von alljährlich Fr. 39,900 für 4 neue Haupt- und 11 Hilfsbeamte.

Das eidg. Alkoholgesetz vom 23. September 1886 sichert vom Jahre 1887 an in einem noch nicht dagewesenen Umfange Auskunft über den Konsum gebrannter Wasser in der Schweiz und andere in dieses Gebiet fallende Fragen.

Das Bundesgesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsgesellschaften endlich liefert uns vom Jahre 1886 an in den seit 1888 erscheinenden Jahresberichten des eidg. Versicherungsamtes über den Stand des Versicherungswesens in der Schweiz, sowohl des privaten, als auch des staatlichen, eingehenden Aufschluß.

Auch das die Fabrikgesetzgebung ausführende Industriedepartement tritt von Zeit zu Zeit mit statistischen Publikationen hervor.

Wenn wir diese erst durch den Bund von 1874 eröffneten Quellen statistischer Kenntnisse und die mit deren Benutzung verbundenen Kosten in Erwägung ziehen, dann überzeugen wir uns erst recht, wie sehr diejenigen sich verrechnet hatten, welche durch das Gesetz vom 21. Januar 1860 für eine „vollständige Statistik der Schweiz" gesorgt zu haben glaubten.

Und welchen Schwierigkeiten begegnete die Oberbehörde, wenn sie den Versuch machte, diesem eidg. statistischen Bureau, welches über alle Zweige der Volkswirtschaft Auskunft geben sollte, eine zweite akademisch gebildete Kraft zu verschaffen! Es verlor sogar seine geschulten Kräfte an die besser dotierten neuen Bureaus des Bundes, so daß die Bundesversammlung durch Bundesgesetz vom 29. Juni 1888 ernste Schritte tun mußte, um durch eine neue Besoldungsskala die Hilfsmittel des Bureaus mit seinen noch immer stets zunehmenden Aufgaben in Einklang zu bringen.

Noch haben wir die im Jahre 1864 gegründete schweizerische statistische Gesellschaft nicht erwähnt, deren Zweck vor allem darin bestund, den Nutzen der Statistik zum allgemeinen Verständnis zu bringen und das Interesse des Publikums dafür zu erwecken, ferner: Verbesserungen in der amtlichen Statistik anzuregen und die Bundes- und Kantonalbehörden in diesem Teile ihrer Aufgabe zu unterstützen, dann: die amtliche Statistik durch selbständige Arbeiten zu fördern ꝛc.

Indem diese Gesellschaft in ihrer vom Jahre 1865 an erscheinenden, vom Bunde und einer zunehmenden Zahl von Kantonen finanziell unterstützten Zeitschrift für schweizerische Statistik interessante Zusammenstellungen und Aufsätze über alle Zweige der Statistik und in separater Ausgabe große Arbeiten über die gegenseitigen Hilfsgesellschaften (von Prof. Kinkelin) und über

das Armenwesen der Schweiz (von Obergerichtsschreiber Niederer und Pfr. Trechsel) publizierte, hat sie im ersten Vierteljahrhundert ihres Bestandes ganz bedeutend zur Popularisierung der neuen Wissenschaft beigetragen. Sie hat auch seither auf diesen beiden Gebieten mit dem Bunde zusammengewirkt.

Aber diese Gesellschaft hätte noch mehr Gutes wirken können, wenn die offiziellen Vertreter der Statistik in größerer Zahl sich dabei beteiligt hätten. Nachdem Herr Dr. Guillaume, ein altes und tätiges Mitglied der Gesellschaft, im Jahre 1889 an die Direktion des eidg. statistischen Bureaus berufen worden war, veranstaltete er im Juli 1890 in Aarau eine Versammlung der Vertreter der sämtlichen Amtsstellen und Vereine, die sich im Bunde und in den Kantonen mit Statistik beschäftigten, zu einer freien Vereinigung, welche nunmehr alljährlich zusammentreten soll behufs der Besprechung der gemachten Erfahrungen und der in jedem Jahre auszuführenden Arbeiten, zu welchen namentlich ein zu gründendes Statistisches Jahrbuch der Schweiz und die bereits bestehende Statistische Zeitschrift, aber auch die kantonalen Geschäftsberichte gehören. Eine jedes Jahr zu wählende Kommission, unter dem Präsidium des jeweiligen Direktors des eidg. statistischen Bureaus, leitet diese Vereinigung. Diese trat wirklich seither (mit Ausnahme der Jahre 1894 und 1906, wo Krankheits- oder Todesfälle der Hauptbeteiligten den Zusammentritt verhinderten), gleichzeitig mit der schweiz. statistischen Gesellschaft und meistenteils in gemeinsamen Tagungen zusammen, und das längst ersehnte Statistische Jahrbuch der Schweiz, analog demjenigen der andern Länder redigiert, konnte vom Jahre 1891 an alljährlich erscheinen, ein nationales Werk, welches würdig ist, dem Atlas des Generals Dufour und seiner im Jahre 1873 erschienenen Karte der Schweiz (im reduzierten Maß-

stab von 1 : 250,000), sowie dem Siegfried-Atlas an die Seite gestellt zu werden.*

Die Ergebnisse unseres jeweiligen statistischen Wissens in der Schweiz sind verwertet in folgenden Sammelwerken:

Max Wirth, Allgemeine Beschreibung und Statistik der Schweiz. 3 Bde. 1871—1873.

A. Furrer, Volkswirtschafts-Lexikon der Schweiz. 6 Halbbände. 1886—1892.

Dr. U. Reichesberg, Prof., Handbuch der schweiz. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Von den drei geplanten Bänden sind in den Jahren 1902—1905 zwei erschienen. —

Seit dem Jahre 1890 erscheint, mit Unterstützung des Bundes, in einzelnen Heften eine „Bibliographie der Landeskunde der Schweiz". Präsident des Redaktionskomittees ist Herr Direktor Guillaume. In diesen Heften wird die Literatur aller Themata der schweizerischen Volkswirtschaft und Statistik aufgezählt.

Auch für die Erhaltung der Kenntnis im Verschwinden begriffener Landessprachen oder Dialekte bestehen ständige vom Departement des Innern unterstützte Kommissionen, so eine für die Herausgabe eines schweizerischen Idiotikons, eine andere für die Herausgabe einer Rätoromanischen Chrestomathie; das Ladinische Wörterbuch ist das Werk eines einzelnen.

Auf eine weitere Aufzählung sporadisch vom eidg. Departement des Innern unterstützter Publikationen müssen wir hier verzichten.

---

* Einläßlichere Berichte über die schweizerische Statistik findet der Leser in folgenden Jahrgängen der Zeitschrift für schweizerische Statistik.

1885 Seite 1— 32 Geschichte der Statistik der Schweiz.
1890 „ 122—128 Jubiläums-Chronik der schweiz. stat. Ges.
1905 I, „ 118—124 Das 40jährige Bestehen der schweiz. stat. Ges.
1907 II, „ 410—414 Die Organisation der amtlichen Statistik in der Schweiz.

Aber was nützen alle diese Bundesauslagen für meistenteils in kleinen Broschüren und in kleinen Auflagen erscheinende Drucksachen, von welchen manche, obschon von großer Bedeutung, schon nach wenigen Jahrzehnten nicht mehr zu finden sind? Solchen und andern ähnlichen Verlusten vorzubeugen, wurde noch im Jahre 1894 die Errichtung einer Landesbibliothek beschlossen und, da man gerade einen Bau für das eidg. Archiv ausführen mußte, zugleich der Landesbibliothek der nötige Platz reserviert. Laut dem betr. Bundesbeschluß soll sich jedoch das eigentliche Pensum der Landesbibliothek nur auf die seit dem neuen Bundesvertrage von 1848 von Schweizern oder über die Schweiz publizierten Schriften erstrecken, so daß der Besitzstand der an alten Helveticis so reichen Stadtbibliothek von Luzern gewahrt ist. —

Das eidg. Departement des Innern hatte bis zur Gründung des schweizerischen Industriedepartements auch für die Beteiligung der Schweiz bei internationalen Industrieausstellungen Vorsorge zu treffen, von 1878 an jedoch nur noch insoweit als dabei das Schulwesen in Betracht kam. Ebensowenig durfte das eidg. Departement des Innern die internationalen wissenschaftlichen Kongresse ignorieren.

Diese internationale Anteilnahme war nicht bloß eine Fürsorge für einzelne, sei es wenige oder auch sehr viele, sondern unter allen Umständen eine Fürsorge für den Kulturfortschritt unseres Landes (Art. 2 der Bundesverfassung von 1874).

Es war ganz recht, wenn man dabei die Größe unserer Hilfsmittel zu Rate zog; es war jedoch gut, daß man nicht zu ängstlich rechnete. Wo wir bei der Vergleichung unserer Leistungen mit denjenigen anderer Länder nicht glänzten, da haben wir gerade am meisten profitiert; wir haben aber auch Aufmunterungen davongetragen bei guten Leistungen, welchen im eigenen Lande die Anerkennung vielleicht noch lange versagt worden wäre.

5. Andere Wissenschaften; Persönliches.

Schon wiederholt haben wir bei der Behandlung des Art. 27 die eidg. polytechnische Schule genannt, ohne uns weiter mit derselben zu beschäftigen. Es geschah dies nicht der Reihenfolge der Gegenstände im Budget und in den Geschäftsberichten des Departements des Innern wegen, sondern weil diese Anstalt für unsere Biographie nicht die enorme Bedeutung besitzt, welche sie für unser ganzes Land hat; wir haben die Aufgabe, von der Tätigkeit Schenks, nicht von derjenigen der polytechnischen Schule zu sprechen.

Diese Anstalt hatte, als Schenk gegen das Ende ihres ersten Jahrzehnts die Leitung derselben antrat, bereits ihren europäischen Ruf und eine Garantie ihres Bestandes in ihrem vorzüglichen Schulrat und namentlich ihrem Schulratspräsidenten Kappeler. Zwischen dieser wohlorganisierten Anstalt und einer mit ihren Hilfsmitteln ihr gegenüber nie marktenden Bundesversammlung bedurfte es nur eines wohlwollenden Vermittlers, und das war Schenk in vollem Maße; das hat diese Anstalt, sowie der Kanton und die Stadt Zürich stets auf das dankbarste anerkannt.

Es hat sich allerdings während der Zeit von Schenks Leitung die Abteilung V derselben aus einer forstwirtschaftlichen Schule zu einer Schule für Forst- und Landwirtschaft erweitert, und es haben sich eine Reihe von Annex-Anstalten der Schule gebildet: a) die Anstalt für Prüfung von Baumaterialien, b) die agrikulturchemische Untersuchungsstation, c) die Samenkontrollstation, d) die Zentralanstalt für forstliches Versuchswesen.

Infolge dieser Erweiterungen und der großartigen Zunahme der Sammlungen und der Laboratorien, sowie der Lehrfächer und der Schüler wurden wiederum enorme Neubauten nötig: das Physikgebäude und das Chemiegebäude, welche auf Bundeskosten gebaut worden sind. Infolgedessen erhöhten sich natürlich auch die jährlichen Ausgaben für die

eidg. polytechnische Schule von Fr. 514,424 im Jahre 1864 auf Fr. 888,700 im Jahre 1895.

Für diejenigen unserer geehrten Leser, welche das — leicht begreifliche — Bedürfnis empfinden, sich über die Gründung und die Organisation dieser ausgezeichneten Anstalt, über ihre Leistungen und sonstigen Erfahrungen zu unterrichten, wozu uns hier wirklich der Raum fehlt, können wir denselben nur den Rat geben, sich die im Jahre 1905 auf die Feier des 50-jährigen Bestandes der Anstalt verfaßte Festschrift zu verschaffen, welche ihnen in begeisterter Sprache und schöner Ausstattung alles Gewünschte bietet; dieselbe ist verfaßt von dem uns bereits bekannten Professor der Schweizergeschichte Dr. Wilhelm Oechsli. —

Wenn wir hiermit von der eidg. polytechnischen Schule schon wieder Abschied nehmen, so können wir auch nicht einläßlich sprechen von andern durch das Departement des Innern besorgten Aufgaben der Wissenschaft, bei welchen Schenk nur die unvermeidliche Mittelsperson war, wie z. B. bei der amtlichen Einführung der Duden'schen Orthographie oder der Pharmacopoea helvetica, nach langen interkantonalen Verhandlungen. —

Nicht, daß er nicht ein sehr reges Interesse für die Fragen der reinen Wissenschaft sich bewahrt hätte! Darum auch war es ihm so leid, nicht eine eidgenössische Hochschule leiten zu dürfen.

Namentlich war ihm auch das Bedürfnis geblieben, dem weitern Gang der Philosophie zu folgen. So kam er, bereits in den fünfziger Jahren stehend, dazu, sich noch sehr einläßlich mit den Werken von Arthur Schopenhauer und Eduard von Hartmann, diesen beiden Philosophen des Pessimismus, zu beschäftigen.

Er tat dies nicht etwa als Zionswächter. Ebensogut als die Philosophie früher das Recht ausübte, die Existenz der sinnlich wahrgenommenen Dinge zu bezweifeln, hatte sie in einer

spätern Periode das Recht, nur diesen Wahrnehmungen zu glauben, und allem nicht sinnlich Wahrnehmbaren die Existenz zu bestreiten. Mit Wißbegier las er die dabei sich ergebenden Resultate. Wir sind nicht in der Lage, Urteile Schenks über dieselben mitzuteilen. Wir wissen nur, daß er die Schriften dieser Philosophen gelesen hat.

Er zitierte auch nicht die Behauptungen dieser Philosophien des Pessimismus; wie wenn dieselben gar nicht existierten, fuhr er fort, in seinem Familienkreise gelegentlich ausgewählte geistliche Lieder und religiöse Betrachtungen vorzulesen und sich mit den Seinigen zu erbauen.

Der Erbauung bedurfte auch er und er wußte sie zu finden. Er war nicht seinem Amte zulieb ein Christ geworden und ließ den Glauben auch nicht im Pfarrhause zurück. Wie hätte er alle die vielen Kämpfe seines Lebens so durchkämpfen und dabei doch seinen köstlichen Humor bewahren mögen ohne eine ideale Weltanschauung, welche ihm den schließlichen Sieg des Guten und den Fortschritt der Menschheit zu einem schönern Dasein verbürgte!!

Die metaphysischen Spekulationen der Philosophen des Elendes wogen ihm seine persönlichen Erfahrungen nicht auf. Jene Metaphysik war ihm ein Phantasieerzeugnis, nicht exaktes Resultat des Zählens, Wägens, der chemischen Analyse oder der mikroskopischen Beobachtung, — trotz alles Pochens auf die exakten Wissenschaften.

Unsere Leser haben gewiß die Frage auf der Zunge: wo nahm Schenk die Zeit und die geistige Frische her, welche zu solchen umfangreichen philosophischen Studien nötig ist? Auf dem Bureau hatte er soviele Audienzen und geschäftliche Arbeit, daß er daselbst an derlei gar nicht denken konnte, sondern zuweilen auch größere amtliche Berichte zu Hause redigieren mußte.

Ganz gewiß! Aber Schenk hatte, wenn er in der Woche einmal ein paar Stündchen der Gesellschaft mit Freunden

widmen konnte, in dieser Beziehung genug und reservierte, wenn immer möglich, den Abend seiner nie kleinen Familie. Denn bevor seine Kinder infolge von Verheiratung oder Auswanderung das elterliche Haus verlassen hatten, war bereits die Witwe seines früh gestorbenen ältesten Sohnes mit einem Kinde, hernach auch seine in Amerika verheiratet gewesene ältere Tochter mit zwei Kindern wieder zu Hause, und sie fanden in Schenks zweiter Frau eine fürsorgliche Mutter und Großmutter. Und er war diesen allen ein guter und seiner Pflichten bewußter Hausvater, der sich freute, nach getaner Berufsarbeit sich mit den Seinigen zu unterhalten, Bericht über persönliche Angelegenheiten entgegenzunehmen, Weisungen zu erteilen, Besuche von Freunden zu empfangen ꝛc.

Waren dann, gegen 10 Uhr, alle zur Ruhe gegangen, dann nahm er seine Privatstudien zur Hand, auf die er sich zum voraus gefreut hatte; denn er pflegte nunmehr, im Sommer wie im Winter, nicht vor 12 Uhr zu Bette zu gehen, und seine Konstitution ertrug das leichter, als einen Abend um den andern am Stammtische eines raucherfüllten Cafés zuzubringen. —

Gedenken wir bei dieser Gelegenheit auch der außer dem häuslichen Kreise lebenden Kinder Schenks.

Sein zweitältester Sohn, Felix, Mechaniker und Dr. med., hatte ein „Sanitätsgeschäft" gegründet. In der Verfertigung von orthopädischen Apparaten, Bruchbändern und anderen in der ärztlichen Praxis notwendigen mechanischen Apparaten war er eine Autorität; die Schulhygiene führte ihn zu der Erfindung einer Muster-Schulbank. Und das Böhlenhaus führte ihn zu der Verheiratung mit einer Tochter des Besitzers dieses Hauses. Ein hervorragender Fachmann im Turnen und Schwingen, ein begeisterter Bahnbrecher für Fußball, Schlitteln und anderen Sport, hat Felix Schenk sich dauernde Verdienste um die Gesundheit des Bernervolkes erworben.

Der dritte Sohn, Fritz, der das Handelsfach ergriffen hatte,

wurde Magazinverwalter in der eidg. Militärverwaltung und war zunächst in Göschenen stationiert.

Der vierte Sohn, Paul, ein Zögling unserer landwirtschaftlichen Schule auf der Rütti bei Bern, wurde ein Farmer in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo er auch seine Frau fand, die Tochter eines eingewanderten Berners.

Sein jüngster Sohn, Rudolf, welcher in Bern die Rechte studiert hat, war schon bei Lebzeiten seines Vaters Untersuchungsrichter, dann Vizegerichtspräsident des Amtsbezirks Bern, seither Gemeinderat der Stadt Bern und in dieser Eigenschaft Leiter des städtischen Schul- und Armenwesens.

Seine jüngere Tochter, Rosa, ist die Gattin eines tüchtigen bernischen Professors der Tierheilkunde.

Fürwahr, Schenk ist nicht umsonst als junger Regierungsrat das ganze Jahr morgens um 5 Uhr aufgestanden, nicht bloß seiner amtlichen Arbeiten wegen, sondern namentlich auch, um dabei seine Kinder an ernste Arbeit zu gewöhnen.

Banknotenartikel und Initiative.

Die Ausführung und eventuell auch die Revision des Banknotenartikels (Art. 39 der B.-Verf.) war Sache des Finanzdepartements und Schenk hätte als Direktor des Innern nicht Bericht und Antrag zu stellen gehabt, wenn sie auf dem ordentlichen Wege (Art. 93) von Mitgliedern der Bundesversammlung oder von Kantonen in einem der beiden eidg. Räte der Bundesversammlung angeregt worden wäre.

Einige Herren Nationalräte zogen jedoch einen andern Weg vor und da das eidg. Departement des Innern schon nach dem Organisationsgesetze vom 18. September 1849, aber noch viel ausdrücklicher nach der Abänderung desselben vom 21. August 1878 in Fragen der eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen die zuständige Behörde war, wenn die Bundesverfassung durch Volksbeschluß abgeändert werden sollte, so mußte Schenk in dieser Angelegenheit Bericht und Antrag stellen. Art. 39 der B.-Verf. lautet:

„Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten zu erlassen.

„Er darf jedoch keinerlei Monopol für die Ausgabe von Banknoten aufstellen und ebenso keine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme derselben aussprechen."

Mit diesem Verfassungsartikel ist das Bedürfnis der Institution der Banknote zugestanden, aber auch dasjenige der gesetzlichen Regulierung derselben ausgesprochen.

Der Verfassungsentwurf von 1872 enthielt nur den ersten Satz des zitierten Artikels, hielt also die Frage des Monopols offen. Da dasselbe viele kantonale und private Interessen bedrohte, kam im Jahre 1874 der zweite Satz hinzu.

Das erste Ausführungsgesetz wurde am 23. April 1876 vom Volke verworfen, weil es den einen zu weit, den andern nicht weit genug ging. Nun soll durch Revision des Bundesverfassungsartikel geholfen werden.

Betreffend die Bundesrevision müssen wir zunächst auf die Verfassung von 1848 zurückgehen. Diese enthält folgende Bestimmungen:

Art. 111. „Die Bundesverfassung kann jederzeit revidiert werden.

Art. 112. „Die Revision geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

Art. 113. „Wenn eine Abteilung der Bundesversammlung die Revision beschließt, und die andere nicht zustimmt oder wenn fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger die Revision der Bundesverfassung verlangen, so muß im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine Revision stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

„Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht,

so sind beide Räte neu zu wählen, um die Revision zur Hand zu nehmen.

Art. 114. „Die revidierte Verfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der stimmenden Bürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen ist."

Daß man im Jahre 1848 bei Abfassung dieser Vorschrift an die Revision eines einzelnen Artikels der B.-Verf., auf ein Volksbegehren von fünfzigtausend Schweizerbürgern hin, nicht gedacht haben kann, das ist klar. Um einen so minimen Erfolg zu erzielen, verlangt man doch nicht die Abberufung der Bundesversammlung; man könnte die letztere ja allzuleicht herbeiführen durch den Vorschlag eines als Lockspeise dienenden allgemein zusagenden Revisionsartikels.

Wenn man bedenkt, was während drei Jahrzehnten alles vorausgehen mußte, um endlich die Revision des Bundesvertrages von 1815 zu erreichen, kann man erst recht ermessen, welche Errungenschaft man in dieser Revision sah. Hätte im Jahre 1848 jemand das Verlangen gestellt, daß ein Weg eröffnet werde, um mit nicht allzuvielem Aufwand von Kraft und ohne Zustimmung der Bundesversammlung einen mißbeliebigen Artikel der neuen Kompromißverfassung von 1848 wieder zu beseitigen, man würde den Mann mit kuriosen Augen angesehen haben.

Und das erstemal, wo der Bundesrat selbst (1865) eine unbedingt notwendig erfundene Verfassungsänderung vorschlagen mußte, machte ihm eine starke Partei Vorwürfe dafür, daß er nicht den Weg der Totalrevision einschlug.

Nun sind jedoch die angeführten vier Artikel der Bundesverfassung von 1848 buchstäblich — und ohne Diskussion oder modifizierenden Antrag — in die Bundesverfassungen von 1872 und 1874 übergegangen, ein Beweis, daß man in dieser Beziehung mit dem im Jahre 1848 Gebotenen noch immer zufrieden war, vielleicht sogar, weil man auch jetzt wieder absichtlich nicht in der Verfassung den Weg ebnen wollte, um

leichter die neue Schöpfung zu durchlöchern und den „Kompromiß" von 1874 einseitig aufzulösen.

Und nun wird, nur wenige Jahre nach der Annahme der Bundesverfassung von 1874, von den Gegnern einzelner Bestimmungen derselben bald dieser, bald jener Artikel angegriffen, zuerst der Artikel betr. die Todesstrafe, dann, als der Erfolg günstig war, der Bankartikel und zugleich auch der Revisionsartikel selbst.

Mit Herzeleid mußten unsere alten Kämpfer für den Fortschritt in der schweizerischen Politik, die Augustin Keller, Wilh. Vigier u. a., zusehen, wie im Jahre 1879 auch der in Olten versammelte schweizerische Volksverein sich anschickte, bei dieser Zerstückelung mitzuwirken; sie fanden, es wäre besser, man arbeitete an der Durchführung der Bundesverfassung, es wäre da noch Arbeit genug. Und was wollten denn die jungen Politiker?

Sie griffen den Art. 39 an, weil die Banken mit der Notenausgabe einen Gewinn machen, welcher dem Staate allein gebühre; um dem Staate diesen Gewinn zu verschaffen, müsse der Art. 39 der B.-Verf. revidiert werden; und wenn der Art. 120 der B.-Verf. eine solche partiale Revision nicht zulasse, wie von Vigier behauptet wurde, so müsse auch dieser Artikel revidiert werden; übrigens wurde das Vorhandensein dieses Hindernisses von anderer Seite bestritten.

Außerdem wünschte der schweiz. Volksverein den baldigen Erlaß des schweiz. Obligationenrechts.

So die Eingabe dieses Vereins an den Bundesrat vom 12. Oktober 1879.

Hierauf antwortete die (von Schenk redigierte) bundesrätliche Botschaft vom 28. November 1879:

Der Entwurf des schweiz. Obligationenrechts werde sofort (in der Dezembersession der eidg. Räte) vorgelegt werden. Was die Banknotengesetzgebung betreffe, so sei der Bundesrat an der Arbeit einer neuen Vorlage, nachdem seine erste im

Jahre 1876 vom Volke verworfen worden sei; der Bundesrat gehe zunächst den durch die Verfassung ihm angewiesenen Weg der Aufsicht, welcher unter allen Umständen ihm diejenigen Erfahrungen verschaffen müsse, welche der Übernahme des Monopolrisikos vorausgehen sollten; die Aufsichtsgesetzgebung werde aber auch manche Desiderata erfüllen können. Jedenfalls erlaube aber der Art. 120 der B.-Verf. nicht eine Bundesrevision, welche von vorneherein auf einen oder zwei bestimmte Artikel beschränkt werde. Allerdings besitze die Bundesversammlung ein Recht zu einer partiellen Revision der Verfassung, jedoch nicht nach Art. 120 der B.-Verf., sondern nach Art. 85 Ziffer 14, wie man bei der Revision des Art. 65 (Todesstrafe) gesehen habe. Das sei aber Verfassungsvorschrift. —

Die Petition des schweiz. Volksvereins wurde daher von der Bundesversammlung abgelehnt.

Im folgenden Jahre brachte Dr. Joos seine Forderungen in der Banknotenfrage in Form einer Motion vor die Bundesversammlung, organisierte jedoch gleichzeitig für den (wahrscheinlichen) Fall der Ablehnung derselben einen Revisionsversuch durch Unterschriftensammlung.

Nach der Verwerfung seiner Motion reichten er und seine Freunde ein mit ca. 56,000 Unterschriften versehenes Revisionsbegehren folgenden Inhalts ein:

„Die unterzeichneten Staatsbürger, gestützt auf Art. 120 der B.-Verf., geben anmit ihren Willen kund, es habe eine Revision des Art. 39 der B.-Verf. stattzufinden, und zwar sei diese Revision in dem Sinne zur Hand zu nehmen, daß verfügt werde:

1. Art. 39 der B.-Verf. ist aufgehoben.
2. An seine Stelle tritt folgender Artikel:

„„Nur dem Bunde steht das Recht zu, Banknoten bzw. Kassascheine auszugeben.

„„Er darf keine Rechtsverbindlichkeit für deren Annahme aussprechen.

„„Der aus der Ausgabe von Banknoten bzw. Kassascheinen sich ergebende Gewinn wird, nach einem gesetzlich zu bestimmenden Maßstabe, zwischen Bund und Kantonen verteilt.

3. „„Dieser Revisionsartikel ist der Volksabstimmung zu unterbreiten.

4. „„Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses letzten Beschlusses beauftragt.““

Die Bundesversammlung hätte auf diese Eingabe, wörtlich genommen, als Verlangen der Revision des Art. 39 allein und in einem bestimmt bezeichneten Sinne, nach Art. 119 und 120 der B.-Verf. schon gar nicht eintreten können. Sie durfte bloß eintreten in dem Sinne, daß sie das Gesuch ganz allgemein faßte: „Soll eine Revision der B.-Verf. stattfinden".

So fragte sie auch, gestützt auf die zu Recht bestehenden Revisionsartikel, das Volk an, und fügte dieser Anfrage noch einige Artikel bei, welche für diesen neuen Fall den Abstimmungsmodus reglierten. Das Resultat war ein verneinendes: 121,099 Ja gegen 260,126 Nein. Nur $4^1/_2$ Kantone hatten eine bejahende Mehrheit!

Die Angelegenheit war auch sachlich noch nicht spruchreif. Eine Probe mit der nach Art. 39 eingeleiteten Aufsicht war einstweilen das Ratsamste, besser als das Eintreten auf ganz gestaltlose Projekte, welche uns weiter nichts in Aussicht stellten, als jahrelanges Tasten ohne Anhaltspunkt, unter ungehindertem Fortwuchern der vorhandenen Übelstände. Statt dessen bekamen wir nun das Bundesgesetz vom 8. März 1881 über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten, welches am 1. Januar 1882 in Funktion trat. Wir treten hier nicht näher ein auf die 54 Artikel dieses Gesetzes, die bundesrätliche Vollziehungsverordnung vom 28. Dezember 1881, die ziemlich zahlreichen Regulative und auch das aus 159 Artikeln bestehende Konkordat der bedeutendern Emissionsbanken; wir bemerken bloß, daß das neue Gesetz das Geschäft etwas konsolidierte und

wenigstens für gewöhnliche Zeitumstände eine beruhigende Sachlage schuf, sowie die Einsicht in das, was noch mangelte. Die Publikationen des Banknoteninspektorats boten viele Belehrung.

Die Sachlage wird in den bundesrätlichen Geschäftsberichten vom Jahre 1886 an offen kritisiert und auf die Gefahren der bestehenden Übelstände aufmerksam gemacht, welche sind: schwacher verfügbarer Barbestand bei manchen Banken, Schwächung der Zahlungsfähigkeit durch das unbedingte Verbot des Angreifens der obligatorischen Notenreserve, Zunahme der Notenzirkulation und Anwachsen der kurzfälligen Verbindlichkeiten, Mangel an einer vorsorglichen Diskontopolitik.

Der Entwurf eines neuen Bundesgesetzes über diese Materie, welchen der Bundesrat am 23. Juni 1890 mit einer einläßlichen Botschaft und lehrreichen statistischen Tabellen den eidg. Räten vorlegte, soll diesen Übelständen zum großen Teile abhelfen; nur glaubt der Bundesrat selbst offen bekennen zu sollen, daß von einer Vielheit von Banken, die durch sehr verschiedenartige Interessen getrennt sind, eine vorsorgliche Diskontopolitik nie zu erwarten sei, sondern einzig von einer mit dem Banknotenmonopol versehenen Landesbank; wenn der Bundesrat jetzt eine solche nicht vorschlage, so geschehe dies, weil er nicht die jetzt schon möglichen Fortschritte verschleppen wolle zugunsten einer unsichern Revision.

Dieses offene Zugeständnis des Bundesrates gab im September 1890, bevor die für die Prüfung seines Gesetzesvorschlages gewählten Kommissionen zu einem Entscheide gekommen waren, Anlaß zur Motion Keller.:

„Der Bundesrat wird eingeladen, baldmöglichst Bericht und Antrag zu hinterbringen über die Revision des Art. 39 der B.-Verf. in dem Sinne, daß dem Bunde das ausschließliche Recht der Notenemission zusteht und daß er dieses Recht einem zu schaffenden zentralen Bankinstitute übertragen kann."

Diese Motion wird mit Zustimmung des Bundesrates erheblich erklärt.

Der Bundesrat, getreu seiner Botschaft vom 23. Juni 1890, beharrt nicht auf seinem damaligen Vorschlage, sondern bringt schon am 30. Dezember 1890 eine neue Vorlage mit Botschaft.

Die betreffenden Anträge des Bundesrates vom 30. Dezember 1890 und das schließliche Ergebnis der Beratung des neuen Artikels 39 der B.-Verf. sind zwar, ihrem Wortlaute nach, ziemlich verschieden, erstreben jedoch in der Hauptache dasselbe.

Wir teilen daher hier nur das Schlußresultat — den neuen Art. 39 — mit, welcher von den eidg. Räten am 29. Juli 1891, dann am 18. Oktober 1891 vom Schweizervolke mit 231,578 Ja gegen 158,615 Nein und mit $12^4/_2$ gegen $7^2/_2$ Standesstimmen angenommen worden ist:

Art. 39: „Das Recht auf Ausgabe von Banknoten und anderen gleichartigen Geldzeichen steht ausschließlich dem Bunde zu."

„Der Bund kann das ausschließliche Recht zur Ausgabe von Banknoten durch eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank ausüben, oder es, vorbehältlich des Rückkaufsrechtes, einer zu errichtenden zentralen Aktienbank übertragen."

„Die mit dem Notenmonopol ausgestattete Bank hat die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern."

„Der Reingewinn der Bank über eine angemessene Verzinsung, bezw. eine angemessene Dividende des Dotations- oder Aktienkapitals und die nötigen Einlagen in den Reservefonds hinaus, kommt wenigstens zu zwei Dritteilen den Kantonen zu."

„Die Bank und ihre Zweiganstalten dürfen in den Kantonen keiner Besteuerung unterzogen werden."

„Eine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme der Banknoten und anderen gleichartigen Geldzeichen kann der Bund außer bei Notlagen in Kriegszeiten, nicht aussprechen.

„Die Bundesgesetzgebung wird über den Sitz der Bank, deren Grundlagen und Organisation, sowie über die Ausführung dieses Artikels überhaupt das Nähere bestimmen." — —

So entschied schon im Jahre 1891 das Schweizervolk; die Bundesbank selbst haben wir erst durch ein Bundesgesetz vom

6. Oktober 1905 und die tatsächlich wirkende Bundesbank erst im Sommer des Jahres 1907 erhalten. Warum? Die ganze Frage war noch nicht reif, als sie im Jahre 1879 angeregt wurde. Damals ging man noch von der ganz schiefen Anschauung aus, es handle sich da in erster Linie darum, wer aus den Banknoten, d. h. den Geldzeichen, Profit machen dürfe. Wir mußten also durch das Geschäftsgebaren der Banken — bei Ausübung der Staatsaufsicht — zu der Einsicht gelangen, daß auf diesem Gebiete der Gesetzgeber eine ganz andere Aufgabe habe, als durch ungedecktes Papiergeld, eine neue Art minderwertigen Geldes, das keinen internationalen Wert hat und in Krisen seine Brauchbarkeit verliert, neue Staatseinnahmen zu schaffen, — und daß hier die erste Aufgabe diese ist, dafür zu sorgen, daß die zwar bei soliden Kreditverhältnissen recht kommoden Geldzeichen (welche nur provisorische Zeichen sind, nicht Geld) nicht das bare Geld zum Lande hinausdrängen und uns in Krisenzeiten geldlos machen. Erst nachdem wir uns diese Lehre gemerkt, waren wir reif zur Einführung des Notenmonopols ohne fiskalischen oder politischen Nebenzweck. Jetzt mußten wir aber noch die Frage lösen, wie man das ausführen könne, ohne das Privatkapital und die bestehenden Banken der Sache zu entfremden und ohne an der Jalousie der Kantone zu scheitern. —

Und wie ging es mit der Revision des Art. 120, d. h. der Einführung der partiellen Verfassungsrevision auf dem Gebiete des Bundes? Und welches ist nun das Resultat?

Geschichte der Bundesverfassungs-Initiative.

Diese Frage tauchte von neuem auf im Juni 1884 als ein Bestandteil der erheblich erklärten Motionen Zemp, Keel und Pedrazzini, mußte jedoch mit allen andern damaligen Motionen der Alkoholvorlage den Vorrang lassen.

Die Botschaft des Bundesrates vom 13. Juni 1890 über diese Frage, Schenks Werk, sagt, anknüpfend an die bereits angeführte Motion vom Juni 1884, es sei nicht mehr zu bestreiten, daß die Verfassung von 1874 der Ergänzungen bedürfe; nachdem der Bundesrat selbst mehrere solche Ergänzungen herbeigeführt habe, sei dieses Bedürfnis ein anerkanntes. Bereits sei in zwölf ganzen und zwei halben Kantonen auch die Volksinitiative für partielle Verfassungsrevisionen eingeführt, und es seien darüber nicht Klagen laut geworden, warum sollte der Bund nun die erschwerenden Bestimmungen der jetzigen Verfassung gegen eine solche Initiative fortbestehen lassen? Natürlich würde diese Revision von einer gewissen Anzahl der dieselbe verlangenden stimmfähigen Schweizerbürger abhängig zu machen sein, wobei man die für die Gesamtrevision aufgestellte Zahl von 50,000 beibehalten kann. Die Botschaft des Bundesrates schließt mit dem Antrage, den bisherigen Bestimmungen der Art. 118 bis 120 der B.-Verf. (siehe Seite 467) folgende neue hinzuzufügen:

Art. 121. „Auf dem Wege der Volksanregung (Initiative) kann auch die Aufhebung oder Abänderung einzelner bestimmter Artikel der Bundesverfassung, sowie die Aufstellung neuer Verfassungsbestimmungen verlangt werden."

„Wenn auf diesem Wege mehrere verschiedene Materien zur Revision oder zur Aufnahme in die B. V. vorgeschlagen werden, so hat jede derselben den Gegenstand eines besonderen Initiativbegehrens zu bilden."

„Sobald 50,000 stimmfähige Schweizerbürger ein solches Begehren stellen, so ist dem Volke die Frage, ob die von denselben angeregte Partialrevision stattfinden solle, zur Abstimmung vorzulegen und, sofern die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger sich bejahend ausspricht, diese Revision von der Bundesversammlung an die Hand zu nehmen."

Art. 122. „Über das Verfahren bei diesen Volksbegehren und Abstimmungen wird ein Bundesgesetz das Nähere festsetzen."

Schwerlich haben Schenk und der Bundesrat geahnt, welcher Bewegung sie den kleinen Finger gereicht haben. Unser an staatlichen Kompetenzen stets zunehmendes und daher stets komplizierteres Staatswesen bedarf je länger desto

mehr geschäftskundiger Männer. Gegen Überstürzungen durch Irrtümer Einzelner war bisher noch ordentlich gesorgt, indem jeder Gesetzes- oder Verfassungsvorschlag die Instanzen: Departement, Bundesrat, die Kommissionen beider Räte der Bundesversammlung, dann diese Räte selbst passieren mußte, wobei dann erst noch die Notwendigkeit sich ergab, vor dem definitiven Druck die Schlußredaktion zu prüfen; dann hatte noch das Volk den Entscheid in der Hand. Der Bundesrat glaubte, bei seinem Antrag den eidg. Räten die Möglichkeit, Überstürzungen zu verhüten, gewahrt zu haben, indem die Schlußredaktion der allgemeinen Anregungen bei den eidg. Räten stand, welche auch den teilweise auf Irrtum oder Illusion beruhenden Anregungen unter Respektierung des in denselben enthaltenen richtigen Gedankens oder Gefühls noch einen guten Erfolg verschaffen konnten. Aber schon in der nationalrätlichen Kommission wurde von Locher und Lutz die formulierte Initiative, die sog. Zürcher Initiative, vor welcher der gut demokratische Staatsschreiber Stüßi wegen dabei begangener fataler Mißgriffe gewarnt hatte, vorgeschlagen, so dann im Plenum von Brunner (Bern) befürwortet, weil 50,000 Unterschriften doch eine große Garantie (?) bedeuten, was jedoch von Berger mit Hinweis auf unsere bisherigen Erlebnisse und Schenk mit Hinweis auf die durch ein solches Vorgehen herbeigeführte ungewisse planlose Zukunft mit Erfolg bestritten wurde, so daß schließlich im Nationalrate die ganze bundesrätliche Vorlage einstimmig angenommen wurde.

Der Ständerat, welcher die formulierte Initiative für eine gute Waffe des Förderalismus gehalten zu haben scheint, sprach sich dagegen für diese Form der Initiative aus, welche schließlich siegte und uns folgende zum Teil neue Artikel brachte.

Art. 118.

Die Bundesverfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Art. 119.

Die Totalrevision geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

Art. 120.

Wenn eine Abteilung der Bundesversammlung die Totalrevision beschließt und die andere nicht zustimmt, oder wenn 50,000 stimmberechtigte Schweizerbürger die Totalrevision der Bundesverfassung verlangen, so muß im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine solche stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Räte neu zu wählen, um die Totalrevision an die Hand zu nehmen.

Art. 121.

Die Partialrevision kann sowohl auf dem Wege der Volksanregung (Initiative) als der Bundesgesetzgebung vorgenommen werden.

Die Volksanregung umfaßt das von 50,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern gestellte Begehren auf Erlaß, Aufhebung oder Abänderung bestimmter Artikel der Bundesverfassung.

Wenn auf dem Wege der Volksanregung mehrere verschiedene Materien zur Revision oder zur Aufnahme in die Bundesverfassung vorgeschlagen werden, so hat jede derselben den Gegenstand eines besonderen Initiativbegehrens zu bilden.

Die Initiativbegehren können in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden.

Wenn ein solches Begehren in Form der allgemeinen Anregung gestellt wird und die eidgenössischen Räte mit demselben einverstanden sind, so haben sie die Partialrevision im Sinne der Initianten auszuarbeiten und dieselbe dem Volke und den Ständen zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Stimmen die eidgenössischen Räte dem Begehren nicht zu, so ist die Frage der Partialrevision dem Volke zur Abstimmung zu unterbreiten und, sofern die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger sich bejahend ausspricht, die Revision von der Bundesversammlung im Sinne des Volksbeschlusses an die Hand zu nehmen.

Wird das Begehren im Form eines ausgearbeiteten Entwurfes gestellt und stimmt die Bundesversammlung demselben zu, so ist der Entwurf dem Volke und den Ständen zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Im Falle der Nichtzustimmung kann die Bundesversammlung einen eigenen Entwurf ausarbeiten oder die Verwerfung des Vorschlages beantragen und ihren Entwurf oder Verwerfungsantrag gleichzeitig mit dem Initiativbegehren der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreiten.

Art. 122.

Über das Verfahren bei den Volksbegehren und den Abstimmungen

betreffend Revision der Bundesverfassung wird ein Bundesgesetz das Nähere bestimmen.

Art. 123.

Die revidierte Bundesverfassung, bezw. der revidierte Teil derselben, treten in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Bürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen sind.

Bei Ausmittlung der Mehrheit der Kantone wird die Stimme eines Halbkantons als halbe Stimme gezählt.

Das Ergebnis der Volksabstimmung in jedem Kantone gilt als Standesstimme desselben.

Die Annahme dieser neuen Verfassungsartikel erfolgte am 5. Juli 1891 mit 183,029 gegen 120,599 Stimmen und mit $16^4/_2$ annehmenden Kantonen gegen $3^2/_2$. —

Damit war freilich der vorsichtige Weg der Initiative als allgemeine Anregung, wenn auch im neuen Revisionsartikel erwähnt, tatsächlich bei Seite gelassen und wir dürfen uns bei Besprechung des in Art. 122 angekündigten Bundesgesetzes über das Verfahren bei Ausübung der Initiative vom 27. Januar 1892 auf das beschränken, was auf die formulierte partielle Verfassungsinitiative Bezug hat.

Wir werden hier wieder einmal daran erinnern, wie viel unpraktischer die Urnenabstimmung des Volkes ist im Vergleich mit derjenigen von Gemeindeversammlungen und Landsgemeinden oder gar mit derjenigen von Deputiertenversammlungen.

Bei der formulierten Initiative darf ein von den eidg. Räten ausgearbeiteter Gegenvorschlag nicht ausgeschlossen sein; es sollten aber auch diejenigen zu ihrem Rechte kommen, welche weder den Antrag der Initianten, noch denjenigen der Bundesversammlung als einen Fortschritt ansehen, wir haben alsdann, d. h. im Falle eines Gegenvorschlages der Bundesversammlung, drei Parteien oder drei Anträge, welche man nicht in einer Urnenabstimmung richtig erledigen kann. Um den drei Parteien dasselbe Recht zu verschaffen, schlug der Bundesrat vor, wie es in den eidg. Räten allgemein üblich ist, so auch bei einer solchen

Revisionsabstimmung zuerst eventuell über die beiden Revisionsvorlagen abstimmen zu lassen und erst dann, wenn eine derselben die Mehrheit erlangt hat, in einer neuen Abstimmung, die Frage beantworten zu lassen: wollen wir die eventuell angenommene Vorlage auch definitiv annehmen oder den Status quo beibehalten? Das haben jedoch die gesetzgebenden Räte, welche die Gesetzgebungsmaschine verbessern wollten, verunmöglicht. Und damit die eidg. Räte ja nicht das eingereichte schon formulierte Initiativbegehren zu einläßlich beraten, schreibt ihnen Art. 8 des schon genannten Ausführungsgesetzes vom 27. Januar 1892 noch vor:

Art. 8. „Ist das Partialrevisionsbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes gestellt, so haben die eidg. Räte spätestens binnen Jahresfrist darüber Beschluß zu fassen, ob sie dem Initiativvorschlag, so wie derselbe lautet, zustimmen oder nicht."

Damit sind Enqueten, wie man sie bisher für die Primarschulfrage, die Alkoholfrage, die Frage der Förderung der Landwirtschaft und des Gewerbes angeordnet hat, ausgeschlossen. — —

Die erste Probe der neuen Verfassungsbestimmung wurde bei der Lösung der Schächtfrage gemacht. Kaum war durch das Bundesgesetz vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und -Abstimmungen betr. Revision der Bundesverfassung erlassen, als auch schon sofort die Sammlung der Unterschriften gegen das „Schächten" der Juden begann und in diesem Sinne Unterschriftenbogen in Umlauf gesetzt wurden, welche die Aufnahme eines Art. 25bis in unsere Bundesverfassung verlangten, der also lautete:

„Das Schlachten der Tiere ohne vorherige Betäubung vor dem Blutentzuge ist bei jeder Schlachtart und Viehgattung ausnahmslos untersagt."

Schon am 20. August 1892 wurden der Bundeskanzlei

Bogen mit über 70,000 Unterschriften in diesem Sinne eingereicht, welche mit den in den zwei folgenden Monaten eingegangenen auf 87,268 anwuchsen, von welchen 4,109 (!) ungültig waren, obschon die zu beobachtenden Vorschriften, wegen deren Nichtbeachtung diese Unterschriften als ungültig erklärt worden sind, an der Spitze eines jeden Bogens gedruckt waren.

Die Bundesbehörden unterließen es, dem formulierten Begehren einen formulierten Gegenantrag gegenüberzustellen, und begnügten sich damit, dem Volke den neuen Art. 25bis zur Abstimmung (ja oder nein) zu unterbreiten, jedoch mit dem Beifügen, daß die Bundesversammlung Verwerfung desselben beantrage.

Das Volk nahm jedoch am 20. August des Jahres 1893* mit 191,527 Ja gegen 127,101 Nein und mit $10^3/_2$ Ständen gegen $9^3/_2$ den neuen Verfassungsartikel an.

Darauf große Verblüffung der zu den Behörden des Bundes stehenden Partei.

Leider hat die Bundesversammlung in ihrem Entscheide dem Volke nicht auf dem Stimmzettel gesagt, aus welchen Gründen sie die Verwerfung der in solcher Massenkundgebung aufgetretenen Schächtinitiative beantrage. Gerade viel Belehrung war freilich nicht möglich im hohen Sommer, wo in den Bergen Alpwirtschaft und Fremdenindustrie, im Tale Ernten, fieberhafte Bautätigkeit, endlose Personen- und Warentransporte und mit Wetteifer betriebene andere Industrien Hand und Kopf in Anspruch nahmen. Und überdies waren dem Nichteingeweihten an dem neuen Strafparagraphen die beiden wichtigsten Worte Betäubung und Blutentzug so unverständlich, daß die Mehrheit absolut nicht wußte, um was es sich eigentlich handelte, und vermuten konnte, es sei die Frage eine konfessionelle Zänkerei, gegenüber welcher ein gebildeter Eidgenosse am besten neutral bleibe, zumal bei so schönem Sommerwetter.

* Weiter durfte man die Abstimmung wohl nicht hinausschieben.

Dagegen stellten die Tierschutzvereine und die beiden Regierungen der Kantone Aargau und Bern mit ihrem Anhange, die es zu mehr als 80,000 Unterschriften gebracht hatten, eine ansehnliche Macht vor. Diese Tierschutzvereine hatten in der Schweiz wie in Deutschland seit dem Jahre 1840 mit schönem Erfolge die in der Behandlung der Tierwelt vorkommenden Roheiten und Grausamkeiten aufgedeckt, den Erlaß bezüglicher Gesetze ausgewirkt und deren Durchführung durch konsequentes Einreichen von Anzeigen der Übertretungen und öffentliche Berichterstattung über die Erfolge die Behörden unterstützt.

Bei solcher Geistesrichtung war es leicht möglich, daß die Begrenzung des Begriffs der Tierquälerei zu Differenzen führte (namentlich gegenüber den Angehörigen anderer Religionsgenossenschaften). Im Aargau, wo die freie Niederlassung der Israeliten lange nur auf die beiden Gemeinden Oberendingen und Lengnau beschränkt war, besaßen diese bis in die Achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts hinein für ihren Schächtritus nur in diesen beiden Gemeinden eine ausnahmsweise gesetzliche Bewilligung und es hatte daher die gerichtliche Bestrafung des Schächtens in der Gemeinde Baden infolge der Klagen des Tierschutzvereins und einiger Metzger im Buchstaben des Gesetzes Unterstützung, und zudem verlangte noch der Große Rat eine Revision der Schlachtgesetzgebung im Sinne der Uniformität.

Schon vorher hatte sich der leitende Ausschuß der schweiz. Tierschutzvereine wegen der angeblich nach Art. 50 der B.-Verf. unzulässigen Übung des Schächtens an den Bundesrat gewandt; jetzt wenden sich wegen des Konflikts im Aargau beide Parteien an denselben und als im Kanton Bern am 14. August 1889 eine regierungsrätliche Verordnung über das Schlachten des Viehes die neuen verbesserten Schlachtmethoden auch für die Israeliten verbindlich machte, wurde der Bundesrat auch von dieser Seite bestürmt. Der (im Bundesblatt publizierte) Rekursentscheid des Bundesrates vom 17. März

1890 bringt uns eine äußerst einläßliche und gründliche Enquete über diese Angelegenheit, bei welcher auch das Departement des Innern mitgewirkt hatte.

Bezüglich der ersten Frage, ob das Schächten eine Konsequenz der jüdischen Religion und des Kultus sei, welche von den beklagten Regierungen verneint wurde, indem unter den Israeliten selbst diese Frage noch streitig sei, ergibt die Enquete, daß einzig einige Abtrünnige, welche überhaupt nicht mehr Juden seien, sich gegen das Schächten ausgesprochen haben und daß das Schächten (Schachat), von den Christen stets mit „Schlachten" übersetzt, in den fünf Büchern Mosis 42 mal genannt und im Talmud als gottesdienstliche von einem Juden streng zu befolgende Vorschrift sehr einläßlich beschrieben und eingeschärft werde; seit 3000 Jahren werde diese Vorschrift auf dem ganzen Erdenrunde, wo immer sich Juden befinden, befolgt. Gleichwohl habe sie sich nicht überlebt, weil sie, wie andere jüdische Ritualvorschriften (Sabbat), auch einem wichtigen sanitarischen Zwecke diene: schnelle und vollständige Entleerung und Befreiung des Kadavers von dem so bald in Zersetzung übergehenden Blute, und das Schächten verbieten heiße für den Juden den Fleischgenuß verbieten, was freilich der Tierwelt gegenüber das Humanste wäre, aber von den christlichen Gegnern auch nicht gewollt werde.

Am schlagendsten wird durch die Enquete der Vorwurf widerlegt, daß das Schächten eine grausamere Art des Tötens sei, als die anderen, modernen Schlachtungsarten. Die Koryphäen der medizinischen und tierärztlichen Wissenschaft in allen Ländern sprechen sich gegen diese Behauptung aus, auch die schweizerischen Professoren der Tierheilkunde (Berdez, Guillebeau, Heß, Rubeli, Zangger).

Denn was ist das Schächten? Ein Durchschneiden des Halses des zu schlachtenden Tieres bis zum Rückenwirbel mit einem breiten scharfen Messer, und zwar durch einen sichern, geprüften und periodisch stets wieder geprüften, unter strenger

Kontrolle stehenden Schächter, wobei das Blut vom Gehirn und vom Rumpfe des zu schlachtenden Tieres her so schnell abfließt, daß in drei bis vier Sekunden schon völlige Bewußtlosigkeit eintritt. Schonender kann daher ein auf das Gehirn des Tieres gerichteter Revolverschuß oder ein Stoß mit dem hohlen Stift in das Gehirn nicht sein.

Ein Kreisschreiben des Bundesrates an seine Vertreter im Auslande hat ferner herausgestellt, daß in keinem anderen Staate der zivilisierten Welt das Schächten verboten sei! Einzig in einigen deutschen Städten habe man für nötig befunden, über die Vorbereitungen zum Schächten von Großvieh Reglemente aufzustellen, auf daß dasselbe nicht behufs des Schächtens in inhumaner Weise auf den Boden geworfen werde, wobei Hörner und andere Knochen zerbrechen können. In diesem Sinne hat der Bundesrat bei der Einholung der Ansichten der Männer der Wissenschaft auch eine ausnahmsweise Antwort von Herrn Direktor Meyer in Zürich erhalten.

Der Bundesrat hat in seinem Entscheid vom 17. März 1890 einerseits gestützt auf Art. 49 und 50 der B.-Verf. zwar das Schächten als rituelle Handlung innerhalb der sittlichen Schranken grundsätzlich geschützt, jedoch unter dem Vorbehalte von Vorsichtsmaßregeln nach dem deutschen Muster bezüglich der Vorbereitungen zum Schächten; und schon am 27. April 1890 konnte das Kollegium der Rabbiner der Schweiz dem Bundesrate ein diese Materie für die Schweiz befriedigend ordnendes strenges Schächtreglement mitteilen.

Nach diesen Aufklärungen konnten freilich die Regierungen von Aargau und Bern mit ihrer Beschwerde bei der Bundesversammlung gegen den Entscheid des Bundesrates vom 17. März 1890 nichts mehr ausrichten.

Resultat: Der neue Verfassungsartikel 25bis, welcher in unverständlicher Redaktion das jüdische Schächten verbietet und dabei in der zivilisierten Welt einzig dasteht, hat damit einen

Fortschritt nicht herbeigeführt; er hat jedoch unnötigerweise in den Kultus einer kleinen schweiz. Religionsgenossenschaft von 8069 Seelen eingegriffen, während die Grausamkeit der Christen beim Jagen unbehelligt bleibt. —

Der wohlfeil errungene Sieg dieser ersten Verfassungsinitiative war eine große Ermutigung für andere ähnliche Anläufe, welche nun sofort wie Pilze aus dem Boden schossen.

Aber das Schweizervolk, das sich bei der ersten Probe der neuen Maschine die Finger beschädigt hatte, wollte bei der zweiten Probe, bei der Verfassungsinitiative für unentgeltliche Krankenpflege mittels des Tabakmonopols, von der Arbeiterschaft gegenüber dem im Jahre 1893 aufgestellten offiziellen Projekte der Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter unternommen, 50,000 Unterschriften nicht mehr liefern.

Dieser Fall kehrte nachher, da das Geschäft der Unterschriftensammlung schließlich industriell organisiert wurde, nicht wieder; wohl aber erwies sich die neue Art der fertig redigierten Verfassungsrevision bisher als unfähig, für unsere vielgestaltigen Verhältnisse ausreichende annehmbare Projekte zu schaffen.

Es endeten mit Verwerfung durch das Volk, in der Regel mit großer Majorität, folgende Initiativvorschläge:

Recht auf Arbeit (3. Juni 1894).

Die Zollinitiative (4. November 1894).

Die Wahl des Bundesrates durch das Volk (4. Nov. 1900).

Das Proportionalsystem bei der Wahl des Nationalrates (4. November 1900).

Zur Organisation der Bundesverwaltung.

Von jeher stand unter den Pensen des eidgenössischen Departements des Innern in Bern die Aufgabe: „Die Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse über die Organisation und den Geschäftsgang der Behörden."

Die Hauptsache wurde schon im Anfange nach den in den Kantonen und anderorts gemachten Erfahrungen so geordnet, daß man bis jetzt dabei stehen bleiben konnte. Neue Bedürfnisse erforderten dagegen einige Modifikationen und Ergänzungen.

1. Beamtenversicherung.

Gleich wie in den Kantonen zuerst nur den Geistlichen und den Lehrern gegenüber eine Pflicht der Versorgung der dienstunfähig gewordenen, eventuell auch ihrer Witwen und Waisen, und nur noch selten gegenüber anderen Staatsbeamten eine solche Pflicht anerkannt wurde, so ging es auch im Bunde.

Schon vor Schenks Eintritt in den Bundesrat war infolge der Versicherung der Professoren des eidg. Polytechnikums die Frage der Versicherung der eidg. Beamten aufgetaucht; auf das Gutachten einer Expertenkommission, welchem sich der Chef des eidg. Departements des Innern anschloß, legte am 16. Juli 1866 der Bundesrat der Bundesversammlung einen Bericht und Antrag vor in dem Sinne, es liege nicht allein im persönlichen Interesse der Beamten, sondern auch in demjenigen der Verwaltung, denjenigen Beamten und Angestellten, welche eine Besoldung von wenigstens Fr. 500 pro Jahr beziehen, zum Zwecke der Versicherung einen Zuschuß an deren Kosten im Betrage von 2% der Besoldung zu erteilen, oder statt dessen, ältern Beamten, welche sich nicht mehr versichern können, denselben Beitrag an eine Spareinlage beim Bunde. Die nach dem Muster der Eisenbahnhilfskassen gedachte Versicherung samt den Beiträgen an die Spareinlagen hätten nach der damaligen Berechnung und der Größe des eidg. Beamtenetats dem Bund eine Ausgabe von Fr. 70,000 pro Jahr verursacht.

Ohne eine eigentliche Begründung, jedoch mit einem deutlichen Wink an die Beamten, sich selbst zu helfen, wurde der Antrag zurückgewiesen. Die Beamten halfen sich nunmehr selbst durch die Gründung einer Sterbekasse gewöhnlichen Schlages, welche erst dann eine rationellere Einrichtung erhielt,

als der Bund unter dieser Bedingung einen bescheidenen Beitrag zusicherte. Mit dieser Kasse sorgten die Beamten zunächst für das dringendste, d. h. für den Todesfall, durch Einrichtung der einfachen Sterbeversicherung und der gemischten Versicherung.

Es waren zwar im Tarife des Versicherungsvereins auch Altersrenten vorgesehen. Die hohen Kosten derselben wirkten jedoch so abschreckend, daß die Zahl der in dieser Abteilung Versicherten stets eine bedeutungslose blieb und das wird stets der Fall sein, wenn auf ein bestimmtes Alter (und nicht bloß für den Fall der Invalidität) Versicherung genommen werden muß.

Für den Bund blieb so derjenige Teil der Aufgabe, welcher ihn besonders interessierte, die Altersversorgung, ungelöst. Dem Bunde war durch Experten berechnet worden, daß er nicht allein billiger wegkäme, wenn er, statt die Hälfte der Kosten der Altersversicherung zu tragen, eine billige Pension an solche allein entrichtet, welche nach seiner Ansicht wirklich invalid sind, oder ohne einen Rechtsanspruch anzuerkennen, mit einer Aversalsumme aushilft, und daß er damit auch weniger opfert, als wenn er fortfährt, die volle Besoldung an solche zu entrichten, welche nur noch die Hälfte ihrer Leistungsfähigkeit besitzen; er schlug daher ein Gesetz mit bescheidenen Invalidenpensionen und eventuell bloßen einmaligen Abfindungssummen vor, welches jedoch am 15. März 1891 vom Volke verworfen wurde. Unter den Verwerfungsgründen klang als der sachlichste der heraus, man sollte die eidg. Beamten nach dem System der Eisenbahnhilfskassen, also wenigstens zur Hälfte auf ihre eigenen Kosten, gegen Alter und Invalidität versichern, und es ist bereits am 23. Juni 1904 ein Postulat in diesem Sinne von der Bundesversammlung angenommen worden. Ein Postulat vom 22. Dezember 1904 ladet sogar den Bundesrat ein, „unvorgreiflich der Einrichtung einer Alters- und Invalidenkasse zu prüfen und zu berichten, ob nicht alle Beamten und Angestellten des Bundes, welche ihre Obliegen-

heiten aus Altersrücksichten oder anderen Gründen nicht mehr in vollem Umfange erfüllen können, in bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit und Besoldung in allen Ressorts der Verwaltung gleich gestellt werden sollen." Das heißt: Ausdehnung der Hilfskasse der Beamten und Angestellten der Bundesbahnen auf die ganze eidgenössische Verwaltung. Diesem Ziele gehen wir ohne Zweifel entgegen; es ist nur eine Frage der Zeit. Mögen nur die Beamten nicht die Geduld verlieren und sich dessen getrösten, was sie schon erreicht haben: eine rationelle Kapitalversicherung und den Besoldungsnachgenuß von einem Jahre nach Art. 10 des Besoldungsgesetzes von 1897, verbunden mit der humanen Sitte, keinen ordentlichen Beamten wegen Altersgebrechen zu verstoßen.

2. Die Organisation und der Geschäftsgang des Bundesrates.

Im Jahre 1887 ließ sich der Bundesrat von der Bundesversammlung ermächtigen, ausnahmsweise bezüglich der Geschäftsverteilung unter die einzelnen Departemente unter Mitteilung derselben an die Bundesversammlung einige Abweichungen von dem Bundesbeschlusse vom 21. August 1878 über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates zu beschließen. Die Veranlassung dazu boten folgende Umstände: Auf der einen Seite konvenierte es dem damaligen Vizepräsidenten, einem langjährigen verdienten Mitgliede des Bundesrates, nicht, im nächsten Jahre mit dem Bundespräsidium auch das politische Departement zu übernehmen. Auf der andern Seite besaß der Bundesrat ein anderes Mitglied, welches bei der letzten Regelung der Handelsverträge sich so in dieses Geschäft und auch bei andern Gelegenheiten so in die Fragen des internationalen Verkehrs hineingearbeitet hatte, daß eine mehrjährige Leitung des politischen Departements durch dieses Mitglied gerade jetzt ein großer Gewinn schien.

Man traf also für einstweilen die Änderung, daß für das Jahr 1888 Herr Bundesrat Hertenstein das Bundes-

präsidium übernehmen konnte, ohne sich vom Militärdepartement zu trennen, welches er mit ebenso viel Sachkenntnis als Fleiß leitete, und daß man Herrn Droz das politische Departement auf mehrere Jahre überlassen konnte, zwar ohne das Bundespräsidium, dafür aber um folgende bisher nicht zum politischen Departement gehörende Aufgaben vermehrt: Handel und Handelsamtsblatt, eidg. Amt für gewerbliches, literarisches und künstlerisches Eigentum und internationale Bureaus für dasselbe, eidg. Kontrollamt für Gold- und Silberwaren und Auswanderungswesen. Ein vollgerütteltes Maß!

Das neue Departement des Auswärtigen arbeitete vorzüglich. Verschiedene verwickelte Fragen, welche bisher wegen des alljährlichen Wechsels des Chefs des politischen Departements kaum studiert, jedoch nicht abgeschlossen werden konnten, fanden jetzt ihre Erledigung; unsere Gesandtschaften im Auslande bekamen bleibende Fühlung mit ihrem Chef und wurden zur Befestigung derselben, auch unter sich, alljährlich gleichzeitig nach Bern berufen.

Auf der andern Seite freilich vernahm nunmehr der Bundespräsident und durch ihn der Bundesrat nur bei ganz wichtigen Fragen, was im politischen Departement, welches nun wie andere Departemente geleitet wurde, vorging, und der Bundespräsident war auch nicht mehr der Präsident des Bundes, der schweizerische Landammann, sondern nur der geschäftliche Präsident des Bundesrates; er hatte zwar beim Empfang oder Abgang eines Gesandten mit zu paradieren, im übrigen jedoch keinen Verkehr mit demselben.

Und der äußere Anlaß zum Departementswechsel fiel von jetzt an weg. Dieser Wechsel hatte bisher die gute Folge gehabt, daß die einzelnen Mitglieder mit mehreren Departementsverwaltungen einläßlicher bekannt wurden und der Bundesrat selbst bei Detailfragen eines Departements über die Erfahrungen verschiedener verfügen konnte, ebenso über die Beamtenkenntnis derselben. Jetzt erhielten die Departe-

mente nur noch bei Austritten neue Vorsteher. Wenn die bisherige Einrichtung blieb, so war die Gefahr nahe, daß die Bundesräte mehr und mehr Spezialisten wurden, welche ihre Kollegen machen ließen und ein gleiches von ihnen erwarteten, wie man es in kantonalen Regierungen erfahren hatte.

Gerade diese kantonalen Erfahrungen förderten die Kritik. Mehr diese Erfahrungen als wirklich schon eingetretene Übelstände führten zu dem Postulate vom 23. Juni 1892, „der Bundesrat wird eingeladen, gemäß seinem Bericht vom 5. April 1887 über die Reorganisation des Bundesrates beförderlich eine Vorlage über die Folgen jener Reorganisation und über die bei der stets steigenden Geschäftsvermehrung nötig werdenden Reformen in der Bundesverwaltung zu unterbreiten."

Es wurde Bundesrat Schenk nicht schwer, das Wenige, was man im Jahre 1887 „ausnahmsweise" zugestanden hatte, nunmehr nach dem Tode Hertensteins und dem Übertritte von Droz zu der Leitung eines internationalen Bureaus wieder aufzuheben und die Wiederherstellung des frühern politischen Departements, verbunden mit dem Bundespräsidium, vorzuschlagen. —

Allerdings kann, wenn einmal die Aufgaben des Bundesrates so zahlreich sind, daß sie — wie man sie auch auf seine Mitglieder verteile, — nicht mehr zu bewältigen sind, nur noch durch Entlastung nach unten geholfen werden.

Der Bundesrat muß einfach aufhören, über unbedeutendere Angelegenheiten Beschluß zu fassen, welche er unter reglementarischen Vorschriften den Vorstehern der Departemente delegieren darf, selbstverständlich unter Vorbehalt des Rekurses an den Bundesrat; und werden hinwieder (was bereits eingetreten ist) die Geschäfte eines Departements so zahlreich, daß der Chef dieses Departements nicht einmal mehr imstande ist, alle eingehenden Geschäftsbriefe zu lesen (geschweige denn zu be-

handeln), so muß zu weitern Delegationen an die höhern Verwaltungsbeamten geschritten werden, mit analogen Vorbehalten

In diesem Sinne ist — auf den Antrag des Departements des Innern (Schenk) — die vor dem Jahre 1887 leitend gewesene Geschäftsverteilung vom 21. August 1878 (unter Aufhebung der „ausnahmsweisen" Verfügung vom Jahre 1887) durch Bundesbeschluß vom 28. Juni 1895 zeitgemäß, d. h. mit einem neuern Ausgleich der Last zwischen den einzelnen Departementen, revidiert worden (wir müssen uns des Eingehens auf Einzelnheiten enthalten).

Hierauf hat ein „Bundesratsbeschluß betr. die Kompetenzen der Departemente und der Abteilungschefs" vom 9. April 1897 die weiteren notwendigen Kompetenzübertragungen an die Abteilungschefs geordnet. Anders geht es nicht, wenn noch eine, das ganze Getriebe leitende und für dasselbe die Verantwortung tragende Verwaltungsbehörde im Staate bleiben soll. Hat man zuviel Bureaukratie, so muß man aufhören, dem Bunde stets neue Aufgaben aufzuladen.

Damit war das Postulat vom 23. Juni 1892 betr. die nötigen Reformen gegenstandslos geworden.

Das Jahr 1892 war übrigens nicht gut gewählt zu der Anklage, der Bundesrat bestehe nur noch aus Spezialisten, die das Ganze nicht mehr sehen, daher seien Reformen nötig. Denn im Jahre 1888 war Hertenstein gestorben; dann traten aus Hammer 1890, Welti 1891, Droz 1892; er starb mitten in der Arbeit; Ruchonnet 1893; innert 5 Jahren hatte die Bundesversammlung Gelegenheit, fünf neue Mitglieder des Bundesrates zu wählen, von welchen noch keiner Zeit gehabt hatte, einseitig zu werden.

Daß die beiden Senioren des Bundesrates, Schenk und Deucher, nicht auf der Höhe ihrer Aufgabe als Bundesräte stehen, sagte niemand. Der erstgenannte, für das Jahr 1893 zum sechsten Male Präsident, zeigte sich schon vom ersten Tage an dem Volke als ganzen Präsidenten (obschon er sein bisheriges Departement des Innern noch beibehielt).

Unter der zwar höflichen, jedoch nichtsdestoweniger energischen Leitung der Handelsvertragsverhandlungen mit Frankreich durch N. Droz hatte der Bund Ende Dezember 1892 die Verhandlung mit Frankreich abgebrochen und beschlossen, auf seine Waren vom 1. Januar 1893 an den schweizerischen Generaltarif anzuwenden.

Beim üblichen Neujahrsempfang im Bundesratshause sprach der französische Gesandte den Wunsch aus, daß der hoffentlich nur momentane Abbruch der Verhandlungen die traditionellen Handelsbeziehungen nicht vernichten möge, der Tarifkrieg könne nicht andauern, einstweilen sei Mäßigung wünschenswert. Ihm antwortete Bundespräsident Schenk: „Der Bundesrat bedaure die Wendung der Ereignisse, an der die Schweiz unschuldig sei, da sie bis zuletzt den Wunsch nach Verständigung gezeigt habe; jetzt sei sie gezwungen, Maßregeln zum Schutze ihrer Interessen zu ergreifen. Zu seinem Bedauern könne sie unmöglich die getroffenen Maßregeln mildern, so lange Frankreich nicht in billiger freundschaftlicher Weise die Tore seines Marktes schweizerischen Produkten öffne. Wenn dies geschehe, werde die Schweiz glücklich sein, die alten Beziehungen zu erneuern."

In gewissen Richtungen eine ebenso wichtige Rolle hatte der schweizerische Bundespräsident im Laufe des Jahres dem deutschen Kaiser gegenüber zu übernehmen, welcher anfangs Mai seine Rückreise aus Italien durch die Schweiz zu nehmen gedachte und mit derselben gerne eine offizielle Begrüßung verband, zu welcher außer dem Präsidenten noch zwei andere Mitglieder des Bundesrates abgeordnet wurden. Zur Beleuchtung der Bedeutung des Tages erinnern wir an die durch den Wohlgemuthhandel im Jahre 1889 entstandenen Schwierigkeiten mit dem Deutschen Reiche, welche der damalige Reichskanzler — zum Verdrusse seines eigenen Volkes — soweit getrieben hatte, daß der Schweiz, gestützt auf eine ganz absonderliche Auslegung des Art. 2 des Niederlassungsvertrages vom

30. Dezember 1876 die Zumutung der Beaufsichtigung der in die Schweiz ziehenden deutschen Elemente machte und, als die Schweiz gegen diese Zumutung sich wehrte, diesen Vertrag am 20. Juli 1889 auf ein Jahr kündete. Nichtsdestoweniger ließ die Schweiz im Jahre 1890, als der deutsche Kaiser in Konkurrenz mit ihr eine internationale Konferenz für Arbeiterschutz einzuladen wünschte, im Interesse der guten Sache den neuen Freund derselben gewähren und erntete dafür den liebenswürdigen Gegendienst, daß das nunmehr durch den Kanzler Caprivi geleitete Reich die Einleitung zu der Erneuerung des im Jahre 1889 der Schweiz gekündeten Niederlassungsvertrages traf, welche auch bis zum 20. Juli 1900 zur Zufriedenheit der Schweiz erledigt wurde. Es war also bei der projektierten Begrüßung des Kaisers im Grunde nichts zu verhandeln, sondern nur dem status quo ein festlicher Ausdruck zu geben.

Alles wirkte zusammen, um das Gelingen des Festes zu sichern. Als der Kaiser mit seinem Gefolge am 2. Mai 1893 vom Gotthard her der Stadt Luzern zureiste, stand das ganze schöne Gelände des Vierwaldstättersees in seinem vollen Frühlingsschmuck, das Gebirge leuchtete in der herrlichen Maisonne und spiegelte sich im vielbesungenen See; schöne Festmusik empfing das kaiserliche Gefolge in Luzern. Beim Frühstück im Schweizerhof sprach der Bundespräsident folgende Begrüßungsworte: „Eure kaiserlichen Majestäten haben der Schweiz die hohe Ehre erwiesen, sie zu besuchen und dem schweizerischen Bundesrat damit die willkommene Gelegenheit gegeben, Eure Majestäten persönlich zu begrüßen und Ihnen die Gefühle erfurchtsvoller Hochachtung und Verehrung auszusprechen, von denen er durchdrungen ist. Die Schweiz freut sich einmütig dieses für sie bedeutungsvollen Tages und erblickt in der freundlichst gebotenen persönlichen Begegnung gerne eine besondere Bekräftigung der guten Beziehungen, welche zwischen dem mächtigen Deutschen Reiche und der Schweize-

rischen Eidgenossenschaft bestehen. Das Schweizervolk und seine Behörden, wiewohl entschlossen, unter allen Umständen und mit allen Kräften die Freiheit und Unabhängigkeit des Landes zu verteidigen, nehmen lebhaften Anteil an allen Bestrebungen und Taten, welche darauf abzielen, den Völkern die unschätzbaren Wohltaten des Friedens zu erhalten, und schauen deshalb auch mit freudigem Vertrauen auf die machtvolle Hand Eurer Majestät, in welchem sie einen Hort und Schützer des Friedens verehren. Ich trinke auf die Gesundheit und das Wohl Eurer Majestät des Deutschen Kaisers und Ihrer Majestät der Kaiserin!"

Im Geiste dieser Worte verlief das ganze kurze Begrüßungsfest. Die deutsche Presse äußerte sich in ebenso wohlwollenden und anerkennenden Worten wie die schweizerische.

Durch diese Begegnung war nicht etwas Neues geschaffen. Aber es wurde hier vor den Augen der Mitwelt eine neue Situation der Schweiz in denkwürdiger Weise konstatiert.

Nicht der im fünfundsiebzigsten Altersjahre stehende Kanzler Bismarck hat das Wort von dem „wilden Lande" erfunden, über das man sich im Jahre 1889 so verwunderte. Dieses Wort war eine Reminiszenz aus den fünfziger Jahren, in welchen in den offiziellen Kreisen Preußens diese Meinung über die Schweiz allgemein verbreitet war.

Konnten sie doch keinen Gefallen finden an unsern Freischaarenzügen und Putschen, nachdem ein solcher unter dem Spielen und Absingen der Marseillaise am 1. März 1848 dem Fürstentum Neuenburg ein Ende gemacht hatte.

Da bewarb sich Preußen bei den Großmächten um die Anerkennung der ihm entrissenen Herrschaftsrechte; der vom Jahre 1851 an Preußen im Frankfurter Bundestage vertretende Bismarck dürfte auch dazu beigetragen haben.

Das war nun vorbei, nachdem der Reichskanzler Bismarck wegen der Nichterneuerung des Sozialistengesetzes sich mit dem Kaiser entzweit, seine Demission erklärt und sich grollend nach

Friedrichsruh zurückgezogen hatte. Und Schenk, welcher im Jahre 1856 den Großen Rat von Bern, den schweizerischen Ständerat und die Berner Bataillone zum Schutz und Schirm des Vaterlandes angerufen hatte, war jetzt als Bundespräsident dazu berufen, in Luzern den Ölzweig entgegenzunehmen, den der deutsche Kaiser für den schweizerischen Bundesrat aus dem Süden mitgebracht hatte.

Das war denn doch ein Wandel der Dinge, welcher unserm Nationalgefühle unbeschadet, unsere dankbare Anerkennung verdiente und uns die Pflicht auferlegt, auch ferner durch gewissenhafte Erfüllung unserer internationalen Aufgabe und unserer Neutralitätsstellung uns derselben würdig zu erweisen.

Schenks Tod.

Am Montag, den 8. Juli, des Morgens gegen halb 8 Uhr, verließ Schenk seine Wohnung oben am Aargauerstalden, um sich gewohnheitsgemäß auf sein Bureau im Bundesratshause zu begeben. Als er am Fuße des Aargauerstaldens angelangt war, begegnete ihm ein Klient seiner persönlichen Armenfürsorge, namens Burri, welcher, obschon seiner Sprachwerkzeuge kaum mächtig und etwas beschränkt, doch so viel Verstand besaß, daß er, sei es mit einem Karren, sei es ohne denselben, durch Botendienste nicht nur sein eigenes tägliches Brot, sondern auch dasjenige seiner betagten Mutter verdiente und deshalb von Schenk respektiert wurde. Schenk reichte ihm, wie jedesmal, wenn er ihm begegnete, eine kleine Gabe und fragte nach seinem Befinden. Während er noch, etwa 30 Schritte von dem Anfange der Nydeckbrücke entfernt, so dastand, galoppierte auf der Brücke ein Fuhrmann mit einem leeren Lastwagen heran, wendete sich, nachdem er die Brücke überschritten, in demselben Tempo gegen den Aargauerstalden und überrannte so den noch immer im Gespräch befindlichen, das nahende Fuhrwerk nicht bemerkenden Schenk, welcher, man wußte nicht genau wie, so überfahren ward, daß er bewußtlos liegen blieb, während

der Fuhrmann bergauf davon rannte. Schenk wurde von Personen, welche ihn kannten, aufgehoben und in seine Wohnung gebracht. Es wurden Ärzte gerufen, es kamen Bekannte und Freunde in großer Zahl, welche von dem Unfalle gehört hatten. Schenk blieb stundenlang ganz bewußtlos und als er endlich seine Augen wieder öffnete, konnte er keinen Bescheid geben über das Vorgefallene, überhaupt keinen Bescheid; doch erkannte er allmählich seine Angehörigen wieder. Welch ein schrecklicher Anblick war das für Frau Schenk, deren ganzes Denken und Wirken dem Wohle ihres Mannes und seiner Kinder und Enkel gewidmet war, welche Bekümmernis für seine Kinder, welche, wenn auch selbständig geworden, sich noch gar nicht ohne den seit Jahrzehnten mit wenigen Ausnahmen allezeit rüstigen Papa denken konnten. Wie hatte er stets sich für alle bemüht, wie wußte er stets für ein gemütliches Familienleben zu sorgen! Die Ärzte konnten da nichts mehr ausrichten, das Bewußtsein Schenks kehrte nie ganz wieder, wenn er auch die Dinge zu unterscheiden und instinktgemäß für seine physischen Bedürfnisse sich zu bemühen, die Seinigen bei ihrem Namen anzureden, gelegentlich sogar einen unschuldigen Spaß zu machen, fähig war.

Hie und da meinte man, das Licht des Bewußtseins wolle sich durch das Gewölk durcharbeiten, dann verschwand es wieder. Bald brachte die Zeitung schlimme Nachrichten über den Kranken, dann wieder solche, welche eine Wiederherstellung hoffen ließen. Soviel sie konnten, waren die Seinigen um den Kranken. Andere Besuchende führte man ihm bald nicht mehr zu, da ein Gedankenaustausch doch nicht mehr möglich war.

Donnerstag, den 18. Juli, nachmittags, nahm das Erkalten der Hände, das Erstarren des Blickes, das Stillerwerden der Atemzüge allmählich, jedoch so unmerklich zu, daß man erst gegen Abend den bestimmten Eintritt des Todes konstatieren konnte.

Wie ein Blitz verbreitete sich die Nachricht im ganzen Lande und alles Volk seufzte. Man konnte es gar nicht fassen, daß dieser Mann der Tat, der noch immer mit seiner ganzen Kraft an der Arbeit war, nun urplötzlich von uns genommen werde. Durch das ganze Land ging die Totenklage, auch diejenigen, welche im Leben seine Gegner gewesen waren, anerkannten und priesen seine Vaterlandsliebe, sein offenes und freundliches Wesen, seine unermüdliche Pflichterfüllung. Mit einer großartigen Teilnahme an seinem Leichenzuge wollte man ihm noch die letzte Ehre erweisen.

Der Begräbnistag (21. Juli 1895), ein heißer schöner Sommersonntag, rückte heran. Die Stadt füllte sich mit Einheimischen und Fremden. Im großen Saale der Schenkschen Wohnung, der mit prachtvollen Buketts geschmückt war, sammelten sich um den Sarg und die trauernde Familie die Verwandten, Freunde und näheren Bekannten. In sympathischer Rede zeichnete Herr Pfarrer Ryser das Lebensbild des lieben Toten und sprach trostreiche Worte. Dann ging es zur Münsterkirche, wohin der Hauptzug vom Bundesrathause aus — nachdem auch der letzte westschweizerische Morgenzug angelangt war —, unter dem Geläute der Glocken der Heiliggeist- und der Münsterkirche, in nicht endenwollenden Massen einrückte, Studentenschaft, Behörden, Vereine und Volk. Im Chor der Kirche hatten die Turner den Sarg mit Schenks Leiche aufgebahrt, dann bildeten sie Spalier vor den Türen. In der Nähe des Sarges hatten einerseits die Familie Schenk, andererseits die hohe Diplomatie, die eidg., die kantonalen und die städtischen Behörden mit ihren Weibeln Platz genommen. Auf und um den Sarg sah man prachtvolle Buketts und Kränze der fremden Gesandten, des Bundesrats, des eidg. Departements des Innern, der bernischen Behörden, der Gesellschaft ehemaliger Polytechniker, des schweizerischen Kunstvereins, der Offiziere des Fort Airolo, der Studierenden von Lausanne ꝛc. ꝛc. Während des Einzuges und bis alle Platz ge-

nommen, spielte die Orgel ergreifend schöne, das Herz erhebende und beruhigende Melodien. Dann trat Herr Oberstleutnant von Seckendorf, der Vertreter des Deutschen Reiches, vor und legte in dessem Namen einen prachtvollen Kranz von Palmen, Lilien und Orchideen mit glänzender schwarz-weißroter Schleife und Goldfransen beim Sarge nieder, ließ sich dann von Herrn Oberst Flückiger zu Frau Schenk begleiten, welcher er mitteilte, daß sein Herr, der deutsche Kaiser, durch Telegramm vom Samstag abend und die deutsche Kaiserin durch Telegramm vom Sonntag morgen ihn ersucht hätten, Frau Bundesrat Schenk ihres tiefen Beileids zu versichern, was Frau Bundesrat, die bis zu diesem Moment fest ausgehalten hatte, momentan zum Schluchzen brachte. Die bernische Liedertafel sang das Lied: „Freiheit, die ich meine." Herr Bundespräsident Zemp feierte in freundlicher Rede die Verdienste Schenks, namentlich in seiner eidgenössischen Stellung, Herr Regierungspräsident Dr. Gobat seine Verdienste um den Kanton Bern, der Referent auf Ersuchen des für diesen Tag aufgestellten Komitees sprach namens der Freunde Schenks von dem, was er ihnen gewesen. Mit dem von der bernischen Liedertafel vorgetragenen Liede: „Es lebt in jeder Schweizerbrust" schloß die imposante Feier. Unter Orgelklang ordnete sich der Zug von neuem, um die teure Leiche nach dem Bremgartenkirchhof zu bringen. Mit jenem Ernste, welchen die Fremden schon am Gründungsfeste vom August 1891 am Berner Publikum bewundert hatten, bildete dasselbe zu beiden Seiten des Zuges Spalier, es läuteten die Kirchenglocken, von allen öffentlichen Gebäuden wehten umflorte Fahnen, aus den vollen Fenstern sah die Bürgerschaft dem Leichenwagen nach, welcher den Liebling des Berner Volkes zum Grabe trug. Abwechselnd spielend begleiteten die Musiker mit ihren wehmütigen Weisen unsere Gedanken und unsere Schritte bis zum Gottesacker. Daselbst sprach noch Stadtpräsident Müller (sein Nachfolger) die Gefühle des Berner Volkes beim Verlust seines bewährten Vertreters aus.

Nachdem unsere Biographie alles in den Leichenreden Gesagte einläßlich auseinander gesetzt hat, verzichten wohl unsere Leser auf die Mitteilung dieser nichts neues mehr enthaltenden Nekrologe.

Am ehesten könnten wir uns noch entschließen, das ergreifende Gedicht zu reproduzieren, in welchem Freund Widmann (im „Bund" vom 21. Juli 1895) Schenks Tod mit Tells Tod vergleicht.

In der Tat, wenn Schenks Reform des bernischen Armeewesens eine Heldentat zu nennen ist, so dürfen wir auch auf seinen Tod Uhlands Wort vom Tode Tells anwenden:

„Doch schön ist nach dem großen
Das schlichte Heldentum."

Rückblick.

Von den nahezu fünfzig Jahren der öffentlichen Wirksamkeit Schenks waren fast zwei Drittel dem Bundesdienste gewidmet und aus dieser Stellung ist er, noch in rüstiger Arbeit begriffen, gewaltsam herausgerissen worden.

Gleichwohl können wir Berner in seiner Biographie seine kantonale Vergangenheit nicht vermissen; diese seine Wirksamkeit ist uns sogar ebenso teuer als seine eidgenössische und wir würden mit nicht minderer Dankbarkeit seiner gedenken, wenn er uns schon im Jahre 1863 durch seine damalige Krankheit entrissen worden wäre. Mögen auch einige Eidgenossen geneigt sein, Schenks einstige pfarramtliche Tätigkeit mit dem Mantel der Liebe zu decken: wir Berner ziehen diesen Mantel wieder weg; Schenk bedarf dessen in unsern Augen nicht, indem gerade er am allerwenigsten an Standesvorurteilen litt und bei all seiner Liebe zur theologischen und philosophischen Wissenschaft mit uns die damaligen Schäden des Vaterlandes erkannte, sowohl jene bejammernswerte Schwäche des im Jahre 1815 wieder hergestellten Schweizerbundes gegenüber der beständigen, demütigenden Einmischung des Auslandes, und zwar in der Regel zugunsten der Reaktion, als auch die Ohnmacht der Tagsatzung zu der Einführung und Durchführung der notwendigsten Reformen im Innern.

Der aus der deutschen Erziehungsanstalt heimgekehrte junge Schenk erkannte bald, wie die Reaktion gegen den Geist des neunzehnten Jahrhunderts einen Kanton um den andern umspann, während eine Mehrheit der Kantone absolut notwendig war, um Reformen herbeizuführen. Auch auf seiner theologischen Laufbahn glaubte er dem Fortschritte des Vaterlandes kräftig dienen zu können.

Am Freischaarenzug hätte er sich freilich schon seines nahe bevorstehenden Staatsexamens wegen nicht beteiligen können. Um so mehr fühlte er sich als Feldprediger des Sonderbundsfeldzuges in seinem Element. Der liberale Geistliche war aber auch ein Vertreter der Kirche in liberalen und des Liberalismus in kirchlichen Kreisen; letzteres war sehr notwendig, um den konservativen Anklägern zu zeigen, wie die Liberalen die Religion verstehen.

Noch war, als Schenk im Jahre 1855 in die bernische Regierung eintrat, der neue Bund der Eidgenossenschaft nicht festgemauert. Der Neuenburgerhandel deckte unsere Situation auf: der Bund von 1848 war noch immer von den Großmächten in Frage gestellt. Da kämpfte Schenk nicht nur als einflußreicher Regierungsrat und als neugewählter Ständerat mit; er legte auch die rote Binde mit dem weißen Kreuze, das einstige Abzeichen des Feldpredigers, wieder um seinen Arm, ging hinaus zu den aufgebotenen Bernerbataillonen und gelobte mit ihnen:

Wir wollen trauen auf den höchsten Gott
Und uns nicht fürchten vor der Macht der Menschen!

Als dann die im bernischen Großratssaale versammelte Bundesversammlung den greisen General Dufour beeidigte, wobei das um das Rathaus in Masse versammelte Volk in mächtigem Chor das „Rufst du mein Vaterland" sang, — da hallte es durch das ganze Schweizerland wieder:

„Wir wollen frei sein, wie die Väter waren,
Eher den Tod als in der Knechtschaft leben!"

Sie haben sich alle um das Vaterland verdient gemacht, die kampfbereiten Scharen, ganz besonders alle diejenigen, welche dem Volke als treue Führer vorangingen und es zu begeistern verstanden. An der Spitze stand der energische Bundesrat und die einstimmige Bundesversammlung.

Jetzt mußten die Großmächte selbst zusehen, wie sie Europa den Frieden wiedergaben: dazu gehörte die Anerkennung der

Selbstregierung der neutralen Schweiz, welcher sie nunmehr bald ein internationales Bureau nach dem andern anvertrauten. —

Als die Neuenburgerkrise ausbrach, stand Schenks Hauptwerk, die bernische Armenreform, im Großen Rate im Feuer, einige Hauptbestimmungen hatten zwar bereits gesiegt; der Sieg des Ganzen jedoch und vollends die Einführung des Gesetzes waren noch nicht gesichert. Die Gefahr von außen hat die innern Differenzen weit in den Hintergrund gedrängt, und nachdem man so brüderlich zusammen gestanden, hatten dieselben ihre Schärfe verloren. Das große Werk wurde angenommen und auch eingeführt, ohne noch ernstlichen Schwierigkeiten zu begegnen.

Auch an den andern Regierungsaufgaben beteiligte Schenk sich mit so allseitigem Verständnisse und mit solchem parlamentarischen Erfolge, daß sein Übertritt in den Bundesrat am 1. Januar 1864 von Bern als ein schwerer Verlust empfunden wurde.

Ein Trost war mit diesem Verluste verbunden: Zu den allernächsten Aufgaben des neuen Chefs des eidgenössischen Departements des Innern gehörten u. A. auch die Juragewässerkorrektion und die Alpenbahnfrage, welche beide Bern im höchsten Grade interessierten, jedoch von ihm isoliert nicht gelöst werden konnten; zu Schenk faßten wir mit Recht das Vertrauen, daß das zur Zeit Mögliche von Bundes wegen zur Ausführung gelange.

Dagegen kam Schenks Hauptwerk im Kanton Bern, die bernische Armenreform, durch seinen Austritt aus der bernischen Regierung in ernstliche Gefahr. Die Beilage zu diesem Buche leistet den Nachweis, daß die Hauptgrundsätze dieser Reform nicht nur allen Stürmen gegenüber Stand gehalten, sondern durch die neue bernische Verfassung von 1893 eine festere und breitere Grundlage und nach Schenks Tode noch eine verständnisvolle weitere Durchführung erhalten haben. Sie finden auch in andern Kantonen stets mehr Beachtung.

Die neue Bundesverfassung von 1874, eine notwendige Fortsetzung derjenigen von 1848, an welcher auch Schenk

eifrig mitgewirkt hat, gab ihm reichliche Gelegenheit, auf eidgenössischem Boden im Geiste des bernischen Armengesetzes analoge Liebeswerke zugunsten des arbeitenden Volkes auszuführen. Was war die im eidgenössischen Fabrikgesetz aufgestellte Haftpflicht der Industrie für die Opfer der Arbeit anderes, als eine Entlastung der armen Bergheimatgemeinden durch die industriellen Gegenden, welche deren Arbeitskräfte ausnutzen, und was ist die an die Stelle der Haftpflicht tretende allgemeinere Kranken- und Unfallversicherung anderes, als eine weitere Entlastnng der Armenbudgets der Gemeinden? Und hat nicht auch die Hebung der Primarschule, gleich wie diejenige des gewerblichen Fortbildungsschulwesens durch den Bund die Selbsthilfe des arbeitenden Volkes besser fundieren geholfen? Und für eine bessere Ernährung des arbeitenden Volkes und namentlich der heranwachsenden Jugend sorgten die Alkoholgesetzgebung und in Fortführung derselben die Lebensmittelgesetzgebung.

Während wir bezüglich der Realwissenschaften mit Befriedigung auf die stetigen Erfolge unserer eidg. polytechnischen Schule blicken, sind wir, in Ermanglung der verheißenen eidg. Hochschule, der Gefahr ausgesetzt, auf andern Gebieten der höhern Wissenschaften und der Künste trotz der verhältnismäßig großen Zahl von kantonalen Hochschulen, hinter andern Kulturstaaten zurück zu bleiben. Jedoch hat unser eidg. Departement des Innern es verstanden, durch eine weise planmäßige Unterstützung der mächtig pulsierenden privaten und Vereinstätigkeit die Bestrebungen auf dem Gebiete der Wissenschaft uud der Kunst so zu fördern, daß wir auch hier mit den andern Kulturstaaten wetteifern können.

Das eidg. Departement des Innern hat u. A. und vor allem auch die Aufgabe der Organisation der eidg. Behörden.

Diese Aufgabe wurde eine delikate, als es sich darum handelte, auch die erweiterten Volksrechte dem Organismus des Bundesstaates einzufügen. Schenk hatte hiegegen

nichts einzuwenden, so lange man nur bezweckte, den vorhandenen Garantien der Gerechtigkeit und eines friedlichen Fortschrittes im Schweizerbunde noch eine weitere, die Volksabstimmung über wichtige Beschlüsse der eidg. Räte anzufügen, und er wirkte mit Sorgfalt bei der Regelung des bezüglichen Verfahrens mit. Er hatte auch nichts dagegen, daß durch eine gewisse Anzahl von Kantonen oder von stimmfähigen Bürgern der bestehenden Legislatur neue Aufgaben gestellt werden, um sie in gewohnter Weise als Postulate zu behandeln.

Aber gegen eine Initiative, welche auf dem bekannten Wege des Unterschriftensammelns die bisherigen Garantien einer allseitigen Prüfung und Diskussion beseitigend, in präjudizierender Weise flüchtig und einseitig redigierte und gleichwohl wörtlich bindende Verfassungsprojekte aufzustellen imstande wäre, machte er ohne Menschenfurcht Opposition und warnte vor dem Einschlagen dieses Weges, dessen gefährliche Klippen sehr bald sichtbar wurden, als man seinen Rat nicht beachtete.

O, daß wir doch neben dem Rufe des Besitzes der am weitesten sich hinaus wagenden Volksrechte, auch den Ruf der zuverlässigsten Ausführung unserer Volksgesetzesgebung, ohne Schlendrian, ohne Selbstsucht und Menschenfurcht, besäßen!

Nicht die Herr, Herr Sagenden, sondern die Christen der Tat haben die Verheißung des Herrn. Nicht mit großen Phrasen und unerfüllbaren Verheißungen, sondern durch hingebende, ausdauernde selbstverleugnende Arbeit für das Wohl des Volkes wird dessen wahres Dankesgefühl errungen.

Wir haben nicht den Beruf, über Männer, welchen wir jahrelang untergeordnet gewesen sind, ein summarisches Endurteil zu fällen. Aber man wird dem Referenten gestatten, einen angesehenen Parlamentarier zu zitieren, dessen Urteil über die zweite Generation der Mitglieder des schweizerischen Bundesrates wohl allgemein geteilt zu werden scheint. Wir führen hier von dem zwei Seiten umfassenden Urteil nur den Anfang an:

„Unter ihnen stehen unstreitig Schenk und Welti

in erster Reihe, jener als das Muster eines schweizerischen Magistraten, dieser als das Vorbild eines republikanischen Staatsmannes* u. s. w. —

Schenk selbst war sich übrigens, bei allen seinen Erfolgen, wohl bewußt, daß gerade die von ihm vertretenen sozialen Probleme (bernische Armengesetzgebung, eidg. Arbeiterschutz, Schulsubvention, Alkoholfrage) noch einem Entscheidungskampfe entgegengehen.

Aber er durfte sich sagen, daß nicht der Wunsch, durch Neuerungen sich hervorzutun, sondern Notrufe ihn zu diesen Aufgaben geführt haben, daß er sie stets zuerst gründlich studiert, alle Gelegenheit der Belehrung benützt, in allen Instanzen für ernste Einwendungen ein offenes Ohr gehabt, dann aber auch mit einem „Nun Gott befohlen" mit Wagemut seiner Pflicht gefolgt sei.

Darum wurde er auch nicht müde und verzagte nie. Und als er gewaltsam aus seinem Wirken herausgerissen wurde, stellte die Vorsehung andere überzeugte Kämpfer an seinen Platz, und wir Überlebende sehen mit Befriedigung eine der genannten Aufgaben nach der andern gelöst.

Blicken wir noch etwas weiter zurück! Was ist seit den stürmischen vierziger Jahren bis zu den schönen Erinnerungsfeiern der neunziger Jahre des neunzehnten Jahrhunderts unser liebes Vaterland geworden!

Danken wir dem Allmächtigen für die Unterstützung und den Segen, den er unsern Vorkämpfern verliehen, für die Wiederkehr der Eintracht im Lande, für die zunehmende Verständigung der Völker.

Und vergessen wir bei all diesen Betrachtungen nie, daß die höchsten Güter des Vaterlandes durch unsere persönliche Pflichterfüllung bedingt sind!

---

* J. F. Peyer im Hof. Aus den Anfängen des neuen Bundes. Erinnerungen eines Achtzigjährigen. Frauenfeld. Verlag von J. Huber 1900. S. 14 u. 15.

Beilage.

Das weitere Schicksal der bernischen Armengesetzgebung seit dem Jahre 1864.

Nachdem wir Schenks Bedeutung in solchem Maße in der Schöpfung des Bernischen Armengesetzes gefunden haben, ist die Frage begreiflich, inwiefern sich diese Gesetzgebung bewährt und erhalten habe, namentlich nachdem wir bereits von dem Übelstande der Wohnsitzstreitigkeiten Erwähnung tun mußten.

Nach den Berichten der Regierungsstatthalter im allgemeinen, welche mit der Ausführung des Gesetzes viel zu schaffen hatten, beruhten die Übelstände nach der Reform weniger in dem Gesetze, als in den Gemeindebehörden, welche mit dem Gesetze nicht vertraut oder nicht einverstanden waren oder die Gemeinschädlichkeit der Abschiebungspolitik nicht genügend erkannten. Man klagte über die Härten des Niederlassungsgesetzes; was aber viele nicht wollten, war eben die örtliche Armenpflege, die Unterstützung von Nichtbürgern.

Die Bestimmungen, welche die Niederlassung von Bürgern des alten Kantons regeln, sind im Grunde nicht strenger, sondern nur präziser als diejenigen für die Angehörigen des Jura, weil da, wo mit der Niederlassung die Armenhörigkeit verbunden ist, die Niederlassungsbestimmungen von den Gemeindebehörden strenger interpretiert werden und daher sorgfältig redigiert sein müssen. Darum geben diese Bestimmungen nicht nur in allgemeinen Ausdrücken an, was verlangt wird, sondern sie spezialisieren. Erstens wird unterschieden zwischen Aufenthalt und Niederlassung: „Aufenthalt" ist länger als dreißig Tage dauernde Einwohnung o h n e Führung eigener Haushaltung und o h n e Ausübung eines Berufes oder Gewerbes auf eigene Rechnung; dagegen mußte derjenige die Niederlassung erwerben, welcher für länger als dreißig Tage mit Führung eigener Haushaltung oder zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes auf eigene Rechnung in einer Gemeinde einziehen wollte.

Mit der Einschreibung als Aufenthalter oder als Niedergelassener war für die Angehörigen des alten Kantonsteils samt Ehefrau und minderjährigen Kindern die sofortige A r m e n h ö r i g k e i t am neuen Wohnorte verbunden.

Die Einschreibung als Aufenthalter konnte nach dem definitiven Niederlassungsgesetze vom 14. April 1858 keinem Angehörigen des alten Kantonsteils verweigert werden, wenn er folgende Ausweise besaß:

a) den Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift,
b) das Zeugnis seines Wohnsitzes
   1. daß weder er selbst auf dem Notarmenetat stehe, noch eines seiner Kinder,
   2. daß er während des letzten Jahres nicht aus der Spendkasse Unterstützung genossen habe,
   3. daß er arbeitsfähig sei oder Subsistenzmittel besitze.

Für die Einschreibung als Niedergelassener bedurfte ein Angehöriger des alten Kantonsteils in den Gemeinden desselben überdies

c) das Zeugnis, daß er im Laufe des verflossenen Jahres keine peinliche oder Zuchthausstrafe ausgehalten hat,
d) Nachweis eigener Wohnung in der Gemeinde oder eines Wohnungsakkordes für dieselbe ohne Gutsprache von seiten des [letzten] Wohnsitzes.

Für bloß vorübergehenden Aufenthalt unter Beibehaltung des bisherigen polizeilichen Wohnsitzes konnten Einzelne oder ganze Familien zum Zwecke der Berufsausübung mit Bewilligung der Wohnsitzgemeinde mit einem „Wohnsitzschein" versehen werden. Angehörige des alten Kantonsteils, welche noch unter elterlicher Gewalt stehen, sowie auswärts Verkostgeldete konnten nur auf diese Weise sich außerhalb ihres Wohnsitzes aufhalten.

Wir mußten diese Bestimmungen des Niederlassungsgesetzes von 1858 aufzählen, weil die von den Opponenten gestellten Abänderungsbegehren sich besonders auf diese (§ 14, 16 und 27) beziehen.

Schon unterm 14. Februar 1858, also vor der zweiten (definitiven) Beratung unseres Niederlassungsgesetzes hatte der gemeinnützige Verein von Kirchberg, geleitet von Freunden der Armenreform und im Interesse ihrer leichtern Einführung den Mitgliedern des Großen Rates eine einläßliche gedruckte Eingabe zugesandt, in welcher sie das Begehren stellten: es sei die Armengenössigkeit nur mit der „Niederlassung" allein zu verbinden und die Erwerbung dieses Rechts an größere Garantien zu knüpfen, dagegen sollten „Aufenthalter", so lange sie dieses sind, eine neue Armengenössigkeit, also einen neuen polizeilichen Wohnsitz nicht erwerben, sondern sich nur mit dem oben beschriebenen Wohnsitzschein bewegen dürfen, so daß sie den Wohnsitz des Familienhauptes beibehalten.

Diesen Antrag hatte im Großen Rate von Büren aufgenommen, er wurde jedoch von von Gonzenbach gleichwie von Schenk bekämpft; der Antrag bedeute nichts anderes als eine neue Bettelordnung mit erblicher Armengenössigkeit für den größten Teil der im Dienste anderer

arbeitenden Bevölkerung. Die örtliche Armenpflege, welche nach § 1 des Armengesetzes für Bürger und Einsaßen die Regel sei, würde damit für die große Mehrheit der Bevölkerung nicht mehr existieren, sondern die auswärtige Armenpflege, mit all ihren Übelständen für die Unterstützungsgemeinden und die Armen, fortbestehen.

Als im Spätsommer des Jahres 1862 die bernische Regierung auf die Anregung ihres Präsidenten Schenk ein Arbeitsprogramm der Regierung für die nächste vierjährige Verwaltungsperiode beriet (wobei auch der Referent als neugewähltes Mitglied teilnahm), wurde der Opposition gegen das Niederlassungsgesetz dadurch Rechnung getragen, daß der Direktor des Armenwesens den Auftrag übernahm, die eingelaufenen Klagen zu untersuchen; in seinem daherigen, vom Regierungsrat unterm 30. Januar 1863 genehmigten einläßlichen Arbeitsprogramm figuriert u. a. auch die Bearbeitung der bisher vom Regierungsrat entschiedenen Rekurse in Niederlassungsstreitigkeiten. Da Schenk schon auf Ende des Jahres 1863 aus dem Regierungsrate ausschied, war es ihm nicht möglich, diese Enquete ganz durchzuführen, dagegen fand sich bei den Akten der Armendirektion ein Manuskript von ihm vor, in welchem die 384 Entscheide des Regierungsrates in den fünf Jahren 1858 bis und mit 1862 nach den Paragraphen des Niederlassungsgesetzes geordnet zusammengestellt sind.

Sein am 3. Februar 1864 gewählter Nachfolger war Johann Jakob Hartmann von Erlach, patentierter Notar, gewesener Regierungsstatthalter des Amtsbezirks Erlach (bis zu seinem Eintritt leitete der Referent als Stellvertreter des Armendirektors diese Direktion).

Der neue Direktor konnte schon nach Jahresfrist (am 13. Febr. 1865) dem Regierungsrate drei neue Gesetzesentwürfe:

1. über den Wohnsitz und den Aufenthalt der Kantonsbürger,
2. über die Gebühren bei Heiraten und
3. betreffend Übertragung der Vormundschaftspflege an die Einwohnergemeinderäte

vorlegen, welche nun zunächst den Amtsversammlungen zur Ansichtsäußerung mitgeteilt wurden.

Der Gesetzesentwurf über „den Wohnsitz und den Aufenthalt der Kantonsbürger" stand ganz auf dem Boden der Eingabe des Gemeinnützigen Vereins von Kirchberg vom Februar 1858 und sprach die Konsequenzen dieses Standpunktes noch etwas ausdrücklicher aus. Alle Glieder einer dem alten Kanton angehörigen Familie, mit Ausnahme der bereits auf einem Notarmen-Etat stehenden, haben oder erhalten nach diesem Entwurf den polizeilichen Wohnsitz des Familienhauptes (nicht nur die minderjährigen Kinder) und wechseln denselben nur zugleich mit diesem; in dem Wohnsitzregister sind daher von nun an gleich wie in einem Bürgerrodel alle

zur Familie gehörenden Personen und alle Änderungen im Personenbestande derselben nachzutragen (also von den Zivilstandesregisterführerin mitzuteilen) und beim Wohnsitzwechsel des Familienhauptes alle Glieder der Familie anzugeben. Beim Wohnsitzwechsel muß eigene Wohnung oder ein Wohnungsakkord auf die Dauer von wenigstens einem halben Jahre, und zwar für eine Wohnung von wenigstens einem heizbaren Zimmer nachgewiesen werden. Während die auf Arbeit ausgehenden mehrjährigen Kinder einer Familie einzeln für sich eine Bewilligung als Aufenthalter schon jetzt in der Regel ohne alle Schwierigkeiten erhielten, tragen sie nunmehr, in ihrer Gesamtheit als Ballast dem Familienhaupte an die Füße gehängt, nicht wenig dazu bei, seine freie Bewegung noch mehr zu erschweren. In welchem Umfange diese Fassung des Niederlassungsgesetzes eine Preisgebung des Armengesetzes und seiner Wohltaten wäre, ist bereits gesagt.

Das war nunmehr für beide Parteien die Hauptfrage: Wollen wir bei der Ortsarmenpflege bleiben oder sollen, um relativ nicht erhebliche Unbequemlichkeiten zu vermeiden, die Wohltaten der örtlichen Armenpflege preisgegeben werden? Die Mehrzahl der Amtsversammlungen schlug dies letztere vor; die Minderheit derselben protestierte. Die Regierung durfte wohl die im § 85 der Verfassung versprochene Ausgleichung der Armenlast nicht preisgeben helfen. Um womöglich dieses größere Übel zu verhindern und die Fortschritte im Armenwesen zu erhalten, hat der Referent, welcher seit dem Erlasse des Armengesetzes zuerst als Armeninspektor, sodann als Regierungsrat und Ersatzmann des Armendirektors bei der Durchführung mitgewirkt hatte und die vorhandenen Übelstände auch kannte, dem Regierungsrate im Juli 1867 ein Gegenprojekt vorgelegt, in welchem er diejenigen mildernden Abänderungen im bestehenden Niederlassungsgesetze vorschlug, welche durch die gemachten Erfahrungen geboten erschienen und ohne Gefährdung des Prinzips der Ortsarmenpflege angenommen werden konnten und dagegen vor einer so weitgehenden Suspendierung des Armengesetzes, wie sie unter der Aufschrift einer Verbesserung des Niederlassungsgesetzes vorgeschlagen war, entschieden warnte.

Der Regierungsrat ließ auch diesen Vortrag drucken und den Amtsversammlungen mitteilen, ohne dabei eine erhebliche andere Modifikation der Meinungen hervorzurufen, als daß einerseits einige Amtsversammlungen, welche vorher sich für die einfache Festhaltung des Status quo ausgesprochen hatten, sich jetzt mehr oder weniger den Kummerschen Anträgen anschlossen, während andere gerade in diesen eine neue *Gefährdung des Bürgergutes* erblickten.

Bei der weitern Beratung des Gegenstandes beschränkte man sich, im Anschluß an die Grundsätze der Kummerschen Vorlage auf eine Mil-

derung der Vorschriften des bestehenden Gesetzes durch das neue Niederlassungsgesetz vom 17. Mai 1869. Die beiden andern Hartmannschen Gesetzesentwürfe vom 13. Februar 1865, welche die Annahme des nunmehr abgelehnten Entwurfes zur Voraussetzung hatten, fielen mit dieser Ablehnung dahin.

Um nicht zu weitläufig zu werden, abstrahieren wir hier von allen übrigen in Ausführung des Armengesetzes von 1857 vorgenommenen Gesetzesrevisionen von geringerer Tragweite.

Mit der Annahme des Niederlassungsgesetzes von 1869 war freilich das Ende der Wohnsitzstreitigkeiten noch nicht gekommen und man rief bald wieder nach einer Revision des Niederlassungsgesetzes oder der Armengesetzgebung.

Ein nicht vorgesehener Übelstand trat nämlich auf und wuchs immer mehr, so daß der ganze schöne Bau der Schenkschen Armengesetzgebung aus den Fugen zu gehen drohte.

Die Verfassung von 1846 hatte, im Hinblick auf die Höhe der zu beseitigenden Armentelle den Staatsbeitrag auf die Summe von Fr. 400,000 a. W. festgesetzt und Schenk hatte, um einer Verfassungsrevision auszuweichen, mit dieser Summe auszukommen versucht, indem zu erwarten war, daß eine spätere Erhöhung des Durchschnittskostgeldes durch die allmähliche Reduzierung des Armen-Etats von 1854 ermöglicht werde.

Wie es mit solchen Zukunftsbudgets gehen kann, darüber haben wir seit 1870 allerlei Erfahrungen gemacht, zu welchen auch dieser Fall gehört.

Nicht bloß infolge der Zirkulation und Verschiebung großer Geldsummen durch den deutsch-französischen Krieg und durch die Vermehrung der Banknoten, sondern namentlich infolge der wachsenden Gold- und Silberproduktion hat sich in den letzten Jahrzehnten, namentlich von 1870 an eine solche Geldentwertung und daherige Steigerung der durchschnittlichen Preise geltend gemacht, daß der verfassungsmäßige Staatsbeitrag von Fr. 400,000 a. W. schlechterdings die Lücke im Armenbudget nicht mehr ausfüllen konnte, welche er auszufüllen bestimmt war: Das Durchschnittskostgeld stieg allmählich auf Fr. 75, ohne daß die Hofverpflegung, d. h. die Naturalverpflegung mit geringer Entschädigung, eingegangen, wäre; und die gesamten Notarmenkosten, einst zu Fr. 900,000 devisiert, stiegen auf Fr. 1,600,000, und nicht anders ging es bei der Versorgung der Dürftigen. Und dazu noch das Verbot der Armentelle! Da konnte man gar nicht mehr verlangen, daß alles gesetzlich zugehe. Die notwendigsten Ausgaben für die Armen, welche man gar nicht reduzieren konnte, mußten gemacht werden, man mochte nun die daherigen Kassa-Einnahmen benennen, wie man wollte; man wurde durch die Not sogar dazu getrieben,

zu minderwertigen Versorgungsarten zurückzukehren und das Niederlassungsgesetz in grausamer Weise auszuführen.

Die am 1. März 1885 dem Bernervolke zur Abstimmung vorgelegte neue Verfassung wollte Hülfe schaffen mit dem Satze:

Art. 46. „Es besteht kein Rechtsanspruch auf Armenunterstützung. Die Armenpflege ist gemeinschaftliche Aufgabe der Privatwohltätigkeit, der Gemeinden und des Staates. Soweit die Privatwohltätigkeit und der Ertrag der Armengüter einer Gemeinde nicht ausreichen, liegt die finanzielle Unterstützung der Gemeinden für die Armenpflege dem Staate ob. Zu diesem Zwecke wird eine besondere kantonale Armensteuer erhoben.

Das Gesetz wird das Nähere bestimmen."

Gewiß haben wir uns im Verlauf von zwei Jahrzehnten hinlänglich abgekühlt, um zu bekennen, daß wir uns infolge der Nichtannahme jener Bestimmung durch das Volk in besserer Verfassung befinden, als sonst der Fall wäre.

Entschieden vorsichtiger sind die Bestimmungen der Art. 91 und 80 der gegenwärtigen bernischen Verfassung vom 4. Juni 1893:

Art. 91. „Die öffentliche Armenpflege ist gemeinschaftliche Aufgabe der organisierten freiwilligen Tätigkeit der Gemeinden und des Staates."

„Der Staat wird für möglichste Beseitigung der Ursachen der Verarmung, für Ausgleichung der Armenlast und für die Entlastung der Gemeinden sorgen."

„Soweit die aus den ordentlichen Einnahmen des Staates für das Armenwesen verwendbaren Mittel nicht genügen, kann, behufs der Deckung der Mehrausgaben eine besondere Armensteuer bis zu einem Viertel der direkten Staatssteuer erhoben werden."

Die Ausführung dieser Grundsätze und die Ordnung der Armenpflege ist Sache der Gesetzgebung. Das Gesetz kann die Erhebung der besonderen Armensteuer in die Kompetenz des Großen Rates stellen.

Art. 80. „Jeder Kantonsbürger ist befugt, unter Einlage eines Heimatscheins oder einer andern gleichbedeutenden Ausweisschrift und Entrichtung einer mäßigen Einschreibgebühr, sich überall im Kanton niederzulassen, ohne andern Leistungen unterworfen zu sein, als die Bürger des Orts selbst. Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen über den Unterstützungswohnsitz und die Zurückweisung in denselben im Falle dauernder Unterstützungsbedürftigkeit.

Die Niederlassung der Schweizerbürger wird durch die Bundesverfassung geordnet."

Der neue Armenartikel sagte, was man hauptsächlich wollte und nicht wollte und sicherte die hiefür notwendigen Mittel in einer Redaktion

welche den Staat nicht für alles fehlende unbegrenzt haftbar machte, jedoch erlaubte, mit der Zeit Schritt zu halten. Der neue Niederlassungsartikel sicherte eine möglichst freie Bewegung.

Alles weitere wird diesmal wohlweislich der Gesetzgebung vorbehalten ohne Verquickung der Armenfrage mit anderen Finanzfragen.

Es war aber deshalb nicht notwendig, dem Gesetzgeber Direktionen zu geben, weil man nunmehr nicht im Sinne hatte, die Hauptprinzipien der Schenkschen Armengesetzgebung zu verlassen, sondern vielmehr, dieselben weiter zu entwickeln und die hiezu nötigen Hülfsmittel zu verschaffen.

Schenk mußte seinerzeit mit der bestehenden Verfassung wo immer möglich auszukommen suchen, um nicht durch Aufwerfen der Revisionsfrage „die schlafende Löwin zu wecken"; das Sichgenügen mit dem fixen Staatsbeitrag war damals eine Tugend und eine Kunst, nicht ein Fehler.

Später, als man die Verfassung von 1846 ohnehin, aus andern Gründen, revidieren mußte, war es geboten, auch dem Armenartikel eine bessere Fassung zu geben, durch Ermöglichung eines höhern und mobilen Staatsbeitrages, und durch Beseitigung des zuweitgehenden Tellverbotes.

Einmal die freiere Bewegung des Gesetzgebers errungen, konnte an die Beseitigung der von der frühern Fassung des Armenartikels herrührenden Mängel des Armengesetzes geschritten werden. Man konnte die Hülfsmittel beschaffen, welche schon zur fernern Durchführung der Schenkschen Reformen im Armenwesen notwendig waren, man konnte die Armenreform auch auf den Jura ausdehnen, wo sie nunmehr ebenfalls notwendig geworden war, nachdem die Eisenbahnen und die Industrie auch hier die Bevölkerung durcheinander gerüttelt, die Fortführung der bürgerlichen Armenpflege sehr erschwert und die Einführung der Ortsarmenpflege vorbereitet hatten.

Wenn man das neue Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 mit demjenigen vom 1. Juli 1857 vergleicht, so überzeugt man sich, daß das erstgenannte ganz auf der Grundlage des letztern aufgebaut, eine vermehrte und verbesserte Auflage des letztern ist, entsprechend den in den letzten vier Jahrzehnten immer dringender gewordenen neuen Bedürfnissen und Anforderungen.

Der ganze Aufbau des neuen Gesetzes entspricht demjenigen des Gesetzes vom 1. Juli 1857. Entsprechend der von Schenk rationell durchgeführten Scheidung regelt das Gesetz zuerst die Behandlung der Notarmen, dann diejenige der Dürftigen, schließlich diejenige der bei Durchführung der Ortsarmenpflege noch übrig bleibenden armen Altberner außerhalb des alten Kantonsteils. Die Hülfsmittel beider Armenpflegen sind ihrem Namen nach annähernd dieselben geblieben.

Bei der Versorgung der Notarmen (und zwar in unserm Armengesetz überhaupt) bildet wiederum den Schwerpunkt die Deckung des nach Erschöpfung der sichern lokalen Einnahmen noch „Fehlenden". Der von Stockmar im Verfassungsrate von 1846 ausgesprochene Gedanke von der Notwendigkeit der Kombination des Staatsbeitrages mit der Gemeindearmensteuer (Staatshülfe und Selbsthülfe) war auch im Jahre 1897 noch von durchschlagender Kraft. Auch die Schenksche Armengesetzgebung bedurfte dieser Kombination und der dadurch ermöglichten Limitierung der Staatshülfe. So sehr ihm auch daran gelegen war, der burgerlichen Armentelle ein Ende zu machen, so konnte er doch der Mitwirkung und finanziellen Mitverantwortung der Einwohnergemeinde, welche die örtliche Armenversorgung zu übernehmen hatte, nicht entbehren. Sie, die Einwohnergemeinde, mußte von Gesetzeswegen die Versorgung der Notarmen gegen Zusicherung eines sehr knappen Durchschnittskostgeldes übernehmen und eventuell das daherige Defizit tragen; sie mußte durch Armentellen die allfälligen Jahresdefizite des Armengutes decken; sie mußte, wohl oder übel, durch Verteilung der Kinder auf die Höfe sich eine Armentelle in natura gefallen lassen. Das neue Gesetz von 1897 hält an dieser Kombination fest. Der Staat leistet (je nach der Armenlast und den Hülfsmitteln der Gemeinden) nur 60—70 % an den Betrag des „Fehlenden", überläßt also der Ortsgemeinde die Deckung des Restes. Das Durchschnittskostgeld ist auch noch da, jedoch nur für nicht-anstaltliche Verpflegung Erwachsener. Um eine gute Verpflegung zu sichern, besonders bei notarmen Kindern, gestattete das Gesetz mit wenigen Vorbehalten die Anrechnung der wirklichen Gesamtkosten. Eine noch weitergehende Staatsunterstützung wird den Gemeinden zuteil, deren Armensteuer 0,40 % übersteigt, und zwar wächst der Staatsbeitrag progressiv mit diesem Überschuß. Der daherige Jahreskredit von Fr. 200,000 wird alljährlich durch den Regierungsrat verteilt.

Auch die Armenpflege der Dürftigen erhält regelmäßige Staatszuschüsse, wenn auch in kleinern Beträgen.

Am meisten ist, schon vor dem Gesetz von 1897, die Ausgabe für die Armenpflege der auswärtigen Notarmen bernischer Gemeinden mit Ortsarmenpflege gewachsen, etwa auf das 10fache. Das neue Gesetz erhöht diese Last des Staates noch dadurch, daß es diejenigen auswärts notarm gewordenen, welche unfreiwillig, d. h. durch Verfügung der auswärtigen oder der hiesigen (staatlichen) Armenbehörde heimkehren, auf dem Budget der auswärtigen Armenpflege beläßt (allerdings unter dem Vorbehalt der Anwendung des Armenpolizeigesetzes vom 11. Mai 1884 über Arbeitsanstalten) und den Staat auch für diejenigen fernerhin behaftet, welche innert zwei Jahren nach ihrer freiwilligen Rückkehr dauernd unterstützungs-

bedürftig werden. Die Zahl derjenigen Bürgergemeinden, welche noch immer ausnahmsweise ohne Armensteuer und ohne Staatsbeitrag für ihre in- und auswärtigen armen Bürger sorgen, beträgt im alten Kantonsteil noch 16, im neuen 35.

Die Abrechnung zwischen dem alten und neuen Kantonsteil bezüglich der bisher nur für den alten Kantonsteil bezogenen besondern Staatssteuer im Armenwesen fällt vom Inkrafttreten des neuen Gesetzes an dahin; jedoch hat der Jura nicht sofort die ganze staatliche Zuschlags-Armensteuer von 0,50 % zu entrichten, noch das Recht auf völlige Gleichstellung seiner Armen, sondern dieses Verhältnis ist durch Übergangsbestimmungen geregelt, auf welche wir hier nicht eintreten können.

Außer dem bisherigen Normalkredit von Fr. 800,000 steht zur Verfügung des Staates im Armenwesen ein Steuerzuschlag von $^1/_4$ der Staatssteuer. Das bedeutet unter den jetzigen Verhältnissen eine Extrasteuer von Fr. 1,300,000, wogegen allerdings die trotz des Verbotes der Armentelle bisher von den Gemeinden für die Armenpflege der Notarmen und der Dürftigen bezogenen direkten Steuern, zusammen gegen Fr. 1,200,000 betragend, zum größern Teil dahin fallen.

Die dermalen den Kanton Bern leitenden Staatsmänner und das ihrem Rate folgende Volk haben durch eine neue Beschaffung der nötigen finanziellen Grundlagen nicht allein die Fortexistenz der durch Schenk geschaffenen örtlichen Armenversorgung gesichert, es ist dieselbe durch die vermehrten Hülfsmittel auch wesentlich verbessert worden, namentlich die Erziehung der notarmen Kinder. Die Aufsicht ist auch eine weit intensivere geworden.

Die Einführung der Armeninspektion bei sämtlichen Notarmen und soweit möglich auch bei den Dürftigen ist eine Neuerung von ganz besonderer Wirkung; die gesetzliche Bestätigung des im Jahre 1891 eingeführten Anstaltsinspektorats sichert auch diesem teuren Zweige der Armenpflege eine programmmäßige Behandlung.

In der Hand des neu geschaffenen kantonalen Armeninspektors vereinigen sich die Zügel der gesamten Armenadministration zu zielbewußtem Wirken auch in prophylaktischer Richtung (Verbesserung des Schulbesuchs, Speisung armer Schulkinder, Patronat für admittierte notarme Kinder, Hebung der Berufserlernung durch Gewährung von Lehrgeldern, Heranbildung von Krankenpflegerinnen, Unterstützung der Organisation für Naturalverpflegung behufs der Beseitigung des Bettels), zugleich verschafft sich die Armendirektion durch denselben den nötigen Einblick in die wachsende auswärtige Armenversorgung.

Und wie steht es nach dem neuen Gesetze bezüglich der Niederlassungsverhältnisse?

Nach den neuen Bestimmungen unseres Gesetzes kann die Niederlassung keinem Angehörigen einer Gemeinde mit örtlicher Armenpflege verweigert werden, wenn er außer der Vorlage des Heimatscheines und Angabe der Personen, deren Wohnsitz durch den seinigen bedingt ist (es sind dieselben, wie nach dem Niederlassungsgesetze von 1858) auf Verlangen durch ein Zeugnis seines bisherigen Wohnsitzes nachweist, daß weder er selbst, noch eine seiner Gewalt unterworfene Person auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht."

Wenn nun die Armenhörigkeit mit dem polizeilichen Wohnsitz verbunden ist, so können jetzt auch Nichtsubsistenzfähige überall frei einziehen, also gewisse günstig situierte Gemeinden überschwemmen und so die örtliche Armenpflege unmöglich machen? Dem wird vorgebeugt durch folgende §§ 104 und 105 unseres neuen Gesetzes:

Wenn innert zwei Jahren von dem Zeitpunkte an, wo die Schriften eingelegt wurden oder hätten eingelegt werden sollen, der Bewerber oder seine ihm im Wohnsitze folgenden Personen in den Zustand dauernder Unterstützungsbedürftigkeit fallen, so greift die Unterstützungspflicht der vorhergehenden Gemeinde Platz. Die Verpflegung liegt zwar der dermaligen Wohnsitzgemeinde ob; es hat jedoch die vorhergehende Wohnsitzgemeinde die Pflegekosten nach Gesetz zurückzuerstatten, wenn sie die Verpflegung nicht selbst übernehmen will.

Die Frage der Unterstützungsbedürftigkeit wird je bei Anlaß der jährlichen Aufnahme des Etats der Notarmen entschieden; es ist der letzten Wohnsitzgemeinde Gelegenheit zu geben, sich in einem solchen Fall vertreten zu lassen und ihre Bewerbung da schriftlich anzubringen, der Entscheid ist der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Sie kann dagegen an den Regierungsstatthalter des Wohnortes rekurrieren und die unterliegende Partei den Rekurs an die Armendirektion ergreifen. —

Das ist nun allerdings ein Einbruch in die örtliche Armenpflege nach bisheriger Auslegung des Wortes. Nur muß bemerkt werden, daß auch bisher schon der Staat, als Armenpfleger für die außerhalb des alten Kantons in eine schweizerische Gemeinde einziehenden Altberner sich eine Wartefrist von zwei Jahren ausbedungen hatte, bevor er den notarm Gewordenen unterstützte, und diese Forderung auch im neuen Gesetze aufstellt, warum sollte er diese Bedingung nicht auch anderen Armenbehörden zugestehen? Und hat nicht auch das deutsche Reichsgesetz vom 6. Juni 1870, welches für alle deutschen Reichsangehörigen im Gebiete des deutschen Reiches die örtliche Armenpflege eingeführt hat, in § 10 diese Örtlichkeit der Armenpflege an den Vorbehalt einer zweijährigen Wartefrist (während welcher Ausweisung zulässig ist) geknüpft?

Die Hauptfrage ist: Wie bewährt sich unsere neue Vorschrift in der praktischen Anwendung des Gesetzes?

Allerdings kann man unter solchem Vorbehalt auch anscheinend Subsistenzlose in eine Gemeinde einziehen lassen und manche Arme werden auf diesem Wege ohne Anstand sich durchschlagen, welche vielleicht nach bisherigem Gesetze Zurückweisung und einen Wohnsitzstreit riskiert hätten.

Man kann jetzt wirklich sagen: die Wohnsitzstreitigkeiten sind selten geworden. Jedoch kommt nach den Verwaltungsberichten der Regierung doch noch durchschnittlich zwölfmal im Jahre der Fall vor, daß eine Aufenthaltsgemeinde einen noch nicht zwei Jahre Anwesenden (oder ein Glied seiner Familie) auf Kosten der vorigen Aufenthaltsgemeinde auf den Notarmen-Etat nimmt und so die letztere Gemeinde zur Klageführung und schließlich zum Rekurs bei der obersten Instanz veranlaßt. —

Gegen dröhlende Gemeindebeamte hat die Regierung allerdings in § 78 des neuen Gesetzes eine Waffe (Entziehung des Staatsbeitrages für wenigstens ein Jahr mit Rückgriffsrecht der Gemeinde gegen den Fehlbaren) in der Hand.

Warten wir die fernern Folgen des nunmehr bereits volle 9 Jahre in Kraft stehenden Gesetzes ab!

Wenn der Grundsatz der freien Niederlassung und der freien Arbeitsbewerbung, für welchen in den Ratssälen und in der Presse so schön gekämpft worden ist, nun auch in den Gemeinden und Gemeindekanzleien respektiert wird und nicht entsprechenden Falles die Regierung von ihren Kompetenzen Gebrauch macht, so kann sich der neue Versuch bewähren.

Übrigens hat nicht allein der bernische Gesetzgeber an der Schenkschen Armengesetzgebung gerüttelt und geändert, sondern auch der schweizerische unter Schenks eigener Mitwirkung, wie wir das bereits in unserm Abschnitte „Schenk als Bundesrat" gesehen haben.

Daß wir nach der Annahme des Niederlassungsvertrages mit Frankreich vom 26. März 1865 auch den schweizerischen Nichtchristen die den französischen zugestandene Niederlassungsfreiheit gewähren und die Artikel 41 und 48 unserer Bundesverfassung in diesem Sinne ändern mußten, war bei der geringen Zahl und dem Charakter unserer schweizerischen Juden für unser bernisches Armenwesen ohne Belang.

Aber auch die in Art. 41, 1, c der B.V. von 1848 vorgenommene Streichung des Requisits: „wenn er auf Verlangen sich ausweisen kann, daß er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren imstande sei," ist eigentlich für unsere bernische Armengesetzgebung bedeutungslos; denn dieser Niederlassungsartikel bezieht sich allein auf die Niederlassung eines Schweizers in einem andern Kanton,

nicht aber auf den Wohnsitzwechsel innerhalb des eigenen Kantons. Nur infolge unrichtiger Auslegung konnte also behauptet werden, das bernische Niederlassungsgesetz widerstreite dem abgeänderten Art. 41 vom Jahre 1866.

Dagegen hätte allerdings der Art. 44 des Bundesverfassungs-Entwurfes vom 5. Mai 1872, wenn dieser Entwurf angenommen worden wäre, dem neuen bernischen Niederlassungsgesetze vom 17. Mai 1869 (§ 13 und 14) und damit auch dem bernischen Armengesetze Schwierigkeiten bereiten können.

Bei der Entwerfung der Bundesverfassung von 1874 war man auch in dieser Beziehung etwas vorsichtiger. Um nicht eine Verwerfung der neuen Verfassung im Kanton Bern zu riskieren, machte man im Niederlassungsartikel (45) die Konzession:

„In Kantonen, wo die örtliche Armenpflege besteht, darf die Gestattung der Niederlassung für Kantonsangehörige an die Bedingung geknüpft werden, daß dieselben arbeitsfähig und an ihrem bisherigen Wohnorte im Heimatkanton nicht bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen seien." (Dagegen konnte von dem um die Niederlassung sich Bewerbenden der Nachweis einer Wohnung ohne Gutsprache des bisherigen Wohnsitzes nicht mehr verlangt werden.)

Auch bezüglich der Wegweisung wegen Belästigung der öffentlichen Wohltätigkeit wird dem Prinzip der Örtlichkeit eine kleine Konzession gemacht: „diese Wegweisung darf erst dann stattfinden, wenn die Heimatgemeinde, bezw. der Heimatkanton eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt."

Eine weitere Regelung der Verhältnisse von Angehörigen anderer Kantone im Sinne der Örtlichkeit enthält Art. 48 der Bundesverfassung von 1874, lautend:

„Ein Bundesgesetz wird über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, welche in einem andern Kanton krank werden oder sterben, die nötigen Bestimmungen treffen."

Dieses Bundesgesetz, erlassen am 22. Juni 1875, verfügt: Art. 1. „Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß unbemittelten Angehörigen anderer Kantone, welche erkranken und deren Rückkehr in den Heimatkanton ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und ärztliche Behandlung und im Sterbefalle eine schickliche Beerdigung zuteil werden."

Art. 2. „Ein Ersatz der hiebei erwachsenen Kosten durch die öffentlichen Kassen der Heimatkantone findet nicht statt. Ein Ersatz kann nur in dem Falle beansprucht werden, wenn er vom Hülfsbedürftigen selbst oder von andern privatrechtlich Verpflichteten geleistetet werden kann."

Ähnlich hat der Bund auch in Verträgen mit einigen andern Staaten (Italien, Österreich-Ungarn, Deutsches Reich, Belgien, Portugal) diese Verhältnisse geordnet.

Die Kantone haben indessen wenig Lust verspürt, diese Vorschriften mit ihrer Armenpflege organisch zu verbinden; in den meisten Kantonen werden die Kosten dieser Armenpflege nicht durch die Armenkassen, sondern vom Fiskus oder von andern staatlichen Instituten bestritten.

Eine fernere Änderung im Armenwesen führte der Eheartikel (Art. 54) der Bundesverfassung herbei, welcher auch die Ehehindernisse ökonomischer Natur, namentlich die Brauteinzugsgebühren und die andern ähnlichen Abgaben beseitigte. Es war freilich schade um die daherige Einnahme unserer Armenkassen; aber angesichts der unbarmherzigen, vielen braven Armen die Ehe verunmöglichenden Anforderungen einiger Kantone war eine Radikalkur notwendig geworden, nachdem ein sehr bescheidene Reformen in Aussicht nehmendes Ehekonkordat nur von einem Kanton (Bern) ratifiziert worden war. —

Trotz verschiedener Anläufe, welche dahin gingen, den Heimschub von Verarmten in eine auf dem Papier stehende Heimat, in welcher sie ärmer dastunden, als in der Fremde, zu verhindern, hat die Bundesrevision von 1870/74 in dieser Richtung wenig geleistet.

In den Kantonen macht das Territorialprinzip ebenfalls geringe Fortschritte. Außer Bern haben nur die Kantone Genf und Neuenburg das Prinzip der bürgerlichen Armenpflege aufgegeben, indem die Armen im Kanton Neuenburg den Munizipalitäten, in Genf nationalen Instituten zugewiesen wurden. In andern Kantonen wird freilich auch für arme Nichtbürger (namentlich infolge des angeführten Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875) mehr oder weniger gesorgt; sehr viel wird in den Städten Zürich und Basel und auch in andern industriellen Ortschaften durch die Organisation der freiwilligen Wohltätigkeit, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft, für die Armen geleistet.

Wenn nun auch wenig Aussicht vorhanden ist, daß der Bund die durch seine Bettelordnungen geschaffene bürgerliche Armenpflege direkt in Frage stellen werde, so ist er anderseits doch beständig an der Arbeit, Institutionen zu schaffen, welche die bürgerliche Armenpflege oder überhaupt die Armenpflege entlasten und die Fälle des Heimtransports Verarmter vermindern: wir meinen seine Haftpflicht- und seine Versicherungsgesetzgebung.

Nachdem man sich einmal daran gemacht hatte, zu untersuchen, woher die Fälle der Unterstützungsbedürftigkeit kommen, stieß man Schritt für Schritt auf Übelstände in der Organisation der Arbeit, für welche nach gemeinem Rechte die nächste Umgebung des Arbeiters und nicht ein Tag-

reisen weit entfernter sogen. Heimatort haftbar erklärt werden mußte. Dies geschah schon durch das eidgenössische Obligationenrecht vom 14. Juni 1881, Art. 50—65.

Dasselbe Gesetzbuch enthielt aber auch unter dem Abschnitt „Dienstvertrag" zugunsten des in einem Dienstvertrag für längere Dauer stehenden und mit dem Arbeitgeber in häuslicher Gemeinschaft lebenden Arbeiters einen Artikel (341), welcher, gehörig angewendet, die Quelle einer Unmasse von bisherigen Unterstützungsfällen zuzustopfen geeignet ist.

Während dieser Art. 341 des schweizerischen O.R. mehr dem Arbeiter in der Landwirtschaft und im Kleingewerbe zugute kommt, hat gegenüber den mit der Großindustrie verbundenen Gefahren für Leben und Gesundheit eine ganze Spezialgesetzgebung schützende Vorschriften aufgestellt: das Eisenbahnhaftpflichtgesetz vom 1. Juli 1875, das eidgenössische Fabrikgesetz vom 23. März 1877, das Fabrikhaftpflichtgesetz vom 25. Juni 1881, das Gesetz betr. Ausdehnung der Haftpflicht vom 26. April 1887, welche wir in dieser Biographie bereits besprochen haben.

Diese Gesetze waren seinerzeit in der Meinung aufgestellt worden, daß die durch sie betroffenen Arbeitgeber ohne Schwierigkeit und mit geringen Kosten bei den bestehenden privaten Versicherungsanstalten für ihre Haftpflicht Deckung finden werden. Da man sich jedoch bei der Umschreibung der Haftpflicht die Natur der Haftpflichtversicherung zu wenig vergegenwärtigte, so stellte man dabei eine Menge von Klauseln auf, welche bei der Ausführung, sei es mit oder ohne Versicherung, sei es bei Benutzung von gegenseitigen Versicherungsgesellschaften oder von Aktiengesellschaften, notwendig zu Prozessen und zur Verbitterung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitern führen mußten.

Nach einer gründlichen Untersuchung der Sachlage kam man zu der Einsicht, daß die Hauptursache des Streites in der Haftpflicht als solcher und abgesehen von der Versicherung, liege, und daß ein Mißverhältnis zwischen diesen beiden Institutionen gar nicht entstehen könnte, wenn man sich darauf beschränkte, zugunsten der Arbeiter eine eigene dazu geschaffene Versicherung gegen Unfall und gegen Krankheit aufzustellen, wie dies mit gutem Erfolge im Deutschen Reiche und in Österreich geschehen ist.

Infolge dieser Erkenntnis wurde der Bundesverfassung von 1874 folgender neue Verfassungsartikel, Art. 34bis, angefügt und am 26. Oktober 1890 vom Volke mit gewaltiger Mehrheit angenommen:

„Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen."

„Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären." —

Das betreffende Bundesgesetz vom 15. Oktober 1899 ist nun zwar vom Volk in der Abstimmung vom 20. Mai 1900 verworfen worden. Gleichwohl ist die Annahme erlaubt, daß bei größerer Berücksichtigung der bisherigen kantonalen Leistungen und der kantonalen Wünsche eine möglichst allgemeine Kranken- und Unfallversicherung ausführbar sei.

In seiner Eigenschaft als Kriegsherr erfüllt der Bund (nach Art. 18 der B.V. und Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 28. Juni 1901) schon jetzt diejenigen Pflichten, welche er nach Art. 34 einem großen Teil der privaten Arbeitgeber auferlegt hat, um eine Quelle der Armut zu verstopfen.

Unterdessen ist aber auch auf den andern Gebieten der Versicherung im Laufe der letzten Jahrzehnte die Beteiligung des Volkes so enorm gestiegen, und in gleicher Weise in der Benutzung der Sparkassen, daß wir uns der Hoffnung hingeben dürfen, daß durch diese Institutionen, verbunden mit der Vermehrung der Arbeitsgelegenheiten und der Arbeitstüchtigkeit unseres Volkes das Gebiet der eigentlichen Armenpflege mehr und mehr eingeschränkt und dadurch nicht allein die Furcht vor der Territorialität der Armenpflege gemindert, sondern auch die Überzeugung von ihrer Nützlichkeit und Notwendigkeit für ein gesundes soziales Leben gefördert werde.

Berichtigungen.

Seite	11,	Zeile	11	von	unten	lies:	gab	statt	ergab
„	40,	„	10	„	„	„	Zensus	„	Zensur
„	74,	„	11	„	„	„	Galater	„	Galather
„	121,	„	11	„	„	„	|des Kantons|	„	|und Kantons|
„	217,	„	12	„	oben	„	Gotthardbahninspektor	statt	Gotthardinspektor
„	221,	„	11	„	„	„	1897	statt	1890
„	231,	„	6	„	„	„	andern	„	anderer
„	356,	„	7	„	unten	„	(Art. 2)	„	(Art. 3)
„	450,	„	2	„	„	„	die schweizerische	statt	d. eidg.

Inhalt.

Seite

Vorwort 3
I. Schenks Herkunft und Erziehung 5
II. Schenk als Geistlicher (1845—55) und die gleichzeitigen politischen Ereignisse 18
III. Schenk als bernischer Regierungsrat 79
IV. Schenk als Bundesrat 149
Persönliche Verhältnisse 149
Die Revision der Bundesverfassung von 1848 159
Schenks Stellungen in der Bundesverwaltung 178
Das eidgenössische Bauwesen 179
1. Flußkorrektionen 180
2. Aufforstungen im Hochgebirge und Verbauungen von Wildbächen 188
3. Straßenbau und Unterhalt 193
4. Eidgenössische Post- und Zollgebäude und Ostbau des Bundesrathauses 194
Eisenbahnwesen 196
Fabrikgesetzgebung 221
Gesundheitswesen 233
1. Medizinalprüfungen 234
2. Bundesgesetz betr. Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien (Impfgesetz) 245
Der Bund und die Primarschule 259
Die Alkoholfrage 279
Noch einmal Art. 27 der Bundesverfassung 379
1. Die Subventionierung der kantonalen Hochschulen und Akademien 379
2. Die eidgenössische Primarschulsubvention 389
Förderung von Kunst und Wissenschaft 410
1. Die Pflege der Kunst 411
2. Erhaltung vaterländischer Kunstaltertümer und schweiz. Landesmuseum 425

3. Die Pflege der Erforschung der vaterländischen Geschichte 438
4. Pflege der schweizerischen Landeskunde 446
5. Andere Wissenschaften. Persönliches 462
Banknotenartikel und Initiative 466
Geschichte der Bundesverfassungs-Initiative 474
Zur Organisation der Bundesverwaltung 484
1. Die Beamtenversicherung 485
2. Die Organisation und der Geschäftsgang des Bundesrates 487
Schenks Tod 494
Rückblick 499
Beilage. Das weitere Schicksal der bernischen Armengesetzgebung seit dem Jahre 1864 505
Berichtigungen 520
Beilagen:
Ein Bildnis Schenks aus seiner Jugendzeit.
Ein Bildnis Schenks als Bundesrat.

Verlag von A. Francke in Bern

Kummer, Dr. J. J., Geschichte des Schulwesens im Kanton Bern. 4°, 95 S. 1874. Herabgesetzter Preis Fr. —.50.

— Das Fortbildungsschulwesen. Vortrag. 8°. 55 S. 1874. Herabgesetzter Preis Fr. —.50.

— Bibliographie des Versicherungswesens in der Schweiz. Bibliographie de l'assurance en Suisse. 8°. 71 S. 1894. Preis Fr. 1.—.

Badertscher, Major Dr., Die Märztage des Jahres 1798. Kriegsgeschichtliche Darstellung der Ereignisse im Kampfe Berns mit den französischen Armeen. Ill. von Hans Beat Wieland. Herausgegeben von Dr. Hans Balmer in Bern. 4°. 133 S. 1898. Preis brosch. Fr. 5.—.

Balsiger, Ed., Schuldirektor. Taschenbuch der Geschichte der Neuzeit. Welt- und Schweizergeschichte von der französischen Revolution bis zur Gegenwart einander gegenübergestellt. Kl.-8°. 1906. In Leinwandband Fr. 1.80.

Bloesch, Prof. Dr. E., Geschichte der schweizerisch-reformierten Kirchen. 2 Bände, 8°. 899 S. 1899. Preis brosch. Fr. 20.—. In 2 Halbfranzbände geb. Fr. 25.—.

Krebs, Dr. Maria, Die Politik von Bern, Solothurn und Basel in den Jahren 1466—1468. Zeitgeschichtliches zum Mülhauser Krieg. 8°. 178 S. Preis brosch. Fr. 2.—.

Lüthi, E., Gymnasiallehrer, Die bernischen Chuzen oder Hochwachten. Dritte, vermehrte Auflage. 8°. 19 S. Preis brosch. Fr. —.60.

v. Mülinen, Prof. Dr. Wolfg. Friedr., Berns Geschichte 1191 bis 1891. Festschrift zur 700jährigen Gründungsfeier. 2. Aufl. VIII, 235 S. Herabgesetzter Preis brosch. Fr. 1.—, in Leinwandband Fr. 2.—.

v. Rodt, Eduard, Architekt, Berns Burgerschaft und Gesellschaften. Mit 4 Abbild. 4°. 114 S. brosch. Herabgesetzter Preis Fr. 2.50.

— Das alte Bern. III. Folge. Nach Zeichnungen von eigenen Aufnahmen gesammelt. 25 Blatt auf Kupferdruckpapier in Mappe mit Titelbild. gr. Folio. Preis Fr. 25.—.

— Bern im XIII. bis XIX. Jahrhundert. 6 Bände in Lex. 8° brosch. à Fr. 6.—, geb. à Fr. 7.50.
Preis des ganzen Zyklus, 6 Bände einzeln gebunden und in geschmackvollem Futteral vereinigt, statt Fr. 45.— Fr. 35.—.

Schweiz. Die, im XIX. Jahrhundert. Herausgegeben von Prof. Paul Seippel. 3 Bände mit zirka 800 Illustrationen. Lex. 8°. Herabgesetzter Preis brosch. Fr. 25.—, geb. Fr. 30.—.
(Preis der einzelnen Bände brosch. Fr. 10.—, geb. Fr. 12.—.)

Steck, Prof. Dr. R., Der Berner Ketzerprozeß (1507—1509) in neuer Beleuchtung nebst Mitteilungen aus den noch ungedruckten Akten. 8°. 87 S. Preis brosch. Fr. 2.—.

BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
31197 11940 6913